

H a n d b u c h
des
Französischen
C i v i l r e c h t s.



V o n

D. Karl Salomo Zachariä,

Großherzogl. Bad. geh. Rathe II. Klasse, öffentl. ord. Rechtslehrer auf
der Universität in Heidelberg, Kommand. des G.H. Bad. Ordens des
Zähringer Löwens.



Vierter Band.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Heidelberg,
bey J. C. B. Mohr.
1828.



Handbuch

des

Französischen

Civilrechts

von

D. Carl Salomo Beckmann

Gelehrter, hat den Herrn Dr. Johann Friedrich Beckmann auf
der Universität in Halle, Kommissar des O. H. Hof, O. H. Hof
Schlichter, Lesung

Vierter Band

Bitte, vermerken und verpacken zu lassen

Heidelberg

J. C. M. Mohr

1788

Zweyte Abtheilung.

Von

*dem Erbrechte und von den freygebi-
gen Verfügungen.*

Erster Abschnitt.

Das Erb-Recht.

Art. 718—892. C. de pr. Art. 907—1002. — Ueber die Quellen des C. c. in dieser Lehre s. §. 589. — Literatur des älteren Erbrechts: *Traité des successions.* Par Le Brun. N. éd. par Espiard. Par. 1775. Fol. *Traité des successions, de donations testamentaires et entre-vifs.* Par Pothier. *Tableau de la législation ancienne et de la législation nouvelle établie par le C. c.* Par Chabot. Par. XIII. 8. — Literatur des Zwischenrechts: *Sur le régime actuel des successions.* Par A. C. Guichard. Par. 1797. 8. *Traité complet sur les dispositions gratuites et sur les successions ab intestat, conformément à la loi du 4. Germ. VIII.* Par Tissandier Par. 1801. 8. *Explication de la loi du 4. Germ. VIII.* Par Levasseur. Code des successions et donations ouvertes avant le C. c. Par Vermeil. — Literatur des neueren Rechts: Die der Zeit nach ersten Schriften über das Erbrecht des C. c. von Lanoix, Commaille, Tissandier sind jetzt kaum noch brauchbar. *Traité des successions d'après les dispositions du C. N.* Par Martin. Jssodun et Par. 1811, II. Vol. 8. (Das Werk, von einem Notare verfasst, ist hauptsächlich auf das Bedürfnis der Notare berechnet.)

Nuovo trattate delle successioni intestate secondo il C. N. dell'avvoc. L. Piccoli. Milano. 1813. 8. Législation et jurisprudence des successions selon le droit ancien le droit intermédiaire et le droit nouveau etc. Par Paillet. Par. 1816. III. Vol. 8. Commentaire sur la loi des successions. Par Chabot. Par. V. Ed. 1818. III. Vol. 8. (Das Hauptwerk über diese Lehre. Das Werk ist mit grosser Klarheit geschrieben; und immer sagt der Verfasser nur das, was zur Sache gehört.) Traité élémentaire des successions ab intestat. Par Malpel. Toulouse. 1825. 8. Das Erbrecht des Nap. Gesetzbuches. Von Gans. Hannover. 1810. 8. Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge nach dem Franz. Civilrechte. Von Krüll. Landsh. 1811. 8. Die Erbfolge nach dem C. N. Von Brinkmann. Mit einer Vorrede vom Ritter Hugo über das nothwendige Mifslingen aller Versuche, die Kochischen Klassen bey dem C. N. nachzuahmen. Gött. 1812. 8.

E i n l e i t u n g.

§. 588.

V o r b e g r i f f e.

Eine Erbschaft oder ein Nachlass ¹⁾ ist das Vermögen, das eine Person bey ihrem (physischen oder bürgerlichen) Tode hinterläßt. Die Erbschaft begreift also die sämtlichen Güter unter sich, welche dem Erblasser zur Zeit seines Absterbens gehörten. Nur die einzelnen Güter sind von dieser Regel ausgenommen, welche zu Folge ihres Rechtstitels oder zu Folge einer besondern Vorschrift der Gesetze nicht auf die Erben übergehn. ²⁾ — Man kann durch die Nachfolge in die Erbschaft einer bestimmten Person berufen seyn entweder von dem Gesetze oder durch eine Verfügung des Erblassers. Eine Verfügung auf den Todesfall kann in der Regel nur mittelst eines Testa-

¹⁾ Im Französischen: L'hérédité. Aber auch das Wort: succession, bedeutet oft sowohl in den Gesetzen als bey den Schriftsteller so

viel, als Nachlass. Chabot Obsq. préliminaires. n. 1.

²⁾ Chabot ad Art. 724.

mentes, d. i. nur mittelst einer bis zum Tode des Erblassers widerruflichen Willenserklärung, nicht aber mittelst eines Vertrages, geschehn. Art. 791. 1130. Jedoch machen von dieser Regel diejenigen Verfügungen eine Ausnahme, welche in einem Heyrathsvertrage, sey es von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheile des andern, sey es von dritten Personen zum Vortheile der zukünftigen Eheleute, getroffen werden. (*Successio est vel legitima vel pactitia vel testamentaria.*) — Die Erbfolge ist der Uebergang einer Erbschaft (des gesammten Nachlasses oder eines sovielen Theiles desselben) auf diejenigen, welche das Gesetz zu der Erbschaft beruft. Die von dem Gesetze zur Erbfolge berufenen werden Erbfolger in der weiteren Bedeutung genannt. Sie sind entweder Erben oder Erbfolger in der engeren Bedeutung, ³⁾ je nachdem sie kraft Gesetzes Eigenthümer des Nachlasses sind, (oder, wie man den Begriff ebenfalls bestimmen kann, je nachdem sie als eine und dieselbe Person mit dem Erblasser zu betrachten sind,) oder nicht, Art 724. Die Erben einer Person sind deren eheliche Blutsverwandte. Die, welche das Gesetz noch außerdem zur Erbfolge beruft, sind nur Erbfolger in der engeren Bedeutung. (In dieser engeren Bedeutung wird das Wort: Erbfolger für sich, jederzeit gebraucht werden.) Die Erbfolger haben nur das Recht, die Ausantwortung ihren Antheiles an dem Nachlasse von den Erben zu verlangen; oder sie müssen sich, (nach der Verschiedenheit der Fälle) in den Besitz des

3) Die, welche kraft Gesetzes Eigenthümer des Nachlasses sind, also die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers werden in dem C. c. ohne weiteren Beysatz und ausschließlich héritiers genannt. Jedoch kommt in derselben Bedeutung auch der Ausdruck héritiers légitimes vor. S. Art. 723. 724. Eben so werden in einigen Stellen

die légataires universels ou à titre universel, héritiers institués genannt. S. Art. 1037. 1042. — Für die Erbfolger in der engeren Bedeutung enthält der C. c. kein die Gattung bezeichnendes Wort. Von einigen Auslegern (z. B. Toulhier) werden sie héritiers irréguliers genannt.

Nachlasses von Gerichtswegen einweisen lassen. Uebrigens ertheilt noch das Gesetz gewissen Personen in gewissen Fällen ein (von dem Erb- und von dem Erbfolgerechte zu unterscheidendes) Rückfallsrecht, (*droit de retour*) kraft dessen diese Personen in den gesetzlich bestimmten Fällen diejenigen Güter zurücknehmen, welche sie dem Erblasser geschenkt haben. S. Art. 351. 352. 747. 766. So wie die Erbfolger in der weitern Bedeutung entweder Erben oder Erbfolger in der engeren Bedeutung sind, so ist auch die Erbfolge von doppelter Art. Die ordentliche oder die regelmässige Erbfolge (oder die Erbfolge in der engeren Bedeutung) ist der Uebergang der Erbschaft auf die Erben; die außerordentliche oder die unregelmässige Erbfolge ist der Uebergang der Erbschaft auf die Erbfolger.⁴⁾ — In dem vorliegenden Abschnitte ist allein von der gesetzlichen Erbfolge (von der *successio legitima* s. *ab intestato*, *tam ordinaria quam extraordinaria*) die Rede. Und es war von dieser Erbfolge (nach dem Vorgange des C. c.) zu allererst und für sich zu handeln, da sie in der Regel (s. jedoch Art. 1006.) nicht, wie nach dem Römischen Rechte, von der testamentarischen Erbfolge ausgeschlossen wird, die vertragsmässige Erbeinsetzung aber d. i. die in dem Heyrathsvertrage theils nur zum Vortheile gewisser Personen geschehen kann, theils auch, wenn sie nur

4) Das Wort: *succession*, bezeichnet in seiner weitesten Bedeutung die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen überhaupt, also die *successio legitima*, *testamentaria* et *pactitia*; in seiner engeren Bedeutung, die gesetzliche Erbfolge; in seiner engsten Bedeutung, die Erbfolge der Erben, zum Unterschiede von der der Erbfolger, welche der C. c. la *succession irrégulière* nennt. In der Regel ist in dem C. c. das Wort: *succession*, in der

dritten Bedeutung zu nehmen, also blos von der Erbfolge der Erben zu verstehn, unbeschadet übrigen der analogischen Schlüsse, welche von der regelmässigen Erbfolge auf die unregelmässige gezogen werden können. S. unten zu Art. 811. A. M. ist Mackeldey in der Theorie der Erbfolgeordnung nach dem C. N. S. 5. welcher annimmt, daß das Wort in der Regel die zweyte Bedeutung habe.

einen Theil des Nachlasses betrifft, die gesetzliche Erbfolge neben sich bestehn läßt, da also, mit einem Worte, die gesetzliche Erbfolge die Regel ist.

§. 589.

Zur Geschichte des Erbrechts. ¹⁾

Vor der Revolution richtete man sich in den Ländern des geschriebenen Rechts auch in dieser Lehre nach den Vorschriften des Römischen Rechts, wenn auch mit einigen (jedoch minder bedeutenden) Ausnahmen. ²⁾ Da war also das Erbrecht eine Folge von dem Eigenthume, welches einem jeden einzelnen Menschen an seinem Vermögen zusteht, von der Ausdehnung, welche die Gesetze, diesem Eigenthume über die Grenzen dieses Lebens hinaus ertheilen. Da fiel die Erbschaft zuvörderst an denjenigen, welchen der Erblasser zu seinem Erben d. i. zu seinem Stellvertreter eingesetzt hatte, und nur dann, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben war, an den gesetzlichen Erben. Da war selbst die gesetzliche Erbfolge eine testamentarische; in dem Sinne nämlich, daß das Gesetz, (gleich als wollte und sollte es statt des Verstorbenen ein Testament errichten,) das Recht zur Erbfolge und die Ordnung der Erbfolge nach dem vermuthbaren Willen des Erblassers bestimmte. Da waren der testamentarische und der gesetzliche Erbe ihren Rechten nach einander gleich. Da hatte der Erblasser die vollste Freyheit, eine jede ihm beliebige Verfügung auf den Todesfall zu treffen. — Die Gewohnheitsrechte, welche in den übrigen Provinzen des französischen Reichs bestanden, wichen zwar in ihren einzelnen das Erbrecht betreffenden Bestimmungen bedeutend und mannigfaltig von

1) Vgl. Toull. IV, 130. ff.

2) Z. B. die Regel des Gewohnheitsrechts: *Lo mort saisit le vif*, galt auch in den Ländern des geschriebenen Rechts. Merlin m. héritiers.

einander ab. In den folgenden Hauptsätzen kamen sie jedoch ohngefähr mit einander überein: 1) Nur die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers sind Erben d. i. Stellvertreter (Repräsentanten) des Erblassers, sollte dieser auch einen letzten Willen errichtet haben. (*Institution d'héritier n'a point de lieu.*) 2) Die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers sind kraft Gesetzes Eigenthümer und Besitzer des Nachlasses; jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie auf den Nachlaß verzichten können. (*Le mort saisit le vif son hoir plus proche et habile à succéder. N'est héritier qui ne veut.*) 3) Die Stammgüter d. i. die Liegenschaften, welche der Erblasser ererbt hat (*les propres de succession*) fallen an den Stamm zurück, von welchem sie der Erblasser ererbt hat. (*Paterna scl. bona paternis scl. consanguineis, materna maternis cedunt.*) Einige Gewohnheitsrechte theilten auch das übrige Vermögen des Erblassers (*les meubles und les immeubles-acquêts*) zur Hälfte den Verwandten von väterlicher und zur Hälfte denen von mütterlicher Seite zu. Andere Gewohnheitsrechte setzten für die Erbfolge in das übrige Vermögen eine andere von dem Unterschiede zwischen der väterlichen und der mütterlichen Linie des Erblassers unabhängige Erbfolgeordnung fest. (Ein Gewohnheitsrecht der letzteren Art war die *Coutume de Paris*. Sie wiederholte, was die Ordnung der Erbfolge in das übrige Vermögen betraf, in der Hauptsache die Regeln des Römischen Rechts.) 4) Der Erblasser ist berechtigt und nur berechtigt, Vermächtnisse (*Legate*) auszusetzen; die Vermächtnisnehmer haben nur ein Klagerecht gegen die Erben d. i. gegen die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers. Jedoch auch dieses Recht des Erblassers schlossen die *Coutumes* fast insgesamt in sehr enge Grenzen ein, wenn sie auch diese Grenzen sehr verschieden bestimmten. Die Grundlage dieser Eigenthümlichkeiten des Gewohnheitsrechts war offenbar der Grundsatz, ein Grundsatz des altdeutschen Rechts:

Die Mitglieder eines Geschlechts haben gegenseitig ein Gesamteigenthum an ihrem Vermögen; was dem einen gehört, gehört allen übrigen, wenn auch dieses Gesamteigenthum erst mit dem Tode eines Familiengliedes, (des Nutznießers.) in seine volle Wirksamkeit tritt.³⁾ — Die vielen das Erbrecht betreffenden Gesetze des Zwischenrechts hatten theils den Zweck, gemäß dem Principe der Einheit des Staates jene Verschiedenheit der Rechte aufzuheben, theils den, das Erbrecht mit dem Geiste einer demokratisch-republikanischen Verfassung in Uebereinstimmung zu setzen. Hauptgesetze dieser Periode: Das Gesetz v. 15. März 1790. v. 8. April 1791. v. 18. Vend. II. v. 5. Brum. II. v. 17. Niv. II. v. 23. Vent. II. v. 9. Fruct. II. v. 4. Germ. VIII. Es wurde daher durch diese Gesetze der Unterschied, welcher bis dahin zwischen den verschiedenen Arten der Güter, (je nachdem sie Stammgut oder Errungenschaft, Lehn oder Erbe waren,) in Beziehung auf die Erbfolge stattgefunden hatte, so wie ein jedes Vorrecht, welches dem einen Verwandten vor dem andern, z. B. dem Aeltesten, bey der Erbfolge zugestanden hatte, schlechthin aufgehoben. Ueber die Erbfolgeordnung wurde festgesetzt, daß, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterlasse, die eine Hälfte des Vermögens, (ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder den Ursprung der Güter,) an die väterliche die andere Hälfte an die mütterliche Linie fallen solle. Für diese Erbfolgeordnung schien die natürliche Billigkeit zu sprechen. Auch war es ein Streben jener Zeit, daß man den Familiengeist beleben und nähren wollte. Man hob ferner alle Substitutionen (Fideicommiss) auf; man setzte dem Rech-

3) Nirgends habe ich Nachricht gefunden, wie diese beyden in jeder Beziehung so verschiedenen Systeme — das des Römischen und das des Gewohnheitsrechts —

neben einander wirkten? welchen Einfluß das eine, welchen das andere auf den Verkehr, auf den Wohlstand der Einzelnen etc. hatte?

te, freygebige Verfügungen zu treffen, überhaupt sehr enge Grentzen; beydes in der Absicht, die Gleichheit der Vermögensumstände (die allgemeine Armuth) möglichst zu befördern. Ein vollständiges neues Erbrecht ertheilten jedoch die Gesetze des Zwischenrechts keinesweges. — So fanden denn die Redaktoren in dieser Lehre nur Bruchstücke, Spuren einer Zeit, die nicht mehr war, Gesetze einer Zeit, deren Aufschwung und deren Verirrungen sich auch in dem Erbrechte beurkundeten. Der C. c. hat auch in dieser Lehre dem Gewohnheitsrechte vor dem Römischen den Vorzug gegeben. Das Erbrecht des C. c. ist, seinem Grundcharakter nach, das Erbrecht des Gewohnheitsrechts, aber verbessert nach den Grundansichten des Zwischenrechts; seine Grundlage ist aber das Gesammteigenthum des Geschlechts. (Der C. c. hat das Erbrecht, nach dem Vorgange der Zwischengesetze, aus dem Zusammenhange herausgerissen, in welchem es ehemals mit dem aristokratischen Principe der Verfassung und mit der ungleichen Vertheilung des Grundes und des Bodens stand. Er hat gleichsam das Grundeigenthum mobiliarisirt.) Aber auch von denen, welche ohne Vorurtheil für das Römische Recht waren, ist getadelt worden, daß der C. c. der Erbfolgeordnung, wenn überall ein Princip, wenigstens kein mit der Billigkeit übereinstimmendes zum Grunde gelegt habe; daß er Substitutionen, (mit einer einzigen kümmerlichen Ausnahme,) gänzlich verbiethe; daß er den Vorbehalt der Kinder zum großen Nachtheile der elterlichen Gewalt, der er noch überdies die Waffe der Enterbung entziehe, bey weitem zu hoch ansetze u. s. w. — Einem von diesen Mängeln, (Andere freylich nennen die Mängel Vorzüge,) ist durch die loi v. 17. May 1826. auf eine billige Weise abgeholfen worden. Das Gesetz lautet so: Article unique. Les biens dont il est permis de disposer, aux termes des Art. 913, 915 et 916. du Code

civil, pourront être donnés en tout ou en partie, par acte entre-vifs ou testamentaire, avec la charge de les rendre à un ou plusieurs enfans du donataire, nés ou à naître, jusqu'au deuxième degré inclusivement. Seront observés, pour l'exécution de cette disposition, les art. 1051 et suivans du C. c. jusques et y compris l'art. 1074.

§. 590.

Von der Eröffnung einer Erbschaft.

Eine Erbschaft wird in dem Augenblicke eröffnet ¹⁾ d. i. das Erbrecht der ehelichen Blutsverwandten (das Gesamteigenthum des Geschlechts) wird in dem Augenblicke wirksam, da eine Person physisch oder bürgerlich ²⁾ mit Tode abgeht. Art. 718. 719. Vgl. oben §. 85. — Die Erbschaft wird an dem Orte eröffnet, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Art. 110. Für das Gericht dieses Orts gehören daher theils alle die Klagen, welche bis zur endlichen Theilung der Erbschaft ³⁾ von dem einen Miterben gegen den andern oder von dritten Personen gegen die Miterben ange stellt werden, ⁴⁾ theils auch nach geschehener Theilung die Klagen, welche die Gewährleistung für die Erblose oder die Vernichtung der Erbtheilung oder die Vollziehung der von dem Erblasser getroffenen testamentarischen Verfügungen zum Gegenstande haben. ⁵⁾ Hat dagegen der Erblasser nur einen einzigen Erben

1) Das Römische Recht sagt: Defertur hereditas — das Französische: La succession s'ouvre. Denn nach jenem Rechte ist der Erbe nicht ipso jure Eigenthümer des Nachlasses, wohl aber nach diesem.

2) S. oben §. 162. ff. und Merlin m. héritier. Sect. V.

3) Ist die Erbschaft bereits getheilt worden, jedoch ein einzelner Gegenstand, z. B. ein Grundstück

ungetheilt geblieben, so gehört die Klage auf Theilung dieses Gegenstandes vor das gewöhnliche Forum. Merlin m. licitat. §. II. n. 2. Bulletin de jurispr. II. 216.

4) S. jedoch einige Einschränkungen dieses Satzes b. Chabot ad Art. 822. n. 3. ff. Toull. IV. 414. Sir. VIII, I, 84. IX, I, 226. XII, II, 415. XV, I, 194.

5) Chabot ad Art. 822. n. 1. Auch die Klage auf Rechnungsab-

hinterlassen, so ist dieser von dem Gerichte seines Wohnsitzes zu belangen. 6) Art. 822. C. de pr. Art. 59. — Sobald die Erbschaft eröffnet worden ist, können, und müssen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, die Mafsregeln ergriffen werden, welche erforderlich sind, um das Erbgut zu verwahren und den Bestand desselben in Gewifsheit zu setzen. 7) Vgl. über die Versiegelung und Inventarisirung der Erbschaft: Art. 819 — 821. C. de pr. Art. 907. ff.

Erstes Hauptstück.

Von der Erbunfähigkeit und von der Erbunwürdigkeit.

§. 591.

Begriff der Erbunfähigkeit und der Erbunwürdigkeit.

Erbunfähig ist derjenige, welchem die Eigenschaften abgehn, von denen das Recht, in das Vermögen eines Verstorbenen, (in das gesammte Vermögen oder in einen so vielsten Theil desselben) zu folgen, ¹⁾ den Civilgesetzen nach, abhängig ist. — Erbunwürdig ist derjenige, welcher zur Strafe seines Erb- oder Erbfolgerechts für verlustig erklärt werden

legung wegen der Verwaltung der Erbschaft gehört vor dieses Forum. Sir. XVII, I, 315.

6) Chabot ad Art. 822. n. 6. Sir. VII, I, 425.

7) Vgl. die Schriften über das Proceßrecht — Ueber die Erklärung, welche der Erbe in den nächsten 6 Monaten nach Eröffnung der Erbschaft in dem bureau d'enre-

gistrement zu machen hat, s. Merlin m. déclaration au bureau d'enregistr. und enregistrement.

1) Die Vorschriften der Art. 725 — 730. gelten nicht von den Erben allein, sondern auch von den Erbfolgern. Das ergibt sich ex ratione legis, auch aus der Stelle, welche diese Artikel im C. c. einnehmen.

kann oder erklärt worden ist. — Der Erbfähige ist schon kraft Gesetzes nicht als Erbe zu betrachten. Der erbnwürdige Erbe aber ist einstweilen, und bis daß er durch Urtheil und Recht für erbnwürdig erklärt wird, Eigenthümer und Besitzer der Erbschaft. Bis dahin also kann er, wie ein jeder Erbe, von den Gläubigern der Erbschaft belangt werden. Er verfällt ferner, wenn er vor Entscheidung der Sache mit Tode abgeht, den Nachlaß, von welchem er als ein Erbnwürdiger ausgeschlossen werden konnte, dennoch auf seine Erben und Erbfolger.²⁾ — Wer erbnfähig ist, kann Niemanden beerben. Wer erbnwürdig ist, ist nur von der Nachfolge in das Vermögen desjenigen ausgeschlossen, gegen welchen er sich der gesetzwidrigen Handlung, die der Grund seiner Unwürdigkeit ist, schuldig gemacht hat. Angenommen also, daß eine Erbschaft wegen der Unwürdigkeit des nächsten Erben an den entfernteren Erben gefallen ist, daß hierauf dieser entferntere Erbe ebenfalls mit Tode abgeht und daß dessen nächster Erbe der in Beziehung auf den ersten Erbfall Unwürdige ist, so wird gleichwohl dieser zweyte Erblasser von dem in Beziehung auf den ersten Erbfall Unwürdigen beerbt und es erhält mithin dieser mittelbar sogar die Erbschaft, von welcher er als unwürdig ausgeschlossen worden war. Denn diese Erbschaft hatte sich mit dem eigenen Vermögen des zweyten Erblassers (per confusionem) zu einem Ganzen vereinigt.³⁾ — Uebrigens sind nur diejenigen erbnfähig und nur diejenigen erbnwürdig, welche das Gesetz ausdrücklich für solche erklärt.⁴⁾ Auch

2) Chabot ad Art. 727. n. 8. und 22. Delap. ad Art. 729.

3) Delvinc. ad Art. 730. Chabot ad Art. 730. n. 2. Merlin m. indignité. §. II.

4) Malev. ad Art. 727. Toull. IV, 105. Chabot ad Art. 727. n. 2. — Z. B. das Gesetz erklärt nicht

diejenigen für erbnwürdig, welche den Erblasser verhindert haben, ein Testament zu errichten. Diese können also deshalb nicht von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Jedoch findet gegen sie eine Schädenskage statt. Merlin m. testament. Sect. IV. T. XVI.

darinne kommen beyde, die Erbunfähigkeit und die Erbunwürdigkeit, mit einander überein, dafs sie von einem Jeden, welcher in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse hat, geltend gemacht werden können.⁵⁾

§. 592.

Von den rechtlichen Folgen der Erbunwürdigkeit.

Der, welcher für unwürdig erklärt worden ist, hat die Erbschaft sammt den davon bezogenen Nutzungen und Einkünften¹⁾ denjenigen auszuantworten, welche, da und weil der Erbe erbwürdig ist, das Testament (vgl. Art. 1006.) oder das Gesetz zum Nachlasse beruft. Art. 729. — Hat der Erbe, ehe er für erbunwürdig erklärt wurde, die zum Nachlasse gehörenden Liegenschaften (vgl. Art. 2279.) veräußert oder verschenkt oder mit Dienstbarkeiten oder Unterpfindern beschwert, so sind zwar diese von ihm getroffenen Verfügungen nicht schon von Rechtswegen nichtig; jedoch können sie nach Befinden mit der *actio Pauliana* angefochten werden.²⁾ — Auf der andern Seite kann der Erbe, welcher für erbunwürdig erklärt worden ist, nicht weiter von den Erbschaftsgläubigern oder von den Legatarien in Anspruch genommen werden. Vielmehr leben die Forderungen wieder auf, welche der Erbe selbst an den Nachlaß hatte.³⁾ — Die Erbunwürdigkeit des Erben thut dem Rechte seiner Nachkommen, denselben Erblasser zu beerben, keinen Eintrag. Jedoch können

5) Also von den übrigen Erben oder Erbfolgern oder von den Universallegatarien. Chabot ad Art. 727. n. 21. Toull. IV, 105. Können auch die Gläubiger der genannten Personen (Art. 1166.) die Erbunwürdigkeit geltend machen? Verneint wird diese Frage von Chabot a. a. O.

1) Sie werden von dem Gesetze als unredliche Besitzer (vgl. Art.

549.) betrachtet. Delvinc. und Chabot ad Art. 729.

2) *Resolvitur dominium ex nunc.* Malev. und Delvinc. ad Art. 729. Chabot ad Art. 727. n. 22. f. Toull. IV, 115. Merlin m. indignité. §. XV. A. M. ist Delaporte und Brauer zu dems. Art.

3) Chabot ad Art. 730. n. 3.

diese nur kraft eigenen Rechts, und nicht als Stellvertreter des Erbnwürdigen (nicht *jure repräsentationis*,) zur Erbfolge in das Vermögen dieses Erblässers gelangen.⁴⁾ Art. 730. Vgl. unten vom Repräsentationsrechte. S. auch oben §. 549.

§. 593.

Wer ist erbunfähig?

Erbnfähig sind (ausnahmeweise): 1) diejenigen, welche zu der Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, nicht existiren; (*le mort saisit le vif*;) mithin: a) Der, welcher zu dieser Zeit noch nicht empfangen ist. 1) b) Das Kind, welches nicht lebendig oder nicht lebensfähig zur Welt kommt. Ist das Kind lebendig zur Welt gekommen, so ist anzunehmen, daß es lebensfähig gebohren worden sey, bis daß das Gegentheil erwiesen wird.²⁾ c) Bürgerlich Todte. Art. 725. Vgl. §. 162. ff. S. auch §. 158. — Eben so sind nach dem C. c. 2) die Fremden erbunfähig. Art. 726. Vgl. §. 76. f. S. jedoch §. 79.

§. 594.

Wer ist erbunwürdig?

Erbnwürdig sind (ausnahmeweise): 1) Der, welcher wegen einer versuchten oder wegen einer vorsätzlich vollbrachten Tödtung des Erblässers zu einer Strafe verurtheilt worden ist.¹⁾ Art. 727. n. 1. Diese

4) Die Redaktion des Artikels ist fehlerhaft. Es sollte nicht heißen: *les enfans de l'indigne, venant à la succession etc.* sondern, wenn sie zur Erbfolge kraft eigenen Rechts gelangen. Chabot ad Art 730. n. 1.

1) Die Kunstverständigen werden dem von ihnen in Fällen dieser Art auszustellenden Gutachten

die Regel der Art. 312. 315. zum Grunde zu legen haben. Chabot ad Art. 725. n. 5. 6. Sir. XIX, II, 213.

2) Delvinc. ad Art. 725. Chabot zu dems. Art. n. 8. ff. Sir. XIII, II, 261.

1) Also, eine Verurtheilung muß vorhergehn. Stirbt der Thäter vor der Verurtheilung, so kann er nicht

Erbunwürdigkeit wird weder durch die Begnadigung des Thäters, noch durch die Verjährung der Strafe, noch durch die Verzeihung, welche der Thäter von dem Erblasser erhalten hätte, aufgehoben. ²⁾ — 2) Der, welcher den Erblasser eines Kapitalverbrechens ³⁾ angeklagt hat, ⁴⁾ wenn die Anklage von dem Gerichte für verläumdend erklärt worden ist. Art. 727. n. 2. Vgl. C. d'instr. crim. Art. 358. — 3) Der Erbe, welcher unterrichtet, daß der Erblasser ums Leben gebracht worden sey, (C. p. Art. 295.) die That nicht der Obrigkeit alsbald ⁵⁾ angezeigt hat, vorausgesetzt, daß der Erbe bey dem Tode des Erblassers volljährig war. ⁶⁾ Art. 727. n. 3. Jedoch der Ehegatte, ein Ascendent oder Descendent, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Base, der Neffe oder die Nichte des Mörders, und die mit dem Mörder gleich nahe verschwägerten Personen ⁷⁾ verfallen, wenn sie

von der Erbschaft als ein Erbunwürdiger ausgeschlossen werden. Wenn die That blos aus Fahrlässigkeit begangen worden ist (C. p. Art. 319.) oder wenn sie aus irgend einem Grunde (C. p. Art. 66. 321. 322. 324.) nicht strafbar ist, so tritt diese Erbunwürdigkeit nicht ein. Delvinc. ad Art. 727. Chabot zu dems. Art. n. 4—8. Toull. IV, 106.

2) Chabot ad Art. 727. n. 9—11. 15. Delvinc. zu dems. Artikel. A. M. ist, was die dem Thäter ertheilte Verzeihung betrifft. Toull. IV, 109. Vgl. Art. 1040. S. auch Brauer ad Art. 730. n. 20. (Dieselbe Frage kann auch bey dem zweyten Falle des Art. 727. aufgeworfen werden.)

3) Einige verstehen unter Kapitalverbrechen nur die Verbrechen, welche den physischen oder den bürgerlichen Tod zur Folge haben; (so z. B. Malev. ad h. Art. Toull. IV, 109.) Andere noch überdies die Verbrechen auf welche eine

entehrende Strafe gesetzt ist. So z. B. Delvinc. ad h. Art. Chabot zu dems. Art. I. 13. Vgl. I. 103. D. de V.S.

4) Unter einer Anklage ist hier eine Rüge (denunciatio) bey der Behörde zu verstehn. (Eine förmliche Anklage kann nur von dem Kronanwalte ausgehn.) Chabot ad h. Art. n. 12. Delvinc. zu dems. Art.

5) Der Artikel bestimmt nicht, in welcher Frist die Anzeige geschehn müsse. Es wird also der Richter die gröfsere oder geringere Fahrlässigkeit, welche den Erben beygemessen werden kann, zu berücksichtigen haben. Malev. Delvinc. Chabot. ad h. Art.

6) Chabot ad Art. 727. n. 17. setzt hinzu, daß auch der minderjährige Erbe nach erlangter Volljährigkeit dieser Verbindlichkeit sub poena indignitatis nachzukommen habe.

7) Durch ein Versehen sind die Worte: ni à ses alliés au même

die Anzeige zu machen unterlassen, nicht in die Strafe der Erbnunwürdigkeit. Art. 728.

Zweytes Hauptstück.

Von der Ordnung der Erbfolge. *)

I) Von der Ordnung, in welcher die Erben zur Erbfolge berufen sind.

(Von der Ordnung der regelmässigen oder ordentlichen Erbfolge.)

§. 595.

Wen beruft das Gesetz zur Erbfolge? — Einheit der Erbfolgeordnung.

Zur Erbfolge sind berechtigt die ehelichen Descendenten und Ascendenten, und die ehelichen Seitenverwandten des Erblassers, die letzteren jedoch nur bis zu und mit dem zwölften Grade. 1) Art. 731, 735. —

degré in die Mitte des Artikels gerathen, statt dafs sie am Ende stehn sollten. S. Obss. du Tribunat. Delvinc. und Chabot ad Art. 728. — Toull. IV, 111. macht zu jenen Worten den mehr als sonderbaren Zusatz: dans le cas ou ces derniers auraient été institués héritiers.

*) Man hat mehrere besondere Schriften, welche die Erbfolgeordnung des C. c. darstellen und durch Beyspiele erläutern. Z. B. Notions élémentaires et tableaux des divers ordres de successions. Par Desain. Par. 1812. Dispositions du C. N. et du droit Romain, relatives aux divers ordres de succ. Strafsb. 1813. 12. In Lassauly's Journal stehn

zwey Aufsätze, der eine von Pfender, der andere von Crebel, über denselben Gegenstand. In Gönners Archiv. Bd. II. H. 1. findet man eine Vergleichung der Erbfolgeordnung des C. c. mit der des Röm. und des Preufs. Rechts. Theorie der Erbfolgeordnung nach Napoleons Gesetzbuche. Von F. Mackeldey. Marb. 1811. 8. Darstellung der Erbfolgeordnung nach Napoleons Gesetzbuche. Von A. Bauer. Marb. 1813. 8.

1) Bis zu und mit dem zwölften Grade. — Auf diesen Grad hat man das Erbfolgerecht beschränkt, um weitläufigen und meist schwer zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Chabot ad Art. 755.

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den Verwandten männlichen und zwischen denen weiblichen Geschlechts, oder zwischen Agnaten und Kognaten, (Schwerdt- und Spillmagen.) Eben so wenig kennt das gemeine Recht einen Vorzug der Erstgeburt. Vgl. Art. 745. Vgl. unten zu Art. 895.

Die Regeln, welche der C. c. über die Erbfolgeordnung aufstellt, gelten von dem gesammten Vermögen des Erblassers d. i. es werden nicht etwa gewisse Güter, — sey es wegen ihrer Beschaffenheit, (z. B. die Liegenschaften,) oder wegen der Art, wie sie von dem Erblasser erworben worden sind, (z. B. die Errungenschaft,) oder wegen der Personen, von welchen sie auf den Erblasser übergegangen sind, (z. B. die Güter, die sich von dem Vater oder von den Verwandten der väterlichen Linie etc. ²⁾ herschreiben,) — nach besondern Regeln vererbt. Art. 732.

§. 596.

Von den Regeln der Erbfolgeordnung im allgemeinen.

I) Die Erben sind in vier auf einander folgenden Klassen zur Erbfolge berufen. ¹⁾ — Es ist aber eine Klasse der Erben der Inbegriff derjenigen Erben, welche zusammen entweder andere Erben ausschließen oder von anderen Erben ausgeschlossen werden, ohne daß in der einen oder in der andern Beziehung die Nähe des Grades zu berücksichtigen ist, in welchem diese Erben mit dem Erblasser verwandt sind. Wer also zu einer vorgehenden Klasse gehört,

²⁾ Vgl. §. 596. Anm. 2.

¹⁾ Das Gesetzbuch legt dem Vortrage der Lehre von der Erbfolgeordnung nicht die Eintheilung der Erben nach Klassen; sondern die nach den verschiedenen Arten der Verwandtschaft zum Grunde. (Es handelt ¹⁾ von der Ordnung der De-

scendenten, ²⁾ von der Ordnung der Ascendenten, ³⁾ von der Ordnung der Seitenverwandten.) Die in dem Sphen gewählte Methode des Vortrages schien für die Uebersicht des Ganzen etc. die vortheilhaftere zu seyn.

schließt die Erben der folgenden Klasse aus, wenn auch die Erben dieser Klasse dem Grade nach gleich nahe oder selbst näher, als er, mit dem Erblasser verwandt seyn sollten. Z. B. der Erblasser hinterläßt einen Urenkel und einen Bruder. Der Urenkel geht dem Bruder vor, ob er wohl nur im dritten Grade, der Bruder aber im zweyten Grade mit dem Erblasser verwandt ist. Denn der Urenkel hat den Vorzug der Klasse für sich; er gehört zur ersten, der Bruder nur zur zweyten Klasse der Erben. — Die vier Klassen der Erben sind ihrer Reihenfolge nach diese: In der ersten Klasse erben die Nachkommen des Erblassers. Arg. Art. 746. 750. In der zweyten Klasse erben die Geschwister (die Brüder und die Schwestern) des Erblassers und, wenn die Geschwister bereits vor dem Erblasser mit Tode abgegangen sind, die Nachkommen (nicht blos die *descendentes primi gradus*, sondern die *descendentes cujuscunque gradus*) des vor dem Erblasser verstorbenen Bruders oder der vor dem Erblasser verstorbenen Schwester, die Geschwister mögen übrigens vollbürtige oder halbbürtige Geschwister seyn d. i. sie mögen denselben Vater und dieselbe Mutter oder nur denselben Vater oder nur dieselbe Mutter mit dem Erblasser haben. Arg. Art. 748—753 insbesondere Arg. Art. 750. Wenn jedoch den Erblasser, welcher Erben dieser Klasse hinterläßt, noch überdies die Eltern überleben oder wenn ihn auch nur der Vater oder nur die Mutter überlebt, so erben diese mit den Erben dieser Klasse zugleich; und zwar so, daß der Vater ein Viertel des Nachlasses und die Mutter ein Viertel erhält, daß mithin, wenn sowohl der Vater als die Mutter noch am Leben ist, beyde zusammen die Hälfte des Nachlasses erhalten. (Der Vater und die Mutter sind nicht sowohl Erben dieser Klasse, als, wenn die Erben dieser Klasse zur Erbfolge gelangen, zu einem bestimmten Erbtheile berufen.) Art. 748—752. In der

dritten Klasse erben die Ascendenten des Erblassers. Art. 746. Endlich in der vierten Klasse erben die übrigen Seitenverwandten des Erblassers d. i. die Seitenverwandten des Erblassers, mit Ausschluss der Geschwister und der Nachkommen der Geschwister, (als welche in der zweyten Klasse erben,) bis zu und mit dem zwölften Grade. Art. 753.

II) In einer jeden von diesen Klassen richtet sich die Erbordnung, (jedoch mit Vorbehalt der Regel, welche so eben über die zweyte Klasse wegen des Erbtheiles der Eltern aufgestellt worden ist,) schlechthin nach der Nähe des Grades; (succeedunt secundum proximitatem gradus.) Art. 745. 746. 753. d. i. in einer jeden einzelnen Klasse schließt der dem Grade nach mit dem Erblasser näher verwandte Erbe den entfernteren aus, diejenigen Erben einer und derselben Klasse aber, welche dem Grade nach mit dem Erblasser gleich nahe verwandt sind, theilen die Erbschaft nach den Köpfen. (Proximior excludit remotiorem; aequae proximi succedunt in capita. ¹) — Die Nähe der Verwandtschaft ist zwar auch in dieser Beziehung nach den §. 84. aufgestellten Regeln zu bestimmen. Jedoch ertheilen die Gesetze gewissen Anverwandten ein Erbvertretungsrecht, (ein Repräsentationsrecht,) vermöge dessen der entferntere Erbe in die Stelle des näheren Erben (per fictionem juris) hinaufrückt. Vgl. §. 597. Die aufgestellte Regel ist daher so zu deuten, daß in einer jeden einzelnen Klasse der entweder wirklich oder kraft des Erbvertretungsrechts nächste Erbe den entfernteren ausschließt. (Proximitas gradus est vel vera vel ficta.)

III) Wenn die Erbschaft an die Ascendenten oder an die Seitenverwandten des Erblassers fällt, (also, wenn der Erblasser keine Erben der ersten Klasse d. i. keine Nachkommenschaft hinterläßt,) so ist der Nachlaß in zwey gleiche Theile zu theilen. Die eine Hälfte

fällt ausschliesslich an die väterliche, die andere eben so an die mütterliche Linie.²⁾ Vgl. §. 84. So lange also erbfähige Anverwandte in der väterlichen Linie vorhanden sind, so lange können in die dieser Linie beschiedene Hälfte nicht die Anverwandten von Seiten der Mutter folgen; und umgekehrt.³⁾ Erst dann, wenn der Erblasser in der einen Linie überall keine erbfähigen Anverwandten hinterlässt, fällt der gesammte Nachlass an die Anverwandten der andern Linie. — Die oben bestimmte Klassenfolge der Erben tritt daher, was die 2te 3te und 4te Klasse der Erben betrifft, nur in der Maase ein, dass die Erben der väterlichen Linie in die auf diese Linie kommende Hälfte und die Erben der mütterlichen Linie in die auf diese Linie kommende Hälfte nach jener Klassenordnung zur Erbfolge gelangen, nicht aber in der Maase, dass die nähere Klasse der einen Linie die entferntere Klasse der andern Linie ausschliesse. Z. B. ⁴⁾



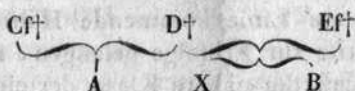
Den Erblasser X, der weder Nachkommen noch Geschwister oder Nachkommen von Geschwistern hinterlässt, überleben sein Vater A und in der mütterlichen

2) Man verwechsle diese Regel nicht mit der Regel des Gewohnheitsrechts: *Paterna paternis, materna maternis*. Das gesammte Vermögen, woher es sich auch schreibe, ist in zwey gleiche Theile zu theilen. Man hat vielmehr diese Theilung in das Gesetzbuch (aus der loi vom 17. Niv. II.) aufgenommen, « pour rétablir l'équilibre détruit par la suppression du système des propres. » *Discuss. und Chabot* ad Art 733. S. auch *Sir. VIII, I, 62.*

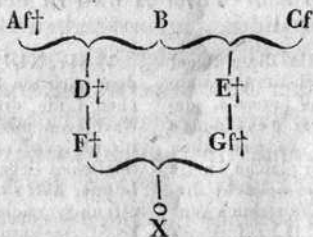
3) *Sir. XI, II, 399.* (X vermacht dem nächsten Erben der mütterlichen Linie drey Viertel ihres Nachlasses, mit dem Beysatze, dass ihr übriges Vermögen an ihre gesetzlichen Erben fallen solle. Der Legatar hält sich an sein Vermächtnis und verzichtet auf die Erbschaft. Das übrige Vermögen ist gleichwohl unter die Erben beyder Linien zu theilen.)

4) In allen den folgenden Verwandtschaftsbildern ist X 13, de cu-

Linie der Mutterbruder D. Der A schließt keinesweges den D aus, obwohl der A zur dritten Klasse und der D nur zur vierten Klasse der Erben gehört. Sondern die eine Hälfte des Nachlasses fällt an den A, die andern an den D. — Wenn ein Anverwandter sowohl zur väterlichen als zur mütterlichen Linie des Erblassers gehört, (wenn er also mit dem Erblasser sowohl durch dessen Vater als durch dessen Mutter — itaque duplici vinculo verwandt ist,) so erbt er in beyden Linien. (In keinem Falle aber schließt der mit dem Erblasser doppelt verwandte, als solcher, den mit ihm bloß einfach verwandten aus.) Z. B.



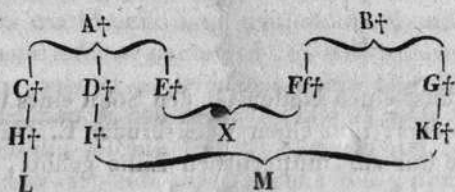
X, der ohne Nachkommen und ohne Eltern zu hinterlassen, verstorben ist, hat einen vollbürtigen Bruder, den B und einen halbbürtigen Bruder, den A am Leben. Der B schließt nicht den A aus. Sondern der B erbt nur die eine Hälfte, die der mütterlichen Linie, allein, die andere aber, die der väterlichen Linie, mit seinem Halbbruder zugleich, A erhält also ein Viertel des Nachlasses, B drey Viertel.



jus successione quaeritur, der grosse Buchstabe bezeichnet den Namen, ein demselben beygefügetes f

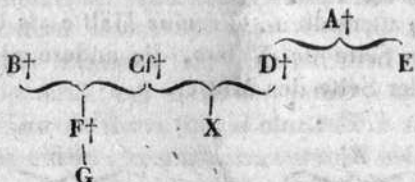
ein Frauenzimmer, ein † einen Verstorbenen.

X, der ohne Nachkommen und ohne Geschwister zu hinterlassen, verstorben ist, hat einen Urgroßvater, den B, und eine Urgroßmutter, die C, am Leben. Der Urgroßvater hat sich zweymal verheyrathet, das erstemal mit der A das zweytemal mit der C. B ist sowohl in der väterlichen als in der mütterlichen Linie der Urgroßvater des Erblassers. Die C ist dagegen nur von der Seite der Mutter des Erblassers dessen Urgroßmutter. Die Hälfte der väterlichen Linie erbt der Urgroßvater allein, die Hälfte der mütterlichen Linie erbt er mit der Urgroßmutter, (seiner Ehefrau,) zugleich. Diese erhält also ein Viertel des gesammten Nachlasses. Angenommen, daß die C vor dem X mit Tode abgegangen wäre, so würde der B den Nachlaß des X ganz erhalten, die eine Hälfte als Urgroßvater von der Seite des Vaters, die andere als Urgroßvater von der Seite der Mutter.



X hinterläßt weder Nachkommen, noch Geschwister oder Nachkommen von Geschwistern, noch Ascendenten; sondern nur die Seitenverwandten L und M. Mit dem M ist X sowohl von der Seite seines Vaters als von der Seite seiner Mutter verwandt, mit dem L nur von der Seite des Vaters. Beyde sind übrigens mit dem X in gleichem Grade (im fünften) verwandt. M erhält drey Vierteltheile, L ein Viertel des Nachlasses. — Die Regel, daß, so lange erbfähige Verwandte in beyden Linien vorhanden sind, nicht die eine Linie allein zur Erbfolge in den ganzen Nachlaß gelangen kann, leidet jedoch eine Ausnahme in dem Falle, da der

Erblasser, (welcher, ohne daß ihn Nachkommen oder vollbürtige Geschwister oder Nachkommen von vollbürtigen Geschwistern überlebt haben, mit Tode abgegangen ist,) halbbürtige Geschwister oder Nachkommen von halbbürtigen Geschwistern hinterlassen hat. Diese nemlich, die halbbürtigen Geschwister und deren Nachkommen, schliessen dann auch die Ascendenten und die Seitenverwandten der andern Linie aus, (die Eltern jedoch allemal ausgenommen, welchen ihr gesetzlicher Erbtheil — die Hälfte oder beziehungsweise ein Viertel des Nachlasses — verbleibt,) sie mögen übrigens allein, oder mit den Eltern zugleich zur Erbfolge gelangen. ⁵⁾ Art. 746. 750. 752. Z. B.



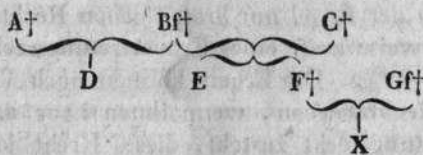
X hinterläßt einen Neffen G, den Sohn eines halbbürtigen Bruders, und einen Vatersbruder E. Ungeachtet der Neffe nur zur mütterlichen Linie gehört, schließt

5) Bestritten ist jedoch die Frage, ob diese Ausnahme auch dann eintrete, wenn der Erblasser weder Vater noch Mutter hinterläßt, sondern blos halbbürtige Geschwister. Der Zweifelsgrund liegt in dem Art. 733. welcher von der Regel nur den Fall des Art. 752. ausnimmt. (Dieser Artikel aber handelt nur von dem Falle, da mit den halbbürtigen Geschwistern die Eltern succediren.) Allein diese Beschränkung der Ausnahme ist theils mit dem Grunde des Gesetzes theils mit den Vorschriften der Art. 746. 750. 752. so wenig vereinbar, daß sie von den Auslegern des C. c. fast einstimmig, so wie von dem Gerichtsgebrauche verworfen worden ist. S. Malév.,

Chabot, Brauer ad Art. 750. Toull. IV, 222. Merlin qu. m. succession. §. XIV. Sir. V, II, 39. 78. X, I, 102. (In der letzteren Stelle findet man zugleich die Gründe, für die entgegengesetzte Meinung ausführlich dargestellt.) Jpd. du C. c. I, 391. III, 190. 390. — Noch schlägt hier eine andere Streitfrage ein; ob nämlich die Nachkommen der halbbürtigen Geschwister auch dann den Verwandten der dritten und vierten Klasse (jure classis) vorgehn, wenn sie nicht jure repraesentationis, sondern nur jure proprio succediren können. Diese Streitfrage kann und wird jedoch erst weiter unten erörtert werden. S. S. 600. Anm. 1.

er dennoch den Seitenverwandten der väterlichen Linie, den E, aus. G erhält also in dem vorliegenden Falle, den ganzen Nachlass. — Dieselbe Regel leidet noch überdies und in einer andern Beziehung die Einschränkung, dafs, wenn, nach den vorliegenden Verwandtschaftsverhältnissen, die Erbschaft in der einen Linie an den Vater oder an die Mutter und in der andern Linie an die Erben der vierten Klasse fällt, der Vater oder die Mutter kraft Gesetzes die Nutzniefsung an dem dritten Theile derjenigen Hälfte hat, welche an die andere Linie, beziehungsweise an die mütterliche oder an die väterliche Linie, fällt. 6) Art. 754. Es ist diese Nutzniefsung schlechthin nach den oben von der Nutzniefsung überhaupt aufgestellten Grundsätzen, z. B. auch was die cautio usufructuaria betrifft, zu beurtheilen. Sie erstreckt sich einerseits nur auf die Güter, welche der Erbe titulo heredis (und nicht z. B. titulo legati) erwirbt; und andererseits steht sie den Eltern auch dann zu, wenn sie von dem Erblasser mit einem Vermächtnisse bedacht worden sind. 7)

Die Theilung der Erbschaft nach Linien beschränkt sich jedoch auf die väterliche und mütterliche Linie des Erblassers. Sie wird nicht in diesen Linien fortgesetzt. 8) Art. 734. Z. B.



6) Grund des Gesetzes: Man wollte die Härte mildern, welche in der Theilung des Nachlasses nach den Linien liegt.

7) Vgl. über diese Sätze: Toull. V, 117. Chabot ad Art. 754.

8) Der Art. 734. hat den Zweck

etc., das sogenannte System de la resente einiger Coutumes ausdrücklich auszuschließen. (Die Erbfolgeordnung des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs.) Er sagt mit andern Worten, dafs in der dritten und vierten Klasse der Erben kein

D und E erben die Hälfte, welche auf die mütterliche Linie fällt, zu gleichen Theilen, obwohl E seinerseits doppelt und D nur einfach mit dem X verwandt ist.

§. 597.

Von dem Erbvertretungsrechte.

Die Erben können entweder kraft eigenen Rechts (*de leur chef, jure proprio*) oder kraft eines ihnen zustehenden Erbvertretungsrechts (*par droit de représentation*) zur Erbfolge gelangen. — Sie erben kraft eigenen Rechts, wenn und in wie fern sie die dem Grade nach wirklich nächsten Erben ihrer Klasse sind und als solche zur Erbfolge gelangen; sie erben kraft eines ihnen zustehenden Erbvertretungsrechts, wenn und in wie fern sie aus dem Grunde zur Erbfolge gelangen, weil sie in die Stelle eines näheren Erben ihrer Klasse treten. (Die *successio jure proprio* ist eine *successio ex proximitate gradus vera*, die andere ist eine *successio ex proximitate gradus ficta*.) — Ein jeder Erbe d. i. ein Jeder, welcher überhaupt berechtigt ist, in den Nachlaß einer bestimmten Person als Erbe zu folgen, hat auch das Recht, diese Person in seinem eigenen Nahmen zu beerben; auf die Vertretung eines andern Erben kann man nur unter besondern Bedingungen Anspruch machen. Die Erben können in der Regel nur kraft eigenen Rechts und nur ausnahmsweise kraft eines Erbvertretungsrechts erben. Art. 740—742. Die Erben können auch dann kraft eigenen Rechtes erben, wenn ihnen zwar an sich ein Erbvertretungsrecht zusteht, dieses Recht jedoch von ihnen in einem gegebenen Falle nicht ausgeübt werden kann; vorausgesetzt, daß sie, ohne der Erbvertretung zu bedürfen, die nächsten Erben ihrer Klasse sind oder

Erbvertretungsrecht statthaben soll.
Vgl. Chabot ad h. Art. Merlin
m. représentation. Sect. II. §. 4.

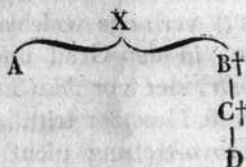
Ehend. qu. m. success. §. VIII. Sir.
XII, II, 197.

zu den nächsten Erben ihrer Klasse gehören. Art. 730. 787. Wenn mehrere Erben zusammen kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangen, so theilen sie den Nachlass (oder die Hälfte des Nachlasses, die auf sie kommt,) nach den Köpfen; (so viel Mund, so viel Pfund;) die Erbfolge kraft des Rechts der Erbvertretung aber hat die Theilung des Nachlasses nach Stämmen zur Folge. Art. 746. 753. 787.

Es ist aber die Erbvertretung eine Rechtsdichtung, (*fictio juris*,) vermöge welcher ein entfernterer Erbe in die Stelle, in den Grad und in die Rechte, eines näheren Erben, der vor dem Erblasser mit Tode abgegangen ist, kraft Gesetzes tritt. Art. 739. (Man verwechsle die Erbvertretung nicht mit der *transmissio hereditatis* d. i. nicht mit dem Uebergange einer eröffneten Erbschaft auf die Erben und Erbfolger des Erben. Wenn der Erbe den Erblasser auch nur einen Augenblick überlebt, so verfällt er mit seinem Vermögen zugleich auch die Erbschaft, welche ihm noch bey seinem Leben eröffnet worden ist, auf seine Erben und Erbfolger. Aber diese treten in Beziehung auf jene Erbschaft nicht an die Stelle ihres Erblassers, sondern sie können nur die Rechte ausüben, welche ihrem Erblasser in Beziehung auf die ihm angefallene Erbschaft zustanden. Sie können also diese Erbschaft nicht dann ansprechen, wenn sie auf die Erbschaft ihres Erblassers verzichtet haben oder wenn sie der Erbschaft ihres Erblassers unwürdig sind. ¹⁾ u. s. w.) — Die Erbvertretung findet in der ersten und in der zweyten Klasse der Erben, (also in der absteigenden Linie und unter den Nachkommen der Geschwister des Erblassers,) und nur in diesen Klassen, in beyden aber bis ins Unendliche statt, so dafs also vermöge dieser Rechtsdichtung nicht nur der zweyte Grad (der Nachkommen des Erb-

1) Chabot ad Art. 739. n. 6.

lassers oder seiner Geschwister) in den ersten, sondern auch der dritte Grad in den zweyten und durch diesen in den ersten u. s. w. eintritt. Art. 740—742. Jedoch kann der Eintritt in einen nähern Grad nicht durch einen Sprung geschehn; es kann also z. B. ein Urenkel des Erblassers nicht in die Stelle des Sohnes treten, wenn er nicht zuvor in die Stelle des Enkels zu treten vermag.²⁾ Z. B.



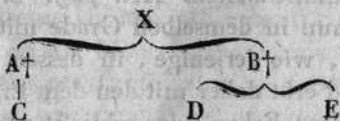
Wenn D aus irgend einem Grunde nicht in die Stelle des C eintreten kann, (z. B. weil dieser erbunwürdig war,) so kann er auch nicht in die Stelle des B hinauf-rücken; er wird mithin von dem A als dem näheren Erben ausgeschlossen. — Wohl aber kann man in den unmittelbar näheren Grad eintreten, ungeachtet man in den folgenden Grad nicht eintreten kann. Z. B.



C und B sind Erbunwürdige. Aber der F kann in die Stelle des D hinauftreten und schließt daher als der dem Grade nach nähere Erbe den E aus. — Die Erbvertretung beruht auf dem Gesetze; mit andern Worten, sie ist nicht ein Recht, welches der Stellvertreter von demjenigen zu erwerben brauchte, oder erworben

2) Chabot ad Art. 739. n. 4.

hätte, an dessen Stelle er tritt. Man kann daher z. B. auch an die Stelle desjenigen treten, den man nicht beerben konnte oder dessen Erbschaft man ausgeschlagen hat. ³⁾ Art. 744. §. 2. S. jedoch Art. 848. — Die Erbvertretung hat kraft Gesetzes statt, mithin auch gegen den Willen des Erben und wenn schon die sämtlichen Erben der Klasse gleich nahe mit dem Erblasser verwandt wären. ⁴⁾ Art. 740. 742. 787, Z. B.



Obwohl die drey Enkel C D E gleich nahe mit dem Erblasser verwandt sind, so folgen sie doch in den Nachlass *jure repraesentationis*, d. i. C erhält die Hälfte und D E erhalten zusammen nur die Hälfte. Wenn D und E die Theilung des Nachlasses nach den Köpfen verlangten, so könnte ihnen C antworten, das er *jure repraesentationis* zu erben berechtigt sey, das er mithin den D und den E gänzlich von dem Nachlasse ausschliesse, wenn diese nicht ebenfalls von dem Erbvertretungsrechte Gebrauch machen wollten. — Man kann nur in die Stelle desjenigen Erben eintreten, welcher physisch oder bürgerlich mit Tode abgegangen ist, nicht aber in die Stelle eines (beym Absterben des Erblassers) noch lebenden Erben, sollte dieser auch auf die Erbschaft verzichtet haben. ⁵⁾ Art. 744. §. 1. Art. 787. Eben so kann man nur denjenigen Erben vertreten, welcher für seine Person erbfähig und nicht

3) Chabot ad Art. 739. n. 5. 10.

4) Chabot ad Art. 740. 742. Argou I, 436. Jrrig sind a. M. Delap. ad Art. 730. Brauer ad Art. 740.

5) Entwicklung der Art. 730.

und 787. des C. N. etc. Von F. Mackeldey. Cassel. 1811. 8. — Ueber die Frage, ob man einen Abwesenden vertreten könne, s. oben §. 158. und Merlin m. absent ad Art. 136. T. XVI.

erbunwürdig gewesen seyn würde.⁶⁾ Art. 730. und Arg. Art. 739. — Nur derjenige kann kraft des Erbvertretungsrechts zur Erbfolge gelangen, welcher kraft eigenen Rechts zu erben befugt gewesen seyn würde; z. B. also nicht derjenige, welcher in Beziehung auf den Erblasser erbunwürdig ist.⁷⁾ — Der Erbe, welcher in die Stelle eines andern Erben tritt, hat alle die Rechte und nur die Rechte desjenigen, in dessen Stelle er tritt. Dasselbe gilt von den ihm obliegenden Verbindlichkeiten. Art. 739. S. jedoch Art. 848. Er ist nun in demselben Grade mit dem Erblasser verwandt, wie derjenige, in dessen Stelle er getreten ist, und erbt daher mit den dem Erblasser gleich nahe verwandten Erben oder schließt auch (nach der Verschiedenheit der Fälle) die entfernteren Erben der Klasse von dem Nachlasse aus. Z. B.



D tritt jure representationis in die Stelle seines Vaters hinauf, und erbt daher mit seines Vaters Bruder, dem B, zugleich.



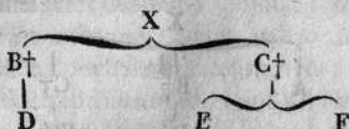
Angenommen, daß D nicht in die Stelle des B (eines Indigni,) eintreten kann, so schließt der E den D aus, ungeachtet D und E den Graden der wirklichen

6) Chabot ad Art. 744. Toull. IV, 198. Der bürgerlich Todte macht jedoch eine Ausnahme von dieser

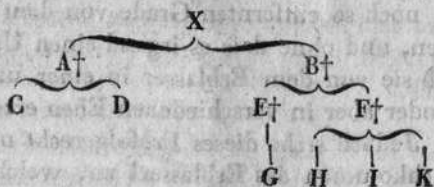
Regel.

7) Chabot ad Art. 739. n. 9.

Verwandtschaft nach, gleich nahe mit dem Erblasser verwandt sind.

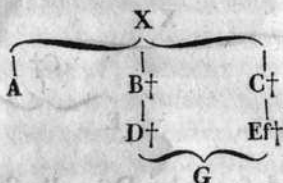


Angenommen, daß weder D in die Stelle des B (eines Indigni) noch E F in die Stelle des C (ebenfalls eines Indigni) eintreten können, so erben D E F nach den Köpfen. — Wenn Mehrere als Vertreter eines und desselben Erben zur Erbfolge gelangen, so erhalten sie den Theil und nur den Theil desjenigen, an dessen Stelle sie treten. Dieselbe Regel der Theilung gilt auch dann, wenn sich dieser Stamm wieder in mehrere Zweige theilt. (Die Erbschaft wird par souche, in stirpes, nach den Stämmen getheilt.) Sonst aber theilen die Erben eines und desselben Stammes, da sie in Verhältniß zu einander kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangen, nach den Köpfen. Art. 746. Z. B.



C D erhalten die eine Hälfte, (ein Jeder ein Viertel,) G H I K die andere Hälfte des Nachlasses. Von dieser Hälfte erhält wieder G die Hälfte, (oder ein Viertel des gesammten Nachlasses,) und H I K die andere Hälfte, oder ein Jeder ein Zwölftheil des gesammten Nachlasses. — Gehört ein Descendent des Erblassers oder ein Descendent des Bruders oder der Schwester des Erblassers zu zwey Stämmen zugleich, so wird er

sowohl in dem einen als in dem andern Stamme erben. ⁸⁾ Arg. Art. 743. Z. B.



X hinterläßt einen Sohn, den A, und einen Urenkel, den G. Aber der Urenkel gehört sowohl zu dem Stamme des B, als zu dem Stamme des C. Es erhält daher A nur ein Drittheil, G aber zwey Drittheile des Nachlasses.

Erste Klasse der Erben.

§. 598.

Wer ist in dieser Klasse zur Erbfolge berufen?

In der ersten Klasse *) beruft das Gesetz die Nachkommen des Erblassers zur Erbfolge, sie mögen auch in einem noch so entfernten Grade von dem Erblasser abstammen, und ohne dafs es irgend einen Unterschied macht, ob sie von dem Erblasser in einer und derselben Ehe oder aber in verschiedenen Ehen erzeugt worden sind. Jedoch steht dieses Erbfolgerecht nur denjenigen Nachkommen des Erblassers zu, welche entweder in der Ehe erzeugt oder durch die Ehe, welche die Eltern mit einander nach Erzeugung der Kinder abgeschlossen haben, legitimirt worden sind. Art. 745. Vgl.

8) Nec obstat Art. 734. S. Mackeldey Theorie der Erbfolgeordnung des C. N. S. 32.

*) Also die Nachkommen des Erblassers schliessen die Ascendenten und Seitenverwandten schlechthin und ohne Rücksicht auf die Nähe

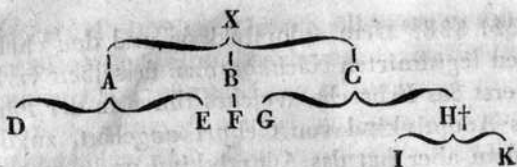
des Grades aus. Z. B. Der Enkel geht schlechthin dem Bruder des Erblassers vor, selbst dann, wenn der Enkel nur kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangen könnte. Art. 746. 750. Chabot ad Art. 745. n. 2.

Art. 333. 338. Dem Adoptivkinde und den ehelichen oder den legitimirten Nachkommen desselben verbleibt zuvörderst das Erbrecht, welches ihnen in der Familie, der das Adoptivkind von Geburt angehört, zukommt. Außerdem aber hat das Adoptivkind und dessen eheliche oder legitimirte Nachkommenschaft in Beziehung auf den Nachlaß des Adoptanten, (nicht aber in Beziehung auf den Nachlaß der Ascendenten des Adoptanten, als welche das Adoptivkind überall nicht beerbt,) ganz dasselbe Erbrecht, wie ein eheliches Kind, Art. 348. 350. Vgl. oben das Elternrecht.

§. 599.

Erbfolgeordnung.

1) Die Descendenten des ersten Grades theilen die Erbschaft nach den Köpfen. — 2) Hinterläßt der Erblasser theils Descendenten des ersten Grades theils Descendenten eines entfernteren Grades, so erben diese mit jenen zugleich; und zwar so, daß die Descendenten der entfernteren Grade, (*jure repraesentationis*,) denjenigen Theil des Nachlasses erhalten, welchen der Descendent des ersten Grades, an dessen Stelle sie treten, wenn er noch am Leben wäre, zu Folge der ersten Regel erhalten haben würde, den überlebenden Descendenten des ersten Grades aber ihr Kopftheil verbleibt. — 3) Hinterläßt der Erblasser keinen Descendenten des ersten Grades, sondern nur Descendenten eines entfernteren Grades, so erben diese (*jure repraesentationis*) nach den Stämmen. So viele Descendenten des ersten Grades der Erblasser hatte, von welchen Nachkommen am Leben sind, so viele Erbtheile sind zuvörderst zu machen. Ein jeder von diesen Erbtheilen ist dann wieder gleich als eine neue Erbschaft zu betrachten und nach den von der Erbfolgeordnung der ersten Klasse geltenden Regeln unter die Erben des Stammes zu vertheilen. Art. 745. Vgl. §. 597. Z. B.



Wenn den Erblasser X seine drey Kinder insgesamt überleben, so erhält ein jedes dieser Kinder, (also der A und der B und der C) ein Drittheil des Nachlasses. — Ist A vor dem Erblasser verstorben, so dafs diesen nun die beyden übrigen Kinder überleben, so bleibt die Theilung dieselbe; aber der Kopftheil des A wird nun ein Stammtheil, von welchem die eine Hälfte der D die andere Hälfte der E erhält. — Angenommen, dafs bey dem Ableben des X von dessen Nachkommen nur noch D E F G I K am Leben sind, so verwandeln sich die drey Kopftheile des A B C in drey Stammtheile. Den Theil des A erhalten D und E (Jeder ein Sechstheil des Nachlasses;) den Stammtheil des B erhält F allein; den Stammtheil des C erhalten G I K; und zwar so, dafs auf den G ein Sechstheil und auf den I K zusammen ein Sechstheil (oder auf einen Jeden der beyden letzteren ein Zwölftheil) des gesammten Nachlasses kommt. — Uebrigens ist, was die Descendenz der entferneren Grade betrifft, jederzeit vorausgesetzt worden, dafs diese kraft des Erbvertretungsrechts zur Erbfolge gelangen können. Denn, angenommen, dafs in dem dritten der so eben entschiedenen Fälle H (als ein Indignus) nicht vertreten werden könnte, so würde der Erbtheil des C allein dem G verbleiben.

Zweyte Klasse der Erben.

§. 600.

Wer ist in dieser Klasse zur Erbfolge berufen?

Wenn der Erblasser keine Nachkommen hinter-

läßt oder wenn die Nachkommen, die er hinterläßt, erbunfähig oder erbunwürdig sind, so beruft das Gesetz die Geschwister des Erblassers, und wenn diese vor dem Erblasser mit Tode abgegangen oder erbunfähig oder erbunwürdig sind, die Nachkommen der Geschwister ¹⁾ bis ins Unendliche (d. i. nicht bloß bis zu einem gewissen Grade) zur Erbfolge. ²⁾ Art. 750. 752. S. jedoch Art. 751. — Die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen sind jedoch nur in so fern erbfolgefähig, als sie, wenn der gemeinschaftliche Stammvater oder wenn die gemeinschaftliche Stammutter der Erblasser wäre, nach den von der ersten Klasse geltenden Regeln (§. 598.) erbfolgefähig seyn würden. Art. 750. 751. jct. Art. 333. 756. 765. 766. Adoptivkinder behalten zwar in der Familie, welcher sie von Geburt angehören, auch in der vorliegenden Beziehung ihr Erbfolgerecht. Dagegen beerben sie und ihre Nachkommen nicht die Nachkommen (oder die übrigen Verwandten) des Adoptanten; und eben so wenig werden sie von diesen beerbt. Art. 350. 351.

1) Man übersehe nicht den Unterschied, welcher bey dieser Klasse zwischen dem Römischen und dem Französischen Rechte eintritt. Das erstere befüßt in dieser Klasse nur die *descendentes primi gradus fratrum sororumve praemortuorum* das letztere aber die *descendentes cujuscunque gradus* der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister zur Erbfolge.

1) Also: 1) Nicht bloß die vollbürtigen sondern auch die halbbürtigen Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen gehen allen übrigen Seitenverwandten und den Ascendenten des Erblassers vor. S. § 596. Anm. 5. — 2) Die Nachkommen der Geschwister gehen nicht bloß dann allen übrigen Seitenverwandten und den Ascendenten des Erblassers vor, wenn sie *jure representationis* zur Erbfolge gelangen, sondern auch dann, wenn

sie nur *jure proprio* erben können. Mit andern Worten: Die Nachkommen der Geschwister gehen schon *jure classis* den übrigen Erben vor. Das ergiebt sich auf das bestimmteste aus dem Art. 750. Der einzige Zweifel, der sich gegen diesen Satz erheben läßt, beruht auf dem Art. 751. als in welchem die Nachkommen der Geschwister durch die Worte: *ou leurs representans*, bezeichnet werden. Allein der Art. 751. gedenkt der Nachkommen der Geschwister nur gelegentlich, nur *per verba enuuciativa*. Die *verba dispositiva* enthält der Art. 750. S. Chabot ad Art. 750. n. 5. Toull. IV, 218. ff. Brauer ad Art. 727. n. 132. Diss. sur les Art. 733. et 750. du C. N. Par C. d'Haneus, Gand, 1812. 3. Bezweifelt wird die Richtigkeit dieser Regel von Delvinc. II, 33.

Nur ein Rückfallsrecht ertheilen die Gesetze den ehe-lichen Nachkommen des Adoptanten in Beziehung auf den Nachlaß des Adoptivbruders oder der Adoptivschwester. Art. 351. (Von diesem Rückfallsrechte wird erst weiter unten die Rede seyn.) — Es erben in der zweyten Klasse nicht bloß die vollbürtigen Geschwister und deren Nachkommen, sondern auch die halbbürtigen Geschwister, (sie mögen bloß denselben Vater, oder bloß dieselbe Mutter mit dem Erblasser haben, — *fratres consanguinei*, — *uterini*,) und deren Nachkommen. Wenn jedoch vollbürtige Geschwister mit halbbürtigen Geschwistern zugleich erben, so erben jene in beyden Linien d. i. sowohl in der väterlichen als in der mütterlichen Linie, diese aber nur in der einen von diesen Linien. Wenn Geschwister von der Seite des Vaters (*fratres consanguinei*) mit Geschwistern von der Seite der Mutter (*fratres uterini*) zugleich erben, so fällt die eine Hälfte des Nachlasses (die Hälfte der väterlichen Linie) auf jene, und die andere Hälfte (die Hälfte der mütterlichen Linie) auf diese. Alles dieses gilt auch von den Nachkommen beziehungsweise der vollbürtigen und der halbbürtigen Geschwister. Art. 733. 752. Z. B.



X hinterläßt einen vollbürtigen Bruder, den F, einen *frater uterinus*, den E, zwey *fratres consanguineos*, den G und den H. Der Nachlaß ist zuvörderst in zwey gleiche Theile zu theilen. Die eine Hälfte theilen E und F unter sich nach den Köpfen; eben so theilen die zweyte Hälfte F G H unter sich. Es erhält also E $\frac{3}{12}$ F $\frac{5}{12}$ G $\frac{2}{12}$ und H $\frac{2}{12}$ des gesammten Nachlasses. Angenommen, daß nur E G und H den Erblasser überlebt hätten, so würde E die Hälfte und G und

H, ein Jeder ein Viertel des gesammten Nachlasses erhalten. (Zur Abkürzung des Vortrages wird dieser Theilung des Nachlasses nach Linien in dem folgenden §phen nicht weiter gedacht werden.)

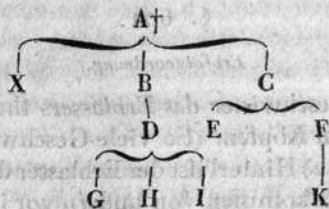
Mit den Geschwistern und mit den Nachkommen der Geschwister des Erblassers zugleich beruft das Gesetz den Vater und die Mutter zur Erbfolge in einen bestimmten Theil des Nachlasses ihrer ehelichen oder legitimirten Kinder. Art. 748-752. Der Adoptant hat in Beziehung auf den Nachlaß des Adoptivkindes nur ein Rückfallsrecht. Art. 351. 352. (Von diesem Rückfallsrechte, so wie von dem Rückfallsrechte überhaupt wird zu Ende des vorliegenden Hauptstückes die Rede seyn.)

§. 601.

Erbfolgeordnung.

1) Die Geschwister des Erblassers theilen die Erbschaft nach den Köpfen. (So viele Geschwister, so viele Erbtheile.) — 2) Hinterläßt der Erblasser theils Geschwister, theils Nachkommen von andern vor ihm verstorbenen Geschwistern, so erben diese mit jenen zugleich, und zwar so, daß die Nachkommen der Geschwister (*jure repraesentationis*) denjenigen Theil des Nachlasses erhalten, welchen der Bruder, oder welchen die Schwester des Erblassers, an deren Stelle sie treten, wenn sie, der Bruder oder die Schwester, noch am Leben wären, zu Folge der ersten Regel erhalten haben würde, den überlebenden Geschwistern aber ihr Kopftheil verbleibt. — 3) Hinterläßt der Erblasser keine Geschwister, sondern nur Nachkommen von vor ihm verstorbenen Geschwistern, so erben diese (*jure repraesentationis*) nach den Stämmen. So viele Geschwister der Erblasser hatte, von welchen Nachkommen am Leben sind, so viele Erbtheile sind zuvörderst zu machen. Ein jeder von diesen Erbtheilen ist alsdann

gleich als eine neue Erbschaft zu betrachten, und nach den von der Erbfolgeordnung der ersten Klasse geltenden Regeln unter die Erben des Stammes zu vertheilen. (Mit einem Worte, die Regeln, welche oben von der Erbfolgeordnung der ersten Klasse aufgestellt worden sind, sind schlechthin auch auf die Erbfolgeordnung der zweyten Klasse anwendbar. Man braucht nur, per fictionem, den Erblasser in einen Ascendenten zu verwandeln, oder, wenn die erbenden Geschwister theils von der väterlichen theils von der mütterlichen Linie sind, zwey Ascendenten, den einen für die eine den andern für die andere Hälfte des Nachlasses, an die Stelle des Erblassers zu setzen.) Art. 750. 751. 752. jct. Art. 742. 743. Z. B.



Ueberleben B und C den X, so theilen sie dessen Nachlass nach den Köpfen. — Ueberlebt den X nur der B, ist dagegen der C vor dem X mit Hinterlassung von Nachkommen verstorben, so erhält B die Hälfte und die Nachkommenschaft des C die Hälfte. — Sind beyde, B und C, vor dem X verstorben, beyde aber mit Nachkommenschaft, so erben diese Nachkommen nach den Stämmen. Sind z. B. nur noch G H I E K am Leben, so erhält G $\frac{2}{12}$ H $\frac{2}{12}$ I $\frac{2}{12}$ E $\frac{3}{12}$ und K $\frac{3}{12}$ des gesammten Nachlasses.

Wenn jedoch der Erblasser neben den Erben dieser Klasse Vater und Mutter hinterläßt, so erhalten diese zusammen die Hälfte des Nachlasses, (ein Viertel der Vater und ein Viertel die Mutter.) Wenn unter

derselben Voraussetzung nur der Vater oder nur die Mutter den Erblasser überlebt, so erhält beziehungsweise der Vater oder die Mutter nur ein Viertel des gesammten Nachlasses. In dem erstern Falle also be trägt der Nachlaß, welcher zur Vertheilung unter die Geschwister und die Nachkommen der Geschwister verbleibt, die Hälfte, in dem zweyten Falle aber drey Vierteltheile des gesammten Nachlasses. *) Art. 748. 749.

Dritte Klasse der Erben.

§. 602.

Wer ist zur Erbfolge in dieser Klasse berufen? — Erbfolgeordnung.

Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch Geschwister oder Nachkommen von Geschwistern hinterläßt, oder wenn die Erben, welche er in der ersten oder in der zweyten Klasse oder in beyden Klassen hinterläßt, insgesamt erbunfähig oder erbunwürdig sind, so fällt die eine Hälfte des Nachlasses an die väterliche Linie d. i. an den Vater oder an die Ascendenten, welche mit dem Erblasser durch seinen Vater verwandt sind, und die andere Hälfte an die mütterliche Linie d. i. an die Mutter oder an die Ascendenten, welche mit dem Erblasser durch seine Mutter verwandt sind. Art. 746. Die Ascendenten, welche zu beyden Linien gehören, die Ascendenten also, von welchen der Erblasser sowohl durch seinen Vater als durch seine Mutter abstammt, erben in beyden Linien. Art. 733. Diejenigen Ascendenten und nur diejenigen Ascendenten beerben den Erblasser, welche von diesem, wenn sie vor ihm mit Tode abgegangen wären, beerbt worden seyn würden. Vgl. §. 598. und

*) Weder in dem einen noch in dem andern Falle kommt etwas darauf an, ob die Geschwister, welche erben oder deren Nachkommen

zur Erbfolge gelangen, vollbürtige oder halbbürtige Geschwister sind. Chabot ad Art. 748. 749.

600. Jedoch ein Adoptivkind wird weder von dem Adoptanten noch von dessen Ascendenten beerbt. Nur ein Rückfallsrecht ertheilen die Gesetze dem Adoptanten. Art. 747. 350 ff.

In der einen und in der andern Linie schließt der dem Grade nach nähere Ascendent den entfernteren aus. *) Ascendenten, die mit dem Erblasser gleich nahe verwandt sind, theilen die Erbschaft nach den Köpfen. Art. 746.



X hinterläßt weder Erben der ersten, noch Erben der zweyten Klasse. Ueberleben ihn beyde Eltern, der A und die B, so theilen diese den Nachlaß nach den Köpfen. — Ist die Mutter vor dem X verstorben, so fällt die eine Hälfte des Nachlasses an den A die andern an E F (E erhält ein Viertel, die F ein Viertel.) — Sind D E F die nächsten Ascendenten, welche der Erblasser hinterläßt, so erhält die D die Hälfte, E ein Viertel und die F ein Viertel des Nachlasses. — Angenommen, daß den X die Urgroßeltern G H I K L M überlebten, so würden G $\frac{1}{8}$ H $\frac{1}{8}$ I (ob vinculum duplex) $\frac{1}{4}$ K (aus demselben Grunde) $\frac{1}{4}$ L $\frac{1}{8}$ und M $\frac{1}{8}$ erhalten.

Vierte Klasse der Erben.

§. 603.

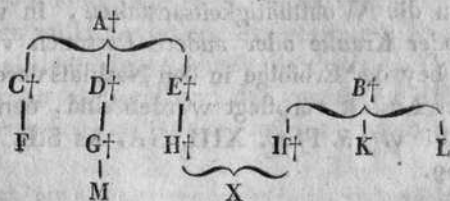
Wer ist zur Erbfolge in dieser Klasse berufen? — Erbfolgeordnung.

Wenn der Erblasser weder Erben der ersten noch

*) Ascendens proximior excludit remotiorem in eadem, nicht aber, (wie nach dem Römischen Rechte,) auch in altera linea. Art. 733.

Erben der zweyten Klasse, welche ihn zu beerben fähig und würdig sind, hinterläßt, und wenn entweder in der väterlichen oder in der mütterlichen Linie oder wenn in beyden Linien keine erbberechtigten Ascendenten vorhanden sind, so fällt der Nachlaß in der Linie, in welcher keine erbberechtigten Ascendenten vorhanden sind, und, wenn in beyden Linien die Erben der dritten Klasse fehlen, in beyden Linien an die übrigen Seitenverwandten. (Die Erben der vierten Klasse erben also mit den Erben der dritten Klasse zugleich, wenn zwar in der einen, aber nicht in der andern Linie Ascendenten vorhanden sind.) Die Sätze, welche §. 600. über das Erbfolgerecht der Geschwister und der Nachkommen der Geschwister aufgestellt worden sind, sind auch auf das Erbfolgerecht der übrigen Seitenverwandten anwendbar. Jedoch erstreckt sich das Erbfolgerecht dieser nur bis zum zwölften Grade.

In der einen und in der andern Linie schließt der nähere Seitenverwandte den entfernteren aus. Seitenverwandte, welche gleich nahe mit dem Erblasser verwandt sind, theilen die Hälfte des Nachlasses, welche auf die Linie kommt, (oder den gesammten Nachlaß, wenn in der andern Linie weder Ascendenten noch Seitenverwandte vorhanden sind,) nach den Köpfen. Vgl. zu diesem §phen Art. 753. 755. — Z. B.



Den X beerbt in der väterlichen Linie der F und in der mütterlichen Linie der K und der L. Mit andern Worten, der F erhält die Hälfte, K und L erhalten ein Jeder ein Viertheil des Nachlasses.

II) Von der Ordnung, in welcher die Erbfolger zum Nachlasse berufen sind.

(Von der Ordnung der unregelmäßigen oder außerordentlichen Erbfolge.)

§. 604.

Im Allgemeinen.

Die unregelmäßige oder außerordentliche Erbfolge ¹⁾ hat in der Regel nur dann statt, wenn der Erblasser keine Erben d. i. keine ehelichen erbfähigen Blutsverwandten hinterläßt. Art. 723. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme, was die von dem Erblasser anerkannten natürlichen Kinder betrifft. Art. 757. (Die successio extraordinaria ist daher vel simultanea vel subsidiaria.) — Hinterläßt der Erblasser keine ehelichen erbfähigen Blutsverwandten, so fällt sein Nachlass an den Staat. Jedoch geht, wenn der Erblasser einen Ehegatten hinterläßt, dieser dem Staate vor. Ueberleben den Erblasser natürliche von ihm anerkannte Kinder, so gehen diese sowohl dem Ehegatten, als dem Staate vor. Ueberdies enthält der C. c. besondere Vorschriften über die Erbfolge in das Vermögen eines natürlichen Kindes, für den Fall, da das Kind ohne eheliche Blutsverwandte (d. i. ohne eheliche Nachkommen) mit Tode abgeht. Nach anderen Gesetzen gehen die Wohlthätigkeitsanstalten, in welchen Kinder oder Kranke oder andere Personen gepflegt werden, bey der Erbfolge in den Nachlass derer, welche in der Anstalt gepflegt worden sind, dem Staate vor. ²⁾ Loi v. 15. Pluv. XIII. GA. des StR. v. 3ten 9br. 1809.

1) Alle Ausleger des C. c. stimmen darinne mit einander überein, dafs in diesem Gesetzbuche die Lehre von der außerordentlichen Erbfolge höchst unvollkommen ausgearbeitet ist. Daher die Menge Streitfragen.

2) Delvin c. III. 20. (Im Texte.) — Von dieser letzteren Art der außerordentlichen Erbfolge wird in der Folge weiter nicht die Rede seyn. Sie gehört in das Verwaltungsrecht.

A) Von der außerordentlichen Erbfolge, in wie fern sie mit der ordentlichen zugleich eintritt.

§. 605.

Von der Erbfolge der natürlichen anerkannten Kinder.

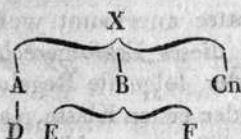
Die natürlichen Kinder sind in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung die Erben ihrer Eltern; Art. 338. 756. und mithin eben so wenig die Erben der Ascendenten oder Seitenverwandten ihrer Eltern. Sondern das Gesetz beruft die natürlichen Kinder, vorausgesetzt übrigens, daß sie gehörig anerkannt worden sind, nur als Erbfolger zur Verlassenschaft ihrer Eltern, (nicht aber zur Verlassenschaft der Ascendenten oder der Seitenverwandten ihrer Eltern,) entweder zur Verlassenschaft beyder Eltern, wenn sie von beyden Eltern, oder nur zur Verlassenschaft des Vaters oder der Mutter, wenn sie nur von dem Vater oder nur von der Mutter anerkannt worden sind. ¹⁾ Der C. c. stellt über dieses Erbfolgerecht der natürlichen anerkannten Kinder folgende Regeln auf: 1) Wenn der Vater Erben der ersten Klasse, (also eheliche Nachkommen,) hinterläßt, so erhält das natürliche anerkannte Kind ein Drittheil von demjenigen Erbtheile, ²⁾ welchen es, wenn es ein eheliches Kind gewesen wäre, erhalten haben würde. Es ist mithin, wenn man in diesem Falle den Theil des natürlichen Kindes berechnen will, zuvörderst der gesammte Nachlaß unter die ehelichen Kinder (unter die ehelichen Descendenten des ersten Grades) und das natürliche Kind ganz so (in Gedanken) zu theilen, wie er, wenn das natürli-

1) Vgl. oben die Lehre von den natürlichen Kindern und die dort a. Sch. — Zur Abkürzung des Vortrages wird in der Folge immer nur von dem Falle gehandelt werden, da der Vater das Kind anerkannt hat. Aber es versteht sich von selbst, daß alles das, was von diesem Falle gilt, auch auf die anderen beyden Fälle,

(da das Kind von der Mutter oder von beyden Eltern anerkannt worden ist,) anwendbar ist.

2) Also nicht etwa blos ein Drittheil von dem Vorbehalte, welchen das natürliche Kind etc. wenn es ein eheliches Kind wäre, ansprechen könnte. Merlin m. succession. Sect. II. §. XI. Art. 1. n. 3.

che Kind ein eheliches Kind wäre, unter sie zu theilen seyn würde. Der Theil, welcher zu Folge dieser ersten (blos zum Behufe der Rechnung zu machenden) Theilung auf das natürliche Kind kommt, ist dann durch die Zahl 3. von neuem zu theilen. Das Resultat dieser zweyten Theilung ist der Theil, welcher dem natürlichen Kinde gebührt. Z. B. der Erblasser hinterläßt zwey eheliche Kinder und ein natürliches anerkanntes Kind; das Erbtheil dieses Kindes ist ein Neuntheil des Nachlasses.³⁾ Auch dann ist der Erbtheil des natürlichen Kindes auf diese Weise zu berechnen, wenn der Erblasser zugleich oder allein eheliche Nachkommen des zweyten oder der entferneren Grade hinterläßt, welche, sey es kraft des Erbvertretungsrechts oder kraft eigenen Rechts, zur Erbfolge gelangen. Z. B.



X, is de cujus, hinterläßt zwey eheliche Kinder, den A und den B, und einen natürlichen von ihm anerkannten Sohn, den Cn. A und B leisten auf die Erbschaft Verzicht. Die Erbschaft wird von den Enkeln D E F angenommen. Der Erbtheil des natürlichen beträgt ein Neuntheil, ungeachtet die Enkel D E F die Erbschaft nach den Köpfen theilen. Dasselbe würde auch dann Rechtens seyn, wenn A und B, einer oder beyde, vor dem Erblasser verstorben wären.⁴⁾ — Wenn dagegen von den ehelichen Kindern, welche

3) Zu demselben Resultate gelangt man noch leichter so, daß man die Zahl der sämtlichen Kinder, das natürliche Kind miteingeschlossen, mit der Zahl 3 multipli-

cirt. Chabot ad Art. 757. n. 3.

4) Loiseau tr. des enfans naturels p. 646. Chabot ad Art. 757. n. 5.

der Erblasser hinterläßt, das *eine* oder das andere die Erbschaft nicht annehmen kann oder nicht annehmen will, und wenn dieses Kind entweder keine Nachkommen hinterläßt oder wenn die Nachkommen desselben weder kraft des Erbvertretungsrechts noch kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangen können, so ist jenes Kind und dessen Stamm bey der Berechnung des Erbtheiles des natürlichen Kindes nicht mitzuzählen.⁵⁾ Wenn z. B. in dem so eben erörterten Erballe nur der A auf die Erbschaft verzichtete, so würde der Erbtheil des Cn ein Sechstheil des Nachlasses betragen. Denn D würde von dem B ausgeschlossen. — Wenn der Erblasser mehrere natürliche von ihm anerkannte Kinder hinterläßt, so kommt einem jeden einzelnen natürlichen Kinde⁶⁾ ein Drittheil von demjenigen Erbtheile zu, welchen das Kind, wenn es ein eheliches gewesen wäre, erhalten haben würde. Man hat daher, wenn man in diesem Falle den Theil eines natürlichen Kindes bestimmen will, zuvörderst den gesammten Nachlaß unter die sämmtlichen ehelichen und natürlichen Kinder ganz so (*im Gedanken*) zu theilen, wie er, wenn die Kinder, die der Erblasser hinterläßt, insgesamt eheliche Kinder wären, unter sie zu theilen seyn würde. Der so gefundene Theil ist durch die Zahl 3. von neuem zu theilen. Der durch diese zweyte Theilung gefundene Theil ist der Erbtheil, welcher einem jeden einzelnen Kinde gebührt.⁷⁾

5) Numerum non facit. Chabot ad Art. 757. n. 5. 6.

6) Wenn also eines dieser Kinder erbunwürdig ist oder verzichtet, so ist es bey der Berechnung des Erbtheiles der übrigen überall nicht mitzurechnen. Loiseau p. 658. Chabot ad Art. 757. n. 12.

7) Loiseau p. 625. Delvinc. ad Art. 757. Chabot ad Art. 757. n. 3. Mackeldey Theorie der Erbfolgeordnung des C. N. p. 86. — Eine andere Berechnungsart würde

die seyn, daß man den Erbtheil eines jeden einzelnen natürlichen Kindes so bestimmte, als ob es, in der Eigenschaft eines ehelichen Kindes, mit einem ehelichen und mit einem natürlichen Kinde zu theilen hätte. Z. B. X hinterläßt ein eheliches und zwey natürliche Kinder, den A und den B. Die Erbschaft beträgt 63000 Fr. A sagt: Wäre ich ein eheliches Kind, so erhielte ich 28000 Fr. und mein unehelicher Bruder 7000 Fr. Es gebühren mir

Z. B. der Erblasser hinterläßt ein eheliches von ihm anerkanntes Kind und zwey natürliche Kinder. Der Erbtheil eines natürlichen Kindes beträgt ein Neuntheil des gesammten Nachlasses. — 2) Wenn der Vater zwar keine eheliche Nachkommen, aber Erben der IIten oder der IIIten Klasse, (also Geschwister oder Nachkommen von Geschwistern ⁸⁾ oder Ascendenten) hinterläßt, so ist der Erbtheil des natürlichen Kindes (oder der natürlichen Kinder ⁹⁾) die Hälfte von demjenigen Erbtheile, welchen das Kind, wenn es ein eheliches Kind gewesen wäre, erhalten haben würde, d. i. (da eheliche Kinder den Erben der IIten und denen der IIIten Klasse vorgehn,) die Hälfte des gesammten Nachlasses. Die Zahl der Erben hat also in diesem Falle auf die Bestimmung des Erbtheiles des natürlichen Kindes keinen Einfluß. Es bleibt übrigens bey der aufgestellten Regel auch dann, wenn der Erblasser nur in der einen Linie von Ascendenten, in der andern Linie aber von Erben der vierten Klasse beerbt wird. ¹⁰⁾ — 5) Wenn der Vater nur Erben der vier-

also 9333 Fr. Diese Meinung, deren auch Delvincourt gedenkt, wird vertheidiget von Unterholzner in s. juristischen Abh. n. 1. p. 15. Sie hat das gegen sich, daß bey der Auslegung des C. c. in dieser Lehre die den natürlichen Kindern ungünstigere Meinung den Vorzug verdient.

8) Der Art. 757. gedenkt der Nachkommen der Geschwister nicht nahmentlich. Allein diese treten kraft Gesetzes in die Stelle ihrer Ahnen. Sie haben, auch wenn sie nur kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangen könnten, das Vorrecht der Klasse für sich. Und welche Unbilligkeit! Die Ascendenten werden von den Nachkommen der Geschwister ausgeschlossen, und diese sollten gleichwohl in Verhältniß zu den natürlichen Kindern weniger begünstiget seyn, als jene! Die im

Sphen angenommene Meinung wird z. B. vertheidiget von: Malev. ad Art. 757. Chabot ad Art. 757. n. 9. (Dieser Schriftsteller hat die entgegengesetzte Meinung besonders ausführlich geprüft und widerlegt;) Delvinc. zu dems. Art. Toull. IV, 254. Merlin m. représentation. Sect. IV. §. VII. Unterholzner a. a. O. Mackeldey a. a. O. S. 98. A. M. sind Loiseau p. 648. Grenier tr. des donat et testam. II, 668. Und für diese letztere Meinung hat sich der Gerichtsgebrauch des KGH. entschieden! S. Sir. XIII, I, 161. XXIII, I, 166.

9) Also, wenn der Erblasser mehrere natürliche Kinder hinterläßt, so erhalten sie dennoch, in dem vorliegenden Falle, nur zusammen die Hälfte. Chabot ad Art. 757. n. 8.

10) Auch über diesen Satz wird

ten Klasse hinterläßt, so beträgt der Erbtheil des natürlichen Kindes (oder der natürlichen Kinder. ¹¹⁾ drey Viertheile von demjenigen Erbtheile, welchen das Kind, wenn es ehelich gewesen wäre, erhalten haben würde, mithin, (da eheliche Kinder den Erben der vierten Klasse vorgehn,) drey Viertheile von dem gesammten Nachlasse, Art. 757. — 4) Wenn der Vater auch in der vierten Klasse keine Erben hinterläßt, so fällt der gesammte Nachlaß desselben an das natürliche Kind. Art. 758. Das natürliche Kind geht dem Ehegatten des Erblassers, so wie dem Staate, vor. Art. 767. 768. (Ein Fall der *successio extraordinaria subsidiaria*, welcher nur wegen seines Zusammenhanges mit den übrigen Fällen schon in diesem §phen angeführt worden ist.)

Wenn in dem einen oder dem andern dieser Fälle die Erben, welche der Erblasser hinterlassen hat, erbunfähig oder erbunwürdig sind oder auf die Erbschaft verzichten, so daß die Erben der folgenden Klasse zur Erbfolge gelangen oder daß beziehungsweise die Erbschaft erbloses Gut wird, so ist der Erbtheil der natürlichen Kinder so zu bestimmen, als ob der Erblasser nur Erben der folgenden Klasse hinterlassen hätte oder beziehungsweise als ob er ohne Erben verstorben wäre. ¹²⁾ — Ferner, wenn in dem einen oder dem an-

gestritten. Einige nehmen an, daß, wenn der Erblasser in der einen Linie Ascendenten und in der andern Linie nur Erben der vierten Klasse hinterläßt, das natürliche Kind zwar von der einen Hälfte nur $\frac{1}{2}$ von der andern Hälfte des Nachlasses nur $\frac{3}{4}$ erhalte. So z. B. Delvinc. ad Art. 757. Toull. IV, 256. Unterholzner a. a. O. S. 8. S. auch Sir. V, II, 109. (Hier gieng man sogar so weit, einem natürlichen Kinde von der einen Hälfte des Nachlasses $\frac{3}{4}$ zuzuerkennen, weil der Erblasser nur einen frater consanguineus hinterlassen hatte.)

Allerdings ist diese Meinung die billigere. Aber die Worte des Art. 757. scheinen ihr sehr bestimmt entgegenzustehn. Für die entgegengesetzte Meinung haben sich daher z. B. erklärt: Chabot ad Art. 757. n. 7. Mackeldey a. a. O. S. 94.

11) S. Anm. 9. Hinterläßt der Vater mehrere natürliche Kinder, so theilen sie, in diesem und in dem vorigen Falle, ihren Erbtheil nach den Köpfen. Loiseau p. 629.

12) Loiseau p. 653. 658. Delvinc. ad Art. 757. Chabot zu dems. Art. n. 11.

dem jener Fälle das natürliche anerkannte Kind vor dem Erblasser mit Tode abgegangen ist und eheliche Nachkommen¹³⁾ hinterlassen hat, so werden diese, als Stellvertreter des verstorbenen Kindes,¹⁴⁾ auf denjenigen Erbtheil Anspruch machen können, welcher dem natürlichen Kinde aus der Verlassenschaft seines Vaters gebührt haben würde. Art. 759. und Arg. Art. 338. 756. — Endlich in allen den obigen Fällen kann das natürliche Kind (oder dessen Nachkommenschaft) überall keinen weitem Anspruch an oder auf die Verlassenschaft seines Vaters (oder beziehungsweise seiner Mutter) machen, wenn es von seinem Vater etc. bey dessen Lebzeiten die Hälfte von dem erhalten hat, was ihm zu Folge der Art. 757. 758. zukommt,¹⁵⁾ und wenn überdies der Vater etc., sey es in der mit dem Kinde getroffenen Uebereinkunft oder sonst, z. B. in seinem Testamente erklärt hat,¹⁶⁾ das das Kind mit

13) Die natürlichen Kinder des Kindes können also auf diesen Erbtheil keinen Anspruch machen. Denn ihnen sind überhaupt die Anverwandten ihres Vaters und ihrer Mutter fremd. Art. 756. Der Art. 759. hätte von dieser Regel ausdrücklich eine Ausnahme machen müssen, wenn das Erbfolgerecht, von welchem dieser Artikel handelt, auch den unehelichen Nachkommen des natürlichen Kindes zustehn sollte. Loiseau p. 643. Toull. IV, 259. Chabot ad Art. 759. Mackeldey a. a. O. S. 100. A. M. sind, (mit Rücksicht auf eine Aeußerung, welche in der Berathung des Staatsrathes gelegentlich vorkommt,) Maleville, Delaporte und Delvincourt ad Art. 759.

14) Als Stellvertreter des Kindes — Nithin, wenn das natürliche Kind erbnwürdig ist oder auf den Nachlaß der Eltern verzichtet, so tritt das Erbfolgerecht des Artikels nicht ein. Chabot ad Art. 759. n. 2. 4.

15) Also, es wird, wenn die Vorschrift des Art. 761. eintreten soll, schlechthin vorausgesetzt, das das natürliche Kind schon bey Lebzeiten des Vaters etc. seinen Erbtheil oder mehr oder weniger auf seinen Erbtheil erhalten habe, sollte sich übrigens auch der Vater etc. die Nutznießung an den dem Kinde geschenkten Gütern vorbehalten haben. Es genügt also nicht, wenn der Vater, ohne das er bey seinem Leben dem Kinde gewisse Güter geschenkt hat, blos in seinem Testamente erklärt, das das Kind nur die Hälfte von dem ihm gebührenden Erbtheile erhalten solle. Grenier tr. des donat et testam. II, 674. Toull. IV, 262. Chabot ad Art. 761. n. 4. Delvinc. zu dems. Art.

16) Der Artikel sagt keinesweges, das die Erklärung gleich bey der Schenkung geschehn müsse, oder das das Kind seine Einwilligung zu dieser Anrechnung zu geben habe. Auch der Grund des Gesetzes scheint weder das eine noch das andere zu

dem, was es erhalten habe, abgefunden seyn solle. Wenn das, was das Kind mit dieser Erklärung erhalten hat, nach der Lage der väterlichen Verlassenschaft¹⁷⁾ weniger, als jene Hälfte beträgt, so kann das Kind die Ergänzung der ihm gebührenden Hälfte und nur die Ergänzung dieser Hälfte fordern. Hierzu aber ist das Kind auch dann berechtigt, wenn es auf die Ergänzungsklage verzichtet haben sollte.¹⁸⁾ Art. 761. Vgl. auch unten §. 607. Uebrigens handelt der Artikel nur von der direkten Beschränkung des den natürlichen Kindern gebührenden Erbtheiles. Von der indirekten Beschränkung dieses Erbtheiles (durch freygebige Verfügungen) wird in dem zweyten Abschnitte der vorliegenden Abtheilung — in der Lehre von dem Vorbehalte — die Rede seyn.

B) Von der außerordentlichen Erbfolge, in wie fern sie nur dann eintritt, wenn der Erblasser keine Erben hinterläßt.

§. 606.

Von der Erbfolge in die Verlassenschaft eines natürlichen Kindes.

Ein uneheliches Kind hat seine ehelichen Nachkommen und nur diese zu Erben. Ueberdies aber sind zur Erbfolge in den Nachlaß eines unehelichen Kindes die von dem Kinde anerkannten natürlichen Kinder, gemäß den §. 605. aufgestellten Regeln, sodann der Ehegatte des unehelichen Kindes und endlich der Staat (§. 607.) berufen. Ueber der Erbfolge in den Nachlaß derjenigen unehelichen Kinder, welche von deren Eltern rechtmäßig anerkannt oder durch welche ein richterliches Urtheil für anerkannt erachtet worden sind,¹⁾ enthält jedoch das Gesetzbuch noch folgende

fordern. Toull. a. a. O. Sir. XIX. II, 146. A. M. scheint Chabot ad Art. 761. n. 3. 6. zu seyn.

17) Non tempus donationis factae, sed tempus mortis respiciendum est. Chabot ad Art. 761.

18) Vgl. Art. 791. 1130. Sir. XIII, II, 225.

1) Also, was die in einem Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugten Kinder und die natürlichen nicht anerkannten Kinder

besondere Vorschriften: Wenn ein natürliches anerkanntes Kind weder eheliche Nachkommen, noch natürliche von ihm anerkannte Kinder ²⁾ hinterläßt, so fällt sein Nachlaß ¹⁾ an den Vater oder an die Mutter des Kindes oder an beyde Eltern, je nachdem es nämlich blos von dem Vater oder blos von der Mutter oder aber von beyden Eltern anerkannt worden ist. In dem letzteren Falle d. i. wenn das Kind von dem Vater und von der Mutter anerkannt worden ist, erhält der Vater die Hälfte und die Mutter die Hälfte des Nachlasses. ³⁾ Art. 765. 2) Wenn (nach der so eben erwähnten Verschiedenheit der Fälle) der Vater oder wenn die Mutter oder wenn beyde Eltern mit Tode abgegangen sind, ⁴⁾ so fällt dessen Nachlaß auf die übrigen natürlichen anerkannten Kinder desselben Vaters oder derselben Mutter oder derselben Eltern, ⁵⁾ und, wenn diese Geschwister des Erblassers vor ihm mit Tode abgegangen sind, auf die ehelichen oder natürlichen anerkannten Kinder ⁶⁾ der Geschwister. Bey der Vertheilung des Nachlasses unter diese Geschwister und unter deren Nachkommen sind die §. 601. aufgestellten Regeln analogisch in Anwendung zu bringen. ⁷⁾

betrifft, bleibt es bey der im ersten Perioden aufgestellten Regel. Auf diese Kinder sind die Vorschriften der Art. 765. 766. nicht anwendbar. Chabot ad Art. 765. n. 2. 7. Mackeldey a. a. O. S. 147.

2) Also die natürlichen anerkannten Kinder gehen den Eltern des Kindes vor. Arg. Art. 757. 758. Chabot ad Art. 765. n. 3. Delvinc. und Brauer zu dems. Art. Pigeau II, 639. Mackeldey a. a. O. S. 132.

3) Die Ascendenten der Eltern sind in keinem Falle zur Erbfolge berufen. Chabot ad Art. 765. n. 6. — Können die Eltern das Rückfallsrecht des Art. 747, in Anspruch nehmen? S. §. 608.

4) Also, wenn das Kind von bey-

den Eltern anerkannt worden ist, jedoch entweder nur der Vater oder nur die Mutter das Kind überlebt, so erhält gleichwohl der überlebende Theil den ganzen Nachlaß. Loiseau p. 630. Sir. XXI, II, 313.

5) Der Artikel spricht zwar von den natürlichen Geschwistern überhaupt. Aber auch hier wird ein (freywilliges oder gezwungenes) Anerkennniß vorausgesetzt. Chabot ad Art. 766. n. 6. Mackeldey a. a. O. S. 144.

6) In diesem Falle wird auch den natürlichen anerkannten Kindern dieser Geschwister billig (ex ratione legis) ein Repräsentationsrecht zugestehn seyn. Chabot ad Art. 766. n. 6. Delvinc. zu dems. Art.

7) Chabot ad Art. 766. n. 7.

Zugleich aber ertheilt das Gesetz den ehelichen Kindern des Vaters etc. des natürlichen Kindes ein Rückfallsrecht. Art. 766. Vgl. §. 608. Dieses Rückfallsrecht ist billig auch auf die ehelichen Nachkommen dieser Kinder, (der Geschwister des Erblassers) auszudehnen.⁸⁾ 3) Nur dann, wenn das natürliche anerkannte Kind weder Eltern noch Geschwister hinterläßt, welche nach diesen Regeln zur Erbfolge berufen sind, fällt der Nachlaß des Kindes an dessen überlebenden Ehegatten und endlich an den Staat.⁹⁾

§. 607.

Erbfolge des überlebenden Ehegatten — des Staates.

Wenn der Erblasser weder Erben noch natürliche anerkannte Kinder¹⁾ noch auch, (daferne er selbst ein natürliches anerkanntes Kind ist,) einen von den §. 606. benannten Erbfolgern hinterläßt, so fällt sein Nachlaß an den Staat.²⁾ Art. 768. Und es ist der Staat sogar verpflichtet, dieses Erbfolgerecht auszuüben; in dem Sinne nämlich, daß er für die Abtragung der Schulden und Lasten des Nachlasses, soweit dieser hinreicht, zu sorgen hat.³⁾ — War der Erblasser verheyrathet und überlebt ihn sein Ehegatte, so fällt der Nachlaß, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst worden ist, an den überle-

Loiseau p. 637. Toull. IV, 269. Delvinc. ad Art. 766.

8) Das Gesetz nennt nur die ehelichen Kinder der Eltern, nicht auch die Nachkommen dieser Kinder. S. jedoch Chabot ad Art. 766. n. 5.

9) Chabot ad Art. 767. n. 1. Delvinc. zu dems. Art.

1) Wie aber, wenn der Erblasser zwar ein natürliches Kind hinterläßt, dieses jedoch (s. Art. 761.) abgefunden worden ist? Dann wird zwar das Kind noch immer dem Staate vorgehn, (nam fiscus post om-

nes,) nicht aber dem überlebenden Ehegatten. Delvinc. ad Art. 761. A. M. ist Mackeldey a. a. O. S. 100. welcher alsdann das Kind von dem Nachlasse schlechthin ausschließt.

2) Man sagt alsdann: La succession est en déshérence. Vgl. Merlin m. déshérence.

3) Rundschreiben des Justizministers v. 8. Jul. 1806. — Im übrigen steht der Staat seinen Rechten nach einem andern Erbfolgereich. Sir. XV, I, 137.

benden Ehegatten. ⁴⁾ Durch die Sonderung von Tisch und Bette geht dieses Erbfolgerecht nicht verlohren. ⁵⁾ Art. 767.

§. 608.

A n h a n g.

Von dem Rückfallsrechte.

Das Rückfallsrecht (le droit de retour ou de réversion,) ist ein Recht, vermöge dessen gewisse Güter, welche der Erblasser (entweder unmittelbar oder durch seinen Erblasser) vermöge eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben hat, an denjenigen (oder an die Erben desjenigen,) zurückfallen, von welchen sie der Erblasser erworben hat. — Das Rückfallsrecht kann entweder auf einer Uebereinkunft unter den Partheyen, (s. Art. 951. 952.) oder auf dem Gesetze (s. Art. 351. 352. 747. 766.) beruhn. Hier ist nur von dem gesetzlichen Rückfallsrechte die Rede. ¹⁾ Von der andern Art des Rückfallsrechts wird in dem folgenden Abschnitte gehandelt werden.

4) Ueber das matrimonium putativum s. Chabot ad Art. 767. n. 5. — Eine successio conjugis pauperis in bona locupletis kommt im C. c. nicht vor. S. jedoch Malev. ad Art. 767. Eben so wenig ein gesetzliches Witthum. (Einige Gewohnheitsrechte sprachen der Wittwe ein Witthum zu.) S. Proudh. de l'usufr. I, 250. ff. Merlin m. douaire.

5) Toull. IV, 273. Chabot ad Art. 767. n. 4. Vgl. oben §. 494.

1) Sowohl nach dem geschriebenen als nach dem Gewohnheitsrechte gab es gewisse gesetzliche Rückfallsrechte. Aber nach dem erstern war das Rückfallsrecht eine successio singularis, nach dem letzteren eine successio universalis. Der C. c. folgt dem Gewohnheitsrechte. Eine Hauptschwierigkeit bey der Ausle-

gung des C. c. in der Lehre von dem gesetzlichen Rückfallsrechte ist die, daß er, an verschiedenen Stellen von diesem Rechte handelnd, dessen Folgen nicht immer mit denselben Worten bezeichnet. Jedoch hat man billig nicht ohne einen dringenden Grund die Folgen dieses Rechts das einermal so, das anderemal anders zu bestimmen. Eine andere Schwierigkeit liegt in der Unvollständigkeit der hier einschlagenden gesetzlichen Vorschriften. Vgl. über das ältere Recht: Die Kommentatoren über den Art. 313. der Cout. de Paris; die l. 6. de jure dotium; Argou I, 446. Grenier tr. des donat. et testam. I, 26. II, 599. Merlin m. réversion. — Das Rückfallsrecht hat auch in dem Falle des bürgerlichen Todes statt. Chabot ad Art. 747. n. 9.

Ein gesetzliches Rückfallsrecht hat 1) ein jeder einzelne Ascendent in Ansehung der Güter, welche er einem seiner Descendenten geschenkt hat, jedoch nur auf den Fall, da der Donatar ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, mit Tode abgeht. Art. 747. Es steht dieses Recht dem Geber nur für seine Person zu, also z. B. nicht den Erben des Ascendenten, wenn dieser vor dem Donatäre verstorben ist. 2) Der Ascendent für seine Person aber hat dieses Recht kraft einer besondern gesetzlichen Vorschrift; (ex privilegio s. ex speciali fundamento;) es steht ihm mithin dieses Recht zu, sey es dafs er den Erblasser zu Folge der oben von der Erbfolgeordnung aufgestellten Regeln beerbt, oder dafs ihm ein anderer Erbe vorgeht, sey es ferner, was den erstern Fall betrifft, dafs er die Erbschaft annimmt oder dafs er sie ausschlägt. 3) Jedoch sind diejenigen Ascendenten, welche erbunfähig oder erbunwürdig sind, auch von der Ausübung des Rückfallsrechts, (als einer Art des Erbfolgerechts,) ausgeschlossen. 4) Der Ascendent hat das Rückfallsrecht nur in dem Falle, da der Donatar ohne Nachkommenschaft mit Tode abgeht; mithin selbst in dem Falle nicht, da der Donatar zwar Nachkommen hinterlassen hat, diese jedoch noch vor dem Ascendenten und Geber, ohne Nachkommen zu hinterlassen, verstorben sind. 5) Unter den Nachkommen des Donatares, welche das Rück-

2) Chabot ad Art. 747. n. 3. — Ueber den Fall, da der Vater und die Mutter zusammen das Kind ausgestattet haben, s. Ebend. ad Art. 747. n. 6.

3) Toull. IV, 235. ff. Chabot ad Art. 747. n. 16. Ist der Ascendent zugleich der Erbe des Donatares, so beerbt er diesen aus einem doppelten Grunde oder in einer doppelten Eigenschaft, theils als Erbe des gemeinen Rechts theils kraft seines Rückfallsrechts.

4) Chabot ad Art. 747. n. 15.

5) Privilegia sunt strictissimae interpretationis. Auch kann man aus dem Art. 352. ein argumentum a contrario ableiten. Chabot ad Art. 747. n. 12. Jpd. du C. c. VIII, 353. Sir. XVIII, 1, 370. XX, 1, 107. II, 38. A. M. sind Malev. und Delvinc. ad Art. 747. (Der letztere Schriftsteller hat diese Meinung, welche das Ansehn des älteren Rechts für sich hat, besonders ausführlich vertheidiget.) S. auch Toull. IV, 243.

fallsrecht ausschließen, sind sowohl die ehelichen und legitimirten Descendenten, als die Adoptivkinder und deren eheliche oder legitimirte Kinder zu verstehn. 6) Auch dürfte der Ascendent, wenn der Donatar natürliche anerkannte Kinder hinterläßt, nicht für berechtigt zu erachten seyn, sein Rückfallsrecht in Beziehung auf den Erbtheil dieser Kinder auszuüben. 7) Allemal aber schließsen die Nachkommen des Donatares den Ascendenten von der Ausübung des Rückfallsrechts nur unter der Bedingung aus, daß sie die Erbschaft des Donatares annehmen können und wollen. 8) Uebrigens kann der Ascendent nicht auf sein Rückfallsrecht in voraus verzichten. 9) Arg. Art. 1130. — Eben so hat ein gesetzliches Rückfallsrecht 2) der Vater und die Mutter eines natürlichen anerkannten Kindes, wenn das Kind von beyden Eltern anerkannt worden ist, 10) und ohne Nachkommenschaft verstirbt. Arg. Art. 747. 766. Von einem gesetzlichen Rückfallsrechte der übrigen Ascendenten kann in diesem Falle nicht die Rede seyn, da ein natürliches Kind außer seinen Eltern keine anderen Ascendenten in der rechtlichen Bedeutung hat. 11) Im übrigen können die Erläuterungen, welche so eben über das Rückfallsrecht der ehelichen Ascendenten gegeben worden sind, auch bey diesem Falle, (so wie bey den folgenden Fällen,) benutzt werden. — 3) Wenn ein natürliches anerkanntes Kind

6) Arg. Art. 350. Chabot ad Art. 747. n. 13. Toull. IV, 240.

7) Chabot ad Art. 747. n. 14. Toull. IV, 240. A. M. ist Delvinc. ad Art. 747. — Wie wenn die Schenkung einem Kinde, das zu einer zweyten Ehe schritt, in dem Heyrathsvertrage gemacht worden ist, und das Kind nur Nachkommen aus der ersten Ehe hinterläßt? Auch dann dürfte das Rückfallsrecht nicht eintreten. Chabot ad Art. 747. n. 10. S. jedoch Malev. und Delap. zu dems. Art.

8) Delvinc. ad Art. 747. Chabot ad Art. 747. n. 11.

9) Chabot ad Art. 747. n. 8.

10) Nämlich, nur unter dieser Voraussetzung ist das Rückfallsrecht der Eltern eines natürlichen Kindes von praktischem Interesse. Wenn das Kind nur von dem einen Elterntheile anerkannt worden ist, so erbt dieser ohnehin das Kind, das ohne Nachkommenschaft verstirbt.

11) Chabot ad Art. 747. n. 4. 5.

verstirbt, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und wenn vor dem Kinde diejenigen, von welchen es anerkannt worden ist, (also nach der Verschiedenheit der Fälle, der Vater oder die Mutter oder beyde Eltern,) mit Tode abgegangen sind, so steht den beziehungsweise von dem Vater oder von der Mutter oder von beyden Eltern in der Ehe erzeugten Kindern und den Nachkommen dieser Kinder ein Rückfallsrecht wegen derjenigen Güter kraft Gesetzes zu, welche dem natürlichen anerkannten Kinde beziehungsweise von dem Vater oder von der Mutter oder von beyden Eltern geschenkt worden sind. Art. 766. Vgl. §. 606. — Endlich: 4) Wenn ein Adoptivkind bey Lebzeiten des Adoptanten mit Tode abgeht, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen, ¹²⁾ oder, wenn auch die Nachkommen, die das Adoptivkind hinterlassen hat, bey Lebzeiten des Adoptanten insgesammt ¹³⁾ mit Tode abgehn, so steht dem Adoptanten für seine Person ein Rückfallsrecht in Ansehung derjenigen Güter zu, welche er dem Kinde geschenkt hat. ¹⁴⁾ Art. 351. 352.

Das Rückfallsrecht hat die Schenkungen unter den Lebendigen zum Gegenstande, welche der Rückfallserbe dem Erblasser gemacht hat. Dagegen bezieht es sich nicht auf Schenkungen auf den Todesfall (Art. 1082. 1084. 1086.) oder auf Vermächnisse, indem der C. c. über die einen und die andern für den Fall, da der Beschenkte oder Bedachte vor dem Geber verstirbt, besondere Vorschriften enthält. ¹⁵⁾ Jedoch in dem drit-

12) Der Art. 747. sagt, wenn das Kind „sans postérité“ verstirbt, der Art. 351. sagt dagegen: „sans descendants légitimes.“ Das Rückfallsrecht des Art. 351. dürfte daher auch gegen die natürlichen anerkannten Kinder des Adoptivkindes wirksam seyn. In der That tritt auch in so fern nicht eine vollkommene paritas rationis zwischen beyden Fällen ein.

13) Grenier tr. de l'adopt.

II, 16.

14) Der Artikel 351. sagt: Der Adoptant erhält „les choses par lui données“ zurück. Sind darunter alle dem Adoptivkinde von dem Adoptanten gemachte Schenkungen oder uur die nach der Adoption zu verstehn? Die erstere Meinung dürfte sowohl mit den Worten des Gesetzes als mit der Billigkeit am besten übereinstimmen.

15) Chabot ad Art. 747. n. 1.

ten der obigen Fälle (Art. 766.) wird sich das Rückfallsrecht auch auf die freygebigen Verfügungen dieser Arten erstrecken. ¹⁶⁾

Das Rückfallsrecht begreift die gesammten Güter, welche der Rückfallserbe dem Erblasser geschenkt hat, gleich als ein rechtliches Ganzes, (gleich als eine universitas juris) unter sich; jedoch so, dafs der Rückfallserbe diese Güter oder diese Gesammtheit nur in ihrem dermaligen Zustande in Anspruch nehmen kann. Art. 351. 447. 766. und Arg. hor. Art. Es gehören daher dem Rückfallserben zwar 1) diejenigen Güter, welche von den dem Erblasser geschenkt in dessen Nachlasse noch in natura vorhanden sind, die Güter mögen übrigens Mobilien oder Liegenschaften seyn, so wie das Zubehör dieser Güter und die von denselben bey dem Absterben des Erblassers noch nicht bezogenen Früchte; ¹⁷⁾ 2) wenn und in wie fern diese Güter veräußert worden sind, der Preiße, für welchen sie veräußert worden sind, wenn und in wie fern dieser Preiße noch aussteht; ¹⁸⁾ 3) die Klagen, mittelst welcher der Erblasser die nicht mehr in natura vorhandenen Güter wiederzuerlangen oder irgend eine Vergütung dafür zu fordern berechtigt war, ¹⁹⁾ 4) die Güter, welche erweislich mit den ge-

¹⁶⁾ Ex ratione et ex verbis Art. 766. Der Artikel sagt: «Les biens qu'il en avait reçus.»

¹⁷⁾ Chabot ad Art. 747. n. 18. 25. Jedoch wegen der accessio industrialis und wegen der impensarium in fructus hat der Rückfallserbe Vergütung zu leisten. S. jedoch Toull. IV, 232. — Es genügt nicht, wenn blos res ejusdem generis in dem Nachlasse vorhanden sind. Nur eadem species debetur. Freylich ist z. B. bey haarem Gelde der Beweis der Identität sehr schwierig. Aber der C. c. sagt ausdrücklich und schlechthin, dafs die Sachen in

natura vorhanden seyn müssen. Chabot ad Art. 747. n. 22. S. jedoch Malev. und Delvinc. ad Art. 747. Toull. IV, 244. f.

¹⁸⁾ Quicquid pro re alienata promissum necdum solutum est. Z. B. auch eine Leibrente. Chabot ad Art. 747. n. 18

¹⁹⁾ Qui actionem habet, rem ipsam habere videtur. S. z. B. Art. 660. 1676. Andere Beyspiele s. b. Chabot ad Art. 747. n. 19. 24. und b. Delvinc. zu Art. 747. Auf der andern Seite hat der Rückfallserbe allein die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen dem Erblas-

schenkten Gütern von dem Erblasser erworben worden sind. ²⁰⁾ Dagegen hat der Rückfallserbe keinen Anspruch auf diejenigen von ihm dem Erblasser geschenkten Güter, welche in dem Nachlasse nicht mehr in natura oder ersatzweise (per subrogationem) vorhanden sind, der Erblasser mag sie veräußert oder verschenkt oder verbraucht oder aufgegeben haben; ²¹⁾ und eben so wenig hat der Rückfallserbe wegen dieser nicht mehr in natura vorhandenen Güter einen Anspruch auf Ersatz oder Vergütung. Eben so erstreckt sich das Rückfallsrecht nicht auf diejenigen Güter der Schenkung, über welche der Erblasser eine Verfügung auf den Todesfall getroffen hat. ²²⁾ Endlich sind auch diejenigen Güter der Schenkung von dem Rückfallsrechte auszunehmen, welche der Erblasser veräußert oder verschenkt hatte, in der Folge aber mittelst eines andern und neuen Rechtstitels wieder an sich gebracht hat. ²³⁾

ser diese Klagen zustanden. *Toull. IV, 230.* — Bey dem Rückfallsrechte des Art. 351. gedenkt der *C. c. weder des ausstehenden Preises, noch der actions en reprise. Sed par est ratio. Malev. und Delvinc. ad Art. 351. Durant III, 323. f.* Der letztere Schriftsteller spricht jedoch dem Adoptanten das austretende Kaufgeld nicht zu.

²⁰⁾ Denn das Rückfallsrecht ist eine *successio universalis. Itaque res succedit in locum pretii. Malev. und Delvinc. ad Art. 747.* (Diese Schriftsteller gehen sogar so weit, daß sie das Rückfallsrecht auch auf das erstrecken, *quod ex rebus donatis in utilitatem testatoris versum est.*) *Chabot ad Art. 747. n. 22. Sir. XVI, II, 49. XVII, I, 313.*

²¹⁾ Hieraus folgt zugleich: Wenn der Erblasser die geschenkte Liegenschaft mit einer Dienstbarkeit oder mit einem Unterpfande belastet hat, so geht die Liegenschaft nur mit dieser Last auf den Rückfallserben

über. Jedoch kann er, mit der hypothekarischen Klage belangt, nach Befinden, Ersatz fordern. *Delvinc. ad Art. 747. Durant III, 322. Loiseau tr. des enfans naturels p. 635. Obs. du tribunat ad Art. 351.* — Wie, wenn der Erblasser eine Liegenschaft, die ihm geschenkt worden war, in die eheliche Gütergemeinschaft eingebracht (mobilirisirt) hat? *S. Chabot ad Art. 747. n. 23. Bellot tr. du mariage, II, 437.*

²²⁾ *Delvinc. ad Art. 747. Chabot ad Art. 747. n. 20. Toull. IV, 234. Gren. I, 598. Durant III, 325. Sir. XIII, I, 409. XXVI, II, 14. 119.* Andere nehmen (irrig) an, daß das Rückfallsrecht nicht durch eine Verfügung auf den Todesfall geschmälert werden könne. Ein nach dieser Meinung gesprochenes Urtheil s. b. *Sir. XXII, II, 300.*

²³⁾ *Chabot ad Art. 747. n. 21. Lass. II, 251. A. M. sind Delvinc. ad Art. 747. Toull. IV, 234.*

Die Nachfolge, welche auf dem Rückfallsrechte beruht, ist nicht eine *successio singularis*, sondern eine Art der Erbfolge, eine *successio universalis*; ²⁴⁾ d. i. der Rückfallserbe haftet, (zwar nicht mit seinem eigenen Vermögen, wohl aber) bis zu dem Geldbetrage der an ihn zurückfallenden Güter für die Schulden und Lasten des Nachlasses. ²⁵⁾ Art. 351. 747. und Arg. hor. Art. (Der Rückfallserbe ist gleich als ein *legatarius in sensu juris Romani* — zu betrachten, *cui lex loco testatoris imposuit obligationem solvendi debita hereditaria pro rata emolumenti sui.*) — Da jedoch diese Art der Erbfolge auf einem Vorrechte beruht, so können die Vorbehaltserben (z. B. der Vater, wenn das Rückfallsrecht von dem Großvater der väterlichen Linie ausgeübt wird,) bey der Berechnung ihres Vorbehaltes die zurückfallenden Güter nicht in Anschlag bringen. ²⁶⁾

24) Der Art. 351. sagt ausdrücklich, daß in dem Falle des Artikels, der Rückfallserbe für die Schulden und Lasten des Nachlasses zu haften habe. Daß aber dieses in dem Falle des Art. 747. Rechtens sey, ergibt sich sattsam aus dem Worte: *succéder*, welches dieser Artikel braucht. Chabot ad Art. 747. n. 15. Toull. IV, 236. f. Nur der Art. 766. spricht wegen des Falles, von welchem er handelt, nicht so bestimmt den im §phen enthaltenen Satz aus, indem der Artikel die Worte: *«les biens passent, retournent,»* gebraucht. Aber theils die *paritas rationis*, theils die Entstehung dieses Artikels (s. die Obs. du tribunal ad Art. 766.) sprechen auch in diesem Falle für die *successio universalis*. So auch Loiseau des enfans naturels p. 635. Chabot ad Art. 766. n. 3. Delvinc. ad Art. 766.

25) Noch weiter gehen Chabot ad Art. 747. n. 15. Toull. IV, 236. Delvinc. ad Art. 747. indem sie den Rückfallserben geradezu dem

Erben gleichstellen, so daß nach der Meinung dieser Schriftsteller der Rückfallserbe sogar, wenn er nicht die Güter *cum beneficio inventarii* angenommen hat, *ultra vires hereditatis*, obwohl nur zu seinem Antheile, für die Schulden und Lasten des Nachlasses haftet etc. Allein das sagt der C. c. nirgends. Nirgends gebraucht er von dem, welcher kraft des Rückfallsrechts *succédirt*, das Wort: *héritier*. Weit näher liegt die Analogie, daß der Rückfallserbe als ein Erbfolger in der engeren Bedeutung zu betrachten sey. Und kann man überhaupt einen Erbfolger ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als einen Erben betrachten?

26) Chabot ad Art. 747. n. 17. Delvinc. ad Art. 747. Umgekehrt muß sich der Rückfallserbe, wenn er zugleich Vorbehaltserbe ist, auf seinen Vorbehalt die Güter anrechnen lassen, die an ihn zurückfallen. Ebend. n. 15. Toull. V, 129.

Drittes Hauptstück.

Wie das Eigenthum an der Erbschaft auf die Erben übergeht.

§. 609.

Der Erbe ist kraft Gesetzes Besitzer und Eigenthümer der Erbschaft.

Das Eigenthum und der Besitz der Erbschaft geht auf die Erben d. i. auf die ehelichen Blutsverwandten des Erblassers kraft Gesetzes und in der Regel (s. jedoch Art. 1006. 1082. 1093.) ausschließlich,¹⁾ in dem Augenblicke über, da die Erbschaft eröffnet wird d. i. da der Erblasser (physisch oder bürgerlich) verstirbt; aber ebenfalls kraft Gesetzes und von derselben Zeit an haften die Schulden und Lasten der Erbschaft zugleich auf dem eigenen Vermögen der Erben. Mit andern Worten: Die Erben treten in rechtlicher Hinsicht, kraft Gesetzes an die Stelle des Erblassers, und zwar sofort nach dessen Tode und ausschließlich.²⁾ Art. 724. — Folgerun-

1) Abgesehen von den Fällen der Art. 1006. 1082. 1093. ist der Erblasser keinesweges berechtigt, den Erben das in Frage stehende Vertretungsrecht (la saisine) zu nehmen. Chabot ad Art. 724. n. 13. 14. S. jedoch Art. 1026.

2) Der Art. 724. sagt: Les héritiers sont saisis de plein droit des biens etc. du défunt etc. Die Coutume de Paris Art. 318. drückte denselben Grundsatz so aus: Le mort saisit le vif, son hoir plus proche et habile à succéder d. i. nach Tiraqueau's Uebersetzung: Mortuus facit possessorem vivum sine ulla apprehensione. (In diesem Grundsatz liegt ein wesentlicher

und tiefeingreifender Unterschied zwischen dem Französischen und dem Römischen Rechte. Nach dem letzteren Rechte stehen alle Erben, die ex testamento und die ex lege, in Beziehung auf die Erwerbung der Erbschaft einander gleich. Acquiritur hereditas per additionem. Nur die sui heredes waren ipso jure Erben. Will man den im §phen aufgestellten Grundsatz in der Sprache des Römischen Rechts ausdrücken, so kann man etwa sagen: Nach dem Französischen Rechte sind alle Erben sui heredes.) Vgl. über diesen Grundsatz: Die Kommentatoren über den Art. 318. der Cout. de Paris. Tiraquelli

gen aus diesem Grundsatz, denselben einstweilen nur in Beziehung auf die Erwerbung einer Erbschaft betrachtet: 1) Die Erbfähigkeit der Erben ist in Beziehung auf den Zeitpunkt zu beurtheilen, in welchem die Erbschaft eröffnet wird.³⁾ 2) Auch dann ist der Erbe Eigenthümer der Erbschaft, so wie diese eröffnet wird, wenn er abwesend oder minderjährig oder entmündigt ist oder wenn er soust nicht gewußt hat, daß ihm die Erbschaft eröffnet worden sey.⁴⁾ 3) Wenn der Erbe den Erblasser auch nur einen Augenblick überlebt hat, so verfällt er (transmittit) die Erbschaft, als einen Theil seines Vermögens, (und mithin auch das Recht, die Erbschaft entweder anzunehmen, oder darauf zu verzichten,) auf seine Erben und Rechtsnachfolger.⁵⁾ Art. 781. 4) Das Recht, welches die Gesetze dem Erben einräumen, die Erbschaft entweder anzunehmen oder aufzugeben, ist als eine den Erben ertheilte Rechtswohlthat zu betrachten.⁶⁾ Der Erbe erwirbt die Erbschaft nicht, indem er sie annimmt; sondern die Annahme der Erbschaft ist nur die Erklärung, welche der Erbe thut, daß er das ihm an dem Nachlasse kraft Gesetzes zustehende Eigenthum in Ausübung setzen wolle. Eben so entsagt der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet, nicht bloß einer Erwerbung, die er

tr. le mort saisit le vif. In cj. Opp. Francf. 1579. Fol. T. IV. p. 52. Delvinc. und Chabot ad Art. 724.

3) Delap. ad Art. 724. n. 8.

4) Chabot ad Art. 724. n. 8.

5) Also, der Grundsatz des Römischen Rechts: Hereditas non adita non transmittitur, ist mit allen seinen Folgerungen und Ausnahmen dem Französischen Rechte fremd. Le mort saisit le vif. — Die Erben des Erben können die Erbschaft, welche ihrem Erblasser eröffnet worden ist, allerdings nur dann annehmen, wenn sie die Erbschaft ihres Erblassers angenommen haben. Aber ungeachtet sie

diese angenommen haben, können sie jene ausschlagen. Chabot ad Art. 781.

6) Das Römische Recht sagt: Defertur hereditas, die Erbschaft fällt dem Erben an, hereditas repudiatur, die Erbschaft wird ausgeschlagen; heres adit hereditatem, der Erbe tritt die Erbschaft an. Alle diese Ausdrücke, (ob sie wohl in den Gesetzen selbst zuweilen vorkommen, s. z. B. Art. 779. 789.) entsprechen nicht dem Geiste des Französischen Rechts. Nach diesem wird eine Erbschaft eröffnet, aufgegeben, angenommen.

machen konnte, sondern die Verzichtleistung auf die Erbschaft ist die Erklärung, welche der Erbe thut, daß er das Eigenthum, welches er kraft Gesetzes an der Erbschaft hat, aufgeben und sich so von der Verbindlichkeit, für die Schulden und Lasten der Erbschaft zu haften, befreyen wolle. 5) Bis daß der Erbe auf die Erbschaft verzichtet hat, ist diese als das Eigenthum des Erben zu betrachten. 7) 6) Der Erbe tritt nicht bloß in die Rechte, sondern selbst in den Besitzstand des Erblassers kraft Gesetzes ein. Er kann daher alle Besitzklagen an- oder fortstellen, welche der Erblasser an- oder fortzustellen berechtigt war. 8) 7) Der Erbe kann von den Erbschaftsgläubigern sofort belangt werden, wenn er schon das Verfahren eine Zeit lang (s. Art. 795 ff.) hemmen, auch, wenn er auf die Erbschaft verzichtet, die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger gänzlich von sich abwenden kann. 9) Vgl. Art. 2259. S. jedoch Art. 877. 9) Mit Vorbehalt der oben berührten Ausnahmen (Art. 1006. 1082. 1093.) sind weder die Erbfolger, (in der engeren Bedeutung) noch die Erbnehmer kraft Gesetzes Eigenthümer des Nachlasses. Sondern sie haben nur das Recht, nach der Verschiedenheit der Fälle, bald die Ausantwortung des Nachlasses von den Erben zu verlangen, bald bey dem Gerichte auf die Einweisung in den Besitz anzutragen. S. jedoch das fünfte Hauptstück.

Der Grundsatz, daß die Erben kraft Gesetzes an die Stelle des Erblassers treten, gilt nicht bloß von den nächsten Erben, oder von den nächsten Erben zusammen, sondern er gilt von ei-

7) Merlin m. hérité. §. III. Pothier tr. de la possession. n. 58. — Dagegen sagt das Römische Recht: Hereditas nondum adita personae vicem sustinet non heredis, sed defuncti, §. 2. J. de hered. instit.

8) Chabot ad Art. 724. n. 10. Delap. uud Delvinc. zu dems. Artikel. S. dagegen die l. 37. D. de acquir. vel omitt. hered. l. 24. D. de V. S.

9) Toull. IV, 83. f.

nem jeden einzelnen zur Erbschaft berufenen ehelichen Blutsverwandten; es mag dieser Blutsverwandte, der gesetzlichen Erbfolgeordnung nach der nächste oder ein entfernterer und, in dem ersteren Falle, der alleinige Erbe oder nur ein Miterbe seyn. Er gilt von einem jeden einzelnen Erben, bis daß einer derselben die Erbschaft angenommen oder in so fern nicht einer derselben auf die Erbschaft verzichtet hat. Zwar wird dieser Grundsatz durch die gesetzliche Erbfolgeordnung allerdings beschränkt. Aber diese Beschränkung betrifft nur das gegenseitige Verhältniß unter den Erben. Sie betrifft nur die Befugniß der Erben, einander von der Vertretung des Erblassers auszuschließen oder einander in der Vertretung des Erblassers zu beschränken. Sie betrifft dagegen nicht (mit Vorbehalt der in den Gesetzen ausdrücklich gemachten Ausnahmen, s. Art. 870.) das Verhältniß der Erben zu dritten Personen. Mit einem Worte: Die Erben sind kraft Gesetzes Gesamteigenthümer des Nachlasses oder das Recht zu erben ist ein wesentlich untheilbares Recht; die Erbfolgeordnung hat nur den Sinn und Zweck, das Gesamteigenthum der Familie seinen Folgen nach mit den Ansprüchen der einzelnen Familienglieder in Einklang zu setzen. ¹⁰⁾ Art. 724. — Hieraus folgt z. B. 1) Es kann ein jeder

10) Der im Sphen aufgestellte Grundsatz — daß ein jeder einzelne Erbe an die Stelle des Erblassers kraft Gesetzes trete, — beruht 1) auf den Worten des Art. 724. Der Artikel spricht nicht, wie die Cout. de Paris Art. 318. blos von dem nächsten Erben; les héritiers légitimes (sie mögen also die nächsten seyn oder nicht.) sont saisis de plein droit etc. Er ist 2) die ratio decidendi (die regula juris) für mehrere besondere Vorschriften des Erbrechts, von wel-

chem im Sphen sofort gehandelt werden wird. Er hat 3) das Ansehn des altdeutschen Rechts, der mittelbaren Quelle des C. c. in dieser Lehre für sich. Vgl. §. 589. — Das in Frage stehende Gesamteigenthum kann mit dem Staatsobereigenthum verglichen werden. Aus Geschlechtern, aus Stämmen erwuchs der Staatsverein. Das Gesamteigenthum des Geschlechts war ursprünglich mit dem Staatsobereigenthume identisch.

einzelne Erbe, auch wenn er Miterben hat, auf die Ausantwortung des ganzen Nachlasses gegen einen jeden Dritten d. i. gegen einen Jeden, der nicht sein Miterbe ist, klagen. ¹¹⁾ 2) Einem Erben, welcher mit der hereditatis petitio einen Dritten belangt, kann nicht die Einrede entgegengesetzt werden, daß er nicht der nächste Erbe sey. ¹²⁾ 3) Wenn einer der Erben, (der nächste oder einer der nächsten,) die Erbschaft nicht annehmen kann oder nicht annehmen will, so gehört dessen Erbtheil den andern Erben, (den nächstfolgenden oder den Miterben,) kraft Gesetzes. Aber den andern Erben wächst deshalb nichts zu; (nihil iis accrescit;) sondern es wird von ihnen nur ein Verlust abgewendet, welchen für sie sonst die gesetzliche Erbfolgeordnung herbeygeführt haben würde. ¹³⁾ 4) Ein Erbe kann die Erbschaft nicht bloß theilweise annehmen oder aufgeben. Wenn daher ein Miterbe die Erbschaft angenommen hat und es leisten in der Folge die übrigen Miterben auf die Erbschaft Verzicht, so hat ein Miterbe nicht das Recht, sich mit seinem Erbtheile zu begnügen und dagegen auf die Erbtheile der übrigen Miterben zu verzichten. ¹⁴⁾ (Coheres portionem coheredis licet invitatus acquirat.) 5) Wenn nicht der nächste, sondern ein entfernterer Erbe oder wenn einer der nächsten Erben allein sich in den Besitz der Erbschaft gesetzt hat, in der Folge aber zur Ausantwortung des

11) Es kann dem Erben nicht die exceptio plurium coheredum entgegengesetzt werden. S. dagegen die l. 2. D. si pars hereditatis petitur. — Wie aber, wenn die hereditatis petitio von mehreren Erben zusammen angestellt wird und einer derselben die Klage fallen läßt? S. Delvinc. II, 73.

12) Ferrière IV, 700. Merlin m. hérédité. §. VI. Sir. XV, II, 274.

13) Sir. XI, II, 398. (Dem nächsten Erben der einen Linie hatte der Erblasser ein Vermächtniß hinter-

lassen. Der Erbe hält sich an das Vermächtniß und verzichtet auf die Erbschaft. Es wurde entschieden, daß nun der nächstfolgende Erbe derselben Linie seinen Erbtheil zu fordern berechtigt sey.)

14) Chabot ad Art. 784. n. 5. ad Art. 786. n. 9. Jedoch fügte Delvinc. ad Art. 783. und Toull. IV, 336. hinzu, (s. l. 61. 98. D. de acquir. vel omitt. hered.) daß, wenn ein Miterbe gegen die Annahme der Erbschaft in den vorigen Stand eingesetzt werde, die Regel eine Ausnahme leide.

Nachlasses an den nächsten Erben oder zur Ausantwortung eines Theiles des Nachlasses an seine Miterben verurtheilt wird, so bestehen gleichwohl die Rechtsgeschäfte, welche jener Erbe wegen des Nachlasses abgeschlossen hat z. B. die von ihm geschehenen Veräußerungen der Liegenschaften, welche zum Nachlasse gehörten; mit dem einzigen Vorbehalte, daß sie, nach Befinden durch die *actio Pauliana* angefochten werden können.¹⁵⁾ 6) Der Besitzer einer Erbschaft verjährt in dreyßig Jahren die Klage auf Ausantwortung der Erbschaft, (die *hereditatis petitio*), gegen die s ä m m t l i c h e n Erben. (Er braucht nicht die Klage gegen eine jede Klasse und gegen einen jeden Grad derselben Klasse besonders zu verjähren.) Arg. Art. 789.

§. 610.

Von dem Rechte der Erben, entweder die Erbschaft anzunehmen oder darauf zu verzichten — im allgemeinen.

Das Gesetz ertheilt den Erben das Recht, die Erbschaft, die ihnen und nachdem sie ihnen eröffnet worden ist, ¹⁾ entweder anzunehmen oder aufzugeben, (darauf zu verzichten. *N'est héritier, qui ne veut.*) Art. 775. Dieses Recht steht den Erben selbst dann zu, wenn sie bey Lebzeiten des Erblassers die Erbschaft vertragsweise angenommen oder auf die Erbschaft vertragsweise verzichtet haben. ²⁾ Art. 791. 1130. Sie

15) Chabot ad Art. 756. n. 13 — 16 Merlin m. succession. Sect. I. §. V. n. 3. Ebend. qu. m. héritier §. III. und in den Addit. zu diesem Artikel. Sir. VII, II, 996. XV, I, 286. A. M. sind (et acriter pro sua sententia pugnant) Toull. IV, 289. VII, 31. ff. Durant. I, 552. ff. — Dagegen kommt auch das, was der entferntere Erbe während seiner Besitzzeit zum Besten der Erbschaft gethan hat, dem nächsten Erben zu statten. Z. B. prodest interruptio praescriptionis ab herede remo-

tiori facta. Vaz. tr. des prescr. n. 247. f.

1) Also, die Annahme einer Erbschaft oder die Verzichtleistung auf eine Erbschaft, welche den Erben noch nicht eröffnet worden ist, ist als nicht geschehn zu betrachten. Toull. IV, 315. f. Denevers XIII. p. 15.

2) Die Regel: *N'est héritier qui ne veut*, bezieht sich auch auf die Vertragserbeinsetzung. Chabot ad Art. 574. 791.

haben diese Freyheit der Wahl 30 Jahre lang; Art. 789. jct. Art. 2263; nach Ablauf dieser Zeit können sie die Erbschaft weiter nicht annehmen, sondern ihr Stillschweigen ist alsdann als eine Verzichtleistung auf die Erbschaft auszulegen. Arg. Art. 790. jct. Art. 789.³⁾ Uebrigens ist alles dieses, was hier über die Zeitdauer jener Wahlfreyheit gesagt worden ist, mit Vorbehalt der Vorschriften zu verstehn, welche das Gesetz (§. 614.) über das Recht dritter Personen, die Erben zu einer Erklärung wegen der Annahme der Erbschaft etc. zu nöthigen, enthält.

§. 611.

Von der Annahme der Erbschaft.

Nur diejenigen können eine Erbschaft — ausdrücklich oder stillschweigend¹⁾ — annehmen, welche rechtlich befähiget sind, sich theils überhaupt, theils zu Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften in dem vorliegenden Falle (also gegen die Gläubiger der Erbschaft) verbindlich zu machen.²⁾ Vgl. Art. 770. — Nicht nur der Erbe, sondern auch der Erbe des Erben kann die Erbschaft annehmen, (oder aufgeben,) vorausgesetzt, was den Erben des Erben betrifft, dafs der Erblasser nicht schon auf die Erbschaft verzichtet hat. Art. 781. S. jedoch Art. 790. Vgl. Art. 788. Wenn der Erblasser, welchem eine Erbschaft eröffnet worden

3) Die Auslegung des Art. 789. ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Der Artikel sagt zwar bestimmt, dafs die Wahlfreyheit der Erben in 30 Jahren verjährt werden soll. Aber er sagt nicht, was dann Rechts seyn solle, wenn sich der Erbe in diesen 30 Jahren überall nicht erklärthat. Die Schwierigkeit dürfte sich jedoch heben, wenn man die Worte des Artikels: ou de repudier etc. nicht als verba dispositiva sondern nur als

verba enunciativa, (nur als Worte, die bestimmt sind, die Wahlfreyheit zu bezeichnen,) betrachtet. Vgl. über den Sinn dieses Artikels: Malev., Delvinc. und Chabot ad h. Art. Vazeille des presc. n. 371. ff. Merlin m. succession. Sect. I. §. VI. Sir. XI, II, 320.

1) Ferrière III, 238.

2) S. z. B. 217. 409. 461. 467. 484. 509. 513. 936. Vgl. Pigeau II, 631. Toull. IV, 317. ff. Chabot ad Art. 776. Sir. XXVI, II, 75.

war, mehrere Erben hinterläßt, und diese sich nicht mit einander vereinigen können, ob die Erbschaft, welche dem Erblasser eröffnet worden ist, angenommen oder aufgegeben werden soll, so muß diese Erbschaft von den sämmtlichen Erben des Erben angenommen werden; jedoch muß die Annahme mit der Rechtswohlthat des Inventariums geschehn.³⁾ Art. 782. — Die Annahme einer Erbschaft ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Annahme,⁴⁾ Sie ist eine ausdrückliche, wenn der Erbe in einem öffentlichen oder in einem Privatakte⁵⁾ den Nahmen und die Eigenschaft eines Erben annimmt.⁶⁾ Sie geschieht stillschweigend, wenn der Erbe eine Rechtshandlung vornimmt, welche man an sich und ihrer Beschaffenheit nach aus der Absicht, die Erbschaft anzunehmen, und nur aus dieser Absicht ableiten kann, und zu welcher der Erbe noch überdies nur als Erbe ein Recht hatte.⁷⁾ Als Rechtshandlungen aber, welche ihrer Beschaffen-

3) Ist aber alsdann der Erbe, welcher für die Verzichtleistung gestimmt hat, zum Rückbringen (rapport) verpflichtet? Verneint wird diese Frage von Delvinc. ad Art. 782.

4) Auch in dem Falle des Art. 790. kann die Annahme der Erbschaft stillschweigend geschehn. Sir. XV, I, 202.

5) Dans un acte. Also, wenn sich der Erbe z. B. blos in einem Briefe die Eigenschaft eines Erben beylegt, so ist das keine ausdrückliche Annahme der Erbschaft. Malev. und Delvinc. ad Art. 778. A. M. scheint Chabot ad Art. 778. n. 5. zu seyn und einen jeden schriftlichen Beweis für zureichend zu halten. — S. auch Art. 1320.

6) Der Art. 778. giebt von der ausdrücklichen Annahme einer Erbschaft eine Legaldefinition. Es müssen daher in einem gegebenen Falle alle Merkmale dieses Begriffs

vorhanden seyn, wenn die Annahme für eine ausdrückliche zu halten seyn soll. Z. B. es reicht nicht hin, wenn aus der Urkunde blos die Absicht des Erben hervorgeht, die Erbschaft anzunehmen. Chabot ad Art. 778. n. 4. Toull. IV, 325. f. Auf der andern Seite liegt zwar in einem jeden Akte, in welchem sich der Erbe den Nahmen eines Erben beylegt, eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft. Jedoch kann allerdings aus andern in dem Akte enthaltenen Erklärungen hervorgehn, daß sich der Erbe jenen Nahmen etc. nur in dem Sinne beygelegt habe, daß er zur Annahme der Erbschaft berechtigt sey. S. Sir. X, I, 8.

7) Also beyde Merkmale müssen zusammen auf die Handlung anwendbar seyn. Chabot ad Art. 778. n. 6. Sir. XXVI, II, 75. — Ueber das zweyte Merkmal s. Bellot du contrat de mariage. II, 203.

heit nach den Schluß auf die geschehene Annahme der Erbschaft begründen, sind alle und jede Verfügungen über den Nachlaß oder über die einzelnen zum Nachlasse gehörenden Güter, nicht aber die Handlungen welche bloß die Beaufsichtigung oder die Erhaltung oder die Verwaltung des Nachlasses zum Gegenstande haben, ⁸⁾ zu betrachten. Hieraus folgt z. B., ⁹⁾ daß ein Erbe die Erbschaft stillschweigend angenommen habe, wenn er seine Erbrechte einem Fremden oder seinen Miterben, (einem oder einigen derselben, oder seinen sämtlichen Miterben,) geschenkt, verkauft oder abgetreten hat, oder wenn er auf die Erbschaft entweder unentgeltlich, jedoch nur zum Vortheile Eines oder Einiger seiner Miterben, ¹⁰⁾ oder für einen gewissen Preis, wäre es auch zum Vortheile seiner sämtlichen Miterben, verzichtet hat. *) Art. 778—780. — Die Erbschaft kann entweder schlechthin oder bedingungsweise, jedoch, was den letzteren Fall betrifft, nur mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen werden. ¹¹⁾

8) Der Art. 779. setzt hinzu: Wenn nicht der Erbe in den Akten dieser Art die Eigenschaft eines Erben angenommen hat. Es bleibt also bey der Regel, wenn dem Erben in einem Akte dieser Art die Eigenschaft eines Erben zwar beygelegt worden ist, der Erbe aber nicht bey dem Akte Parthey war. Sir. XXII, II, 190. — Aus demselben Artikel folgt, daß der Erbe, ohne sich über die Annahme der Erbschaft zu erklären, auf Maafsregeln zur Erhaltung etc. des Nachlasses antragen könne. Sir. XXVI, I, 422.

9) Der Art. 780. enthält nur Beyspiele. Andere Beyspiele s. in der l. 20. 21. D. de acquir. vel omitt. hered. und b. Pigeau II, 632. Chabot ad Art. 778. n. 7. ff. Toull. IV, 327. ff. Sir. XI, II, 325. XV, I, 191. 202. XXV, I, 22.

10) Leistet der Erbe schlechthin oder zum Vortheile seiner sämtlichen Miterben nur unentgeltlich Verzicht, so tritt die Vorschrift des Art. 785. ein. — Leistet er bloß zum Vortheile Eines oder Einiger seiner Miterben unentgeltlich Verzicht, so muß die Verzichtleistung in der Form einer Schenkung geschehn. Sir. XV, I, 413.

*) In allen diesen Fällen einer stillschweigenden Annahme ist die Erbschaft für unbedingt angenommen zu erachten. Dagegen kann der Wohlthatserbe den Nachlaß allerdings cum et salvo beneficio inventarii veräußern. Merlin qu. m. héritier. Add. Sir. X, II, 90.

11) Also nicht unter einer andern Bedingung oder ex die vel in diem, l. 1. 2. 55. D. de acquir. vel omitt. hered. l. 77. D. de R. J. Chabot ad Art. 774. n. 10.

Art. 774. und Arg. h. Art. — Es kann die Annahme der Erbschaft, so lange das Recht, die Erbschaft anzunehmen, nicht verjährt ist, (§. 610.) zu einer jeden Zeit geschehn, übrigens mit dem §. 610. (zu Ende) erwähnten Vorbehalte. — Da durch die Annahme der Erbschaft das Eigenthum an dem Nachlasse nicht erworben, sondern nur ins Werk gesetzt wird, so hat sie rückwirkende Kraft. Art. 777. Es gehören also z. B. dem Erben, welcher die Erbschaft angenommen hat, alle Nutzungen des Nachlasses von dem Todestage des Erblassers an; es kommen ihm alle die Verzichtleistungen zu statten, welche, ehe er die Erbschaft angenommen hat, von andern Erben geschehn sind.¹²⁾ Auf der andern Seite verändert sich das Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern durch die Annahme der Erbschaft nur in so fern, als er denselben nun unwiderrlich verpflichtet ist. — Das Recht, die Erbschaft anzunehmen, erlischt theils durch die Verzichtleistung auf die Erbschaft, s. jedoch §. 612. theils durch die Verjährung. S. §. 610. — Man kann auf eine einmal angenommene Erbschaft nicht wieder verzichten; (semel heres, semper heres;) auch dann nicht, wenn man durch die Annahme einer Erbschaft einen Verlust an seinem Vermögen gelitten hat. Art. 783. Jedoch können 1) diejenigen, welchen für ihre Person die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, (also die Minderjährigen,) von dieser Rechtswohlthat auch in dem vorliegenden Falle Gebrauch machen.¹³⁾ 2) Die Annahme einer Erbschaft kann in so fern angefochten werden, als sie erzwungen¹⁴⁾ oder erlistet worden ist.¹⁵⁾ Art. 783. und Arg.

Toull. IV, 339. Merlin m. renonciat. à une success. échue. §. V. Sir. VIII, I, 490.

12) Chabot ad Art. 777.

13) In so fern ihnen diese Rechtswohlthat überhaupt, (zu Folge der

§. 332. ff. aufgestellten Grundsätze) zusteht. Toull. IV, 335. S. jedoch Durant III, 1004.

14) L. 6. §. ult. D. de acquir. vel omitt. hered. Chabot ad Art. 783. n. 2.

Art. 1109. Vgl. §. 306. 3) Wenn sich in der Folge ein Testament findet, welches, dem Erben zur Zeit der Annahme der Erbschaft unbekannt, die Erbschaft erschöpft oder um mehr als um die Hälfte vermindert, so kann der Erbe die von ihm angenommene Erbschaft wiederum aufgeben.¹⁵⁾ Art. 783.

§. 612.

*Von der Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums. *)*

Die Rechtswohlthat des Inventariums (oder des Erbverzeichnisses) ist diejenige Rechtswohlthat, vermöge deren der Erbe, wenn er den Bestand und Betrag des Nachlasses auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise aufzeichnen läßt¹⁾ und sich förmlich erklärt, daß er die Erbschaft nur in Gemähsheit dieses Verzeichnisses annehme, die Vereinigung des Nachlasses mit seinem eigenen Vermögen, in Beziehung auf die Schulden und Lasten des Nachlasses, verhindern kann. Das Recht, die Erbschaft mit dieser Rechtswohlthat anzunehmen, steht also dem Erben kraft Gesetzes zu.²⁾ — Ein jeder Erbe, auch der

15) Aber der Betrug muß von einem der Gläubiger oder der Vermächtnisnehmer gespielt worden seyn. Alsdann aber kann die Annahme der Erbschaft schlechthin widerrufen werden. *Jus heredis et jus individuum*. Vgl. Art. 1116 und *Delvinc.* ad Art. 783. Nicht aber wegen eines Irrthumes. Der Irrthum ist mit der Verletzung als Grund, die Annahme einer Erbschaft anzufechten, ausgeschlossen. *Discuss.* und *Delvinc.* ad Art. 783.

16) Also, wenn nur Schulden entdeckt werden, so kann der Erbe nicht deshalb die Annahme der Erbschaft anfechten. Dagegen kann er auf die Erbschaft schlechthin, (und nicht bloß *quoad legatarios*), verzichten, wenn ein Testa-

ment von der im Artikel bezeichneten Art entdeckt wird. *Chabot* ad Art. 783. n. 7. 8. *A. M.* ist *Delvinc.* ad Art. 783.

*) Der *C. c.* hat die Lehren von dem *beneficio inventarii*, von dem *spatio deliberandi* und von dem *spatio confisc. invent.* größtentheils aus der *Ordonn. v. J. 1667.* entlehnt.

1) Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß der Erbe, wenn er die Erbschaft mit dieser Rechtswohlthat annehmen will, den Nachlaß versiegeln lasse. *Arg. Art. 810.* Allemal aber ist die Versiegelung rathsam. *Pigeau II, 635.* *Chabot* ad Art. 794. n. 7. *Toull. IV, 363.*

2) Nach dem ältern Rechte mußte der Erbe, (wenigstens in den Län-

Erbe des Erben, und, wenn in einem gegebenen Falle mehrere Erben zur Erbfolge berufen sind, ein jeder einzelne Miterbe ist berechtigt, von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen. Der Erbe hat dieses Recht auch dann, wenn er darauf bey Lebzeiten des Erblassers verzichtet oder wenn der Erblasser dem Erben, von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, untersagt hätte,³⁾ oder wenn sich ein anderer Erbe zur unbedingten Annahme der Erbschaft erböthe.⁴⁾ — Es steht in der Regel in der Wahl des Erben (und eines jeden einzelnen Erben,) ob sie von der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses Gebrauch machen wollen oder nicht. In gewissen Fällen jedoch kann, zu Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften, die Erbschaft nur mit dieser Rechtswohlthat angenommen werden.⁵⁾ S. Art. 461. 484. 776. 782. — Der Erbe, welcher von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen will, muß in der Kanzley desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, erklären, daß er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle. Diese Erklärung ist in das zur Aufzeichnung der Erbverzichte bestimmte Buch einzutragen. Art. 793. Jedoch wird der Erbe durch diese Erklärung der Rechtswohlthat des Inventariums nur unter der Bedingung⁶⁾ theilhaft, daß er, sey es, ehe er die Erklärung abgibt oder nachdem er sie ab-

dern des Gewohnheitsrechts,) zuvörderst einen königlichen Brief — lettres de bénéfice d'inventaire — auswirken. Merlin m. bénéf. d'invent.

3) Malev. ad Art. 794. Chabot ad Art. 774. n. 15. A. M. ist Delvinc. zu dems. Art. — Auch dem Testamentserben (Art. 1006.) wird der Erblasser dieses Recht nicht entziehen können. S. Chabot a. a. O.

4) Anders einige Gewohnheitsrechte, deren Vorschriften aber der

C. c. nicht aufgenommen hat. Chabot ad Art. 774, n. 13.

5) Pigeau II, 631. 633.

6) Mithin: 1) Der Erblasser kann dem Erben nicht die Fertigung des Inventariums erlassen. Chabot ad Art. 794. n. 8. 2) Wenn das Inventarium nicht die gehörige Form hat, so kann die Annahme der Erbschaft nach Befinden, d. i. wenn der Erbe in dolo vel in culpa war, für unbedingt erklärt werden. Delvinc. ad Art. 794. Sir. IV, I, 192. V, I, 61. XXI, II, 921. XXII, I, 197.

gegeben hat, ein getreues (s. Art. 801.) und genaués Inventarium in der gesetzlich vorgeschriebenen Form⁷⁾ und in der gesetzlichen Frist (s. Art. 795. und unten §. 614.) fertigen läßt.⁸⁾ Art. 794. — Von den rechtlichen Folgen, welche die Annahme der Erbschaft mit dieser Rechtswohlthat hat, wird und kann erst in dem folgenden Hauptstücke (§. 619.) gehandelt werden. — Der Erbe kann auf diese Rechtswohlthat nicht weiter Anspruch machen, wenn er, ohne jene Erklärung gethan zu haben, die Erbschaft ausdrücklich oder wenn er sie stillschweigend angenommen hat.⁹⁾ Art. 800. s. jedoch Art. 783. oder wenn er als unbedingter Erbe verurtheilt worden ist.¹⁰⁾ Art. 800. — Der Erbe, welcher die Erbschaft angenommen hat,¹¹⁾ wird die-

7) S. C. de pr. Art. 941. ff. Vgl. die Schriftsteller über den Proceß und Martin tr. de success. n. 468. Sir. X, II, 229.

8) Hinterläßt der Erblasser keine Mobilien, so ist ein procès-verbal de carence aufzunehmen. C. de pr. Art. 924. Hat der Erblasser bey seinen Lebzeiten ein Inventarium fertigen lassen, so ist nach Befinden nur ein Nachtrag (un procès-verbal de récolement) erforderlich. Chabot ad Art. 794. n. 2. Es genügt, wenn einer der Miterben ein Inventarium fertigen läßt. Ebd. n. 3.

9) Chabot ad Art. 793. n. 7. Umgekehrt kann der Erbe, welcher die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen hat, in der Folge erklären, daß er sie unbedinget annehmen wolle.

10) Dieser Satz ist jedoch bestritten. Einige nehmen an, daß ein Erbe, der als unbedingter Erbe verurtheilt worden ist, nur in Verhältniß zu dem Kläger die Erbschaft nicht weiter aufgeben oder mit der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen kann. Arg. Art. 1351. So z. B. Chabot (in der neuesten Ausgabe, früher hatte er sich für die andere Meinung erklärt), Toullier, (IV,

344.) Carré, Pigeau I, 161. Andere behaupten dagegen, daß der Art. 800. eine Ausnahme von der Regel des Art. 1351. (Res judicata non nisi inter partes jus facit;) enthalte, daß also der Erbe, welcher in Beziehung auf einen der Erbschaftsgläubiger als unbedingter Erbe verurtheilt worden sey, diese Eigenschaft in Beziehung auf alle Erbschaftsgläubiger habe. So z. B. Malev. und Delvinc. ad Art. 800. Duranton (des contrats et obligations ad Art. 1351.) Merlin m. success. Sect. XI. §. V. Ebd. qu. m. héritier. — In dem Sphen ist die letztere Meinung angenommen worden, das theils mit der Wortfassung des Art. 800. theils mit den Discuss. am besten übereinzustimmen schien. Eben so spricht für diese Meinung die Untheilbarkeit des Erbrechts. (Auch übersche man nicht, daß der Art. 800. früher als der Art. 1351. dekretirt wurde.) — Hat aber der Erbe die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen, so kann er nicht durch ein Urtheil, welches ihn als Erben schlechthin verurtheilt, dieser Wohlthat verlustig werden. Sir. X, II, 504.

11) Das ist jedoch nicht so zu

ser Rechtswohlthat verlustig und kann mithin von den Erbschaftsgläubigern als unbedingter Erbe belangt werden, 1) wenn er Güter, welche zur Erbschaft gehörten, bey der Aufnahme des Inventariums verheimlicht oder unterschlagen hat; 12) Art. 801. vgl. Art. 792. 2) wenn er sich bey der Verwaltung des Nachlasses einer Handlung oder einer Unterlassung, auf welche die Gesetze ausdrücklich den Verlust der Rechtswohlthat des Inventariums setzen, (s. den C. de pr. Art. 988. 989.) oder sonst einer schweren Verletzung der ihm als Wohlthatserben obliegenden Verbindlichkeiten schuldig gemacht hat. 13)

§. 613.

Von der Verzichtleistung auf die Erbschaft.

Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft ist die Aufgabe oder eine Veräußerung des Eigenthumes am Nachlasse. Diesem Satze gemäß ist die Rechtsfähigkeit des Erben zur Verzichtleistung auf die Erbschaft zu beurtheilen. 1) — So wie eine Erbschaft, nachdem sie eröffnet worden ist, von einem jeden einzelnen Erben und von dem Erben des Erben und zu einer jeden Zeit, jedoch nicht theilweise oder (abgesehn von der Rechtswohlthat des Inventariums) bedingt angenommen wer-

deuten, als ob nicht auch der Erbe, welcher vor der Annahme der Erbschaft gegen die Vorschrift des Art. 801. gehandelt hatte, der in Frage stehenden Rechtswohlthat verlustig würde. Sondern dieser Fall war nur, da er schon vorher (Art. 794.) erwähnt worden ist, hier nicht nochmals anzuführen.

12) Es wird also dolus vorausgesetzt. Sir. XXVI, I, 54. — Der Wohlthatserbe, welcher Erbstücke verheimlicht etc., verliert überdies sein Eigenthum an diesen Stücken. Art. 792. Chabot ad Art.

801. n. 3. — Auf Minderjährige, (emancipirte,) ist der Art. 801. nicht anwendbar. Eben d. n. 2.

13) Es nimmt nämlich die Praxis (wohl nicht ohne Grund) an, daß nicht blos in den Fällen der Art. 988. 989. sondern auch in ähnlichen Fällen auf den Verlust der Rechtswohlthat erkannt werden könne. Toull. IV, 375. Merlin m. bénéfice d'invent. T. XIV. Sir. XIV, II, 384. XV, I, 32.

1) Pigeau II, 628. Chabot ad Art. 784. n. 5.

den kann, so gelten alle diese Sätze auch von der Verzichtleistung auf die Erbschaft.²⁾ Vgl. §. 611. — Es steht in der Willkühr eines jeden einzelnen Erben, (s. jedoch Art. 782.) ob er auf die Erbschaft verzichten will. Jedoch können die Gläubiger des Erben,³⁾ welcher verzichtet hat, wenn anders ihre Forderungen erweislich von einem älteren Dato, als die Verzichtleistung, sind,⁴⁾ und wenn überdies die Verzichtleistung zu ihrem Nachtheile gereicht,⁵⁾ sich von dem Gerichte ermächtigen lassen, die Erbschaft, welche ihrem Schuldner eröffnet worden ist, an dessen Statt anzunehmen.⁶⁾ Wenn sie nun, von dem Gerichte ermächtigt, die Erbschaft annehmen, so werden sie durch die Annahme der Erbschaft nicht Erben des Erblassers; sie können also nicht deshalb von den Gläubigern der Erbschaft belangt werden.⁷⁾ Eben so wenig wird durch diese Annahme die von dem Erben geschene Verzichtleistung schlechthin oder zugleich zu dem Vortheile des Erben aufgehoben. Sondern sie erhalten durch diese Annahme nur das Recht, sich wegen ihrer Forderungen und bis zu deren Betrage aus dem Nachlasse bezahlt zu machen und daher an den Verhand-

2) Man kann also zu einer jeden Zeit auf die Erbschaft verzichten. S. jedoch §. 614. und Delvinc. ad Art. 791. Toull. IV, 340. (Diese Schriftsteller nehmen jedoch Arg. l. 13. §. 2. D. de acquir. vel omitt. hered. an, daß der entferntere Erbe nicht vor dem näheren verzichten könne.) — Nicht aber bedingungsweise oder ex die vel in diem. S. jedoch die Entscheidungsgründe zu einem Urtheile b. Sir. XXIII, II, 93.

3) Auch ein jeder einzelne Gläubiger. Aber wenn nur einer der Gläubiger auftritt, so kommt das den übrigen nicht zu statten. Delvinc. ad Art. 788. Chabot zu dems. Art. n. 4.

4) Delvinc. ad Art. 788.

Toull. IV, 349. Chabot ad Art. 788. n. 5.

5) Wenn also das übrige Vermögen des Schuldners nicht zu ihrer Bezahlung hinreicht. Aber einen dolus haben sie nicht zu erweisen. Sir. XXIV, II, 9. XXVI, II, 285.

6) Das Gericht wird das Suchen nach Befinden, (z. B. wenn die Erbschaft ohnehin verschuldet ist,) abschlagen können. Chabot ad Art. 788. n. 2. Ueber den von den Gläubigern einzuschlagenden Weg, um zu diesem Zwecke zu gelangen, s. Ebend. n. 3.

7) S. jedoch über den Fall, da sie sich in den Besitz der Erbschaft gesetzt hätten, Chabot ad Art. 788. n. 7.

lungen welche die Erhaltung, die Festsetzung und die Vertheilung der Erbschaftsmasse zum Zwecke haben, Theil zu nehmen. Was nach der Befriedigung der Gläubiger übrig bleibt, verbleibt den übrigen Erben; ⁸⁾ auch können diese wegen der den Gläubigern geleisteten Zahlungen den Erben, welcher Verzicht geleistet hat, auf Erstattung belangen, ⁹⁾ so wie die Gläubiger dieses Erben von einer jeden Einmischung in die Erbschaftsangelegenheiten dadurch sofort ausschließen, daß sie die Gläubiger vollständig bezahlen. Art. 788. 1166. — Die Verzichtleistung auf die Erbschaft kann nicht stillschweigend ¹⁰⁾ sondern nur ausdrücklich, und zwar nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, geschehn. Diese Form ist folgende: Der Erbe hat entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten ¹¹⁾ in der Kanzley desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, zu erklären, daß er auf die Erbschaft verzichte. Diese Erklärung ist in ein eigenes Buch, das zu diesem Zwecke zu halten ist, einzutragen. Art. 784. Vgl. Art. 793. C. de pr. Art. 997. Jedoch ist diese Form nur in Beziehung auf die Erbschaftsgläubiger unbedingt vorgeschrieben. Unter den Erben ist auch eine Verzichtleistung gültig, welche mittelst eines Vertrages geschieht. ¹²⁾ — Der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet, ist ganz so zu betrachten, als ob er niemals Erbe gewesen wäre.

8) Malev. ad Art. 788. Chabot ad Art. 788. n. 6. 8.

9) Toull. IV, 349.

10) Merlin m. héritier. Sect. II. §. I. n. 3. Wenn jedoch der Erbe, von seinem Miterben belangt und von dem Richter verurtheilt, die ihm von dem Erblasser geschenkten Sachen zum Nachlasse zurückzubringen, dem Urtheile in der von dem Richter gesetzten Frist nicht Genüge leistet, so kann er pro renunciante erachtet werden. Toull.

IV, 439. — Der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet zu haben behauptet, hat den Beweis seiner Behauptung zu führen. S. jedoch Sir. XIII, II, 326.

11) Der Bevollmächtigte muß ein Specialbevollmächtigter, die Bevollmächtigungsurkunde eine öffentliche seyn. Chabot ad Art. 784. n. 4.

12) Martin tr. des success. ad Art. 784. Sir. XXVI, I, 9.

(Die Verzichtleistung auf die Erbschaft hat also eben so, wie die Annahme der Erbschaft, rückwirkende Kraft.) Art. 785. Es kann daher der Erbe, welcher Verzicht geleistet hat, die Forderungen geltend machen, welche er an den Erblasser hatte; es verbleiben ihm die freygebigen Verfügungen, welche der Erblasser zu dessen Vortheile getroffen hat.¹³⁾ Art. 845. Die Erbschaft oder der Erbtheil des verzichtenden Erben gehört denjenigen Erben, welchen die Erbschaft gehört haben würde, wenn der Erbe bey Lebzeiten des Erblassers mit Tode abgegangen wäre, mit dem einzigen Unterschiede, dafs der Erbe, welcher verzichtet, nicht vertreten (nicht repräsentirt) werden kann. Art. 786. 787. Ueberdies hat die Verzichtleistung auf die Erbschaft die Folge, dafs der Erbe, welcher verzichtet hat, die Erbschaft nicht weiter annehmen kann. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn der Erbe die Erbschaft (vor Ablauf der Verjährungszeit, s. Art. 789.) wieder annimmt, ehe sie noch von einem andern Erben angenommen¹⁴⁾ oder ehe noch ein (außerordentlicher) Erbfolger in den Besitz des Nachlasses eingewiesen worden ist.¹⁵⁾ In einem Falle dieser Art aber kann die Annahme der Erbschaft nicht den unmittelbar von dritten Personen rechtsbeständig erworbenen Rechten Eintrag thun. Art. 790. Vgl. Art. 462. — Der Erbe,¹⁶⁾ ausgenommen ein minderjähriger,¹⁷⁾

13) Sie sind von der Masse im Ganzen (nicht von der Hälfte, welche auf die Linie des Erben kommt,) abzuziehn. Delvinc. II, 116. Chabot ad Art. 786. n. 10.

14) Sey es, dafs die Erbschaft erst nach der Verzichtleistung von andern Erben (schlechthin oder cum beneficio inv.) angenommen worden ist, oder dafs sie schon früher von andern Erben (schlechthin oder cum b. i.) angenommen worden war, als welchen die portio heredis renunciantis ipso jure zuwuchs,

Delvinc. III, 578. Chabot ad Art. 790. n. 2. 3.

15) Malev. und Delvinc. ad Art. 790. Chabot ad Art. 790. n. 4. Toull. IV, 347. Vaz. des prescr. n. 374. A. M. ist Delap. ad Art. 790.

16) Man kann den Art. 792. nicht etwa in der Maafse ausdehnen, dafs auch ein Dritter, welcher Erbstücke unterschlagen etc. hätte, von den Erbschaftsgläubigern auf Bezahlung belangt werden könnte. Sir. XXI, II, 3.

wird des Rechts, auf die Erbschaft zu verzichten, verlustig, und er kann mithin als Erbe (und zwar als unbedingter Erbe s. Art. 801.) in Anspruch genommen, wenn er vor der Verzichtleistung¹⁸⁾ Erbstücke unterschlagen oder verheimlicht hat; er verliert überdies sein Eigenthum oder sein Miteigenthum an den unterschlagenen oder verheimlichten Erbstücken. Von seinen Miterben oder von den Erbschaftsgläubigern kann der Erbe jedoch allerdings bey seiner Verzichtleistung gehalten werden.¹⁹⁾ Art. 792. — Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft kann, (wie die Annahme einer Erbschaft,) angefochten werden, wenn sie erlistet oder erzwungen worden ist,²⁰⁾ vgl. §. 611. in gleichen, wenn späterhin die Entdeckung gemacht wird, daß das Testament, durch welches der Erbe zur Verzichtleistung auf die Erbschaft bestimmt wurde, aus irgend einem Grunde als nicht errichtet zu betrachten ist, vorausgesetzt, daß dem Erben wegen der erst später gemachten Entdeckung keine Schuld beygemessen werden kann.²¹⁾ Arg. Art. 783.

§. 614.

Von dem Rechte der Erbschaftsgläubiger etc. den Erben zu einer Erklärung wegen der Annahme oder Aufgabe der Erbschaft zu nöthigen.

Ob es wohl in der Willkühr des Erben steht, ob

17) Chabot ad Art. 792. n. 5. S. jedoch (de minore doli capace) Delvinc. zu dems. Art.

18) Delvinc. ad Art. 792. Chabot zu dems. Art. n. 3. 4. Toull. IV, 350. Bello du contr. de mariage II, 283. Merlin m. recélé. §. XI. Jedoch ist mit denselben Schriftstellern der Fall (Art. 790.) auszunehmen, da die Unterschlagung etc. zwar erst nach der Verzichtleistung geschehn ist, der Erbe jedoch die Verzichtleistung noch widerrufen konnte.

19) Chabot ad Art. 792. n. 2.

20) Delvinc. ad Art. 785. Chabot ad Art. 784. n. 6.

21) So mit dem älteren Rechte, Toull. IV, 351. Delvinc. ad Art. 788. (Der letztere Schriftsteller fügt noch den Fall hinzu, wenn der Erbe, um sich an eine Schenkung zu halten, verzichtet hat, die Schenkung aber in der Folge für nichtig erklärt wird.) A. M. ist Chabot ad Art. 784. n. 6. Er nimmt an, daß der C. c. diesen Grund des älteren Rechts stillschweigend verworfen habe.

und wenn er (mit Vorbehalt der §. 611. 613. erwähnten Einschränkungen) die Erbschaft annehmen oder aufgeben will, so leidet doch diese Regel eine Ausnahme in so fern, als einem Jeden, welcher in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse hat, also namentlich den Erbschaftsgläubigern, den Vermächtnisnehmern und den Miterben, ¹⁾ bedingungsweise die Befugnis zusteht, den Erben zu einer Erklärung über die Annahme oder die Aufgabe der Erbschaft zu nöthigen. Die Gesetze enthalten über diese Befugnis folgende Vorschriften: Es hat der Erbe kraft Gesetzes zuvörderst eine Frist von drey Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, zur Fertigung eines Inventariums, (*spatium conficiendi inventarii*) und, nach Ablauf dieser Frist, oder, wenn das Inventarium früher geschlossen worden ist, von dem Tage des Schlusses desselben an, eine anderweite Frist von 40 Tagen, um sich bedenken zu können, ob er die Erbschaft annehmen oder darauf verzichten wolle. (*Spatium deliberandi*.) Art. 795. C. de pr. Art. 174. §. 1. Wenn der Erbe während des Laufes dieser Fristen mit Tode abgeht, so haben die Erben des Erben noch außerdem dieselben Fristen wegen des Nachlasses ihres Erblassers. ²⁾ Art. 781. Uebrigens genügt es, wenn das Inventarium auch erst in der zweyten Frist angefangen und vollendet wird. ³⁾ Arg. Art. 797. — So lange nun diese Fristen laufen, kann der Erbe einem Jeden, welcher ihn als Erben in Anspruch nehmen will, die Einrede der noch laufenden Fristen entgegensetzen ⁴⁾ und durch diese Einrede dem gegen

1) Den Miterben — s. Sir. VIII, I, 490. — Den entfernteren Erben würde jedoch, wenn sie den nähern zu einer Erklärung nöthigen wollten, (wenigstens in der Regel) die *exceptio: Tua non interest*, entgegenstehn. Denn sie können die Erbschaft, wenn der nächste Erbe zögert, selbst annehmen. Toull.

IV, 345. — Jedoch der Hauptfall, der Fall, den der C. c. vorzugsweise vor Augen hat, ist der, da der Erbe von den Erbschaftsgläubigern oder von den Vermächtnisnehmern belangt wird.

2) Chabot ad Art. 795. n. 6.

3) Chabot ad Art. 795. n. 2.

4) Auch dann, wenn der Erblasser

ihn gerichteten Verfahren Einhalt thun, ⁵⁾ ausgenommen, wenn das Verfahren bloß die Erhaltung der einem Dritten gegen die Erbschaft zustehenden Rechtes zum Gegenstande hat, ⁶⁾ (s. z. B. Art. 2259.) oder wenn der Erbe immittelst die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat. Es hat sich daher der Erbe, wenn er anders nicht jener Einrede, so wie des Rechts, auf die Erbschaft zu verzichten, verlustig werden will, einer jeden Handlung zu enthalten, aus welcher auf die Annahme der Erbschaft zu schließen seyn würde, mithin z. B. einer jeden Veräußerung der zum Nachlasse gehörenden Sachen. Wenn sich in dem Nachlasse Sachen vorfinden sollten, welche dem Verderben unterworfen wären oder deren Aufbewahrung kostspielig wäre oder wenn ein anderer Grund zu einer schleunigen Verfügung über gewisse Erbstücke eintreten sollte, ⁷⁾ so kann sich der Erbe, als zur Erbschaft berufen, von dem Gerichte ermächtigen lassen, diese Sachen zu verkaufen oder die dringliche Verfügung zu treffen. ⁸⁾ Uebrigens muß der Verkauf jederzeit im Wege der Versteigerung geschehn. ⁹⁾ Art. 796. 797. C. de pr. Art. 986. — Wenn der Erbe während dieser Fristen die Erbschaft entweder annimmt oder aufgibt, so treten, was die Folgen der

ser verordnet hätte, gewisse Vermächtnisse sofort auszuzahlen, oder wenn schon die Vermächtnisnehmer Bürgschaft de restituendo stellen wollten. Sir. X, II, 229.

5) Also nichtig ist das Verfahren keinesweges. Die Klage kann allerdings schon während dieser Fristen gegen den Erben angestellt werden. Der Art. 797. spricht nur von Verurtheilungen. Pigeau II, 717. Chabot ad Art. 797. n. 2.

6) Pigeau I, 162. II, 18. Chabot ad Art. 877. n. 3. (Die Gläubiger können schon während dieser Fristen die in diesem Artikel erwähnte Zufertigung an den Erben ergehen lassen.) Gren. des hyp.

I, 130. Bullet. de jurispr. II, 313. Sir. VII, I, 293. XII, II, 392. XVI, II, 50.

7) Pigeau II, 610. Sir. VII, II, 884. S. auch C. de pr. Art. 986.

8) Auch die Gläubiger sind diesen Antrag zu machen berechtigt. Martin des success. n. 509. — Ueber das Verfahren s. Chabot ad Art. 796. n. 2.

9) Hat der Erbe nicht dieser Vorschrift gemäß die Sachen veräußert, so ist zwar die Veräußerung gültig. At hereditatem tacite et quidem pure acceptasse videtur. Arg. Art. 989. des C. de pr. Malev. ad Art. 796. Pigeau II, 610. Chabot ad Art. 796. n. 3.

einen oder der andern Erklärung betrifft, schlechthin die §. 611—613. aufgestellten Grundsätze ein, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn der Erbe während dieser Fristen oder auch nachher auf die Erbschaft verzichtet, die Kosten, welche er wegen der während dieser Fristen gegen ihn erhobenen Ansprüche rechtmäßig verwendet hat, nicht ihm, sondern der Erbschaft zur Last fallen. Art. 797. — Wenn dagegen der Erbe während jener Fristen die Erbschaft weder angenommen noch aufgegeben hat, so kann er nunmehr von den Erbschaftsgläubigern etc. als Erbe belangt werden, ohne daß er den Klägern annoch die Einrede, der gegen ihn zu früh angestellten Klage entgegensetzen könnte. Jedoch kann er auch jetzt noch bey dem kompetenten Gerichte auf Gestattung einer anderweiten Frist antragen. Dieses Gericht ist dasjenige, bey welchem der Erbe belangt worden ist.¹⁰⁾ Je nachdem der Erbe seine Saumseligkeit genügend rechtfertigen kann oder nicht, ist der Antrag zu bewilligen oder abzuschlagen.¹¹⁾ Selbst eine abermalige Fristverlängerung kann das Gericht dem Erben bewilligen.¹²⁾ Aber nur besonders triftige Gründe können den Erben, (wenn er in der Folge auf die Erbschaft verzichtet,) von der Verbindlichkeit befreyn, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen, welche wegen der nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gegen ihn an- oder fortgestellten Klagen aufgelaufen sind. Art. 798. 799. Jedoch selbst dann, wenn er auch die ihm von dem Richter verstattete Frist hat ablaufen lassen, ohne daß er ein Inventarium gemacht oder sich über die An-

10) Wenn der Erbe aufsergerichtlich (kraft eines authentischen und exekutorischen Titels) verfolgt wird, so hat er einen Einspruch (opposition) einzulegen. Chabot ad Art. 798. n. 3.

11) Aus der Vergleichung des Art. 796. mit dem 799sten ergibt sich, daß die Gerichte bey der Er-

theilung dieser Frist mit Nachsicht verfahren können und sollen. — S. auch Malev. und Delvinc. zu dems. Art. (Sowohl ad invent. confic. und ad deliber. als nur zu dem letzteren Zwecke kann eine neue Frist ertheilt werden.)

12) Chabot ad Art. 798. n. 4. Sir. VII, II, 884.

nahme der Erbschaft etc. erklärt hat, kann er, bis dafs er als Erbe rechtskräftig verurtheilt worden ist, noch immer ein Inventarium machen und die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen oder auch auf die Erbschaft verzichten, vorausgesetzt übrigens, dafs er nicht immittelst (ante rem judicatam) die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat. ¹³⁾ Art. 800.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechten und von den Verbindlichkeiten des Erben.

1) Von den Rechten des Erben.

§. 615.

Von diesen Rechten im allgemeinen.

Der Erbe, der gesetzliche Stellvertreter des Erblassers, (§. 609.) hat an dem Nachlasse alle die Eigenthumsrechte, welche dem Erblasser bey seinen Lebzeiten an seinem Vermögen zustanden. Vgl. §. 575—578. In derselben Eigenschaft ist er sogar als der einzig rechtmässige Besitzer des Nachlasses zu betrachten. Vgl. §. 609. Er kann, um dieses sein Eigenthum an dem Nachlasse geltend zu machen, eine Klage auf Ausantwortung des Nachlasses (die hereditatis petitio) anstellen, s. §. 616. ingleichen, wenn er in dem Besitze des Nachlasses widerrechtlich gestört wird, eine Besitzklage erheben. S. §. 187. — Mit dem Eigenthume an dem Nachlasse geht auf den Erben das Eigenthum

¹³⁾ Das scheint der Sinn dieses Artikels zu seyn. Vgl. Chabot ad

Art. 800. S. auch oben §. 612. Anm. 10.

an allen den einzelnen Sachen und Rechten über, welche dem Erblasser gehörten, jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche entweder der Titel eines Rechts oder eine besondere gesetzliche Vorschrift von dieser Regel macht. ¹⁾ Zu Folge der aufgestellten Regel kann der Erbe z. B. die sämmtlichen zum Nachlasse gehörenden Sachen und Rechte veräußern oder verschenken. Vgl. §. 359. Er kann selbst die Besitzklagen an- oder fortstellen, welche der Erblasser hatte. Vgl. §. 609. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Erbe wegen aller dieser Erwerbungen nicht ein anderes oder ein besseres Recht in Anspruch nehmen kann, als das des Erblassers war. — Da aber Niemand mehr als ein Vermögen besitzen kann, so hört die Erbschaft, so wie sie von dem Erben angenommen worden ist, auf, ein für sich bestehendes Vermögen zu seyn. Die Güter des Erblassers sind von nun an schlechthin und in einer jeden Beziehung als eigene Güter des Erben und als ein Bestandtheil seines eigenen Vermögens zu betrachten, so daß sich z. B. von nun an die Gläubiger des Erben eben sowohl und eben so an jene als an das übrige Vermögen des Erblassers zu halten berechtigt sind. ³⁾ S. jedoch §. 618. 619.

§. 616.

Inbesondere von der hereditatis petitio.

Die Klage auf Ausantwortung des Nachlasses steht einem jeden Erben, als solchem, zu. ¹⁾ Der Kläger hat in der Regel nur zu beweisen,

1) Chabot ad Art. 724. n. 2. Merlin m. héritier. Sect. VII. §. II. Vgl. oben §. 346.

2) Merlin m. ordre §. II.

3) Aus derselben Regel kann auch die Folgerung abgeleitet werden, daß der Erbe nicht die Eigenschaft, die er als Erbe hat, auf einen

andern übertragen könne. Semel heres, semper heres.

1) Auch dem Vertragserben, auch dem Testamentserben. Durant. I, 555. — Die Klage ist vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten anzustellen. S. jedoch C. de pr, Art. 59.

dafs er Erbe sey, nicht aber, dafs er als der nächste Erbe oder als einer der nächsten Erben zur Erbfolge berufen sey, ausgenommen, wenn er gegen einen Miterben klagt.²⁾ — Die Klage kann gegen einen Jeden angestellt werden, welcher den Nachlass oder gewisse zum Nachlasse gehörende Güter als ein rechtliches Ganzes, (*titulo universalis, pro herede vel pro possessore,*) besitzt, also z. B. gegen den Miterben, gegen einen entfernteren Erben, gegen den Käufer des Nachlasses; nicht aber gegen denjenigen, welcher bloss einzelne zum Nachlasse gehörende Güter als solche besitzt. Gegen den Besitzer einzelner Erbstücke hat vielmehr der Erbe, um die Ausantwortung derselben zu erlangen, von denjenigen besonderen Klagen Gebrauch zu machen, von welchen auch der Erblasser Gebrauch machen konnte und Gebrauch zu machen hatte.³⁾ — Das Suchen der Klage umfaßt folgende Gegenstände: 1) Die Ausantwortung der zum Nachlasse gehörenden Güter und des Zubehöres dieser Güter, (§. 203. f.) nicht nur der Güter, welche ursprünglich zum Nachlasse gehörten, sondern auch derrer, welche gegen Erbgüter oder mit Erbgeldern erworben worden sind.⁴⁾ Arg. Art. 132. 2) Die Erstattung der von dem Nachlasse erhobenen Nutzungen und Einkünfte; ⁵⁾ jedoch so, dafs auch in diesem Falle dem redlichen Besitzer diejenigen Nutzungen etc. verbleiben, welche er, so lange sein guter Glaube dauerte, bezogen hat.⁶⁾ Art. 549. 550. 3) Den Ersatz des Schadens und Verlustes, welchen der Beklagte wissentlich oder aus Fahrlässigkeit dem Nachlasse verursacht hat.⁷⁾ Je-

2) Pigeau I, 53. Vgl. oben §. 609. Anm. 12.

3) Diese Beschränkung der hereditatis petitio quoad reum ergiebt sich aus dem Wesen der Klage. Duraut. I, 558. Merlin m. hérité. §. VII. Sir. XXVI, I, 419.

4) Res succedit in locum pretii etc. l. 18. §. 2. l. 19. l. 20. D. de heredit. petit.

5) Fructus augent hereditatem. l. 20. §. 3. D. de hered. petit. Grenier des hypoth. I, 159. Vgl. über die aus diesem Satze sich ergebenden Folgerungen. Sir. XXIV, II, 68. XXV, II, 360. 428. XXVI, II, 105.

6) Delvinc. II, 64. Toull. IV, 308. ff. Vazeille des prescr. n. 376. Sir. XXI, I, 354.

doch wird, was diesen Theil des Klagsuchens betrifft, vorausgesetzt, daß der Beklagte unredlicher Besitzer des Nachlasses war. Art. 1382. — Es wird diese Klage in 30 Jahren vergütet. Arg. Art. 789. 2262.

II) Von den Verbindlichkeiten des Erben.

§. 617.

Der Erbe haftet kraft Gesetzes für alle Schulden und Lasten der Erbschaft, also sowohl für die in Geld oder in Geldeswerth bestehenden Verbindlichkeiten, welche dem Erblasser zur Zeit seines Todes oblagen, als auch für die Zahlungen, welche durch den Uebergang der Erbschaft auf die Erben verursacht oder veranlaßt werden.¹⁾ Art. 724. 802. 870. Er haftet für die sämtlichen Schulden des Erblassers, ohne daß die Verschiedenheit der Rechtstitel, auf welchen sie beruhn, einen Unterschied in dieser Beziehung machte. Nur die Schulden des Erblassers gehen nicht auf den Erben über, welche ausnahmsweise, sey es ihr Rechtstitel oder eine besondere Vorschrift der Gesetze, auf die Person des Schuldners beschränkt.²⁾ — Der Erbe haftet für die Schulden und Lasten des Nachlasses nicht blos mit dem Nachlasse und bis zu dem Betrage desselben, sondern auch für seine Person und mit seinem eigenen Vermögen.³⁾ Art. 873. Es können also die Erbschaftsgläubiger die Unterpfänder, welche sich auf die gesammten Liegenschaften ihres Schuldners erstreckten, (die hypothecas generales)

7) Delvinc. II, 65. Toull. III, 303. — Ueber die impensas in fructus vel in rem s. Art. 548. Sir. XXI, I, 325. und oben von der rei vindicatio.

1) Gren. des donat. et testam. I, 309.

*) Z. B. Eine Geldstrafe, zu wel-

cher der Erblasser verurtheilt worden ist, kann auch gegen die Erben in Vollziehung gesetzt werden. CA. des Str. v. 23. 26. Fruct. XIII. S. auch oben §. 445. Anm. 2. und Chabot ad Art. 873. n. 23.

2) Toull. VI, 397. ff. Pigeau II, 715. Vgl. oben §. 346.

auch auf die eigenen Liegenschaften des Erben eintragen lassen.⁴⁾ — Sie können ferner, (in Betracht, daß sich Niemand von seinen Verbindlichkeiten einseitig befreien kann,) den Erben auch dann noch in Anspruch nehmen, wenn er den Nachlaß veräußert oder verschenkt hat. Art. 780. Vgl. §. 359. Anm. 26. S. auch unten, (ad Art. 873.) die Lehre von den Miterben. Auch das folgt aus dem aufgestellten Hauptsatze, daß die Forderungen, welche der Erbe an den Erblasser hatte, durch die (unbedingte) Annahme der Erbschaft (tanquam per confusionem) erlöschen; und umgekehrt. Art. 802. n. 2. Die Schulden des Nachlasses können gegen den Erben ganz auf dieselbe Weise geltend gemacht werden, wie der Erblasser wegen derselben hätte verfolgt werden können, und nur auf dieselbe Weise. Es können also die Erbschaftsgläubiger z. B. die Klagen, welche ihnen gegen den Erblasser zustanden, auch gegen den Erben an- oder beziehungsweise fortstellen.⁵⁾ Vgl. C. de pr. Art. 342. ff. Ein Rechtstitel, welcher gegen den Erblasser vollziehbar war, (z. B. eine mit der Vollziehungsformel versehene Notariatsurkunde,) kann auch gegen den Erben in Vollziehung gesetzt werden, ohne daß der Titel von neuem für vollziehbar (gegen den Erben) erklärt zu werden braucht; nur ist der Titel 8 Tage vor der Vollziehung dem Erben (in Person oder in seinem Wohnsitze) förmlich zuzustellen.⁶⁾ Art. 877. Die Regel, daß man die Schulden des Nachlasses gegen den Erben ganz so, wie gegen den Erblasser, geltend machen könne, leidet jedoch die Ausnahme, daß der Erbe nicht schon deswegen mittelst persönlicher Haft angehalten werden

3) Auch für die Lasten des Nachlasses, also z. B. auch für die Vermächtnisse, haftet der Erbe persönlich. Toull. V, 556.

4) Delvinc. ad Art. 877. Merlin m. ordre. §. II. n. 2.

5) Pigeau I, 398. Sir. V, I, 14.

6) Vgl. C. de pr. Art. 673. und über das Verhältniß, in welchem die Vorschrift dieses Artikels zu der des Art. 877. des C. c. steht, Sir. XXV, I, 357. XXVI, II, 304.

kann, weil der Erblasser der persönlichen Haft unterworfen war. 7) Vgl. §. 585.

III) *Ausnahmen von den §. 615. 617. aufgestellten Rechtsregeln.*

§. 618.

Rechtswohlthat der Erbabsonderung. (Beneficium separationis.)

Die Gläubiger der Erbschaft sind berechtigt, die Sonderung der Erbschaft von dem eigenen Vermögen des Erben zu verlangen, und so der Annahme der Erbschaft die Wirkung zu benehmen, daß die Gläubiger des Erben mit ihnen gleiche Rechte an dem Nachlasse hätten. Art. 878. 2111. — Es steht dieses Recht allen und jeden Gläubigern des Erblassers ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundes oder der Art der Forderung, 1) in gleichen den Vermächtnisnehmern 2) zu; und zwar einem jeden einzelnen Gläubiger und Vermächtnisnehmer. 3) Dagegen können die Gläubiger des Erben nicht die Sonderung des eigenen Vermögens des Erben von dem Nachlasse fordern. Art. 881. Und es ist sogar zweifelhaft, ob sie berechtigt seyn würden, eine in der Absicht, ihre Forderungen zu schmälern, geschehene Annahme einer Erbschaft (mit der actio Pauliana) anzufechten. 4) — Den Erbschaftsgläubigern steht das Recht der Erbabsonderung theils, wenn der

7) Chabot ad Art. 873. n. 22.

1) Z. B. auch den Gläubigern, deren Forderung bedingt oder noch nicht betagt ist; sowohl den handschriftlichen als den Unterpfandsgläubigern. Delvinc. ad Art. 878. Chabot ad Art. 878. n. 4—7. — Allerdings bedürfen dieser Rechtswohlthat vorzugsweise die chirographarischen Gläubiger und die Vermächtnisnehmer. Aber auch den Unterpfandsgläubigern kann es von Nutzen seyn; z. B. wenn sie nur ein besonderes Unterpfand haben.

2) Chabot ad Art. 878. n. 8.

Grenier des hypoth. II, 421. Sir. XXIV, II, 436.

3) Aber, wenn die Erbscheidung nur von einem oder nur von einigen Gläubigern etc. verlangt worden wäre, so gehen diese zwar den Gläubigern des Erben vor, sie erhalten jedoch nicht mehr, als sie erhalten haben würden, wenn die sämtlichen Erbschaftsgläubiger von der Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hätten. Gren. II, 435. Merlin m. sépar. de patrimoines. S. V. n. 4.

4) Der Zweifel daher, daß der Art. 1167. (welcher von der actio

Erblasser mehrere Erben hinterläßt, gegen einen jeden einzelnen Erben, ⁵⁾ theils gegen alle und jede Gläubiger des Erben oder der Erben zu. ⁶⁾ — Es erstreckt sich dieses Recht auf alle und jede zum Nachlasse gehörenden Güter, also sowohl auf die Mobilien ⁷⁾ als auf die Liegenschaften. Jedoch sind von dieser Regel auszunehmen, theils die Güter, welche ein Miterbe zum Nachlasse zurückzubringen hat, (s. Art. 843. 857.) theils auch die Früchte, welche von dem Nachlasse vor erhobener Klage auf Erbabsonderung bezogen worden sind. ⁸⁾ — Es kann dieses Recht, was die Mobilien betrifft, nur 3 Jahre lang, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, ⁹⁾ anlangend die Liegenschaften aber, so lange diese in der Hand des Erben oder seines Erben sind, ausgeübt werden. ¹⁰⁾ Art. 880. Hat also der Erbe, ehe noch die Klage auf Erbabsonderung gegen ihn angestellt worden war, die zum Nachlasse gehörenden Liegenschaften oder eine derselben veräußert, so kann das in Frage stehende Recht in Beziehung auf die veräußerten Liegenschaften weiter nicht ausgeübt werden. ¹¹⁾ Jedoch kann

Pauliana handelt,) ausdrücklich auf den Titel von der Erbfolge verweist, dieser jedoch den Gläubigern nur (Art. 788.) das Recht ertheilt, den zu ihrem Nachtheile geschehenen Verzicht auf eine Erbschaft anzufechten. S. jedoch Chabot ad Art. 881. Gren. II, 425.

5) Delvinc. ad Art. 878.

6) D i. Sie können nicht von irgend einem Gläubiger des Erben an der Ausübung dieses Rechts verhindert werden. Keinesweges aber ist der Sinn des Satzes der, daß der Erbe Schulden haben müßte, damit die Erbschaftsgläubiger dieses Recht ausüben könnten. Delvinc. ad Art. 878.

7) Vorausgesetzt, daß die Identität der Mobilien gehörig dargethan werden kann. Das Hauptbeweismittel ist das Inventarium. Chabot

ad Art. 780. n. 4. Gren. II, 427. 431.

8) Delvinc. ad Art. 873. Chabot zu dems. Art. n. 11. Gren. II, 436.

9) Delvinc. und Chabot ad Art. 880. Sir. XI, I, 18. — Aus dem Art. 2279. ergiebt sich überdies, daß das Recht nicht in Beziehung auf die Mobilien ausgeübt werden kann, welche der Erbe veräußert hat. Martin, tr. des succ. ad Art. 880. Battur tr. des hypoth. I, 82.

10) Also, so lange die Liegenschaften in der Hand des Erben sind, ist das Recht unverjährbar. Sir. X, I, 34. — Es versteht sich von selbst, daß mit der Forderung auch dieses Recht verjährt wird. Vazeille des prescr. n. 383.

11) Wie wenn gegen eine zum

dem Gerichtsgebrauche nach, wenn die Liegenschaft zwar veräußert worden ist, der Käufer jedoch das Kaufgeld dem Erben schuldet, die Erbabsonderung annoch wegen dieses rückständigen Kaufgeldes verlangt werden, vorausgesetzt, daß die Gläubiger ihr Recht gehörig (Art. 2111. s. gleich nachher) gewahrt haben.¹²⁾ — Die Anstellung der Klage auf Absonderung des Erbes thut für sich den Eigenthumsrechten des Erben keinen Eintrag. Der Erbe kann also z. B. nach wie vor die zum Nachlasse gehörenden Liegenschaften veräußern. Eben so wenig erhält durch die Erbabsonderung ein Erbschaftsgläubiger vor dem andern ein Vorzugsrecht. Sondern die einzige Wirkung der Absonderung besteht darinne, daß die Erbschaftsgläubiger, welche die Absonderung verlangen, vor den Gläubigern des Erben aus dem Nachlasse zu befriedigen sind. Jedoch ist, was dieses Vorzugsrecht betrifft, annoch ein Unterschied zwischen der Fahrniß und zwischen den Liegenschaften des Nachlasses zu machen. In Beziehung auf die Fahrniß haben die Erbschaftsgläubiger ein Vorzugsrecht, ohne daß sie zu dessen Erhaltung eine besondere Förmlichkeit zu beobachten hätten, mithin unter der einzigen Bedingung, daß sie die Klage auf Absonderung des Erbes in den drey Jahren nach Eröffnung der Erbschaft anstellen. Dagegen haben die Erbschaftsgläubiger, um ihr Recht, vor den Gläubigern des Erben ihre Bezahlung zu erhalten, in Beziehung auf die Liegenschaften des Nachlasses zu wahren, auf diese Liegenschaften (auf eine jede einzelne) Inskription zu nehmen. Haben sie diese Inskription in den nächsten 6 Monaten nach Eröffnung der Erbschaft genommen, so haben und be-

Nachlasse gehörende Liegenschaft eine andere eingetauscht worden ist? Alsdann dürfte sich das Erbabsonderungsrecht auf diese erstrecken. Gren. II, 427. — Die Erbschaftsgläubiger haben jedoch ad impugnandum alienationem in fraudem eorum factam die actio Pauli-

ana. Toull. IV, 540.

12) Vazeille des prescr. n. 384. Toull. IV, 541. Chabot ad Art. 380. n. 6. 7. Gren. II, 428. Merlin m. séparat. de patrii. § III. n. 2. 7. Sir. X, I, 34. XII, I, 365. XIII, I, 438. XV, II, 206.

13) Chabot ad Art. 800. n. 8.

halten sie ein Vorzugsrecht (eine hypotheca privilegiata) an diesen Liegenschaften. Ist die Inscription von einem späteren Dato, so verwandelt sich ihr Vorzugsrecht in ein einfaches Unterpfandsrecht, (in eine hypotheca simplex,) so daß sie zwar den handschriftlichen Gläubigern des Erben, nicht aber den vor ihnen inscribirten Unterpfandsgläubigern desselben vorgehn. (Die Zeit, bis zu welcher überhaupt wegen dieses Rechts Inskription genommen werden kann, ist die des gemeinen Rechts.¹⁴⁾ Vgl. C. de pr. Art. 834.) Daß auch die Klage auf die Absonderung des Erbes in den nächsten 6 Monaten nach Eröffnung der Erbschaft angestellt werde, scheint das Gesetz zur Bewahrung jenes Vorzugsrechts nicht zu fordern.¹⁵⁾ Art. 880. 2111. 2113. So wie übrigens die Erbschaftsgläubiger, welche die Absonderung des Erbes verlangt haben, sich dennoch auch an das eigene Vermögen des Erben halten können, so können auch umgekehrt die Gläubiger des Erben aus den Gütern, welche nach Bezahlung der Erbschaftsgläubiger von dem Nachlasse übrig bleiben, ihre Befriedigung fordern.¹⁶⁾ — Die Erbschaftsgläubiger können die Absonderung des Erbes weiter nicht fordern, wenn sie den Erben zu ihrem Schuldner angenommen haben.¹⁷⁾ Art. 879. — Vgl. §. 263.

¹⁴⁾ Delvinc. ad Art. 880. Gren. II, 432.

¹⁵⁾ Vgl. über die Art, wie die Vorschrift des Art. 880. mit der des Art. 2111. zu vereinigen ist, Merlin m. sépar. de patrim. Diesem Schriftsteller sind die übrigen gefolgt, z. B. Toull. IV, 542. ff. Gren. II, 432. Chabot ad Art. 880. n. 9. Battur tr. des hypoth. I, 82. Jedoch nimmt Merlin an, (und ihm folgen die übrigen Schriftsteller,) daß die Erbschaftsgläubiger, um ihr Vorzugsrecht zu bewahren, in den sechs Monaten nach Eröffnung der Erbschaft auch die Klage auf Absonderung des Erbes

anstellen müssen. Das scheint jedoch weder ex verbis noch ex ratione legis (Art. 2111.) hervorzugehn. — Ueber die gerichtliche Verhandlung der Klage auf Absonderung des Erben s. Martin tr. des success. n. 683.

¹⁶⁾ Chabot ad Art. 578. n. 12. 13. Toull. IV, 548. Gren. II, 437. Merlin a. a. O. §. V. n. 56. Einige von diesen Schriftstellern fügen hinzu, daß auch die Erbschaftsgläubiger sich nur exhaustis bonis hereditariis an das eigene Vermögen des Erbes halten können.

¹⁷⁾ Der Art. 879. spricht zwar von einer Novation. Aber das Wort

§. 619.

Rechtswohlthat des Inventariums.

Die Annahme der Erbschaft mit der *Rechtswohlthat* des *Inventariums* oder des Erbverzeichnisses (vgl. §. 612.) hat die Folge, daß sie die Vereinigung des Nachlasses und des eigenen Vermögens des Erben zu einem einzigen Vermögen verhindert. (*Impedit confusionem inter utrumque patrimonium.*) Art. 802. — Hieraus folgt: 1) Der Wohlthatserbe haftet für die Schulden und Lasten des Nachlasses nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit den zum Nachlasse gehörenden Gütern und nur bis zu dem Betrage derselben. Sogar ertheilt das Gesetz dem Wohlthatserben und, wenn der Erblasser mehrere Erben hinterlassen hat, welche die Erbschaft mit der *Rechtswohlthat* des *Inventariums* angenommen haben, einem jeden dieser Erben einzeln ¹⁾ das Recht, sich von der Verbindlichkeit, den Nachlaß zu verwalten und die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger aus dem Nachlasse zu besorgen, dadurch gänzlich zu befreyn, daß er die sämtlichen zu dem Nachlasse gehörenden Güter sammt deren Zubehör und den davon bezogenen Nutzungen ²⁾ den sämtlichen Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern ³⁾ überläßt. Art. 802. n. 1. Wenn der Erbe

ist hier nicht in seiner eigentlichen Bedeutung zu nehmen. Der Artikel wiederholt und bestätigt nur den (in seiner Anwendung auf einzelne Fälle oft schwierigen) Satz, *creditori (quemcunque singulum) beneficio separationis uti non posse qui fidem heredis secutus sit.* l. 1. §. 10. 11. l. 7. D. de separat. Delvinc. und Chabot ad Art. 879. Toull. VII, 283. Sir. XV, I, 97.

1) Sir. XVII, II, 168.

2) Delvinc. ad Art. 802. Jedoch braucht der Wohlthatserbe nicht die Erbgüter aufzugeben, zu

welchen er durch das Rückbringen (*rapport*) seiner Miterben oder durch die Minderung einer Schenkung gelangt ist. Chabot ad Art. 802. n. 5. 6. An diese haben überhaupt die Erbschaftsgläubiger keinen Anspruch.

3) Sonst würde in der Aufgabe des Nachlasses sogar eine unbedingte Annahme der Erbschaft liegen. Die Aufgabe ist daher auch den Erbschaftsgläubigern einzeln bekannt zu machen. Delvinc. ad Art. 802. Chabot ad Art. 802. n. 7.

von diesem Rechte Gebrauch macht, so wird für die aufgegebenen Erbgüter ein Pfleger zu ernennen seyn.⁴⁾ — 2) Die Forderungen, welche der Erbe an den Erblasser oder dieser an jenen zu machen berechtigt war, behalten ihre Wirksamkeit.⁵⁾ (*Credita et debita non extinguuntur per confusionem.*) Art. 802. n. 2. S. jedoch Art. 2258. Auch von dritten Personen kann dem Erben, sey es, daß er in seinem eigenen Namen oder als Wohlthatserbe klage, nicht die Einrede entgegengesetzt werden, daß er den Erblasser zu vertreten habe.⁶⁾ (Ueber die Frage, gegen wen der Wohlthatserbe eine Klage, die ihm gegen den Nachlaß zusteht, zu richten habe; s. den C. de pr. Art. 996. jct. Art. 998. 999.

Indem die Gesetze dem Erben das Recht ertheilen, mittelst der Rechtswohlthat des Inventariums die Vereinigung des Nachlasses mit seinem eigenen Vermögen zu verhindern, legen sie ihm zugleich, (mit Vorbehalt des schon erwähnten Rechts, den Nachlaß aufzugeben, und sich so von einer jeden besonderen Verantwortlichkeit zu befreyn,) in dem Interesse der Erbschaftsgläubiger *) gewisse Verbindlichkeiten auf. Es hat nämlich der Wohlthatserbe den Nachlaß oder seinen Erbtheil, und zwar unentgeltlich,⁷⁾ zu verwalten,⁸⁾ und von seiner Verwaltung den Erbschaftsgläubigern

4) Es ist nicht ein *curateur à succession vacante*, sondern ein *cur. aux biens abandonnés* zu ernennen. S. unten von der Verzichtleistung des Wohlthatserven auf die Erbschaft und Chabot ad Art. 802. n. 2.

5) Bey der Frage, ob diese Forderungen und Gegenforderungen wettgeschlagen werden können, ist zugleich der Art. 808. zu berücksichtigen. Toull. IV, 394.

6) Z. B. Er kann eine ihm gehörende Liegenschaft vindiciren, welche der Erblasser widerrechtlich veräußert hat. Delvinc. ad Art. 802. Toull. IV, 357. Irrig wurde die Frage anders entschieden, b.

Sir. XIII, II, 332. — S. auch Merlin m. compensat. S. VI. Sir. XIV, I, 154.

*) Unter den Erbschaftsgläubigern sind hier jederzeit auch die Vermächtnisnehmer begriffen.

7) Malev. ad Art. 803. Chabot zu dems. Art. n. 4.

8) *Administrat hereditatem tanquam suam, sed in utilitatem creditorum.* S. über seine Pflichten und Rechte Chabot ad Art. 803. n. 2. Sir. VIII, II, 200. — Jedoch tritt dieses Verwaltungsrecht nicht ein, wenn der Erblasser die Nutznießung seines Nachlasses verschenkt hat. Sir. XVIII, II, 224.

Rechnung abzulegen. ⁹⁾ Vgl. C. de pr. Art. 995. Art. jct. Art. 527. ff. Wenn der Erbe, von den Erbschaftsgläubigern gemahnt, nicht sofort Rechnung ablegt, so können die Schulden der Erbschaft selbst aus dem eigenen Vermögen des Erben herbeygetrieben werden. ¹⁰⁾ Auch nach dem Abschlusse der Rechnung kann auf das eigene Vermögen des Erben, jedoch nur wegen des Rechnungsrückstandes, gegriffen werden. Art. 803. — Der Wohlthatserbe ist für die Fehler, deren er sich bey seiner Verwaltung schuldig macht, jedoch nur für die groben Fehler, verantwortlich. Art. 804. — Er kann die zum Nachlasse gehörenden Mobilien nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nur nach Maafgabe der Vorschriften des C. de pr. (Art. 989. jct. Art. 617. 643. 945. ff.) ins Geld setzen. ¹¹⁾ Art. 805. §. 1. Wenn und so lange er sie behält, hat er nur für den Schaden und Verlust zu stehn, welchen sie durch seine Fahrlässigkeit erlitten haben. ¹²⁾ Art. 805. §. 2. Eben so kann er die Liegenschaften nur in dem durch den C. de pr. (Art. 987. ff.) vorgezeichneten Wege verkaufen. Art. 806. Wenn er die Mobilien oder die Liegenschaften verkauft. ohne dabey die ge-

9) Ueber die Art, wie diese Rechnung zu stellen ist, s. Chabot und Martin ad Art. 803. Toull. IV, 388. — Die Rechnung kann auch aufsergerichtlich abgelegt werden, wenn alle Partheyen einverstanden und sich zu vergleichen berechtigt sind. Chabot a. O.

10) Dieser Rechtsnachtheil (und der gleich zu erwähnende) trifft den Erben, als einen nicht getreuen Verwalter. Jedoch kann das Gericht nach Befinden dem Erben einen Aufschub gestatten. Chabot ad Art. 803. n. 7.

11) Der Art. 805. gebraucht das Wort: Meubles. Jedoch dürfte dieses Wort hier nicht in dem Sinne des Art. 533. sondern von der gesamten Fahrnis zu verstehn seyn.

A. M. ist Chabot ad Art. 805. n. 4. — Staatsrenten über 50 Fr. darf der Wohlthatserbe nicht ohne Autorisation des Gerichts veräußern. GA. des StR. v. 17. Novbr. 1807. v. 11. Jan. 1808. (b. Sir. VIII, II, 87.)

12) Der Art. 805. macht es dem Wohlthatserben nicht zur Pflicht, die Mobilien zu veräußern, da Umstände eintreten können, welche die Veräußerung unnöthig oder unräthlich machen können. — Ist unter der Fahrlässigkeit, von welcher der Art. 805. spricht, (Arg. 804.) blos culpa lata zu verstehn? Die Frage hat wegen der Vorschriften der Art. 1927. 1928. kaum ein praktisches Interesse.

setzlichen Formen zu beobachten, so wird er der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig.¹³⁾ Uebrigens sind die Vorschriften, welche das Gesetz über den Verkauf der zum Nachlasse gehörenden Sachen durch den Wohlthatserben enthält, nicht so zu deuten, als ob sie dem Rechte der Erbschaftsgläubiger, auf diese Sachen Beschlag zu legen und den Verkauf derselben zu betreiben, auf irgend eine Weise Eintrag thäten.¹⁴⁾ — Der Wohlthatserbe hat solche Rechtsgeschäfte, in welchen eine Verfügung über den Nachlass liegt, nicht ohne Autorisation des Gerichts abzuschließen, indem er sich sonst der Gefahr aussetzt, der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig zu werden.¹⁵⁾ — Es ist der Erbe verbunden,¹⁶⁾ auf Antrag der Betheiligten, oder auch nur eines Betheiligten,¹⁷⁾ für den Werth der inventarisirten Mobilien, so wie für das Geld, das aus den Liegenschaften gelöst wird, in so fern dieses Geld nicht sofort den Gläubigern ausgezahlt oder überwiesen wird, einen guten und zahlungsfähigen Bürgen zu stellen; widrigenfalls sind die Mobilien zu verkaufen und die Gelder, welche daraus oder aus den Liegenschaften gelöst werden, zu depouiren.¹⁸⁾ Art. 807. Vgl. C. de pr. Art. 992. ff. — Das Geld, welches aus den Liegenschaften gelöst wird, ist unter die privile-

13) Nur dieser Rechtsnachtheil ist auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften gesetzt. Die Veräußerung besteht also, *salva tamen actione Pauliana*. Delvinc. und Chabot ad Art. 806. Sir. X, I, 94. XXIII, II, 165. — Auch die Gerichte können nicht von der Beobachtung dieser Vorschriften losprechen. Sir. XXI, I, 208.

14) Sir. XXII, II, 469. XXIII, II, 193. XXVI, II, 31. Irrig wurde anders erkannt b. Sir. XXII, II, 118. — Eben so können die Gläubiger auf die ausstehenden Schulden Beschlag legen. Sir. XIII, I, 154. XXII, II, 197. S. dagegen Sir. XX, II, 242. XXVII, II, 25.

15) Vergleiche, Kompromisse, die Verpfändung der Liegenschaften etc. sind Geschäfte dieser Art. Vgl. oben §. 612. zu Ende und Delvinc. II, 96.

16) Selbst dann hat der Erbe einen Bürgen zu stellen, wenn er vollkommen zahlungsfähig ist. Das Gesetz legt ihm diese Verbindlichkeit unbedingt auf. Chabot ad Art. 807. n. 2. Sir. XII, II, 445.

17) Chabot ad Art. 807. n. 3.
18) S. jedoch Art. 2041. und Delvinc. ad Art. 807. — Ist die angebotene Bürgschaft unzureichend, so ist eine Ergänzung derselben zuzulassen. Sir. XX, II, 201.

girten und hypothekarischen Gläubiger nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Rangordnung zu vertheilen.¹⁹⁾ Art. 806. C. de pr. Art. 991. — Die Gelder, welche aus den Mobilien gelöst werden oder welche sich in dem Nachlasse sonst vorfinden, werden den Erbschaftsgläubigern und den Vermächtnisnehmern, so wie sie sich melden, ausgezahlt. Art. 808. §. 2. Wenn jedoch die Erbschaftsgläubiger, einer oder mehrere, gegen die gleichbaldige Auszahlung dieser Gelder Einspruch thun,²⁰⁾ so sind die Gelder unter die Gläubiger pro rata, (mit Vorbehalt der Privilegien,) nöthigenfalls im Wege Rechts, zu vertheilen.²¹⁾ Art. 808. §. 1. C. de pr. Art. 990. Die Vermächtnisnehmer können erst, nachdem die Erbschaftsgläubiger vollständig bezahlt worden sind, ihre Befriedigung verlangen.²²⁾ Die Erbschaftsgläubiger, welche ihre Rechte nicht verwahrt haben und sich erst nach dem Rechnungsabschlusse und nach der Auszahlung des Rechnungsrückstandes melden, haben nur den Rückgriff gegen die Vermächtnisnehmer.²³⁾ Dieses Rückgriffsrecht wird in drey Jahren, von dem Tage des Rechnungsabschlusses und der Auszahlung der Gelder an gerechnet,²⁴⁾ ver-

19) Es ist nicht schlechthin nothwendig, daß ein förmlicher procès d'ordre eingeleitet werde. Der Erbe kann das Geld selbst auszahlen, wenn über die Rangordnung kein Streit ist. Die hypothekarischen Gläubiger können sich übrigens, wenn sie nicht aus den Liegenschaften ihre vollständige Befriedigung erhalten, auch an die Mobilien halten. Toull. IV, 379. 382.

20) Toull. IV, 381. Chabot ad Art. 809. n. 1. — Uebrigens können auch die Gläubiger Einspruch thun, deren Forderungen noch nicht fällig sind. Delvinc. II, 91.

21) Auch bey der Vertheilung dieser Gelder ist es nicht unbedingtnothwendig, den Weg Rechts einzuschlagen. Chabot ad Art. 808. n. 3.

22) Chabot ad Art. 809. n. 1.

23) Wie, wenn sie sich melden, ehe noch die sämmtlichen Auszahlungen geschehn sind, haben sie dann den Rückgriff gegen die schon befriedigten Gläubiger? Die verneinende Meinung dürfte nach den Discuss. und Arg. Art. 513. des C. de c. den Vorzug verdienen. Delvinc. ad Art. 800. Für die bejahende Meinung sind dagegen Chabot ad Art. 809. n. 3. Toull. IV, 383. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn durch die geleisteten Zahlungen nicht die ganze Masse erschöpft worden ist, auch die Gläubiger, welche sich früher nicht gemeldet haben, ihre Befriedigung fordern können.

24) Wenn die Vermächtnisnehmer nicht zu gleicher Zeit bezahlt

jährt. ²⁵⁾ Art. 809. — Der Wohlthatserbe, welcher bey der Bezahlung der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer die obigen Vorschriften nicht beobachtet, kann von den Beteiligten auf Schadenersatz belangt werden. ²⁶⁾ — Uebrigens fallen die Kosten, welche durch die Versiegelung, die Inventarisirung und Verwaltung des Nachlasses und durch die Rechnungsablegung verursacht werden, dem Nachlasse zur Last. Art. 810.

Mit Vorbehalt der vorstehenden Sätze gilt von dem Wohlthatserben alles das, was in Ansehung des unbedingten Erbens Rechts ist. — Auch der Wohlthatserbe also kann auf die Erbschaft nicht wieder verzichten. ²⁷⁾ — Auch der Wohlthatserbe verfällt die Erbschaft auf seine Erben; und er verfällt sie auf seine Erben mit derselben Wohlthat, mit welcher er sie angenommen hat. — Auch der Wohlthatserbe ist seinen Miterben zum Rückbringen der Schenkungen verpflichtet, welche ihm von dem Erblasser gemacht worden sind, und eben so liegt diese Verbindlichkeit den übrigen Erben gegen den Wohlthatserben ob. ²⁸⁾ — Auch der Wohlthatserbe kann, wenn er Miterben hat, nur

worden sind, so wird die Verjährung gegen einen jeden Einzelnen a die solutionis ipsi factae laufen. S. jedoch Toull. IV, 334.

²⁵⁾ Der Artikel enthält einen in seiner Art einzigen Fall, da auch die, welchen blos einzelne Sachen vermacht worden sind, für die Schulden des Nachlasses haften. Er darf nicht über seinen Fall ausgedehnt werden. Delvinc. ad Art. 809. Proudh. de l'usufr. IV, 1844. — Aus einem bloßen Versehn sind in dem zweyten Sphen des Art. 809. die Worte: dans l'un et l'autre cas, stehn geblieben. Ursprünglich enthält der §. 1. zwey Fälle; aber einer davon wurde gestrichen. S. Discuss. und Malev. ad Art. 809.

²⁶⁾ Beneficio tamen ideo non ex-

cidit. Sir. XXI, I, 335.

²⁷⁾ Poth. tr. des success. n. 383. Delvinc. ad Art. 802. Chabot ad Art. 802. n. 8. Toull. IV, 358. Der Gerichtsgebrauch scheint, was diese Frage betrifft, noch zu schwanken. S. Sir. X, II, 191. XIII, II, 344. XV, I, 319. XVI, II, 41. XVII, II, 168. XX, II, 166. XXVI, II, 317. (Man verwechsle die Verzichtleistung auf die Erbschaft nicht mit der Aufgabe des Nachlasses, von welcher der Art. 802. n. 1. handelt. Die letztere läßt dem Wohlthatserben dennoch die Eigenschaft des Erben. In der Sache hey Sir. XV, I, 319. war nur von der letzteren die Frage.)

²⁸⁾ Chabot ad Art. 803. n. 1.

zu seinem Antheile wegen der Schulden und Lasten der Erbschaft belangt werden.²⁹⁾ — Auch wenn die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen worden ist, können sich die Gläubiger des Erben an den Nachlaß halten; mit andern Worten, *beneficium separationis beneficio inventarii non ipso jure inest.*³⁰⁾

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten und von den Verbindlichkeiten der Miterben.

§. 620.

Im Allgemeinen.

Das, was in dem Obigen von den Erben überhaupt gesagt worden ist, gilt auch von den Miterben d. i. von denen, welche zusammen zu einer Erbschaft berufen sind. Es entstehen jedoch daraus, daß in einem gegebenen Falle mehrere Erben zusammen zur Erbfolge gelangen, gewisse besondere Verhältnisse, theils unter den Erben selbst, theils zwischen den Erben einerseits und den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern andererseits. Von diesen Verhältnissen wird nun in dem vorliegenden Hauptstücke gehandelt werden.

29) Chabot ad Art. 873. n. 11. Toull. IV, 513. Merlin m. bénéfice d'invent. T. XV. Sir. X, II, 357. XII, I, 305.

30) Das beneficium inventarii hat das Interesse des Erben, nicht das der Gläubiger zum Zwecke. Es hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedurft, wenn auch die Gläubiger für berechtigt

zu halten seyn sollten, von demselben Nutzen zu ziehn. Delync. II, 98. A. M. sind z. B. Grenier tr. des hypoth. II, 433. Battur des hyp. I, 82. Auch wurde nach dieser letzteren Meinung entschieden b. Sir. XI, II, 385. Allein die Schlüsse, welche man für diese Meinung aus dem Art. 802. 2046. zieht, sind keinesweges genügend.

1) Von der Theilung des Aktivbestandes des Nachlasses. *)

§. 611.

Von dem Kläger und dem Beklagten.

Das Recht, die Theilung des Erbes zu verlangen, steht einem jeden einzelnen Miterben, so wie allen denen zu, welche an die Stelle eines Miterben treten oder dessen Rechte auszuüben befugt sind. Es kann also die Klage auf Erbtheilung auch von den Gläubigern des Miterben, Art. 1166. 2205. vgl. Art. 820. 865. 882. ingleichen von denen angestellt werden, welchen der Erbe seinen Erbtheil oder seinen Antheil an einer einzelnen zum Nachlasse gehörenden Sache abgetreten hat. ²⁾ S. jedoch Art. 841. (§. 359.) — Die Frage, wer zur Anstellung der Erbtheilungsklage persönlich befähiget sey, ist nach den in andern Lehren dieses Handbuchs von der Rechtsfähigkeit überhaupt aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Wenn die Klage auf Erbtheilung z. B. einem Minderjährigen oder einem Entmündigten zusteht, so kann sie, sollte auch die Erbschaft blos Mobilien zum Gegenstande haben, ³⁾ nur von dem Vormunde und nur mit Autorisation des Familienrathes angestellt werden. Art. 817. §. 1. Art. 465. 509. Wenn der Erblasser mehrere minderjährige oder entmündigte Miterben hinterläßt, welche einen und denselben Vormund, bey der Erbtheilung aber

*) Manuel pour l'ouverture et le partage des successions etc. Par Favard de Langlade. Par. 1811. 8. (Ins Deutsche übers. von Molitor und Wardenberg. Düsseld. 1813. 8.) — Der C. c. handelt von der Erbtheilung zwar nur in der Lehre von den Erben. Die Vorschriften aber, die er über die Erbtheilung in diesem Falle enthält, sind auch auf andere Fälle einer Erbtheilung anwendbar. Merlin m. droits succ. §. IX. S. auch Art. 1872.

1) Die actio familiae herciscun-

dae ist daher eine actio duplex d. i. die eine und die andere Parthey kann der klagende Theil seyn. Vgl. C. de pr. Art. 966. 967.

2) Hat der Erbe nur seinen Antheil an einer einzelnen Sache oder Forderung abgetreten, so kann der Käufer etc. nicht etwa blos die Theilung dieser Sache etc. fordern. Sondern er muß auf Erbtheilung klagen. Arg. Art. 2205. Jpd. du C. c. III, 401.

3) Chabot ad Art. 817. n. 2.

ein verschiedenes Interesse haben, so ist einem jeden dieser Miterben ein besonderer tutor ad hoc von dem Familienrathe zu ernennen. ⁴⁾ Art. 838. C. de pr. Art. 968. Ist der Minderjährige emancipirt worden, so kann er die Erbtheilungsklage nur mit Beytritt seines Pflegers, jedoch ohne Autorisation des Familienrathes, ⁵⁾ anstellen. Art. 840. und Arg. h. Art. Anlangend die Erben, welche abwesend sind, (vorausgesetzt, daß diese in einem gegebenen Falle, unbeschadet der Vorschrift des Art. 136., auf die Erbschaft Anspruch machen können, s. §. 158.) so ist zwischen Vermissten und Verschollenen zu unterscheiden. Statt eines Vermissten kann die Klage auf Erbtheilung von dessen Bevollmächtigten, wenn er anders einen hinterlassen hat, oder von einem curator absentis, ⁶⁾ statt eines Verschollenen kann sie von den Verwandten, welche in den Besitz der Güter des Abwesenden eingewiesen worden sind, oder von denen, welche (Art. 123. 124.) die fürsorgliche Verwaltung dieser Güter haben, ⁷⁾ erhoben werden. Art. 817. §. 2. Von der Annahme der einer Ehefrau zufallenden Erbschaften ist schon oben, in der Lehre von den Vermögensverhältnissen unter Eheleuten gehandelt worden. ⁸⁾ Vgl. 818. — Das, was hier von der Rechtsfähigkeit zur Anstellung der Erbtheilungsklage angeführt worden ist, gilt in der Regel auch von der Rechtsfähigkeit zur Beantwortung dieser Klage. ⁹⁾ S. jedoch Art.

4) Wenn der Erblasser z. B. drey minderjährige Kinder hinterläßt, und nur das eine derselben ein besonderes Interesse hat, so genügt es, wenn blos diesem ein tutor ad hoc bestellt wird. Sir. XV, II, 203.

5) Malev. ad Art. 840. Chabot zu dems. Art. n. 3. Toull. IV, 408. Sir. XXVI, II, 245. S. auch oben §. 132. A. M. ist Delvinc. ad Art. 817. Arg. Art. 484.

6) Chabot ad Art. 817. n. 8.

7) Delvinc. ad Art. 817. Chabot a. a. O.

8) S. auch Delvinc. und Chabot ad Art. 818. Toull. IV, 408.

9) Aus dem Art. 465. folgt, daß die Vorschrift des Art. 840. (verbis: avec l'autorisation d'un conseil de famille) in dem Falle nicht anwendbar sey, da die Theilungsklage gegen den Vormund angestellt worden ist. Chabot ad Art. 840. n. 3. Durant. III, 573.

IV.

465. 818. §. 2. Uebrigens ist die Klage jederzeit gegen die sämmtlichen Miterben zu richten.¹⁰⁾

§. 622.

Wann und wie lange kann die Klage auf Erbtheilung angestellt werden?

Die Grundsätze, welche §. 197. über das Recht eines Miteigenthümers, die Theilung der gemeinschaftlichen Sache in einem jeden Augenblicke zu verlangen, über die Unverjährbarkeit dieser Klage,¹⁾ und über das Recht des Erblassers²⁾ und der Erben, die Fortdauer der Gemeinschaft auf eine gewisse Zeit zu bedingen, angeführt worden ist, sind auch auf die unter Miterben bestehende Gemeinschaft durchgängig anwendbar. Vgl. Art. 815. 816. Es können also z. B. die Miterben unter sich übereinkommen, daß die Erbschaft fünf Jahre lang unvertheilt bleiben soll, auch diesen Vertrag von Zeit zu Zeit erneuern.³⁾ Jedoch kann eine solche Uebereinkunft nicht dritten Personen, z. B. nicht den Gläubigern der Erben entgegengesetzt werden.⁴⁾

§. 623.

Von den verschiedenen Arten, wie die Erbschaft getheilt werden kann, im Allgemeinen.

Die Theilung eines Nachlasses geschieht entweder in der Güte oder im Wege Rechtens. — Sie muß im Wege Rechtens (und zwar in dem be-

10) Pigeau II, 673.

1) Merlin m. prescript. Sect. II. §. XIII. n. 6. Sect. III. §. III. Art. 1. Toull. IV, 407.

2) Merlin m. partage. §. I. n. 1.

3) Toull. IV, 406. nimmt an, daß, wenn diese Uebereinkunft vor Ablauf der fünf Jahre erneuert werde, die neue Frist nicht von dem

Ablaufe der ersten an, sondern von dem Tage an laufe, an welchem die Uebereinkunft erneuert worden sey. Die Frage (de tempore a quo) dürfte jedoch mit Rücksicht auf die bona oder mala fides der Partheyen zu entscheiden seyn.

4) Chabot ad Art. 816. n. 2.

sondern Wege, welchen die Gesetze für Erbtheilungen vorzeichnen,) geschehn, 1) wenn unter den Erben Minderjährige, 1) wären sie auch emancipirt, oder Entmündigte oder Abwesende 2) sind, 2) wenn sich die Erben nicht über die Theilung vereinigen können, Art. 823. 838. 3) wenn sich dritte Personen kraft eines ihnen zustehenden rechtlichen Interesses der gütlichen Theilung widersetzen. 3) Art. 820. 882. C. de pr. Art. 909. 926. — In allen andern Fällen kann die Erbtheilung im Wege der Güte, mithin auf eine jede beliebige Weise und mit den Verabredungen, welche die Partheyen zu treffen für gut finden, 4) im Ganzen oder stückweise, 5) ins Werk gesetzt werden. Auch steht es den Partheyen frey, theils, wenn während der gerichtlichen Verhandlung der Theilungsklage das Hinderniß gehoben wird, welches der gütlichen Theilung entgegenstand, noch immer von dem Wege Rechtens in den Weg der Güte überzugehen, C. de pr. Art. 985. theils auch in dem zweyten der obigen Fälle sich über einzelne Streitfragen oder über einzelne Operationen des Theilungsgeschäfts in der Güte zu vereinigen. Art. 827. 839. C. de pr. Art. 971. 976. 978. — Wenn übrigens in dem ersten der obigen Fälle die Theilung nicht im Wege Rechtens oder ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehn ist, so ist sie nur als eine vorläufige Theilung zu betrachten, d. i. nur als eine Theilung, welche blos die

1) Jedoch dürfte, wenn der Erbe ein Minderjähriger ist, die Erbtheilung auch mittelst eines Vergleichs (Art. 467.) geschehn können. S. oben S. 113. und Toull. IV, 428.

2) D. i. ein Vermifster oder ein Verschollner. In dem Art. 819. sind dagegen unter Abwesenden alle die zu verstehn, welche nicht an Ort und Stelle sind. Malev. ad Art. 840. Toull. IV, 407. S. auch den C. de pr. Art. 985. A. M. ist Chabot ad Art. 838, n. 2. welcher

auch im Art. 838. 840. unter Abwesenden alle die versteht, welche sich nicht zur Erbtheilung einfinden. (Wohl mehr ein Wortstreit.)

3) Toull. IV, 410. f.

4) S. über die Verabredungen, welche bey gültigen Theilungen vorzukommen pflegen, Carnier-Deschesnes n. 551—559. 565.

5) Im Wege Rechtens kann nur die Theilung des gesammten Nachlasses gefordert werden Arg. Art. 2205. Jpd. du C. c. III. 401.

Benutzung der zum Nachlasse gehörenden Güter zum Gegenstande hatte und welche in einem jeden Augenblicke mittelst einer Klage auf eine endgültige Theilung widerrufen werden kann. Art. 840. Vgl. Art. 466. und oben §. 113. Das Recht, die endgültige Theilung in diesem Falle zu verlangen, steht sowohl der einen als der andern Parthey zu.⁶⁾ Es ist aber so, wie die Theilungsklage überhaupt, (§. 622.) unverjährbar.⁷⁾

§. 624.

Von der Erbtheilung, die im Wege Rechtens geschieht.

Die Klage auf Erbtheilung ist vor dem Gerichte der eröffneten Erbschaft anzustellen. Art. 822. Vgl. §. 590. — Das Verfahren in Theilungssachen ist summarisch,¹⁾ Art. 823. vgl. C. de pr. Art. 404. ff. übrigens dasselbe, es mag wegen der Beschaffenheit der Erben oder aus einem jeden andern Grunde der Weg Rechtens einzuschlagen seyn.²⁾ Vgl. §. 623. — Das gesammte Thei-

6) Andere sprechen dieses Recht (Arg. Art. 1125.) blos dem Minderjährigen etc. und nicht der Gegenparthey, zu. S. §. 110. Anm. 24. So auch Chabot ad Art. 840. n. 6. Merlin m. partage. §. VII. Allein es ist hier nicht von einer Nichtigkeitsklage oder von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, also nicht von dem Falle des Art. 1125., sondern von der Aufhebung einer Theilung die Frage, welche das Gesetz schlechthin als eine blos vorläufige bezeichnet. Ein ganz anderer Fall ist der, wenn der Minderjährige die vorläufige Theilung als solche kraft der ihm zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angreift. Auf diesen Fall und nur auf diesen Fall ist der Art. 1125. anwendbar. — Uebrigens versteht es sich von selbst dafs die Klage auf eine endgültige Theilung, auch ehe noch der Erbe volljährig geworden

ist, angestellt werden kann. Jpd. du C. c. VII, 88.

7) Andere lassen hier die zehnjährige Verjährung (Art. 1304.) eintreten; wieder andere die dreissigjährige. Der letzteren Meinung sind: Chabot ad Art. 840. Toull. IV, 585. Allein, da die Theilung nur eine vorläufige ist, da mithin die Gemeinschaft fortdauernd quoad dominium besteht, so steht der Fall offenbar unter den Vorschriften der Art. 815. 816.

1) Also nur, was die Theilung des Erbes betrifft, ist das Verfahren zu Folge dieses Artikels summarisch. Also z. B. nicht, wenn ein Erbe dem andern die Eigenschaft des nächsten Erben bestreitet, oder wenn ein Erbe ein Erbstück als sein Eigenthum oder titulo praelegati in Anspruch nimmt. Obs. du tribunal ad Art. 723. Chabot ad Art. 823. n. 1.

2) Pigeau II, 679.

lungsgeschäft steht unter der Leitung des Gerichts, welches jedoch für diese Leitung eines seiner Mitglieder zum Commissarius ernennen kann. Die Streitfragen aber, welche unter den Partheyen entstehen, hat dieser Commissarius dem Gerichte selbst zur Entscheidung vorzutragen. Art. 823. 835. 837. C. de pr. Art. 977. Das Theilungsgeschäft begreift (in der Regel) folgende Operationen unter sich. ³⁾ 1) Die Würderung der zum Nachlasse gehörenden Fahrnisstücke und Liegenschaften. ⁴⁾ Art. 824. 825. 2) Die Versteigerung der Erbgüter. Jedoch findet diese nur ausnahmsweise, z. B. auf Betreiben der Gläubiger, statt, indem die zum Nachlasse gehörenden Güter in der Regel in natura unter die Erben zu vertheilen sind. Art. 826. 827. 839. 3) Die Bildung der Masse mittelst der Ab- und Zurechnung dessen, was die Masse an die Erben zu fordern oder im voraus zu entrichten hat, und die Zusammensetzung der Loose. Diese Operation geschieht von einem Notare, an welchen das Gericht oder der Commissarius die Partheyen zu verweisen hat. ⁵⁾ Wenn jedoch die Theilungsklage blos Liegenschaften zum Gegenstande hat und die Rechte der Partheyen im übrigen liquid sind, so haben die Sachverständigen, welche die Liegenschaften würdern, zugleich

3) Der Commissarius ist in so fern nur die Mittelsperson zwischen dem Gerichte und den Partheyen. Obs. du tribunal ad Art. 828.

4) Nach Art. 824. sind die Sachverständigen, welche die Liegenschaft zu würdern haben, von den Partheyen zu wählen; nach Art. 466. sollen sie in dem Falle dieses Artikels, (d. i. wenn unter den Miterben ein Minderjähriger ist,) von Gerichtswegen ernannt werden. Man kann entweder annehmen, dafs der Art. 824. in dem Falle des Art. 466. eine Ausnahme leide, oder, (mit Delvin c. ad Art. 824.) dafs es Arg. Art. 969. des C. de pr. bey

der Regel des Art. 824. schlechthin sein Bewenden behalte, oder, (wohl die richtigere Meinung,) dafs, wenn einer der Miterben, minderjährig sey, das Gericht nur in dem Falle des Art. 975. des C. de pr. (d. i. nur wenn die Sachverständigen zugleich die Loose machen,) die Sachverständigen zu ernennen habe. Chabot ad Art. 824.

5) Also, das Gericht muß die Partheyen wegen dieser Operation schlechthin an einen Notar verweisen. Es kann die Bildung der Masse etc. nicht einem seiner Mitglieder übertragen. Jpd. du C. c. IV, 402. 445. VI, 361. Sir. XI, II, 442.

die Loose zusammensetzen. 6) Art. 828—834. 842. S. auch Art. 466. und den C. de pr. Art. 975. 4) Die Ziehung der Loose. Art. 834. §. 2. Da die Lehre von dem Verfahren in Theilungssachen an sich, in das Proceßrecht gehört, da überdies die Vorschriften, welche der C. c. über dieses Verfahren enthält, durch den C. de pr. mannigfaltig ergänzt und zum Theil modificirt worden sind, so kann und muß hier, was die genauere Darstellung und die Erläuterung dieses Verfahrens betrifft, auf das Proceßrecht verwiesen werden. 7) Wenn übrigens der Nachlaß nach Stämmen zu theilen ist, so sind zwey Theilungen zu machen, die Haupttheilung unter die Stämme und unter die Erben, welche etwa mit den Stämmen nach den Köpfen erben und sodann die Unterabtheilung in den einzelnen Stämmen. Beyde sind nach denselben Regeln zu bewerkstelligen. Art. 836.

§. 625.

Von den rechtlichen Wirkungen der Erbtheilung.

Das Eigenthum, welches einem jeden einzelnen Miterben an den Erbgütern zusteht, die an ihn durch die Erbtheilung — durch die Verloosung des Nachlasses oder durch die Licitation, (Art. 827.) wenn der Erbe der Meistbiethende geblieben ist, 1) oder durch irgend einen Akte, welcher die Stelle der Theilung vertrat, 2)

6) Nach Art. 446. sind die Loose, in dem Falle dieses Artikels, (d. i. wenn unter den Miterben ein Minderjähriger ist,) von den Sachverständigen zusammensetzen, welche den Nachlaß würdern. Nach Art. 828. geschieht die Zusammensetzung der Loose vor dem Notare. Diesen Widerspruch hebt durch eine Beschränkung der Vorschrift des Art. 466. der Art. 975. des C. de pr. Toull. IV, 421. Chabot

ad Art. 828. n. 3.

7) Vgl. die Schriften über den Proceß, (ad Art. 945—985. des C. de pr.) und die Ausleger des C. c. ad Art. 815—842. Mit besonderer Klarheit hat Delvincourt dieses Verfahren erläutert.

1) Pothier tr. du contr. de vente. n. 637. ff. Toull. IV, 563. Chabot ad Art. 833. n. 3.

2) Sir. VIII, II, 132.

— gefallen sind, ist als ein Recht zu beurtheilen, welches er ausschliesslich und unmittelbar von dem Erblasser, (nicht aber von seinen Miterben,) erworben hat. ³⁾ Art. 883. Vgl. oben §. 197. Wenn z. B. einer der Miterben an einer zum Nachlasse gehörenden Liegenschaft ein Unterpfandsrecht (vor der Erbtheilung) bestellt hat, und diese Liegenschaft fällt bey der Theilung an einen andern Miterben, so ist dieses Unterpfandsrecht als erloschen zu betrachten. ⁴⁾ S. auch Art. 865.

Miterben haben einander gegenseitig für eine jede Störung in dem Rechte an denjenigen Gütern, welche bey der Erbtheilung an den einen oder an den andern der Miterben gefallen sind, Gewähr zu leisten. — Es tritt also diese Verbindlichkeit bey einer jeden Erbtheilung (und zwar kraft Gesetzes) ein, die Erbtheilung mag in der Güte oder im Wege Rechts geschehn seyn etc. ⁵⁾ — Sie ist aber nur in so fern für begründet zu erachten, als der Erbe durch einen Rechtsanspruch, nicht aber in so fern, als er blos durch die That (*trouble de droit — de fait*) in seinem Besitz gestört wird. ⁶⁾ Wenn jedoch der Erbe eine Forderung, welche auf seinen Erbtheil gefallen ist, wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (ganz oder zum Theil)

3) Die Ausleger des C. c. leiten diesen Satz aus der Rechtsregel ab: *Le mort saisit le vif*. So Toull. IV, 561. Chabot ad Art. 883. n. 1. Jedoch der unmittelbare Grund des Satzes dürfte in der Natur des Miteigentumes liegen.

4) Delvinc. ad Art. 883. Pigeau II, 708. Grenier tr. des donat. et testam. II, 546. Sir. VIII, II, 133. IX, 1, 139. Jpd. du C. c. X, 148. — Fällt an den Erben, welcher das Unterpfand bestellt hatte, eine andere Liegenschaft des Nachlasses, so geht das Unterpfand nicht schon kraft Gesetzes auf diese über. Jedoch versteht es sich von

selbst, daß ein Unterpfand, welches die sämtlichen Liegenschaften des Schuldners zum Gegenstande hat, auch diejenigen Liegenschaften ergreift, welche auf den Erben bey der Theilung kommen. Chabot ad Art. 883. n. 2.

5) Chabot ad Art. 884. n. 9.

6) Durch einen Rechtsanspruch — z. B. durch die *rei vindicatio* oder eine *actio hypothecaria* oder *confessoria*. Chabot ad Art. 884. n. 2. — Kann der Erbe auch wegen der verborgenen Fehler der ihm zugetheilten Sachen (Art. 1641. ff.) Gewährleistung fordern? S. Art. 887. §. 2.

eingebüßt hat, so kann er allerdings seine Miterben auf Gewährleistung belangen, vorausgesetzt, daß der Schuldner schon zur Zeit der Erbtheilung zahlungsunfähig war. Bestand die Forderung in einer Rente, so kann er auch unter dieser Voraussetzung, nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung Gewährleistung fordern. ⁷⁾ — Zu Folge des Grundes, auf welchem diese Verbindlichkeit beruht, (die Gleichheit unter den Erben zu erhalten oder wiederherzustellen,) sollte der Maafsstab für die zu leistende Gewähr d. i. für den zu leistenden Ersatz derjenige Werth seyn, welchen die entwährte Sache zur Zeit der Erbtheilung hatte. Jedoch nach den Worten des Gesetzes (Art. 885.) ist dem Erben derjenige Verlust zu ersetzen, welchen ihm die Entwährung — zu der Zeit, da sie statt hat, — verursacht. ⁸⁾ — Der Schade ist unter die sämmtlichen Miterben, (denjenigen, welchem die Sache entwährt wird, mit eingeschlossen,) nach dem Verhältnisse ihrer Erbtheile zu vertheilen. ⁹⁾ — Wenn einer der Miterben zahlungsunfähig ist, so ist dieser Verlust eben so unter die übrigen Miterben zu vertheilen. — Diese Verbindlichkeit zur Gewährleistung fällt weg: 1) Wenn

7) Der Art. 886., aus welchem dieser Satz und der unmittelbar vorhergehende entlehnt sind, entscheidet eine Streitfrage des älteren Rechts. Chabot ad h. Art. Daher seine Fassung. Daher die Schwierigkeiten, wenn man ihn auf allgemeine Fragen bezieht. Z. B. Wie kann sich die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf die Zahlungsunfähigkeit erstrecken, da in dieser nicht ein Widerspruch gegen das Recht des Erben liegt? Vgl. Art. 1693. Sollte nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vielmehr unter der Vorschrift des Art. 887. §. 2. zu begreifen gewesen seyn? — Die beste Erläuterung des Artikels 886. scheint mir Delvincourt gegeben zu haben. Diesem bin ich

in der Hauptsache gefolgt. S. auch Sir. XVII, 1, 397.

8) Dem Wortverstande nach legt den Artikel aus Chabot n. 10. Seinem Grunde nach Delvincourt. Das ältere Recht sah auf die Zeit der Erbtheilung. Pothier du contr. de vente. n. 632.

9) Der Art. 885. sagt nur, sie haften persönlich (und pro rata) für den Verlust. Er setzt nicht hinzu: et hypothécairement pour le tout. Der Erbe hat also zwar die hypothekarische Klage, (Art. 2103.) aber nicht wegen der ganzen Summe, sondern (ad evitandum circuitum actionum) nur wegen des Theiles, der auf einen jeden einzelnen Erben kommt. Delvinc. II, 154. Chabot ad Art. 885. n. 2.

der Grund der Entwährung von einem späteren Dato, als die Erbtheilung ist. ¹⁰⁾ 2) Wenn der Erbe auf die Gewährleistung ausdrücklich verzichtet hat. Jedoch ist ein solcher Verzicht nur in so fern gültig, als er die Art der Entwährung, auf welche verzichtet wird, angeht. ¹¹⁾ 3) Wenn der Erbe schuld an der Entwährung ist. ¹²⁾ — Die Klage auf Gewährleistung wird in dreisig Jahren verjährt. S. Art. 2257. 2262.

§. 626.

Von dem Rechte, eine Erbtheilung anzufechten.

Eine Erbtheilung ¹⁾ kann als nichtig angefochten werden, wenn sie abgelistet oder erzwungen worden ist. Art. 887. §. 1. Vgl. oben §. 334. 343. Wenn jedoch der Erbe sein Loos, ganz oder zum Theil veräußert hat, so kann er die Nichtigkeitsklage nicht mehr anstellen, vorausgesetzt, daß die Veräußerung geschehn ist, nachdem der Erbe den ihm gespielten Betrug entdeckt oder nachdem die Gewalt aufgehört hatte. Art. 892. — *Des Irrthumes gedenkt der C. c. nicht als eines Grundes, aus welchem eine Erbtheilung als nichtig angefochten werden könnte.* Denn in der Regel kann wegen eines Irrthumes eine Erbtheilung nur in so fern angefochten werden, als er eine Verletzung zur Folge gehabt hat, welche (nach Art. 887. §. 2.) hinreichend ist, die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen. Jedoch wird ausnahme-

10) Z. B. wenn sie imperio principis geschieht. Chabot ad Art. 884. n. 4.

11) Delvinc. und Chabot (n. 5.) ad Art. 884. Toull. IV, 565. — Hieraus folgt zugleich, daß ein solcher Verzicht strictissimae interpretationis sey; scientiam instantis evictionis non nocere. Chabot n. 7. — Kann nicht, ungeachtet ein gültiger Verzicht geschehn ist, die

Entwährung dennoch als eine Verletzung nach Art. 887. §. 2. geltend gemacht werden? Bejaht wird diese Frage von Chabot n. 5.

12) Z. B. wenn er seine Klage hat verjähren lassen. S. jedoch l. 16. D. de fundo dotali. Vgl. Art. 1640. Delvinc. und Chabot (n. 6.) ad Art. 884.

1) Und eine jede andere Theilung. Sir. XIV, II, 269.

weise auch wegen eines Irrthumes auf Vernichtung einer Erbtheilung in den Fällen geklagt werden können, in welchen diese Klage gegen einen Vergleich (nach Art. 2053.) zulässig ist.²⁾ Arg. Art. 888. (verb. transaction.)

Gegen eine Erbtheilung kann derjenige Erbe, welcher dabey eine Verletzung über ein Viertheil erlitten hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Art. 887. — Diese Klage kann gegen eine jede Erbtheilung angestellt werden, die Theilung mag im Wege Rechts oder in der Güte und, in dem letzteren Falle, in einer Gestalt oder in einer Form geschehn seyn, in welcher sie wolle.³⁾ Art. 888. Jedoch hat dieser Satz nicht den Sinn, als ob auch ein Vergleich, welcher unter den Erben nach geschehener Theilung und über wirkliche Streitigkeiten, die sich unter ihnen erhoben hatten, abgeschlossen worden ist, durch diese Klage angefochten werden könnte. Nur ein Vergleich, der nach geschehener Theilung bloß zum Schei-

2) Toull. IV, 569. scheint das, was von dem Irrthume überhaupt gilt, schlechthin auch für anwendbar auf Erbtheilungen zu halten. Chabot ad Art. 887. n. 4. nimmt dagegen an, daß der Irrthum schlechthin nur als eine causa restitutionis in integrum geltend gemacht werden könne. (Nämlich die Nichtigkeitsklage kann man anstellen, wenn irgend eine Verletzung stattgefunden hat. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur wegen einer Verletzung über ein Viertheil verlangt werden.) — Der Fall, da ein Erbe bey der Theilung übergangen worden ist, ist überall nicht unter dem Art. 887. begriffen. Dann ist schlechthin die Erbschaft von neuem zu theilen. Jpd. du C. c. VII, 92. Auch wird ein Erbe von dem Rechte, ein Prälegat zu fordern, nicht schon

dadurch ausgeschlossen, daß die Erbschaft getheilt worden ist. Sir. XXIV, II, 115.

3) Contre tout premier acte de partage. Chabot ad Art. 888. Merlin m. lésion. §. IV. n. 7. Sir. XI, II, 73. XIII, I, 1. XXVII, II, 9. — Wohl nicht mit hinreichendem Grunde nimmt Chabot a. a. O. den Fall von der Regel aus, da die Theilung mittelst eines Vergleiches geschehn ist, dieser Vergleich aber durch wirkliche Schwierigkeiten veranlaßt wurde. Dieser Meinung scheint der §. 2. Art. 888. jct. §. 1. bestimmt entgegenzustehn. In einem b. Sir. IX, I, 210. wurde zwar ein solcher Vergleich aufrecht erhalten. Aber ein Testament des Vaters hatte schon den Nachlaß unter die Kinder getheilt. S. auch Sir. XV, I, 293.

ne (also in fraudem legis) unter den Erben eingegangen worden wäre, könnte der Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eben so wenig, als ein auf diese Klage geleisteter Verzicht, (Art. 1674.) entgegengesetzt werden. ⁴⁾ Auch ist jenem Satze nicht die Ausdehnung zu geben, daß eine Erbtheilung schon deswegen angefochten werden könnte, weil bey der Erbtheilung das eine oder das andere Stück übersehn worden ist. Vielmehr kann in diesem Falle nur eine nachträgliche Theilung verlangt werden. ⁵⁾ Art. 887. — Zur Begründung dieser Klage ist das und nur das erforderlich, daß der Erbe durch die Theilung über ein Viertel weniger erhalten hat, als er von dem Nachlasse im Ganzen ⁶⁾ hätte erhalten sollen. Es kann also z. B. der Klage die Einrede entgegengesetzt werden, daß der Kläger bey der Theilung von der ihm bevorstehenden Verletzung unterrichtet worden sey. ⁷⁾ — Die Frage, ob und in wie fern der Erbe durch die Theilung verletzt worden sey, ist nach dem Werthe zu entscheiden, welchen die zum Nachlasse gehörenden Sachen zur Zeit der Theilung hatten. Art. 890. — Die unmittelbare rechtliche Wirkung dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die, daß die Gemeinschaft unter den Erben wiederhergestellt wird, (s. jedoch Art. 549.) worauf, so bald es die eine oder die andere Parthey verlangt, zu einer neuen Theilung zu schreiten ist. Die Wiederherstellung der Gemeinschaft ist auch gegen dritte Personen wirksam, (resolutio domini fit ex tunc,) so daß z. B. die Lie-

4) Traité des transactions. Par M.* n. 145. Durant. des contr. et oblig. I, 281.

5) Allemal mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Stücke betrügerischer Weise der Theilung vorenthalten worden sind, die Theilung schlechthin mit der actio doli angefochten werden kann. — Bey der Berechnung der Verletzung sind die un-

getheilt gebliebenen Stücke nicht mit in Anschlag zu bringen. Jpd. du C. c. V, 475.

6) Also, das ist nicht hinreichend, wenn er von einem einzelnen Erbstücke zu wenig erhalten hat. Merlin m. lésion. § IV. n. 7.

7) v. Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts zu Mannheim. III, 172.

enschaften, welche der eine oder der andere der Miterben veräußert hat, einem jeden Besitzer derselben, entwährt werden können. 8) Arg. Art. 1681. Die Ansprüche und Gegenansprüche, welche die Erben wegen der Verwaltung des Nachlasses, die bisher von einem jeden besonders geführt worden ist, zu machen berechtigt seyn können, sind nach den §. 358. jct. §. 357. aufgestellten Regeln zu beurtheilen. 9) S. auch Art. 549. Uebrigens steht es dem Beklagten und dessen Stellvertretern und Rechtsnachfolgern, (z. B. dem Besitzer einer von dem Beklagten veräußerten Liegenschaft, vgl. Art. 1166. 1681.) frey, der Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dadurch Einhalt zu thun, daß sie den Erbtheil des Klägers in Geld oder in Erbstücken ergänzen. 10) Art. 891. — Es ist jedoch die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in dem Falle statthaft, da ein Miterbe seine gesammten Ansprüche auf die Erbschaft einem andern Miterben auf dessen Gefahr und ohne Gefährde, (vor der Erbtheilung 11)) verkauft hat. 12) Art. 889. Auch dürfte der Erbe, welcher sein Loos, ganz oder zum Theil, veräußert hat, nicht weiter berechtigt seyn, die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzustellen, sollte er selbst anführen, daß er die Verletzung erst nach der Veräußerung in

8) Toull. IV, 573. Chabot ad Art. 887. n. 5. A. M. ist Delvinc. ad Art. 887.

9) Chabot ad Art. 891. n. 2. 3. Toull. IV, 572.

10) Die Zahlung muß cum usuris vel fructibus a die motae actionis geschehn. Chabot ad Art. 891. n. 2. — Auf die Nichtigkeitsklage ex capite doli vel vis ist die Vorschrift des Art. 891. nicht auszu dehnen, Ebend. n. 4. Toull. IV, 572.

11) Die Veräußerung, die nach der Erbtheilung geschieht, ist überall nicht unter der Vorschrift des

Art. 887. §. 2. begriffen. Sir. XI, II, 73. — Man schliesse aus dem Art. 889. nicht a contrario, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Käufer einer Erbschaft zustehe, wenn er nicht ein Miterbe ist. Malev. ad Art. 889. Sirey Nachtrag zu den Jahrg. 1808. 1809. p. 539.

12) Also, der Art. 889. setzt dreyerley voraus: Venditio omnium bonorum hereditariorum. Venditio periculo emtoris facta. Vend. sine fraude facta. Delvinc. und Chabot ad h. Art. Toull. IV, 579. Sir. XX, II, 269.

Erfahrung gebracht habe. ¹³⁾ Arg. Art. 892. — Es wird diese Klage in zehn Jahren verjährt. ¹⁴⁾ Arg. Art. 1304.

Die Gläubiger eines Miterben ¹⁵⁾ haben das Recht, bey der Erbtheilung (jedoch auf ihre Kosten,) zu interveniren. Sie können daher, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, einen Einspruch einlegen, dafs nicht ohne ihre Zuziehung mit der Erbtheilung verfahren werde. Nur dann aber, wenn mit der Erbtheilung, ohne dafs sie dazu, ungeachtet des von ihnen eingelegten Einspruchs, zugezogen worden wären, verfahren worden ist, können sie die geschehene Erbtheilung ¹⁶⁾ kraft eigenen Rechts d. i. als ihnen nachtheilig (mit der actio Pauliana. Art. 1167.) anfechten. Art. 882. Jedoch versteht es sich von selbst, dafs eine Erbtheilung den Gläubigern eines Miterben, als dritten Personen, nur in so fern entgegengesetzt werden kann, als sie überhaupt von den Miterben gegen die Gläubiger erweislich gemacht werden kann. ¹⁷⁾ Vgl.

13) Chabot ad Art. 892. n. 2. Sir. XXV, II, 405. Die meisten Ausleger des C. c. halten jedoch (per arg. a contr. ex Art. 892.) die Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch in dem Falle für statthaft, wenn der Erbe sein Loos ganz oder zum Theil, veräußert hat; entweder schlechthin, oder doch, wenn die Verletzung erst nach der Veräußerung zur Kenntniß des Erben gekommen ist. Delvinc. ad Art. 892. Durant. des contr. et oblig. I, 130. Merlin m. lésion. §. IV. n. 6. Sir. VII, II, 1041. XXVII, II, 9. (Die Klagen dieser Art. verdienen keine Gunst. Fast immer fehlt es an dem Beweise.)

14) Delvinc. u. Chabot n. 6. ad Art. 887. — Die Verjährbarkeit der Klage auf Nachholung der Theilung eines einzelnen Erbstückes (Art. 887. §. 2.) ist nach den § 622. erwähnten Regeln zu beurtheilen. A. M. ist Vazeille des prescr. n.

382., welcher in diesem Falle die dreysigjährige Verjährung schlechthin für anwendbar hält.

15) Oder andere dritte Personen, welche in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse haben; z. B. der Käufer der Erbansprüche eines Miterben. Delvinc. und Chabot (n. 6.) ad Art. 882.

16) Und einen jeden Akte, welcher die Stelle der Erbtheilung vertritt. Wenn aber bey der Licitation einer Liegenschaft, welche zum Nachlasse gehörte, diese von einem Dritten erstanden worden ist, so können sie in so fern von der actio Pauliana nicht Gebrauch machen. In Beziehung auf diesen Dritten war der Verkauf kein Theilungsakte. Chabot ad Art. 882. n. 5. Sir. XII, II, 433.

17) Chabot ad Art. 882. n. 4. A. M. ist, was die Anwendbarkeit des Art. 1328. auf den vorliegenden Fall betrifft. Toull. IV, 412.

Art. 1328. Eben so wenig steht die Vorschrift des Art. 882. den Gläubigern eines Miterben alsdann entgegen, wenn sie eine Erbtheilung als einen Scheinhandel anfechten.¹⁸⁾ Endlich auch dann bleibt es bey dem gemeinen Rechte, wenn die Gläubiger eines Miterben die Erbtheilung anstatt und im Nahmen ihres Schuldners anfechten.¹⁹⁾ Vgl. Art. 1166.

II) Von dem Rückbringen. *)

§. 627.

Begriff des Rückbringens.

Das Rückbringen ist die Vereinigung der Schenkungen und Vermächtnisse, mit welchen der Erbe von dem Erblasser bedacht worden ist, mit dem Nachlasse, zu dem Zwecke, dafs diese Schenkungen etc. mit dem übrigen Nachlasse unter die sämmtlichen Erben vertheilt werden sollen. In der engeren Bedeutung bezieht sich das Wort nur auf Schenkungen, da Vermächtnisse nicht mit dem Nachlasse wieder vereinigt, sondern nur in demselben gelassen zu werden brauchen.¹⁾ — Den Grund des Rückbringens finden die Ausleger des C. c. in der gesetzlichen Vermuthung, dafs der Erblasser nicht den einen Erben vor dem andern begünstigen wollte.²⁾ Jedoch dürfte dieser Grund viel-

(Diese Meinung Toullier's hängt mit der Ansicht zusammen, welche dieser Schriftsteller von dem Sinne des Art. 1328. überhaupt hat. S. unten das praktische Civilrecht.)

18) Sir. XXVI, I, 192.

19) Chabot ad Art. 882. n. 3.

*) Das Französische Wort ist: Rapport. Das Rückbringen hat allerdings mit der Collatio des Römischen Rechts (mit der Einwerfung in die Erbschaftsmasse) Aehnlichkeit. Aber auch nur Aehnlichkeit. Billig hat man beyde durch die Verschiedenheit der Wor-

te, mit welchen man sie bezeichnet, von einander zu unterscheiden, damit man desto weniger verleitet werde, sie der Sache nach mit einander zu verwechseln.

1) Chabot ad Art. 843. n. 10. — Ueber die Geschichte dieser Lehre, in welcher der C. c., wie in andern Theilen des Erbrechts, dem Gewohnheitsrechte gefolgt ist, s. Grenier des donat. et testam. II, 467—477.

2) So z. B. Chabot ad Art. 843. n. 1. Gren. II, 482. (Da der C. c., und billig, gestattet, dafs der Erblasser gleichwohl den Erben von

mehr darein zu setzen seyn, daß in einer Gemeinschaft (§. 589.) der Einzelne sich nicht auf Kosten der Uebrigen bereichern darf.³⁾ Man hat das Recht, das Rückbringen zu verlangen, nicht mit dem Rechte zu verwechseln, Vermächtnisse und Schenkungen, wenn und in wie fern sie das verschenkbare Vermögen übersteigen, zu mindern. Jenes Recht steht z. B. allen Erben, dieses Recht nur den Vorbehaltserben zu. Jenes Recht haben die Erben gegenseitig und nur gegenseitig. Das letztere Recht steht den Vorbehaltserben gegen alle Schenk- und Vermächtnisnehmer zu u. s. w. S. jedoch §. 685.

§. 628.

Grundsatz.

Ein Erbe kann in Beziehung auf seine Miterben*) nicht Erbe und Schenk- oder Vermächtnisnehmer zugleich seyn, sondern er muß entweder, und wenn er den Nachlaß als Erbe mit seinen Miterben theilen will, die Vortheile, welche ihm der Erblasser bey seinem Leben zugewendet hat, mit dem Nachlasse vereinigen, und die Vermächtnisse, welche ihm der Erblasser hinterlassen hat, im Erbe lassen, oder aber, und wenn er diese Vortheile und Vermächtnisse behalten will, auf die Erbschaft verzichten. Nur dann kann er Beydes,

dem Rückbringen freysprechen kann, so darf man, mit Grenier a. a. O., den Zweifel aufwerfen, ob es nicht besser gewesen seyn würde, den Erben die Verbindlichkeit zum Rückbringen überall nicht aufzuerlegen. Nur von der Collatio des altrömischen Rechts möchten die Worte der l. i. D. de collationibus gelten: Hic titulus manifes-

tissimam aequitatem habet.)

3) Einige Vorschriften der Gesetze lassen sich offenbar besser auf den letzteren, als auf den ersteren Grund zurückführen. So z. B. Art. 846. 852. 856.

*) Also in anderen Beziehungen sind diese Eigenschaften nicht unvereinbar. S. S i r. XIII, I, 341.

sowohl seinen Erbtheil als die Schenkungen und Vermächtnisse, behalten, wenn und wie fern der Erblasser ausdrücklich angeordnet hat, daß der Erbe die Schenkungen und Vermächtnisse in voraus haben soll. (Mit Vorbehalt dieser Ausnahme sind also die Eigenschaft eines Erben und die eines Schenk- und Vermächtnisnehmers unvereinbar.) Art. 843.

§. 629.

Wer ist zum Rückbringen verpflichtet?

Einem j e d e n Erben liegt die Verbindlichkeit zum Rückbringen ob; Art. 843.; also nicht blos, (wie nach dem Römischen Rechte,) den Descendenten, sondern auch den Ascendenten und den Seitenverwandten; nicht blos dem unbedingten Erben, sondern auch dem Wohlthatserben.¹⁾ Auch dann ist der Erbe zum Rückbringen verpflichtet, wenn er zu der Zeit, da ihm die Schenkung gemacht oder da das Testament errichtet wurde, noch nicht der nächste Erbe war.²⁾ Art. 846. — Nur die Erben sind zum Rückbringen verpflichtet; also z. B. nicht die Erbfolger oder die Vermächtnisnehmer. S. jedoch Art. 760. 761. — Die Erben sind zum Rückbringen nur in so fern verpflichtet, als sie die Erbschaft annehmen, mit andern Worten, die Erben können sich von der Verbindlichkeit zum Rückbringen befreyn, wenn sie auf die Erbschaft verzichten. Der Erbe also, welcher auf die Erbschaft verzichtet, behält die Schenkungen und Vermächtnisse, mit welchen er von dem Erblasser bedacht worden ist; übrigens nur bis zu dem Betrage des ver-

1) Chabot ad Art. 843. n. 3. 4.
11. Grenier II, 505.

2) Der Artikel 846. spricht zwar

nur von Schenkungen. Aber bey Vermächtnissen tritt derselbe Grund ein. Gren. II, 532.

schenkbaaren Vermögens.³⁾ Art. 845. (In zwey Fällen also behält der Erbe die Schenkungen und Vermächtnisse, welche ihm von dem Erblasser gemacht worden sind; erstens, wenn er auf die Erbschaft verzichtet, zweytens, wenn ihn der Erblasser ausdrücklich von dem Rückbringen freygesprochen hat.) Vgl. unten §. 633. — Der Erbe ist nur in so fern zum Rückbringen verpflichtet, als er Miterben hat, auch diese nicht schon als Schenk- oder Erbnehmer von der Theilung des Nachlasses auszuschliessen berechtigt ist. Arg. Art. 884. (verbis: venant à partage.) Es ist also derjenige Erbe, welchem der gesammte Nachlass (in dem Heyrathsvertrage) geschenkt oder vermacht worden, zum Rückbringen nicht verpflichtet.⁴⁾

§. 630.

Wer ist berechtigt, das Rückbringen zu verlangen?

Ein jeder Erbe ist berechtigt, von

3) Auch die Schenkungen behält der verzichtende Erbe, welche ihm auf seinen Erbtheil gemacht worden sind. Chabot ad Art. 845. n. 4. Gren. II, 508. — Wird die Erbschaft nach den Linien getheilt, so wird die Schenkung oder das Vermächtnis nicht etwa von dem Theile derjenigen Linie, zu welcher der verzichtende Erbe gehört, sondern von der Erbschaftsmasse im Ganzen abgezogen. Chabot ad Art. 845. n. 3.

4) Gren. II, 406. A. M. ist Levasseur tr. de la portion disponible p. 165. (Nur in wenigen Fällen möchte der Streit von praktischem Interesse seyn, da sich der donatarius vel legatarius omnium bonorum fast immer darauf wird berufen können, das ihn der Erblasser wenn auch nicht förmlich doch durch gleichgeltende Worte von dem Rückbringen freygesprochen habe. In der Theorie läßt sich ge-

gen die im Sphen angenommene Meinung Grenier's denn doch in so fern Einiges einwenden, als der Erblasser Vorbehaltserben hinterlassen hat.) — Wie wenn der Erblasser etc. z. B. drey Erben hinterläßt, welche (ab intestato) den Nachlass zu gleichen Theilen unter sich theilen würden, er setzt sie aber zu ungleichen Theilen ein? Kann Einer dieser Erben von den übrigen das Rückbringen fordern? Keinesweges; weder wenn er das Vermächtnis annimmt, noch wenn er darauf verzichtet, da in einem Vermächtnisse dieser Art die Erklärung, das unter den Erben kein Rückbringen statt finden solle, wesentlich liegt. Zweifelhafter ist es, was in Ansehung der Schenkungen Rechtens sey, welche dem einen oder dem andern der Erben gemacht worden sind. S. Gren. II, 497.

seinem Miterben das Rückbringen zu fordern; z. B. also auch der Wohlthatserbe. ¹⁾ — Der Erbe hat dieses Recht gegen einen jeden einzelnen seiner Miterben. Z. B. wenn der Nachlaß nach Linien zu theilen ist, so haben gleichwohl die Erben der einen Linie das Recht, von den Erben der andern Linie (*singuli a singulis*) das Rückbringen zu fordern. ²⁾ — Nur der Erbe kann das Rückbringen fordern. Es sind also (§. 629.) Miterben nur einander gegenseitig zum Rückbringen verpflichtet; dritte Personen aber, namentlich die Erbschaftsgläubiger und die Vermächtnisnehmer können das Rückbringen nicht fordern, noch von demselben irgend einen Vortheil ziehn. S. jedoch §. 634. (Z. B. A, welcher ohne Kinder verstirbt, vermacht seinen ihn überlebenden Eltern die Nutznießung der Hälfte seines Vermögens, seine gesammten übrigen Güter aber seinem Bruder B. Die Eltern können von dem eingesetzten Erben nicht bloß das Vermächtniß der Nutznießung, sondern auch ihren Vorbehalt *d. i.* den halben Nachlaß dem Eigenthume nach fordern. ³⁾ Art. 857. Der aufgestellte Satz gilt auch von dem Wohlthatserben *d. i.* auch von dem Wohlthatserben können die Erbschaftsgläubiger und die Legatarien nicht fordern, daß er das, was er von seinen Miterben mittelst des Rückbringens erhalten hat, ihnen berechne, und eben so wenig können sie fordern, daß er das, was ihm selbst von dem Erblasser geschenkt worden ist, zur Masse bringe, sollte er auch (Art. 802. n. 1.) den gesammten Nachlaß den Erbschaftsgläubigern etc. aufgegeben haben. ⁴⁾ Es folgt aus dem aufgestellten Satze ferner, daß der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet, seinen Miterben nicht das

1) Gren. II, 495. ff.

2) Gren. II, 502.

3) Gren. II, 597. Sir. XIX, II,
144. S. andere Beyspiele b. Eben d.

IX, II, 258. X, II, 7. XXIV, II, 81.

4) Chabot ad Art. 857. n. 9—
11. Gren. II, 506.

Rückbringen ansinnen kann. Arg. Art. 785. 843. Es leidet jedoch der Satz, daß nur die Miterben einander gegenseitig zum Rückbringen verpflichtet sind, eine Ausnahme in dem Falle, da ein Ehegatte, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat, seinem zweyten Ehegatten (nach Art. 1098.) einen Kindestheil vermacht. ⁵⁾ Auch ist der Satz nicht so zu verstehn, als ob auch die Gläubiger des Erben nicht berechtigt wären, statt ihres Schuldners von dessen Miterben das Rückbringen zu verlangen. Vielmehr können sie auch in dieser Beziehung (Art. 1166.) die Rechte ihres Schuldners ausüben, dieser mag übrigens die Erbschaft angenommen oder (s. Art. 788.) auf die Erbschaft verzichtet haben. ⁶⁾ Es kann daher der Fall eintreten, daß die Erbschaftsgläubiger als persönliche Gläubiger eines Miterben von der Verbindlichkeit zum Rückbringen Vortheil ziehen können, ungeachtet sie als Erbschaftsgläubiger auf das Rückbringen keinen Anspruch machen könnten. Z. B. Der Erblasser hinterläßt zwey Kinder; das eine nimmt die Erbschaft unbedingt das andere nimmt sie mit der *Rechtswohlthat des Inventariums* an. Die Erbschaftsgläubiger können als die persönlichen Gläubiger jenes ersten Erben von dem letzteren, dem Wohlthatserben, das Rückbringen und aus den rückgebrachten Gütern, so wie aus dem übrigen Vermögen des unbedingten Erben ihre Bezahlung fordern. ⁷⁾ — Uebrigens ist der Art. 857. nur von dem Rückbringen in der engeren Bedeutung zu verstehn. Die Vermächtnisse, welche der Erblasser den Erben hinterlassen hat, sind mit allen andern Vermächtnissen pro rata zu bezahlen. ⁸⁾ Art. 926. S. jedoch Art. 927. Den Erbschaftsgläubigern aber stehen die Vermächtnisnehmer überhaupt nach.

5) Chabot ad Art. 857. n. 5.
Gren. II, 500.

7) Chabot ad Art. 857. n. 7.
Gren. II, 504.

6) Chabot ad Art. 857. n. 12.

8) Chabot ad Art. 857. n. 13.

§. 631.

Was ist zurückzubringen?

Dasjenige und nur dasjenige ist von dem Erben zum Nachlasse zurückzubringen, was er, und zwar für seine Person, von dem Erblasser mittelst eines unentgeltlichen Rechstitels erhalten oder zu Folge des Testaments als ein Vermächtniß zu fordern hat. Art. 850. und Arg. Art. 847—849. Mithin: Wenn der Nachlass nach den Linien zu theilen ist, und ein Erbe der einen Linie verzichtet auf die Erbschaft, so haben die übrigen Erben dieser Linie nicht das zurückzubringen, was dem verzichtenden Erben geschenkt oder vermacht worden ist, zurückzubringen.¹⁾ Der Vater hat nicht das, was dem Sohne und der Sohn nicht das, was dem Vater geschenkt worden ist. Jedoch hat der Sohn, wenn er nicht kraft eigenen Rechts sondern als Vertreter seines Vaters (jure repraesentationis) zur Erbfolge gelangt, auch die Schenkungen zurückzubringen, welche seinem Vater von dem Erblasser gemacht worden sind, er mag übrigens die Erbschaft seines Vaters angenommen oder darauf verzichtet haben.²⁾ Art. 847. 848. Ein Ehegatte hat nicht das zurückzubringen, was dem andern Ehegatten von dem Erblasser geschenkt oder vermacht worden ist, sollte er auch (s. z. B. Art.

1) Gren. II, 503. Delvinc. II, 116

2) Das ist nicht eine Ausnahme von der Regel, sondern eine Folge aus dieser. — Selbst dann hat der Sohn die seinem Vater gemachte Schenkung zurückzubringen, wenn er hierdurch an seinem Vorbehalte verlihren sollte. Chabot ad Art. 849. — Umgekehrt, wenn der Sohn kraft eigenen Rechts zur Erbfolge gelangt, (z. B. weil der Vater erbunwürdig war,) so braucht er die dem Vater gemachten Schenkungen auch dann nicht zurückzu-

bringen, wenn er von denselben Vortheil gezogen d. i. sie in der Erbschaft des Vaters gefunden hat. Chabot a. a. O. — Dagegen hat der Sohn, welcher jure repraesentationis den Erblasser (seinen Großvater) beerbt, außer den seinem Vater gemachten Schenkungen auch die ihm selbst gemachten Schenkungen zurückzubringen. Wer jure repraesentationis erben will, muß zugleich jure proprio zu erben berechtigt seyn. Chabot ad Art. 760. n. 4.

1401.) von der Schenkung einen Vortheil gezogen haben oder von dem Vermächtnisse einen Vortheil ziehn.³⁾ Ist dem erbenden Ehegatten mit dem andern Ehegatten zugleich eine Schenkung gemacht oder ein Vermächtniß hinterlassen worden, so hat er nur seinen Antheil an der Schenkung etc. zurückzubringen. Art. 849. — Dagegen sind in der Regel alle die Vortheile, welche der Erblasser dem Erben auf irgend eine Weise, sey es unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, zugewendet hat, dem Rückbringen unterworfen; Art. 843. also z. B. auch das, was der Erbe an Heyrathsgut⁴⁾ oder zu seiner Einrichtung⁵⁾ von dem Erblasser erhalten hat; auch die Gelder, welche der Erblasser zur Bezahlung der Schulden des Erben verwendet hat; ⁶⁾ auch die belastenden oder die vergel-

3) Dieser Zusatz beruht darauf, daß der Erblasser den Erben auch direkt hätte begünstigen können. Vgl. *Discuss. und Chabot* (n. 3.) ad Art. 849. *Toull. IV, 457.*

4) *Chabot* ad Art. 850. n. 2. ff. *Gren. II, 524. ff. Toull. IV, 464.* Eben so sind die in einem Heyrathsvertrage gemachten Schenkungen schlechthin unter der Regel begriffen.

5) Man unterscheide wohl die Erziehungskosten (Art. 852.) von den Kosten für die Einrichtung (*établissement* Art. 851.) eines Kindes. Die letzteren sind diejenigen, durch welche man dem Kinde einen Stand verschafft, z. B. das Meisterecht, eine Stelle durch Kautionsleistung. Die Promotionskosten gehören in Frankreich nicht zu den Kosten der letzteren Art. *Chabot* ad Art. 851. n. 1. *Toull. IV, 481. Sir. XV, I, 12. XVI, I, 75.* S. jedoch (über die Promotionskosten) *Loiseau tr. des enfans naturels* p. 704. und *Delvinc. ad Art. 852.* — Ist das Geld, welches der Vater bezahlt hat, um das Kind vom

Kriegsdienste zu befreyn, dem Rückbringen unterworfen? In der Regel allerdings, ausgenommen, wenn der Vater von der Einstellung eines Andern statt des Sohnes besondere Geldvortheile bezogen hat. *Chabot* ad Art. 851. n. 4. *Gren. II, 540. Toull. IV, 483. Sir. XIII, II, 337. XXII, II, 295. XXV, II, 35. XXVI, II, 53.*

6) Z. B. Nach Befinden kann der Sohn auch wegen der Schulden, die er während seiner Lernzeit gemacht und der Vater für ihn bezahlt hat, zum Rückbringen anzuhalten seyn. *Discuss. Malev. und Chabot* (n. 2.) ad Art. 851. *Toull. IV, 483.* — S. über einige andere Fälle von Schulden, welche der Vater für den Sohn bezahlt haben kann: *Loiseau des enfans naturels* p. 703. (*debitum ex delicto*;) *Sir. IX, I, 217.* (*debitum ex fidejussione pro filio.*) — Auch wenn der Vater auf den Nahmen des Sohnes z. B. ein Grundstück gekauft hat, tritt die Verbindlichkeit zum Rückbringen ein. *Chabot* ad Art. 843. n. 3. *Gren. II, 519.*

tenden Schenkungen, diese jedoch nur nach Abzug der darauf gelegten Lasten oder beziehungsweise der damit bezahlten Schulden; 7) auch die indirekten Schenkungen d. i. auch die Schenkungen, welche dem Erben erweislich 8) durch Zwischenleute oder durch einen Scheinhandel von dem Erblasser zugewendet worden sind, 9) so daß diese indirekten Schenkungen, weil und in wie fern daraus ein Vortheil für den Erben erwachsen ist, von diesem zurückzubringen sind. 10) Art. 843. 851. Jedoch sind unter den indirekten Schenkungen und mithin unter der obigen Regel nicht die Vortheile begriffen, welche der Erbe aus einem mit dem Erblasser abgeschlossenen Verträge, (z. B. aus einem Pachtverträge,) oder aus einer mit demselben eingegangenen Gesellschaft bezogen hat, 11) wenn anders die Partheyen bey der Abschließung des Geschäfts in gutem Glauben waren d. i. nicht die Absicht hatten, eine Schenkung zu verschleiern, und wenn überdieß, was den Fall einer zwischen dem Erblasser und dem Erben eingegangenen Gesellschaft betrifft, die Bedingungen mittelst einer öffentlichen Urkunde bestimmt worden sind. Art. 853. 854. Ausnahmeweise sind jedoch dem Rückbringen nicht unterworfen: 12) Die Kosten der Ernährung,

7) So entscheiden diese Frage (mit dem älteren Gerichtsgebrauche) z. B. Chabot ad Art. 843. n. 13. Cren. II, 533. Delvinc. II, 191. S. auch Sir. V, I, 84.

8) Der Beweis ist aus den Umständen und aus der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu entnehmen. (Die Art. 911. 1100. sind hier keinesweges anwendbar.) Fraus inter consanguineos facile praesumitur. Chabot ad Art. 543. n. 14. Gren. II, 513. f.

9) Die Frage, welche Rechtsgeschäfte hat man als indirekte Schenkungen zu betrachten, erläutern durch einzelne Fälle Chabot ad Art. 543. n. 14. f. Gren. II, 512. ff. Toull. XII, 112. Delvinc. ad

Art. 543.

10) Also, die Schenkung ist zwar gültig, ungeachtet sie nicht die Form einer Schenkung hat. Aber der Vortheil, welcher aus dem Scheinhandel dem Erben zugewachsen ist, ist dem Rückbringen unterworfen. S. oben §. 35. Anm. 3. und Chabot a. a. O. Merlin qu. m. donation. Add.

11) Eine Ausnahme, (quae tamen ultra casum suum neutiquam extendenda est,) kommt im Art. 918. vor. Chabot ad Art. 853. n. 2. S. unten §. 685.

12) Man übersehe nicht, daß, so wie alle Erben zum Rückbringen verpflichtet sind, so auch diese Ausnahmen bey allen Erben eintre-

des Unterhaltes, der Erziehung und des Unterrichtes, die gewöhnlichen Kosten der Ausrüstung zum Kriegsdienste, die Hochzeitskosten, die üblichen Hochzeitsgeschenke; Art. 852. es wäre denn, daß der Erblasser auch wegen dieser Kosten oder Geschenke dem Erben die Verbindlichkeit zum Rückbringen auferlegt hätte¹³⁾ oder daß, (wie mehrere Ausleger des C. c. hinzufügen,) diese Auslagen, nach den Vermögensumständen des Erblassers unverhältnißmäßig groß gewesen wären.¹⁴⁾ Uebrigens sind diese Ausnahmen nur von den Ausgaben zu verstehn, welche der Erblasser bey seinen Lebzeiten für einen der angegebenen Zwecke gemacht hat, nicht aber von den Vermächtnissen, welche er dem Erben für den einen oder den andern dieser Zwecke hinterlassen hat.¹⁵⁾

Die Gesetze betrachten (mit dem älteren Rechte) noch überdies die Verbindlichkeit des Erben, an den Nachlaß diejenigen Zahlungen zu leisten, welche der Erbe dem Erblasser schuldete, welche also der Erblasser (bey seiner Lebzeit oder dereinst) von dem Erben

ten. *Chabot* ad Art. 852. n. 9. Und doch sind diese Ausnahmen größtentheils aus dem Römischen Rechte entlehnt! (Auch wenn in den Beyspielen meist von den Kindern die Rede war, geschah es nur, weil bey den Kindern die Fälle am häufigsten vorkommen.)

13) *Chabot* ad Art. 852. n. 4. *Delvinc.* zu dems. Art. *Sir.* XIV, I, 279.

14) *Soz. B. Chabot* ad Art. 852. n. 3. 7. 8. *Gren.* II, 540. mit dem Römischen Rechte und dem älteren Gerichtsgebrauche. *Toull.* IV, 478. läßt diese Ausnahme höchstens dann zu, wenn die Kosten das verschenkbare Vermögen offenbar übersteigen. (Die Ausnahme dürfte sogar schlechthin zu verwerfen seyn. *Lex non distinguit.* Warum hat der Erblasser nicht verfügt, daß diese Kosten dem Erben angerechnet wer-

den sollen.) — Einige von diesen Schriftstellern beschränken die Ausnahme, daß die Unterhaltungs- und Erziehungskosten nicht dem Rückbringen unterworfen seyn sollen, auch in dem Falle, da der Erbe eigenes Vermögen hatte.

15) *Chabot* ad Art. 852. n. 5. *Toull.* IV, 480. *Gren.* II, 540. (*Grenier* bemerkt überdies, daß auch ein Nahrungsgehalt, welches der Erblasser dem Erben durch eine Verfügung unter den Lebendigen ausgesetzt hätte, dem Rückbringen verhältnißmäßig unterworfen seyn würde.) Dagegen ist der Art. 852. gedachte Aufwand auch dann nicht dem Rückbringen unterworfen, wenn der Erblasser die Kosten noch einem Dritten schuldig ist. *Toull.* a. a. O. *Delvinc.* ad Art. 852.

einzuklagen berechtigt gewesen seyn würde, ¹⁶⁾ ebenfalls als eine Art der Verbindlichkeit zum Rückbringen. Art. 829. Dieses Rückbringen ist jedoch nur ein Rückbringen in der uneigentlichen Bedeutung d. i. es kommt zwar mit dem Rückbringen der Schenkungen darinne überein, daß sich der Erbe wegen der Schulden, die er an den Nachlaß zu bezahlen hat, (und zwar selbst dann, wenn diese Schulden noch nicht oder überall nicht eingeklagt werden könnten, ¹⁷⁾ einen Abzug von seinem Erbtheile gefallen lassen muß und daß mithin wegen dieser Schulden die Miterben den übrigen Gläubigern des Erben vorgehn. Dagegen hat der Erbe diese Schulden auch dann zu bezahlen, wenn er auf die Erbschaft verzichtet; auch kommen diese von dem Erben zu leistenden Zahlungen eben so wohl den Erbschaftsgläubigern und den Vermächtnisnehmern, als den Miterben zu statten.

§. 632.

Von den rechtlichen Folgen des Rückbringens.

Die Vermächtnisse, welche der Erblasser dem Erben hinterlassen hat, (und die übrigen von dem Erblasser zum Vortheile des Erben getroffenen Verfügungen auf den Todesfall) verbleiben in dem Nachlasse, gleich als ob alle diese Verfü-

¹⁶⁾ Man verwechsle nicht, (wie von einigen Auslegern des C. c., selbst von Chabot ad Art. 843. n. 23. zu geschehn scheint,) den Fall, da der Erbe dem Erblasser schuldete, mit dem Falle, (Art. 851.) da der Erblasser animo donandi Schulden für den Erben bezahlt hat. Nur in dem erstern Falle ist von einem Rückbringen in der uneigentlichen Bedeutung die Frage. Und es setzt dieser Fall allemal voraus, daß auch dem Erblasser

eine Klage gegen den Erben zugestanden haben würde. Ob aber diese Voraussetzung auf eine gewisse Schuld anwendbar sey, ist nach der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Schuld zu entscheiden.

¹⁷⁾ Beispiele sind: Ein Darlehn das noch nicht betagt ist; eine Rente, welche der Erbe dem Erblasser zu entrichten hatte.

¹⁸⁾ Chabot ad Art. 843. n. 23. 25. Gren. II, 521.

gungen von dem Erblasser überall nicht getroffen wären. — Das folgende gilt also nur von den Vortheilen, welche der Erblasser mittelst einer Verfügung unter den Lebendigen dem Erben zugewendet hat, also nur von dem Rückbringen in der engeren Bedeutung.

Einleitungsweise ist zu bemerken, daß das Rückbringen entweder wirklich oder durch Ab- und Zurechnung (ou en nature ou en moins prenant) geschehn kann. Art. 858. Es geschieht wirklich, wenn der Erbe dieselben individuellen Gegenstände mit der Erbschaftsmasse zum Behufe der Erbtheilung vereinigt, welche er zurückzubringen verbunden ist. Es geschieht durch Ab- und Zurechnung, wenn diese Gegenstände nur ihrem Geldbetrage oder Geldwerthe nach von dem Erbtheile des zum Rückbringen verpflichteten Erben ab- oder zu den Erbtheilen der übrigen Erben (pro rata) hinzugerechnet werden. An diese Verschiedenheit der Arten des Rückbringens reiht sich unmittelbar die Verschiedenheit zwischen dem Rückbringen der Mobilien und zwischen dem der Liegenschaften.

Die Mobilien sind schlechthin durch Ab- und Zurechnung zurückzubringen. Art. 868. Vgl. über den Fall, da baares Geld zurückzubringen ist, Art. 869. Es steht also nicht in der Willkühr des Erben, ob er sie in natura oder durch Abrechnung zurückbringen will. Das Gesetz nimmt vielmehr an, daß der Erbe unwiderrufflicher Eigenthümer der ihm geschenkten Mobilien geworden sey; es verpflichtet ihn mithin auch dann zum Rückbringen, wenn die Mobilien durch einen Unfall zu Grunde gegangen sind oder wenn sie ihm entwendet oder geraubt worden sind. ¹⁾ Auch Schuldbriefe nimmt das Gesetz nirgends von dieser Regel aus. ²⁾ — Die Mo-

1) Chabot ad Art. 868. n. 1.
2. Toull. IV, 490.

S. jedoch Delvinc. zu dems. Art.
Dieser Schriftsteller meint, daß,
wenn eine Rentenforderung zurück-

bilien sind nach dem Werthe, den sie zur Zeit der Schenkung hatten, zurückzubringen; und es ist dieser Werth nach dem der Schenkung beygefügten Würdungsakte, oder in Ermangelung eines solchen Aktes, ³⁾ ingleichen, wenn die Erben die in dem Akte enthaltene Würdigung als zu niedrig anfechten, ⁴⁾ durch Sachverständige zu bestimmen. Art. 868. — Der Geldwerth oder der Geldbetrag der zurückzubringenden Mobilien trägt von dem Todestage des Erblassers an kraft Gesetzes Zinsen. Art. 867.

Die Liegenschaften sind in der Regel *in natura* zurückzubringen. Art. 859. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme und es geschieht also auch das Rückbringen der Liegenschaften durch Ab- und Zurechnung: 1) Wenn in dem Nachlasse noch andere Liegenschaften von derselben Art und Güte vorhanden sind, so dafs man die Loose ohngefähr gleich zusammensetzen d. i. den übrigen Erben ohngefähr eben so viel an Liegenschaften zutheilen kann. ⁵⁾ Art. 859. 2) Wenn ein Erbe die Liegenschaft vor der Eröffnung der Erbschaft (*titulo oneroso* oder *gratuito*) veräußert hat. Alsdann hat der Erbe nur den Werth der Liegenschaft zurückzubringen; und zwar in der Regel

zubringen sey, das Rückbringen des Schuldbriefes (oder des rückgezahlten Kapitals) genüge.

3) Hier scheint eine Antinomie zwischen dem Art. 868. und dem Art. 948. einzutreten, da der letztere Artikel eine Schenkung, welcher kein solcher Akte beygefügt worden ist, für ungültig erklärt, der erstere aber die Gültigkeit der Schenkung voraussetzt. Allein, es kann ein Vortheil zurückzubringen seyn, über welchen überall keine Schenkungsurkunde vorhanden ist. Auch kann die Nichtigkeit der Schenkung durch die Uebergabe der geschenkten Sachen gedeckt

worden seyn. Vgl. unten §. 659. 660. und *Delvinc. ad Art. 948.* S. auch *Sir. XIV, I, 12.*

4) *Chabot ad Art. 868. n. 4.*

5) Gleichwohl ist dieser Fall von dem Rückbringen der Mobilien *in natura* wesentlich verschieden. In jenem Falle findet kein Rückbringen statt, *si fundus casu perijt.* Der Werth der zurückzubringenden Liegenschaft ist nach der Beschaffenheit, den sie bey Eröffnung der Erbschaft hat, und nach Art. 861—863. zu bestimmen. Mit einem Worte: In jenem Falle *collatio fit in natura, sed redditur, quod collatum est.*

denjenigen Werth, welchen die Liegenschaft zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft hat, Art. 860. es wäre denn, daß der Erbe durch einen Befehl der Regierung oder durch den Antrag eines Miteigenthümers auf Licitation zur Veräußerung gezwungen worden wäre, als in welchen Fällen der Erbe den empfangenen Werth und nur diesen zurückzubringen verbunden ist. 6) Es kann also die von dem Erben veräußerte Liegenschaft nicht kraft des Rechts, das Rückbringen zu fordern, dem dritten Besitzer entwährt werden; und zwar selbst dann nicht, wenn der Erbe zahlungsunfähig geworden seyn sollte. 7) S. jedoch Art. 930. (Vgl. unten die Lehre vom Vorbehalte.) 3) Wenn die Liegenschaft, welche einem Erben 8) mit Befreyung vom Rückbringen geschenkt worden ist, den Betrag des verschenkbaren Vermögens übersteigt, so ist zwar dieses Uebermaafs, in so fern es von der Liegenschaft füglich gesondert werden kann, in natura zurückzubringen. Kann aber die Sonderung nicht füglich geschehn, so ist zu unterscheiden, ob das Uebermaafs mehr, als die Hälfte des Werths der verschenkten Liegenschaft, (vgl. Art. 860.) oder weniger, als diese Hälfte, beträgt. In dem erstern Falle hat der Schenknehmer die Liegenschaft ganz zurückzubringen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er den Betrag des verschenkbaren Vermögens aus der Masse in voraus wegnehmen kann. In dem letztern Falle hat der Schenknehmer das Recht, 9) die Liegenschaft ganz zu behal-

6) Delvinc. und Chabot (n. 4.) ad Art. 860. Gren. II, 547. — Die Anm. 5. ist auch auf den Fall der Veräußerung der Liegenschaft anwendbar. Toull. IV, 498. Wenn jedoch die Veräußerung jussu principis vel per licitationem geschehn ist, so dürfte das Rückbringen des empfangenen Preisesschlechthin als das Rückbringen einer bestimmten Summe Geldes zu beurtheilen seyn.

7) Delvinc. und Chabot (n.

5.) ad Art. 860. Toull. IV, 495. f.

8) Also, es bleibt bey dem gemeinen Rechte, wenn der Schenknehmer nicht zur Erbfolge berufen ist. Chabot ad Art. 866. n. 3.

9) Der Schenknehmer hat das Recht, nicht aber die Verbindlichkeit, dieses zu thun. Chabot ad Art. 866. n. 2. Im Uebrigen sind die Vorschriften der Art. 860—863, auch auf die Fälle des Art. 866. anwendbar.

ten, jedoch unter dem Vorbehalte, sich jenes Uebermaafs auf seinen Erbtheil anrechnen zu lassen oder ihnen sonst jenes Uebermaafs zu vergüten. Art. 866.

4) Wenn der Erblasser dem Erben gestattet oder befohlen hat, die Liegenschaft durch Abrechnung zurückzubringen. Die Folgen einer solchen Verfügung sind nach deren Inhalte zu bestimmen. Den Rechten der Vorbehaltserven kann die Verfügung keinen Eintrag thun.¹⁰⁾ — Durch das Rückbringen wird das Eigenthum des Schenknehmers an der Liegenschaft so aufgelöst, als ob der Schenknehmer niemals Eigenthümer, sondern nur, bis zum Tode des Erblassers, Nutzniefsler der Liegenschaft gewesen wäre; jedoch mit Vorbehalt der im Art. 860. enthaltenen (schon oben in einer andern Beziehung angeführten) Ausnahme.¹¹⁾ Arg. Art. 855. 856. 861-865. Aus der aufgestellten Rechtsregel folgt z. B. 1) Wenn die Liegenschaft durch einen Unfall zu Grunde gegangen oder beschädigt worden ist, so trifft der Verlust den Nachlass.¹²⁾ Art. 855. und Arg. Art. 863. 2) Die Liegenschaft kehrt frey von allen den Lasten, (z. B. frey von den Dienstbarkeiten¹³⁾ und Unterpfändern,) welche der Schenknehmer darauf gelegt hat, zur Erbschaftsmasse zurück. Jedoch sind die Betheiligten, z. B. die Unterpfandsgläubiger, berechtigt, bey der Theilung

10) Chabot ad Art. 859. n. 4. ad Art. 866. n. 4.

11) Es möchte schwer seyn, den C. c. von dem Tadel der Inconsequenz zu befreyn, wenn er Art. 860. die Veräußerung der geschenkten Liegenschaft aufrecht erhält, und Art. 865. die auf die Liegenschaft gelegten Lasten für aufgehoben erklärt.

12) Casum sentit dominus. Jedoch sind zugleich die besonderen Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, welche dem Erben, als dem Nutzniefsler, oblagen. Vgl. Del-

vinc. und Chabot ad Art. 855. — Die Liegenschaft mag vor oder nach Eröffnung der Erbschaft, Delvinc. a. a. O. in den Händen des Erben oder in den Händen des dritten Besitzers zu Grunde gehn, Delvinc. ebend. Toull. IV, 498. semper perit hereditati.

13) Der Art. 865. gebraucht das Wort: charges. Er begreift also auch die Dienstbarkeiten unter sich. So auch das ältere Recht. Chabot ad Art. 865. A. M. ist Delvinc. ad Art. 865. welcher auf die Dienstbarkeiten den Art. 860. anwendet.

zu interveniren, damit das Rückbringen nicht zur Schmälerung ihrer Rechte geschehe.¹⁴⁾ Art. 865. Vgl. Art. 2125. Auch werden jene Lasten wieder aufleben, wenn die Liegenschaft auf das Loos des Erben fällt, welcher sie zurückgebracht hat.¹⁵⁾ 3) Dem Schenknehmer verbleiben die Früchte der Liegenschaft, welche er bis zur Eröffnung der Erbschaft erhoben hat oder welche als bis dahin für erhoben zu erachten sind, ganz so, wie sie dem Nutzniesser verbleiben würden.¹⁶⁾ Art. 856. 4) Der Erbe kann den Aufwand, durch welchen er oder der dritte Besitzer den Werth der Liegenschaft erhöht hat, bis zu dem Betrage dieser Erhöhung, die Ausgaben aber, welche er oder der dritte Besitzer für die Erhaltung der Sache gemacht hat, (s. jedoch Art. 605. §. 1.) schlechthin dem Nachlasse anrechnen. Auf der andern Seite hat der Erbe sich den Schaden in Abrechnung bringen zu lassen, welchen er oder der dritte Besitzer der Liegenschaft (s. z. B. Art. 605. §. 1.) verursacht hat. Bey dieser Ab- und Zurechnung ist die Zeit der Eröffnung der Erbschaft zum Grunde zu legen. Dem dritten Besitzer sind diese Ab- und Zurechnungen fremd.¹⁷⁾ Art. 861 — 864. Sowohl die Ab- als

14) Z. B. um das Rückbringen in natura gänzlich zu verhindern. S. Art. 859. Vgl. Chabot ad Art. 865. n. 4.

15) Denn es ist anzunehmen, daß der Erbe die Liegenschaft unmittelbar und ausschließlich von dem Erblasser erhalten habe. Delvinc. und Chabot (n. 5.) ad Art. 865. A. M. ist Toull. IV, 510. f. Vgl. oben §. 625. — Die Erbschaftsgläubiger können das ihnen nach Art. 2111. zustehende Vorzugsrecht auf die zurückgebrachten Liegenschaften nicht erstrecken. Arg. Art. 857. Chabot ad Art. 865. n. 6. Aber das Vorzugsrecht der Miterben (Art. 2103. n. 3.) erstreckt sich auch auf diese Liegenschaften. Delvinc. ad Art. 865.

16) Chabot ad Art. 856. n. 2. 3. 4. Sir. XIX, II, 34. — Die fructus percepti vel qui pro perceptis habentur sind also auch bey der Berechnung des Vorbehaltes nicht in Anschlag zu bringen. Vgl. Paillet ad Art. 856. — Die Vorschrift des Art. 856. tritt auch dann ein, wenn dem Erben nur das Recht, gewisse Nutzungen zu beziehn, z. B. die Zinsen von einem Kapitale, die Nutznießung eines Grundstücks, geschenkt worden ist. Delvinc. und Chabot (n. 5.) ad Art. 856. Toull. IV, 485. f. Merlin m. rapport à success. T. XVII. Sir. XVIII, I, 213.

17) Vgl. Delvinc. und Chabot zu diesen Art. (Es ist ein Redaktionsfehler, wenn es im Art.

die Zurechnungen tragen von dem Tage der Eröffnung der Erbschaft an kraft Gesetzes Zinsen. ¹⁸⁾ Arg. Art. 856. Uebrigens ist der Erbe berechtigt, die Liegenschaft, bis daß er wegen der von ihm gemachten nützlichen oder nothwendigen Auslagen befriediget worden ist, inne zu behalten. ¹⁹⁾ Art. 867.

§. 633.

Wann hat das Rückbringen ausnahmsweise nicht statt?

Der Erbe ist zum Rückbringen der zu seinem Vortheile von dem Erblasser getroffenen freygebigen Verfügungen, (der Schenkungen und der Vermächtnisse,) nicht verpflichtet, wenn und in wie fern ihm der Erblasser (was diesem, jedoch unbeschadet der Rechte der Vorbehaltserben, zu thun freysteht,) die Verbindlichkeit zum Rückbringen ausdrücklich erlassen hat. Art. 843. 844. 919. — Es kann diese Erklärung nicht blos in der Urkunde, welche die Schenkung oder das Vermächtnis enthält, sondern auch mittelst einer Urkunde, welche erst später aufgenommen wird, geschehn. Jedoch muß auch eine später aufgenommene Urkunde die Form einer Schenkungsurkunde oder eines Testamentes haben. ¹⁾ Art. 919. Auch ist eine erst später erfolgte Befreyung vom Rückbringen nur mit Vorbehalt der Rechte, welche inmittelst von dritten Personen erworben worden seyn können, wirksam. ²⁾ — Die Befreyung vom Rückbringen muß ausdrücklich geschehn. ³⁾ Jedoch ist

861. heist: au temps du partage, — statt: au temps de l'ouverture de la succession. Uebrigens hat die Theilung rückwirkende Kraft.)

¹⁸⁾ Chabot ad Art. 862. n. 3. Delvinc. ad Art. 862. 863.

¹⁹⁾ Die Früchte und die Zinsen können dann nach Befinden gegen einander aufgehoben werden. Chabot ad Art. 867. läßt sogar die Wettschlagung schlechthin

eintreten.

¹⁾ Chabot ad Art. 843. n. 8. Gren. II, 490.

²⁾ Chabot a. a. O. Gren. II, 494.

³⁾ Jedoch enthält der Art. 918. einen Fall, in welchem die Befreyung vom Rückbringen als stillschweigend geschehn zu betrachten ist. Delvinc. ad Art. 918. Einen andern Fall enthält der Art.

es nicht gerade nothwendig, daß sich der Erblasser einer von den im Art. 843. vorkommenden Formeln, («in voraus,» «mit Befreyung vom Rückbringen,») bedient habe; sondern es genügt, wenn der Erblasser eine gleichgeltende Formel gebraucht hat oder wenn aus der Wortfassung der Verfügung oder aus dem Zusammenhange bestimmt hervorgeht, daß der Erblasser den Schenk- oder den Vermächtnisnehmer von der Verbindlichkeit zum Rückbringen befreyen wollte. ⁴⁾

§. 634.

Anhang. Streitfragen,

Es kommen in der Lehre von dem Rückbringen zwey besonders wichtige und schwierige Streitfragen vor, deren Erörterung bis zum Ende dieser Lehre auszusetzen war, weil dabey die Uebersicht des Ganzen der Lehre vorausgesetzt wird.

Erste Streitfrage: Wenn dem Vorbehaltserben eine Schenkung (auf seinen Erbtheil, en *avancement d'hoirie* oder ohne Befreyung vom Rückbringen) gemacht worden ist und er mithin, um die Schenkung zu behalten, auf den Nachlaß verzichtet, kann er alsdann die Schenkung nicht bloß bis zu dem Betrage des verschenkbaren Vermögens, sondern noch überdies bis zum Betrage seines Vorbehaltes innebehalten? ¹⁾ — Die Vertheidiger der bejahenden Meinung theilen sich wiederum in zwey Partheyen. Die Einen beja-

1075. jct. Art. 1079. Vgl. Chabot ad Art. 843. n. 9. S. auch Delvinc. ad Art. 843.

4) Delvinc. und Chabot (n. 7.) ad Art. 843. Gren. II, 484. Sir. IV, II, 159. VI, II, 17. XII, I, 386. XIII, II, 359. XVIII, I, 64. XXVI, I, 70. II, 23. Bullet. de jurispr. II, 146. Jpd. du C. c. IV, 20. 415. (Um Streitigkeiten zu verhindern, ist es jedoch rathsam,

sich jederzeit der gesetzlichen Formeln zu bedienen.)

1) So pflegt man und so ist die Frage in Beziehung auf ihr praktisches Interesse zu stellen. Die Entscheidung ist übrigens dieselbe, auch wenn man voraussetzt, daß die Schenkung mit Befreyung vom Rückbringen geschehen wäre, der Erbe und Schenknehmer aber auf die Erbschaft verzichtet hätte.

hen die Frage aus dem Grunde, weil ihrer Meinung nach, der Vorbehaltserbe überhaupt nicht als Erbe, sondern als Descendent oder als Ascendent, den Vorbehalt in Anspruch zu nehmen berechtigt sey, diese Eigenschaft aber nicht mit der Annahme der Erbschaft in Verbindung stehe; die Andern aus dem Grunde, weil man von dem Rechte, den Vorbehalt zu fordern, (welches allerdings den Vorbehaltserben nur als Erben zustehe,) nicht auf das Recht, ihn (per modum exceptionis) innezubehalten, schliessen könne. Die Letzteren berufen sich überdies auf das Ansehn des älteren Rechts, auf den vermuthbaren Willen des Erblassers, u. s. w. — Die Vertheidiger der verneinenden Meinung stützen sich hauptsächlich darauf, daß der Vorbehaltserbe nur als Erbe auf den Vorbehalt Anspruch machen könne; daß er diese Eigenschaft durch die Verzichtleistung auf die Erbschaft (s. Art. 785.) schlechthin verliere; daß der angebliche Unterschied inter actionem ad consequendam legitimam et inter exceptionem ad retinendam legitimam schon an sich nicht auf einem hinreichenden Grunde beruhe, auf jeden Fall aber einer ausdrücklichen Bestätigung durch das Gesetz bedurft hätte, wenn er gegen das rechtliche Wesen des Vorbehalts zu behaupten seyn sollte; endlich daß die in Frage stehende Meinung, sogar durch die klaren Worte des Art. 845. ausdrücklich bestätigt werde. — Diese letztere Meinung, für welche sich auch der Gerichtsgebrauch entschieden hat, ²⁾ dürfte unbedingt den Vorzug verdienen. Vgl. unten die Lehre vom Vorbehalte. ³⁾

Zweyte Streitfrage: Nach dem Art. 857. sind

2) Post magnam concertationem haec tandem sententia obtinuit. S. das Urtheil des KGH. b. Sir. XVIII, I, 98.

3) Eine ausführliche und gelungene Vertheidigung dieser Meinung findet man b. Chabot ad Art. 845.

n. 9. ff. Für die erstere Meinung haben sich z. B. Delvinc. II, 113. 248. Gren. II, 507. Toull. V, 123. erklärt. S. auch Merlin m. réserve. Sect. I. §. 1. Sect. II. §. 2. (Der Artikel ist von Grenier.)

nur die Erben, nicht aber die Vermächtnisnehmer berechtigt, das Rückbringen zu verlangen, und mithin nur jene, nicht aber diese berechtigt von dem Rückbringen einen Vortheil zu ziehn. Können also die Vermächtnisnehmer ⁴⁾ zu dem Nachlasse schlechthin nur das rechnen, was sich in dem Nachlasse an Gütern wirklich vorfindet, oder können sie, um den Betrag des verschenkbaren Vermögens (Art. 913.) zu bestimmen, zu den im Nachlasse sich vorfindenden Gütern auch die Schenkungen (per fictionem, s. Art. 922.) hinzurechnen, welche den Erben auf ihr Erbtheil (oder, was Arg. Art. 843. einerley ist, ohne Befreyung vom Rückbringen) gemacht worden sind? Z. B. Der Erblasser hinterläßt einen Sohn, dem er 4000 Fr. ohne Befreyung vom Rückbringen geschenkt hat. Er vermacht einem Fremden ein Viertel seines Vermögens. Die Güter, die sich im Nachlasse vorfinden, betragen 16000 fl. Kann nun der Vermächtnisnehmer nur 4000 Fr. d. i. nur den vierten Theil von dem wirklich vorhandenen Nachlasse, oder kann er 5000 Fr. d. i. den vierten Theil von dem Nachlasse, die dem Sohne gemachte Schenkung mit eingerechnet, fordern? — Die, welche das Erstere behaupten, berufen sich hauptsächlich darauf, daß der Art. 857. schlechthin nur den Erben das Recht ertheile, das Rückbringen zu verlangen, daß man aber dieses Recht, nach der andern Meinung, in der That und Wahrheit auch den Vermächtnisnehmern zuspreche. Die Vertheidiger der andern Meinung antworten, daß bey der vorliegenden Aufgabe überall nicht von einem Rückbringen, sondern ganz allein von

4) Die meisten Schriftsteller fassen die Frage so, als ob sie sich nur bey einem Miterben darbiethen könnte, welchem das verschenkbare Vermögen in voraus vermacht worden sey. Aber die Aufgabe umfaßt auch den fremden Vermächtnisnehmer. Sie ist in dem

einen und in dem andern Falle schlechthin nach denselben Grundsätzen zu beantworten. So wird die Sache auch in dem (weiter unten anzuführenden) Urtheile des KGH. v. 8. Jul. 1826. angesehen. S. Gren. II, 597 bis.

der Berechnung der Erbschaftsmasse und von der des verschenkbaren Vermögens die Rede sey, indem der Erbe nichts herausgeben, sondern nur das Empfangene sich anrechnen lassen solle; daß man ebensowohl bey der Berechnung des verschenkbaren als bey der des nicht verschenkbaren Vermögens die Regel des Art. 922. in Anwendung zu bringen habe; daß überdies die entgegengesetzte Meinung bedeutende Nachtheile und Unbilligkeiten zur Folge haben würde. Lange hat der Gerichtsgebrauch, was die vorliegende Frage betrifft, geschwankt. Von den meisten Gerichtshöfen des Reichs wurde nach der letzteren Meinung, von dem Kassationsgerichtshofe wiederholt ⁵⁾ nach der erstern Meinung gesprochen. Endlich hat sich auch dieser Gerichtshof durch ein Urtheil v. 8ten Juli 1826. (chambres réunies,) unter dem Vorsitze des Grofsiegelbewahrers für jene Meinung erklärt. ⁶⁾ Und wenn auch die Gründe, welche für diese Meinung aus einzelnen Vorschriften des C. c. entlehnt werden, nicht von entscheidendem Gewichte zu seyn scheinen, (indem der Hauptartikel, auf den man sich beruft, der 922ste, wohl von einem ganz andern Falle handelt,) so dürfte sie doch, da der Hauptartikel, welcher für die entgegengesetzte Meinung angeführt wird, der 857ste, ebensowenig in die vorliegende Frage einzugreifen scheint, als die billigere Ergänzung des Stillschweigens des Gesetzes den Vorzug verdienen. ⁷⁾

III) Von den zum Nachlasse gehörenden Forderungen.

§. 635.

Die Ausleger des C. c. ¹⁾ stellen (Arg. Art. 1220.

5) S. z. B. Sir. XVII, I, 153. XXII, I, 231. XXV, I, 13. 134. XXVI, I, 209.

6) Man findet dieses berühmte Urtheil b. Sir. XXVI, I, 313.

7) Vgl. über diese Streitfrage: Chabot ad Art. 857. n. 4. Gren. II, 597 bis. Delvinc. II, 113.

Merlin m. rapport à success. S. VII. die Abhdlgen b. Sir. XIII, II, 92. XXII, II, 330. XXIV, II, 288. (Jedoch möchten alle diese Stellen und Abhandlungen eine neue Bearbeitung dieser wichtigen Aufgabe nicht überflüssig machen.)

1) So z. B. Toull. VI, 752.

und indem sie sich auf das Römische Recht berufen,) den Grundsatz auf: Die Forderungen, welche zum Nachlasse gehören, (die untheilbaren jedoch ausgenommen,) sind kraft Gesetzes unter die Erben (nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbtheile) getheilt. Vgl. oben §. 301. Hieraus folgt z. B., daß, wenn bey der Erbtheilung (vgl. Art. 832.) eine zur Erbschaft gehörende Forderung einem der Erben allein überwiesen wird, diesem die Einrede der Wettschlagung *ex persona et pro rata coheredum* entgegengesetzt werden kann.²⁾ Jedoch dürfte es zweifelhaft seyn, ob nicht die Erbtheilung auch in Beziehung auf die zur Erbschaft gehörenden Forderungen (s. Art. 883. und oben §. 625.) die Folge habe, daß das Eigenthum der Forderung, welche bey der Erbtheilung einem der Erben allein überwiesen worden ist, als ausschließlich und unmittelbar von dem Erblasser übernommen zu betrachten sey. Der Art. 1220. steht dieser Ansicht keineswegs entgegen. Das Römische Recht aber weicht in der Lehre von der Erbtheilung von dem Französischen so wesentlich ab, daß es allemal bedenklich ist, sich zur Bestätigung eines Satzes des letzteren auf das Ansehn des ersteren zu berufen. — Da übrigens die Theilbarkeit der Erbschaftsforderungen (*divisio actionis et solutionis*) nur auf der Mehrheit der Erben beruht, so fällt sie mit ihrer Ursache weg d. i. wenn der Antheil des einen Erben auf den andern übergeht.³⁾

IV) Von den Schulden und Lasten des Nachlasses.

§. 636.

Von dem Verhältnisse der Miterben zu den Gläubigern der Erbschaft.

Das, was in diesem und in dem folgenden §phen

Durant. des contr. et oblig. II, 598.

2) Vgl. l. 3. D. familiae heriscu ndae.

3) Pothier tr. des oblig. n. 319. ff. Toull. VI, 753. S. jedoch Durant. II, 602.

von den Schulden und Lasten des Nachlasses gesagt werden wird, gilt zwar in der Regel von einer jeden einzelnen Art dieser Schulden und Lasten. (Daher sind auch in dieser Lehre unter Erbschaftsgläubigern alle die zu verstehn, an welche eine Schuld oder eine Last des Nachlasses abzutragen ist.) Jedoch kommen über die Verbindlichkeit, die Vermächtnisse auszuzahlen, einige besondere Vorschriften in den Gesetzen vor, welche dem folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben. S. Art. 1009. 1013. 1017. Uebrigens unterscheiden sich die Vermächtnisse und die Schenkungen auf den Todesfall auch dadurch von andern Lasten des Nachlasses, daß sie, kraft des, gewissen Erben zustehenden, Vorbehaltes, der Minderung unterworfen sind. S. Art. 920. 926. 927.

In dem Verhältnisse zu den Erbschaftsgläubigern haftet ein jeder einzelne Miterbe für die Schulden und Lasten des Nachlasses schlechthin zu dem Antheile, zu welchem er Erbe ist, d. i. zu dem Antheile, welcher ihm von dem Nachlasse dem Gesetze nach zukommt. Art. 873. ¹⁾ Und es gilt dieser Grundsatz nicht bloß von den Erben, die nach den Köpfen theilen, sondern auch von den Erben eines und desselben Stammes. Er gilt ferner auch von den Erben, auf welche der Erbe die Erbschaft, die ihm eröffnet worden war, verfällt hat. ²⁾ Zu Folge des aufgestellten Grundsatzes haftet ein jeder einzelne

1) Man übersehe nicht den Unterschied, der zwischen dem Inhalte des Art. 873. und dem des Art. 870. eintritt. Jener handelt von dem Verhältnisse der Miterben zu den Erbschaftsgläubigern, dieser von dem Verhältnisse der Miterben unter sich. Daher auch der Unterschied in der Fassung. Nach Art. 870. haftet ein jeder der Miterben dans la proportion de ce

qu'il prend dans la succession, nach Art. 873. aber personnellement pour sa part et portion. — Uebrigens möchte es zweifelhaft seyn, ob der Grundsatz der Theilung der Erbschulden dem Wesen des Französischen Erbrechts entspreche, ob er wohl, mit wenigen Ausnahmen, auch in den Ländern des Gewohnheitsrechts galt.

2) Chabot ad Art. 873. n. 2—5.

Miterbe den Erbschaftsgläubigern ¹⁾ schlechthin und allein zu seinem gesetzlichen Erbtheile, wie auch das Resultat der Erbtheilung ausfallen möge d. i. wenn er auch mehr oder weniger, als jener Erbtheil beträgt, aus dem Nachlasse wirklich erhalten sollte, ingleichen, wenn auch bey der Erbtheilung für die Abtragung der Schulden und Lasten des Nachlasses ein anderes Verhältniß beliebt worden seyn sollte. In dem letzteren Falle können sich zwar die Erbschaftsgläubiger (nach Art. 1166.) auch an den Erben halten, welcher sie zu Folge der bey der Erbtheilung unter den Erben getroffenen Uebereinkunft zu bezahlen hat. Aber sie können ebensowohl einen jeden einzelnen Erben zu seinem Antheile belangen. ³⁾ Ein jeder einzelne Erbe haftet den Erbschaftsgläubigern ²⁾ auch dann zuseinem gesetzlichen Erbtheile, wenn er seinen Erbtheil einem Andern abgetreten hat. Auch in diesem Falle sind die Erbschaftsgläubiger zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, sich an denjenigen zu halten, welchem der Erbtheil abgetreten worden ist. ⁴⁾ Endlich ³⁾ ist und bleibt der Erbe auch dann zu jenem Antheile den Erbschaftsgläubigern verpflichtet, wenn der Erblasser ausser seinen Erben noch andere allgemeine Rechtsnachfolger hinterlassen hat, z. B. außerordentliche Erbfolger, (Art. 756.) Legatäre oder Donatäre, an welche ein so vielster Theil des Nachlasses fällt. S. Art. 612. 871. 947. 1000. 1082-1086. 1093. 1096. Vgl. den folgenden Abschnitt. Zwar können sich die Erbschaftsgläubiger (und kraft eigenen Rechts) auch an die übrigen allgemeinen Rechtsnachfolger des Erblassers, an einen Jeden zu seinem Antheile, halten. Jedoch steht es ihnen ebensowohl frey, nur die Erben (nach

3) Delvinc. ad Art. 873. Chabot ad Art. 870. n. 4—6.

4) S. oben S. 359. Delvinc. und Chabot (n. 18. 19.) ad Art. 870. Jedoch kann der Cessionar nur

dann von den Erbschaftsgläubigern belangt werden, wenn ihm die Erbschaft als ein Ganzes, mit allen Activis und Passivis, abgetreten worden ist.

Maafsgabe der obigen Regel) in Anspruch zu nehmen und die Ausgleichung diesen selbst zu überlassen. 5) —

5) Der Satz, daß die Erben den Erbschaftsgläubigern schlechthin (pro portione hereditaria legitima) verpflichtet bleiben, ungeachtet der Erblasser noch andere allgemeine Rechtsnachfolger hinterläßt, ist bestritten. Die in dem Sp̄hen angenommene Theorie wird z. B. von Delvinc. ad Art. 1009: (II, 343.) und von der Mehrzahl der Ausleger vertheidiget. Derselben Theorie folgte Chabot in den früheren Ausgaben. Und in der That scheint sie ausschließlich theils dem Wortverstande mehrerer einzelner Vorschriften des C. c. theils dem Geiste des Französischen Erbrechts zu entsprechen. Denn wie und warum könnte sonst der C. c. (Art. 724.) die Erben ausschließlich für die Repräsentanten des Erblassers erklären? Warum hätte er in zwey verschiedenen Artikeln (Art. 870. 873.) und mit verschiedenen Worten von der Verbindlichkeit der Erben, die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tragen, gehandelt? (Auch der Art. 1017. verdient Beachtung. Er war überflüssig, wenn er nicht für die Bezahlung der Vermächnisse eine besondere Regel aufstellte.) Gleichwohl hat Toullier IV, 518. 526. diese Theorie angefochten und dagegen behauptet, daß sich die Erbschaftsgläubiger schlechthin an die sämmtlichen allgemeinen Rechtsnachfolger des Erblassers zu halten hätten, und auch Chabot ist in der neuesten Ausgabe seines Werkes (ad Art. 873. n. 3.) dieser Meinung beygetreten. Diese Meinung, welche, konsequent durchgeführt, darauf hinausläuft, den Unterschied oder doch den wesentlichen Unterschied zwischen der Erbfolge des Französischen und zwischen der des Römischen Rechts aufzuheben, wird hauptsächlich darauf gegründet, daß nach Art. 1009 1012. der légat

taire à titre universel personnelle-ment pour sa part et portion für die Schulden und Lasten des Nachlasses haftet. Allein, entweder muß man diesen Satz nur von dem Antheile verstehen, zu welchem ein solcher Vermächtnißnehmer belangt werden kann, oder man muß einen Widerspruch zwischen diesen Artikeln und dem Art. 811. (nach welchem ein solcher Vermächtnißnehmer nur pro rata de son émolument belangt werden kann.) einräumen. Ueberdies, da der Art. 873. die im Sp̄hen aufgestellte Regel ausdrücklich bestätiget, so hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, wenn man ermächtiget seyn sollte, den einen oder den andern Fall von der Regel auszunehmen. Mögen auch die übrigen allgemeinen Rechtsnachfolger für die Schulden etc. persönlich zu haften haben, daraus folgt noch nicht, daß die Erben von der ihnen nach Art. 725. 873. obliegenden Verbindlichkeit frey zu sprechen seyen. Noch setzt Toullier der im Sp̄hen angenommenen Meinung die Gefahr entgegen, die Klagen zu vervielfältigen. Aber wiegt das Interesse der Erbschaftsgläubiger nicht auch etwas? Vgl. §. 588. — Jedoch leidet die im Sp̄hen aufgestellte Regel: 1) in dem Falle des Art. 1006. oder wenn der Erblasser seinen gesammten Nachlaß (in einem Heyrathsvertrage) verschenkt hat, eine Ausnahme. Alsdann können die Erben überall nicht von den Erbschaftsgläubigern in Anspruch genommen werden. 2) Es wird unten §. 721. die Frage beantwortet werden, ob und in wie fern die Regel auch auf die Auszahlung der Vermächnisse anwendbar sey. Endlich 3) über das gesetzliche Rückfallsrecht s. §. 608. und Pigeau II, 715.

Die Erben haften den Erbschaftsgläubigern nur zu dem Antheile, welcher ihnen den Gesetzen nach von dem Nachlasse zukommt. Arg. Art. 873. Hieraus folgt z. B. Wenn zwey oder mehrere Miterben zusammen, als Miterben, zu einer Zahlung verurtheilt worden sind, so hat gleichwohl ein Jeder die Zahlung nur zu seinem Antheile zu leisten. ⁶⁾ Vgl. §. 619. Auch dann, wenn einer der Miterben zahlungsunfähig ist, können die übrigen Miterben, ein Jeder nur zu seinem Antheile, von den Erbschaftsgläubigern belangt werden. ⁷⁾ Die Forderungen, welche ein Miterbe an den Nachlass oder der Nachlass an einen Miterben hat, werden nur zu dem Antheile des Miterben, per confusionem, getilgt. ⁸⁾ Es leidet jedoch die Regel, daß ein jeder einzelne Miterbe nur zu seinem Antheile für die Schulden und Lasten der Erbschaft hafte, eine Ausnahme, 1) wenn die Schuld untheilbar ist, ⁹⁾ 2) wenn und in wie fern einer der Miterben mit der hypothekarischen Klage belangt werden kann. ¹⁰⁾ Art. 873. In Beziehung auf den letzteren Fall verordnet jedoch das Gesetz, um Weiterungen zu verhindern, ¹¹⁾ daß, wenn Liegenschaften, welche zum Nachlasse gehören, mit Renten mittelst eines besonderen Unterpfandes beschwert sind, ¹²⁾ ein jeder der Mit-

6) Sir. X, II, 357. XI, II, 77.

7) Pothier des success. n. 310. 319. Toull. VI, 759. Chabot ad Art. 873. n. 6. Sir. XV, II, 77.

8) Chabot ad Art. 873. n. 20.

9) S. oben § 301. — Mit Vorbehalt des Rückgriffes gegen die übrigen Erben. Chabot ad Art. 873. n. 7. 8. ad Art. 875. n. 7. — Eine untheilbare Verbindlichkeit kann in dieser Eigenschaft gegen einen Erben auch per modum exceptionis geltend gemacht werden. Sir. XI, I, 188. XV, I, 231.

10) Den Gläubigern kann diese Klage zustehn, entweder, wenn sie gegen den Erblasser ein Unterpfandrecht erworben hatten, oder

ex jure separationis. Die Grundsätze, die von dieser Klage überhaupt gelten, gelten von ihr auch in dem vorliegenden Falle. Man kann diese Klage und die actio personalis adversus coheredes zugleich anstellen. Chabot ad Art. 873. n. 12. ff. Toull. IV, 528. ff. Gren. I, 311. f. Merlin m. expropriation forcée. - §. II.

11) Chabot ad Art. 872. n. 1.

12) Der Artikel begreift sowohl die bestellten als die vorbehaltenen Renten unter sich. Dagegen ist er nicht auf andere hypothekarische Schulden auszudehnen. Chabot ad Art. 872. n. 5. 6. — Die Vorschriften des Artikels treten auch

erben verlangen kann, daß vor der Bildung der Erb-
 loose die Renten abgelöst und so die Liegenschaften
 frey gemacht werden sollen. Wird die Erbschaft ge-
 theilt, ohne daß diese Ablösung vorausgegangen ist,¹³⁾
 so ist die mit der Rente beschwerte Liegenschaft ganz
 so, als ob sie frey wäre, zu würdern, hierauf aber das
 Kapital der Rente von dem Preise abzuziehn. Der Er-
 be, auf dessen Loos die Liegenschaft fällt, hat allein,
 (übrigens unbeschadet der Rechte der Gläubiger,) die
 Auszahlung der Rente zu übernehmen und seinen Mit-
 erben wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeit Ge-
 währ zu leisten. Art. 872. — Ein jeder einzelne
 Miterbe haftet für den Theil der Schulden
 und Lasten der Erbschaft, welcher auf ihn
 (nach den obigen Regeln) kommt, auch mit s e i-
 n e m e i g e n e n V e r m ö g e n, (et ul-
 tra vires partis hereditariae,) ausgenommen, wenn er
 die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums
 angenommen hat.¹⁴⁾ Art. 802.

§. 637.

*Von dem Verhältnisse, in welchem die Miterben gegenseitig die
 Schulden und Lasten des Nachlasses zu tragen haben.*

Ein Miterbe haftet, in Verhältniß zu
 seinen Miterben, so wie in Verhältniß zu
 den übrigen allgemeinen Rechtsnachfol-
 gern des Erblassers, für die Schulden und
 Lasten des Nachlasses zu dem Antheile,
 welcher ihm, als Erben, zu Folge der von
 dem Erblasser getroffenen Verfügungen,
 von dem Nachlasse wirklich verbleibt,
 und nur zu diesem seinem Antheile. Für

dann ein, wenn einer der Miter-
 ben der Rentengläubiger ist. Sir.
 XII, II, 330.

13) Sey es, daß nicht auf Ablös-

sung angetragen wird oder (s. Art.
 530. 1911.) daß die Ablösung nicht
 geschehn kann.

14) Chabot ad Art. 873. n. 8. 9.

diesen seinen Antheil aber haftet ein Miterbe, auch in diesem Verhältnisse schlechthin d. i. auch dann, wenn der Betrag des ihm verbleibenden Erbtheiles den Betrag der auf ihn nach jener Regel kommenden Schulden nicht erreichen sollte. (Z. B. A hinterläßt den B und C als seine einzigen Erben. Er vermacht ein Drittheil des Nachlasses dem D. — B C D haben, in Verhältniß zu einander, ein Jeder ein Drittheil, zu den Schulden und Lasten des Nachlasses beyzutragen.) Wenn daher ein Miterbe von den Schulden und Lasten des Nachlasses ein Mehreres (s. §. 636.) zu bezahlen gehabt hat, als auf ihn nach jener Regel kommt, so ist er berechtigt, von seinen Miterben und von den übrigen allgemeinen Rechtsnachfolgern die Erstattung der diesen Maafstab übersteigenden Zahlungen, jedoch nur verhältnißmäfsig d. i. nur nach Verhältniß der auf die übrigen Erben etc. wirklich kommenden Erbtheile, zu fordern. Art. 870. und Arg. Art. 873. Auch dann kann er nur nach diesem Verhältnisse seinen Rückgriff gegen die übrigen Erben etc. nehmen, wenn er, mit der hypothekarischen Klage belangt, sich ausdrücklich in die Rechte des Gläubigers hat einsetzen lassen. ¹⁾ Art. 875. Jedoch ist, wenn einer der Erben die Schuld, als eine hypothekarische (oder als eine untheilbare) ganz bezahlt hat, und ein Miterbe etc. zahlungsunfähig ist, der Theil der Schuld, welchen dieser Miterbe etc. zu ersetzen gehabt hätte, schon kraft Gesetzes auf die übrigen Erben etc. zu vertheilen. Art. 876. — Unter der aufgestellten Regel, (dafs die Erben etc. gegenseitig für die Schulden etc. des Nachlasses, nur nach dem Verhältnisse des auf einen jeden Einzelnen wirklich kommenden Erbtheiles haften,) ist selbst der Fall begriffen,

1) Der Artikel entscheidet in dieser Stelle eine Streitfrage des älteren Rechts. Der Zweck dieser Entscheidung ist, Weiterungen zu verhindern. — Die Subrogation gewährt jedoch dem zahlenden Erben noch

immer den Vortheil, dafs sie ihm das Unterpfand in Beziehung auf den Antheil, den der Besitzer der verpfändeten Liegenschaft von der Schuld zu tragen hat, sichert. Chabot ad Art. 875. n. 1.

da ein Miterbe für seine Person eine Forderung an den Nachlass hat; es wäre denn, daß der Erbe die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen hätte, als in welchem Falle er dieselben Rechte, als wie ein fremder Gläubiger, hat. ²⁾ Art. 875. §. 2. und Arg. h. Art.

Sechstes Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Erbfolger.

1) *Von der außerordentlichen Erbfolge, in wie fern sie mit der ordentlichen zugleich eintritt. (Von der Erbfolge der natürlichen Kinder. S. §. 605.)*

§. 638.

Das natürliche anerkannte Kind, das mit den ehelichen Blutsverwandten (mit den Erben) des Erblassers zugleich zur Erbfolge gelangt, erwirbt, so wie der Erblasser mit Tode abgeht, das Eigenthum an einem sovielsten Theile des Nachlasses. (§. 605.) Dieses Eigenthum ist dem Rechte, welches ein Erbe an seinem Erbtheile hat, vollkommen vergleichbar, angenommen, daß das natürliche Kind nicht den Erblasser vertritt, (ihn nicht repräsentirt,) auch nicht kraft Gesetzes den Besitz seines Erbtheiles hat. ¹⁾ Art. 756. jcto. Art. 724.

2) Der Artikel spricht nur von dem Wohlthatserben. Die Folgerung, die daraus gezogen worden ist, ist bestritten. S. Delvinc und Chabot (n. 5.) ad Art. 875. Toull. IV, 558. VII, 163. — Hat

der Erbe als Erbstücknehmer eine Forderung bezahlt, so tritt die Vorschrift des Art. 874. ein. Chabot ad Art. 875. n. 3.

1) Chabot und Delvinc. (n. 10.) ad Art. 756. Toull. IV, 248. ff.

— Also: 1) Das natürliche Kind hat ein Eigenthumsrecht an seinem Erbtheile, und nicht blos eine Forderung an die Erben, für den Betrag seines Erbtheiles. 2) Es kann daher seinen Erbtheil aus dem Nachlasse in natura (und nicht blos in Geld) fordern.³⁾ Da jedoch das Eigenthumsrecht, welches dem natürlichen Kinde an seinem Erbtheile zusteht, ein rechtliches Ganzes, den Nachlass, zum Gegenstande hat, da überdies das natürliche Kind nicht kraft Gesetzes Besitzer seines Erbtheiles ist, so kann es um so weniger (vgl. §. 609. Anm. 15.) die Verfügungen anfechten, welche der Erbe über einzelne Erbstücke getroffen hat, ehe es sich zu seinem Erbtheile meldete.⁴⁾ — 2) Das natürliche Kind erwirbt das Eigenthumsrecht an seinem Erbtheile in dem Augenblicke, in welchem der Erblasser mit Tode abgeht.⁵⁾ Es verfällt daher, wenn es den Erblasser auch nur einen Augenblick überlebt hat, seinen Erbtheil (die Klage auf Ausantwortung desselben,) auf seine Erben und Rechtsnachfolger.⁶⁾ Es kann ferner auch die Früchte und Nutzungen des Nachlasses zu seinem Antheile von dem Todestage des Erblassers an in Anspruch nehmen.⁷⁾ S. jedoch Art. 549. — 8) Das natürliche Kind kann sich nicht eigenmächtig in den Besitz des Nachlasses setzen, sondern es hat, um zu dem Besitze seines Erbtheiles zu gelangen, nöthigenfalls eine Klage auf Ausantwortung seines Erbtheiles gegen die Erben anzustellen. — 4) So wie das na-

Merlin m. bâlard. §. IV. (Die Schwierigkeiten, welche diese Lehre darbietet, entstehen nicht blos aus der Kürze, mit welcher sie der C. c. behandelt hat, sondern auch daher, daß ein allgemeiner Rechtsnachfolger, welcher gleichwohl seinen Vorgänger nicht repräsentirt, in der That ein künstlicher Begriff ist.)

2) S. die Anm. 1. a. Stellen und die Discuss. ad Art. 756.

3) Jpd. du C. c. I, 108. Sir.

XIII, II, 323.

4) Salva tamen actione Pauliana. Delvinc. und Chabot (n. 10—16.) ad Art. 756. Sir. XXIV, II, 49. A. M. ist Toull. IV, 283. ff. welcher ihnen die rei vindicatio ertheilt. — Contra emptorem hereditatis wird das Kind allerdings zu klagen berechtigt seyn.

5) Chabot ad Art. 756. n. 11.

6) Chabot ad Art. 724, n. 15. 16.

7) Pigeau II, 638.

türliche Kind ganz so, wie ein Erbe, auf diejenigen vorläufigen Maafsregeln antragen kann, welche die Erhaltung und Festsetzung der Erbschaftsmasse zum Zwecke haben, s. C. de pr. Art. 909. 930. 941, so ist auch jene Klage auf Ausantwortung des dem natürlichen Kinde gebührenden Erbtheiles, schlechthin nach der Analogie der Erbtheilungsklage zu beurtheilen.⁸⁾ Jedoch: a) Das Vorrecht, welches der Art. 841. den Erben ertheilt, steht dem natürlichen Kinde nicht zu.⁹⁾ b) Das natürliche Kind ist nicht berechtigt, von den Erben das Rückbringen zu fordern, und eben so wenig kann es von dem Rückbringen, zu welchem ein Miterbe den andern angehalten hat, einen Vortheil ziehn.¹⁰⁾ Art. 857. S. jedoch in dem folgenden Abschnitte die Lehre vom Vorbehalte. Dagegen ist das natürliche Kind verbunden, sich auf seinen Erbtheil das anrechnen zu lassen, was die Erben (einander gegenseitig) zurückzubringen verbunden sind.¹¹⁾ Art. 760. Vgl. Art. 908. Der Geldbetrag der dem natürlichen Kinde zuzurechnenden Schenkungen ist in Beziehung auf die Zeit, zu welcher eine jede einzelne Schenkung gemacht worden ist, zu bestimmen. Der Erblasser ist nicht berechtigt, dem natürlichen Kinde

8) Loiseau des enfans naturels p. 708. Chabot ad Art. 757. n. 14. ff. Toull. IV, 281. f. Jpd. du C. c. I. 108. IV, 63. Sir. XVI, I, 13.

9) S. oben S. 359. Anm. 41. und Loiseau p. 713.

10) Loiseau p. 695. Toull. IV, 258. A. M. sind Chabot ad Art. 757. n. 17. Richefort sur la paternité etc. ad Art. 334. n. 15. Auch wurde nach dieser letzteren Meinung erkannt h. Sir. XII, II, 411. Eine dritte Meinung vertheidiget Delvinc. ad Art. 760. nach welchem die Erben nur die ihnen hinterlassenen Vermächtnisse zum Vortheile des natürlichen Kindes zurückzubringen haben. — Dagegen

ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs, wenn eine freygebige Verfügung des Erblassers als nichtig angefochten werden kann, die Nichtigkeitsklage auch dem natürlichen Kinde zusteht. Sir. XIII, II, 230.

11) Der Artikel spricht nicht von einem Rückbringen, sondern von einer Aufrechnung. (Also, das Kind hat sich schlechthin den ursprünglichen Geldbetrag oder Geldwerth der Schenkung abziehen zu lassen.) S. über den Unterschied zwischen beyden und über die Gegenstände der Aufrechnung: Chabot ad Art. 760. n. 2. 3. Vgl. auch Loiseau p. 697. Jpd. du C. c. VIII, 273.

die Verbindlichkeit zu dieser Anrechnung zu erlassen.¹²⁾ Arg. Art. 911. Die Nachkommen des natürlichen Kindes (Art. 759.) haben sowohl das, was ihrem Erblasser, als das, was ihnen selbst geschenkt worden ist, sich anrechnen zu lassen.¹³⁾ — 5) Das natürliche Kind haftet für die Schulden und Lasten des Nachlasses zu seinem Antheile, jedoch nur bis zu dem Geldbetrage seines Erbtheiles und nicht ultra vires portionis suae.¹⁴⁾

II) Von der außerordentlichen Erbfolge, welche in dem Falle, da der Erblasser keine Erben hinterläßt, eintritt.

§. 639.

Von der Erbfolge in den Nachlaß eines natürlichen Kindes.

(S. §. 606.)

Die Erbfolger eines natürlichen Kindes, von welchen der Art. 765. 766. handeln, (die Eltern und die natürlichen Geschwister des Kindes,) sind zwar nicht Erben; Arg. Art. 765. 766. jct. Art. 724. jedoch hat sie das Gesetz eben so wenig zur Beobachtung der Förmlichkeiten verpflichtet, welche von den übrigen außerordentlichen Erbfolgern, die, wenn der Erblasser ohne Erben verstirbt, zur Erbfolge gelangen, zu beobachten sind. Es können sich daher jene Erbfolger selbst in den Besitz des auf sie gefallenen Nachlasses setzen. Im übrigen ist das, was von den natürlichen Kindern §. 638. gesagt worden ist, auch auf diese Erbfolger analogisch anwendbar.*)

12) Chabot a. a. O. n. 3.

13) Chabot a. a. O. n. 4.

14) Chabot ad Art. 757. n. 18. Toull. IV, 526. Pigeau II, 638. 719. — Ueber die Frage, ob das Kind, ne ultra vires portionis suae teneatur, der Rechtswohlthat des Inventariums bedürfe, s. in dem folgenden Abschnitt die Lehre von den Erbtheilsvermächtnissen. Denn überhaupt ist das, was von den Erb-

theilsvermächtnissen gilt, in der Regel auch auf den Erbtheil der natürlichen Kinder anwendbar. Toull. IV, 248.

*) Chabot ad Art. 765. n. 4. ad Art. 766. n. 3. — Pigeau II, 642. unterwirft diese Erbfolge denselben Förmlichkeiten, wie die des §. 640. Delvinc. ad Art. 765. betrachtet die Erbfolger der Art. 765. 766. als Erben. (Es wird ihnen alle-

§. 640.

Von der Erbfolge des natürlichen Kindes, des überlebenden Ehegatten und des Staates. (S. S. 605. 607.)

Das natürliche Kind, (s. Art. 758. 773.) der überlebende Ehegatte und der Staat, ¹⁾ als welche, wenn der Erblasser keine Erben (s. auch §. 639.) hinterläßt, zur Erbfolge berufen sind, haben, wenn sie auf die Erbfolge Anspruch machen, den Nachlaß versiegeln und inventarisiren zu lassen. Bey dieser Inventarisirung des Nachlasses sind von ihnen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche bey der Annahme einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums zu beobachten sind. Art. 769. — Hierauf haben sie bey demjenigen Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, mittelst einer Bittschrift (requête) auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses anzutragen. ²⁾ Dafs sie einen Pfleger für das ledige Erbe ernennen lassen, und gegen diesen ihr Suchen richten, ist keinesweges erforderlich. ³⁾ Zur Begründung ihres Suchens haben sie theils nachzuweisen, dafs sie zum Nachlasse des Verstorbenen als Erbfolger berufen sind, theils anzuführen und nach Befinden beyzubringen, dafs der Erbe keine bekannten Erben hinterlassen hat, oder dafs die Erben, die er hinterlassen hat, auf die Erbschaft verzichtet haben. ⁴⁾ Das Gericht hat diesen Antrag durch einen dreymaligen Anschlag in der üblichen Form ⁵⁾ öffentlich bekannt zu machen, und hierauf, nachdem er

mal anzurathen seyn, dafs sie den Nachlaß, wenn dessen Kräfte ungewiß sind, mit der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen.)

1) Vgl. die von der Régie de l'enregistrement et du domaine erlassene Instruktion v. 10. Prair. VI. das Rundschreiben des Justizministers v. 8. Jul. 1806. eine weitere Instruktion ders. Régie v. 5. März 1806.

2) Ueber das Verfahren s. Chabot ad Art. 773. n. 4. Pigeau II, 640.

3) Chabot ad Art. 773. n. 4. A. M. ist Toull. IV, 292. Vgl. Art. 811.

4) Toull. IV, 293. 299. f. verlangt diesen Beweis schlechthin. S. dagegen Chabot ad Art. 773. n. 3.

5) Dans les formes usitées. Auch der C. de pr. bestimmt diese Form nicht genauer. Es wird also das richterliche Ermessen eintreten.

den Kronanwalt gehört hat, den Antrag nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu bewilligen oder abzuweisen. 6) Art. 770. Zugleich ist dem natürlichen Kinde oder dem überlebenden Ehegatten, wenn sie in den Besitz des Nachlasses eingewiesen werden, aufzuerlegen, daß sie das Geld, welches aus dem Verkaufe der Mobilien gelöst werden wird, entweder sicher anzulegen oder wegen der Erstattung dieses Geldes Bürgschaft auf die nächsten drey Jahre zu leisten haben; Art. 771; woraus gefolgert werden kann, daß überhaupt diese außerordentlichen Erbfolger einstweilen und bis zum Ablaufe dieser drey Jahre nur als Verwalter des Nachlasses zu betrachten sind. 7) — Wenn nun der Erbfolger den Vorschriften der Artikel 769-771. nachgekommen ist und die Einweisung in den Besitz des Nachlasses erlangt hat, so wird er, nach Ablauf jener drey Jahre, Eigenthümer des Nachlasses, jedoch so, daß den Erben, welche sich in der Folge noch melden könnten, oder einem dem Eingewiesenen vorgehenden Erbfolger 8) die *hereditatis petitio* vorbehalten bleibt. Für die Schulden und Lasten des Nachlasses haftet der Eingewiesene, unter derselben Voraussetzung, nur bis zu dem Betrage des Werthes der Erbgüter. 9) — Die *hereditatis petitio*, welche den Erben etc. auf jeden Fall, d. i. der Erbfolger mag den Vorschriften jener Artikel nachgekommen seyn oder nicht, vorbehalten bleibt, ist nach den von dieser Klage im allgemeinen geltenden Grundsätzen zu beur-

6) Die Einweisung geschieht nicht blos fürsorglich, sondern endgültig. Loiseau p. 715. Jpd. du C. c. IV, 190.

7) Man kann in Beziehung auf den Inhalt des Art. 771. mehr als eine Streitfrage aufstellen. Jedoch die meisten können dadurch beseitigt werden, daß das Gericht wegen der Veräußerung der Mobilien etc. solche Maafsregeln verordnet,

welche dem Interesse der Erben, die sich etwa noch melden können, entsprechen. Auf das Interesse dieser ist überhaupt die ganze *missio in bona* berechnet. Vgl. Chabot und Delvinc. ad h. Art.

8) Chabot ad Art. 771. n. 7. J

9) Ohne daß er die Erbschaft förmlich *cum beneficio inventarii* anzunehmen brauchte. Delvinc. II, 25. Pigeau II, 719.

theilen. Jedoch: 1) Wenn der Erbfolger den Vorschriften jener Artikel Genüge geleistet hat und erst nach Ablauf der drey Jahre, während welcher er bloß als Verwalter des Nachlasses zu betrachten ist, mit der *hereditatis petitio* (*directa vel utilis*) belangt wird, so hat er den Nachlaß nur in dem Zustande auszuantworten, in welchem er sich dormalen befindet. (*Resolvitur dominium ex nunc.*) Arg. Art. 132. 790. Es bestehen also z. B. die Verfügungen, welche der Erbfolger über die Liegenschaften des Nachlasses getroffen hat.¹⁰⁾ 2) Hat dagegen der Erbfolger jene Vorschriften nicht beobachtet, so treten nicht nur die Vorschriften ein, welche von dem unredlichen Besitzer einer Erbschaft überhaupt gelten, sondern er kann überdies verurtheilt werden, dem Kläger den Schaden, den dieser erlitten und den Gewinn, den er entbehrt hat, zu vergüten.¹¹⁾ Art. 772. — Uebrigens verfallen auch das natürliche Kind und der Ehegatte, wenn sie den Erblasser überlebt haben, ihr Erbfolgerecht auf ihre Erben und Rechtsnachfolger, selbst wenn sie, ohne die Einweisung in den Besitz zu verlangen, mit Tode abgegangen wären.¹²⁾

10) Delvinc. ad Art. 772. S. auch Sir. XV, I, 137. A. M. sind Toull. IV, 276. ff. Chabot ad Art. 773. n. 5. f. welche annehmen, daß auch unter dieser Voraussetzung eine *resolutio dominii ex tunc* stattfindet. (Aber welche Ungewissheit des Eigenthumes! Allerdings gehen die Anm. 1. angeführten In-

struktionen von dem Grundsatz aus, *resolvi dominium ex tunc*. Aber darf man das, was sich der Staat billig zur Pflicht gemacht hat, auch andern Erbfolgern als Pflicht aufdringen?)

11) Vgl. Chabot ad Art. 772.

12) Delvinc. ad Art. 773. Chabot ad Art. 724. n. 16.

Siebentes Hauptstück.

V o m l e d i g e n E r b e .

§. 641.

Wann ist das Erbe als ledig zu betrachten?

Das Erbe ist als ledig zu betrachten und es treten mithin die Vorschriften der Art. 812-814. (und die des C. de pr. Art. 999-1002.) ein, wenn nach Ablauf der Frist zur Fertigung eines Inventariums und der Bedenkzeit (Art. 795.) sich Niemand, (weder der Erbe, noch ein außerordentlicher Erbfolger noch ein Erbnehmer,) meldet, welcher die Erbschaft in Anspruch nimmt¹⁾, und wenn der Erblasser keine Erben, die bekannt wären, hinterlassen hat, oder wenn die bekannten Erben des Erblassers oder auch nur die nächsten von ihnen²⁾ auf die Erbschaft verzichten. Art. 811. C. de pr. Art. 998. — Waren diese Bedingungen nicht gegeben und ist gleichwohl dem ledigen Erbe ein Pfleger ernannt worden, so sind die Rechtshandlungen dieses Pflegers für nicht geschehn zu erachten.³⁾

1) Chabot ad Art. 772. n. 3. A. M. ist Toull. IV, 292. in so fern, als er annimmt, daß die außerordentlichen Erbfolgen einen Pfleger des ledigen Erbes ernennen zu lassen haben. — Man verwechsle nicht den Begriff eines ledigen Erbes (d'une succession vacante, Art. 811.) mit dem einer dem Staate anheimgefallenen Erbschaft, (d'une succession en déshérence. Art. 768.) Eine Erbschaft fällt nur in so fern dem Staate anheim, als sie in Beziehung auf die Erben etc. hereditas vacans ist. Aber sie ist und bleibt

IV.

lediges Erbe, bis dafs sich der Staat in den Besitz hat einweisen lassen. Vgl. die Rundschreiben des Justizministers v. 1. Jul. 1805. v. 3. Jul. 1806. v. 26. März 1807.

2) Delvinc. und Chabot (n. 2.) ad Art. 811. Toull. IV, 397. Merlin m. curateur. §. III. n. 1. Jpd. du C. c. X, 449.

3) Wenn jedoch der Erbe nach geschehener Ernennung des Pflegers verzichten sollte, so werden diese Rechtshandlungen bey Kräften bleiben. Arg. Art. 785. Delvinc. ad Art. 811. A. M. ist Toull. IV, 396.

§. 642.

F o l g e n .

Ist das Erbe ledig, so ernennt das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, auf Ansuchen der Betheiligten, z. B. eines Vermächtnisnehmers oder eines Erbschaftsgläubigers, oder auf Antrag des Kronanwaltes, dem Erbe einen Pfleger.¹⁾ Art. 812. Sind mehrere Pfleger nach einander dem Erbe ernannt worden,²⁾ so geht der zuerst Ernannte den übrigen vor, ohne dafs es eines Urtheiles bedarf. C. de pr. Art. 999. — Der Pfleger des ledigen Erbes hat dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Wohlthatserbe. Art.³⁾ 813. 814. s. auch Art. 790. C. de pr. Art. 1000-1002. Jedoch ist er nicht, wie der Wohlthatserbe, (Art. 804.) blos für die schweren Versehen verantwortlich, deren er sich bey seiner Verwaltung schuldig gemacht hat.⁴⁾ Ueberdiefs hat er die Gelder, welche zum Nachlasse gehören, z. B. die, welche aus dem Verkaufe der Mobilien oder der Liegenschaften gelöst werden, der öffentlichen Kasse zu berechnen⁵⁾ und abzuliefern, welche zur Annahme dieser Gelder gesetzlich ermächtigt ist. Diese Kasse war anfangs die Kasse der Régie, Art. 813. späterhin die Amortisationskasse.⁶⁾ Jetzt ist diese Kasse die des dépots et consignations. Loi v. 28. April 1816. Ordonn. v. 22. May 1816. Von dieser Kasse wird die Auszahlung der Erbschaftsschulden besorgt. Die Gläubiger jedoch, deren Forderungen auf eine zum Nachlasse ge-

1) *Salva appellatione*. Schreiben des Justizministers v. 13. Novbr. 1807. Sir. IX, I, 141. S. auch Pigeau III, 719. — Einen Diensteyd hat auch dieser Pfleger nicht zu leisten. Sir. XIII, II, 333.

2) Dieses kann der Fall seyn, weil die Ernennung sur requête geschieht. Delvinc. ad Art. 812.

3) Z. B. Er kann eben so wenig,

als der Wohlthatserbe, einen Vergleich in den Angelegenheiten der Erbschaft abschliessen. Toull. IV, 401. Er hat die Schuldner des Nachlasses zu verfolgen. Sir. IX, I, 263.

4) *Nam non gerit suum negotium*. Malev. und Chabot ad Art. 814.

5) Sir. VII, I, 78.

6) GA. des StR. v. 13. Okt. 1809.

hörende Liegenschaft eingetragen sind, empfangen ihre Bezahlung unmittelbar aus den Händen desjenigen, welcher die Liegenschaft erstanden hat. 7)

Zweyter Abschnitt.

Von den freygebigen Verfügungen.

Art. 893-1100. — Ueber die Quellen dieser Lehre s. §. 645. — Literatur: Aelteres Recht: Observations sur l'ordonnance de Louis XV. concernant les donations. Par Furgole. Toulouse. N. A. 1761. II. Vol. 4. Explication de l'ordonn. de Louis XV. concernant les donations. Par Boutaric. N. A. Avignon 1744. 4. Traité des donations. Par J. M. Ricard. In dessen Werken N. A. 1754. II. Vol. fol. Traité des testamens. Par Furgole. Das Werk ist in mehreren Ausgaben besonders erschienen, auch in den Oeuvres complètes de Furgole. Par. 1775. 1776. VIII. Vol. 8. zu finden. Commentaire de l'ordonnance de 1747. sur les substitutions. Par Furgole. Par 1767. 4. *L'esprit des ordonnances de Louis XV. sur les donations, les testamens et autres matières civiles et ecclésiastiques.* Par Sallé. N. A. Par. 1774. 3 Bde. 8. Traité des donations testamentaires et entre-vifs. Par Pothier. — Zwischenrecht: S. die in der Einleitung zum Erbrechte angeführten Schriften. Ferner: Merlin m. institution d'héritier. Sect. I. Jpd. du C. c. III. 129. — Neues Recht: Commentaire sur la loi du 13. Flor. XI. relative aux donations et testamens. Par J. E. D. Bernardi. Par. XII. 8. Le nouveau Furgole etc. Par A. T. Desquiron. Par. II. T. 1810. 8. (Beyde Schriften sind durch die späteren über denselben Gegenstand entbehrlich gemacht worden.) Traité de donations entre-vifs. Par Guilhaon. Toulouse 1818. III. Vol. 8. (Das Werk enthält manche brauchbare Bemerkungen. Auch wird Manchem willkommen seyn, daß der Vf. überall das Römische Recht berücksichtigt.) Traité des donations des testamens et de toutes autres dispositions gratuites etc. Par le baron Grenier. Clermont-Ferrand.

7) Schreiben des Justizministers v. 1. Jul. 1805.

III. Ausg. 1826. II. Vol. 4. (Das Hauptwerk über diese Lehre. Auctor tamen verborum prodigus.) Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom testamentarischen Erbrechte nach dem C. N. Von J. L. Koch. I. Th. Frankf. 1815. 8. (Die Schrift ist unvollendet geblieben.)

E i n l e i t u n g.

§. 643.

Von den verschiedenen Arten, wie man über sein Vermögen eine freygebige Verfügung treffen kann.

Man kann über sein Vermögen (in der Regel) nur entweder mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen oder mittelst eines Testamentes eine freygebige Verfügung treffen d. i. man hat, wenn man eine freygebige Verfügung über sein Vermögen oder über einen sovielsten Theil desselben oder über einzelne Güter treffen will, (in der Regel) entweder die Förmlichkeiten und Vorschriften zu beobachten, welche das Gesetz für die Schenkungen unter den Lebendigen, (für die Verfügungen, welche es mit dem Nahmen der Schenkungen unter den Lebendigen bezeichnet,) oder aber die Förmlichkeiten und Vorschriften, welche es für die Testamente festgesetzt hat.¹⁾ Art. 893. Jedoch

1) Gren. Obs. prélimin. §. XIII. und I, 7. — Gleichwohl nehmen Einige (z. B. Delvinc. II, 254. 360. Toull. V, 11. 352. Merlin qu. m. donat. §. VI. Add.) an, daß es auch nach dem C. c. noch eine dritte Art der freygebigen Verfügungen, die Schenkungen auf den Todesfall, und zwar dem gemeinen Rechte nach und nicht bloß in den im Spthen angeführten Fällen, gebe. Sie nehmen mit andern Worten an, 1) daß ein Vermächtniß auch dann bestehe, wenn das Testament besagt, daß der Bedachte die Verfügung angenommen habe; 2) daß, wenn

Jemand einem Andern gewisse bewegliche Sachen geschenkt und eingehändig habe, mit der Bedingung, daß sie der Empfänger, wenn er, der Geber, mit Tode abgehe, behalten sollte, die Schenkung aufrecht zu halten sey. Allein der Hauptsatz steht mit den klaren Worten des Art. 893. in Widerspruch. Allerdings ist dieser Artikel anders gefaßt, als der Art. 3. der Ordonn. v. J. 1731. aber nur in so fern, als er diesen Artikel zusammengezogen hat. Anlangend die Beyspiele, so wird in dem erstern Falle das Vermächtniß,

leidet diese Regel gewisse Ausnahmen. (Von diesen wird in der zweyten Abtheilung des vorliegenden Abschnittes gehandelt werden.) Und zwar: 1) Man kann freygebige Verfügungen, welche ihrem Gegenstande nach Schenkungen unter den Lebendigen sind, auch in einem Heyrathsvertrage, (und mithin in so fern auch nicht in der Form einer Schenkung unter den Lebendigen) treffen. Art. 1081. 2) Die freygebigen Verfügungen, die in einem Heyrathsvertrage getroffen werden, können Schenkungen auf den Todesfall in dem Sinne seyn, daß sie das Vermögen, das der Geber bey seinem Absterben hinterläßt, zum Gegenstande haben können. Art. 1082. 1084. 1095. 3) Alle die Schenkungen, welche mittelst eines Heyrathsvertrages gemacht werden, sie mögen ihrem Gegenstande nach Schenkungen unter den Lebendigen oder Schenkungen auf den Todesfall seyn, sind ihrem Inhalte nach von gewissen Bedingungen befreyt, von welchen sonst die Gültigkeit einer Schenkung unter den Lebendigen abhängt. Art. 947. 4) Die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern während der Ehe macht, sind Schenkungen auf den Todesfall, in dem Sinne, daß sie, so lange die Ehe besteht, von dem Geber in einem jeden Augenblicke widerrufen werden können. Art. 1096. S. auch Art. 947. 2) — Umgekehrt kann man in der Form einer Schenkung unter den Lebendigen 3) und in der eines Testamentes (in der Regel) n u r eine freyge-

allerdings bestehn, aber als ein Vermächtniß und nach der Regel: *Utile per inutile non debet vitari*. In dem zweyten Falle ist die Schenkung nichtig. *Donner et retentir ne vaut*. So entschied auch diesen Fall der k. Gerichtshof von Paris. *Sir. XVI, II, 195*. Anders wurde jedoch in einem andern Falle erkannt, in welchem ein Gläubiger seinem Schuldner eine Quittung in casum

mortis eingehändiget hatte. *S. Sir. XXIII, I, 238*. (*De rationibus sententiae adjectis alii videant*.) *II, 238*.

2) Kein Zweifel daß der Art. 947. auch auf die *donationes inter conjuges* anwendbar ist. *Sir. VII, I, 361*.

3) Um Worte zu sparen, werden in der Folge die Schenkungen unter den Lebendigen, Schenkungen schlechthin genannt werden.

bige Verfügung treffen. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme bey der elterlichen Theilung. Art. 1075. ff. (Auch von dieser wird erst in der zweyten Abtheilung gehandelt werden.)

§. 644.

Von der Freyheit der Wahl zwischen den §. 643. angegebenen beyden Arten der freygebigen Verfügungen.

Wer eine freygebige Verfügung treffen will, kann nach Gefallen entweder die Form einer Schenkung oder die eines Testamentes wählen, je nachdem die eine oder die andere Form (eine unwiderrufliche oder eine widerrufliche Verfügung) seiner Absicht am besten entspricht. — Wenn es in einem gegebenen Falle die Worte, welche der Urheber der Verfügung gebraucht hat, zweifelhaft lassen, ob er eine Schenkung zu machen oder ein Testament zu errichten beabsichtigt habe, so ist diejenige Auslegung vorzuziehn, nach welcher die getroffene Verfügung aufrecht erhalten werden kann. *) Arg. Art. 1157. Die Frage kommt am häufigsten so vor, daß der Urheber der Verfügung in einer von ihm eigenhändig geschriebenen datirten und unterzeichneten Urkunde Worte gebraucht hat, welche auf die Absicht, eine Schenkung zu machen, hindeuten.

§. 645.

*Zur Geschichte dieser Lehre. *)*

In der Lehre von den Schenkungen, waren vormals die Ordonnance des donations vom Monat Februar 1731. die Ordonnance des substitutions vom Monat August 1747. und die lettres-patentes concernant

*) Gren. I, 224. Merlin m. testament. Sect. III. §. IV. Art. 11. n. 3. Sir. XVIII, I, 52. XXIII, I, 227. 301. XXVII, II, 26.

*) Vgl. den Discours historique

sur l'ancienne législation relative aux donations, testamens, et à toutes autres dispositions à titre gratuit. Vor Grenier's tr. des donat. etc.

l'insinuation de tous dons en cas de survie faits dans le contrats de mariage v. 3. Jul. 1769. die Hauptgesetze des Französischen Reichs. Diese Gesetze, obwohl ein für ganz Frankreich geltendes Recht enthaltend und obwohl in ganz Frankreich geltend, waren dennoch nicht in dem Grade vollständig, daß sie einen jeden Unterschied zwischen dem geschriebenen und dem Gewohnheitsrechte in dieser Lehre aufgehoben hätten. Jene Gesetze sind nun die Hauptquelle des C. c. in der Lehre von den Schenkungen, jedoch so, daß sie der C. c. theils, bald aus dem Römischen bald aus dem Gewohnheitsrechte, ergänzt, theils in mehreren ihrer Vorschriften (z. B. in denen de *insinuatione donationis* und von den Substitutionen) abgeändert und sie so mit dem Geiste des neuern Rechts in Uebereinstimmung zu setzen gesucht hat.

Weit bedeutender, als in der Lehre von den Schenkungen, war der Unterschied zwischen den Ländern des geschriebenen und zwischen denen des Gewohnheitsrechts in der Lehre von den letzten Willenserklärungen. — In den ersteren befolgte man auch was diese Lehre betraf, die Vorschriften des Römischen Rechts. Hier unterschied man also zwischen Testamenten und Kodicillen. Hier gehörte die Erbeinsetzung zu dem Wesen eines Testamentes. Hier galt die Regel: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.* Hier trat der eingesetzte Erbe (und zwar von Rechtswegen) an die Stelle des Erblassers etc. — In den letzteren war dagegen der Unterschied zwischen Testamenten und Kodicillen unbekannt; die Testamente des Gewohnheitsrechts waren nur und konnten nur *codicilli ab intestato facti*, (diesen Ausdruck im Sinne des Römischen Rechts genommen,) seyn. Hier konnte der Erblasser seine Erben d. i. seine ehelichen Blutsverwandten nicht schlechthin von der Erbschaft ausschließen; (*institution d'héritier ne vaut*;) sondern er konnte ihnen nur die Verbindlichkeit auf-

erlegen, den Nachlaß, ganz oder zum Theil, oder einzelne Erbstücke dritten Personen auszuantworten. Hier hatte die Rechtsregel: *Nemo pro parte testatus etc.* keinen Sinn. Vielmehr konnte man sagen: *Nemo cum testamento*, (dieses Wort in der Bedeutung des Römischen Rechts genommen,) *decedere potest*. Hier wurden die, welchen der Erblasser seinen Nachlaß, ganz oder zum Theil, vermacht hatte, nur *Legatarien* genannt etc. — Zwar hatten die königlichen Ordonnanzen, und namentlich die Ordonnance des testamens vom Monat August 1735. und die oben erwähnte Ordonnance des substitutions schon einige Verschiedenheiten zwischen dem geschriebenen und dem Gewohnheitsrechte ausgeglichen. Jedoch selbst diese Ordonnanzen berücksichtigten und bestätigten den Unterschied zwischen dem einen und dem andern Rechte. So handelt z. B. die Ordonnance des testamens in dem einen Abschnitte von den Testamentsformen des geschriebenen, in einem andern Abschnitte von den Testamentsformen des Gewohnheitsrechts. — Der *C. c.* folgt nun auch in dieser Lehre der Grundansicht des Gewohnheitsrechts. S. jedoch Art. 1006. Er benutzt ferner jene königlichen Ordonnanzen in den Lehren, von welchen sie handeln, jedoch mit bedeutenden Ausnahmen und Abweichungen, namentlich was die Substitutionen betrifft. Zu der Zeit, als der *C. c.* abgefaßt wurde, hatte noch das demokratische Princip über das aristokratische das Uebergewicht. — Besonders bemerkenswerth ist, daß der *C. c.* zwey Testamentsformen des gemeinen Rechts das eigenhändiggeschriebene und das öffentliche, aus dem Gewohnheitsrechte, eine dritte, das mystische oder geheime Testament, aus dem Römischen Rechte entlehnt hat. — Vgl. oben §. 589.

Erste Unterabtheilung.
*Von den freygebigen Verfügungen des
 gemeinen Rechts.*

Erstes Hauptstück.

Was ist eine Schenkung? — ein Testament?

§. 646.

Begriff einer Schenkung.

Eine Schenkung ist ein in einer bestimmten Form abzuschließender Vertrag, durch welchen sich die eine Parthey gewisser Güter, die ihr gehören, sofort und unwiderruflich begiebt, zum Vortheile der andern Parthey, welche die Verfügung annimmt. ¹⁾ Art. 894. — Also: ¹⁾ Die Schenkung ist ein Vertrag. ²⁾ (Nulla donatio sine acceptatione.) Zwar nennt das Gesetz die Schenkung einen Akte und nicht einen Vertrag; aber nur deswegen, um sie von den belastenden Verträgen schon durch den Namen zu unterscheiden und insbesondere darauf hinzudeuten, daß der Schenknehmer in der Regel, (und wenn er nicht bey der Annahme der Schenkung besondere Verbindlichkeiten eingegangen ist,) auf die Schenkung in einem jeden Augenblicke

1) Omnis definitio in jure periculosa. Die Definition des Spheu weicht von der des Artikels darinnen ab, daß sie das Wort *acte* umschreibt; nicht die Annahme der Sache, (denn die *traditio* ist keinesweges wesentlich,) sondern die Annahme der Verfügung fordert und das Wort: Sache, mit dem Worte: Güter, vertauscht hat. Offenbar hat der Artikel das Wort: Sache,

in seiner weitern Bedeutung d. i. gleichbedeutend mit *biens* gebraucht.

*) Aber, wenn eine Schenkung unter der Bedingung geschieht, daß der Schenknehmer einem Dritten etwas leisten soll, (Art. 1121.) so bedarf sie zu ihrer Gültigkeit nicht auch der Annahme dieses Dritten. *Sir. XIX, I, 436.*

verzichten kann. 2) Auch darauf ist jene Bezeichnung zu beziehen, daß das Gesetz mehr die Grundsätze, welche von den Testamenten gelten, als die des Vertragsrechts auf Schenkungen anwendet. — 2) Die Schenkung ist ein feyerlicher Vertrag. (*Est actus solennis.*) S. Art. 931. Eine jede Schenkung, welcher die gesetzlichen Förmlichkeiten abgehen, (z. B. eine blos mündliche Schenkung,) ist als nicht geschehn zu betrachten. — 3) Eine Schenkung kann nur das dermalige Vermögen des Gebers d. i. nur die Güter zum Gegenstande haben, welche der Geber zur Zeit der Schenkung besitzt, nicht aber dasjenige Vermögen, welches er dereinst erwerben oder bey seinem Absterben hinterlassen wird. 3) Art. 943. Jedoch hat dieser Satz nicht den Sinn, als ob nicht die Vollziehung der Schenkung (der dies solutionis) auf das Absterben des Gebers hinausgesetzt werden könnte. 4) Mit Vorbehalt jener Einschränkung aber kann eine Schenkung eine jede Art von Gütern zum Gegenstande haben, z. B. auch eine nur ihrer Art nach bestimmte Sache, (einen Postzug, eine Summe Geldes,) auch eine Forderung, auch ein Recht, welches dem Geber blos unter einer gewissen Bedingung zusteht, auch die Nutznießung einer Sache. 5) — 4) Der Geber muß sich seines Rechts an dem Gegenstande, den er verschenkt, sofort (*actuellement*) begeben. (*Donner et retenir ne vaut.*) Eine Schenkung also, bey welcher sich der Geber das Recht unmittelbar oder mittelbar vorbehält, über den Gegenstand der Schenkung zu verfügen, ist als nicht geschehn zu betrachten. Art. 945. 946. — 5) Die Schen-

2) Discuss. ad Art. 894. Toull. V, 4. Gren. I, 76. ff.

3) Guilhon I, 5. ff. Gren. I, 4. ff.

4) A schenkt dem B 1000 Fr. welche jedoch erst nach seinem Tode ausgezahlt werden sollen. Die Schenkung ist gültig. — Anders, wenn die Schenkung so lautete:

Ich schenke dem B von den Gütern die ich dereinst bey meinem Ableben hinterlassen werde, ein Drittheil. Gren. I, 7. Delvinc. II, 226. Sir. XVIII, I, 52. XXIII, I, 301. XXVII, II, 26.

5) S. die Anm. 3. a. Stellen und die Obs. du tribunal ad Art. 894.

kung ist eine wesentlich unwiderrufliche Verfügung. Eine Schenkung also, bey welcher sich der Geber das Recht unmittelbar oder mittelbar vorbehält, die Verfügung zu widerrufen, ist als nicht geschehn zu betrachten. Art. 944. Jedoch hat dieser Satz nicht den Sinn, als ob eine Schenkung überall nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden könnte. Sondern nur die Bedingungen haben die Ungültigkeit der Schenkung zur Folge, welche die Vollziehung der Schenkung schlechthin in die Willkühr des Gebers stellen. ⁶⁾ — 6) Die Schenkung ist ihrem Wesen nach ein wohlthätiger Vertrag. (Sie geschieht en faveur du donataire.) Jedoch kann sie z. B. durch die Lasten, welche der Geber dem Schenkgeber aufgelegt hat, in einen belastenden Vertrag übergehn. ⁷⁾

§. 647.

Begriff eines Testamentes.

Das Testament ist ein in einer bestimmten Form abzufassender Akte, mittelst dessen Einer, (der Erblasser,) über seinen Nachlaß, über seinen gesammten Nachlaß oder über einen so vielsten Theil desselben oder über einzelne Güter, auf den Fall seines Ablebens eine widerrufliche Verfügung trifft. Art. 895. — Also: 1) Ein Testament muß überhaupt eine Willenserklärung und zwar die des Erblassers enthalten. Was z. B. in einem Testamente schlechthin unverständlich ist, ist als nicht geschrieben zu betrachten. Jedoch ist der Versuch, in den Worten des Erblassers einen Sinn zu finden, nur in dem äußersten Falle aufzugeben. Vgl. §. 665. und weiter unten von der Auslegung der Testamente. 2) Man kann seinen letzten Willen nur mittelst einer Urkunde erklären

6) Guilhaon I, 11 ff. Gren. I, 8. ff.

7) Gren. I, 76. ff. Vgl. unten von den belastenden Schenkungen.

und es muß diese Urkunde, wenn das Testament zu Recht beständig seyn soll, die von dem Gesetze vorgeschriebene äußere Form haben. Eine Verfügung auf den Todesfall, welche der Erblasser blos mündlich getroffen hat, (ein *testamentum mere nuncupativum*) ist daher nichtig, auch dann, wenn die vermuthbar nächsten Erben des Erblassers versprochen hätten, die Verfügung in Vollziehung zu setzen.¹⁾ Jedoch ist der Satz, daß ein Testament nur mittelst einer Urkunde errichtet werden könne, nicht so zu deuten, als ob den Betheiligten nicht der Beweis nachzulassen sey, daß der Erblasser zwar ein förmliches Testament errichtet habe, dieses jedoch (durch einen Unfall oder durch die Schuld eines Andern) verlohren oder zu Grunde gegangen sey.²⁾ — 3) Ein Testament ist eine Verfügung, welche Einer über seinen Nachlaß d. i. über sein Vermögen auf den Fall seines Ablebens trifft. Es muß also die Urkunde, wenn sie als ein Testament zu betrachten und aufrecht zu erhalten seyn soll, theils den Worten nach, welche der Erblasser gebraucht hat, (s. §. 644.) theils für sich und nicht blos beziehungsweise d. i. indem sich der Erblasser nur auf eine andere Urkunde oder auf eine mündliche Erklärung bezöge und diese bestätigte,³⁾ eine Verfügung dieser Art enthalten. Dagegen ist es für das

1) Es kann also auch den Erben nicht wegen eines solchen Versprechens der Eyd angetragen werden. Merlin. qu. m. substitut. fidéicom. Add. Sir. XII, I, 160. XIII, I, 104. — Kann man aber dem Erben den Eyd darüber antragen, daß er dem Erblasser versprochen habe, den Nachlaß zu einer verbotenen Substitution zu verwenden? S. Merlin a. a. O.

2) Zweyerley ist zu beweisen: 1) *Testamentum fuisse solenne*, 2) *periisse*. Jedoch braucht das Erstere nicht erwiesen zu werden, wenn das Testament durch die

Schuld der Gegenparthey abhanden gekommen ist. Der Beweisführer muß in der Regel wenigstens den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich haben. Der Gegenheil ist nicht mit der Einrede zu hören, daß er das Testament zu Folge eines von dem Erblasser mündlich erhaltenen Auftrages vernichtet habe. Vgl. Delvinc. ad Art. 895. und 1035. Toull. V, 656. ff. IX, 217. Sir. VII, I, 97. XIII, I, 133. XV, II, 108. und unten von der Wiederrufung eines Testamentes.

3) Merlin m. testament. T.

Wesen und für die Form eines Testamentes gleichgültig, ob das Testament eine Verfügung über den gesamten Nachlaß, (eine Erbeinsetzung,) oder bloß eine Verfügung über einen sovielsten Theil des Nachlasses oder über einzelne Erbstücke enthält; und, umgekehrt, man mag über seinen gesamten Nachlaß oder nur über einen sovielsten Theil desselben verfügen wollen, allemal hat man dieselben Formen zu beobachten. (Es fällt also der Unterschied, den das Römische Recht zwischen Testamenten und Kodizillen macht, dem Französischen Rechte nach gänzlich weg. Daher hat auch die so genannte *clausula codicillaris* dem Französischen Rechte nach keinen Werth und keine Bedeutung.⁴⁾ Uebrigens thut es der Gültigkeit einer letzten Willenserklärung keinen Eintrag, daß man sie ein Kodizill genannt hat. Ueberhaupt ist der Name gleichgültig.⁵⁾ Eben so wenig stehen, wenn das Testament mehrere Vermächtnisse enthält, diese schon kraft des Wesens eines Testamentes, (und abgesehen von den besonderen Verordnungen, welche der Erblasser getroffen haben kann,) in einer solchen Verbindung mit einander, daß die Ungültigkeit des einen Vermächtnisses auch die des andern zur Folge haben müßte. — 4) Ein Testament ist bis zum Ableben des Erblassers eine wesentlich widerrufliche Verfügung. Vgl. Art. 1035. ff. Art. 1130. Daher kann auch, so lange der Erblasser lebt, aus dem von ihm errichteten Testamente überall nicht ein Recht abgeleitet werden.⁶⁾ Daher hat ferner das Alter einer letzten Willenserklärung auf deren Gültigkeit keinen Einfluß.⁷⁾

XVII. Jedoch folgert Merlin diesen Satz aus dem Art. 893. — Allerdings aber kann ein Erblasser ein Testament bloß zu dem Ende errichten, um Anordnungen wegen seines Begräbnisses zu machen. Die Verfügung betrifft denn doch mittelbar das Vermögen.

4) Jpd. du C. c. VII, 155.

5) Gren. Obs. prélim. § XIII. und I, 223.

6) Eben so wenig kann man, so lange der Erblasser lebt, auf das Recht verzichten, das Testament anzufechten. Merlin m. testam. T. XVII.

7) Ein Testament ist als eine Willenserklärung zu betrachten,

Zweytes Hauptstück.

Von denen, welche fähig und befugt sind, eine freygebige Verfügung zu treffen oder vermöge einer freygebigen Verfügung zu erwerben.

§. 648.

Wer kann und wer darf eine freygebige Verfügung treffen?

Zur Gültigkeit einer freygebigen Verfügung wird A) erfordert, daß der, welcher die Verfügung getroffen hat, seiner physischen Beschaffenheit nach, im Stande war, seinen Willen zu erklären. — Es können daher 1) nicht diejenigen eine Schenkung oder ein Testament machen, welche nicht bey gesundem Verstande sind. Art. 901. Unter dieser Regel sind zuvörderst die begriffen, welche rasend oder wahn- oder blödsinnig sind, sie mögen nun unmündig gesprochen worden seyn oder nicht. Vgl. §. 127. Jedoch tritt zwischen dem Falle, da der Erblasser unmündig gesprochen worden war und zwischen dem entgegengesetzten Falle der Unterschied ein, daß in dem erstern Falle die freygebige Verfügung kraft Gesetzes nichtig ist, Art. 503. in dem letzteren Falle aber derjenige, welcher die freygebige Verfügung ansieht, die Gemüthskrankheit oder die Geistesschwäche des Erblassers zu erweisen hat. 1) Die, welche wegen einer Gemüthskrankheit etc. oder als Verschwender einen Beystand haben, können ohne den Beytritt ihres Beystandes zwar ein Testament, nicht

welche der Erblasser bis zu seinem Ableben in einem jeden Augenblicke wiederholt hat. G r e n. I, 225.

1) Der Beweis kann durch Zeugen geführt werden. S i r. XVII, I, 158. XVIII, I, 49. Wenn jedoch

der Kläger behauptete, daß ein öffentliches Testament (Arg. 972.) nicht von dem Erblasser diktirt worden sey, so würde in dieser Behauptung die exceptio falsi liegen. M e r l i n m. testament. T. XVII.

aber eine Schenkung machen.²⁾ Unter jener Regel sind ferner auch die begriffen, welche sich nur vorübergehend in einem Zustande der Geistesabwesenheit befinden, z. B. die Trunkenen.³⁾ Nach dem älteren Rechte konnte man ein Testament aus diesem Grunde auch dann anfechten, wenn man zu erweisen vermochte, daß der Erblasser durch leidenschaftlichen Haß gegen seine nächsten Erben zur Errichtung des Testaments bestimmt worden sey. (*Testamentum ab irato conditum.*) Der C. c. hat diesen Klaggrund nicht bestätigt. Er wird also, da er sich nicht füglich als ein Zustand der Geistesabwesenheit betrachten läßt, nicht weiter für sich, sondern nur als ein Mittel, den Beweis für die Geistesschwäche des Erblassers oder für die Behauptung, daß der Erblasser durch betrügerische Vorspiegelungen zu den getroffenen Verfügungen bestimmt worden sey, zu unterstützen, geltend gemacht werden können.⁴⁾ — Es sind 2) Taub- und Stummgebörne zwar nicht schlechthin, wohl aber in so fern unfähig, eine Schenkung etc. zu machen, als sie entweder überall nicht gelernt haben, ihren Willen auszudrücken oder als sie sich nicht in der erforderlichen Art, (z. B. in Beziehung auf das eigenhändige Testament nicht schriftlich,) verständlich machen können.⁵⁾

Zur Gültigkeit einer freygebigen Verfügung wird B) erfordert, daß der Urheber der Verfügung befugt (rechtlich befähiget) war, sie zu treffen. (*Testamenti factio activa.*) — In der Regel aber ist eine jede Per-

2) Durant. I, 227. Guilhaon I, 93. f. Gren. I, 107. Jedoch auch wenn der Gemüthskranke oder Geistesschwache nur einen Beystand hat, wird den Betheiligten der Beweis nachzulassen seyn, testatorem non fuisse sanæ mentis. Merlin m. testament. T. XVII.

3) Sir. XXIV, II, 265.

4) Vgl. Motifs ad Art. 901. Delvinc. ad Art. 901. Gren. I, 146.

Toull. V, 711. ff. Merlin m. ab irato. X, II, 521. XI, II, 461. Sir. XVII, II, 133. — Von dem testamento ob suggestionem vel captationem nullo s. §. 653.

5) Ausführlicher handeln von dieser Aufgabe Guilhaon I, 103. ff. Gren. I, 281. Toull. V, 410. ff. 478. f. Der letztere Schriftsteller handelt auch von Blinden, von den blos Stummen.

son ⁶⁾ befugt, sowohl überhaupt, als zum Vortheile eines Jeden, den sie bedenken will, eine freygebige Verfügung zu treffen. Nur zu Folge einer ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze kann diese Regel eine Ausnahme leiden. Art. 902. und Arg. h. Art. Verzichten kann man auf dieses Befugniss nicht. ⁷⁾ — Die Ausnahmen, welche das Gesetz von jener Regel macht, sind theils absolute theils relative Ausnahmen d. i. sie versagen oder beschränken jene Befugniss entweder schlechthin oder nur in Beziehung auf gewisse Personen. Hier wird einstweilen nur von den ersteren die Rede seyn. Vgl. §. 649. — Es kann nun 1) ein Minderjähriger, welcher noch nicht volle sechzehn Jahre alt ist, weder eine Schenkung noch ein Testament machen; er mag übrigens noch unter der Gewalt des Vaters oder des Vormundes stehn oder emancipirt worden seyn. ⁸⁾ Art. 903. S. jedoch Art. 1095. 1398. Der Minderjährige, welcher das sechzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann nur mittelst eines Testamentes, nicht aber mittelst einer Schenkung, eine freygebige Verfügung treffen; und auch mittelst eines Testamentes kann er nur über die Hälfte desjenigen Vermögens verfügen, über welches er, volljährig, zu verfügen berechtigt gewesen seyn würde. Art. 904. S. jedoch Art. 1095. 1398. Auch die Vorschrift des Art. 904. ist sowohl auf emancipirte als auf nicht emancipirte Minderjährige anwendbar. ⁹⁾ 2) Eine Ehefrau kann in der

6) Also nicht der bürgerlich Todte. Personam non habet. Art. 25. — Von dem Rechte der Fremden s. oben §. 78. f. und Gren. I, 114. Merlin m. gains nuptiaux. §. XI.
7) Merlin m. renonciation. T. XIII.

8) Lex non distinguit. Es gilt also der Satz namentlich auch von einem verheyratheten (und mithin emancipirten) Minderjährigen, welcher, noch nicht volle 16 Jahre alt, eine freygebige Verfügung zum Vor-

theile seines Ehegatten getroffen hätte. Delvinc. ad Art. 903. Gren. II, 461. Sir. XIII, II, 52. XXII, II, 196.

9) S. die Anm. 8. a. Stellen. — Dahersind die Schenkungen ungültig, welche ein minderjähriger Ehegatte dem andern Ehegatten während der Ehe gemacht hat. Wenn man auch die donationes inter conjuges als Verfügungen auf den Todesfall betrachten kann, so sind und bleiben sie doch ihrer Form nach

Regel nur mit Authorisation des Mannes oder des Gerichts eine Schenkung machen.¹⁰⁾ Dagegen können sie ein Testament errichten, ohne irgend einer Ermächtigung zu bedürfen. Art. 905. Vgl. oben die Lehre von den Vermögensrechten der Eheleute. 3) Die Frauenzimmer, welche sich der Krankenpflege geweiht haben, (les religieuses hospitalières) können nicht mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen eine Verfügung über ihr Vermögen treffen. Dekret v. 18. Febr. 1809. — S. auch C. de c. Art. 444.

§. 649.

Wer kann und wer darf mittelst einer freygebigen Verfügung erwerben?

Eine freygebige Verfügung ist nur in so fern gültig, als derjenige, zu dessen Vortheile sie getroffen wird, A) zu der Zeit, da vermöge derselben ein Recht erworben wird, existirt. Es muß daher der Vermächtnißnehmer zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft wenigstens empfangen seyn.¹⁾ Auch ist eine freygebige Verfügung, welche zum Vortheile eines noch nicht Gebornen getroffen wird, nur in so fern wirksam, als der Bedachte lebendig und lebensfähig zur Welt kommt. Art. 906. S. jedoch Art. 1048. und die loi v. 17. May 1826.

Zur Gültigkeit einer freygebigen Verfügung wird B) erfordert, daß derjenige, zu dessen Vortheile sie getroffen wird, befugt (rechtlich befähiget) ist, mittelst einer solchen Verfügung eine Erwerbung zu machen. (Testamenti factio passiva.) — In der Regel aber

Schenkungen. Gren. II, 461. Sir. XXIV, II, 551. — Die väterliche Gewalt als solche steht dem Verfügungsrechte des Kindes nicht entgegen. Merlin m. puissance pat. Sect. III. §. VI.

10) Auch dann wird es bey dieser Regel sein Bewenden behalten,

wenn die Frau in einem Heyrathsvertrage über ihren Nachlaß verfügt. A. M. ist Gren. II, 431.

1) Zum Vortheile eines Abwesenden kann man sowohl eine Schenkung, (acceptatio fit per curatorem,) als ein Testament machen. Le nouveau Furgole, II, 610.

ist eine jede Person ²⁾ befugt, sowohl überhaupt als von einem Jeden mittelst einer freygebigen Verfügung zu erwerben. Nur zu Folge einer ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze kann diese Regel eine Ausnahme leiden. ³⁾ Art. 902. und Arg. h. Art. Verzichten kann man man auf dieses Befugnifs nicht. ⁴⁾ — Die Ausnahmen, welche das Gesetz von jener Regel macht, sind theils absolute theils relative Ausnahmen. Vgl. §. 648. Indem aber das Gesetz solche Ausnahmen festsetzt, fordert es zugleich mittelbar, daß eine freygebige Verfügung, wenn sie rechtsbeständig seyn soll, zum Vortheile einer bestimmten Person geschehn muß. Wenn daher der Erblasser demjenigen ein Vermächtnifs hinterläßt, welchen ein Dritter wählen oder ernennen wird, oder wenn der Erblasser einer bestimmten Person ein Vermächtnifs mit dem Zusatze hinterläßt, daß der Vermächtnifsnehmer das Vermächtnifs den ihm bekannten Absichten des Erblassers gemäß verwenden solle, so ist das Vermächtnifs für nichtig zu

2) Also nicht ein bürgerlich Toter. Art. 25. — Von dem Rechte der Fremden s. oben §. 78.

3) Mithin, die Ausnahmen des älteren Rechts, welche der C. c. nicht ausdrücklich wiederholt und bestätigt hat, sind insgesamt für aufgehoben zu erachten. Es besteht daher namentlich nicht mehr das Verboth, daß Niemand seiner Konkubine eine Schenkung oder ein Vermächtnifs machen kann. Nur in den Fällen des Art. 908. jct. Art. 911. und des Art. 762. ist eine solche Verfügung beziehungsweise der Beschränkung unterworfen oder ungültig. Jedoch kann der Umstand, daß die Verfügung zum Vortheile einer Konkubine getroffen worden ist, allerdings ad confirmandam captationem et suggestionem benutzt werden. Guilhaon I, 213. ff. Gren. I, 148. ff. Merlin m. adultère und concubinage. Ebd. qu. m. concubin. und maternité, beson-

ders in den Add. zu dem erstern Worte. A. M. sind Arg. Art. 1131. 1133. z. B. Delvinc. II, 209. Bédel de l'adultère. (Aber ist eine Verfügung in favorem concubinae schlechthin eine Verfügung ex turpi causa? Sind diese Artikel überhaupt auf freygebige Verfügungen anwendbar? Ueberdies wurde ein Artikel des Entwurfes, welcher diese Verfügungen ausdrücklich untersagte, gestrichen.) — Der Gerichtsgebrauch schwankt noch, was die Gültigkeit dieser Verfügungen betrifft. S. Jpd. du C. c. II, 50. (Hier findet man eine Geschichte dieser Lehre.) II, 81. III, 198. V, 225. X, 467. Sir. IV, II, 149. V, II, 35. X, II, 46. XIII, II, 11. XX, I, 421. (Hier kam jedoch die Frage nur heyläufig in Betrachtung.) XXII, II, 223. XXIV, II, 275. XXV, II, 136.

4) Sir. XIX, I, 56.

erachten.⁵⁾ — Als eine absolute Ausnahme ist das Verboth zu betrachten, daß freygebigte Verfügungen, (Schenkungen oder Vermächnisse,) welche zum Vortheile der Krankenhäuser oder der Armen einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt getroffen werden, nur in so fern wirksam sind, als die Regierung zur Annahme einer solchen Verfügung Autorisation ertheilt.⁶⁾ Art. 910. 937. Jedoch hat dieser Satz nicht den Sinn, als ob zur Gültigkeit eines Vermächnisses dieser Art erfordert würde, daß der Erblasser vor der Errichtung des Testamentes oder noch bey seinem Leben die Autorisation der Regierung erhalten haben müßte. Dagegen ist eine Schenkung dieser Art unwirksam, wenn sie der Geber widerruft, oder wenn er mit Tode abgeht ehe die Schenkung mit Autorisation der Regierung angenommen worden ist.⁷⁾ Relative Ausnahmen: 1) Ein Minderjähriger, welcher sechzehn volle Jahr alt ist und mithin (s. §. 648.) das Recht hat, ein Testament zu errichten, kann dennoch nicht seinen Vormund, so lange dieser die Vormundschaft verwaltet,⁸⁾ mit einem Vermächnisse bedenken. Auch

5) Daß ein Vermächniß der ersten Art (avec faculté d'élire) ungültig ist, wird selbst von denen angenommen, welche die Vermächnisse der zweyten Art begünstigen. S. Gren. Obs. prélim. §. VIII. S. auch Merlin m. choix. — Auch die Vermächnisse der zweyten Art halten schlechthin für ungültig Toull. V, 348. 606. Merlin m. légataire. T. XIV. Und nach dieser Meinung hat der KGH. in zwey merkwürdigen Fällen entschieden. S. Sir. XI, I, 357. XXVII, I, 47. (Die Frage ist für die Geistlichkeit von großem Interesse.) Nach Anderen ist ein Vermächniß der zweyten Art gültig, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, daß es in fraudem legis gemacht worden sey. So Delvinc. II, 331. Gren. II, 513. — S. auch Sir. XXIII, II, 78.

XXVI, II, 34. (Der in der letzteren Stelle erzählte Fall war jedoch der: A. macht mehrere Vermächnisse mit dem Zusatze: Mein übriges Vermögen soll zu Messen verwendet werden. Die Verfügung wurde aufrecht erhalten.) — Ueber die donationes in voluntatem tertii colatas s. Guilhon I, 61. ff. Delvinc. ad Art. 932.

6) Vgl. Arrêtés des Consuls v. 15. Brum. XII. ein anderes v. 4 Pluv. XII. Dekret v. 12. Aug. 1807. v. 30. Decbr. 1809. Loi v. 18. Germ. X. Art. 72. 73. (Die Kirchen betr.) Dekret v. 15. Novbr. 1811. (Die kays. Univ. betr.) Ordonn. v. 10. Jun. 1814. v. 25. Sept. 1816. v. 2. April 1817.

7) Delvinc. ad Art. 1037. Gren. I, 71.

8) Also, wenn er die Vormund-

nach beendigter Vormundschaft kann der gewesene Mündel nicht eher zum Vortheile seines gewesenen Vormundes eine freygebige Verfügung treffen, als bis dieser Rechnung abgelegt hat und bis diese Rechnung für richtig anerkannt worden ist. Die Ascendenten des Mündels sind jedoch unter dieser Ausnahme nicht begriffen. Art. 907. Vgl. oben §. 116. 2) Natürliche Kinder können von ihren Eltern⁹⁾ nicht ein Mehreres durch Schenkungen oder Vermächnisse erhalten, als was ihnen den Gesetzen nach von dem Nachlasse der Eltern zukommt. Art. 908. Kinder, die in einem Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugt worden sind, können von ihren Eltern, sey es mittelst einer Schenkung oder mittelst eines Testamentes, nur mit Alimenten bedacht werden.¹⁰⁾ Arg. Art. 762. und 907. 3) Doktoren der Medicin oder der Chirurgie, Gesundheitsbeamte¹¹⁾ und Apotheker, auch Ackerärzte,¹²⁾ welche eine Person während der Krankheit, an der sie stirbt, behandelt haben,¹³⁾ können keinen Vortheil von den Schenkungen oder Vermächnissen ziehn, mit welchen sie der Verstorbene während des Laufes seiner Krankheit bedacht hat.¹⁴⁾ Ausgenommen von dieser

schaft niedergelegt hat etc. ist auf ihn nur noch die Vorschrift des §. 2. des Art. 907. anwendbar. Malev. und Delap. ad Art. 907. — Ist der Vormund verstorben, so kann dessen gewesener Mündel zum Vortheile der Erben desselben eine freygebige Verfügung treffen, ohne daß der Gültigkeit der Verfügung die Vorschriften des Art. 907. entgegengesetzt werden könnten. Gren. I, 121. Sir. XXVII, II, 15.

9) Auf die Ascendenten der Eltern ist weder dieser noch der folgende Satz auszudehnen. A. M. ist (irrig) Martin tr. des success. n. 546. — Von dem Beweise der Einrede, daß der Bedachte ein partus naturalis etc. sey, s. oben die Lehre von den unehelichen Kindern.

10) Loiseau tr. des enfans naturels. p. 752. Sir. VII, II, 49.

11) S. über diese die Obs. du tribunal ad Art. 909.

12) Motifs ad Art. 909. Ferrière III, 1325. Gren. I, 126. Sir. XX, II, 259. — Auf Krankenwärter ist der Satz nicht auszudehnen. Toull. V, 67. Gren. I, 128.

13) Behandelt haben — qui auront traité etc. Also unter der Vorschrift sind nicht begriffen: 1) Apotheker, welche blos die Arznei dispensirt. 2) Aerzte, welche blos einer Konsultation beygewohnt haben. Obs. du tribunal ad Art. 909. Toull. V. 69. Gren. I, 126. Delvinc. ad Art. 909. Merlin m. apothicaire. Sir. XIII, I, 33.

14) Pendant le cours de cette ma-

Regel sind: a) Diejenigen Verfügungen, welche bloß eine Summe Geldes oder einzelne Güter zum Gegenstande haben und zur Vergütung der von jenen Personen geleisteten Dienste gemacht worden sind, auch mit diesen Diensten, so wie mit den Vermögensumständen des Verstorbenen in Verhältniß stehn. ¹⁵⁾ b) der Fall, da der Arzt mit dem Verstorbenen wenigstens im vierten Grade verwandt ist, ¹⁶⁾ in diesem Falle kann die Verfügung sogar das gesammte Vermögen des Verstorbenen umfassen, ¹⁷⁾ wenn anders dieser keine Erben in gerader Linie hinterläßt oder wenn, daferne Erben in dieser Linie vorhanden sind, der Arzt selbst zu den Erben dieser Linie gehört. ¹⁸⁾ Art. 909. §. 1. 2. 3. Dasselbe (b.) dürfte auch dann Rechtens seyn, wenn der Arzt etc. der Ehegatte derjenigen Person war, welche die Verfügung getroffen hat, es wäre denn, daß aus den Umständen hervorgienge, daß die Ehe zur Umgehung der Vorschrift des Art. 909. abgeschlossen worden sey. ¹⁹⁾ Arg. Art. 909. §. 303. 4) Diese Sätze (2.) sind auch auf den Religionsdiener anwendbar, welcher dem Verstorbenen in der letzten Krankheit als dessen Gewissensrath, ²⁰⁾ beygestanden hat. Art. 909. §. 4. —

ladie. — Die Fragen: Wie wenn die Krankheit ausgesetzt hat, und die Verfügung in diesem Zwischenraume gemacht worden ist? Wie wenn der Arzt etc. abgegangen ist und ein anderer den Kranken zu der Zeit der Verfügung behandelt hat? werden nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu beantworten seyn.

15) Viel ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Selbst Verfügungen à titre universel können nach Befinden aufrecht erhalten werden. Gren. I, 127. — Irrig wurde h. Sir. XIV, II, 90. angenommen, daß das Vermächtniß in dem Testamente ausdrücklich als ein vergeltendes bezeichnet seyn müsse. Delvinc. ad Art. 909.

16) Auf Schwäger ist das nicht auszudehnen. Vgl. Sir. XIII, I, 33.

17) Der Artikel sagt: les dispositions universelles etc. Es sollte heißen: Les dispositions m ê m e universelles. Gren. I, 127.

18) Wie, wenn ein Ascendent den Verstorbenen behandelt hat, und dieser Descendent hinterläßt? Dann dürfte die Verfügung nicht bestehn.

19) Toull. V, 66. Jpd. du C. c. VII, 159. XI, 257. Sir. VIII, I, 482. XVII, II, 354. XVIII, II, 364. XX, I, 357.

20) Gren. I, 129. Sir. VII, I, 287. Auf protestantische Geistliche dürfte der Satz kaum anwendbar seyn. Der Protestant hat keinen Ge

Alle diese Ausnahmen oder Verbothe²¹⁾ aber sind nicht bloß von denjenigen Verfügungen zu verstehn, welche offen und unmittelbar, sondern auch von denen, welche versteckt, unter dem Gewande eines belastenden Vertrages oder durch Zwischenleute, zum Vortheile einer der obgedachten Personen getroffen worden sind. Wenn also der Erbe oder ein anderer Betheiligter erweisen kann, daß ein gewisses Geschäft, welches der Verstorbene mit einer solchen Person oder mit einem Zwischenmanne²²⁾ abgeschlossen hat, eine versteckte freygebige Verfügung sey,²³⁾ oder daß derjenige, zu dessen Vortheile eine freygebige Verfügung getroffen worden ist, nur ein Zwischenmann in der obigen Bedeutung sey,²⁴⁾ so ist die Verfügung nichtig. Ja es sind sogar der Vater, die Mutter,²⁵⁾ die Descendenten²⁶⁾ und der Ehegatte derjenigen Person, welche nicht bedacht werden durfte, so lange diese Person lebt,²⁷⁾ kraft Gesetzes, (und ohne Vorbehalt des Gebeweises,²⁸⁾ Art. 1352.) als Zwischenleute zu betrachten. Art. 911. — Uebrigens können sowohl diese als andere Nichtigkeiten einer freygebigen Verfügung

wissensrath, keinen directeur de conscience. Toull. V, 70.

21) D. i. die relativen Ausnahmen. Art. 907—909. Gren. I, 132. Toull. V, 80. Sir. X, II, 207.

22) Gren. I, 135.

23) Der Kläger hat den Beweis zu führen. Sir. XIV, II, 90. Er hat zu beweisen, theils daß in dem Geschäft eine freygebige Verfügung liege, theils daß die Partheyen das Gesetz umgehen wollten. Jedoch wird die Absicht, in fraudem legis zu handeln, keines besondern Beweises bedürfen, wenn das Geschäft schlechthin eine freygebige Verfügung ist. S. über diese Frage: Obs. du tribunal ad Art. 911. Delvinc. ad Art. 911. Gren. I, 134. — Der Beweis kann durch eine jede Art von Beweismitteln geführt werden. Loiseau p. 670.

Toull. V, 77.

24) Der Art. 911. §. 2. ist nicht so zu verstehn, als ob allein die in diesem Sphe genannten Personen für Zwischenleute zu halten wären. Sie haben nur allein kraft Gesetzes diese Eigenschaft. Gren. I, 133. 136.

25) Z. B. die Mutter eines unehelichen Kindes. Sir. XIII, I, 361. — Aber nur die Eltern, und nicht die übrigen Ascendenten sind kraft Gesetzes Zwischenleute. A. M. ist Delvinc. ad Art. 911.

26) Auch das natürliche anerkannte Kind? Bejaht wird diese Frage von Delvinc. a. a. O.

27) Sir. XXVI, II, 50. 282.

28) Der Zulässigkeit eines Gegenbeweises stehen die klaren Worte des Art. 1354. entgegen. S. Sir. XIII, II, 331. 336.

von einem Jeden geltend gemacht werden, welcher in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse hat. ²⁹⁾)

§. 650.

Auf welchen Zeitpunkt ist bey der Beurtheilung der einen und der andern Befugnifs §. 648. 649. Rücksicht zu nehmen?

Der C. c. stellt über die Frage: Zu welcher Zeit muß der Urheber einer freygebigen Verfügung einerseits und der Bedachte andererseits diejenigen (physischen oder rechtlichen) Eigenschaften haben, welche beziehungsweise, um eine freygebige Verfügung zu treffen oder um vermöge einer solchen Verfügung zu erwerben, erforderlich sind? — keine allgemeinen Regeln auf. Um diesen Mangel zu ergänzen, hat man allerdings auch auf das rechtliche Wesen einer Schenkung und eines Testamentes, ganz besonders aber auf die einzelnen hier einschlagenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen. ¹⁾ 1) Zur Gültigkeit einer Schenkung wird, unter der Voraussetzung, daß die Erklärung des Schenkgebers und die Annahme dieser Erklärung zu einer und derselben Zeit (in einer und derselben Urkunde) geschieht, erfordert, daß die eine und die andere Parthey zur Zeit der Schenkung die gesetzlichen Eigenschaften habe; und es genügt unter dieser Voraussetzung, wenn zu dieser Zeit die eine oder die andere Parthey diese Eigenschaften hat, sollte auch (s. Art. 1179.) die Schenkung eine bedingte seyn. Z. B. eine angenommene Schenkung wird nicht dadurch ent-

29) Der Satz gilt namentlich auch von den Verfügungen, welche gegen den Art. 908. verstossen. Der Art. 921. ist auf diesen Fall keinesweges anwendbar. Vielmehr könnte man aus dem Art. 921. ein arg. a contrario ziehn. A. M. ist Loiseau p. 671. 755.

1) Mit andern Worten: Man hüthe sich vor der Verirrung, indem

man allgemeine Regeln aufzustellen sucht, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Fälle zu überschn. — Vgl. über diese Lehre: Toull. V, 86. ff. Gren. I, 138. ff. Delvinc. II, 200. Lenouveau Furgole. I, 103. 143. Merlin m. légataire. §. III. m. testament. (T. XVII.) — Ueber die Testamente der bürgerlich Todten s. Art. 25.

kräftet, daß der Schenknehmer in der Folge in eine Gemüthskrankheit verfällt, oder daß der Schenknehmer in der Folge der Arzt des Gebers in dessen letzter Krankheit wird. Dagegen läßt sich für die Voraussetzung, daß die Erklärung des Schenkgebers und die Annahme dieser Erklärung zu verschiedenen Zeiten geschehn, keine allgemeine Regel aufstellen; sondern die Frage ist nach der Verschiedenheit der in dieselbe einschlagenden besonderen Vorschriften verschieden zu entscheiden. Wenn der Schenkgeber in der Folge in eine Gemüthskrankheit verfällt ²⁾ oder in seiner letzten Krankheit die andere Parthey zu seinem Arzte wählt, so kann die Schenkung nicht weiter von dieser Parthey angenommen werden. Denn in dem ersteren Falle konnte der Schenkgeber nicht bey seiner Willenserklärung beharren, und in dem letzteren Falle ist mit den Gesetzen anzunehmen, daß er nicht mit voller Freyheit bey seinem Willen beharrt ist. Auch eine Schenkung, welche ein Volljähriger zum Vortheile seines gewesenen Vormundes vor abgelegter Vormundschaftsrechnung gemacht hat, kann von diesem nicht nach abgelegter Rechnung angenommen werden. Denn die Schenkung war ursprünglich (*ex praesumptione doli vel vis*) widerrechtlich. Wenn dagegen Einer eine Person, die noch nicht empfangen war, mit einer Schenkung bedacht hat, so genügt es, zu Folge der Fassung des Art. 906., wenn die bedachte Person zur Zeit der Annahme der Schenkung empfangen war. ³⁾ 2) Der Erblasser muß zu der Zeit, da er sein Testament macht, die gesetzlichen Eigenschaften haben; und es genügt, wenn er zu dieser Zeit die gesetzliche Eigenschaft hat. ⁴⁾ S. jedoch Art. 25. Diese Regel gilt na-

2) So entscheidet diesen Fall auch Delvinc. ad Art. 932.

3) Auf diesen Fall dürfte die Regel zu beschränken seyn, welche von Toull. V, 96. von Dema-

ton (Thémis 1825. T. VII. p. 371.) und von Gren. I, 138 b. aufgestellt wird.

4) Diese Regel ist nach dem dormaligen Rechte, (den Fall des Art.

mentlich auch von dem Falle des Art. 904. Sollte also der Erblasser, welcher während seiner Minderjährigkeit ein Testament errichtet hat, auch erst nach erlangter Volljährigkeit mit Tode abgehn, so sind doch die von ihm getroffenen Verfügungen nur bis zu dem durch den Art. 904. bestimmten Betrage gültig. 5) 3) Der Vermächtnisnehmer muß zu der Zeit, da der Erblasser verstirbt, die gesetzlichen Eigenschaften haben, und es genügt, wenn er zu dieser Zeit die gesetzlichen Eigenschaften hat, 6) es mag übrigens das Vermächtniß ein unbedingtes oder ein bedingtes seyn. 7) S. jedoch Art. 1048. 1049. 1082.

Drittes Hauptstück.

Von der inneren Form freygebiger Verfügungen.

1) Der Schenkungen.

§. 651.

Da die Schenkung ihrem Wesen nach ein Vertrag ist, so sind die Grundsätze, welche in der Lehre von den Verträgen über den Irrthum, über die Gefährde und über Gewaltthätigkeiten und Drohungen, als über Gründe, einen Vertrag anzufechten, aufgestellt worden sind, auch auf Schenkungen anwendbar. 1) — Dagegen be-

25. ausgenommen, vgl. Sir. XIII, I, 20.) schlechthin gültig. Merlin m. testament.

5) Delvinc. ad Art. 904. Sir. XIII, II, 4. XX, I, 442. XXIV, II, 551.

6) Die Regula Catoniana, (quicquid ab initio in testamento scriptum non valet, ex post facto convalescere nequit,) ist dem Franzö-

sischen Rechte fremd. Merlin m. nullité. §. VI. Jpd. du C. c. III, 185.

7) Toull. V, 92. S. Art. 1179. (Die Art. 1040. 1041. beziehen sich nicht auf die vorliegende Frage.)

1) Sir. XXVI, l. 400. (A. machte dem B. eine Schenkung, weil er diesen irrig für seinen Neffen hielt. Die Schenkung wurde für ungültig erklärt.) S. auch Gren. I, 145.

darf eine Schenkung keines andern Verpflichtungsgrundes, (keiner andern *causa obligandi*,) als des freyen Entschlusses des Gebers. Sie kann daher z. B. nicht unter dem Vorwande angefochten werden, dafs der Geber durch einen Irrthum zur Schenkung bestimmt worden sey, es wäre denn, dafs der Geber den Grund, welcher ihn zur Schenkung bestimmte, ausdrücklich in eine Bedingung (in eine *conditio in praeteritum collata*) verwandelt hätte. ²⁾ S. auch Art. 1110. §. 2. Vgl. oben §. 345.

II) Der Testamente.

§. 652.

Testamentum ob errorem nullum.

Ein Testament (oder ein Vermächtnifs s. §. 647.) kann als nichtig angefochten werden, wenn sich der Erblasser, sey es in der Sache, welche er vermacht hat, oder in der Person des Vermächtnifsnahmers (Arg. Art. 1100. vgl. oben §. 306.) oder in dem Grunde, welcher ihn zu der Verfügung bestimmte, erweislich geirrt hat. Jedoch wird, was den Bestimmungsgrund betrifft, der Beweis des Irrthums nicht anders zuzulassen seyn, als wenn der Erblasser den Bestimmungsgrund ausdrücklich in eine Bedingung verwandelt hat, mit andern Worten, *nisi ex ipsis verbis testamenti pateat, testatorem alias non fuisse legaturum.* *) S. §. 651.

2) Wer weifs sonst, *annon et sine hac causa donaturus fuisset?* Hat Einer ex turpi causa geschenkt, (s. §. 649. Anm. 3.) so kann man entgegen: *Et sine causa donare poterat.* S. auch Art. 900. — Wenn jedoch der Schenkgeber anführt, dafs er sich in der Person geirrt habe, so wird er Arg. Art. 1100. §. 2. mit dieser Behauptung zu hören seyn, auch wenn er in der Schenkungsurkunde die Eigenschaft

des Schenknehmers nicht genauer bezeichnet hätte. Denn in diesem Falle ist die *causa falsa*, zu Folge des Art. 1100., zugleich ein *error circa essentialia*; wenn anders erwiesen werden kann, dafs die *qualitas personae* zugleich die *causa donandi* war. Vgl. *Le nouv. Furgole I, 116. ff. Gren. I, 24. Toull. V, 284. f. Delvinc. ad Art. 954.*

*) Vgl. *Le nouv. Furgole I,*

§. 653.

Testamentum ob dolum s. ob captationem et suggestionem nullum.

Ein Testament, zu dessen Errichtung der Erblasser durch eine gegen ihn angewendete Gefährde bestimmt worden ist, kann (von einem jeden Betheiligten ¹⁾) als nichtig angefochten werden, da es nicht als der eigene und freye Wille des Erblassers betrachtet werden kann. ²⁾ — Zur Begründung dieser Nichtigkeit ist es keinesweges hinreichend, wenn überhaupt Bitten, Vorstellungen, Geschenke, Schmeicheleyen etc. angewendet worden sind, um den Erblasser zur Errichtung des Testamentes zu bewegen. Sondern nur dann, wenn falsche Vorspiegelungen gebraucht worden sind, um den Erblasser gegen seine Erben oder für die eingesetzten Legatare einzunehmen, und wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Erblasser nur durch diese Vorspiegelungen bestimmt worden sey, das Testament zu machen oder eine gewisse einzelne Verfügung zu treffen, ist die Klage für rechtlich begründet zu erachten. ³⁾ Auch wird der Kläger nur unter der Bedingung zum Beweise seiner Klage zuzulassen seyn, daß er bestimmte und schlüssige Thatsachen für die Gefährde, welche gebraucht worden seyn soll, anführt. ⁴⁾

136. 141. Toull. V, 654. 703. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 798. 799. v. Hohnhorst Jahrb. des OHG. zu Mannheim 1823. S. 184.

1) Jedoch wird ein Vermächtnisnehmer, dessen Vermächtnis durch ein solches Testament widerrufen worden ist, nicht leichtlich mit dieser Klage zu hören seyn. Merlin m. suggestion S. I. n 6.

2) In der Ordonn. v. J. 1735. Art 47. wird dieser Klage ausdrücklich gedacht. Ungeachtet sie im C. c. nicht vorkommt, so ist doch deren fortdauernde Zulässigkeit keinem Zweifel unterworfen. S. die Discuss. und die Motifs ad Art. 901.

So einstimmig die Ausleger des C. c. S. Gren. I, 143. ff. Toull. V, 717. Merlin m. ab irato. Sect. VII. (Vgl. oben §. 306.) So der Gerichtsgebrauch.

3) *Multum prudentiae iudicis relictum est.* Vgl. über den Begriff der captatio und suggestio: Le nouv. Furgole I, 124. Gren. I, 143. Merlin m. suggest. §. I. n. 1. Jpd. du C. c. I, 520. VI, 458. VII, 416. Sir. VIII, II, 246. XIV, I, 217. Die Geistesschwäche des Erblassers ist ein Moment, welches in Fällen dieser Art besonders zu beachten ist. Sir. X, II, 31.

4) Gren. I, 144. Merlin a. a. O. §. I. n. 2. 3.

Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Gefahrde von dem Vermächtnisnehmer selbst (s. Art. 1116.) angewendet worden sey. Denn bey einem Testamente ist die Frage nicht die, ob der Wille relativ - sondern ob er an sich frey war. ⁵⁾ — Die Klage ist gegen eine jede Art der Testamente zulässig, ob ihr wohl, wenn sie gegen ein eigenhändiges Testament angestellt wird, eine schwere zu erschütternde Vermuthung (eine *praesumptio facti*) entgegensteht. ⁶⁾ — Es kann der Beweis dieser Klage durch eine jede Art von Beweismitteln und ohne daß man die Testamentsurkunden eines Falsums zu beschuldigen braucht, geführt werden. ⁷⁾ — Nach der Verschiedenheit der Fälle kann das Testament ganz oder theilweise angefochten und für nichtig erklärt werden. ⁸⁾

§. 654.

Testamentum ob vim metumve nullum.

Eben so ist ein Testament nichtig, zu dessen Errihtung der Erblasser durch physischen Zwang oder durch Drohungen genöthiget worden ist. Arg. (*a minori ad majus*) Art. 907. 909. — Die Frage, wann man annehmen könne und müsse, daß eine Nöthigung dieser Art statt gefunden habe, ist nach den von erzwungenen Verträgen geltenden Grundsätzen (s. §. 343.) zu entscheiden. — Die Klage auf Vernichtung eines Testamentes ob *vim metumve* ist gegen eine jede Art der Testamente zulässig. S. jedoch §. 653. Anm. 6. — Wenn schon auch in dieser Beziehung nicht das Testament als ein Ganzes zu betrachten ist, so

5) Sir. X, I, 107. II, 31. XXVI, I, 10.

6) (Das eigenhändige Testament ist von allen das freyste. Man kann es ins geheim machen und — abändern.) Gren. I, 145. Merlin a. a. O. S. I. n. 4.

7) Gren. I, 144.

8) Sir. X, II, 31. XXVI, I, 10. — Keinesweges aber ist den Gerichten verstatet, ein Vermächtnis ob *captionem vel suggestionem* blos zu mindern. Sir. X, I, 107.

kann sich doch der Fall nicht leicht so stellen, daß ein Testament, ungeachtet gegen den Erblasser Gewalt oder Drohungen gebraucht worden sind, bloß theilweise für nichtig zu erachten wäre.¹⁾

Den in diesem und in dem vorigen §phen angeführten Fällen verwandt ist der Fall, da der Erblasser durch falsche Vrspiegelung oder durch Gewalt oder Drohungen verhindert worden ist, ein Testament zu machen oder ein Testament, das er gemacht hatte, zu widerrufen oder abzuändern. Es steht in diesem Falle den Betheiligten eine Klage auf Schadenersatz zu.²⁾

Viertes Hauptstück.

Von der äußeren Form freygebiger Verfügungen.

I) *Von der äußeren Form der Schenkungen.*

§. 655.

Welche Willenserklärungen werden zu einer Schenkung erfordert?

Zu einer Schenkung wird von Seiten des Schenkgebers die Erklärung, daß er sich der und der Sache etc. zum Vortheile der und der Person begeben, und von Seiten des Schenknehmers die *Annahme* dieser Erklärung erfordert. Art. 932. 938. Jedoch giebt es einige Fälle, in welchen ausnahmsweise eine Schenkung, auch ohne daß sie von dem Schenknehmer angenommen worden ist, zu Recht besteht. Art. 1121. 1048. f. 1087. 1973. Von einem jeden dieser Fälle wird an dem Orte gehandelt, an welchen er seiner be-

1) Le nouv. Furgole 1, 119.
Gren. I, 147.

Sir. IX, II, 77. Denevers 1813.
p. 190.

2) Toull. V, 666. Gren. I, 147.

sondern Beschaffenheit nach gehört. Mit Vorbehalt dieser Ausnahmen aber ist eine Schenkung, welche entweder überall nicht oder nicht in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Art angenommen worden ist, als nicht geschehn und mithin als auch für den Schenkgeber nicht verpflichtend zu betrachten. (Deest forma.) Vgl. §. 656. Anm. 9.

§. 656.

Wer ist befugt, diese Erklärungen zu thun?

Ein Jeder, der befugt ist, eine Schenkung zu machen, und das physische Vermögen hat, seinen Willen zu erklären, darf und kann auch die Erklärung thun, das er einer bestimmten Person das und das schenke. — Eben so ist ein Jeder, der befugt ist, mittelst einer Schenkung eine Erwerbung zu machen, auch befugt, eine Erklärung jener Art anzunehmen; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche diese Regel den Gesetzen nach erleidet. Es kann aber 1) eine Ehefrau, in welchen Vermögensverhältnissen sie auch mit ihrem Manne stehen mag, ¹⁾ nicht ohne die Autorisation des Mannes oder des Gerichts eine Schenkung annehmen. Art. 934. Uebrigens genügt die Autorisation des Mannes auch dann, wenn dieser selbst seiner Frau eine Schenkung macht und sie liegt alsdann schon darinne, das der Mann der Geber ist. ²⁾ 2) Eine Schenkung, welche einem Minderjährigen, der nicht emancipirt ist, oder einem Entmündigten gemacht wird, ist von dessen Vormunde anzunehmen. Der Vormund bedarf (nach Art. 463. 509.) zur Annahme der seinem Mündel gemachten Schenkung einer Autorisation des Familienrathes. Der emancipirte Minderjährige kann die ihm gemachte Schenkung nur mit Beytritt seines Pflegers annehmen. ³⁾ Jedoch kann die Schenkung, die einem

1) Also auch wenn das gesammte Vermögen der Frau Sondergut ist. Gren. I, 63.

2) Toull. V, 203.

3) Einer Autorisation des Familienrathes bedarf es in diesem Falle

Minderjährigen gemacht wird, dieser mag emancipirt seyn oder nicht, auch von dem Vater oder der Mutter oder von den übrigen Ascendenten desselben, ⁴⁾ (und von diesen selbst bey Lebzeiten der Eltern,) angenommen werden, sollten sie auch nicht Vormünder oder Pfleger des Minderjährigen seyn, und ohne dafs sie der Autorisation des Familienrathes bedürfen. ⁵⁾ Art. 935. Wenn der Vormund oder der Pfleger selbst dem Minderjährigen eine Schenkung machen will, so wird die Annahme derselben durch die Ascendenten oder durch einen (von dem Familienrathe) zu ernennenden Curator zu bewerkstelligen seyn. ⁶⁾ Jedoch ist in diesem Falle der Vormund und beziehungsweise der Pfleger nicht zu Schadenersatz verantwortlich, wenn sie für die gehörige Annahme der Schenkung Sorge zu tragen unterlassen haben. ⁷⁾ In keinem Falle kann der Minderjährige allein und ohne seinen Vormund etc. eine Schenkung auf eine rechtsbeständige Weise annehmen. ⁸⁾ Art. 935. und Arg. h. Art. jct. Art. 938. Uebrigens ist die einer Ehefrau oder einem Minderjährigen oder einem Entmündigten gemachte Schenkung, wenn sie nicht so, wie es die vorstehenden Vorschriften for-

nicht. Merlin m. mineur. T. XVII.

⁴⁾ Auch von dem Vater oder der Mutter eines natürlichen Kindes gilt dieser Satz, wenn sie anders das Kind anerkannt haben, nicht aber von den übrigen Ascendenten eines natürlichen Kindes. Toull. V, 199. Gren. I, 67. f. — Die Mutter bedarf nicht der Autorisation des Vaters oder des Gerichtes. S. §. 472. Anm. 28. A. M. scheint Gren. I, 64. zu seyn. Sonst aber kann man allerdings die Regel aufstellen: Wer nicht für seine Person eine Schenkung annehmen kann, kann sie auch nicht für seinen Descendenten annehmen. S. Gren. a. a. O. — Ueber das Eigenthum an Pathengeschenken s. Merlin m. donation de baptême.

⁵⁾ S. §. 113. Anm. 12. und Gren. I, 158.

⁶⁾ Delvinc. ad Art. 935. Gren. I, 65. f. Merlin m. mineur T. XVII. — Dasselbe ist auch dann Rechtens, wenn der Vater seinem ehelichen oder natürlichen anerkannten Kinde eine Schenkung macht. Gren. I, 67.

⁷⁾ Denn er konnte die Schenkung auch nicht machen. Toull. V, 202. Gren. a. a. O. A. M. ist Merlin a. a. O. Und nach dieser letzteren Meinung erkannte der KGH. b. Sir. XVII, I, 114.

⁸⁾ Delvinc. ad Art. 935. Merlin m. donation. T. XIV. m. mineur. T. XVII. A. M. sind Toull. V, 193. 196. Durant. des contr. et oblig. I, 208. ff.

dern, angenommen worden ist, schlechtbin, und nicht bloß in Beziehung auf den Schenknehmer, nichtig.⁹⁾ Vgl. §. 113. 550. 3) Eine Schenkung, welche einem Taubstummen gemacht wird, ist von dem Pfleger desselben (s. §. 83.) oder wenn der Taubstumme keinen ihm für seine Angelegenheiten überhaupt bestellten Pfleger hat, von einem ihm (durch den Familienrath) zu ernennenden Curator ad hoc anzunehmen. Kann der Taubstumme schreiben, so kann er selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Schenkung annehmen.¹⁰⁾ Art. 936. 4) Die Schenkungen, welche zum Vortheile eines Krankenhauses oder der Armen einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt gemacht werden, können nur von denjenigen Beamten angenommen werden, welche verfassungsmäßig das Interesse des Donatars zu vertreten haben.¹¹⁾ Art. 937. — Die, welche, sey es in ihrem eigenen Nahmen, sey es im Nahmen eines andern eine Schenkung anzunehmen berechtigt sind, können die Annahme entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten¹²⁾ bewerkstelligen. Jedoch muß dieser Bevollmächtigte ein Specialbevollmächtigter in dem Sinne seyn, daß seine Vollmacht entweder auf die Annahme dieser bestimmten Schenkung, oder auf die Annahme der Schenkungen, welche dem Machtgeber überhaupt gemacht werden könnten, lauten muß. Sie muß überdies mittelst einer Nota-

9) Proudh. *cours de droit* I, 276. Gren. I, 161. f. Merlin m. donat. T. XIV. m. mineur. T. XVII. A. M. ist Toull. V, 193. 196. S. auch Sir. XII, II, 278. XXVI, II, 119. Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung berufen sich auf den Art. 1125. Allein in dem vorliegenden Falle steht forma negotii in Frage.

10) Merlin m. sourd-muet. T. XVII.

11) S. oben §. 649. Anm. 6. — Der Annahme muß die Autorisa-

tion der Regierung vorausgegangen seyn. Sonst ist sie als nicht geschehn zu betrachten. Z. B. eine Schenkung dieser Art, die ohne Autorisation angenommen worden ist, kann noch immer widerrufen werden. Discuss. und Delvinc. ad Art. 937.

12) S. über den Fall, da die Schenkung im Auslande gemacht wird, der Donatar aber seinen Wohnsitz in Frankreich hat, Sir. XIII, II, 266.

riatsurkunde ertheilt werden. (Eine Ausfertigung dieser Urkunde¹³⁾ ist der Urschrift des Schenkungs- oder des Annahmeaktes beyzufügen.) Art. 933. Dagegen kann eine Schenkung nicht von den Gläubigern des Schenknehmers anstatt des Schenknehmers angenommen werden.¹⁴⁾ Und eben so wenig würde die Annahme einer Schenkung wirksam seyn, welche von einem Dritten, der für die Genehmhaltung des Donatares gut gesagt hätte, geschehn wäre.¹⁵⁾

§. 657.

Wann und wie lange kann eine Schenkung angenommen werden?

Eine Schenkung braucht nicht sofort d. i. nicht in demselben Akte, welcher die Erklärung des Schenkgebers enthält, angenommen zu werden. Sondern die Annahme kann auch erst später und mittelst eines besonderen Aktes geschehn. Jedoch ist eine Annahme, welche erst später geschehn ist, nicht eher wirksam, als bis sie dem Schenkgeber (in der gewöhnlichen Form) bekannt gemacht oder von demselben anerkannt worden ist.¹⁾ Es können also z. B. die Unterpfänder und Dienstbarkeiten, welche der Skenkgeber in der Zwischenzeit an der verschenkten Sache bestellt hat, von dem Schenknehmer nicht als rechtswidrig bestellt angefochten werden.²⁾ — Die Annahme einer Schenkung kann nur so lange der Schenkgeber lebt und nur

¹³⁾ Es scheint also, dafs die Urschrift der Vollmacht bey dem Notare bleiben muß. S. jedoch Toull. V, 191. — Auch wenn die Schenkung durch einen Bevollmächtigten gemacht wird, bedarf dieser einer Notariatsvollmacht. Merlin m. hypothèque. Sect. II. §. II. Art. X.

¹⁴⁾ Toull. V, 211.

¹⁵⁾ Delvinc. ad Art. 933. Gren. I, 60.

¹⁾ Gren. I, 58. — Wenn der IV.

Schenkgeber die Schenkung widerruft oder wenn er mit Tode abgeht, nachdem zwar die Schenkung angenommen, ehe ihm aber die Annahme notificirt worden ist, so ist die Schenkung als nicht geschehn zu betrachten. Dasselbe ist Rechtsens, wenn auch der Schenknehmer, als er die Schenkung annahm, von dem Widerruf nicht unterrichtet war. Toull. V, 208. f.

²⁾ Toull. V, 214.

von dem Schenknehmer selbst, nicht aber von dessen Erben, geschehn.³⁾

§. 658.

Wie muß eine Schenkung geschehn? — Ausdrücklich.

Nicht nur muß der Schenkgeber die Erklärung, daß er die und die Sache dem Andern schenke, ausdrücklich thun, sondern auch die Annahme der Schenkung muß mit ausdrücklichen Worten geschehn. Art. 932. Und wenn schon das Gesetz nicht die Worte vorschreibt, mittelst welcher man eine Schenkung anzunehmen hat, so biethet doch die Sprache kaum einen anderen Ausdruck dar, welcher jener Vorschrift vollkommen entspräche, als den: Daß die andere Parthey die Schenkung angenommen habe.¹⁾ — Auch dadurch kann der Abgang einer ausdrücklichen Annahme der Schenkung nicht ergänzt werden, daß die Schenkung (durch die Uebergabe der Sache) von dem Geber freywillig in Vollziehung gesetzt wird.²⁾ — Es leidet jedoch die Regel, daß eine Schenkung nur in so fern gültig sey, als sie von der andern Parthey ausdrücklich angenommen worden ist, in denselben Fällen eine Ausnahme, in welchen eine Schenkung, auch, ohne daß sie mittelst einer Notariatsurkunde geschehn ist, zu Recht besteht. Vgl. §. 659. In diesen Fällen kann auch die freywillige Vollziehung der Schenkung den Abgang der Annahme ergänzen.³⁾

3) Obs. du tribunal ad Art. 932. Delvinc. ad Art. 932. Toull. a. a. O. In dem Falle des Art. 1121. wird jedoch diese Regel eine Ausnahme leiden. Durant. des contr. et obl. I, 158.

1) So dürfte der Streit, der zwischen Toullier (V, 188.) und Grenier (I, 57 b.) über die Frage

geführt wird, ob man auch gleichgeltende Worte gebrauchen möge, beygelegt werden zu können.

2) S. oben §. 339. Anm. 11. und Gren. I, 57 c. welcher die im §phen angenommene Meinung ausführlich vertheidiget.

3) A. M. scheint Gren. I, 57 d. zu seyn.

§. 659.

Fortsetzung. — Mittelst einer Notariatsurkunde.

In der Regel muß eine jede Schenkung ¹⁾ mittelst eines Notariatsaktes geschehn. Die Urschrift dieses Aktes, welcher übrigens nur mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten aufzunehmen ist, ²⁾ muß (zur Sicherung der Unwiderrufflichkeit der Schenkung) bey Strafe der Nichtigkeit ³⁾ der Verfügung in der Hand des Notares verbleiben. Art. 931. Geschieht die Verfügung zu einer andern und die Annahme der Verfügung zu einer andern Zeit, so ist über eine jede von diesen Willenserklärungen eine Urkunde nach Maafsgabe der Vorschrift des Art. 931. aufzunehmen. ⁴⁾ Art. 932. Eine Schenkung also, welche blos mündlich oder blos mittelst einer Privaturkunde, (sollte auch die Urkunde bey einem Notare niedergelegt worden seyn, ⁵⁾ gemacht wird, ist nichtig. Vgl. §. 339. — Es leidet jedoch die Regel, daß eine Schenkung nur mittelst einer Notariatsurkunde geschehn könne, eine Ausnahme: 1) Wenn der Gläubiger seinem Schuldner die Schuld erläßt, Art. 1282. 1283. oder wenn Einer zum Vortheile eines Andern auf sein Recht verzichtet. ⁶⁾ Obwohl eine Verfügung dieser Art, wenn sie anders unentgeltlich geschieht, ihrem Inhalte nach als eine Schenkung zu beurtheilen ist, ⁷⁾ so ist sie doch überall nicht an eine äußere Form gebunden. 2) Wenn und in wie fern die Schenkung Bedingung eines mit einem

1) Der Art. 931. sagt zwar nur: Tous actes portant donation etc. Aber diese Fassung ist nur darauf zu beziehen, daß gewisse Schenkungen (s. zu Ende des §phen) auch ohne einen Akte gemacht werden können. Malev. ad h. Art.

2) Cren. I, 159. Vgl. loi v. 25. Vent. XI.

3) Auch diese Nichtigkeit ist eine absolute. Delvinc. ad Art. 931.

4) Der Art. 932. sagt zwar nur,

daß in diesem Falle die Annahme par un acte authentique geschehn müsse. Aber unter einem acte authentique ist hier eine Notariatsurkunde zu verstehn. Gren. I, 59.

5) Sallé esprit des Ordonn. de Louis XV. ad Art. 1. der Ordonn. v. J. 1731.

6) Sir. XXIII, I, 86. S. auch Sir. XXIII, I, 238. II, 113.

7) Delvinc. II, 284. Vgl. I. 3. §. 10. D. de donat. inter vir. et uxor.

Dritten abgeschlossenen Vertrages oder einer einem Dritten gemachten Schenkung ist. ⁸⁾ Art. 1121. 1973. 3) Wenn die Schenkung bewegliche Sachen (*res corporales mobiles*) zum Gegenstande hat. ⁹⁾ Sachen dieser Art kann man auf die Weise rechtsbeständig verschenken, daß man sie *animo donandi* dem Andern übergiebt, oder daß man, wenn sie schon in der Hand des Andern sind, eine den *animus donandi* bestimmt ausdrückende Erklärung, welche übrigens überall nicht an eine äußere Form gebunden ist, von sich giebt. ¹⁰⁾ Schuldverschreibungen sind jedoch unter dieser Ausnahme nicht begriffen, es wäre denn, daß sie auf den Briefsinhaber (*au porteur*) lauteten. ¹¹⁾ 4) Wenn die Schenkung in einen andern Vertrag eingekleidet wird. Wenigstens nimmt der Gerichtsgebrauch an, daß eine Schenkung nicht schon deswegen nichtig sey, weil sie unter einem Verträge verschleyert worden ist. ¹²⁾

§. 660.

Von den Förmlichkeiten einer Schenkungsurkunde, welche bewegliche Güter zum Gegenstande hat.

Wenn über eine Schenkung, welche bewegliche Güter zum Gegenstande hat, eine Schenkungsurkunde aufgenommen worden ist, (s. §. 659.) sey es, daß die Aufnahme der Urkunde bewandten Umständen nach nothwendig war, z. B. weil die Schenkung bedingungsweise geschah, oder daß die Schenkung auch ohne Ur-

8) S. oben §. 346. und Gren. I, 74.

9) Alle Ausleger des C. c. haben sich für die Gültigkeit der Handgeschenke (der *dons manuels*) erklärt. S. z. B. Gren. I, 176. ff. Toull. V, 172. ff. Delvinc. ad Art. 932. Guilhon II, 441. ff. Merlin m. donation. Sect. II. §. 7. Ebend. qu. m. donat. So auch der Gerichtsgebrauch. S. Anm. 11. — Aber, abgesehn von ihrer äußeren

Form, sind Handgeschenke nach denselben Grundsätzen, wie andere Schenkungen, zu beurtheilen. Gren. I, 176.

10) Einen Fall der letzteren Art s. b. Sir. XXIII, I, 92.

11) Gren. I, 177. Toull. und Delvinc. a. a. O. Sir. VIII, II, 73. XVI, I, 322. II, 67. 195. XIX, II, 47. XXIII, II, 211. XXIV, I, 23.

12) S. oben §. 35. Anm. 3. und Gren. I, 180. Toull. a. a. O.

kunde mittelst der Uebergabe der geschenkten Sachen hätte bewerkstelliget werden können, ¹⁾ so ist die Schenkung nur in so fern gültig, als entweder in der Schenkungsurkunde selbst oder in einer derselben beygefügten Urkunde, welche letztere übrigens auch eine Privaturkunde seyn kann, die geschenkten Sachen beschrieben und gewürdert worden sind. ²⁾ Art. 948. Jedoch ist diese Beschreibung und Würderung alsdann nicht zur Gültigkeit der Schenkung erforderlich, wenn das Zubehör einer Liegenschaft mit dieser zugleich geschenkt wird. ³⁾ Auch wird es, wenn Forderungen oder andere Rechte verschenkt werden, zur Gültigkeit der Schenkung genügen, daß die Forderungen etc. ihrer Beschaffenheit und, (in so fern die Forderung eine bestimmte Summe Geldes zum Gegenstande hat,) ihrem Betrage nach beschrieben werden. ⁴⁾ Auch dürfte die Nichtigkeit, welche auf die Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 948. gesetzt ist, durch die freywilige Vollziehung der Schenkung d. i. durch die Uebergabe der geschenkten Sachen gedeckt werden. ⁵⁾

Wenn Güter, welche der Gegenstand eines Unterpandes seyn können, (s. Art. 2118.) geschenkt worden sind, so fordert das Gesetz die Transcription

1) Delvinc. ad Art. 948.

2) Delvinc. a. a. O. Gren. I, 170. Toull. V, 181. — Auch dann ist diese Vorschrift, bey Strafe der Nichtigkeit der Schenkung, zu beobachten, wenn die Schenkung in einem Heyrathsvertrage geschieht. Merlin m. donation. Sect. V. §. I. n. 4.

3) Gren. I, 171. f. Toull. V, 184. Jpd. du C. c. V, 353. S. auch eine geschichtliche Erläuterung des Art. 948. ebend. III, 354.

4) Delvinc. ad Art. 948. Toull. V, 184. f. Gren. I, 173 ff.

5) Diese Frage ist bestritten. Aus der Berathung im Staatsrathe und aus der Veränderung, welche der Art. 948. zu Folge dieser Berathung

erlitten hat, geht allerdings hervor, daß die Schenkung auch dann nichtig seyn sollte, wenn sie durch die Uebergabe vollzogen worden sey. Allein, da der Artikel nur so, wie er gefasst ist, Gesetz ist und durch diese Fassung die im §phen angegebene Ausnahme keinesweges ausgeschlossen wird, so ist kaum abzusehn, wie ein Handgeschenk durch die Vorschrift des Art. 948. entkräftet werden könnte. Vgl. über diese Streitfrage: Delvinc. ad Art. 948. Toull. V, 180. Gren. I, 57. Merlin m. donat. Add. und oben §. 339. (Der Rechtsfall b. Sir. XXIII, I, 41. betraf die Schenkung einer Liegenschaft.)

der Schenkungsurkunde, Art. 939. Jedoch liegt in dieser Vorschrift nicht eine Förmlichkeit. Denn s. Art. 941. Daher wird von ihr erst weiter unten gehandelt werden.

II) Von der äußeren Form der Testamente.

§. 661.

Von der Verschiedenheit der Testamentsformen, je nachdem das Testament im In- oder im Auslande errichtet wird.

Wer in Frankreich einen letzten Willen errichtet, er sey ein Franzose oder ein Fremder, hat schlechthin die Testamentsformen des Französischen Rechts zu beobachten. Dagegen kann ein Franzose, welcher sich im Auslande aufhält, theils mittelst einer öffentlichen Urkunde, welche nach den Gesetzen des Auslandes ein förmliches Testament ist, theils mittelst eines eigenhändigen Testamentes (s. Art. 970.) einen rechtsbeständigen letzten Willen errichten. Art. 999. Vgl. oben §. 31. Und es ist ein solches Testament auch dann gültig, (und mithin die Regel, nach welcher auch der in Frankreich befindliche Nachlass des Erblassers zu vertheilen ist,) wenn der Franzose erst nach seiner Rückkehr ins Vaterland mit Tode abgegangen ist. — Jedoch ist das, was von der Gültigkeit eines Testamentes, das ein Franzose im Auslande errichtet hat, gesagt worden ist, nur auf die äußere Form des Testamentes zu beziehn. Die Befugniss, ein Testament zu errichten, und der Inhalt des Testamentes ist nach den Französischen Gesetzen zu beurtheilen.¹⁾ Auch kann das im Auslande errichtete Testament, es sey in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder ein eigenhändiges.²⁾ nicht eher in Beziehung auf die in Frankreich befindlichen Güter in Vollziehung gesetzt werden, als bis an dem

¹⁾ Maley. ad Art. 999. Gren. I, 280.

²⁾ Lex non distinguit. Delap. ad Art. 1100.

Wohnorte des Franzosen, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich beybehalten hat, und, wenn das Testament über Liegenschaften, die in Frankreich gelegen sind, verfügt, noch überdies in loco rei sitae einregistriert worden ist. Art. 1100. Es kann diese Einregistrierung, da sie keinesweges zur Form der Verfügung gehört, auch erst nach dem Tode des Erblassers geschehn. ³⁾

§. 662.

Ein Testament darf nur den letzten Willen eines einzigen Menschen enthalten.

In einer und derselben Urkunde (oder in einem und demselben Testamente) können nicht zwey oder mehrere Personen ihren letzten Willen errichten, sey es, daß sie zum Vortheile einer dritten Person oder wechselseitig über ihren Nachlaß verfügen. ¹⁾ Art. 968. Eine Testamentsurkunde, welche die letzten Willenserklärungen zweyer oder mehrerer Personen enthält, ist ihrem ganzen Inhalte nach nichtig. Art. 1001. Wohl aber können zwey oder mehrere Personen, die eine zum Vortheile der andern, zu einer und derselben Zeit in verschiedenen Urkunden einen letzten Willen errichten. ²⁾

§. 663.

*Von den verschiedenen Arten der Testamentsformen. *)*

Die Testamente sind (ihrer Form nach betrachtet) entweder Testamente des gemeinen Rechts oder

3) Obs. du tribunal ad Art. 1100.

1) S. über das ältere Recht: Merlin m. testam. conjonctif. — Die ratio legis ist, daß man die vielen Rechtsstreitigen beseitigen wollte, die aus solchen Testamenten zu entstehen pflegen. — Auf Schenkungen ist die Regel des Art. 968. nicht anwendbar. Vgl. Art.

1091. S. jedoch Art. 1097. Mallev. ad Art. 968.

2) Merlin m. testament. Sect. XI. T. XVII.

*) Eine Abh. von Seyfried über die Testamentsformen des C. c. s. in der Zeitschrift: Germania von Crome und Jaup. IV. Bd. 3. Hft. S. 471.

privilegirte Testamente. Ein Testament des gemeinen Rechts ist diejenige Testamentsform, in welcher ein jeder Erblasser seinen letzten Willen zu erklären schlechthin (und nicht bloß unter gewissen Umständen) berechtigt ist. Ein privilegiertes Testament kann nur von gewissen Personen oder nur unter gewissen Umständen errichtet werden. — Die Testamente des gemeinen Rechts sind 1) das *eigenhändig geschriebene Testament*, (*le testament olographe*), 2) das *öffentliche Testament*, (*le testament par acte public*), 3) das *mystische oder geheime Testament*, (*le testament mystique ou secret*). Art. 969. Bey den letzteren beyden Testamentsformen ist eine Notariatsurkunde beziehungsweise zur Aufzeichnung und zur Bekräftigung des Testamentes oder nur zu dem letzteren Zwecke erforderlich. — Die privilegierten Testamente sind 1) das Testament, welches von Soldaten und andern bey dem Heere angestellten Personen, (*t. militis*) 2) das Testament, welches zur Zeit einer ansteckenden Krankheit, (*t. tempore pestis conditum*), und 3) das Testament, welches während einer Seereise errichtet wird. Art. 981. ff. Auch kann man den privilegierten Testamenten 4) das Testament beyzählen, welches auf dem Lande gemacht wird. (*Testamentum ruri conditum*.) Art. 974. Der C. c. handelt jedoch in dem Abschnitte von den privilegierten Testamenten nur von den ersteren drey Formen; und auch in den folgenden §§. werden nur jene drey Formen mit dem Nahmen der privilegierten Testamente bezeichnet werden. Diese privilegierten Testamente sind insgesamt mittelst öffentlicher Urkunden (obwohl von verschiedenen Beamten) zu errichten. Sie sind jedoch noch überdies von dem Erblasser zu unterzeichnen. Vgl. Art. 998. — Nur in der einen oder der andern dieser Testamentsformen kann ein letzter Wille errichtet werden. — Uebrigens unterscheidet sich die verschiedenen Testamentsformen nur ihren äußeren Förmlich-

keiten nach von einander, nicht aber in Beziehung auf die Verfügungen, welche in diesen Formen getroffen werden können, noch auch in Beziehung auf ihre Rechtskraft und Wirksamkeit. S. jedoch Art. 1007. 1008.

§. 664.

Von den Förmlichkeiten der Testamente.

Die Förmlichkeiten der Testamente sind die einzelnen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Erklärung eines letzten Willens, als solche, (und mithin die Testamentsurkunde s. §. 647.) bey Strafe der Nichtigkeit entsprechen mußs. S. 1001. (Eine Testamentsform ist der Inbegriff der Förmlichkeiten, welche zusammen zur Gültigkeit einer letzten Willenserklärung erforderlich und hinreichend sind.) — Also: 1) Die Förmlichkeiten der Testamente beruhen auf dem Gesetze. Das Gesetz, welches dermalen die Förmlichkeiten der Testamente bestimmt, ist der C. c. Jedoch sind bey der Errichtung derjenigen Testamente, zu welchen eine Notariatsurkunde erforderlich ist, noch überdies diejenigen Förmlichkeiten zu beobachten, welche die Notariatsordnung (die loi v. 25. Vent. XI.) vorschreibt, ausgenommen, wenn sie kraft einer Vorschrift des C. c. (der lex posterior) als (stillschweigend) erlassen zu betrachten sind. 1) Wenn übrigens diese oder andere Gesetze, welche die Förmlichkeiten der Testamente bestimmen, in der Folge abgeändert

1) Weder die Regel noch die Ausnahme ist zweifelhaft. Wohl aber haben sich über die Frage Zweifel erhoben, ob die und die von der Notariatsordnung vorgeschriebene Förmlichkeit als durch die und die Vorschrift des C. c. (stillschweigend) aufgehoben zu betrachten sey. Besonders wegen der

Eigenschaften der Testamentszeugen hat sich diese Frage dargeboten. S. Delvinc. II, 299. Gren. I, 243. 247. Pigeau I, 367. Merlin testament. Sect. II. §. III. Art. II. Sir. XI, I, 29. XII, II, 375. XIII, II, 65. 87. XXIII, II, 290. XXVI, I, 157.

werden, so sind gleichwohl die Förmlichkeiten der Testamente, welche unter der Herrschaft des nur abgeänderten Rechts errichtet worden sind, nach den Vorschriften dieses Rechts zu beurtheilen.²⁾ — 2) Bey der Errichtung eines Testamentes sind alle die Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt, und zwar so, wie sie von dem Gesetze vorgeschrieben sind, zu beobachten. Und es ist nach dieser Regel auch dann gegen die Gültigkeit eines unförmlichen Testamentes zu entscheiden, wenn in dem gegebenen Falle nicht angenommen werden kann, daß aus der Nichtbeobachtung der in Frage stehenden Förmlichkeit ein Nachtheil entstanden sey.³⁾ Jedoch hat die Regel nicht den Sinn, als ob nicht ein Mehreres, als das Vorgeschiedene, geschehen dürfte, oder als ob ein Testament aus dem Grunde für nichtig erachtet werden könnte, weil das, was über die Vorschrift geschehn ist, nicht auf die an sich vorschriftsmäßige Weise geschehen wäre.⁴⁾ — 3) Bey der Errichtung eines Testamentes sind nur die in dem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auch sind sie nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Maase zu beobachten; mit andern Worten, die Förmlichkeiten der Testamente sind als Beschränkungen der Freyheit zu testiren oder als Ausnahmen von der Regel, *strictissimae interpretationis*. Man kann daher z. B. die Förmlichkeiten, welche das Gesetz für die eine Testamentsform vorschreibt, nicht auf eine andere Testamentsform ausdehnen.⁵⁾ Es ist in der Regel gleichgültig, in welcher Stelle der Testamentsurkunde

2) Merlin qu. m. testament. §. XII.

3) Merlin m. testament. T. XVII.

4) *Superflua non nocent. Utile per inutile non debet vitari.* Z. B. bey einem mystischen Testamente sind acht Zeugen und nicht blos sieben, zugegen gewesen. Der eine Zeuge konnte nicht Testamentszeu-

ge seyn. Das Testament besteht dennoch. Merlin m. signature. §. III. Art. II. n. 4. m. testam. T. XVII. Biblioth. du bureau. 1809. P. II. T. I. p. 87. 306.

5) Z. B. Man darf die Förmlichkeiten des öffentlichen oder die des geheimen Testamentes nicht auf die privilegierten Testamente erstrecken. Gren. I, 278.

(z. B. ob im Eingange oder zu Ende) den die Förmlichkeiten betreffenden Vorschriften des Gesetzes Genüge geschehn ist.⁶⁾ Wenn es zweifelhaft ist, ob diesen Vorschriften Genüge geschehn sey, so ist dieser Zweifel zum Vortheile des Testamentes zu entscheiden, also das Testament aufrecht zu erhalten.⁷⁾ Wenn das Gesetz verordnet, dafs der Beobachtung einer gewissen Förmlichkeit in dem Gesetze ausdrücklich Erwähnung geschehn solle, so ist diese Verordnung nicht so zu deuten, als ob, bey Strafe der Nichtigkeit, buchstäblich dieselben Worte in dem Testamente zu gebrauchen wären, durch welche das Gesetz die in dem Testamente zu erwähnende Förmlichkeit bezeichnet hat. Sondern es genügt, wenn in dem Testamente auch nur gleichlautende Worte (*verba aequipollentia*) d. i. auch nur solche Worte gebraucht worden sind, welche entweder an sich oder dem Zusammenhange nach und ohne dafs man ihnen Gewalt anthat, vollkommen dasselbe ausdrücken, was das Gesetz (wenn schon in andern Worten) in dem Testamente zu erwähnen fordert, sollten selbst die gebrauchten Worte möglicher Weise noch in einem andern Sinne gedeutet werden können.⁸⁾ Uebrigens hat man bey der Auslegung der die Förmlichkeiten der Testamente betreffenden Gesetze (und mithin bey der Anwendung der Regel 2. und 3.) hauptsächlich den besonderen Zweck fest zu halten, auf welchen die Förmlichkeiten einer jeden einzelnen Testamentsform berechnet sind. Bey dem eigenhändigen Testamente wollte sich das

6) Merlin m. testam. T. XVII.

7) Arg. (a min. ad majus) Art. 1157. Vgl. l. 12. D. de R. J.

8) Man findet bey den Arretisten eine Unzahl von Fällen, in welchen es sich um diese Regel und um deren Anwendung handelt. (Der Gerichtsgebrauch hat von seiner ursprünglichen Strenge etwas nachgelassen.) Vgl. über diese Re-

gel: Ricard tr. des donat. P. I. n. 1502. Toull. V, 415. 428. ff. Merlin m. testam. T. XVII. Jedoch darf (in dem öffentlichen und in dem mystischen Testamente) die Erwähnung, dafs den Förmlichkeiten Genüge geschehn sey, nicht dem Erblasser selbst in den Mund gelegt werden. Merlin ebend. Sir. XII, II, 101. XIV, II, 268.

Gesetz durch die für dieses Testament vorgeschriebenen Förmlichkeiten davon versichern, daß das Testament schlechthin und allein von dem Erblasser ausgegangen sey; bey dem öffentlichen Testament davon, daß der letzte Wille schlechthin und ganz so niedergeschrieben worden sey, wie ihn der Erblasser erklärt hat; bey dem geheimen Testamente davon, daß der den letzten Willen enthaltenden Urkunde keine andere Urkunde untergeschoben worden sey.⁹⁾ — 4) Es muß aus der Testamentsurkunde selbst hervorgehn, daß den für die gewählte Testamentsform vorgeschriebenen Förmlichkeiten allenthalben Genüge geschehn sey. (Die Testamentsurkunde ist nicht bloß ein Beweismittel; sondern sie ist der letzte Wille selbst.) Daher ist der Beweis, daß eine gewisse Förmlichkeit beobachtet worden sey, ungeachtet die Beobachtung derselben aus der Testamentsurkunde nicht hervorgehe, nicht zulässig.¹⁰⁾ Jedoch kann ein in der einen Stelle des Testamentes begangener Irrthum in einer andern Stelle verbessert werden.¹¹⁾ — Ein Testament, welchem die eine oder die andere der erforderlichen Förmlichkeiten abgeht, ist seinem ganzen Inhalte nach nichtig, also, als nicht errichtet, zu betrachten.

§. 665.

Fortsetzung. — Ausdrücke. Sprache.

Mit Vorbehalt der gesetzlichen Förmlichkeiten hat der Erblasser die vollste Freyheit, seinen letzten Willen auf eine ihm beliebige Weise zu erklären, wenn er ihn nur so erklärt hat, daß aus der Urkunde zu ersehn ist, ob und was er gewollt hat. S. §. 647. Es kommt also z. B. bey den Vermächtnissen, welche der

9) Merlin a. a. O.

10) Toull. V, 362. Merlin m. testament. Sect. II. §. II. Art. IV. n. 2. Sir. VI, II, 65. VII, II,

17. Jpd. du C. c. VII, 416.

11) Toull. a. a. O. Sir. XVII, I, 44. XVIII, I, 176.

Erblasser hinterlassen hat, nicht auf den Nahmen, sondern auf die Sache an. Art. 1002. Die Person, welcher ein Vermächtniß ausgesetzt wird, oder der Gegenstand des Vermächtnisses kann auch durch eine Umschreibung bezeichnet werden.¹⁾ Der Erblasser kann sowohl gebiethende als bittende Worte gebrauchen, um Einem ein Vermächtniß zu hinterlassen.²⁾ Ein eigenhändiges oder ein geheimes Testament ist nicht schon deswegen nichtig, weil in der Willenerklärung Schreibfehler oder Verbesserungen oder Abkürzungen oder Einschüßel vorkommen,³⁾ oder weil die Zahlen nicht mit Worten sondern mit Ziffern geschrieben sind.³⁾ (Von dem öffentlichen Testamente und von dem Aufschriftsakte eines geheimen Testaments gilt in diesen Beziehungen das, was von Notariatsakten überhaupt gilt.⁴⁾ — Eben so kann der Erblasser zu seinem eigenhändigen Testamente oder zu dem Aufsatze, dem er die Form eines geheimen Testaments geben zu lassen gedenkt, die Sprache, deren er sich bedienen will, nach Gefallen wählen. Dagegen ist das öffentliche Testament und die Aufschriftsakte eines geheimen Testaments, wie eine jede Notariatsurkunde, in der Französischen Sprache abzufassen.⁵⁾ Wenn daher der

1) Falsa demonstratio non vitiat legatum, nisi est instar conditionis. Delvinc. ad Art. 1040. Merlin m. condition. Sect. II. §. I. und m. donation. Sect. III. §. IV. n. 6. Sir. XI, II, 488. XXV, II, 113.

*) Z. B. Das Testament lautet so: Ich bitte meinen Erben, dem C. 100 Fr. auszuzahlen. Das Vermächtniß ist gültig. Merlin m. legs. Sect. II. §. II. und substit. fidéicomm. Sect. VIII. n. 7. Sir. XXII, II, 181.

2) Delvinc. ad Art. 970. Gren. I, 228 sept. Merlin m. interligne. m. signature §. III. Art. IV. n. 1. 2. m. surcharge. Ebend. qu. m. testament. §. XVI. Sir. VIII, I, 559. X, I, 289. XXV, II, 180.

3) Auch das Datum eines eigenhändigen Testaments kann in Ziffern geschrieben werden. Gren. I, 225. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. X, II, 231.

4) Garnier-Deschesnes tr. du notariat. n. 8. ff.

5) Ehemals wurden die Notariatsakte in der lateinischen Sprache abgefaßt. (Daher schreiben sich noch so manche Kunstworte der Notariatswissenschaft.) Zweifelhaft ist es, ob der Gebrauch der Französischen Sprache in den Notariatsurkunden bey Strafe der Nichtigkeit der Urkunde vorgeschrieben ist. S. Toull. V, 459. f. — Vgl. über die im Spthen folgenden Fragen überhaupt: Gren. I, 255.

Erblasser nicht der Französischen Sprache kundig ist, so ist es wenigstens rathsam dem Französischen Texte eine Uebersetzung in der Sprache, welche der Erblasser gebraucht hat, zur Seite zu setzen; ⁶⁾ so müssen die Zeugen beyde Sprachen verstehn; ⁷⁾ so ist es wenigstens rathsam, das öffentliche Testament nicht bloß im Französischen sondern auch in der Uebersetzung wieder vorzulesen oder aber den Inhalt des Testaments dem Erblasser nochmals in seiner Sprache zu wiederholen und dafs das eine oder das andere geschehn sey, in der Urkunde, (in dem Französischen Texte und zugleich in der Uebersetzung, wenn eine beygefügt worden ist,) ausdrücklich zu erwähnen. ⁸⁾ Dem strengen Rechte nach ist jedoch nur der Französische Text die Urschrift. ⁹⁾

§. 666.

Fortsetzung. — Von den Namensunterschriften.

Die Gesetze fordern zur Gültigkeit der Testamente

To u l l. V, 393. ff. VIII, 98. ff. Merlin m. langue Franç. — Als in dem Kriege der Revolution so manche Länder mit Frankreich vereinigt wurden, ergieng nach und nach in alle diese Länder die Verordnung, in allen öffentlichen Urkunden die Französische Sprache zu gebrauchen. Die der Zeit nach erste Verordnung dieser Art war das arrêté du gouvernement v. 24. Prair. XI. Für die hanseatischen Departements setzte jedoch das Dekret v. 4. Jul. 1811. concernant l'organisation générale des dép. anséat. Art. 111. fest: La langue Allemande pourra être employée concurrément avec la langue Française dans les tribunaux et dans les actes publics et privés.

6) Das Arrêté v. J. XI. gestattet dieses ausdrücklich.

7) Besonders, wenn das Testament ein öffentliches ist. D e l v i n c.

ad Art. 980. M e r l i n m. témoin instrum. §. II. n. 24. Ebend. qu. m. testam. Add. S. jedoch Sir. IX, II, 154. 301. XIII, II, 159. XVIII, I, 396. II, 89. 98. 325. (Gar oft ist man von der Strenge dieser Regel abgewichen. Sane, ad impossibilia nemo obligatur.)

8) Verstanden die Zeugen beyde Sprachen, so kann man diesen Rath mit der wenigsten Gefahr unbeachtet lassen. Vgl. Jpd. du C. c. VII, 297. Sir. VII, I, 224. II, 19.

9) Ein Schreiben des Justizministers v. 4. Therm. XII. (in der Jpd. du C. c. VII, 301.) drückt sich über diese Frage so aus: Mais la traduction n'aura pas l'authenticité de la rédaction Française. S. jedoch ein Urtheil des AGH. zu Trier in Lassa u l x's Journal III, 12. in welchem der Deutsche Text dem Französischen vorgezogen wurde.

bald die Unterzeichnung (la signature) des Erblassers bald die der Zeugen bald die Unterzeichnung beyder, ohne jedoch zu bestimmen, wie dieser Förmlichkeit Genüge zu leisten sey. Vgl. Art. 970. 973. f. 976. 998. Es ist daher die Frage, wie die Unterzeichnung beschaffen seyn müsse, damit das Testament gültig sey, schlechthin in das Ermessen des Richters gestellt. Die Hauptsache ist, das die Identität dessen, welcher unterzeichnet hat, sattsam gewifs sey. ¹⁾ Es ist allemal rathsam, mit dem ganzen Vor- und Geschlechtsnahmen zu unterzeichnen. ²⁾ Jedoch genügt es auch wenigstens in der Regel, wenn blos der Geschlechtsnahme oder wenn blos der Vornahme jedoch mit einem Zusatze unterzeichnet worden ist, welcher über die Identität der Person keinen Zweifel übrig läßt, z. B. mit Angabe des Amtes, das die Person bekleidet. Ueberdies wird die Art, wie die Person sonst zu unterzeichnen pflegte, zu berücksichtigen seyn. Die Unterzeichnung des bloßen Vornahmens ⁴⁾ oder blos des Standes oder Gewerbes ⁵⁾ oder blos mit Kreuzen ⁶⁾ kann nicht für hinreichend erachtet werden. Hat der Erblasser oder der Zeuge mit geführter Hand unterzeichnet, so ist die Unterschrift zwar unter der Voraussetzung nichtig, daß der Erblasser etc. überall nicht seinen Nahmen unterzeichnen konnte, nicht aber unter der Voraussetzung, daß er sich die Hand nur, weil sie unsicher war, hat führen lassen. ⁷⁾

1) Toull. V, 373. ff. Gren. I, 227 sept. 242. Merlin m. signature. §. III. Art. IV. auch T. XVII. unter demselben Worte.

2) Toull. V, 373.

3) Der berühmte Massillon hatte sein Testament so unterzeichnet: † J. B. évêque de Clermont. Das Testament (ad pias causas) wurde von dem Bruder angefochten, jedoch durch das Urtheil der ersten Instanz aufrecht erhalten. Die Sache wurde durch einen Ver-

gleich beendigt. S. die Anm. 1. a. Schr. Ein ähnlicher Fall hat sich neuerlich ereignet. S. Sir. XXV, I, 245.

4) Sir. XXII, II, 337.

5) Z. B. ein Zeuge hätte blos so unterzeichnet: Der Nachwächter. v. Hohnhorst Jahrb. des OGH. zu Mannheim. 1823. S. 171.

6) Sir. IX, II, 145. S. jedoch Malev. ad Art. 976.

7) Merlin qu. m. témoin. §. II. v. Hohnhorst Jahrb. III, 169. Jpd.

§. 667.

Von der Wahl, welche dem Erblasser unter den verschiedenen Testamentsformen freysteht.

Wer befähiget und berechtiget ist, ein Testament zu machen, hat auch das Recht, unter den verschiedenen Testamentsformen des gemeinen Rechts (s. §. 663.) diejenige zu wählen, in welcher er seinen letzten Willen erklären will. Jedoch kann der Erblasser nicht von einer Testamentsform Gebrauch machen, welche Eigenschaften, die ihm abgehen, in dem Erblasser voraussetzt. Es können daher z. B. nur diejenigen ein eigenhändiges Testament machen, welche schreiben gelernt haben.¹⁾ Aber unter dieser Voraussetzung können auch Blindgebohrne ein Testament dieser Art errichten. — Um ein öffentliches Testament machen zu können, muß man dem strengen Rechte nach zu sprechen und zu hören vermögen. Jedoch kann nach Befinden von dieser Strenge abgewichen werden, wenn in dem gegebenen Falle aus der Testamentsurkunde zur Genüge hervorgeht, daß der niedergeschriebene letzte Wille den wirklichen Willen des Erblassers enthalte. — Ein geheimes Testament kann nur derjenige machen, welcher lesen gelernt hat und zu der Zeit, da er das Testament macht, lesen (sehen)²⁾ kann. Art. 978. S. auch Art. 979. und unten von dem geheimen Testamente. — Vgl. §. 648. Anm. 5.

du C. c. IV, 1. Schwieriger würde die Frage seyn, wenn ein eigenhändiges Testament mit geführter Hand geschrieben worden wäre.

1) Ein Taubstummer ist befugt, ein eigenhändiges Testament zu errichten. Sir. XV, II, 265.

2) Der Beweis, daß der Erblasser nicht Geschriebenes lesen konnte,

kann auch durch Zeugen geführt werden. Wer hat den Beweis zu führen, wenn das Testament aus diesem Grunde angefochten wird? S. Delvinc. ad Art. 978. — Nicht schon dann tritt die Vorschrift des Art. 978. ein, wenn der Erblasser bloß nicht gut sehn konnte. Sir. V, I, 339.

A) Von den Testamentsformen des gemeinen Rechts.

§. 668.

1) Von dem eigenhändigen Testamente. — Förmlichkeiten.

Das eigenhändige Testament ¹⁾ muß seinem ganzen Inhalte nach von dem Erblasser geschrieben, von dem Erblasser eigenhändig datirt und unterzeichnet seyn. Art. 970. Wenn dem eigenhändigen Testamente die eine oder die andere dieser Förmlichkeiten abgeht, so ist es (seinem ganzen Inhalte nach) nichtig. Art. 1101. — Ein eigenhändiges Testament ist also z. B. nichtig, wenn es in seinem Texte auch nur ein einziges Wort enthält, das von einer fremden Hand geschrieben worden ist; es wäre denn, daß das von einer fremden Hand Geschriebene ohne Wissen und Willen des Erblassers hinzugefügt oder eingerückt worden wäre. ²⁾ Ein eigenhändiges Testament ist ferner nichtig, wenn es kein bestimmtes Datum enthält, also wenn es nicht den Tag, den Monat und das Jahr der Errichtung des Testamentes angiebt, ³⁾ oder wenn das in dem

1) Das eigenhändige Testament nach dem Gesetzbuche Napoleons. Von M. J. Grebel. 2te Aufl. Kobl. 1813. — Nach dem älteren Rechte, nach welchem das eigenhändige Testament nur eine Testamentsform des Gewohnheitsrechtes war, war die Frage von großer praktischer Wichtigkeit, ob die Befugniß, ein eigenhändiges Testament zu errichten, nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers oder nach dem Rechte des Orts, wo der Erblasser das Testament gemacht habe, zu beurtheilen sey? Die meisten Rechtslehrer entschieden diese Frage nach der Regel: *Locus regit actum*. S. Merlin m. testament. Sir. X, I, 184. Dieselbe Frage hat sich auch in Deutschland dargebothen; besonders auf Veranlassung des bekannten Testaments, welcher die Freyfrau von Barkhausen-Wiesenhütten

(zu Frankfurt) errichtet hatte. Vgl. Ueber die Grundlagen, die Natur und die Behandlungsart des olographen und mystischen Testaments des Franz. Rechts. Wiesbaden. 1814. 8. Ueber olographe und mystische Testamente. Gießen. 1814. 8. — Das eigenhändige Testament ist, als eine bedeutende Erweiterung der bürgerlichen Freyheit von unschätzbarem Werthe. Die Besorgniß, daß so dem Erblasser leicht ein Testament untergeschoben werden könne etc., hat sich in der Erfahrung nicht bestätigt.

2) Pothier des donat. Chap. I. Art. II. §. 2. Toull. V, 358. — Delvinc. ad Art. 970 setzt noch hinzu: *Si toutefois le mot d'une main étrangère fait partie du testament.* — Zu den Worten des §phen: In dem Texte: s. Sir. XXVI, II, 281.

3) Der Artikel sagt bloß, daß das

Testamente angegebene Datum falsch ist, es wäre denn, was den letzteren Fall betrifft, daß der Erblasser sich bloß geirrt hätte und daß der von dem Erblasser begangene Irrthum aus der Testamentsurkunde selbst beichtigt werden könnte. ⁴⁾ — Wenn auf einem und demselben Papiere mehrere eigenhändige Verfügungen stehn, welche, weil eine jede derselben oder weil einige oder mehrere besonders datirt oder besonders unterzeichnet sind, als mehrere und verschiedene eigenhändige Testamente betrachtet werden können, so wird die Gültigkeit eines solchen Aufsatzes im Ganzen und in seinen einzelnen Verfügungen nach Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu beurtheilen seyn. Der ganze Aufsatz wird als ein eigenhändiges Testament aufrecht zu erhalten seyn, wenn man bewandten Umständen nach, annehmen kann, daß der Aufsatz seinem ganzen Inhalte nach ein bestimmtes Datum habe und seinem ganzen Inhalte nach von dem Erblasser unterzeichnet worden sey u. s. w. ⁵⁾ — Andere Förmlichkeiten, als die im Art. 970. enthaltenen, sind bey der Errichtung eines eigenhändigen Testamentes nicht zu beobachten. Es kann also dieses Testament z. B. auf eine jede Art von Papier (z. B. nicht bloß auf Stempelpapier) geschrieben

Testament von der Hand des Erblassers datirt seyn müsse, ohne des Tages etc. zu erwähnen. Daher ist, was die Angabe des Tages etc. betrifft, das Ermessen des Richters nicht gänzlich ausgeschlossen. In der Regel muß das Datum allerdings den Tag, den Monat, das Jahr angeben. Aber es wird z. B. das Datum genügen: Den 1sten des J. 1828. S. Toull. V, 362. 365. ff. Merlin m. testam. T. XVII. — Wenn das Datum z. B. so lautete: Den 1. und den 3. Jan. 1828., so dürfte das Testament aufrecht zu erhalten seyn. Denn der Erblasser war berechtigt, sein Testament an mehreren Tagen nach einander niederzuschreiben. Merlin ebend.

Aus demselben Grunde ist ein Testament, welches ein anderes Datum zu Anfange, ein anderes am Ende hat, gültig. Sir. XXV, I, 31.

⁴⁾ Toull. V, 354. Gren. I, 228b. Merlin a. a. O. Sir. XVII, II, 401. XVIII, I, 176. XXI, I, 339. XXV, II, 286. 381. XXVI, II, 227.

⁵⁾ Z. B. Der Erblasser trifft auf demselben Papiere drey Verfügungen, eine jede datirt er besonders und anders. Nur die letzte unterzeichnet er. Die sämtlichen Verfügungen dürften aufrecht zu erhalten seyn. Vgl. über Fälle dieser Art: Toull. V, 371. Gren. I, 226. Merlin a. a. O. Seyfried p. 474. Sir. VI, I, 282. XIX, II, 69.

werden. *) Man kann dieses Testament auch in die Form eines Briefes einkleiden, ⁶⁾ oder dasselbe in ein Buch (z. B. in das Hausbuch) eintragen. ⁷⁾ Die Stelle, wo das Datum steht, (ob zu Anfange oder zu Ende, ob nach der Unterzeichnung?) ist gleichgültig, wenn nur das Datum auf den ganzen Inhalt des Testaments bezogen werden kann. ⁸⁾ Es ist nicht nöthig, den Ort in dem Testamente anzugeben, wo es errichtet worden ist; es thut mithin auch ein Irrthum, welchen der Erblasser bey der Angabe dieses Orts begangen hätte, der Gültigkeit des Testaments keinen Eintrag. ⁹⁾ Eben so wenig ist in dem Testamente ausdrücklich anzuführen, daß er, der Erblasser, das Testament eigenhändig geschrieben oder mit seiner eigenen Hand datirt oder unterzeichnet habe. ¹⁰⁾ Der Erblasser kann die Unterzeichnung und das Datum auch dem Texte einverleiben. ¹¹⁾ Auch bedarf dieses Testament zu seiner Gültigkeit nicht der Untersiegelung. Man kann das Testament bey sich aufbewahren oder irgend einem Andern zur Aufbewahrung übergeben. ¹²⁾

*) Gren. I, 228.

6) Delvinc. ad Art. 970. Toull. V, 379. Gren. I, 228 h. Das Verboth einer solchen Einkleidung, welches die Ordonn. v. J. 1735. Art. 3. enthält, ist in den C. c. nicht aufgenommen worden. S. auch Sir. XIII, II, 334.

7) Sir. X, II, 231.

8) Die Frage, ob das Datum auch nach der Unterzeichnung stehen könne, ist jedoch bestritten. S. Toull. V, 375. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. XIII, II, 332. 336. XXV, I, 198. II, 201. (Der RGH. hat nach der in den Sphen aufgenommenen Meinung gesprochen.)

9) Gren. I, 227. Merlin m. testam. Sect. II. §. I. Art. 6. Sir. XIV, I, 217. Der Hauptgrund für

diese Meinung liegt im Art. 999. Daher ist einem Fremden, welcher in Frankreich testirt, gar sehr zu rathen, nicht das Datum loci zu vergessen. (In Baden ist auch das Ortsdatum eine Förmlichkeit.)

10) Gren. I, 228.

11) Z. B. Es genügt, wenn das Testament so schließt: Niedergeschrieben und unterzeichnet von mir, N. N., den 1. Jan. 1828. Toull. V, 376. Merlin m. signat. T. XV. m. testam. T. XVI. Sir. XIII, II, 336.

12) Auch dann besteht ein solches Testament, wenn der Erblasser die Absicht hatte, dasselbe in ein mystisches zu verwandeln, diese Absicht jedoch nicht in Vollziehung gesetzt hat. Sir. XIV, I, 217.

§. 669.

Fortsetzung. — Von der Beweiskraft der Urkunde, in welcher ein eigenhändiges Testament enthalten ist.

Die Urkunde, welche ein eigenhändiges Testament enthält, ist ihrer Beweiskraft nach nur eine Privat-urkunde. Es kann daher z. B. von den Betheiligten der Beweis der Aechtheit der Urkunde (la vérification de l'écriture) verlangt und so der Vollziehung des Testaments Einhalt gethan werden. ¹⁾ Wenn jedoch das Testament, erst nachdem der in demselben eingesetzte Erbe in den Besitz des Nachlasses eingewiesen worden ist, (Art. 1006-1008.) als unächt angefochten wird, so hat, wenigstens dem Gerichtsgebrauche nach, nicht der eingesetzte Erbe den Beweis der Aechtheit, sondern vielmehr der Gegentheil den Beweis der Unächtheit der Urkunde zu führen. ²⁾ — Obwohl aber die Urkunde, welche ein eigenhändiges Testament enthält, nur die Beweiskraft einer Privat-urkunde hat, so ist doch nicht auf eine Urkunde dieser Art die Vorschrift des Art. 1328. anwendbar, als welche sowohl ihrer Wortfassung als ihrem Grunde nach nur von Akten, die eine Verfügung unter den Lebendigen zum Gegenstande haben, zu verstehen ist. Es setzt also eine Urkunde dieser Art, allerdings ihr Datum in Gewissheit, bis dafs das Gegentheil erwiesen wird. ³⁾

1) Gren. I, 228e. Sir. XI, II, 149. — Auch dann bleibt es bey dem Satze des Sphen, wenn das Testament bey einem Notare deponirt worden ist. Sir. XI, II, 49. — Die Erben, welche das Testament anfechten wollen, können die zur Sicherung ihrer Rechte geeigneten Maafsregeln ergreifen. Sir. X, II, 139. XI, II, 140. 255. 264.

2) Toull. V, 503. Sir. XII, II, 336. XXV, I, 159. XXVI, I, 117. A. M. sind Delvinc. ad Art. 970. Merlin m. testam. Sect. II. §. IV. Art. VI. n. 2. (Die Frage ist aller-

dings sehr zweifelhaft. Sie hat Aehnlichkeit mit der: Hat der, welcher die actio negatoria anstellt, zu beweisen, fundum esse a servitute liberum, wenn der Beklagte in dem Besitze der Dienstbarkeit ist?)

3) Toull. V, 377. Gren. I, 228. f. Merlin m. testament. T. XVII. und Ebd. qu. m. testam. So auch der Gerichtsgebrauch. Sir. X, I, 290. XXIV, I, 276. XXV, I, 31. II, 419. Man braucht übrigens dem Testamente, zum Behufe dieses Gegenbeweises nicht die exc. falsi entgegenzusetzen. Jpd. du C.

§. 670.

2) Von dem öffentlichen Testamente.

Das öffentliche Testament ¹⁾ ist dasjenige Testament, welches von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen oder von einem Notare ²⁾ in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen wird. Art. 971.

Die Testamentszeugen müssen zuvörderst diejenigen Eigenschaften haben, welche ein Mensch haben muß, damit er überhaupt etwas, was aufser ihm vorgeht und was von einem Andern gesprochen wird, bezeugen könne. Sie dürfen also z. B. nicht blind oder taub seyn. ³⁾ Sodann aber giebt es gewisse Eigenschaften, welche insbesondere ein Testamentszeuge, als solcher, — entweder schlechthin oder beziehungsweise (d. i. in einem gegebenen Falle,) — haben muß. — Es können aber schlechthin nur Testamentszeugen seyn: Mannspersonen, Volljährige, Unterthanen des Königes, welche in dem Genusse und Besitze ⁴⁾ der bürgerlichen Rechte sind. ⁵⁾ Art. 980. Wurde jedoch der

c. XI, 457. Sir. XXV, I, 31. Dagegen kann man das Testament, nachdem es anerkannt oder für ächt erklärt worden ist, nur mittelst der inscription de faux anfechten. Merlin m. filiat. §. VIII. T. XIII. m. testam. Sect. II. §. IV. Art. IV. (Das praktische Interesse der Frage, ob das eigenhändige Testament sein Datum beweise, ergiebt sich z. B. aus Art. 909.)

1) So einfach und bestimmt auch die Vorschriften sind, welche der C. c. über das öffentliche Testament enthält, so viele Rechtsstreitigkeiten sind doch gerade über die Gültigkeit öffentlicher Testamente geführt worden. Ich glaube bemerkt zu haben, daß die Notare am häufigsten dadurch sündigen, daß sie zu viel thun, daß sie ihre Sachen zu gut machen wollen und darüber leicht das allein Wesentliche vergessen. Rath: Der Notar

entwerfe sich eine Formel, welche, mit dem Gesetze wörtlich übereinstimmend, nicht mehr und nicht weniger, als dieses enthält.

2) Von den Eigenschaften, welche der ein Testament aufnehmende Notar haben muß, s. Toull. V, 384; ff. Z. B. Ein öffentliches Testament, in welchem der Notar oder dessen nächste Verwandte bedacht worden wären, ist nichtig. S. die loi v. 25. Vent. XI. Art. 8. 68. und Arg. h. Art.

3) Toull. V, 391. Gren. I, 254.

4) Und Besitze — S. C. p. Art. 28. Toull. V, 395. Delvinc. ad Art. 980.

5) „Sujets du roi, (in der ersten Ausgabestand: républicoles.) jouissant des droits civils.“ Also ein Fremder, der mit Einwilligung der Regierung seinen Wohnsitz in Frankreich genommen hat, (Art.

Zeuge allgemein für einen Einwohner des Reichs gehalten, welcher im Genusse und Besitze der bürgerlichen Rechte sey, so ist zu Folge der Regel: *Error communis jus facit*, das Testament aufrecht zu erhalten. ⁶⁾ Die Tauglichkeit der Zeugen ist in Beziehung auf die Zeit zu beurtheilen, zu welcher das Testament errichtet wird. ⁷⁾ Uebrigens braucht in dem Testamente nicht angeführt zu werden, daß die Zeugen die gesetzlichen Eigenschaften hatten. ⁸⁾ (Alles das, was hier von den Zeugen in Beziehung auf das öffentliche Testament gesagt worden ist, gilt auch von den Zeugen, welche bey der Errichtung eines geheimen Testaments gegenwärtig seyn müssen.) Art. 980. — Beziehungsweise oder in einem gegebenen Falle können bey der Errichtung eines öffentlichen Testaments ⁹⁾ nicht Zeugen seyn: Diejenigen, welchen in dem Testamente irgend ein Vermächtniß, unmittelbar oder mittelbar, ¹⁰⁾ aus-

13.) ferner ein Fremder, welcher zu Folge völkerrechtlicher Verträge der Civilrechte genießt, (z. B. also ein Schweizer,) und in Frankreich seinen Aufenthaltsort hat, kann Testamentszeuge seyn. Gren. I. 247. Delvinc. ad Art. 980. Sir. X, II, 85. Andere nehmen dagegen an, daß nur ein geborner oder naturalisirter Franzose Testamentszeuge seyn könne. S. z. B. Toull. V, 395. Merlin m. témoin instrum. T. XVI. Nach dieser Meinung sprach auch der KGH. b. Sir. XI, I, 243. S. auch b. Sir. X, II, 9. (Allein steht das in dem Gesetze? Sind nicht Förmlichkeiten strictissimae interpretationis? Uebrigens ist das Urtheil des KGH. aus einer Zeit, in welcher man überhaupt die Förmlichkeiten der Testamente mit großer Strenge beurtheilte.) — Muß der Zeuge auch (nach der loi v. 25. Vent. XI. Art. 9. 68.) in dem Arrondissement wohnen, wo der Akte aufgenommen worden ist? Diese sehr bestrittene

Frage hat der KGH. neuerlich vereinehend entschieden. S. Sir. XXVI. I, 294.

6) Delvinc. ad Art. 960. Gren. I, 256. Toull. V, 407. Merlin a. a. O. Sir. XIII, II, 335. XXI, I, 1. Aber auf faktische Eigenschaften erstreckt sich die Regel nicht. Z. B. Ein Testament ist nichtig, ob sich wohl der Zeuge, der minderjährig war, selbst für volljährig ausgegeben hat. Sir. VI, II, 97.

7) L. 22. §. 1. D. qui testam. facere possunt. Merlin m. témoin instrum.

8) Jpd. du C. c. V, 71.

9) Also auf das geheime Testament ist der Artikel nicht anwendbar. In diesem kann auch dem Notare, (selbst wenn er den eingeschlossenen Aufsatz geschrieben hätte,) ein Legat vermacht werden. Sir. XXI, II, 276.

10) Mittelbar — per modum oneris alio legatario impositi. Delvinc. ad Art. 975.

gesetzt wird; ¹¹⁾ die Verwandten und Schwäger dieser Vermächtnisnehmer bis zum vierten Grade einschließ-lich; die Schreiber der Notare, von welchen das Testa-ment aufgenommen wird. ¹²⁾ Art. 975. Und es ist die- ses Verboth, welches übrigens nicht über die in dem Gesetze genannten Personen auszudehnen ist, ¹³⁾ so zu verstehn, daß ein Testament, bey dessen Errichtung die eine oder die andere jener Personen gegenwärtig gewesen ist, seinem ganzen Inhalte nach nichtig ist. ¹⁴⁾

Wenn das Testament von zwey Notaren aufge- nommen wird, so ist es ihnen ¹⁵⁾ von dem Erblasser zu diktiren und von einem derselben, ¹⁶⁾ so wie es diktirt worden ist, niederzuschreiben. ¹⁷⁾ — Wenn das Te-

11) Wie, wenn das Legat aus einem andern Grunde pro non scripto zu erachten ist? Dennoch wird das Testament ex ratione legis für nichtig zu erklären seyn. S. jedoch Sir. X, II, 493. — Man hat Testamente aufrecht erhalten, in welchen ein Amt, (z. B. eine Pfarrey,) mit einem Legate bedacht worden war, ungeachtet einer der Zeugen dormalen das Amt verwaltete. Merlin qu. m. testament § XIV. Sir. VII, II, 161. IX, I, 417. X, I, 135. Jpd. du C. c. X, 105.

12) Die Frage, ob der Zeuge Schreiber (clerc) des Notars gewesen sey, ist eine quaestio facti. S. Gren I, 253. Sir. X, II, 310. XI, II, 376. XXV, II, 297.

13) Z. B. testium conjunctio inter se vel cum testatore non nocet. Toull. V, 399. Sir. XIII, II, 51. Der Testamentsvollzieher der Mann der Vermächtnisnehmerin kann Zeuge seyn. Toull. V, 400. f. Delvine ad Art. 975. — S. jedoch von denen, welche bey dem Notare in Diensten stehn, Gren. a. a. Toull. V, 402. Merlin m. témoin instrum.

14) Sir. XXII, II, 361.

15) Also, (s. Art. 972 §. 3.) es ist in der Urkunde ausdrücklich anzuführen, daß das Testament bey-

den Notaren diktirt worden ist. Merlin m. testament. T. XVII. — Ueber verba aequipollentia s. Merlin m. testam. Sect. II. §. III. Art. II. n. 5. Sir. VII, II, 428. XII, II, 7. — In dem Testamente braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, daß es von zwey Notaren aufgenommen worden sey. Jpd. du C. c. VII, 159. IX, 153.

16) Wie, wenn das Testament zum Theil von dem einen zum Theil von dem andern Notare geschrieben worden wäre? Das Testament besteht. Toull. V, 422.

17) Il doit être écrit etc. tel qu'il est dicté. Daß dieser Vorschrift Genüge geschehn sey, daß also der Erblasser seinen letzten Willen diktirt habe, und daß dieser, so wie er diktirt worden, niedergeschrieben worden sey, ist mit besonderer Genauigkeit im Testamente auszudrücken. Allerdings sind auch hier gleichgeltende Ausdrücke zulässig. Aber es ist schwer, Ausdrücke dieser Art zu finden. Vgl. Toull. V, 420. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. V, I, 370. VI, II, 189. VII, I, 342. VIII, I, 103. IX, I, 369. X, II, 277. 503. XI, II, 91. XIII, I, 370. 448. II, 374. — Die Vorschrift, daß das Testament, so wie es diktirt worden

stament nur von einem Notare aufgenommen wird, so ist es ebenfalls von dem Erblasser zu diktiren und von diesem Notare niederzuschreiben.¹⁸⁾ — In dem einen und dem andern dieser Fälle ist das Testament dem Erblasser, in Gegenwart der Zeugen, vorzulesen.¹⁹⁾ Art. 972. §. 1. 2. Dafs diesen Vorschriften (Art. 972. §. 1. 2.) insgesamt Genüge geschehn sey, ist in dem Testamente ausdrücklich zu erwähnen. Art. 972. §. 3.

Dieses Testament ist von dem Erblasser zu unterzeichnen. Wenn der Erblasser erklärt, dafs er nicht

ist, niederzuschreiben sey, ist nicht so zu deuten, als ob der Notar die Willenserklärung des Erblassers gerade mit denselben Worten oder in derselben Mundart niederzuschreiben hätte, oder als ob das Testament nicht auch in der dritten Person abgefaßt werden könnte. Nur den Sinn der Worte des Erblassers hat der Notar genau wiederzugeben. Malev. ad Art. 972. Toull. V, 419. Gren. I, 236. Merlin m. testam. Sect. II. §. III. Art. II. n. 3. Sir. VIII, I, 103. IX, I, 129. XIII, II, 349. Auch das liegt in der vorliegenden Vorschrift, dafs ein Testament, welches dem Erblasser hlos abgefragt worden wäre, nach Befinden angefochten werden könnte. Vgl. Ordonn. v. J. 1735. Art. 25. Le nouv. Furgole I, 135. Merlin m. suggestion. §. II. — Es ist gleichgültig, ob der Notar zu Anfang oder zu Ende des Textes auführt, dafs das Testament, so wie es diktirt worden, so niedergeschrieben worden sey. Merlin qu. m. testam. §. XIII. Sir. IX, I, 369. X, I, 57.

18) Hier braucht also die Urkunde nicht zu erwähnen, dafs das Testament dem Notare diktirt und von diesem, wie es der Erblasser diktirt habe, niedergeschrieben worden sey. Jpd. du C. c. VII, 287. VIII, 49. Sir. VI, II, 125.

19) Es muß also aus den Worten oder aus dem Zusammenhange

der Urkunde bestimmt hervorgehn, dafs das Testament dem Erblasser (und nicht hlos in dessen Gegenwart,) und dafs es zu gleicher Zeit den Zeugen vorgelesen worden ist. Merlin m. testam. T. XVII. Vgl. Jpd. du C. c. III, 236. VI, 49. 144. VII, 157. VIII, 49. XII, 164. Sir. V, II, 120. VI, I, 155. II, 197. IX, I, 432. X, I, 57. 132. XI, I, 122. 259. II, 91. 364. XII, I, 353. XIII, II, 353. XIV, I, 145. XV, II, 87. XVIII, I, 11. XXII, I, 16. XXV, I, 31. — Der C. c. läßt auch hier die Stelle unbestimmt, wo der Vorlesung des Testaments oder der Nahmen der Zeugen Erwähnung zu thun ist. Vgl. Merlin m. testam. Sect. II. §. II. Art. 4. Sir. VI, I, 350. — Der Art. 972. verordnet nicht, dafs das Testament auch in Gegenwart der Zeugen diktirt und niedergeschrieben werden soll. Aber der Art. 971. (reçu en présence) scheint das sehr bestimmt zu fordern. Merlin m. témoin instrum. T. XVII. S. jedoch v. Hohnhorst Jahrb. des OHG. zu Mannheim. III, 65. 169. Auf keinen Fall braucht in dem Testamente erwähnt zu werden, dafs das Testament in Gegenwart der Zeugen diktirt und niedergeschrieben worden sey. Sir. XVIII, II, 325. — Eben so wenig fordert das Gesetz Einheit der Handlung. Gren. I, 241. S. jedoch die loi v. 25. Vent. XI. Art. 13.

unterzeichnen gelernt habe oder dafs er (z. B. wegen eines Gebrechens) nicht unterzeichnen könne, so ist dieser Erklärung, ²⁰⁾ so wie, (in dem letzteren Falle ²¹⁾) der Ursache, welche ihn zu unterzeichnen verhindert, in dem Testamente ausdrücklich Erwähnung zu thun. ²²⁾ Art. 973. — Auch von den sämtlichen Zeugen ist das Testament zu unterzeichnen. ²³⁾ Auf dem Lande ²⁴⁾ genügt es jedoch, wenn das Testament in dem ersten der Art. 971. angegebenen Fälle von einem Zeugen und in dem zweyten dieser Fälle von zwey Zeugen unterzeichnet wird. Art. 974. — Nach der loi v. 25. Vent. XI. Art. 14. ist auch davon, dafs das Testament von dem Erblasser und von den Zeugen unterzeichnet

20) Also das Testament ist nichtig, wenn es nicht diese Erklärung enthält. Wie, wenn es jedoch die Ursache enthält, warum der Erblasser nicht unterzeichnen konnte? Sir. VIII, II, 208. Jpd. du C. c. XI, 135.

21) Jpd. du C. c. VIII, 60. Sir. VII, II, 22.

22) Es genügt nicht, wenn der Erblasser blos erklärt hat, dafs er nicht schreiben gelernt habe. Jedoch sind auch hier verba aequivalentia für hinreichend zu crachten. Merlin m. signature. Sir. VIII, I, 47. X, II, 258. XII, II, 407. XIV, II, 284. XVII, I, 135. XXII, II, 167. XXIII, II, 128. 168. XXVI, I, 76. — Wie, wenn das Testament besagt, dafs der Erblasser das Testament unterzeichnet habe; hierauf aber die Erklärung des Erblassers folgt, dafs er das Testament aus Schwäche nicht habe unterzeichnen können? Subsist. testamentum. Jpd. du C. c. V, 213. VII, 154. Die Erklärung des Erblassers kann zu Anfang oder am Ende des Testaments stehn. Sir. XI, II, 439. XIV, II, 14. XVII, I, 533. — Wenn der Erblasser erklärt hat, dafs er nicht unterzeichnen gelernt habe, und es wird erwiesen, dafs diese Erklärung falsch

sey, so ist das Testament nichtig. Toull. V, 439. ff. Merlin qu. m. signature. §. III. Sir. XI, II, 377. 466. XXVI, II, 180.

23) Es ist wenigstens rathsam, dafs ein jeder einzelne Zeuge in Beyseyn aller übrigen unterzeichne. Arg. Art. 971. Gren. I, 246.

24) Der dormaligen Französischen Verfassung nach giebt es keinen rechtlichen Unterschied zwischen Stadt und Land. Der Sinn des Artikels ist also der: Wenn nach der Beschaffenheit des Orts, wo das Testament errichtet wird, Zeugen, welche ihren Namen unterzeichnen können, nicht in der erforderlichen Anzahl zu haben sind, so tritt die in Frage stehende Ausnahme ein. Wird das Testament wegen der ermangelnden Unterschriften angefochten, so hat der Richter, je nachdem die Umstände diese Ausnahme nothwendig machten oder nicht, das Testament für gültig oder für ungültig zu erklären. Gren. I, 245. Sir. XI, I, 53. XIX, I, 11. — Es wird im Testamente, bey Strafe der Nichtigkeit, anzuführen seyn, dafs und warum nicht alle Zeugen unterzeichnet haben. Arg. Art. 14. der loi v. 25. Vent. XI. Delvinc. ad Art. 974.

worden sey, bey Strafe der Nichtigkeit in der Urkunde, Erwähnung zu thun.²⁵⁾ — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs alles das, was die Unterzeichnung des Testaments betrifft, erst nach der Erwähnung der Vorlesung des Testaments, im Testamente angeführt zu werden braucht.²⁶⁾

Alle diese Vorschriften, sowohl die, welche die Tauglichkeit der Testamentszeugen, als die, welche die Aufnahme des öffentlichen Testaments betreffen, sind bey Strafe der Nichtigkeit des Testaments, und zwar der Nichtigkeit des ganzen Testaments, zu beobachten. Art. 1001. Selbst dann ist das Testament seinem ganzen Inhalte nach nichtig, wenn, nachdem allen Förmlichkeiten Genüge geleistet worden war, jedoch ehe die Unterzeichnungen geschehen waren, noch irgend eine Verfügung (und nicht blos eine überflüssige Klausel oder Erläuterung) hinzugesetzt worden ist, welche nicht mit allen Förmlichkeiten eines öffentlichen Testaments bekleidet ist.²⁷⁾

§. 671.

3) Von dem mystischen oder geheimen Testamente.

Wenn der Erblasser ein mystisches oder geheimes Testament¹⁾ errichten will, so hat er die Verfügung entweder selbst niederzuschreiben, oder durch einen Andern niederschreiben zu lassen. Es steht in der Willkühr des Erblassers, ob er den einen oder ob er den andern Weg vorziehen²⁾ und, wenn er den Aufsatz

25) Toull. V, 434.

26) Gren. I, 239.

27) Nam aliquid additum est nondum perfecto (per subscriptiones) testamento. l. 21. §. 1. D. qui testam. facere possunt. Vgl. Gren. I, 239. Merlin m. testament. T. XVI. Ebd. qu. m. testam. §. XI. Sir. IX, I, 244. 432. XI, II, 439. XII, I, 33. 178. XV, II, 489. XVII, I, 452.

1) Traité sur le testament mystique. Par Moureau. Par. 1819. 8. Versuch einer Darstellung der äusseren Formen der mystischen Testamente. Von Geufsenheimer. Cött. 1812. Ueber die Geschichte dieser Lehre: Jpd. du C. c. IV, 1.

2) Auch das wird der Gültigkeit des Testaments keinen Eintrag thun, wenn der Erblasser den Aufsatz zum Theil selbst geschrieben hat, zum

durch einen Andern fertigen läßt, durch wen er seinen letzten Willen niederschreiben lassen will. Er kann ihn z. B. auch durch den Notar, welcher den Aufschriftsakte aufnimmt, oder durch eine in dem Aufsätze bedachte Person niederschreiben lassen.³⁾ Er mag jedoch den Aufsatz selbst schreiben oder ihn durch einen Andern schreiben lassen, in beyden Fällen hat er ihn zu unterzeichnen.⁴⁾ — Das Papier, auf welches die letzte Willenserklärung geschrieben ist, oder das Papier, welches jenem zum Umschlage dient, ist zu verschließen (zusammenzufalten) und zu versiegeln.⁵⁾ Der Erblasser kann sich jedoch zum Versiegeln auch eines fremden Pelschaftes bedienen;⁶⁾ nur muß das Siegel gehörig ausgedrückt seyn.⁷⁾ — Der Erblasser hat den Aufsatz dem Notare und den Zeugen, deren wenigstens sechs seyn müssen, (vgl. §. 670.) verschlossen und versiegelt zu überreichen,⁸⁾ sey es, daß er den Aufsatz

Theil durch einen Andern hat schreiben lassen, wenn er nur darüber in dem Aufschriftsakte das Nöthige erklärt hat. — Gleichgültig ist, auf was für Papier der Aufsatz geschrieben wird.

3) Gren. I, 264. Toull. V, 467. Delvinc. ad Art. 976. Eben so wenig braucht die Person, von welcher der letzte Wille niedergeschrieben worden ist, im Aufschriftsakte oder sonst genannt zu werden.

4) Das Datum braucht nicht hinzugefügt zu werden. Delvinc. ad Art. 976. Gren. I, 266. Merlin m. testament. Sect. II. §. III. n. 3. 11. Sir. IX, I, 255.

5) Also — das bloße Zusammenfalten genügt nicht. Man hat überdies das Papier so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß es nicht ohne Gewalt geöffnet, nicht heimlich ein anderes Testament untergeschoben werden kann. Sonst kann das Testament nach Befinden als nichtig angefochten werden. Merlin m. testament. T. XVI. und XVII. Sir. XXIV, II, 164. — Auch

dann ist Beydes nöthig, wenn der Aufschriftsakte auf dasselbe Papier geschrieben wird, auf welchem der letzte Wille steht. Merlin ebend. T. XVII.

6) Maley. ad Art. 976. Merlin m. testament. T. XVII. Z. B. auch des Pelschaftes des Notares. Sir. XX, I, 191. Auch ist es gleichgültig, ob mit Siegellack oder mit Wachs etc. gesiegelt wird. Merlin m. testament. T. XVII.

7) Merlin m. testament. T. XVII. Sir. X, I, 353.

8) «Le testateur le presentera au notaire et à six témoins au moins.» Das Testament ist nichtig, wenn der Aufschriftsakte der Ueberreichung des Testamentes gar nicht erwähnt, oder wenn nicht aus dem Akte hervorgeht, daß das Testament dem Notare und den Zeugen überreicht worden sey. Jedoch können auch hier die Worte des Gesetzes durch gleichgeltende ersetzt werden. Vgl. Merlin a. a. O. n. 7. 8. und T. XVII. Sir. VI, I, 287. X, I, 353. XIV, II, 458. —

verschlossen und versiegelt mitbringt, oder dafs er ihn erst in Gegenwart des Notars und der Zeugen verschliessen und versiegeln läfst. ⁹⁾ Zugleich hat der Erblasser zu erklären, dafs das, was dieses Papier enthalte, sein von ihm geschriebenes und unterzeichnetes oder sein von einem Andern geschriebenes und von ihm unterzeichnetes Testament sey. ¹⁰⁾ — Der Notar hat über Alles dieses einen Aufschriftsakte zu fertigen, ¹¹⁾ welcher auf das Papier, das den letzten Willen enthält oder auf den Umschlag zu schreiben ist. ¹²⁾ Dieser Akte ist sowohl von dem Erblasser, als von dem Notare und

Wie, wenn im Aufschriftsakte nur stände, dafs der Erblasser das Papier verschlossen überreicht habe, das Wort: versiegelt aber fehlte, das Testament jedoch versiegelt gefunden wird? Das Testament dürfte nicht aufrecht zu erhalten seyn. Merlin m. testam. (Hier findet man jedoch auch ein Urtheil für die entgegengesetzte Meinung.)

9) Es gehört also nicht zu dem Wesen dieses Testamentes, dafs der Inhalt dem Notare etc. ein Geheimniß geblieben sey. Das mystische Testament ist nur ein Mittel, dessen sich der Erblasser bedienen kann, seinen letzten Willen geheim zu halten. Delvinc. ad Art. 976.

10) Das Testament ist nichtig, wenn diese Erklärung im Aufschriftsakte fehlt; oder wenn sie falsch befunden wird. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. VI, II, 99. XXIII, II, 296. — Wenn der Erblasser erklärt hat, dafs das Papier seinen von ihm geschriebenen letzten Willen enthalte, und das Testament enthält gleichwohl einige Worte von einer fremden Hand, (und umgekehrt,) so wird die Gültigkeit nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, (ob Verdacht, dafs der Aufsatz untergeschoben sey?) zu entschei-

den seyn. Merlin m. testam. T. XVI.

11) „Le notaire en dressera l'acte de s.“ Hat der Notar den Akte, bey Strafe der Nichtigkeit des Testamentes, auch eigen händig niederzuschreiben? Die bejahende Antwort dürfte den Vorzug verdienen. Arg. Art. 979. Gren. I, 271. Delvinc. ad Art. 976. Merlin m. testam. T. XVII. (So auch das ältere Recht.) A. M. ist Malev. ad Art. 976. Auf keinen Fall braucht in dem Akte ausdrücklich erwähnt zu werden, dafs sie der Notar niedergeschrieben habe. Gren. und Merlin a. a. O. Dagegen mufs der Akte Alles das enthalten, was vor dem Notare nach Art. 976. geschehn soll und geschehn ist. Sir. XIII, I, 369.

12) Auch das braucht nicht in dem Akte erwähnt zu werden, dafs er auf das Papier oder auf den Umschlag geschrieben worden sey, wenn nur die Vorschrift selbst beobachtet worden ist. Nec nocet error in mentione commissus. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. IX, II, 63. XI, II, 174. Wie aber, wenn der Notar noch einen zweyten Umschlag gemacht und auf diesen den Akte geschrieben hat? Es wird Alles auf die Umstände ankommen. S. ebend. und Sir. XI, II, 174.

von den sämmtlichen Zeugen ¹³⁾ zu unterzeichnen. ¹⁴⁾ — Alles das, was zu Folge dieser Sätze vor und von dem Notare geschehn soll, ¹⁵⁾ muß ununterbrochen hinter einander, und ohne dafs man sich zu einem andern Rechtsgeschäfte wendet, geschehn. ¹⁶⁾ Sollte, nachdem der Erblasser den seinen letzten Willen enthaltenden Aufsatz unterzeichnet hätte, ein Hindernifs eingetreten seyn, weshalb er den Aufschriftsakte nicht unterzeichnen könnte, so ist von der Erklärung, die er hierüber abzugeben hat, in diesem Akte Erwähnung zu thun, ohne dafs es übrigens nothwendig ist, deshalb die Zahl der Zeugen zu vermehren. Art. 976. Wenn dagegen der Erblasser jenen Aufsatz aus irgend einem Grunde nicht unterzeichnen konnte, so ist zur Errichtung dieses Testaments noch ein siebenter Zeuge zu berufen, welcher den Aufschriftsakte zugleich mit den übrigen Zeugen zu unterzeichnen hat; auch ist alsdann in diesem Akte ausdrücklich die Ursache anzuführen, warum der Zeuge zur Errichtung des Testaments zugezogen worden ist. Art. 799. — Wenn der Erblasser nicht reden, wohl aber schreiben kann, so kann er zwar ebenfalls ein mystisches Testament machen, jedoch sind alsdann bey der Errichtung eines solchen Testaments noch folgende besondere Förmlichkeiten zu beobachten: Der die letzte Willenserklärung enthaltende Aufsatz muß

13) Der Art. 974. ist auf das mystische Testament keinesweges auszudehnen, obwohl aus den Discussionen hervorgeht, dafs man auch bey dem Art. 976. die Ausnahme des Art. 974. wiederholen wollte. *Privilegia sunt strictissimae interpretationis.* Delvinc. ad Art. 974. Gren. I, 274. Merlin m. testam. T. XVII. Sir. VI, II, 173. VIII, II, 158. IX, I, 170. II, 245. A. M. sind Maler. und Delap. ad Art. 974. und Gönner in dem Archive für die Gesetzg. III, 3. 23.

14) Der Vorlesung des Aktes denkt der Artikel nicht und ihrer

bedarf es also nicht. Merlin m. testam. T. XVII. Vgl. die loi v. 25. Vent. Art. 13. 68. — Wohl aber ist nach Art. 14. dieses Gesetzes, bey Strafe der Nichtigkeit in dem Akte anzuführen, dafs er von dem Erblasser und von den Zeugen unterzeichnet worden sey. — Ueber die Beweiskraft des mystischen Testaments s. Merlin ebend. und Sir. XIX, II, 76.

15) Gren. I, 263.

16) L. 28. C. de testam. In dem Akte braucht jedoch nicht der Einheit der Handlung Erwähnung zu geschehn. Delvinc. ad Art. 976.

seinem ganzen Inhalte nach von dem Erblasser geschrieben auch von ihm eigenhändig datirt und unterzeichnet seyn. Der Erblasser muß in Gegenwart des Notars und der Zeugen, oben über den Aufschriftsakte hinschreiben, daß der Aufsatz, den er überreiche, sein letzter Wille sey; worauf der Notar den Aufschriftsakte niederzuschreiben und in demselben zu erwähnen hat, daß der Erblasser jene Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geschrieben habe. ¹⁷⁾ Art. 979.

Ein mystisches Testament, welches nicht mit den in dem Obigen angegebenen Förmlichkeiten oder nicht vor tanglichen Zeugen (§. 670.) errichtet worden ist, ist seinem ganzen Inhalte nach nichtig. Art. 1001. Jedoch ist der die letzte Willenserklärung enthaltende Aufsatz, wenn er den Förmlichkeiten eines eigenhändigen Testamentes vollkommen Genüge leistet, in der Eigenschaft eines eigenhändigen Testamentes billig aufrecht zu erhalten. ¹⁸⁾

¹⁷⁾ Der Artikel begreift also auch die unter sich, welche blos stumm sind. Merlin m. testam. T. XVII. — Es ist nicht nothwendig, daß der Erblasser seine Erklärung unterzeichne. Delvinc. ad Art. 979. — Wie, wenn die Erben behaupten, daß der Erblasser seinen letzten Willen nur abgeschrieben habe, ohne ihn zu verstehn? Sie sind zu dem Beweise dieser Behauptung zu lassen und anzuhalt. Merlin ebend.

¹⁸⁾ Eine bekannte Streitfrage! Jedoch haben sich die Ausleger fast einstimmig für die Gültigkeit eines solchen Testamentes erklärt. Utile per inutile non debet vitari. Der Schluß ist unrichtig: Weil der

Erblasser seinem letzten Willen die Form eines mystischen Testamentes geben wollte, wollte er nicht, daß das Testament als ein eigenhändiges bestehen sollte. S. auch loi v. 25. Vent. XI. Dieser Meinung sind z. B. Pigeau I, 367. Delvinc. ad Art. 979. Toull. V, 480. Gren. I, 276. Merlin m. testam. T. XVII. (Die neueste Meinung, welche dieser Schriftsteller nach einigen Schwankungen angenommen hat.) — Der Gerichtsgebrauch schwankt noch über diese Frage. Von dem KGH. ist sie bis jetzt noch nicht direkt entschieden worden. Vgl. Sir. X, II, 521. XV. I, 386. XXV, II, 259. XXVI, II, 328.

B) Von den privilegierten Testamenten.

§. 672.

1) Von dem Testamente der Militärpersonen.

Militärpersonen und diejenigen, welche bey dem Heere angestellt sind, können vor einer der in den Gesetzen bestimmten Behörden ¹⁾ ein Testament errichten; jedoch nur in so fern, als sie im Felde stehn oder als sie auferhalb des Französischen Gebiethes im Quartiere oder in Garnison liegen oder als sie Kriegsgefangne bey dem Feinde sind; es wäre denn, daß sie sich in einem belagerten Platze ²⁾ oder in einer Festung oder sonst an Orten befänden, deren Thore des Krieges wegen geschlossen sind und mit welchen aus demselben Grunde der Verkehr abgebrochen worden ist. Die Testamente dieser Art sind jedoch nach sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, da der, welcher das Testament errichtet hat, an einen Ort kam, wo er seinen letzten Willen in den gewöhnlichen Formen erklären konnte, nicht weiter gültig. ²⁾ Art. 981-984. 998.

§. 673.

2) Testamentum tempore pestis conditum.

Die Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, mit dem wegen der Pest oder wegen einer andern ansteckenden Krankheit aller Verkehr abgebrochen ist, können vor dem Friedensrichter oder vor einem Municipalbeamten der Gemeinde, in Gegenwart zweyer Zeugen, errichtet werden; der, welches das Testament errichtet, mag übrigens mit der Krankheit behaftet seyn oder nicht. Jedoch nach sechs Monaten,

1) S. Art. 981, 982. und über die dormaligen Behörden die Ordonn. v. 28. April 1817.

2) Wann ist ein Platz für belagert zu erachten? S. Sir. XVIII, II, 111.

3) Vgl. über das testamentum militum die Ordonn. v. J. 1735. Art. 27-32. (die Quelle der Art. 981. ff.) und die Instruktion des Kriegsministers v. 24. Brum. XII.

von der Zeit an gerechnet, da der Verkehr mit jenem Orte wiederhergestellt worden ist oder da sich der Testator an einen dem Verkehre offenen Ort begeben hat, hört ein solches Testament auf, gültig zu seyn. *) Art. 985-987. 998.

§. 674.

3) *Von dem Testamente, das während einer Seereise errichtet wird.*

Ein Testament, das während einer Seereise errichtet wird, kann von den in dem Gesetze benannten Seecofficieren und Seeleuten, in Gegenwart zweyer Zeugen, aufgenommen werden. Es ist jedoch ein Testament dieser Art nur in so fern wirksam, als der Testator während der Seereise oder in den nächsten drey Monaten, nachdem er ans Land gestiegen ist und an einem Orte, wo er seinen letzten Willen in den gewöhnlichen Formen erklären konnte, mit Tode abgeht. *) Art. 988-998.

*) Die Art. 985—987. sind aus der Ordonn. v. J. 1735. Art. 33—37. entlehnt.

*) Die Quelle des Art. 988. ist die Ordonn. de la marine v. J. 1681. Liv. III. tit. XI. — Eine ausführli-

che Erläuterung der privilegirten Testamente, (die hier aus Gründen nur in der Körtze erwähnt worden sind,) findet man bey Grenier, Toullier und andern Auslegern des C. c.

Fünftes Hauptstück.

Von den Schranken, welche dem Rechte, freygebige Verfügungen zu treffen, in Beziehung auf den Gegenstand dieser Verfügungen gesetzt sind.

§. 675.

Grundsatz.

Das Verfügungsrecht erstreckt sich in der Regel auf alle und jede Gegenstände, welche beziehungsweise zu dem dermaligen Vermögen (§. 646.) oder zu dem Nachlasse der Person gehören. Eben so kann ein Jeder, welcher physisch und rechtlich befähiget ist, überhaupt eine freygebige Verfügung zu treffen, theils, mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen, über die gesammten Güter, welche er dermalen besitzt, oder über einen sovielsten Theil dieser Güter oder über einzelne zu seinem dermaligen Vermögen gehörende Gegenstände, theils, mittelst eines Testamentes, über seinen gesammten Nachlass oder über einen sovielsten Theil seines Nachlasses oder über einzelne zu seinem Nachlasse gehörende Gegenstände*) verfügen, in so fern nicht die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel machen. Die Hauptausnahme ist die, daß die Gesetze das Erb-

*) Wenn man seinem Gläubiger eine Schuld vermacht, so ist diese Verfügung in so fern ein Vermächtniß, als in derselben mehr, als in der Schuld liegt, als mithin der Gläubiger durch die Verfügung ei-

nen Anspruch an den Nachlass erhält, welchen er unabhängig von der Verfügung nicht haben würde. S. über das legatum debiti und über das l. liberationis Toull. V, 636. f.

recht der Verwandten der geraden Linie in Beziehung auf einen gewissen Theil des Nachlasses, (den Vorbehalt,) gegen das Verfügungsrecht des Erblassers in Schutz nehmen.

1) Von den Gütern, über welche man nicht eine freygebige Verfügung treffen kann.

§. 676.

Nur diejenigen Güter können verschenkt oder vermacht werden, welche im Verkehre sind; also z. B. nicht Fideikommiss, nicht Majorate. — Ferner, eine freygebige Verfügung¹⁾ ist nichtig, wenn und in wie fern sie die Güter eines Andern zum Gegenstande hat. Eine Verfügung dieser Art ist nichtig, der, welcher sie getroffen hat, mag gewußt haben, daß er über die Sache eines Andern verfüge, oder er mag dieses nicht gewußt haben. Auch eine Verfügung, welche die Güter, die dem Erben gehören, zum Gegenstande hat, ist unter dieser Vorschrift begriffen.²⁾ Art. 1021. und Arg. Art. 938. jct. Art. 1599. Dagegen kann man unbeschadet dieser Vorschrift, 1) über die Sache eines Andern auf den Fall oder unter der Bedingung verfügen, daß man sie in der Folge erwerbe.³⁾ 2) Man kann seinem Erben oder einem Schenknehmer oder einem Vermäch-

1) Auch eine Schenkung. Arg. der Art. 938. 1599. auch Arg. Art. 1021. (Denn überhaupt stellt das Französische Recht die Schenkungen den Vermächtnissen gleich.) Toull. V, 516. S. oben §. 344.

2) Merlin m. legs. Sect. III. §. III. n. 4. T. XIV. Sir. XXII. I, 370. (Lex non distinguit. Der Zweck des Art. 1021. ist, den Streitfragen ein Ende zu machen, zu welchen die Regel des Römischen Rechts: Valet legatum rei alienae, Veranlassung gegeben hatte.) A. M. ist Toull. V, 517. — Was in dem Sphe von dem legato rei heredis

gesagt worden ist, kann auch auf eine freygebige Verfügung ausgedehnt werden, welche die Sache des Donatares oder des Legatares zum Gegenstande hat. S. §. 675. Anm.

3) Irrig nimmt Brauer ad Art. 1021. an, daß das legatum rei alienae überhaupt in Kraft trete, wenn der Erblasser die Sache in der Folge erwerbe. Allerdings kennt das Französische Recht nicht die Regula Catoniana. Aber das l. rei alienae ist zu Folge einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nichtig.

nifsnahmer die Verbindlichkeit auferlegen, eine ihm gehörende Sache einem Andern abzutreten, oder die Sache eines Dritten für einen Andern zu verkaufen. Nur muß das eine oder das andere dem Erben ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden. 4) Auch kann man 3) über eine Sache, welche man mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, oder über seinen Antheil an einer solchen Sache eine gültige Verfügung treffen. Jedoch ist die Verfügung nur unter der Bedingung gültig, daß die Sache oder ein Theil derselben auf das Loos desjenigen fällt, welcher die Verfügung getroffen hat. In dem entgegengesetzten Falle kann der, zu dessen Vortheile die Verfügung getroffen worden ist, nicht einmal den Werth der ihm geschenkten oder vermachten Sache fordern; 5) Arg. Art. 883. es wäre denn, daß ihm auf diesen Fall der Werth der Sache ausdrücklich geschenkt oder vermacht worden wäre. S. jedoch Art. 1423.

4) In dem bloßen *legato rei heredis vel tertii* liegt diese Verbindlichkeit noch nicht. *Delvinc. ad Art. 1021.* Unbestimmt drückt sich über diese Frage aus *Toull. V, 516. f.* Allerdings kann man gegen den in den *Sphe*n aufgenommenen Satz einwenden, daß so die Vorschrift des Art. 1021. sehr leicht umgangen werden könne. Allein: 1) Der Art. 1021. ist eine Ausnahme von der Regel. *Itaque strictissimae interpretationis.* 2) In der Berathung des Staatsrathes wurde für den Art. 1020. und gegen das *legatum rei alienae* ganz allein der Grund angeführt, *incertam esse voluntatem testatoris.* In dem Falle des *Sphe*n aber fällt diese Ungewissheit weg. 3) Der Art. 1020. enthält sogar eine ausdrückliche Anwendung des im *Sphe*n aufgestellten Satzes. S. auch *Sir. VI, II, 778. XIII, I, 425.* und die Entscheidungsgründe zu dem Urtheile

b. *Sir. XXII, I, 370.*

5) Diese Sätze folgen unmittelbar, einerseits aus der Nichtigkeit einer freygebigen Verfügung, welche eine fremde Sache zum Gegenstande hat, und andererseits aus dem Grundsatz des Art. 883. Gleichwohl nehmen Einige an, daß der Bedachte den Werth der Sache fordern könne, wenn diese auf das Loos des andern Miteigenthümers falle. Allein der Art. 1423. handelt von einem besondern Falle. Er darf nicht *ultra speciem suam* ausgedehnt werden. Vgl. über diese Frage *Pothier de la communauté n. 465. ff. Delvinc. ad Art. 1021. Sir. XIII, II, 331. XIX, II, 50. XXV, II, 87. XXVI, I, 409.* — Man kann den Satz des *Sphe*n auch so ausdrücken: Die Verfügung über eine gemeinschaftliche Sache ist zwar eine gültige, aber eine ihrem Wesen nach bedingte Verfügung.

II) Von dem verschenkbaren und von dem nicht verschenkbaren Vermögen oder dem Vorbehalte.

§. 677.

Begriff des verschenkbaren und des nicht verschenkbaren Vermögens.)*

Das Vermögen einer Person ist entweder verschenkbar oder nicht verschenkbar, je nachdem der Eigenthümer berechtigt oder nicht berechtigt ist, über sein Vermögen freygebige Verfügungen zu treffen und so das Erbrecht, welches seinen Verwandten an seinem Nachlasse zusteht, (oder das Recht seiner Erbfolger) aufzuheben oder zu schmälern. — Der Vorbehalt ist das Erbrecht (oder das Erbfolgerecht) gewisser in den Gesetzen benannter Verwandten, in wie fern es von dem Erblasser in Beziehung auf einen Theil seines Nachlasses nicht durch freygebige Verfügungen aufgehoben oder geschmälert werden darf. Derjenige Theil des Vermögens, welchen die Gesetze gewissen Erben (oder Erbfolgern) vorbehalten, ist daher seinem Wesen nach nicht verschenkbar. Aber es kann ein Theil des Vermögens nicht verschenkbar seyn, ohne daß er deswegen ein Vorbehalt ist d. i. ohne daß die Gesetze diesen Theil gewissen bestimmten Personen vorbehalten. S. unten §. 687. — Die Vorschriften, welche der C. c. über das verschenkbare und über das nicht verschenkbare Vermögen enthält, sind theils Regeln des gemeinen Rechts theils Ausnahmegesetze. (Der Eintheilungsgrund dieser Lehre.) Nach dem gemeinen Rechte giebt es kein anderes nicht verschenkbare Vermögen als den Vorbehalt. Die Vorbehaltser-

*) La portion de biens disponible, non-disponible. (Das Wort: Verschenkbar begreift hier auch die Zulässigkeit der Verfügungen auf den Todesfall unter sich.) Der Vorbehalt, la réserve. Man gebrauche nicht das Wort: Der Pflichttheil, la légitime; da beyde, der Vorbehalt des Französischen und

der Pflichttheil des Römischen Rechts so wesentlich von einander verschieden sind. — Vgl. über diese Lehre: La portion disponible ou traité de la portion de biens dont on peut suivant le C. N. disposer à titre gratuit au préjudice de ses héritiers. Par Levasseur. Par. 1805. 8.

ben sind nach dem gemeinen Rechte die ehelichen Nachkommen und die ehelichen Ascendenten des Erblassers; und nur die einen und die andern. Wenn also der Erblasser blos Seitenverwandten hinterläßt, so ist, dem gemeinen Rechte nach, sein gesamntes Vermögen verschenkbar.

§. 678.

*Von dem Vorbehalte des gemeinen Rechts im allgemeinen. —
Folgerungen aus dem §. 677. aufgestellten Begriffe.*

1) Der Vorbehalt steht nur den in dem Gesetze benannten Erben zu. — 2) Der Vorbehalt ist das Erbrecht dieser Personen. Was von dem Erbrechte und von den Erben überhaupt gilt, gilt in der Regel auch von dem Vorbehalte und von den Vorbehaltserben. — 3) Der Vorbehalt ist das Erbrecht beschränkt auf einen bestimmten Theil des Nachlasses. (Also nicht eine portio portionis hereditariae ab intestato debita.) — 4) Der Vorbehalt sichert den Theil des Vermögens, welcher den in dem Gesetze benannten Personen vorbehalten ist, gegen das Recht des Eigenthümers des Vermögens, freygebige Verfügungen, unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, zu treffen. Der Vorbehalt verwandelt das Erbrecht in ein beziehungsweise vollgültiges Eigenthum. Er beschränkt zugleich folgeweise das Eigenthumsrecht, das dem Erblasser an seinem Vermögen zustand, so daß dieses Eigenthumsrecht, in Beziehung auf die Befugniss, freygebige Verfügungen zu treffen, bis zu dem Betrage des Vorbehaltes nur als ein Recht der Nutznießung betrachtet werden kann. ¹⁾ Zu Folge der unter Z. 4. aufgestellten Regel kann der Vorbehalt in na-

1) Gren. II, 559. sagt: Le droit de réserve n'est qu'un droit de succession mis en accord avec une disposition.

tura (und nicht blos in Geld) gefordert werden. ²⁾ Zu Folge derselben Regel kann der Erblasser den Vorbehalt weder mit einer Bedingung noch mit irgend einer Last, gleich als wäre der Vorbehalt ein Vermächtniß, beschweren. Vgl. §. 686. Durch die unter Z. 2-4. angegebenen Merkmale unterscheidet sich der Vorbehalt wesentlich von dem Pflichttheile des Römischen Rechts. — Diese Merkmale entsprechen ganz der Grundlage, welche oben §. 589. dem Erbrechte gegeben worden ist. Geht man von der Idee aus, daß Alles, was dem einen Familiengliede gehöre, zugleich das Eigenthum aller übrigen Familienglieder sey, so biethet sich unmittelbar die Aufgabe dar: Wie ist dieses Gesamteigenthum der Familie mit dem Sondereigenthume der einzelnen Familienglieder zu vereinigen? Eine ähnliche Aufgabe liegt wesentlich in dem Staatsobereigenthume. Das Französische Recht löst nun jene Aufgabe so, daß es das Gesamteigenthum der Familie theils erst nach dem Tode eines Familiengliedes theils aber nur unter der Bedingung wirksam werden läßt, daß der Erblasser nicht über sein Vermögen verfügt hat. Diese Bedingung beschränkt es jedoch wieder auf den Fall, da der Erblasser keine Vorbehaltserben hinterlassen hat. Nach dem Römischen Rechte ist der Pflichttheil eine Ausnahme von der Regel d. i. eine Beschränkung der *libertas testandi*, eine Beschränkung, welche sich auf ein einzelnen Personen, als solchen, verliehenes Vorrecht bezieht. Nach dem Französischen Rechte ist der Vorbehalt eine Bestätigung der Grundregel und, wenn Vorbehaltserben vorhanden sind, das Recht, freygebige Verfügungen zu treffen, die Ausnahme.)

2) Gren. II, 648. ff. Toull. V, 153. S. jedoch Art. 924. 930.

§. 679.

*Zur Geschichte der Lehre von dem Vorbehalte des gemeinen Rechts. *)*

Vor der Revolution richtete man sich in den Ländern des geschriebenen Rechts auch in dieser Lehre nach dem Römischen Rechte. Jedoch hatte der Gerichtsgebrauch mehrere nicht unbedeutende Abweichungen von diesem Rechte eingeführt. S. auch die Ordonn. v. J. 1731. tit. V. — Nach den Gewohnheitsrechten, wenigstens nach den meisten, war das Recht, freygebiges Verfügungen zu treffen, in Beziehung auf seinen Gegenstand auf eine doppelte Weise beschränkt. 1) Die Stammgüter (les propres de succession) waren entweder schlechthin oder bis zu einem gewissen Theile (bis zu einer pars quota) dem Verfügungsrechte des jeweiligen Besitzers entzogen. Diese Güter verblieben, entweder schlechthin oder bis auf einen gewissen Theil, den Erben des Stammes, von welchem sie durch Erbrecht an den Erblasser gelangt waren. Das, was von diesen Gütern dem Verfügungsrechte des Besitzers entzogen war, war und wurde der Vorbehalt des Gewohnheitsrechts genannt. Der Vorbehalt gebührte den Erben des Stammes, als solchen; er beruhte offenbar auf derselben Idee, welche dem heutigen Französischen Erbrechte zum Grunde liegt. 2) Ueber das übrige Vermögen konnte man zwar nach Gefallen verfügen; jedoch mit der Einschränkung, daß gewissen Personen, kraft eines ihnen zustehenden Vorrechts ein Pflichttheil aus diesem Vermögen gebührte. Diesen Pflichttheil hatte das Gewohnheitsrecht aus dem Römischen Rechte entlehnt, jedoch so, daß es ihn mehrfach modificirt hatte; z. B. durch die Rechtsregel: *Le mort saisit le vif*. Alles dieses kann man kaum besser, als durch die hier einschlagenden Vorschriften der Coutume de Paris erläutern. Art. 292. « *Toutes personnes saines d'enten-*

*) Vgl. Gren. discours historique sur l'ancienne législation und II, 552. Merlin m. légitime und réserve coutum.

dement, agées et usans de leurs droits, peuvent disposer par testament et ordonnance de dernière volonté, au profit de personne capable, de tous leurs biens, meubles, acquets et conquests immeubles; et de la cinquième partie de tous leurs propres héritages.» (Also vier Fünftheile der Stammgüter, les quatre-quiens, waren der Vorbehalt.) Art. 298. «La légitime est la moitié de telle part et portion que chacun enfant eut eu en la succession desdits père et mère, ayeul ou ayeule ou autres ascendans, si lesdits père et mère ou autres ascendans n'eussent disposé par donations entre-vifs ou dernière volonté. Sur le tout déduit les dettes et frais funéraires.» — Der Unterschied, welcher in Ansehung des Vorbehaltes und des Pflichttheiles zwischen dem geschriebenen und dem Gewohnheitsrechte bestand, wurde schon durch das Zwischenrecht aufgehoben. Aber damit begann man, das Recht, freygebige Verfügungen zu treffen, fast gänzlich aufzuheben. Nach der loi vom 17. Niv. II. konnte der Erblasser schlechthin nicht den einen Erben vor dem andern begünstigen, und auch zum Vortheile dritter Personen nur über ein Zehnthel oder über ein Sechstheil seines Vermögens, (je nachdem er Erben in der geraden Linie oder nur Seitenverwandten hinterliefs,) verfügen. Erst die loi vom 4. Germ. VIII. setzte dem Verfügungsrechte billigere Schranken. — Der erste Entwurf des 913ten und 915ten Artikels des C. c., welcher dem Staatsrathe vorgelegt wurde, war im Sinne und Geiste des Römischen Rechts abgefaßt. Aber er wurde nach einer langen Berathung, (welche hauptsächlich den Betrag des Vorbehaltes und die Personen, welchen ein Vorbehalt gebühre, betraf,) und auf die Bemerkungen des Tribunates mit den Grundsätzen in Uebereinstimmung gesetzt, welchen der C. c. in dem Erbrechte überhaupt folgt. Man wendete die Grundsätze, welche das Gewohnheitsrecht nur von den Stammgütern aufgestellt hatte, auch in dieser Lehre auf das gesamte Vermögen des Erblassers an.

A) Von dem verschenkbaren und von dem nicht verschenkbaren Vermögen oder dem Vorbehalte des gemeinen Rechts.

§. 680.

Welchen Erben sichert das Gesetz einen Vorbehalt zu?

Nur die Nachkommen und die Ascendenten des Erblassers haben einen Vorbehalt. Art. 913-915. Die Seitenverwandten also, auch die Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen, sind nicht Vorbehaltserben. Wenn daher der Erblasser weder Nachkommen noch Ascendenten, sondern z. B. nur Seitenverwandte hinterläßt, so können die freygebigen Verfügungen, die er trifft, sein gesamtes Vermögen erschöpfen. Art. 916. S. jedoch Art. 904. — Es steht jedoch den Nachkommen und Ascendenten des Erblassers nur in so fern ein Vorbehalt zu, als sie 1) erbfähig sind. Es kann daher z. B. der bürgerlich Tode nicht auf einen Vorbehalt Anspruch machen; und eben so wenig ist er bey der Berechnung (bey der Bestimmung des Betrages) des Vorbehaltes in Anschlag zu bringen, wenn er anders nicht Nachkommen hat, welche statt seiner zur Erbfolge berufen sind. 1) Dasselbe gilt von einem Abwesenden. 2) Die Nachkommen können 2) den Vorbehalt nur in so fern in Anspruch nehmen, als sie eheliche oder legitimirte Nachkommen des Erblassers sind. 3) Dasselbe ist auch umgekehrt in Ansehung der Ascendenten Rechts. Die Erben, welchen ein Vorbehalt gebührt, können 3) in einem gegebenen Falle nur in so fern den Vorbehalt fordern, als sie in diesem Falle zur Erbfolge berufen sind. Wenn daher in einem gegebenen Erbschaftsfalle die Ascendenten von Seitenverwandten aus-

1) Gren. II, 559.

2) Gren. I, 567. Wenn daher die übrigen Vorbehaltserben bey der Berechnung des Vorbehaltes den Abwesenden mit in Anschlag bringen wollen, so haben sie, (vorausgesetzt, daß er keine Nachkommen hinterlassen hat, dessen Leben

zu beweisen. Sir. XXII, I, 32. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem abwesenden Verhehaltserben seine Rechte vorbehalten bleiben.

3) Gren. II, 562. Von den Adoptivkindern s. oben die Lehre von der Adoption und Sir. XIV, II, 3.

geschlossen werden, so haben sie kein Recht auf den Vorbehalt. ⁴⁾ Vgl. Art. 749.

§. 681.

Von dem Betrage des Vorbehaltes.

I) Von dem Betrage des Vorbehalts der Nachkommen des Erblassers. — Die freugebigen Verfügungen, welche ein Erblasser unter den Lebendigen oder auf den Todesfall trifft, dürfen nicht die Hälfte seines gesammten Vermögens übersteigen, wenn er ein einziges Kind (primi gradus) hinterläßt, nicht den dritten Theil, wenn er zwey Kinder hinterläßt, nicht den vierten Theil, wenn er drey oder mehrere Kinder hinterläßt; mit andern Worten: Der Vorbehalt, welcher auf ein einziges Kind kommt, ist die Hälfte des gesammten Vermögens des Erblassers, (des Vaters oder der Mutter;) der Vorbehalt, welcher auf zwey Kinder kommt, beträgt zwey Drittheile des Vermögens; wenn der Erblasser drey oder mehrere Kinder hinterläßt, so beträgt der Vorbehalt jederzeit (und ohne daß die Zahl der Kinder einen weitem Unterschied macht,) drey Viertheile des Vermögens. Art. 913. — Es ist also bey der Berechnung des Vorbehaltes lediglich und allein auf die Zahl der Kinder, welche der Erblasser bey seinem Absterben hinterläßt, (also nur auf das tempus mortis, und nicht auf das tempus factae donationis vel conditi testamenti) Rücksicht zu nehmen. ¹⁾ Wenn jedoch ein Kind, welches vor dem Erblasser mit Tode abgegangen ist, Nachkommen (des ersten oder eines entfernteren Grades) hinterlassen hat, so sind diese für einen Kopf und nur für einen Kopf zu zählen, sie mögen nun kraft des

⁴⁾ Umgekehrt, wenn ein Ascendent mit Seitenverwandten zur Erbfolge gelangt, (z. B. der Vater mit den Geschwistern des Erblassers,) so gebührt dem Ascendenten und

nur diesem der Vorbehalt. Obs. du tribunat ad Art. 915. Gren. II, 570. Toull. V, 114. f.

¹⁾ Guilhaon I, 241.

Erbvertretungsrechts oder kraft eigenen Rechts zur Erbfolge berufen seyn, sie mögen ferner zur Erbfolge gelangen oder von andern Nachkommen des Erblassers ausgeschlossen werden. ²⁾ Art. 914. Alles dieses gilt auch von dem Falle, da das Kind abwesend ist, jedoch erbfähige Nachkommen zurückgelassen hat. ³⁾ — Auch dann wird ein Kind bey der Bestimmung des Betrages des Vorbehaltes zum Vortheile der übrigen Vorbehalterben mitzurechnen seyn, (numerum facit,) wenn das Kind auf die Erbschaft verzichtet oder wenn es erbunwürdig ist. ⁴⁾

II) Von dem Betrage des Vorbehaltes der Ascendenten des Erblassers. — Die freygebigen Verfügungen, welche ein Erblasser unter den Lebendigen oder auf den Todesfall trifft, dürfen nicht die Hälfte seines gesammten Vermögens übersteigen, wenn er (zwar

2) Z. B. Der Erblasser hatte ein einziges Kind. Von diesem hinterläßt er drey Enkel. Der Vorbehalt beträgt dennoch nur die Hälfte des Vermögens. Gren. II, 558. A. M. ist (irrig) *Levasseur* p. 26. Dasselbe ist Rechtens, wenn die Enkel den Sohn (als einen Indignus) nicht vertreten können. — Aber was ist in folgendem (schon schwierigerem) Falle Rechtens? Der Erblasser hinterläßt ein Kind und von einem andern Kinde Enkel. Das vor ihm verstorbene Kind war ein Indignus. Die Enkel werden also von dem Kinde, welches den Erblasser überlebt hat, ausgeschlossen. Ist der Vorbehalt so zu berechnen, als ob der Erblasser nur ein Kind oder als ob er zwey Kinder hinterlassen hätte? Beträgt also der Vorbehalt die Hälfte oder zwey Drittheile des Vermögens? Die letztere Berechnung dürfte den Vorzug verdienen. (Itaque liberi filii indigni semper numerum faciunt in computanda portione reservata.) So würde der Vorbehalt zu berechnen seyn, wenn der Indignus noch

lebte. *Quidni et sic eo mortuo?* Man übersehe nicht, daß der Art. 914. nur sagt: *Ils sont comptés pour l'enfant, qu'ils représentent dans la succession, und nicht: Wenn sie statt des Kindes jure representationis erben.*

3) Gren. I, 567. *Toull. V, 105.*

4) In beyden Fällen war das Kind kraft Gesetzes Erbe. (Il étoit saisi de plein droit des biens du défunt.) So wie bey der successio ab intestato die renunciatio oder die indignitas den Miterben zu staten kommt, so auch bey dem Vorbehalte. Denn diese ist eine successio ab intestato licet restricta. Gren. II, 563. ff. *Delvinc. ad Art. 913. Martin tr. de success. n. 565.* S. auch *Sir. XVIII, 1, 98. XXVI, II, 296.* — Ist der Erbe, welcher verzichtet oder erbunwürdig ist, der einzige Descendent des Erblassers, so versteht sich von selbst, daß nicht weiter von einem Vorbehalte der Descendenten die Rede seyn kann.

keine Descendenten, dagegen) Ascendenten sowohl in der einen als in der andern Linie hinterläßt, und nicht drey Vierteltheile seines gesammten Vermögens, ⁵⁾ wenn er nur in der einen Linie Ascendenten hinterläßt; mit andern Worten: der Vorbehalt der Ascendenten beträgt, wenn in beyden Linien Ascendenten vorhanden sind, die Hälfte und, wenn nur in der einen Linie Ascendenten den Erblasser überleben, ein Vierteltheil des gesammten Vermögens. Art. 915. §. 1. — Auch bey der Berechnung des Vorbehaltes der Ascendenten also ist lediglich und allein auf die Zeit, da der Erblasser mit Tode abgeht, Rücksicht zu nehmen. ⁶⁾ Art. 920.

§. 682.

Von der Erbfolgeordnung in Beziehung auf den Vorbehalt.

Die Erben, welchen das Gesetz einen Theil des Nachlasses vorbehält, folgen in diesen Theil ganz in derselben Ordnung, in welcher sie, wenn der Erblasser keine freygebigen Verfügungen getroffen hätte, in den gesammten Nachlass folgen würden. Es erben also den Vorbehalt zuvörderst die Descendenten des Erblassers; wenn deren Mehrere sind, so theilen sie den Vorbehalt unter sich schlechthin nach den §. 599. aufgestellten

5) Des gesammten Vermögens — und keinesweges bloß des Theiles, welcher auf die Ascendenten (ab intestato) kommt. A. M. ist (gegen die klaren Worte des Gesetzes) Delvinc. ad Art. 915. — Dagegen erstreckt sich der Vorbehalt nicht auf die Nutznießung, welche in dem Falle der Art. 753. 754. dem Vater oder der Mutter zukommt. Gren. II, 576. A. M. ist Levasseur p. 39.

6) Was ist in folgendem Falle, (den ich nirgends erörtert gefunden habe,) Rechtens? Der Erblasser hinterläßt Vater und Mutter, (oder sonst einen Ascendenten in der an-

dern Linie,) welche zur Erbfolge berufen sind. Die Mutter verzichtet und ihr Erbtheil fällt, weil der Erblasser keine andern Ascendenten in der mütterlichen Linie hinterläßt, an die Seitenverwandten dieser Linie. Beträgt nun das verschenkbare Vermögen drey Vierteltheile, oder zum Vortheile des Vaters dennoch nur die Hälfte? Der Zweifelsgrund liegt in dem Artikel 733. §. 3. Gleichwohl dürfte aus dem Art. 915. (vgl. Anm. 4. 5.) die Folgerung zu ziehn seyn, daß in jenem Falle der Vorbehalt des Vaters die Hälfte des Vermögens betrage.

Regeln. Hinterläßt der Erblasser keine erbfähigen Nachkommen, so erben die Ascendenten, wenn sie anders (s. §. 680.) zur Erbfolge gelangen, den Vorbehalt. Sind deren Mehrere, so theilen sie den Vorbehalt unter sich schlechthin nach den §. 602. aufgestellten Regeln. Art. 915.

§. 683.

Von dem Erbrechte in Beziehung auf den Vorbehalt.

Das Recht auf den Vorbehalt wird, (wie eine Erbschaft,) mit dem physischen oder bürgerlichen Tode des Erblassers eröffnet. ¹⁾ Art. 920. — Die Vorbehaltserben können den Vorbehalt nur als Erben, mithin nur in so fern ansprechen, als sie die Erbschaft annehmen, nicht aber in so fern als sie auf die Erbschaft verzichten. ²⁾ Arg. Art. 917. 918. 1004. 1006. 1011. 1013. 1014. Vgl. oben §. 634. Nur in dem Sinne oder nur in der Beziehung kann man das Recht auf den Vorbehalt ein besonderes und von dem Erbrechte verschiedenes Recht nennen, dafs das, was der Vorbehaltserbe durch die Einziehung oder Minderung der von dem Erblasser getroffenen freygebigen Verfügungen gewinnt, nicht den Erbschaftsgläubigern zu statten kommt und dafs mithin diese eben so wenig die Einziehung oder Minderung dieser Verfügungen anstatt des Vorbehaltserben (Art. 1166.) zu fordern berechtigt sind. ³⁾ Art. 921. Vgl. Art. 857.

1) Merlin m. réserve. (Der Artikel ist von Grenier.)

2) Delvinc. II, 228. Gren. II, 589. (Dumoulin bemerkt zum Art. 125. der älteren Cout. de Paris: Non habet legitimam, qui non est heres.) Andere behaupten dagegen, dafs das Recht auf den Vorbehalt auf einem jure singulari oder einem privilegio beruhe und mithin von der Annahme der Erbschaft unabhängig sey. S. eine Abh. in

welcher diese Meinung vertheidiget wird, b. Sir. XIII, II, 201. (Diese Meinung verkennt und vernichtet das wahre Wesen des Vorbehaltes.)

3) Vgl. die Obs. du tribunal ad Art. 921. — Die Stellvertreter des Erben, (z. B. dessen Gläubiger oder Cessionarien, s. Gren. II, 593.) können allerdings die Einziehung fordern, nicht aber die, welche blos an den Nachlaß einen Anspruch haben. (Das Wort

Da der Vorbehaltserbe nur in der Eigenschaft eines Erben zu dem Vorbehalte berufen ist und zu dem Vorbehalte gelangen kann, so hat er auch, sowohl überhaupt als in Beziehung auf den Vorbehalt, ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie ein anderer Erbe. Er kann daher z. B. entweder die Erbschaft annehmen oder auf die Erbschaft verzichten. Er kann, wenn er die Erbschaft annimmt, dieses entweder unbedingt oder mit der Rechtswohlthat des Inventariums thun. Nimmt er sie unbedingt an, so haftet er schlechthin (also z. B. auch mit seinem eigenen Vermögen) für die Schulden und Lasten des Nachlasses, so kann er mithin auch nicht von dem ihm an sich zustehenden Rechte Gebrauch machen, die freygebigen Verfügungen, durch welche der Erblasser den Vorbehalt geschmälert hat, einzuziehn oder zu mindern. Arg. Art. 802. §. 1. Denn, wenn schon mehrere Ausleger des C. c. dem Vorbehaltserben das Recht, die den Vorbehalt schmälernenden Vermächtnisse einzuziehn oder zu mindern, auch in dem Falle (mit dem älteren Gerichtsgebrauche) zusprechen, da der Erbe die Erbschaft ohne jene Rechtswohlthat angenommen hat, so fehlt es doch in dem C. c. an einer Vorschrift, welche die mit der unbedingten Annahme der Erbschaft wesentlich verbundenen Folgen für diesen Fall aufhobe. ⁴⁾ — Son-

Erbschaftsgläubiger ist sowohl auf die Lasten als auf die Schulden des Nachlasses zu beziehn.) Allerdings können die Erbschaftsgläubiger verlangen, vor den Vermächtnisnehmern bezahlt zu werden. S. auch Art. 1167. Allein das ist nicht eine Einziehung oder Minderung der freygebigen Verfügungen im Sinne des Art. 921. d. i. kraft des Vorbehaltes. Toull. V, 125. S. auch Delvinc. II, 316. 231. und oben §. 630.

4) Der im §phen angenommenen Meinung sind z. B. Maley. und Delvinc. ad Art. 802. Die

Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, (zu welchen z. B. Gren. II, 591. f. Toull. V, 166. 536. Chabot ad Art. 873. n. 32. Proud. de l'usufr. I, 340. gehören, s. auch Merlin m. légitime. Sect. V. §. V. T. XVII.) sind jedoch wieder darüber nicht unter einander einverstanden, ob der Vorbehaltserbe, um die Vermächtnisse einzuziehen oder mindern zu können, denn doch ein Inventarium vorzeigen müsse, wenn er auch nicht die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen zu haben brauche, oder ob er

dern nur darinne besteht der Unterschied zwischen dem Vorbehaltserben und einem andern Erben, daß die Gesetze das Erbrecht des ersteren bis zu dem Betrage des Vorbehaltes gegen das Verfügungsrecht des Erblassers in Schutz nehmen. Vgl. §. 685.

§. 684.

Von dem verschenkbaren Vermögen.

Ueber das (nach §. 680. 681.) verschenkbare Vermögen ist der Erblasser nach Gefallen, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall, sowohl zum Vortheile seiner Erben als zum Vortheile dritter Personen, zu verfügen berechtigt. Zwischen den freygebigen Verfügungen, welche der Erblasser zum Vortheile der Erben, und zwischen denen, welche er zum Vortheile dritter Personen getroffen hat, tritt jedoch der Unterschied ein, daß der bedachte Erbe, wenn er in dem gegebenen Falle zur Erbfolge berufen ist und die Erbschaft annimmt, kraft Gesetzes zum Rückbringen verbunden ist, wenn ihn nicht der Erblasser, sey es übrigens in dem Akte, welcher die Verfügung enthält, oder in einem späteren Akte, von dieser Verbindlichkeit ausdrücklich freygesprochen hat. Art. 919. Vgl. oben §. 633. Der Vorbehaltserbe befindet sich also in Verhältniß zu seinen Miterben, (diese mögen Vorbehaltserben seyn oder nicht,) nur dann in dem Falle, daß er die Einziehung oder Minderung der zu ihrem Vortheile getroffenen Verfügungen fordern muß, wenn die bedachten Miterben auf die Erbschaft verzichten oder in voraus bedacht worden sind.

vel non confecto inventario zur Einziehung etc. der Vermächtnisse zuzulassen sey. — Uebrigens wird von der im Sp̄hen aufgestellten Regel allerdings der Fall auszunehmen seyn, da der Erbe zur Zeit der Annahme der Erbschaft nicht wußte,

daß der Erblasser ein Testament hinterlassen habe. Arg. Art. 873. S. Gren. a. a. O. — Vgl. auch Sir. XXII, I, 197. (Jedoch wurde hier nicht der „casus in terminis“ entschieden.)

§. 685.

Von dem Rechte des Vorbehaltserben, die von dem Erblasser getroffenen freygebigen Verfügungen einzuziehn.

Wenn und in wie fern nun die freygebigen Verfügungen, welche der Erblasser getroffen hat, das verschenkbare Vermögen übersteigen und mithin den Vorbehalt schmälern oder erschöpfen, so und in so fern steht den Vorbehaltserben, (einem jeden einzelnen zu seinem Antheile,) das Recht zu, diese freygebigen Verfügungen einzuziehn. ¹⁾

I) Von den Gütern, welche bey der Berechnung des verschenkbaren und des nicht verschenkbaren Vermögens in Anschlag zu bringen sind. — Das Vermögen, welches bey dieser Rechnung in Anschlag zu bringen ist, besteht ¹⁾ aus allen den Gütern, welche der Erblasser bey seinem Absterben hinterläßt, sey es, daß der Erblasser über diese Güter eine Verfügung auf den Todesfall getroffen hat oder daß sie den Erben verbleiben. Jedoch sind von dem Geldwerthe dieser Güter zuvörderst die Schulden und Lasten des Nachlasses abzuziehn. ²⁾ Mit diesen Gütern hat man ²⁾ die Schenkungen, welche der Erblasser unter den Lebendigen gemacht hat, zu einer einzigen Masse (in Gedanken) zu vereinigen, gleich als ob die verschenkten Güter nie aufgehört hätten, zu dem Vermögen des Erblassers zu gehören. Bey dieser Vereinigung der Schenkungen mit den von dem Erblasser wirklich hinterlassenen Gütern

¹⁾ Der C. c. gebraucht das Wort: Réduction. Es umfaßt, wie das deutsche Wort: Einziehung, sowohl den Fall der gänzlichen Einziehung, als den einer bloßen Minderung der Verfügung unter sich. (Die Darstellung dieser Lehre im C. c. würde unstreitig gewonnen haben, wenn die Lehre mit der vom Rückbringen in Verbindung gesetzt worden wäre.)

²⁾ Die Schulden etc. sind von

diesen Gütern sofort, und nicht erst, (wie man durch die Fassung des Art. 922. anzunehmen verleitet werden könnte,) nachdem mit diesen Gütern die Schenkungen unter den Lebendigen (in Gedanken) vereinigt worden sind, abzuziehn. Delvinc. ad Art. 922. Gren. II, 612. — Unter den Lasten des Nachlasses sind auch die Begräbniskosten begriffen. Toull. V, 144.

hat man alle und jede von dem Erblasser gemachte Schenkungen in Anschlag zu bringen, sey es, daß sie einem Erben, oder einem Fremden, und, in dem erstern Falle in voraus oder auf das Erbtheil, (Art. 844. 845.) gemacht worden sind, sey es ferner, daß sie offene oder verschleierte Schenkungen sind, daß sie die Form des gemeinen Rechts haben oder in einem Heyrathsvertrage enthalten sind. ³⁾ In so fern die Schenkungen einem Miterben gemacht worden sind, ist überdies alles das, was oben über die Gegenstände des Rückbringens gesagt worden ist, auch auf die vorliegende Aufgabe anwendbar. ⁴⁾ So sind die freygebigigen Verfügungen, welche nicht dem Rückbringen unterworfen sind, eben so wenig der Einziehung unterworfen. ⁵⁾ S. jedoch Art. 844. 845. So sind verdeckte Schenkungen in der einen und in der andern Beziehung nach denselben gesetzlichen Regeln zu beurtheilen. Eine (in mehr als einer Hinsicht eigenthümliche) Regel dieser Art ist in dem Art. 918. enthalten. Wenn der Erblasser gewisse Güter, sey es gegen eine Leibrente oder mit Vorbehalt der Nutznießung oder gegen eine andere auf die Lebenszeit des Erblassers beschränkte Leistung ⁶⁾ an einen Erben der geraden Linie veräußert ⁷⁾ hat, welcher in dem gegebenen Falle zur Erbfolge berufen ist, so ist zu Folge des Art. 918. eine solche Veräußerung in Beziehung auf die übrigen Vorbehaltserven schlechthin als eine (jedoch in voraus ge-

3) Sir. XI, II, 20. XIII, I, 449. XXII, II, 100. (Z. B. auch die Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten ausgesetzt worden sind, sind der Einziehung unterworfen.)

4) Dagegen kann man das, was von dem Rückbringen gilt, nicht dann anwenden, wenn eine einem Fremden gemachte Schenkung in Frage steht. Dann tritt das gemeine Recht ein. S. oben §. 35. und Toull. V, 134. Sir. XIII, II, 46. XXI, I, 387.

IV.

5) Delvinc. II, 117. 243. Gren. II, 595. — Von den dem Rückfallsrechte unterworfenen Gütern s. oben §. 603. zu Ende.

6) Das ist unter einer Veräußerung à fonds perdu zu verstehn. Gren. II, 639.

7) «Des biens aliénés.» — Also der Vertrag mag in der Form einer Schenkung oder in der eines belastenden Vertrages abgeschlossen worden seyn. Gren. a. a. O.

machte) Schenkung zu betrachten. ⁸⁾ Jedoch können das Rückbringen und diese Aufrechnung nicht diejenigen Vorbehaltserben fordern, welche zu der Veräußerung ihre Einwilligung ertheilt haben. ⁹⁾ — Die Güter nun, welche der Erblasser bey seinem Absterben wirklich hinterlassen und welche er unter den Lebendigen verschenkt hat, bilden zusammen die Masse desjenigen Vermögens, welches bey der Berechnung des Vorbehaltes in Anschlag zu bringen ist. Art. 922.

II) Von der Bestimmung des Geldwerthes dieser Masse. — Der Geldwerth dieser Masse ist in Beziehung auf die Zeit der Eröffnung der Erbschaft (quoad tempus mortis) zu bestimmen, sollte er sich auch nachmals vermehrt oder vermindert haben. ¹⁰⁾ Art. 922. und Arg. h. Art. Jedoch bewegliche Güter, welche der Erblasser verschenkt hat, sind nach dem Werthe in Anschlag zu bringen, welchen sie zur Zeit der Schenkung hatten. ¹¹⁾ Arg. Art. 868. Bey Schenkungen, welche Liegenschaften zum Gegenstande haben, ist zugleich der Zustand zu berücksichtigen, in welchem

8) Also, es ist eine *praesumptio juris et de jure, talem alienationem fuisse donationem*. Toull. V, 152. Jedoch ist die Schenkung kraft Gesetzes als in voraus gemacht zu betrachten. Delvinc. ad Art. 918. Der Donatar kann von den zurückzubringenden Gütern nicht das abziehen, was er dem Erblasser bey dessen Lebzeiten alljährlich gezahlt hat. *Praestationes annuae compensantur cum fructibus*. Gren. II, 643. Toull. V, 133.

9) Ein in seiner Art einziger Fall, in welchem die Vorschrift der Art. 791. 1130. eine Ausnahme leidet. Die Einwilligung verpflichtet auch die Nachkommen und Erben derer, welche die Einwilligung ertheilt haben. Gren. II, 642. Die Einwilligung, die der eine Miterbe ertheilt hat, thut dem Rechte der übrigen Miterben keinen Eintrag. Gren. II, 644. — Können sich auch die

natürlichen Kinder auf die Vorschrift des Art. 918. berufen? Bejaht wurde diese Frage b. Sir. XII, II, 411.

10) Malev. und Delvinc. ad Art. 922.

11) Zwar sagt der Art. 922. ohne Einschränkung, dafs man den Werth der geschenkten Sachen quoad tempus mortis zu bestimmen habe. Aber es würde zwischen diesem Artikel und dem 868sten eine wahre Antinomie eintreten, wenn man die Vorschrift des ersteren nicht auf Liegenschaften beschränken wollte. Für diese Beschränkung spricht auch das Ansehn des älteren Rechts. Die entgegengesetzte Meinung ist überdiß mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten in der Vollziehung verbunden. Vgl. Delvinc. III, 133. Levasseur n. 75. ff. Toull. V, 139. f. Gren. II, 637.

sich diese Liegenschaften zur Zeit der Schenkung befanden, so daß, wenn die Liegenschaften verbessert oder beschädigt worden sind, eine Ab- und Zurechnung (nach Maafsgabe der Vorschriften der Art. 861-864. vgl. oben §. 632.) statt hat.¹²⁾ Art. 922. Wenn insbesondere eine Leibrente oder eine Nutznießung der Gegenstand einer das verschenkbare Vermögen übersteigenden freygebigen Verfügung ist, so haben die Vorbehaltserben die Wahl und nur die Wahl,¹³⁾ ob sie die Verfügung vollziehen oder aber dem Bedachten das volle Eigenthum an dem verschenkbaren Vermögen überlassen wollen.¹⁴⁾ Art. 917. S. jedoch Art. 1094.

III) Wie geschieht die Einziehung der das verschenkbare Vermögen übersteigenden freygebigen Verfügungen?¹⁵⁾ — Wenn nun die Masse, welche bey der Berechnung des verschenkbaren und des nicht verschenkbaren Vermögens in Anschlag kommt, ihrem Bestande und ihrem Betrage nach, nach Maafsgabe der obigen Regeln in Gewissheit gesetzt worden ist, so ist der Vorbehalt vor allen Dingen aus dem freyen Vermögen d. i. aus demjenigen Vermögen zu nehmen,

12) So sind die Worte: D'après leur état etc. auszulegen. Delvinc. ad Art. 922. Levasseur a. a. O. Gren. III, 636. — Ueber die Frage, wie man ausstehende schlechte Schulden in Rechnung zu nehmen habe, s. Delvinc. ad Art. 922.

13) Toull. V, 142. Aber der eine Erbe kann das eine der andere das andere wählen. Toull. V, 143. Gren. II, 638. Proudh. de l'usufr. I, 342.

14) Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Schwierigkeiten auszuweichen, welche mit der Kapitalisirung einer Leibrente etc. verbunden sind. (Gewöhnlich berechnet man die Nutznießung als gleich der Hälfte des Eigenthumes an der Sache.) — Daher ist (ex ratione legis) anzunehmen, daß die Erben von denselben durch den Art. 917. verlie-

henen Rechte schlechthin Gebrauch machen können d. i. ohne daß zuvor durch ein Gutachten der Sachverständigen auszumitteln wäre, ob die Leibrente das verschenkbare Vermögen übersteige. Gren. II, 638. A. M. ist Levasseur a. a. O. — Gleichwohl können Fälle eintreten, in welchen eine Kapitalisirung der Leibrente etc. nothwendig wird; wenn nemlich der Erblasser noch andere freygebige Verfügungen getroffen hat. S. Delvinc. ad Art. 917. Durant. cours de droit. IV, 632. Vgl. auch über den Art. 917. überhaupt Proudh. de l'usufr. I, 337. ff.

15) Eine ausführliche Anwendung der folgenden Regeln auf die einzelnen darunter begriffenen Fälle findet man bey Levasseur und Gren. II, 613. ff.

über welches der Erblasser weder auf den Todesfall noch unter den Lebendigen verfügt hat. Nur dann, wenn dieses Vermögen zur Erfüllung des Vorbehaltes nicht hinreicht, ist eine Einziehung dieser Verfügungen zulässig. ¹⁶⁾ — Wenn nun der Erblasser entweder überall kein freyes Vermögen hinterläßt oder wenn das freye Vermögen, das er hinterläßt, zur Erfüllung des Vorbehaltes unzureichend ist, so sind wiederum zuvörderst und vor den Schenkungen die Vermächtnisse, die er ausgesetzt hat, einzuziehn. Art. 923. Und es gilt diese Regel auch von den Schenkungen auf den Todesfall, welche in einem Heyrathsvertrage gemacht worden seyn können; ¹⁷⁾ s. jedoch Art. 1086. ingleichen von den Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern während der Ehe gemacht hat. ¹⁸⁾ Vgl. Art. 1096. Wenn schon die Schenkungen das verschenkbare Vermögen erschöpfen oder übersteigen, so verfallen die sämtlichen Vermächtnisse. Art. 925. Wenn die Vermächtnisse das verschenkbare Vermögen oder denjenigen Theil dieses Vermögens, welcher nach Abzug der Schenkungen übrigbleibt, nur übersteigen, so sind sie insgesamt, (sie mögen Erb- oder Erbtheils- oder Erbstücksvermächtnisse seyn,) verhältnißmäfsig (au marc le franc) zu mindern. ¹⁹⁾ Art. 926. Vgl. Art. 1009.

16) Gren. II, 605. Z. B. Der Erblasser hinterläßt zu Erben seinen Vater und Seitenverwandte. Das freye Vermögen beträgt ein Viertel des gesammten Vermögens, dieses mit Einschluss der freygebigen Verfügungen berechnet. Alsdann erhält der Vater dieses Viertel ganz, die freygebigen Verfügungen bestehen ohne Ausnahme und die Seitenverwandten gehen leer aus. Auf die Fälle dieser Art sind die Worte des Art. 915. S. 2. zu beziehen: Et dans tous les cas etc. Vgl. Obs. du tribunal. Delvinc. ad Art. 915.

17) Delvinc. ad Art. 923.

Gren. II, 608. 611. 674.

18) Das folgt aus dem Grundsatz, daß eine solche Schenkung nur als sub conditione resolutive gemacht zu betrachten ist. Gren. II, 451. 455. S. jedoch Delvinc. ad Art. 923.

19) Auch darauf kommt nichts an, ob die Vermächtnisse in verschiedenen Testamenten ausgesetzt worden sind. Delvinc. ad Art. 926. — Einstweilen und bis zur Einziehung sind die Legatäre berechtigt, die zur Sicherung ihrer Interessen dienenden Maafsregeln zu ergreifen. Sir. XIII, II, 332.

Jedoch steht es dem Erblasser frey, ein oder das andere Vermächtniß seinem Geldbetrage nach ²⁰⁾ der Minderung zu entziehen, wenn nur die übrigen Vermächtnisse zur Erfüllung des Vorbehaltes hinreichen. Art. 927. — Endlich, wenn auch die sämmtlichen Vermächtnisse, mit Einschluß des freyen Vermögens, nicht dem Vorbehalte gleichkommen, ist zur Einziehung der Schenkungen zu schreiten. Man beginnt mit der jüngsten Schenkung und steigt nöthigenfalls und zwar stufenweise, hinauf zu den älteren Schenkungen. ²¹⁾ Art. 923. Sind mehrere Schenkungen in einem und demselben Akte gemacht worden, so sind sie in der vorliegenden Beziehung als eine einzige zu betrachten. ²²⁾ Die Mobilarschenkungen werden in der Regel (s. Art. 950.) ihrem Geldbetrage nach, Arg. Art. 868. (s. Anm. 11.) die verschenkten Liegenschaften aber in natura, (die einen und die andern übrigen, nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder schlechthin oder bis zu dem Betrage des Vorbehaltes,) eingezogen. Vgl. Art. 866. Jedoch kann ein Schenknehmer, welcher zugleich Vorbehaltserbe ist, die ihm geschenkten Liegenschaften auf seinen Vorbehalt rechnen, vorausgesetzt, daß noch andere Liegenschaften zum Nachlasse gehören. ²³⁾ Art. 924. Vgl. Art. 830. 859. 866. Die Liegenschaften, welche eingezogen werden, kehren frey von allen den Lasten, welche der Schenknehmer oder ein dritter Besitzer darauf gelegt haben kann, zu dem Nachlasse zurück. Art. 929. Die Früchte dieser Liegenschaften hat der Schenknehmer, wenn er in Jahresfrist mit der Einziehungsklage belangt wird, von dem Todestage des Erblassers an, sonst aber nur vom Tage der angestellten Klage an her-

20) Seinem Geldbetrage nach.
— S. § 678. Anm. 2.

21) Die Regel gilt sowohl von den Schenkungen unter den Lebendigen, als von denen, welche in einem Heyrathsvertrage gemacht

worden sind. S. jedoch Art. 1086. Vgl. Gren. II, 606 611. Eben so ist sie auf die Schenkungen unter Eheleuten anwendbar. S. Anm. 18

22) Gren. II, 605.

23) Toull. V, 154. f.

auszugeben. ²⁴⁾ Art. 928. Dieselbe Regel dürfte auch auf das wegen einer Mobiliarschenkung herauszuzahlende Geld auszudehnen seyn. Arg. Art. 928. jct. Art. 856. Hat der Schenknehmer die Liegenschaften verschenkt oder veräußert, so kann die Einziehungsklage gegen den dritten Besitzer ganz so und in derselben Ordnung angestellt werden, wie sie gegen den Schenknehmer selbst würde angestellt werden können, wenn dieser die Liegenschaft nicht veräußert hätte. Jedoch kann der dritte Besitzer nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis der Schenknehmer oder dessen Erbe ausgeklagt worden ist. ²⁵⁾ Begriff die Schenkung mehrere Liegenschaften unter sich und hat der Schenknehmer von denselben mehrere zu verschiedenen Zeiten verschenkt oder veräußert, so ist mit der Einziehung der jüngsten Schenkung oder Veräußerung der Anfang zu machen und dann zu den älteren stufenweise hinaufzusteigen. Art. 930. Vgl. Art. 860. Bestritten ist die Frage, was dann Rechtens sey, wenn die Schenkung bewegliches Gut zum Gegenstande hatte und der Schenknehmer zur Zeit des Absterbens des Gebers zahlungsunfähig ist. Nach der Meinung Einiger ist alsdann die Schenkung bey der Bestimmung des verschenkbaren und des nicht verschenkbaren Vermögens überall nicht in Rechnung zu nehmen. Nach der Meinung Anderer kommt sie dennoch in Rechnung und der Verlust trifft die anderen Schenknehmer. Eine dritte Meinung un-

²⁴⁾ Wie, wenn die Liegenschaft in den Händen eines Dritten ist? Von welcher Zeit an hat dieser die Früchte herauszugeben? Dann tritt das gemeine Recht (Art. 548.) ein. Vgl. Delvinc. ad Art. 928. Gren. II, 633.

²⁵⁾ « Discussion préalablement faite de leurs biens. » — Also nicht bloß auf die unter der Schenkung begriffenen Güter geht die Exkussion. Jedoch dürfte dem Kläger die Exkussion

nicht anzuzinsen seyn, wenn der Schenknehmer entweder überall keine Liegenschaften besitzt, oder wenn die ihm gehörenden Liegenschaften nicht schuldenfrey oder nicht in der Nähe sind. Toull. V, 152. Gren. II, 631. Chabot ad Art. 860. n. 5. Wenn der Schenknehmer sich zur Zahlung des Werthes der Liegenschaften erbiethet, so kann (Arg. Art. 930.) der dritte Besitzer weiter nicht heunruhiget werden. Delvinc. ad Art. 930.

terscheidet, ob die Schenkung in dem gegebenen Falle zur Einziehung komme oder nicht komme. In dem ersteren Falle sey sie bey der Berechnung des Vorbehaltes nicht in Anschlag zu bringen; wohl aber in dem letzteren. Die erstere Meinung dürfte nach der Regel: *Culpa aliena nemini nocet*, den Vorzug verdienen.²⁶⁾

§. 686.

Wie das Recht auf den Vorbehalt erlischt.

Das Recht, den Vorbehalt zu fordern, erlischt 1) durch die Verjährung. Es wird aber dieses Recht, und mithin auch die Einziehungsklage, in dreyßig Jahren von dem Todestage des Erblassers an gerechnet, verjährt. Arg. Art. 789. 2262. Der dritte Besitzer einer verschenkten Liegenschaft kann die Einziehungsklage sogar in zehn Jahren, allemal jedoch erst von dem Tode des Erblassers an gerechnet, verjähren.¹⁾ Arg. Art. 2265. jct. Art. 2257. — Dasselbe Recht erlischt 2) durch einen Verzicht, welchen den Erben nach dem Tode des Erblassers²⁾ auf die Erbschaft oder auf die Einziehungsklage leistet. Das, was oben (§. 613.) von der Verzichtleistung auf die Erbschaft im allgemeinen gesagt worden ist, gilt von ihr auch in so fern, als durch sie das Recht auf den Vorbehalt aufgehoben wird. Eine Verzichtleistung, welche blos auf die Einziehungsklage gerichtet ist, ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von Verzichtleistungen überhaupt gelten. Der Fall einer solchen Verzichtleistung oder die Frage, ob sie geschehn sey, kann sich z. B. so darbiethen, daß der

26) Der erstern Meinung sind z. B. Pothier des donat. Art. III. §. 5. Malev. ad Art. 930. Levasseur p. 119. Der zweyten: Toull. V, 137. Gren. II, 632. Die dritte Meinung vertheidiget Delvinc. ad Art. 923.

1) Gren. II, 652. f. A. M. ist

Delvinc. ad Art. 930., welcher auch dem dritten Besitzer nur die 30jährige Verjährung einräumt.

2) Nach dem Tode des Erblassers. — Vgl. Art. 791. 1130. S. jedoch über den Fall des Art. 1048. Delvinc. ad h. Art. Toull. V, 734.

Erblasser dem Vorbehaltserben statt des Vorbehaltes eine bestimmte Summe Geldes ausgesetzt und der Erbe sich bey dem ihm ausgesetzten Vermächtnisse beruhiget hat oder so, daß der Vorbehalt mit Vermächtnissen beschwert und diese Last von dem Vorbehaltserben abgetragen worden ist. Bey der Beurtheilung dieser und ähnlicher Fälle, werden besonders die Umstände eines jeden einzelnen Falles zu berücksichtigen seyn.³⁾ — Uebrigens gestatten die Gesetze dem Erblasser nicht, den Vorbehaltserben zu enterben d. i. ihn von dem Vorbehalte auszuschließen.

B) Ausnahmen von den §. 680—686. über den Vorbehalt aufgestellten Regeln oder von dem nicht verschenkbaren Vermögen des besonderen Rechts.

§. 687.

1) Von dem Falle des Art. 904.

Zu Folge des Art. 904. kann ein Minderjähriger, welcher das sechzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, nur mittelst eines Testamentes und nur über die Hälfte desjenigen Vermögens, worüber ein Volljähriger zu verfügen berechtigt ist, freygebige Verfügungen treffen. — Die Anwendung dieses Artikels ist ohne Schwierigkeit, wenn der Erblasser bloß Vorbehaltserben d. i. entweder bloß eheliche Nachkommen oder (in der einen und in der andern Linie) bloß eheliche Ascendenten hinterläßt. Alsdann nemlich hat sie unmittelbar die Folge, daß der Vorbehalt dieser Erben (§. 681.) aus dem verschenkbaren Vermögen des gemeinen Rechts bis zu dem Betrage der Hälfte dieses Vermögens erhöht und dieser Zuwachs unter die Vorbehaltserben nach Verhältniß des Betrages ihres Vorbehaltes vertheilt wird. (Z. B. Der Erblasser hinterläßt zu seinen Erben Vater und Mutter. Er vermacht sein gesamtes

3) Vgl. Toull. V, 162—165. Gren. I, 325. II, 648. ff.

verschenkbares Vermögen dem A. Das Vermögen beträgt überhaupt 24000. Die Eltern erhalten zuvörderst 12000 als ihren Vorbehalt. Sie erhalten ferner 6000 von dem verschenkbaren Vermögen. Mit andern Worten: Der Vater erhält 9000 die Mutter 9000. Die übrigen 6000 verbleiben dem Vermächtnisnehmer.) — Auch dann biethet die Anwendung jener Vorschrift keine Schwierigkeiten dar, wenn der Erblasser blos Seitenverwandte und weder Descendenten noch Ascendenten, also keine Vorbehaltserben hinterläßt. Alsdann nämlich wird das dem Verfügungsrechte des Erblassers entzogene Vermögen unter die Erben ganz so zu vertheilen seyn, wie der Nachlaß, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben wäre, unter sie zu vertheilen seyn würde.¹⁾ — Anders verhält sich die Sache, wenn theils Vorbehaltserben, theils Erben, welche nicht auf einen Vorbehalt Anspruch machen können, (z. B. in der einen Linie Ascendenten und in der andern Linie Seitenverwandte) zur Erbfolge berufen sind. Es liegt zwar am Tage, daß auch in diesem Falle das nicht verschenkbare Vermögen die Hälfte desjenigen Vermögens beträgt, welches nach dem gemeinen Rechte verschenkbar seyn würde d. i. die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach Abzug des Vorbehaltes des gemeinen Rechts verbleibt. (Der Erblasser hinterläßt seinen Vater und Geschwister. Das gesammte Vermögen beträgt 24000. Das verschenkbare Vermögen des gemeinen Rechts beträgt 18000; in dem Falle des Art. 904. beträgt das verschenkbare Vermögen 9000 oder das nicht verschenkbare Vermögen 6000 + 9000 d. i. 15000.) Aber die Frage ist die: Wem gehört der Theil des Vermögens, welcher zwar nach dem gemeinen Rechte, aber nicht

1) Allerdings kann jedoch, sowohl in dem erstern als in dem zweyten Falle, eine quaestio voluntatis entstehn. S. Sir. X, II, 204. (Der minderjährige Erblasser hatte seine Schwester, seine einzige ge-

setzliche Erbin, und seine Frau zu seinen Erben eingesetzt, „chacune pour égale part et portion.“ Es wurde entschieden, daß die Hälfte des gesammten Vermögens der Frau gehöre.)

nach dem Art. 904. verschenkbar ist? oder wie ist dieser Theil unter die Erben zu vertheilen? Man kann zur Beantwortung dieser Frage mehr als eine Meinung aufstellen, z. B. die, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sey, den Vorbehalt des gemeinen Rechts in dem Falle des Art. 904. zu erhöh'n, daß mithin die Vorschrift des Art. 904. nur den Vorbehaltserben des gemeinen Rechts zu statten komme, oder die, daß das nach Art. 904. nicht verschenkbare Vermögen unter die Erben in dem Verhältnisse zu vertheilen sey, in welchem es in Beziehung auf die einzelnen Erben dem gemeinen Rechte nach verschenkbar war. (Der Erblasser hinterläßt in der einen Linie einen Ascendenten, in der andern Linie einen Seitenverwandten. Er vermacht sein verschenkbare Vermögen dem A. Das gesammte Vermögen beträgt 24000. So würde nach dieser Meinung der Ascendent 6000 + 3000 der Seitenverwandte 6000 der Erbnehmer 9000 erhalten.) Es scheint jedoch mit den Worten des Art. 904. am besten die Meinung übereinzustimmen, nach welcher in dem vorliegenden Falle zuvörderst den Vorbehaltserben der Vorbehalt des gemeinen Rechts verbleibt, sodann aber das bloß nach Art. 904. nicht verschenkbare Vermögen unter die gesammten Erben, also sowohl unter die Vorbehaltserben als unter die Seitenverwandten, ganz so vertheilt wird, wie es, wenn sich der Nachlaß auf dieses Vermögen beschränkte, ab intestato zu vertheilen seyn würde.²⁾ (In dem so eben beyspielsweise angeführten Falle würden der Ascendent 6000 + 4500 die Seitenverwandten 4500 der Erbnehmer 9000 erhalten.)

2) Nach dieser Meinung wurde erkannt b. Sir. XXVI, II, 110. Für dieselbe Meinung haben sich erklärt Gren. II, 578. ff. (in der neuesten Ausgabe.) Toull. V, 117. Die zweyte im Sp̄hen a. Meinung vertheidiget Delvinc. ad Art. 904.

— Kann der Ascendent in dem vorliegenden Falle, noch überdieß auf die Nutznießung des Art. 754. Anspruch machen? Allerdings! Jedoch nur an dem Erbtheile, welcher den Seitenverwandten verbleibt. S. jedoch die a. Stellen.

§. 688.

2) Von dem Falle des Art. 1094.

Der Artikel 1094. bestimmte den Betrag des verschenkbaren Vermögens, was die freygebigen Verfügungen anlangt, welche ein Ehegatte zum Vortheile des andern, sey es im Heyrathsvertrage oder während der Ehe (mittelst einer Schenkung oder in einem Testamente) trifft, auf folgende Weise: 1) Wenn der Ehegatte Descendenten hinterläßt, so kann er entweder ein Viertel seines Vermögens dem Eigenthume nach ¹⁾ und ein weiteres Viertel der Nutznießung nach oder bloß die Nutznießung der Hälfte seines gesammten Vermögens dem andern Ehegatten zuwenden. 2) Wenn der Ehegatte keine Nachkommen, aber Ascendenten, welche zur Erbfolge berufen sind, hinterläßt, so kann er zum Vortheile des andern Ehegatten nicht allein über dasjenige Vermögen verfügen, über welches er zum Vortheile eines Fremden zu verfügen befugt seyn würde, sondern noch überdiß seinem Ehegatten die Nutznießung des gesammten nicht verschenkbaren Vermögens. (des Vorbehaltes der Ascendenten,) zuwenden. 3) Wenn der Erblasser weder Descendenten noch Ascendenten, und mithin keine Vorbehaltserben, hinterläßt, so kann er über sein gesammtes Vermögen zum Vortheile des andern Ehegatten verfügen. ²⁾ Art. 1094. Vgl. Art. 1099. 1100. und unten §. 690. (Die Vorschriften der Art. 1099. 1100. sind auch auf den Fall des Art. 1094. anwendbar.) — So bestimmt und verständlich auch die Vorschriften des Art. 1094. an und für sich sind, so bedeutend sind doch die Schwierigkeiten, auf welche man stößt, wenn man den Fall voraussetzt, daß der Erblasser einerseits Vorbehaltserben hinterlassen und andererseits nicht bloß zum Vortheile

1) Es ist hier nicht von dem nackten Eigenthume (detracto usufructu,) sondern von dem vollständigen

Eigenthume die Rede. Gren. II, 585. Sir. XI, II, 335.

2) Proudhon de l'usufr. I, 353.

seines ihn überlebenden Ehegatten, sondern noch überdies zum Vortheile anderer Personen freygebige Verfügungen getroffen hat. Daher die große Verschiedenheit der Meinungen über die Art, wie dieser Artikel unter der so eben gedachten Voraussetzung mit den Art. 913. 915. (mit den Vorschriften über den Vorbehalt des gemeinen Rechts) in Verbindung zu setzen sey. Zur Lösung dieser Aufgabe dürften folgende Regeln zu befolgen seyn: 1) Ein Erblasser kann sowohl zum Vortheile seines Ehegatten nach Maafgabe des Art. 1094. als zum Vortheile anderer Personen nach Maafgabe der Art. 913. 915. freygebige Verfügungen treffen; mit andern Worten, die Vorschrift des Art. 1094. tritt nicht blos dann ein, wenn der Erblasser blos zum Vortheile seines Ehegatten eine freygebige Verfügung getroffen hat. 2) Die Vorschriften der Art. 913. 915. sind mit denen des Art. 1094. nicht auf die Weise in Verbindung zu setzen, daß der Erblasser zugleich theils über das nach Art. 913. 915. verschenkbare Vermögen zum Vortheile seiner Erben oder eines Fremden theils und noch überdies aber nach Art. 1094. über ein Viertel seines Vermögens etc. zum Vortheile seines Ehegatten verfügen könnte. (Aus der entgegengesetzten Meinung, welche ohnehin keinen Halt in dem Gesetze hat, würden die schreyendsten Unbilligkeiten folgen. Z. B. Der Erblasser hinterliesse ein einziges Kind. Er könnte die Hälfte seines Vermögens einem Fremden und die Nutznießung der andern Hälfte dem ihn überlebenden Ehegatten vermachen.) 3) Die Ausnahme, welche der Art. 1094. von den Regeln der Art. 913. 915. enthält, hat den Zweck, die Freyheit des Erblassers, über sein Vermögen zu verfügen, in so fern zu erweitern, als er eine freygebige Verfügung zum Vortheile seines Ehegatten trifft. Man darf daher dem §. 2. des Art. 1094. nicht den Sinn unterlegen, als ob ein Erblasser, welcher Descendenten hinterläßt, über das verschenkbare Vermögen des gemeinen Rechts nicht

auch zum Vortheile seines Ehegatten ganz so, wie zum Vortheile einer andern Person eine freygebige Verfügung treffen könnte.³⁾ 4) Der Erblasser kann zugleich sowohl zum Vortheile seines Ehegatten nach Maafsgabe des Art. 1094. als zum Vortheile einer andern Person nach Maafsgabe der Art. 913. 915. eine freygebige Verfügung treffen; und zwar in so fern, als er seinem Ehegatten den Mehrbetrag zuwendet, den das verschenkbare Vermögen nach Art. 1094. (diesen Artikel mit dem 913ten

3) Dafs die Vorschrift des §. 1. des Art. 1094. auf diesen Zweck berechnet sey, geht aus den klaren Worten der Vorschrift hervor. — Dagegen nehmen alle mir bekannten Ausleger des C. c. an, dafs der §. 2. des Artikels, nach der Verschiedenheit der Fälle, bald eine Erweiterung bald eine Beschränkung des Verfügungsrechts enthalte. Sie behaupten nämlich, dafs der Erblasser zum Vortheile seines Ehegatten nur die ihm in dem Art. 1094. nachgelassenen Verfügungen treffen könne. Hinterläßt nun der Erblasser z. B. nur ein Kind, so konnte er über die Hälfte seines Vermögens, hinterläßt er drey oder mehrere Kinder, so konnte er nur über ein Viertel seines Vermögens (dem Eigenthume nach) zum Vortheile eines Fremden verfügen. Unter der erstern Voraussetzung also wird das verschenkbare Vermögen durch den Art. 1094. nach jener Meinung herabgesetzt, unter der letztern aber vermehrt. Der einzige Grund für diese Meinung scheint in dem Endworte des Artikels zu liegen: *Il pourra donner à l'autre époux ou un quart en propriété et un autre quart en usufruit, ou la moitié de ses biens en usufruit seulement.* Ich antworte: 1) Der Satz ist lediglich fakultativ gefaßt. *L'époux pourra donner.* Das Wort: *seulement* bezieht sich nicht auf den ganzen Satz, sondern nur auf die Worte: *ou un quart etc.* 2) Diese Auslegung ist auch deswegen die

allein richtige, weil der Art. 1094. als eine Ausnahme von den Regeln der Art. 913. 915. *strictissimae interpretationis* ist. 3) Der Artikel wurde so, wie er in dem Gesetzbuche gefaßt ist, dem Tribunal mitgetheilt. Dieses machte über die hier einschlagende Stelle folgende Bemerkung: *Es schlug vor, die Stelle so zu fassen: Et pour le cas, ou l'époux donateur laisserait des enfants ou descendants il pourra donner tout ce dont il pourrait disposer en propriété, ou la moitié de tout ses biens, en usufruit seulement. Es fügte hinzu: On a pensé qu'il est juste qu'un époux puisse donner à l'autre autant qu'il pourrait donner à un étranger.* Diese Bemerkung blieb jedoch unbeachtet. Warum? darüber giebt die Berathung keinen Aufschluß. Aber die Bemerkung war so augenscheinlich richtig, dafs man sich wohl nicht irrt, wenn man annimmt, dafs die Fassung des Artikels nur deswegen unverändert blieb, weil der Satz, auf dessen Aufnahme das Tribunal antrug, schon in dem Artikel lag d. h. schon aus dem Zusammenhange, in welchem der §. 2. mit dem §. 1. steht, hervorgieng. Die entgegengesetzte Meinung fuhr zu dem auffallenden Resultate, legem esse sine ratione. Gleichwohl wurde nach dieser Meinung (im J. 1807.) von dem Gerichtshofe zu Nimes erkannt. S. *Jurispr. du C. c. XI, 333.*

und 915ten verglichen,) hat. Z. B. Der Erblasser hinterläßt seinen Vater und Seitenverwandte der mütterlichen Linie zu Erben. Er hat drey Viertel seines Vermögens einem Fremden und die Nutznießung eines Viertels seiner Ehefrau vermacht. Das eine und das andere Vermächtniß ist rechtsbeständig.⁴⁾ 5) Die §. 685. Z. III. über die Einziehung der freygebigen Verfügungen aufgestellten Regeln sind auch auf den Fall anwendbar, da der Erblasser theils seinen Ehegatten theils eine andere Person bedacht hat. Z. B. Ein Erblasser, welcher drey Kinder hinterläßt, hat in seinem Heyrathsvertrage seiner Ehefrau, auf den Fall, daß sie ihn überleben würde, die Nutznießung der Hälfte seines Vermögens ausgesetzt. Er vermacht einem Fremden ein Viertel seines Vermögens. Vorausgesetzt, daß man die Nutznießung der Hälfte dem Eigenthume des Viertels gleichstellt, so ist das dem Fremden ausgesetzte Vermächtniß als nicht geschrieben zu betrachten.⁵⁾ 6) Wenn der Erblasser sowohl zum Vortheile seines Ehegatten als zum Vortheile einer anderen Person (oder auch mehrerer) freygebige Verfügungen getroffen hat, und beyde Verfügungen einerseits ihrem Inhalte nach (s. Regel 2. 4.) nicht neben einander bestehn können, andererseits aber ihrer Gültigkeit nach (s. Regel 5.) neben einander bestehn sollen, so sind zuvörderst beyde Verfügungen zusammen bis zu dem verschenkbaren Vermögen des gemeinen Rechts zu mindern, sodann aber ist von der Verfügung, welche der Erblasser zum Vortheile seines Ehegatten getroffen hat, so viel abzuziehn, als auf die zum Vortheile einer andern Person getroffene Verfügung nach jener Minderung kommt. Z. B. Der Erblasser hinterläßt drey Kinder. Das verschenkbare Vermögen des gemeinen Rechts beträgt also ein Viertel. Der Erblasser vermacht seiner Frau die

4) So wurde auch erkannt h. Sir. XXV, II, 47. XXVI, I, 269.

5) Sir. XIII, I, 441.

Hälfte der Nutznießung seines Nachlasses und einem Fremden ein Viertel des Nachlasses dem Eigenthume nach. Wenn man nun jene Hälfte diesem Viertel an Werth gleichsetzt, so ist das dem Fremden hinterlassene Vermächtniß auf ein Achttheil zu mindern. Die Fran behält also die Nutznießung von sechs Achttheilen. 6) — Eine weitere Frage, zu welcher derselbe Artikel Veranlassung gegeben hat, ist die: Was ist dann Rechtens, wenn die Verfügung so lautet, daß der Erblasser alles das, worüber er den Gesetzen nach verfügen könne, seinem Ehegatten gebe oder hinterlasse? Es dürfte aber in einem Falle dieser Art, wenn der Erblasser Descendenten hinterläßt, (Art. 1094. §. 2.) dem überlebenden Ehegatten die Wahl zustehn, ob er ein Viertel des Nachlasses dem Eigenthume nach und ein Viertel zur Nutznießung oder ob er die Nutznießung der Hälfte des Nachlasses (oder aber, nach der Anm. 3. vertheidigten Meinung, ob er das verschenkbare Vermögen des gemeinen Rechts) in Anspruch nehmen will. 7)

§. 689.

3) Von dem Vorbehalte der natürlichen anerkannten Kinder und der Eltern dieser Kinder.

Der C. c. verordnet nirgends oder verordnet wenigstens nicht ausdrücklich, daß den natürlichen anerkannten Kindern ein gewisser Theil des Nachlasses vorbehaltsweise gebühre. Daher die große Verschiedenheit

6) Man kann den Art. 1094 in der That und Wahrheit eine *crux interpretum* nennen. Eine Menge Kombinationen sind möglich, sind versucht worden. Vgl. über diesen Artikel: Delvinc. ad Art. 1094. Toull. V, 870. ff. Gren. II, 584. Guilhon I, 256. Proudh. de l'usufr. I, 315. ff. Observations sur le cumul de la quotité disponible ordinaire, déterminée par

l'art. 913. avec la quotité disponible entre époux, déterminée par l'art. 1094. Par J. Dubreuil. Aix. S. auch außer den bereits a. Rechtsfällen die b. Sir. VII, II, 1156. X, II, 13. XI, II, 112. XII, II, 109. XIII, II, 344. XXII, II, 261.

7) Delvinc. II, 219. Toull. V, 687. Gren. II, 450. Proudh. I, 355.

der Meinungen über die Fragen: Ob diese Kinder einen Theil des Nachlasses vorbehaltsweise in Anspruch nehmen können? und, wenn man ihnen dieses Recht zugesteht, auf welche Güter sich dieser Vorbehalt beziehe und den wievielsten Theil des Nachlasses er betrage? — Einige ¹⁾ leugnen schlechthin, daß den natürlichen Kindern ein Vorbehalt (oder, eigentlicher zu sprechen,) ein Theil des Nachlasses vorbehaltsweise zukomme. Sie berufen sich auf das Stillschweigen des Gesetzes. Ohne eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze könne man aber keinem Erbfolger einen Vorbehalt zusprechen d. i. das freye Verfügungsrecht des Erblassers, als welches die Regel ist, beschränken oder für beschränkt erachten. (Diese Meinung, so hart sie auch ist, dürfte dennoch, in der Theorie und abgesehen von dem Gerichtsgebrauche, die allein richtige seyn. Den natürlichen anerkannten Kindern einen Vorbehalt zusprechen, ungeachtet ihnen das Gesetz nirgends einen Vorbehalt ausdrücklich zuspricht, heißt das Gesetz ergänzen, heißt das thun, was nur das Gesetz thun kann und darf.) — Andere ²⁾ behaupten Arg. Art. 761., daß

1) Diese Meinung vertheidigen z. B. Chabot ad Art. 756. n. 17. ff. (Auch in der neuesten Ausgabe ist er dieser Meinung treu geblieben. Jedoch setzt er zugleich die übrigen Meinungen sorgfältig auseinander.) Unterholzner in der Abh. von den Rechten der natürlichen Kinder. Jedoch auch diese Meinung spricht den Kindern Alimente vorbehaltsweise zu. — Die dieser Meinung gerade entgegengesetzte, nach welcher alles das, was den natürlichen Kindern aus dem Nachlasse der Eltern gebührt, unverschenkbar (oder Vorbehalt) seyn würde, ist so augenscheinlich unhaltbar, daß sie nur beyläufig angeführt zu werden braucht.

2) Dieser Meinung sind z. B. De la porte und Brauer ad Art. 761. Pigeau II, 638. Blanchard in

der Uebers. v. Malev. Analyse II, 210. (Auf dieser Meinung beruht der S. 761 a. des Badenschen Landrechts. Dieser Satz setzt zugleich voraus, daß den Eltern in Beziehung auf die natürlichen Kinder das Recht zustehe, ihr Vermögen durch Schenkungen unter den Lebendigen zu erschöpfen.) — Die loi transitoire v. 14. Flor. XI. über die Rechte der vor dem C. c. gebornen natürlichen Kinder erwähnt zwar (Art. 2.) des Art. 761. ohne jedoch über die Anwendbarkeit dieses Artikels auf die vorliegende Frage einen genügenden Aufschluß zu geben. Vgl. Jpd. du C. c. II, 266. III, 52. — Nach den andern beyden Meinungen kann sich das Kind auf den Art. 761. überall nicht berufen, wenn sein Erbtheil von den Eltern indirekt d. i. durch

den natürlichen anerkannten Kindern allerdings ein Vorbehalt gebühre und dafs der diesen Kindern gebührende Theil die Hälfte desjenigen Vermögens des Erblassers sey, welches auf sie, wenn der Erblasser keine freygebigen Verfügungen getroffen hätte, gefallen seyn würde. Jedoch sind die Vertheidiger dieser Meinung wieder über einige besondere Fragen unter sich getheilt, welche unter der Voraussetzung dieser Meinung aufgeworfen werden können; z. B. über die Frage, ob sich das Einziehungs- und Minderungsrecht der natürlichen anerkannten Kinder auch auf die Schenkungen unter den Lebendigen, welche der Erblasser gemacht hat, erstrecke? ³⁾ (Man braucht den Artikel nur zu lesen, um sich von der Unzulänglichkeit der Analogie, welche von Einigen zwischen dem Falle dieses Artikels und zwischen einem Vorbehalte gefunden wird, zu überzeugen. Uebrigens hat diese Meinung weder bey den neueren Auslegern des C. c. noch bey den Gerichten Beyfall gefunden.) — Wieder Andere ⁴⁾ stimmen zwar mit den Vertheidigern der unmittelbar vorher angeführten Meinung darinne überein, dafs sie den natürlichen anerkannten Kindern einen Vorbehalt zusprechen. Aber sie gründen diese Behauptung auf die Unbilligkeit, die in der entgegengesetzten Meinung überhaupt liegt; sie berufen sich dagegen auf den Art. 761. nur in der Maafse, dafs aus demselben denn doch hervorgehe, dafs der Gesetzgeber den Eltern nicht gestatten wollte, ihre natürlichen Kinder von der Erbfolge gänzlich auszuschliessen. Daher bestimmen sie auch den Betrag des Vorbehaltes der natürlichen anerkannten Kinder nicht nach der Analogie des Art. 761. Sondern sie leiten aus

freygebige Verfügungen beschränkt worden ist. Toull. IV, 262. Chabot ad Art. 761.

3) Die Frage wiederholt sich ganz auf dieselbe Weise, wenn auch in einer andern Beziehung, bey der dritten Meinung.

4) Dieser Meinung sind z. B. Toull. IV, 263. ff. Gren. II, 657. Delvinc. ad Art. 761. Loiseau tr. des enfans naturels p. 676. Richefort sur la paternité etc. ad Art. 334. n. 15.

dem Art. 757. 758. folgende Regel zur Bestimmung des Betrages dieses Vorbehaltes ab: Man betrachte das natürliche Kind als ein eheliches Kind und bestimme zuvörderst nach den §. 681. aufgestellten Regeln den Vorbehalt, welcher dem Kinde in der Eigenschaft eines ehelichen Kindes zukommen würde. So viel nun von dem gesammten Nachlasse auf das natürliche Kind zu Folge der Vorschriften der Art. 757. 758. (ab intestato) kommt, so viel kommt auf das Kind von dem per fictionem gefundenen Vorbehalte. (Dieselbe Regel ist auch dann schlechthin anwendbar und schlechthin in Anwendung zu bringen, wenn der Erblasser mehrere natürliche Kinder hinterläßt.) Wenn mit dem natürlichen Kinde zugleich Vorbehaltserben (eheliche Descendenten oder Ascendenten) zur Erbfolge gelangen,⁵⁾ so ist der Vorbehalt von dem gesammten Vermögen, sowohl von dem verschenkbaren als von dem nicht verschenkbaren abzuziehn. (Es trifft also der Vorbehalt des natürlichen Kindes auch den Vorbehalt der ehelichen Descendenten etc.) Dagegen kann durch den Vorbehalt des natürlichen Kindes nicht der Vorbehalt der ehelichen Descendenten (Art. 913.) erhöht werden. Beyspiele: 1) Der Erblasser hinterläßt Geschwister zu seinen Erben und ein natürliches Kind. Das Kind würde als ein eheliches Kind die Hälfte des Nachlasses als seinen Vorbehalt in Anspruch nehmen können. Ihm gebührt als einem natürlichen Kinde (nach Art. 757.) die Hälfte des Nachlasses. Mithin beträgt sein Vorbehalt ein Viertel des Nachlasses. 2) Der Erblasser hinterläßt ein natürliches Kind und keine erb-

5) Zur Erbfolge gelangen — und nicht bloß zur Erbfolge berufen sind. S. Art. 785. Delvinc. ad Art. 761.

fähigen Verwandten. Der Vorbehalt, der dem Kinde in der Eigenschaft eines ehelichen Kindes gebühren würde, beträgt die Hälfte des Nachlasses. Eben so viel beträgt in diesem Falle der Vorbehalt des natürlichen Kindes, ungeachtet es nicht die Eigenschaft eines ehelichen Kindes hat. Denn in diesem Falle hat das Kind, als natürliches Kind, (ab intestato) ein Recht auf den ganzen Nachlass. 3) Der Erblasser hinterläßt ein eheliches und ein natürliches Kind. Wäre das natürliche Kind ein eheliches, so würde das unverschenkbare Vermögen zwey Dritttheile und der Antheil oder der Vorbehalt des Kindes ein Dritttheil des Nachlasses betragen. Nun erhält aber ein natürliches Kind, wenn es mit ehelichen Kindern zugleich (ab intestato) zur Erbfolge gelangt, (nach Art. 757.) nur ein Dritttheil des Erbtheiles eines ehelichen Kindes. Mithin erhält es auch von jenem Vorbehalte nur ein Dritttheil. Es erhält also mit andern Worten, ein Neuntheil des gesammten Nachlasses. Diesen Neuntheil aber zieht es von dem gesammten Vermögen ab. Von dem übrigen Vermögen erhält das eheliche Kind *blos die Hälfte und nicht, gleich als ob zwey Kinder vorhanden wären, zwey Dritttheile.* (Auch das erweckt gegen diese Meinung Verdacht, daß sie so künstlich ist, daß sie, in Beziehung auf die Fälle, da der Erblasser zugleich eheliche Descendenten oder Ascendenten hinterläßt, zu Hülfsätzen ihre Zuflucht nehmen muß, welche überall nicht auf einem festen Boden ruhn, zu Hülfsätzen, über welche die Vertheidiger dieser Meinung keinesweges einverstanden sind. 6) Gleichwohl scheint sich der Gerichtsgebrauch auf die Seite dieser Meinung hinzuneigen. Nach derselben hat der Kassationsgerichtshof, 7) jedoch

6) So entscheidet z. B. Delvincourt die Fälle, in welchen mit dem natürlichen Kinde zugleich eheliche Descendenten oder Ascendenten zur Erbfolge gelangen, anders, als Toullier.

7) S. Sir. IX, I, 337. Nach derselben Meinung wurde entschieden b. Sir. X, II, 239. XII, II, 1. 411. Urtheile für die entgegengesetzte Meinung s. b. Eben d. VI, II, 151. XXI, II, 213.

bis jetzt nur in einem einzigen Falle, gesprochen.) Nimmt man übrigens an, daß den natürlichen anerkannten Kindern ein Vorbehalt zukomme, so ist ihnen billig auch das Recht zuzusprechen, nicht bloß die Vermächtnisse sondern auch die Schenkungen unter den Lebendigen einzuziehen, durch welche der Erblasser diesen Vorbehalt geschmälert hat, indem sonst das Recht dieser Kinder auf einen Vorbehalt durch Schenkungen gänzlich vereitelt werden könnte. Mit einem Worte, unter jener Voraussetzung ist das, was §. 685. von dem Einziehungsrechte der ehelichen Kinder und der Ascendenten gesagt worden ist, auch auf die natürlichen anerkannten Kinder anwendbar; mit dem einzigen Unterschiede, daß diese nicht diejenigen Schenkungen anzufechten oder bey der Berechnung ihres Vorbehaltes in Anschlag zu bringen berechtigt sind, welche von einem älteren Dato, als das Anerkennniß der Kinder sind.⁸⁾ Arg. Art. 337.

Eben so kann man die Frage aufwerfen, ob in dem Falle des 765ten Artikels, den Eltern eines natürlichen von ihnen anerkannten Kindes ein Vorbehalt gebühre. Es steht diese Frage mit der so eben erörterten Aufgabe in einem wesentlichen Zusammenhange. Aus denselben Gründen, aus welchen man den natürlichen Kindern einen Vorbehalt absprechen kann oder abzusprechen hat, kann oder muß man auch den Eltern natürlicher Kinder einen Vorbehalt absprechen. Nimmt man dagegen an, daß den natürlichen Kindern ein Vorbehalt zukomme, so gebührt dieser auch, kraft des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, den Eltern.⁹⁾ Uebrigens würde dieser Vorbehalt, (wie bey den ehelichen

8) Toull. IV, 263. Gren. II, 665. Chabot ad Art. 756. Andere nehmen dagegen an, daß das natürliche Kind seinen Vorbehalt nur von demjenigen Vermögen fordern könne, welches der Erblasser hinterläßt, also nur von dem freyen

Vermögen und von den Vermächtnissen; nicht aber von den Schenkungen. So z. B. Malev. und Delvinc. ad Art. 756. 761.

9) Der erstern Meinung ist z. B. Chabot ad Art. 765. n. 5. der letzteren Gren. II, 675.

Eltern,) die Hälfte oder nur ein Viertel des Nachlasses betragen, je nachdem das Kind von beyden Eltern oder nur von dem einen Theile anerkannt worden wäre. Arg. Art. 765. jct. Art. 757.

§. 690.

4) Von dem Falle des Art. 1098.

Eine Manns- oder eine Frauensperson, welche Kinder aus einer früheren Ehe hat und zu einer neuen (zu einer zweyten, dritten etc.) Ehe schreitet, kann ihrem neuen Ehegatten nicht mehr, als den Theil eines Kindes und zwar den Theil desjenigen Kindes, welches von ihrem Nachlasse am wenigsten erhält, auch in keinem Falle mehr, als den vierten Theil ihres Nachlasses, zuwenden. ¹⁾ Art. 1098. — Es wird durch diese Vorschrift das verschenkbare Vermögen unter der Voraussetzung beschränkt, daß die Person, welche zu einer Ehe schreitet, Kinder aus einer früheren Ehe am Leben hat und, wenn sie dereinst mit Tode abgeht, Kinder aus der früheren Ehe hinterläßt. Es tritt also diese Vorschrift alsdann und nur dann ein, wenn die Person, welche zu einer Ehe schreitet, ¹⁾ zu der Zeit, da sie sich wieder verheyrathet, Kinder aus einer früheren Ehe, eheliche oder legitimirte, am Leben hat. Jedoch sind Adoptivkinder auch in dieser Beziehung den ehelichen gleichzustellen. ²⁾ Arg. Art. 350. Ueberdies sind unter Kindern nicht blos die Nachkommen des ersten Grades, sondern auch die Nachkommen der entfernteren Grade zu verstehn. ³⁾ Damit diese Vorschrift ein-

1) Diese Vorschrift ist mittelbar aus der l. 6. C. de secundis nuptiis und unmittelbar aus dem Edikte vom Monat July 1560. entlehnt. Jedoch weicht der Art. 1098. in einigen wichtigen Punkten von diesem Edikte ab. Vgl. *Traité sur les peines des secondes nocés*. Par P.

Dupin. Par. 1743. 4. (Es gehört diese Lehre nicht zu den leichtesten, besonders weil das Gesetz so Vieles der Wissenschaft überlassen hat)

2) *Merlin m. revocation d'adoption*.

3) Sollten auch die Enkel erst

trete ist 2) erforderlich, daß die Kinder der früheren Ehe den Erblasser überleben. Sollte dieser also z. B. nur Kinder aus der neuen Ehe hinterlassen, so können sich diese nicht auf den Art. 1098. berufen.⁴⁾ — Durch die Vorschrift des Art. 1098. wird das verschenkbare Vermögen überhaupt beschränkt. Es ist also diese Vorschrift nicht etwa bloß auf dasjenige Vermögen zu beziehen, welches der Erblasser von seinem vorigen Ehegatten erworben haben kann.⁵⁾ — Durch die Vorschrift des Art. 1098. wird das verschenkbare Vermögen in Beziehung auf den neuen Ehegatten und nur in Beziehung auf diesen, in so fern aber in Ansehung aller der Vortheile beschränkt, welche von dem Ehegatten, der zu einer zweyten Ehe geschritten ist, dem neuen Ehegatten zugewendet worden seyn können. Es begreift also diese Vorschrift alle die freygebigen Verfügungen unter sich, welche der Ehegatte zum Vortheile seines neuen Ehegatten, — sey es in dem Heyrathsvertrage⁶⁾ oder während der Ehe⁷⁾ und, in dem letzteren Falle,⁸⁾ sey es mittelst einer Schenkung oder durch einen letzten Willen, sey es unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch die Verzichtleistung auf eine Erbschaft,⁹⁾ sey es

nach Abschluß der zweyten Ehe des Großvaters oder der Großmutter geboren worden seyn. Gren. II, 679.

4) Gren. II, 680. Delvinc. ad Art. 1098. Merlin m. noces (secondes.) §. III. Art. III. n. 1. S. jedoch (de jure conjugis binubi.) Sir. XXII, I, 345. XXIV, II, 218.

5) Gren. II, 692.

6) S. oben §. 504. und Gren. II, 694.

7) Auch donationes reciprocae vel remuneratoriae, sie mögen in in dem Heyrathsvertrage oder wäh-

rend der Ehe gemacht worden seyn, sind unter der Regel begriffen. Gren. II, 693.

8) Selbst diejenigen freygebigen Verfügungen, welche der Ehegatte vor der Ehe, obwohl nicht in dem Heyrathsvertrage, zum Vortheile seines neuen Ehegatten getroffen hat, werden der Einziehung oder Minderung in so fern unterworfen seyn, als sie erweislich in fraudem legis getroffen worden sind. Toull. V, 376.

9) Delvinc. ad Art. 1098. Vgl. Art. 1496.

offen oder versteckt d. i. durch einen Scheinhandel ¹⁰⁾ oder durch Zwischenleute — getroffen hat. Zwischenleute aber sind theils alle diejenigen Personen, welchen der Ehegatte einen Vortheil zu dem Ende erweislich zugewendet hat, daß der Vortheil an den neuen Ehegatten gelangen soll, ¹¹⁾ theils und schon kraft Gesetzes (per praesumptionem juris et de jure) die Kinder, welche der andere Ehegatte aus einer früheren Ehe hat, ¹²⁾ und die Verwandten des andern Ehegatten, deren präsumtiver Erbe dieser zur Zeit der Schenkung ist, ¹³⁾ sollte er auch den Schenknehmer nicht beerbt haben. ¹⁴⁾ Es erklärt überdies das Gesetz eine jede Verfügung, welche von dem Ehegatten mittelst eines Scheinhandels oder durch Zwischenleute zum Vortheile des neuen Ehegatten getroffen worden ist, für nichtig. Jedoch wird diese Nichtigkeit, (besonders wenn man von der §. 35. Anm. 3. angeführten Meinung ausgeht,) nur in so fern eintreten, als die Verfügung das nach Art. 1099. 1100. verschenkbare Vermögen übersteigt. ¹⁵⁾ Art. 1099. 1100. — Die Vorschrift

10) Z. B. Der conjux binubus hat seine zukünftige Ehefrau in dem Heyrathsvertrage über den Empfang des Heyrathsgutes quittirt, ob er wohl dieses nicht empfangen hatte. In allen Fällen dieser Art hängt viel von den Umständen ab, deren Beurtheilung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Gren. II, 688. Jpd. du C. c. XIII, 157. Denevers 1810. p. 441.

11) Gren. II, 688. Sir. XVI, I, 433.

12) Also die gemeinschaftlichen Kinder sind nicht unter der Regel des Artikels begriffen. Gren. II, 686. Delvinc. ad Art. 1100.

13) Sollte der Vater oder die Mutter des zweyten Ehegatten zur Zeit der Schenkung am Leben seyn, so sind die entfernteren Ascendenten beziehungsweise der einen oder der andern Linie unter dem Art. 1100.

(nach dessen Worten) nicht begriffen. At ratiōe legis continetur. Toull. V, 903. Gren. II, 687. — Nach dem Tode des zweyten Ehegatten sind die im Art. 1100. benannten Personen nicht weiter ipso jure Zwischenleute, (nehmlich zu Gunsten der Kinder einer früheren Ehe.) Gren. II, 689.

14) Der Art. sagt nur: Wenn der Ehegatte auch nicht den beschenkten Verwandten überlebt hat. Dieser Satz ist jedoch nur exemplificative zu verstehn. Delvinc. ad Art. 1100.

15) Es ist mir zwar kein Rechtsfall bekannt, in welchem die §. 35. Anm. 3. erwähnte Frage, in der vorliegenden Beziehung zur Sprache gekommen wäre. Aber die a. a. O. aufgestellte Meinung begreift offenbar auch den vorliegenden Fall unter sich. A. M. ist (auch

des Art. 1098. beschränkt das verschenkbare Vermögen zum Vortheile der sämtlichen Kinder, welche der Ehegatte, der zu einer neuen Ehe geschritten ist, hinterläßt. Es können mithin auch diejenigen Kinder, welche in der neuen Ehe erzeugt worden sind, die freygebigen Verfügungen einziehen, welche zum Vortheile des neuen Ehegatten (ihres Vaters oder ihrer Mutter) gegen die Vorschrift des Artikels gemacht worden sind.¹⁶⁾ — Die Vorschrift des Art. 1098. beschränkt das verschenkbare Vermögen in der Maasse, daß dem neuen Ehegatten nicht mehr, als ein Kindestheil, und zwar als der Theil desjenigen Kindes, welches am wenigsten erhält, nie aber mehr, als der vierte Theil des Nachlasses zugewendet werden kann. Man hat den Kindestheil so zu berechnen: Sowohl die gemeinschaftlichen Kinder als die Kinder aus der früheren Ehe sind in Anschlag zu bringen. Wenn ein Kind vor dem Erblasser, aber mit Hinterlassung von Nachkommen, verstorben ist, so sind diese für einen Kopf zu rechnen.¹⁷⁾ Hat der Erblasser keine andern freygebigen Verfügungen getroffen, so ist die Zahl der Kinder um eins zu vermehren. In dem entgegengesetzten Falle ist der Erbtheil des Ehegatten verhältnißmäsig oder auf den Theil des das Wenigste

hier) Delvinc. ad Art. 1098. Er nimmt an, daß die versteckte Schenkung schlechthin nichtig, die mittelbare nur der Einziehung oder Minderung unterworfen sey.

16) Arg. Art. 1098. verbi: part d'enfant légitime. So auch das ehemalige Gewohnheitsrecht. Delvinc. ad Art. 1098. Gren II, 696. ff. A. M. ist Proudhon de l'usufr. I, 346. ff. Arg. Art. 1496. (Allerdings ist dieses Argument von Wichtigkeit. Allein man kann antworten, daß in dem Falle des Art.

1496. nur die Kinder der früheren Ehe beeinträchtigt sind. — Selbst dann dürfte den gemeinschaftlichen Kindern dieses Recht nicht zu versagen seyn, wenn die Kinder der früheren Ehe auf die Erbschaft oder auf das Einziehungsrecht verzichten sollten. Delvinc. a. a. O. Toull. V, 879. — Kann sich aber auch der Conjux binubus auf den Art. 1098. berufen? S. die Aum. 4. a. Stellen.

17) Toull. V, 877. Gren II, 704. 705.

erhaltenden Kindes herabzusetzen. Nie kann jedoch jener Erbtheil mehr als ein Viertel des Nachlasses betragen.¹⁸⁾ Uebrigens ist es, in Beziehung auf das Einziehungsrecht der Kinder, gleichgültig, ob der neue Ehegatte *titulo universali* oder *singulari* oder mit bestimmten Sachen oder mit einer Summe Geldes bedacht worden ist.¹⁹⁾ — Durch die Vorschrift des Art. 1098. wird der Vorbehalt der Kinder (Art. 913.) mittelbar und beziehungsweise vermehrt. Es können also die Kinder, auch in dem vorliegenden Falle, zuvörderst ihren Vorbehalt, nach Maafgabe des Art. 913., und zwar schlechthin nach Maafgabe dieses Artikels,²⁰⁾ fordern, so daß in dieser Beziehung die zum Vortheile des zweyten Ehegatten getroffenen freygebigen Verfügungen ganz so, wie andere freygebige Verfügungen, (s. jedoch Art. 1099. 1100.) der Einziehung unterworfen sind.²¹⁾ Sodann aber und überdies können sie die freygebigen Verfügungen, welche der Erblasser zum Vortheile seines zweyten Ehegatten getroffen hat, wenn diese das durch den Art. 1098. bestimmte Maafs überstiegen, gleich als Vorbehaltserben und nach den von dem Vorbehalte des gemeinen Rechts geltenden Grundsätzen einziehen oder mindern. Sie haben also in Beziehung auf diesen Vorbehalt des besondern Rechts oder in Beziehung auf diese Vermehrung ihres gemeinrechtlichen Vorbehaltes ganz dieselben Rechte und nur dieselben Rechte, wie in Beziehung auf den Vorbehalt des Art. 913. Sie können also z. B. die Verfügungen, welche der Erblasser gegen die Vorschrift des Art. 1098.

18) Delvinc. ad Art. 1098. Gren. II, 699. ff. — Wie, wenn der Conjug binubus seinem Ehegatten einen Kindestheil geschenkt oder vermacht hat, alle Kinder sind aber vor ihm verstorben? S. Delvinc. a. a. O. Gren II, 683. (Diese Schriftsteller nehmen an, daß dem Ehegatten alsdann der vierte

Theil des Nachlasses gebühre.)

19) Toull. V, 889.

20) Der Art. 1094. kann in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen. Sir. XIII, II, 344. XIX, I, 271.

21) Delvinc. ad Art. 1098. Gren. II, 709. 710. 714.

getroffen hat, nur als Erben anfechten. Die Minderung dieser Verfügungen kommt nicht den Erbschaftsgläubigern zu statten. Art. 981. Sie können auch den dritten Besitzer einer Liegenschaft, welche dem zweyten Ehegatten geschenkt worden ist, in Anspruch nehmen. Art. 930. u. s. w. ²²⁾ Da jedoch das Gesetz dem zweyten Ehegatten einen Kindestheil zuzuwenden gestattet, so kann dieser Ehegatte, wenn die Kinder das ihnen kraft des Art. 1098. zustehende Einziehungsrecht ausüben wollen, fordern, dafs sie sich auf ihren Erbtheil oder Vorbehalt dasjenige anrechnen lassen, was sie sich auf denselben gegenseitig anrechnen zu lassen verbunden sind. ²³⁾ — Wenn ein Vater oder eine Mutter nach der Auflösung der ersten Ehe mehrere Ehen nach einander abgeschlossen hat, so können der zweyte, der dritte Ehegatte etc. und deren Erben zusammen nicht ein Mehreres, als den im Art. 1098. bestimmten Theil erhalten. Ist dieses Maafs überschritten worden, so geht der zweyte Ehegatte dem dritten etc. vor. ²⁴⁾ — Die Schenkung eines Kindestheiles, welche dem zweyten Ehegatten gemacht worden ist, verfällt, wenn dieser Ehegatte vor dem Geber mit Tode abgeht, sollten auch Kinder aus der Ehe vorhanden seyn. ²⁵⁾ Art. 1093.

22) Man hüthe sich vor dem Fehler, den Art. 1098. aus dem Römischen Rechte zu erläutern oder zu ergänzen. Die Hauptregel der Auslegung ist: Man setze ihn mit dem Ganzen des Französischen Erbrechts in Uebereinstimmung. (Der Artikel enthält ein augmentum des gemeinrechtlichen Vorbehaltes.) *Delvinc.* ad Art. 1098. *Toull.* V, 880 *Gren.* II, 706. f. (Dieser Schriftsteller ist in der neuesten Ausgabe von mehreren Meinungen, die er früher, durch das Ansehn des älteren Rechts verleitet, in dieser Lehre vertheidiget hatte, zurückge-

kommen.)

23) *Delvinc.* ad Art. 1098. *Gren.* II, 711. *Sir.* IX, 257. Hieraus folgt, dafs die Minderung der dem Ehegatten zugewendeten Vortheile zugleich dem Ehegatten selbst verhältnifsmäfsig zu statten kommt *Delvinc.* a. a. O. *Irrig* behauptet das Gegentheil *Gren.* II, 708.

24) *Gren.* II, 712. *Toull.* V, 882.

25) *Toull.* V, 888. f. *A. M.* ist *Gren.* II, 684. (mit den älteren Rechtslehrern) in so fern, als er die Schenkung auf die Kinder übergehen läfst.

Sechstes Hauptstück.

Von den Schranken, welche dem Rechte, freygebige Verfügungen zu treffen, in Beziehung auf die Art der Verfügung gesetzt sind.

§. 691.

Grundsatz.

Ein Jeder, welcher physisch und rechtlich befähiget ist, überhaupt freygebige Verfügungen zu treffen, ist in der Regel berechtigt, über das seiner Verfügung unterworfenene Vermögen (§. 675.) auf eine jede an sich mögliche Art zu verfügen. — Die Ausnahmen, welche diese Regel leidet, betreffen die unmöglichen Bedingungen und die Substitutionen.

Erste Ausnahme von dem Grundsatz des §. 691. — Von den unmöglichen Bedingungen.

§. 602.

Wenn Einer eine freygebige Verfügung (eine Schenkung¹⁾ oder ein Vermächtniß,) von einer physisch unmöglichen²⁾ oder von einer mit den Gesetzen oder mit den guten Sitten in Widerspruch stehenden Bedingung abhängig gemacht hat, so besteht zwar die Verfügung,³⁾

1) Das Römische Recht stellt diese Regel nur von den Erbeinsetzungen und von den Legaten auf, das Französische Recht aber von allen und jeden freygebigen Verfügungen auf; z. B. auch von der Bestellung eines Heyrathsgutes. Sir. XII, II, 271.

2) Die Bedingung mag nun absolut oder relativ unmöglich seyn.

Jedoch ist mit einer unmöglichen Bedingung der letzteren Art nicht die *conditio difficilis* zu verwechseln. Vgl. l. 3. l. 6. §. 1. l. 20. l. 37. l. 72. §. 2. D. de condit et demonst. l. 4. §. 1. D. de statu liberis. Delvinc. ad Art. 900. Thibaut System des Pandektenrechts. §. 803.

3) Der Art. 900. enthält also eine

die Bedingung aber ist als nicht hinzugefügt zu betrachten.⁴⁾ Art. 900. — Die Frage, ob die und die bestimmte Bedingung für begriffen unter dieser Regel zu erachten sey, (eine Frage, die in mehreren Fällen vielen Zweifeln unterworfen ist,) hat das Gesetz in das Ermessen des Richters gestellt. Hier einige Beyspiele und Entscheidungen zur Beantwortung dieser Frage: Eine jede Bedingung, durch welche die Glaubensfreyheit des Schenk- oder Vermächtnisnehmers, (also dessen Recht, sein Glaubensbekenntnis zu verändern oder nicht zu verändern,) beschränkt wird, ist gesetzwidrig.⁵⁾ Eben so ist die Bedingung gesetzwidrig, daß sich der Schenk- oder Vermächtnisnehmer nicht verheyrathen solle. Wohl aber wird ein Ehegatte seinem Ehegatten die Bedingung auferlegen können, daß diese sich nicht wieder verheyrathen solle. Auch dürfte die Bedingung nicht schlechthin sondern nur nach Befinden für unzulässig zu erachten seyn, «wenn sich der Schenk- oder Vermächtnisnehmer mit einer bestimmten Person oder wenn er sich nicht mit einer bestimmten Person verheyrathen werde.»⁶⁾ Die Bedingung, «wenn Einer einen gewissen Stand oder Beruf wähle oder nicht wähle,» kann nach der Verschiedenheit der Umstände, bald eine gesetzwidrige bald eine zulässige Bedingung seyn.⁷⁾ Man kann dem Erben oder dem Schenk-

Ausnahme von der Regel des Art. 1172. Merlin m. condition. Sect. I. §. II. n. 3.

4) Vgl. über den Art. 900. überhaupt: *Traité des dispositions conditionnelles*. Par J. M. Ricard. In dessen *Oeuvres*. Par. II. Vol. 1754. Delvinc. ad h. Art. Toull. V, 241. ff. Gren. I, 149 ff.

5) Merlin m. condition. Sect. II. §. V. Ebend. qu. m. condit. §. I.

6) Vgl. über diese, in Praxi sehr häufig vorkommende Bedingung, durch welche die Freyheit, sich nach Gefallen zu verheyrathen, beschränkt wird, die Anm. 4. a.

Schriftsteller und Durant. des contr. et oblig. II, 447. Proudh. de l'usufr. I, 408. ff. Merlin m. condition. Sect. II. §. V. und m. viduité. Ebend. qu. m. viduité. Chabot qu. transit. m. conditions concernant les mariages. (Die loi v. 5. Sept. 1791. und die v. 17. Niv. II. hatten alle Bedingungen dieser Art schlechthin für gesetzwidrig erklärt.) — Die *conditio viduitatis conjugii adscripta* ist dem Gerichtsbrauche nach entschieden zulässig. S. Sir. XXVII, II, 13. und die daselbst a. Stellen.

7) Sir. XXVI, II, 276. (Es wurde

oder Vermächtnisnehmer auf den Fall, daß er etwas thun oder nicht thun werde, eine Last auferlegen, vorausgesetzt, daß man ihn nicht zu einer Unterlassung oder Handlung verpflichtet, welche gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten ist.⁸⁾ Die Bedingung, durch welche dem Erben sein Erbtheil oder dem Vermächtnisnehmer sein Vermächtnis ganz oder zum Theil entzogen wird, « wenn er das Testament anfechten werde, » dürfte schlechthin für unzulässig zu erachten seyn, obwohl Einige diesen Satz auf den Fall beschränken, daß das Testament von dem Erben etc. aus einem Grunde des öffentlichen Rechts angefochten wird.⁹⁾

Zweyte Ausnahme von dem Grundsatz des §. 691. — Von den Substitutionen.

§. 693.

Substitutionen sind verbothen.

Substitutionen sind verbothen. Eine Substitution ist aber diejenige Verfügung, durch welche dem Schenk- oder dem Vermächtnisnehmer¹⁾ die Last auferlegt wird, einer dritten Person²⁾ etwas zu erhalten und zu hinterlassen. Eine Substitution ist sowohl in Beziehung auf den unmittelbar

die Bedingung aufrecht erhalten, wenn der Vermächtnisnehmer in den geistlichen Stand treten würde. Es hatte sich in diesem Falle der Bedachte tempore conditi testamenti für diesen Stand bestimmt gehabt.)

8) Legata poenae nomine relicta. S. die Anm. 4. a. Schriftsteller. — Ueber die heredis institutio captatoria s. Gren. I, 143.

9) Vgl. über diese Frage: Delvinc. a. a. O. Sir. XXV, II, 59. XXVI, I, 186. (Sane quilibet juri- bus suis renunciare potest. Aber ist es erlaubt, Einen zu einer Ver-

zichtleistung mittelbar zu zwingen?)

1) Also, Substitutionen können bey einer jeden Art der freygebigem Verfügungen vorkommen, z. B. sowohl bey Erbeinsetzungen als bey Legaten, beyde Worte in der Bedeutung des Römischen Rechts genommen. Nur um Wörter zu sparen, wird in der Folge zuweilen bloß der einen oder der andern Art freygebigem Verfügungen gedacht werden.

2) So unterscheidet sich die Substitution von dem (bedungenen) Rückfallsrechte. Vgl. Sir. XIII, I, 24; XXVII, II, 26. S. auch unten zu Art. 951.

als in Beziehung auf den mittelbar Bedachten nichtig. ²⁾ Art. 896. — Bey der Auslegung dieses Artikels hat man von der Regel auszugehen, daß man sich streng an die Worte des Gesetzes zu binden, das Gesetz also auf keine Weise ausdehnend auszulegen habe; bey der Anwendung dieses Artikels aber von der Regel, daß man eine freygebige Verfügung, wenn es zweifelhaft ist, ob sie mit der Vorschrift des Art. 896. in Widerspruch stehe, oder ob sie z. B. nach dem Art. 898. oder nach dem Art. 899. für gültig erachtet werden könne, bey diesem Zweifel aufrecht zu erhalten habe. ³⁾ Zu Folge der letzteren Regel würde man z. B. folgende Verfügungen aufrecht zu erhalten haben: Ich setze den A und substituire ihm den B. ⁴⁾ Oder: Ich setze den A und dessen Kinder zu Erben ein. ⁵⁾ Oder: ich vermache dem A dem B und dem C das Grundstück X und zwar so, daß es dem Letztlebenden unter ihnen verbleiben soll. ⁶⁾ Auf der andern Seite hat man sich bey der Entscheidung der Frage, ob eine gewisse Verfügung als eine durch den Art. 896. ver-

²⁾ Ehemals waren die Nacherb-
einsetzungen fast in ganz Frankreich
erlaubt. Das Hauptgesetz war die
Ordonnance des substitutions v. J.
1747. Durch die Gesetze v. 25. Okt.
und 14. Nov. 1792. wurden sie, als
unvereinbar mit dem Geiste der
neuen Verfassung, als streitend mit
dem rechtlichen Wesen des Eigen-
thumes, als verwerflich aus Grün-
den der Nationalwirthschaftslehre,
aufgehoben und für die Zukunft
verboten. Aus denselben Gründen
hat der C. c. das Verboth beybehalten.
Vgl. Discuss. ad Art. 896. Jpd.
du C. c. II, 385. Des caractères
auxquels on doit reconnaître les
substitutions prohibées par le C. c.
Par Rolland de Villargues.
Par. II. Édit. 1821. 8. (Eine sehr
schätzbare Schrift.) Einen Auszug
aus dieser Schrift, die Grundsätze
enthaltend, s. b. Sir. XX, II, 186.
Eine sehr ausführliche Abh. über

diese Lehre steht in Merlin Ré-
pert. m. substitution.

³⁾ Beyde Regeln werden von den
Auslegern, z. B. von Toullier,
Grenier, Rolland de Villar-
gues, Merlin (m. substit. fideic.
Sect. VIII. X.) einstimmig aufge-
stellt. Die erstere beruht darauf,
daß das Verboth des Art. 896. eine
Beschränkung des Verfügungsrechts
ist. Ueber die letztere s. Art.
1157. I. 80. D. de V. O.

⁴⁾ Est substitutio vulgaris. Art.
898. Vgl. Sir. XVIII, I, 294. II,
197. XXI, I, 384. II, 91.

⁵⁾ Coniunctim instituti esse vi-
dentur. Sir. XIX, I, 197.

⁶⁾ Dem Letztlebenden ist allein
das Eigenthum, den anderen Bey-
den nur die Nutznießung vermacht
worden Art. 899. Sir. VIII, I, 382.
XI, II, 364. S. auch Sir. X, II, 220.
XXVII, II, 26.

bothene Substitution zu betrachten sey, nicht an die Einkleidung, welche der Urheber der Verfügung gewählt hat, sondern lediglich und allein an den Sinn, der unter dieses Gewand verborgen worden ist, zu halten. Z. B. folgende Verfügungen: Ich vermache dem A das Grundstück X unter der Bedingung, daß er in seinem Testamente dem B dieses Grundstück hinterläßt.*) Ich vermache dem A 1000 Fr. mit der Bedingung, daß sie, wenn der A vor dem von mir eingesetzten Erben mit Tode abgehn sollte, an diesen Erben zurüchfallen sollen; sind unter dem Verbothe des Art. 896. begriffen. 7) — Die Merkmale, welche zu einer Substitution wesentlich erforderlich sind, sind (mit Rücksicht auf die obige Regel) die folgenden: 1) Eine Substitution ist eine bedingte Verfügung. Wenn also z. B. der Erblasser nur die Auszahlung eines gewissen Vermächtnisses bis zu einer bestimmten Zeit oder bis zum Tode des Vermächtnisnehmers ausgesetzt hat, so ist die Verfügung nicht unter der Vorschrift des Art. 896. begriffen. 8) Vgl. Art. 1841. 2) Die Bedingung muß so gestellt seyn, daß der Substituirte denjenigen, welcher mit der Auszahlung der Schenkung oder des Vermächtnisses beschwert ist, überlebe. 9) Dagegen ist es gleichgültig, ob die Substitution bloß auf diese oder noch überdies auf eine andere Bedingung gestellt ist. Z. B. Eine Verfügung ist auch dann unter dem Verbothe des Art. 896. begriffen, wenn sie so lautet: Ich setze den A zu meinem Erben ein; es soll jedoch mein Nachlaß, wenn A vor seinem einundzwanzigsten Jahre mit

*) Sir. X, II, 546.

7) Sir. XI, II, 171. S. auch Sir. XI, II, 429. XII, I, 363. XIV, II, 1. 85.

8) Denn der Vermächtnisnehmer ist alsdann sofort Eigenthümer des Vermächtnisses; er kann darüber unter den Lebendigen und auf den Todesfall verfügen. Toull. V, 32

9) So ist das Wort: Rendre, im Art. 896., mit dem älteren Rechte und Arg. Art. 1048. 1049. zu verstehn. Toull. V, 22. 35. Rolland des Villargues n. 50. Auch in der Berathung des Staatsrathes gieng man jederzeit von dieser Ansicht aus. — Vgl. Sir. X, II, 227.

Tode abgehn sollte, (oder wenn er keine Kinder hinterliesse,) an den B fallen.¹⁰⁾ 3) Der mit der Substitution Beschwerte muß bis zum Eintritte jener Bedingung Eigenthümer der Schenkung oder des Vermächtnisses seyn; mit andern Worten, der Substituirte muß den Gegenstand der Verfügung nicht unmittelbar von dem Urheber der Verfügung, sondern von diesem nur mittelbar und durch den Beschwerten erhalten; oder es müssen in einem gegebenen Falle zwey Erben etc. auf einander folgen;¹¹⁾ z. B. Wenn A die Nutznießung an dem Grundstücke X zuerst dem A und nach diesem dem B vermacht, so ist die Verfügung nicht unter dem Verbothe des Art. 896. begriffen. Denn da mit dem Tode des A die Nutznießung (als eine persönliche Dienstbarkeit) kraft Gesetzes an den Erben zurückfällt, so erhält der B das Vermächtniß nicht durch den B sondern unmittelbar von dem Erben.¹²⁾ Demjenigen, zu dessen Vortheile die Verfügung unmittelbar getroffen worden ist, (ei qui fideicommissio gravatus est, z. B. dem heres fiduciarius,) muß durch die Verfügung¹³⁾ die Rechtsverbindlichkeit auferlegt worden seyn, den Gegenstand der Verfügung (ganz oder zum Theil) einer dritten Person

10) Dekret v. 31. Okt. 1816. Gren. T. I. Obs. prélim. §. IX. Toull. V, 36. Jpd. du C. c. VI, 417. XIII, 241. Sir. XX, II, 332. XXIII, II, 155.

11) Gren. a. a. O. §. IX. Roland de Villargues n. 41. ff.

12) Gren. a. a. O. §. XII. Proud. de l'usufr. II, 425. Sir. XIII, II, 360. — Ein anderes Beispiel: A vermacht dem B die Nutznießung seines Nachlasses, das Eigenthum aber den Kindern des B, und auf den Fall, da B ohne Kinder versterben sollte, dem C. Bey dem Absterben des A hat B keine Kinder. Das diesen gemachte Legat verfällt also. Das dem C. ge-

machte Legat wurde aufrecht erhalten, weil er es unmittelbar von dem Erblasser erwerbe. Sir. XXVI, II, 310.

13) Wie, wenn von der Gegenparthey behauptet würde, daß dem Schenk- oder dem Vermächtnißnehmer mündlich die Verbindlichkeit auferlegt worden sey, die Sache einem Andern zu erhalten und zu hinterlassen? Die Gegenparthey dürfte mit dieser Behauptung nicht zu hören seyn. Denn die auferlegte oder übernommene Verbindlichkeit würde auf jeden Fall keine Rechtsverbindlichkeit seyn. Vgl. Sir. XXIII, II, 291.

(dem Substituto s. Fideicommissario) zu erhalten und zu hinterlassen. Wenn also die Verfügung z. B. so lautet: Ich setze den A zu meinem Erben ein, und, wenn er es für gut findet, so soll nach seinem Tode mein Nachlaß an den B. fallen; ¹⁴⁾ oder so: Ich setze den A zu meinem Erben ein, und ich bitte oder ich wünsche, daß er meinen Nachlaß oder die und die Erbgüter dem B vermache; ¹⁵⁾ oder so: Ich setze den A zu meinem Erben ein; nach dem Tode des A soll der B meinen Nachlaß haben; ¹⁶⁾ oder so: Ich setze den A zu meinem Erben ein, jedoch so, daß mein Nachlaß, in so fern mein Erbe nicht selbst darüber verfügen wird, an den B fallen soll; so ist die Verfügung nicht als eine durch den Art. 896. verbotene Verfügung zu betrachten. Anlangend insbesondere den zuletzt angeführten (vorzüglich oft vorkommenden) Fall, oder das legatum ejus quod supererit, so ist dieser unter dem Verbothe des Art. 896. um deswillen nicht begriffen, weil dem beschwerten Erben das Recht verbleibt, über den Nachlaß zu verfügen, weil mithin dem Erben nicht die Verbindlichkeit obliegt, den Nachlaß dem Substituirtten zu erhalten. ¹⁷⁾ Dagegen dürfte der Art. 896. nicht so zu deuten seyn, als ob der Gegenstand der Erbeinsetzung und der Aftererbeinsetzung identisch derselbe seyn müßte, als ob also z. B. eine Verfügung des Inhaltes für gültig zu erachten wäre: Ich setze den A zu meinem Erben ein; er soll dereinst nach seinem Tode 1000 Fr. dem B hinter-

¹⁴⁾ Gren. a. a. O. §. IX. Sir. XX, I, 79.

¹⁵⁾ Delvinc. ad Art. 896. Gren. a. a. O. §. X. Toull. V, 27. Sir. IX, I, 329. XXII, II, 107.

¹⁶⁾ Denn in diesem Falle ist nicht dem eingesetzten Erben la charge de conserver et de rendre auferlegt worden. Toull. V, 51. Nur die Frage könnte entstehn, ob hier eine substitutio vul-

garis vorhanden sey.

¹⁷⁾ Toull. V, 38. f. Gren. a. a. O. §. VII. Rolland de Vilargues n. 232 f. Sir. X, II, 238. XIX, II, 58. Die Frage, ob dem Erben oder dem Legatäre blos das Recht, eine freygebige Verfügung unter den Lebendigen zu treffen, oder auch das Recht, auf den Todesfall zu verfügen, nachgelassen worden sey, ist eine quaesuo facti.

lassen. Denn ob wohl das Wort: *Conserver*, erhalten, dessen sich der Art. 896. bedient, auf die Nothwendigkeit der Identität jener beyden Gegenstände hinzudeuten scheint, so würde doch, wenn man diese Identität forderte, das Verboth des Artikels fast immer umgangen werden können.¹⁸⁾ — Wenn nun eine Verfügung mit dem Verbothe des Art. 896. (nach Maafgabe der in dem Obigen gegebenen Erläuterungen) in Widerspruch steht, so ist sie nicht blos in Beziehung auf den Afturbedachten, sondern auch in Beziehung auf den Bedachten (*tam quoad institutum quam quoad substitutum*) nichtig.¹⁹⁾ Jedoch so wie wegen einer solchen Verfügung die Schenkung oder die letzte Willenserklärung nicht ihrem ganzen Inhalte nach, sondern nur in Beziehung auf die Substitution nichtig ist, so ist auch die Verfügung, welche nur zum Theil mit einer Substitution beschwert worden ist, nur in Beziehung auf diesen Theil als nicht geschrieben zu betrachten.²⁰⁾ Ueberdies kann die in Frage stehende Vorschrift nicht auf denjenigen angewendet werden, welcher, obwohl zur Auszahlung eines mit einer Substitution beschwerten Vermächtnisses verpflichtet, dennoch nicht für seine Person mit der Substitution beschwert ist. Z. B. A verordnet, daß sein Erbe dem A 10000 Fr. und dem B 10000 Fr. auszahlen soll. Er verfügt ferner, daß, wenn nach seinem

18) So wurde jedoch der Art. 896. ausgelegt b. Sir. XXV, II, 75. (So lauten die Entscheidungsgründe. Aber der Fall konnte aus einem andern Grunde so entschieden werden, wie er entschieden worden ist.) Andere Urtheile stehen dieser Meinung unzweydeutig entgegen. S. z. B. Sir. XII, I, 363.

19) *Verba legis sunt clara, clarissima.* Der Satz ist auch durch ein Urtheil des KGHfs. (*consultis classibus*) anerkannt worden. Sir. VIII, I, 232. S. auch Jpd. du C. c. II, 385. und das Dekret. v. 31. Okt.

1810.

20) *Grøn. a. a. O. §. IV. Merlin m. substitution. Sect. I. §. XIV. n. 13. Sir. IX, II, 7. XIV, II, 1. XV, I, 7.* — Daher dürfte ein anderes Urtheil b. Sir. XII, I, 363. schwerlich zu rechtfertigen seyn. Der Erblasser hatte den A zu seinem Universalerben eingesetzt. Er hatte ferner auf den Fall, daß A vor dem 24sten Jahre seines Alters versterben würde, den B und C 20000 Fr. vermacht. Das Testament wurde seinem ganzen Inhalte nach für ungültig erklärt.

Ableben der A oder der B ohne Kinder mit Tode abgehn würden, die 10000 Fr. des zuerst Versterbenden dem Ueberlebenden gehören sollen. Das Vermächtniß enthält in Beziehung auf den eingesetzten Erben keine Substitution.²¹⁾ — Wenn der Schenkgeber oder der Erblasser die Klausel beygefügt hat, daß die von ihm getroffene Verfügung, wenn sie als eine Substitution ungültig seyn sollte, dennoch dem unmittelbar Bedachten verbleiben solle, so ist die Verfügung zum Vortheile des unmittelbar Bedachten aufrecht zu erhalten.²²⁾ Dagegen ist und bleibt eine Substitution auch dann nichtig, wenn der unmittelbar Bedachte vor dem Erblasser mit Tode abgeht.²³⁾

§. 694.

Von den Substitutionen, welche unter der Vorschrift des Art 896. nicht begriffen sind.

Es ist verstattet, eine freygebige Verfügung in der Maasse zu treffen, daß, wenn der unmittelbar Bedachte das, was ihm beschieden worden ist, nicht erwerben kann oder nicht erwerben will, ein Dritter zu der Schenkung oder zu dem Vermächtnisse berufen seyn soll.¹⁾ Art. 898. Es ist daher z. B. ein Vermächtniß gültig, welches auf den Fall, oder unter der Bedingung, da der Erbe, der abwesend (vermißt oder verschollen) ist, nicht zurückkehre, ausgesetzt wird.²⁾

21) Vgl. Sir. IX, II, 7. (Hier kommt jedoch nur ein ähnlicher Fall vor. Er wurde anders entschieden, weil das Testament anders gefaßt war.)

22) Sir. XX, II, 154. XXV, I, 42.

23) Sir. XI, II, 171.

1) Substitutio vulgaris. Zur Erläuterung des Art 898. kann man das Römische Recht benutzen. Vgl. Malev. Bernardi und Delvinc. ad Art. 898. Jedoch begreift der Fall des Nichtkönnens nicht schon

kraft Gesetzes den Fall des Nichtwollens unter sich; und umgekehrt. Es ist vielmehr eine qu. facti et voluntatis, ob in dem einen Falle auch der andere liege. Sir. XV, I, 7. — Die substitutio pupillaris und die s. quasi pupillaris wurden durch die loi v. 17. Niv. II. aufgehoben und sind nicht durch den C. c. wiederhergestellt worden.

2) Gren. T. I. Obs. prélim. §. XI. Toull. V, 40.

— Eben so ist es gestattet, dem Einen die Nutznießung und einem Andern das rechte Eigenthum an einem gewissen Gegenstande zu schenken oder zu vermachen.³⁾ Art. 899.

§. 695.

Substitutionen, welche ausnahmsweise gestattet sind. — 1) Majorate.

Es kann, dem Verfassungsrechte nach, von dem Staatsoberhaupte oder mit Zustimmung desselben ein Majorat zur Ausstattung eines adlichen Titels gestiftet werden. Der Gegenstand eines Majorates können Liegenschaften und (unter gewissen Bedingungen) Staatsrenten und Bankaktien seyn. Die Majorate sind Substitutionen im Sinne des Art. 896. Sie sind erblich in der männlichen Linie nach dem Rechte der Erstgeburt. Art. 896. §. 3. Statut v. 30. März 1806. Sect. v. 14. Aug. 1807. Dekret v. 1. März 1808. Dekr. v. 24. Aug. 1812. Ordonn. v. 25. Aug. 1817.

§. 696.

Fortsetzung. — 2) Substitutionen zum Vortheile der Enkel oder der Neffen.

D) Von der Bestellung des Fideikommisses. — Ein Vater oder eine Mutter können die Güter, über welche sie zu verfügen berechtigt sind, (ihr verschenkbare Vermögen) ganz oder zum Theile Einem oder Mehreren ihrer Kinder unter der Verpflichtung schenken oder vermachen, daß die Schenk- oder die Vermächtnißnehmer diese Güter ihren sämtlichen Kindern, d. i. ihren sämtlichen Nachkommen des ersten Grades, hinterlassen sollen. Art. 1048. Eben so kann diejenige Manns- oder Frauensperson, welche, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgeht, ihr gesamntes verschenkbare Vermögen Einem

3) Merlin qu. m. substit. fidéicomm. §. VI.

oder Mehreren ihrer Geschwister unter derselben Verpflichtung schenken oder vermachen.¹⁾ Art. 1049. — Es können also kraft des Art. 1048. nur die Eltern, nicht aber die übrigen Ascendenten eine Substitution machen. Eine Substitution, mit welcher der Großvater seinem Enkel zum Vortheile der Urenkel beschwert hätte, würde unter der Vorschrift des Art. 896. stehn d. i. *tam quoad institutionem quam quoad substitutionem* nichtig seyn.²⁾ Kraft des Art. 1049. kann nur derjenige eine Substitution machen, welcher ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen, mit Tode abgeht; auch können selbst unter dieser Voraussetzung nur die Geschwister, nicht aber deren Nachkommen oder dritte Personen mit einer Substitution beschwert werden. Obwohl aber der Art. 1049., wenn er das Recht, zu substituiren, auf den Fall beschränkt, da der Urheber der Substitution kinderlos verstirbt, nur auf das *tempus mortis* Rücksicht zu nehmen scheint, so ist doch die Vorschrift des Art. 964. jct. Art. 960. auch auf eine Verfügung dieser Art anwendbar.³⁾ — Die El-

1) Das ältere Französische Recht gestattete Substitutionen überhaupt. Der C. c. hat die Substitutionen nur ausnahmsweise d. i. nur in den Fällen der Art. 1048. 1049. (von welchen in dem ältern Rechte nicht besonders die Rede war und nicht besonders die Rede seyn konnte,) beybehalten. Er hat auf diese Fälle die Vorschriften, welche die Ordonn. v. J. 1747. über die Substitutionen überhaupt enthielt, jedoch mit mehreren Abänderungen, übertragen. Die Art. 1048. ff. waren das Resultat einer Berathung über die Frage, ob man die *exhereditatio officiosa* i. e. die *exhereditatio filii prodigi* in das Gesetzbuch aufnehmen solle. (Dieser Gang der Berathung erklärt zum Theil die Sonderbarkeiten dieser Substitution.) Vgl. Discuss. ad Art. 1048. ff. Merlin m. *exhérédation*. §. VII.

VIII. Einen Fall des ältern Rechts von einer solchen Enterbung s. b. Sir. XI, II, 326.

2) Vgl. die Obs. du tribunal ad Art. 1048. Pigeau II, 660 A. M. ist *Delvinc.* ad Art. 1048. Er nimmt an, daß Großeltern auch ihre Enkel, in so fern sie von diesen beerbt werden, mit einem Fideikommiss beschweren können.

3) *Delvinc.* ad Art. 1049. Gren. I, 360. A. M. ist *Toull.* V, 796. f. — Auch dann, wenn Einer, der Kinder hinterläßt, seine Geschwister bedacht und mit einem Fideikommiss beschwert hat, ist die Verfügung *tam quoad institutionem quam quoad substitutionem* nichtig. *Toull.* a. a. O. Ueberhaupt übersehe man bey der Auslegung der Art. 1048—1050. nicht: Der Art. 896. ist die Regel. Die a. Artikel enthalten die Aus-

tern können nach Gefallen entweder bloß das eine oder bloß einige ihrer Kinder oder ihre sämtlichen Kinder mit einem Fideikommiſſe beſchweren. Dasselbe gilt, in dem Falle des Art. 1049., beziehungsweise von den Geschwistern. — Dagegen ist eine Substitution nur in so fern (tam quoad institutionem quam quoad substitutionem) gültig, als dem Beſchwerten 1) bloß deſſen Kinder,⁴⁾ und zwar 2) deſſen sämtliche Kinder, nicht nur die ſchon gebohrnen, ſondern auch die, welche er noch zu hoffen haben kann, ohne Unterſchied des Alters und des Geſchlechts,⁵⁾ und 3) nur die Kinder des erſten Grades⁶⁾ ſubſtituirt werden. Hieraus folgt zugleich, daß, wenn der Beſchwerte keine Kinder des erſten Grades hinterläßt, das Fideikommiſſ in ſeiner Perſon erloſchen iſt, ſollten ihn auch Enkel überleben.⁷⁾ Wenn jedoch der Beſchwerte theils Kinder des erſten Grades (eines oder mehrere,) theils Nachkommen von einem vor ihm verſtorbenen Kinde hinterläßt, ſo beſteht das Fideikommiſſ und es erhalten die Nachkommen dieſes Kindes deſſen Antheil an dem Fideikommiſſe jure repræſentationis. Art. 1048-1051. Uebrigens iſt in allen den Fällen, in welchen die Substitution zu Folge des Obigen für nichtig zu erachten

nahme. Itaque sunt strictissimae interpretationis. Vgl. Art. 897.

4) Z. B. A ſubſtituirt ſeinem Sohne B deſſen sämtliche Kinder und die Kinder eines andern Sohnes, des B; die ganze Substitution iſt nichtig. Merlin m. ſubſtit. fidéic. T. XVI. Sir. XI, I, 316.

5) Jedoch braucht die Verfügung nicht gerade die Worte des Art. 1050. zu enthalten. Wenn nur aus den Worten der Verfügung zur Genüge hervorgeht, daß kein Kind des Beſchwerten ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Merlin m. ſubſtit. fidéic. Sect. V. §. II. n. 2. Sir. VII, I, 193. IX, II, 7. Jpd. du C. c. VIII, 407.

6) Was iſt z. B. in folgendem Falle Rechts: A ſubſtituirt ſeinem Sohne dem B, deſſen sämtliche Nachkommen, alſo ſeine Enkel; er ſubſtituirt dann weiter dieſen die Urenkel. Ich würde annehmen, die Inſtitution des A iſt gültig, aber beyde Substitutionen ſind nichtig. S. §. 693. Anm. 21. A. M. iſt Toull. V, 729. welcher nur die zweyte Substitution für nichtig hält.

7) Pigeau II, 660. Gren. I, 361. Toull. V, 726. A. M. ſind, was den Fall betrifft, da der Beſchwerte bloß Enkel hinterlaſſen hat, Malev. und Delvinc. ad Art. 1051.

ist, diese Nichtigkeit ganz allein auf den Theil der Verfügung (auf den Theil des Vermögens) zu beziehen, welcher mit dem Fideikommisse beschwert worden ist.⁸⁾ — Die Substitution kann nur das verschenkbare Vermögen ihres Urhebers zum Gegenstande haben. Art. 1048. 1049. Jedoch ist eine Substitution, welche den Betrag dieses Vermögens übersteigt, deshalb keinesweges nichtig; sondern sie ist nur der Minderung unterworfen.⁹⁾ Uebrigens kann der Stifter des Fideikommissses sowohl sein gesamntes verschenkbare Vermögen als einen so vielsten Theil dieses Vermögens oder auch blos einzelne Güter mit der Substitution beschweren.¹⁰⁾ — Das Fideikommisß kann sowohl mittelst einer Schenkung, mittelst einer Schenkung des gemeinen Rechts oder in einem Heyrathsvertrage,¹¹⁾ als auch in einem Testamente bestellt werden. Art. 1048-1049. Und, je nachdem es auf die eine oder auf die andere Weise bestellt worden ist, ist es nach den von den Schenkungen etc. oder nach den von den Testamenten geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Z. B. In dem letzteren Falle ist das Fideikommisß bis zum Ableben des Stifters, widerrufflich, in dem ersteren aber unwiderrufflich und zwar Arg. Art. 1052. sogar in dem Umfange unwiderrufflich, dafs es auch nicht mit Zustimmung des Schenknehmers aufgehoben oder abgeän-

8) Merlin m. substit. fidéic. Sect. I. §. XIV. n. 8. Sir. XI, 1, 316. S. auch oben §. 693. Anm. 20. Z. B. Der Erblasser hat zwey oder mehrere von seinen Geschwistern mit einer Substitution beschwert. Angenommen, dafs die Substitution in Beziehung auf Einen der Beschwerten nichtig ist, so ist sie es deshalb nicht auch in Beziehung auf die übrigen.

9) Und selbst dieses Minderungsrecht fällt weg, wenn und in wie fern der Vorbehaltserbe darauf verzichtet hat. Vgl. oben §. 686. Einige Ausleger nehmen sogar an,

dafs dieser Verzicht schon bey Lebzeiten des Fideikommisßstifters durch die Annahme einer unter dieser Bedingung gemachten Schenkung geschehn könne, ferner, dafs dieser Verzicht in dem Falle des Art. 1052. als geleistet zu betrachten sey, salvo tamen jure creditorum donatarii. Gren. 1, 364. Toull. V, 731. f. Delvinc. ad Art. 1048. 1052.

10) Pigeau II, 166.

11) Z. B. Die Eltern können ihrer Tochter, die sich verheyraethet, eine Schenkung cum substitutione machen. Pigeau II, 660.

dert werden kann.¹²⁾ Ueberdies kann eine Schenkung, welche dem Kinde oder dem Bruder oder der Schwester ohne Substitution gemacht worden ist, durch eine spätere freygebige Verfügung,¹³⁾ welche von dem Schenkgeber dem Schenknehmer unter der Bedingung getroffen wird, daß die unter der vorigen Schenkung begriffenen Güter mit einem Fideikommisse beschwert seyn sollen,¹⁴⁾ in eine Substitution verwandelt werden. S. jedoch Art. 1395. Wenn alsdann jener Schenknehmer diese neue freygebige Verfügung annimmt,¹⁵⁾ so hat es bey der mittelst derselben geschenehen Substitution schlechthin, jedoch mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen,¹⁶⁾ sein Bewenden, sollte auch der Beschwerte in der Folge die zweyte freygebige Verfügung wieder aufgeben wollen, um sich an die erste zu halten. Art. 1052. Es mag übrigens das Fideikommis mittelst einer Schenkung oder mittelst eines Testamentes bestellt worden seyn, in beyden Fällen kann der Stifter die Zeit oder die Bedingungen der Ausantwortung des Fideikommis nach Gefallen bestimmen. Er kann z. B. verordnen, daß der Beschwerte, sobald er es für gut erachten werde, das Fideikommis seinen Kindern abtreten solle.¹⁷⁾

12) Gren. I, 362. Toull. V, 737. A. M. ist Delvinc. ad Art. 1053.

13) Nicht aber blos durch eine spätere Erklärung des Schenknehmers. Juri disponendi de rebus suis nemo renunciare potest. Delvinc. ad Art. 1052.

14) Aber die Bedingung kann nicht, (wie nach dem älteren Rechte,) auf solche Güter ausgedehnt werden, welche weder unter der ersten noch unter der zweyten Schenkung begriffen sind. S. Art. 1599. Toull. V, 732. — Dagegen unterscheidet der Art. 1052. ob die zweyte freygebige Verfügung auch die unter ihr begriffenen Güter mit dem Fideikommisse belegt oder

nicht. Delvinc. ad Art. 1052.

15) Die Annahme braucht auch in diesem Falle, so wie überhaupt, nur von dem Beschwerten zu geschehn. Toull. V, 735. Vgl. Art. 1151. — Ist die zweyte Verfügung ein Testament, so kann die Annahme auch eine stillschweigende seyn. Gren. I, 363.

16) Z. B. des Käufers einer unter der ersten Schenkung begriffenen Liegenschaft. Gren. I, 362.

17) Diese Bedingung hat die Folge, daß die Gläubiger des Beschwerten die Abtretung des Fideikommis nicht anfechten können. Malev. ad Art. 1053. Gren. I, 374.

II) Von den gesetzlichen Vorschriften, welche die Sicherung der Rechte der Substituirtten bezwecken. — Es ist für die Vollziehung des Fideikommisses ein Vormund zu bestellen.¹⁸⁾ Das Recht und die Verbindlichkeit, diese Vormundschaft zu übernehmen, ist nach den oben in der Lehre von der Vormundschaft aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. Art. 1055. Jedoch kann noch insbesondere (Arg. Art. 1056.) nicht der Vormund des Beschwerten diese Vormundschaft verwalten.¹⁹⁾ Der Stifter des Fideikommisses ist berechtigt, den Fideikommissvormund zu ernennen. Die Ernennung kann entweder in der Stiftungsurkunde oder in einem späteren Akte, der jedoch ein öffentlicher seyn muß,²⁰⁾ geschehn. Art. 1055. Wenn das Fideikommiss aus irgend einem Grunde keinen von dem Stifter ernannten Vormund hat, (z. B. weil sich der ernannte Vormund entschuldigt hat,) so ist der Vormund von dem Familienrathe,²¹⁾ und zwar in Monatsfrist von dem Todestage des Stifters oder von dem Tage an gerechnet, an welchem nach dem Tode des Stifters die Stiftung bekannt geworden ist,²²⁾ auf Betreiben des Beschwerten oder seines Vormundes zu wählen. Art. 1056. Wenn der Beschwerte der Verbindlichkeit, die Bestellung eines Fideikommissvormundes zu betreiben, nicht nachgekommen ist,²³⁾ so ver-

18) Der C. c. nennt ihn le tuteur nommé pour l'exécution des dispositions. Richtiger nannte ihn (s. oben §. 86) das ältere Recht le curateur à la substitution. Gren. I. 334 — Auch dann wird ein solcher Vormund zu ernennen seyn, wenn die Substituirtten schon einen Vormund hätten. Denn zu dem Fideikommiss sind auch die enfans à naitre berufen.

19) Maley. ad Art. 1056.

20) Jedoch dürfte ein eigenhändiges Testament einer öffentlichen

Urkunde in dieser Beziehung gleich zu achten seyn. Delap. ad Art. 1055.

21) Der Familienrath ist so zusammengesetzt, als ob dem Substituirtten ein Altersvormund zu bestellen wäre. Ein Gegenvormund wird nicht ernannt. Delvinc. ad Art. 1056.

22) Also, so lange der Stifter lebt, ist nie ein Fideikommissvormund zu bestellen. Delvinc. a. a. O.

23) Der Art. 1057. erwähnt nur

wirkt er die zu seinem Vortheile getroffene Verfügung und es kann diese nach Befinden ²⁴⁾ auf Antrag der im Art. 1057. benannten Personen und, auf Antrag des Kronanwaltes desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, selbst von Amtswegen den Substituirtten sofort zugesprochen werden. — Der Maafsstab für die Pflichten und für die Verantwortlichkeit des Fideikommissvormundes ist der Zweck dieser Vormundschaft, jedoch so, daß man zugleich auf die einem Vormunde (oder einem Pfleger) überhaupt obliegenden Verbindlichkeiten Rücksicht zu nehmen hat. ²⁵⁾ Vgl. Art. 1073. 1074. Die Pflichten, welche das Gesetz dem Fideikommissvormunde ausdrücklich auferlegt, lassen sich ihren verschiedenen besonderen Zwecken nach, sammt den Maafsregeln, welche überhaupt in dem Interesse der Substituirtten zu ergreifen sind, unter folgende vier Klassen bringen: 1) Vor allen Dingen muß der Bestand des Fideikommisses in Gewißheit gesetzt werden. Das Gesetz verordnet in dieser Beziehung, daß nach dem Absterben des Stifters des Fideikommisses, wenn dieses anders nicht in einem Erbsücsvermächtnisse besteht, ²⁶⁾ über den gesammten

des Falles, da der Beschwerde nicht die Vorschrift des Art. 1056. erfüllt hat, nicht aber des Falles, da sein Vormund dieses zu thun unterlassen hat. S. jedoch Malev. und Delvinc. ad Art. 1057. Vgl. Anm. 24.

24) Der Art. 1057. sagt: *Le grevé etc. sera déchu du bénéfice de la disposition; et, dans ce cas, le droit pourra être déclaré ouvert etc.* Das legen Einige (z. B. Gren. I, 385.) so aus, daß auch die Frage, ob der Beschwerde sein Recht verwirkt habe, in das Ermessen des Richters gestellt sey. Delvinc. ad Art. 1057. bezieht das Wort: *pourra*, auf den Fall, da noch keine Kinder am Leben sind.

Aus dem Zusammenhange des Artikels scheint hervorzugehn, daß sich das Wort vielmehr auf das Folgende beziehe d. i. daß der Artikel da so auszulegen sey: Der Beschwerde ist seines Rechts verlustig. Das Gericht kann sowohl auf Antrag der Beteiligten als von Amtswegen auf den Verlust erkennen. — Alle mal aber ist es schon *juris communis*, daß das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen ist.

25) Pigeau II, 664. 673. — Ein gesetzliches Unterpfand haben die Substituirtten weder an den Liegenschaften des Vormundes, noch an denen des Beschwerzten. Gren. I, 391.

26) Wenn jedoch z. B. eine Bi-

Mobiliarnachlaß des Stifters ein Inventarium in Gegenwart des Fideikommissvormundes und nöthigenfalls auf dessen Betreiben, gefertigt werden soll. Auch ist es wenigstens rathsam, daß in dieses Inventarium zugleich eine Beschreibung des Zustandes der zum Fideikommisse gehörenden Liegenschaften aufgenommen werde.²⁷⁾ Vgl. Art. 1058-1061. 2) Der Beschwerte hat die zum Fideikommisse gehörenden Fahrnisstücke, in Gegenwart des Vormundes, in der ortsüblichen Form öffentlich versteigern zu lassen.²⁸⁾ Art. 1062. Jedoch brauchen nicht versteigert zu werden, sondern es behält der Beschwerte: a) Diejenigen Fahrnisstücke, welche er zu Folge einer ausdrücklichen Vorschrift des Stifters in natura aufzubewahren hat, unter der Verbindlichkeit diese Sachen dereinst in dem Zustande herauszugeben, in welchem sie sich alsdann befinden, so wie für den an denselben verursachten Schaden und Verlust zu stehn.²⁹⁾ Art. 1063. Vgl. Art. 589. 950. b) Das Vieh Schiff und Geschirr, welches zu einem unter dem Fideikommisse begriffenen Grundstücke gehört, unter der Verbindlichkeit, diese Stücke würdern zu lassen und dereinst an Werth eben so viel den Substituirten auszuantworten. Art. 1064. Vgl. Art. 1826. 3) Das Geld, welches sich in dem mit dem Fideikommisse beschwerten Nachlasse vorfindet oder aus den

bibliothek mit einem Fideikommisse belegt worden wäre, so würde ein solches Erbstücksvermächtniß allerdings zu inventarisiren seyn. Pigeau II, 666.

27) Toull. V, 752. Gren. I, 382. Merlin m. substitut. fidéic. Sect. XI. § I. n. 4. Der Art. 1058. setzt offenbar voraus, daß die Stiftung des Fideikommisses mittelst eines Testamentes geschehn ist. Denn s. Art. 948. Wenn der Vormund, gehörig aufgefordert, nicht sich einfinden sollte, so würde auch in dessen Abwesenheit mit der Inventarisirung verfahren werden

können. S. Gren. und Merlin a. a. O.

28) Der Beschwerte braucht sich deshalb nicht erst an das Gericht zu wenden; außerordentliche Fälle ausgenommen, z. B. wenn etwa Edelsteine etc. unter dem Fideikommisse begriffen wären. Allemal aber ist der Vormund zur Versteigerung hinzuzuziehn. Uebrigens muß der Versteigerung erforderlichenfalls die Erbtheilung vorausgeh'n. Delvinc. ad Art. 1062. Gren. I, 388. f. Toull. V, 758.

29) Delvinc. ad Art. 1063.

Fahrnisstücken gelöst oder von den Schuldern des Fideikommisses herbeygetrieben wird, ist von dem Beschwerten, in der durch das Gesetz bestimmten Frist, (Art. 1065. 1066.) in Beyseyn und nöthigenfalls auf Betreiben des Vormundes, auf die von dem Stifter des Fideikommisses bestimmte Weise, und, wenn es an einer solchen Bestimmung fehlt, in Liegenschaften oder auf Liegenschaften (in dem letzteren Falle mit Vorzugsrecht) anzulegen.³⁰⁾ Vgl. Art. 1066-1068. 4) Es ist dem Fideikommisse auf die in dem Gesetze vorgeschriebene Weise Publicität zu geben. Man hat in dieser Beziehung zwischen den Kapitalien, die ausgeliehen werden, und zwischen den Liegenschaften, die zu dem Fideikommisse gehören, zu unterscheiden.³¹⁾ Die ersteren sind nicht blos, wie andere bevorrechtete Forderungen, in das Unterpfandsbuch einzutragen, sondern es ist noch überdies bey der Eintragung zu bemerken, das sie zu dem und dem Fideikommisse gehören.³²⁾ In Ansehung der letzteren ist der Substitution dadurch Publicität zu geben, das die Urkunden, welche die Fideikommissstiftung enthalten, in der Pfandschreiberey desjenigen Bezirkes, in welchem die Liegenschaften liegen, transskribirt werden. Diese Transskription, welche übrigens entweder von dem

30) Mit Vorzugsrecht. — Wenigstens darf auf der Liegenschaft kein älteres Unterpfand haften. Toull. V, 760. Wenn es den Umständen nach unthunlich ist, diesen und ähnlichen Regeln Genüge zu leisten, so hat man sich an das Gericht zu wenden. Dieses kann nach Befinden von dem Familienrathe ein Gutachten fordern.

31) Eine andere und umfassendere Art der Bekanntmachung enthielt die Ordonn. v. J. 1747. Nach dem C. c. erstreckt sich die Publikation nicht, 1) auf die Fahrnisstücke, welche der Beschwerte behält, Pigeau II, 662. 2) nicht auf die Kapitalien, welche schon ur-

sprünglich zum Fideikommisse gehören. (Die Worte des Art. 1069. „quant aux sommes colloquées avec privilège,“ beziehn sich offenbar auf die Fälle des Art. 1067.) — Es ist jedoch allemal rathsam, auch wegen dieser Kapitalien in dem Hypothekenbuche anmerken zu lassen, das sie nunmehr zu dem Fideikommisse gehören.

32) Gren. I, 390. Die Art. 1070. 1071. werden auch auf die Inskription dieser Kapitalien analogisch anwendbar seyn. (Der Art. 1072. gedenkt der Inskription ausdrücklich.) Ebend. S. 380. Pigeau II, 608.

Beschwerten oder von dem Fideikommissvormunde zu bewerkstelligen ist, ist eben so wohl wegen derjenigen Liegenschaften, die ursprünglich zum Fideikommiss gehören, als wegen derer, die mit Fideikommissgeldern angekauft werden, erforderlich. Bey den letzteren sind jedoch noch überdies die Erwerbungsurkunden einzutragen.³³⁾ Art. 1069. Ist die Transskription unterblieben, so ist das Fideikommiss, in so fern es Liegenschaften zum Gegenstande hat, in Beziehung auf die Gläubiger des Stifters oder des Beschwerten, in gleichen in Beziehung auf diejenigen, welche die Liegenschaften (titulo oneroso) erworben haben, unwirksam. Aber weder der Stifter des Fideikommisses, noch der Beschwerte, noch die Erben, die Schenk- oder Vermächtnisnehmer des einen oder des andern, noch deren Erben, Schenk- oder Vermächtnisnehmer, noch der Fideikommissvormund können von der Einrede der unterbliebenen Transskription Gebrauch machen. Dagegen steht den Gläubigern des Fideikommissstifters oder des Beschwerten diese Einrede auch dann zu, wenn sie von der Substitution auf eine andere Weise, als durch die Transskription, Kenntniß erlangt hätten, ferner auch dann, wenn der Substituirt ein Minderjähriger oder Entmündigter ist.³⁴⁾ Art. 1070-1072. 1074. Vgl. Art. 939-942.

33) Delvinc. ad Art. 1069. Toull. V, 767. Der C. c. setzt keine Frist fest, in welcher die Transskription geschehen soll. Vgl. Ordonn. v. J. 1747. tit. I. Chap. II. Art. 27. f. — Wird das Fideikommiss mittelst einer Schenkung gestiftet, so liegt, was die zum Fideikommiss ursprünglich gehörenden Liegenschaften betrifft, in der Transskription der Schenkungsurkunde, welche der Art. 930. fordert, zugleich die Transskription der Substitution. Aber die Transskription der Substitution ist auch dann erforderlich, wenn mit Fidei-

kommissgeldern Liegenschaften erworben werden oder wenn das Fideikommiss durch ein Testament gestiftet worden ist. — Ueber die Transskription der Majoratsstiftungen s. das Dekret v. 22. Decbr. 1812.

34) Die Auslegung der Art. 1070. 1072. ist nicht ohne Schwierigkeit; sowohl an sich, als in Beziehung auf die Art. 939. ff. Die Art. 1070. ff. sind aus der Ordonn. v. J. 1747. tit. II. Art. 33. 34. entlehnt; die Art. 939. ff. aus der Ordonn. v. J. 1737. Art. 27—31. (Vielleicht erwog man nicht genugsam, indem man bey derselben Frage zwey ver-

III) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Beschwerten. ³⁵⁾ — Die Art, wie der Beschwerte das Fideikommiss erwirbt oder wie auf ihn das Eigenthum an dem Fideikommisse übergeht, richtet sich nach der Beschaffenheit des Titels, auf welchem das Recht des Beschwerten beruht.*) — Der Beschwerte ist einstweilen, und bis das das Fideikommiss den Substituirten eröffnet wird, schlechthin als Eigenthümer des Fideikommisses zu betrachten. Er kann daher z. B. einstweilen über das Fideikommiss nach Gefallen verfallen, ³⁶⁾ die Liegenschaften des Fideikommisses mit Dienstbarkeiten oder Unterpfändern beschweren, die zu dem Fideikommisse gebörenden Kapitalien herbeytreiben, in Empfang nehmen und über den Empfang quittiren, ³⁷⁾ alle Klagen, welche unter dem Fideikommisse begriffen sind oder sich auf die Fideikommissgüter beziehen, an- und fortstellen, ³⁸⁾ über die das Fideikommiss betreffenden Rechtsstreitigkeiten Vergleiche abschließen ³⁹⁾

schiedene Quellen benutzte, den Unterschied zwischen dem älteren und dem neueren Rechte.) In dem Spähen konnten nur Resultate gegeben werden. Vgl. Malev. Delap. und Delvinc. ad Art. 1700. ff. Gren. I, 380. — Uebrigens sind unter den Donatarien des Fideikommissstifters nur diejenigen zu verstehen, deren Titel von einem spätern Dato ist, als die Schenkungsurkunde über das Fideikommiss. Gren. a. a. O.

³⁵⁾ Vgl. über diesen Gegenstand, der in dem C. c. nur beyläufig berührt wird, Delvincourt, Pigeau, Grenier, Toullier, Merlin m. subst. fideicom. Sect. XII. XIV.

*) Grenier I, 377.

³⁶⁾ Nur erst dereinst, wenn das Fideikommiss den Substituirten eröffnet wird, können diese die Veräußerungen anfechten. Dasselbe gilt von den Dienstbarkeiten und

Unterpfändern, welche der Beschwerte auf das Fideikommiss legt. Delvinc. ad Art. 1048. Ueber die Maafsregeln, welche der Fideikommissvormund oder der Substituirte ergreifen kann und nach Befinden zu ergreifen hat, um die Rechte der Substituirten zu sichern, s. Gren. I, 391. Merlin a. a. O. Sect. XIV. S. I. II.

³⁷⁾ Auch die Kapitalien, welche auf Renten stehn, auch der Preis für ein durch Licitacion verkauftes Grundstück. Toull. V, 742. — Es ist jedoch den Schuldnern gar sehr anzurathen, das Kapital nur in Beyseyn des Fideikommissvormundes auszuzahlen und von diesem die Quittung unterschreiben zu lassen. Vgl. Gren. I, 390.

³⁸⁾ Hieraus dürfte zu folgern seyn: Id quod contra gravatum judicatum est, valet et contra substitutum. Toull. V, 739. S. auch Delvinc. ad Art. 1048.

u. s. w. Auf der andern Seite können alle die, welche an das Fideikommiss einen Anspruch haben, den Beschwerden belangen; ⁴⁰⁾ es hat dieser ferner alle und jede auf den Fideikommissgütern haftenden Lasten, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen etc. zu tragen, ⁴¹⁾ ingleichen alle und jede Reparaturen auf seine Kosten zu besorgen, diese jedoch mit dem Vorbehalte, die gemachten Auslagen dereinst von den Substituirtten mit der *actio de in rem verso* zurückzufordern. ⁴²⁾ — Das Eigenthum, welches dem Beschwerden an dem Fideikommisse zusteht, ist ein widerrufliches Recht; es wird in allen den Fällen widerrufen, in welchen das Fideikommiss den Substituirtten eröffnet wird, und zwar, was das nackte Eigenthum an dem Fideikommisse betrifft, so, als ob der Beschwerde niemals Eigenthümer des Fideikommisses gewesen wäre. (*Resolutio domini fit ex tunc.*) Arg. Art. 1048. 1049. 1053. Hieraus folgt z. B. dafs, wenn anders dem Fideikommisse die gebührende Publicität gegeben worden ist, die Gläubiger des Beschwerden die zum Fideikommisse gehörenden Kapitalien und Liegenschaften zwar der Nutzniefsung nicht aber dem Eigenthume nach in Anspruch nehmen und beziehungsweise zur Versteigerung bringen können, ⁴³⁾ und dafs dieser Satz namentlich auch von den Gläubigern gelte, welche ein Vorzugs- oder ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den Gütern des Beschwerden haben. Jedoch kann der Stifter des Fideikommisses verordnen, dafs sich das ge-

39) Wenigstens nach der Ordonn. v. J. 1747. Art. 54. war eine *transactio a gravato bona fide facta* auch gegen den Substituirtten schlechthin gültig. Vgl. Delvinc. ad Art. 1048. Traité des transact. Par M* n. 116. ff.

40) Es ist rathsam, den Fideikommissvormund mit vorladen zu lassen. Pigeau II, 723.

41) Toull. V, 774.

42) *Multum arbitrio iudicis permissum est.* Einem blofsen Nutzniefsen kann man den Beschwerden keinesweges gleichstellen. Vgl. Delvinc. ad Art. 1048. Toull. V, 775. f.

43) Gren. I, 365. f. Toull. V, 760. f.

setzliche Unterpfand, welches der Ehefrau des Beschwerten wegen ihres Heyrathsgutes zusteht, auch auf die Liegenschaften des Fideikommisses erstrecken soll. Aber auch diese Verfügung kann er nur in so fern treffen, als das Heyrathsgut in einem Geldkapitale besteht und nur wegen dieses Geldkapitales, auch nur in der Maasse, daß das Fideikommissrecht dann, wenn das eigene Vermögen des Beschwerten unzureichend ist, angegriffen werden soll.⁴⁴⁾ Art. 1054. — Der Beschwerte ist verbunden, das Fideikommiss, so wie es eines guten Wirthes Art ist, zu verwalten. Er hat daher z. B. für den Schaden und Verlust zu stehen, welchen er an dem Fideikommiss, (z. B. weil er die gegen das Fideikommiss laufenden Verjährungen zu unterbrechen unterliefs,) verursacht hat.⁴⁵⁾

IV) Von den Rechten und von den Verbindlichkeiten der Substituirtten. — Die Substituirtten haben nur ein bedingtes Recht an dem Fideikommiss. — Die Bedingung, unter welcher ihr Recht wirksam wird, ist die, daß der Beschwerte (physisch oder bürgerlich) mit Tode abgeht und daß sie den Beschwerten überleben.⁴⁶⁾ S. jedoch

44) Eine höchst sonderbare Vorschrift, (ihre Quelle ist die Ordonnance des subst.) wenn man erwägt, einerseits, quemlibet posse modum liberalitati suae scribere, und andererseits, daß diese Substitution auf einen einzigen Grad beschränkt sey. Die Vorschrift ist von der Ausdehnung der gesetzlichen Hypothek der Frau auf die Fideikommissgüter zu verstehn. Sie setzt voraus, daß das Heyrathsgut in Geld bestehe; daß die Frau das Heyrathsgut zurückzufordern berechtigt sey, die Ehe mag übrigens nach dem Dotal oder nach dem Gemeinschaftsrechte abgeschlossen worden seyn. Die gesetzliche Hypo-

thek kann nur wegen des Kapitals, nicht aber wegen der Zinsen auf das Fideikommiss ausgedehnt werden. Aber nichts hindert den Stifter, der Frau des Beschwerten oder Andern eine gewöhnliche Vertragshypothek an den Fideikommissgütern zu bestellen. Vgl. Delvinc. ad Art. 1054. Toull. V, 745. Gren. I, 378. Bellot du contrat de mariage. I, 340.

45) Delvinc. ad Art. 1063. Toull. V, 743.

46) Wenn sie also vor dem Beschwerten versterben, so verfallen sie ihr Recht nicht auf ihre Erben und Rechtsnachfolger. Wenn da-

Art. 1051. Wenn also die Substituirten sämmtlich vor dem Beschwerten versterben, so verwandelt sich dessen Eigenthum am Fideikommisse in ein vollgültiges und schlechthin unwiderrufliches Eigenthum.*) Umgekehrt, so wie jene Bedingung eintritt, sind die Substituirten kraft Gesetzes Eigenthümer des Fideikommis- ses.⁴⁷⁾ — Ausnahme wise wird den Substituirten, (allemaal aber nur unter der Bedingung, daß sie noch am Leben sind,) das Fideikommis schon bey Lebzeiten des Beschwerten eröffnet: 1) Wenn der Beschwerte auf die Verfügung verzichtet oder sie aufgibt. Jedoch kann das Eine und das Andere nur unbeschadet der Rechte derjenigen Gläubiger des Beschwerten geschehn, welche erweislich eine Forderung von einem älteren Dato haben.⁴⁸⁾ Auch kann der Verzicht oder die Aufgabe nicht den Rechten der Substituirten Eintrag thun, welche erst später geböhren werden.⁴⁹⁾ Art. 1053. Vgl. Art. 788. 1167. 2) Wenn der Beschwerte der Vorschrift des Art. 1056. nachzukommen unterläßt. Art. 1057. 3) Wenn der Beschwerte das Fideikommis nicht nach Art eines guten Wirths nutzt und gebraucht.⁵⁰⁾ Arg. Art. 618. 4) Wenn die Bedingung eintritt, unter welcher oder wenn die Zeit abgelaufen ist, nach welcher der Beschwerte den Substituirten das Fideikommis abtreten soll. — Wenn nun das Fideikommis den Substituirten (aus irgend einem Grunde) eröffnet wird, so sind diese von nun an Eigenthümer des Fideikommis-

gegen der Beschwerte vor dem Erblasser und Fideikommisstifter mit Tode abgegangen ist, oder das Vermächtnis nicht annehmen kann, so ist in dieser Substitution die substitutio vulgaris (Art. 898.) stillschweigend enthalten. Delvinc. ad Art. 1053. Toull. V, 793. ff.

*) Toull. V, 792. ff.

47) Gren. I, 377.

48) Malev. und Delvinc. ad Art. 1053. Gren. I, 366. ff. Toull.

V, 784. Unter den Gläubigern sind auch die dritten Besitzer der zum Fideikommisse gehörenden Liegenschaften begriffen.

49) S. die Anm. 48. a. Schriftsteller. — Man kann aus dem Art. 1053. die Folgerung ziehn, daß das Fideikommis mit Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten aufgehoben werden kann. Toull. V, 301.

50) Gren. I, 375. Toull. V, 782.

IV.

ses, und zwar ganz so, als ob sie dieses Eigenthum unmittelbar und allein von dem Stifter des Fideikommisses erworben hätten, unbeschadet jedoch der Nutznießung, welche dem Beschwerten bis zu jener Eröffnung des Fideikommisses zustand. Sie sind daher z. B. berechtigt, die Ausantwortung der Fideikommissgüter sammt deren Zubehöre und Zuwachse⁵¹⁾ von dem Beschwerten oder von dessen Erben zu fordern, die Liegenschaften des Fideikommisses, welche der Beschwerte veräußert hat, von einem jeden Besitzer derselben zu vindiciren. Dieses Vindikationsrecht wird ihnen (Arg. Art. 1599.) selbst dann zustehn, wenn sie die Erbschaft des Beschwerten unbedingt angenommen haben;⁵²⁾ nicht aber dann, wenn die Veräußerung mit ihrer Einwilligung⁵³⁾ oder mit Autorisation des Gerichts⁵⁴⁾ oder auf Betreiben der Gläubiger⁵⁵⁾ geschehn ist. Sowohl diese Vindikationsklage, als eine jede andere zu dem Fideikommiss gehörende Klage dürfte in der gewöhnlichen Zeit verjährt werden.⁵⁶⁾ Wegen der Nutzungen, welche der Be-

51) Delvinc. ad Art. 1073.

52) Delap. ad Art. 1069. Toull. V, 769. Gren. I, 382. (Die Ordonn. des subst. verordnete dieses ausdrücklich. At praestetevictionem.) A. M. sind Malev. ad Art. 1072. Delvinc. ad Art. 1048.

53) Delvinc. ad Art. 1048. S. auch Toull. V, 801. —

54) Diese kann jedoch nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden; z. B. um das Fideikommiss schuldenfrey zu machen. Vgl. Toull. V, 776. Gren. I, 392.

55) Ein ähnlicher Fall ist der, wenn der Miteigenthümer einer zum Fideikommiss gehörenden Liegenschaft die Theilung verlangt und die Licitation nothwendig wird. Gren. a. a. O.

56) Toull. V, 740. f. Andere unterscheiden zwischen persönli-

chen und dinglichen Klagen, nur bey den erstern lassen sie die Verjährung zu. Ihr Grund ist: Agere non valenti non currit praescriptio. At, quantum ad actiones personales, et gravato solvi potest. So Gren. I, 383. Vazeille des prescr. n. 303. f. Delvincourt ad Art. 1053. nimmt sogar an, daß die rei vindicatio in diesem Falle, als eine actio revocatoria, schlechthin erst in dreyßig Jahren verjährt werden könne. Vgl. unten §. 709. Anm. 17. — Allein die Regel, agere non valenti etc. wäre sie auch in den Rechten gegründet, (s. oben §. 214.) würde doch auf den vorliegenden Fall um deswillen nicht anwendbar seyn, weil der Substitut die Verjährung unterbrechen konnte. S. oben §. 211. Anm. 14.

schwerte beziehungsweise behält oder herauszugeben hat, ist das Rechtens, was von dem Nutznießer nach Beendigung der Nutznießung gilt. ⁵⁷⁾

§. 697.

Fortsetzung. — 3) Von den Substitutionen, welche die loi v. 17. May 1826. zu machen gestattet.

Durch dieses Gesetz (s. oben §. 589.) ist das Recht, zu substituiren, in der Maafse erweitert worden, dafs ein Jeder seine verschenkbaren Güter, ganz oder zum Theil, mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen oder mittelst einer Verfügung auf den Todesfall, einem Jeden unter der Verpflichtung zuwenden kann, dafs der Schenk- oder der Vermächtnißnehmer diese Güter Einem oder Mehreren seiner Kinder, sie mögen schon gebohren oder noch nicht gebohren seyn, bis zum zweyten Grade einschliesslich, hinterlassen soll. Es hat also dieses Gesetz die Vorschriften der Art. 1048-1050. in so fern aufgehoben, als sie die Freyheit, zu substituiren, beschränken. Dagegen verordnet dasselbe Gesetz, dafs auch die Verfügungen, welche es zu treffen gestattet, nach den Vorschriften der Art. 1051-1074. beurtheilt werden sollen.

57) Ueber den Fall, da der Beschwerte auf das Fideikommiss ver- zichtet, s. Art. 1074. und Delvinc. ad Art. 1073.

Siebentes Hauptstück.

Von den freygebigen Verfügungen, welche man mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen zu treffen berechtigt ist, und von den Rechten der Schenknehmer.

§. 698.

I) Von dem Gegenstande der Schenkungen.

Eine Schenkung kann entweder die gesammten Güter, welche der Geber zur Zeit der Schenkung besitzt, (§. 646.) oder einen so vielsten Theil dieser Güter, oder aber einzelne zu seinem dermaligen Vermögen gehörende Güter zum Gegenstande haben. Es werden daher die Schenkungen, von den meisten Auslegern des C. c., in donations universelles, à titre universel und à titre particulier eingetheilt. Jedoch kann diese Eintheilung oder vielmehr diese Bezeichnung jener drey möglichen Fälle leicht zu dem Irrthume verleiten, als ob der, welchem Einer seine gesammten dermaligen Güter oder einen sovielsten Theil dieser Güter geschenkt hat, schon von Rechtswegen für die gesammten Schulden oder beziehungsweise für einen so vielsten Theil der Schulden haftete, welche der Geber zur Zeit der Schenkung hat.*) Vgl. §. 706.

§. 699.

II) Von der Modalität der Schenkungen. — 1) Bedingte Schenkungen.

Es steht dem Geber frey, die Schenkung von einer

*) Der C. c. sagt (Art. 1002.) nur: Les dispositions testamentaires sont ou universelles etc. nicht aber: Les dispositions, soit par actes entre-vifs soit par testament, sont ou universelles etc. Schon der Ausdruck: Eine Schenkung kann entweder das gesammte dermalige Vermögen oder einen sovielsten Theil dieses Vermögens etc. zum Gegenstande haben, ist nicht zu billigen.

jeden ihm beliebigen wenn nur möglichen und zulässigen (§. 692.) Bedingung abhängig zu machen, sey es von einer aufschiebenden oder von einer auflösenden Bedingung.¹⁾ — Jedoch ist eine Schenkung, welche unter Bedingungen gemacht worden ist, deren Vollziehung schlechthin in der Willkühr des Gebers steht, in so fern sie von einer Bedingung dieser Art abhängig gemacht worden ist, nichtig.²⁾ Art. 944. Unter dieser Regel ist auch eine Schenkung begriffen, welche unter der Bedingung gemacht würde, daß der Schenknehmer die Schulden des Gebers, die dermaligen und die zukünftigen, bezahlen solle. Denn so hieng es von der Willkühr des Gebers ab, die Schenkung, (durch Borgen) gänzlich unwirksam zu machen. Nur das kann bedungen werden, daß der Schenknehmer für die dermaligen Schulden des Gebers bis zu einem bestimmten Betrage oder für eine bestimmte Schuld zu stehn habe.³⁾ Art. 945. Eben so ist unter jener Regel der Fall begriffen, da sich der Geber das Recht vorbehält, über gewisse unter der Schenkung begriffene Stücke zu verfügen oder eine gewisse Summe auf die Schenkung anzuweisen. Stirbt der Geber, ohne von diesem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, so fallen diese Stücke oder diese Summe an seine Erben,

1) Gren. I, 8. ff. Merlin m. donation. Sect. VIII. §. I. Sir. XVIII, II, 199. (Der Fall betraf die Bedingung, „wenn der Geber nicht von seiner Krankheit genesen sollte.“ S. über diese Bedingung auch Grenier a. a. O.)

2) Z. B. eine Schenkung, welche unter der Bedingung gemacht worden ist, daß die Schenkung nichtig und unwirksam seyn solle, wenn sich der Geber verheyrathe oder einen gewissen Stand erwähle. S. Art. 1170. 1174. Toull. V, 270. ff. Gren. I, a. a. O. 1170. Sir. XII, II, 353.

3) Den besten Aufschluß über

den Sinn des Art. 945. giebt eine Bemerkung Treilhard's in den Discuss. Man kann zu Folge dieses Artikels eine Schenkung nicht mit ein. r Last beschweren, welche die Wirksamkeit der Schenkung mittelbar in die Willkühr des Gebers stellen würde. Vgl. die Ordonn. v. J. 1731. Art. 16. und Gren. I, 42. (Jedoch hängen die Erläuterungen, welche dieser Schriftsteller giebt, mit der Theorie zusammen, welche derselbe Schriftsteller über die Verbindlichkeit des Schenknehmers, für die Schulden des Gebers kraft Gesetzes zu stehn, an einem andern Orte aufstellt. S. unten §. 706.)

was auch dagegen in der Schenkungsurkunde festgesetzt worden seyn mag.⁴⁾ Art. 946. Vgl. unten §. 736. — Eine bedingte Schenkung als solche, ist nach den oben (§. 302.) von den bedingten Verbindlichkeiten überhaupt aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.⁵⁾ Art. 954. S. jedoch Art. 956. und unten §. 707.

§. 700.

Fortsetzung. — Von der Bedingung des Rückfalles.

Der Geber kann sich insbesondere auch das Rückfallsrecht vorbehalten¹⁾ d. i. die Schenkung von der (auflösenden) Bedingung abhängig machen,²⁾ dafs die Gegenstände der Schenkung, entweder in dem Falle, da der Schenknehmer³⁾ oder in dem Falle, da der Schenknehmer und dessen Nachkommenschaft⁴⁾ vor

4) Wie wenn sich jedoch der Geber nur das Recht vorbehalten hat, eine Leibrente auf die Schenkung anzuweisen? S. Gren. I, 17. Jpd. du C. c. V, 353.

5) Vgl. Delvinc. ad Art. 954. Gren. I, 36. 210. Toull. V, 341. f. — Uebrigens verwechsle man die bedingten Schenkungen nicht mit denen, deren Vollziehung nur vertagt ist. S. Art. 1185. Gren. I, 41.

1) *Traité du droit de retour des dots et des donations.* Par Arn. de la Rouviere. Par. 1737. II. Vol. 12. Merlin m. réversion.

2) Es bedarf einer ausdrücklichen Stipulation. Es liegt also dieser Vorbehalt z. B. nicht schon in dem Wesen einer Schenkung auf den Erbtheil. Delvinc. ad Art. 951. S. jedoch Sir. X, II, 563. XXI, I, 194.

3) In dem Falle, da der Schenknehmer vor dem Geber verstirbt. Hier sind wieder zwey Fälle möglich. Entweder wird der Vorbehalt blos auf den Fall gemacht, da der Donatar ohne Kinder mit

Tode abgeht, oder aber unbedingt d. i. der Donatar mag Kinder hinterlassen oder nicht. Auch eine Stipulation der letzteren Art ist zulässig. Es dürfte sogar eine Stipulation, welche das Rückfallsrecht auf den Fall des Ablebens des Donatares (ohne weitem Zusatz) bedänge, auch alsdann den Rückfall zur Folge haben, wenn der Donatar Kinder hinterliesse. Toull. V, 286. S. jedoch Gren. I, 31. f.

4) Ist der Vorbehalt auf den Fall des kinderlosen Absterbens des Donatares vor dem Geber gemacht worden, so tritt das Rückfallsrecht auch dann nicht ein, wenn die Kinder, welche der Donatar hinterläßt, vor dem Geber versterben, oder auf die Erbschaft des Donatares verzichten. Delvinc. ad Art. 951. — Wie, wenn der Vorbehalt auf den Fall des kinderlosen Absterbens des Donatares gemacht worden ist und dieser hinterläßt ein Adoptivkind? S. Sir. XXII, I, 422. (Hier wurde angenommen, dafs das Rückfallsrecht dennoch eintrete. In diesem Rechtsfalle hat

ihm, dem Geber, (physisch oder bürgerlich⁵⁾) mit Tode abgehn sollte, an ihn, den Geber, zurückkehren sollen. Jedoch kann sich der Schenkgeber nur für seine Person das Rückfallsrecht vorbehalten. Art. 951. Wenn daher eine Schenkung unter dem Vorbehalte gemacht worden ist, daß sie, wenn der Schenknehmer etc. vor einer bestimmten dritten Person mit Tode abgehn werde, an diese dritte Person zurückfallen solle, so ist sie, als eine verbotene Substitution, (Art. 896.) ihrem ganzen Inhalte nach nichtig. Dagegen dürfte sie, (nach Maafgabe des Art. 899.) ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten seyn, wenn der Geber für sich und für seine Erben das Rückfallsrecht vorbehalten hat. Auch deutet der Gerichtsgebrauch die in Frage stehende Vorschrift so, daß, wenn der Schenkgeber das Rückfallsrecht für sich und für eine bestimmte dritte Person ausbedungen habe, zwar diese dritte Person von dem Vorbehalte keinen Vortheil ziehn könne, im übrigen aber die Schenkung sammt dem Rückfallsrechte bestehe.⁶⁾ — Wenn nun die Bedingung eintritt und mithin das Rückfallsrecht wirksam wird, so hat das alle die Folgen, welche sonst mit dem Eintritte einer auflösenden Bedingung verbunden sind, ausgenommen, daß den Erben und Rechtsnachfolgern des Schenknehmers die Nutzungen verbleiben, welche dieser von der Schenkung bezogen hat oder welche als von ihm bezogen zu betrachten sind.⁷⁾ Ist

te der Schenkgeber sogar in die Ankiindung gewilliget.)

5) Delvinc. ad Art. 951. Gren. I, 39. f.

6) Vgl. über diese Fragen: Delvinc. ad Art. 951. Gren. I, 34. Toull. V, 287. Rolland de Villargues n. 252. ff. Merlin m. substit. fidéicommiss. Sect. VIII. Art. VIII. Eine Abh. h. Sir. XXIII, I, 311. (Grofs ist die Verschiedenheit der Ansichten. Nach dem neuesten Rechte greift auch das §. 697.

a. Gesetz in die Frage ein.) — Rechtsfälle s. b. Sir. V, II, 11. IX, II, 7. XIII, I, 24. XIV, II, 1. 7. XX, II, 320. XXIII, I, 308. XXIV, II, 146. Besonders bemerkenswerth ist das Urtheil des KGH. h. Sir. XXIII, I, 308. Der Geber hatte für sich und für eine bestimmte dritte Person das Rückfallsrecht vorbehalten.

7) Resolutio fit ex tunc salvis tamen fructibus perceptis. Corruunt servitutes et hypothecae a do-

jedoch die Schenkung in einem Heyrathsvertrage dem künftigen Ehemanne gemacht worden, so erstreckt sich das gesetzliche Unterpfand der Frau, wenn die übrigen Liegenschaften des Mannes nicht zur Befriedigung der mit diesem Unterpfande versehenen Forderungen der Frau hinreichen, ⁸⁾ auch auf die unter der Schenkung begriffenen Liegenschaften, vorausgesetzt, daß in dem Heyrathsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt worden ist. ⁹⁾ Art. 952.

§. 701.

Fortsetzung. — Donatio sub modo.

Der bedingten Schenkung nahe verwandt und dennoch von derselben verschieden ist die Schenkung, welche Einem zu einem bestimmten Zwecke, z. B. um die Kosten einer Reise zu bestreiten oder zum Ankaufe eines Hauses, gemacht wird. Eine Schenkung dieser Art ist, je nachdem sie gefaßt und gemeint ist, bald als eine Schenkung mit dem Bestimmungsgrunde, (*cum causa*), bald als eine bedingte Schenkung zu betrachten, und je nachdem sie die eine oder die andere Eigenschaft hat, nach dem Rechte der Schenkungen der erstern (s. oben §. 651. 652.) oder nach dem Rechte der Schenkungen der letzteren Art (§. 699.) zu beurtheilen. Jedoch auch in dem letzteren Falle unterscheidet sich die *donatio sub modo* von der bedingten Schenkung dadurch, daß der beygefügte Zweck sich nur auf die Vollziehung der Schenkung, nicht aber auf das Recht selbst bezieht. *)

natario constitutae. Datur vindictio rerum immobilium. Man kann zur Entscheidung der hierbey vorkommenden Fragen das benutzen, was §. 696. von einem ähnlichen Falle gesagt worden ist. S. Delvinc. ad Art. 952. Toull. V, 288.

⁸⁾ Und ohne daß wegen der Unzulänglichkeit dieser Liegenschaf-

ten der Frau eine Schuld beygemessen werden kann, z. B. weil sie einem andern hypothekarischen Gläubiger den Vorrang zugestanden hat. Gren. des hypoth. I, 586.

⁹⁾ Gren. des donat. I, 38.

^{*)} Le nouveau Furgole I, 116. ff. Toull. VI, 505. ff.

§. 702.

Fortsetzung. — 2) Belastende Schenkungen.

Eine Schenkung, gegen welche sich der Schenknehmer zu einer gewissen Leistung verbindlich gemacht hat, (sey es, daß die Leistung zum Vortheile des Gebers oder zum Vortheile eines Dritten versprochen worden ist, vgl. Art. 1121.) ist eine belastende Schenkung.¹⁾ — Eine jede belastende Schenkung ist eine bedingte Schenkung. Denn der Schenkgeber kann die Schenkung widerrufen, wenn der Schenknehmer die übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt. Art. 953. Vgl. Art. 1184. Aber umkehren läßt sich jener Satz nicht. — Eine belastende Schenkung ist ein Zwittervertrag; ihr rechtliches Wesen, (d. i. ob oder in wie fern sie als eine freygebige Verfügung oder als ein synallagmatischer Vertrag zu betrachten sey,) ist hauptsächlich nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu beurtheilen. Z. B. Verpflichtet sich der Schenknehmer zu einer dem Geber zu leistenden Zahlung, welche der Schenkung ohngefähr gleich kommt, so ist die Schenkung der Sache nach ein belastender Vertrag, also z. B. auch ohne die Form einer Schenkung gültig, dem Minderungsrecht der Vorbehaltserben nicht unterworfen, nicht wegen der Undankbarkeit des Gebers, noch in dem Falle des Art. 960. widerruflich.²⁾ — Wenn der Schenknehmer die ihm auferlegte Verbindlichkeit nicht erfüllt, so steht es dem Schenkgeber frey, entweder auf die Vollziehung oder auf die Auflösung des Vertrages zu klagen.³⁾ Art. 954. 1184. In dem letzteren Falle treten diejenigen Folgen ein, welche mit dem

1) Merlin m. donation. Sect. VIII. §. III.

2) Vgl. Toull. V, 185. Chabot ad Art. 843. n. 13. — Unter derselben Voraussetzung ist der Schenkgeber dem Schenknehmer schlechthin zu Gewährleistung

verbunden. Pothier tr. du contrat de vente. n. 612—614.

3) Der Donatar kann sich also von der ihm auferlegten Last nicht dadurch befreyn, daß er auf die Schenkung verzichtet. Delvinc. ad Art. 954. Gren. I, 79.

Eintritte einer auflösenden Bedingung überhaupt verbunden sind. S. §. 699. — Eine Art der belastenden Schenkung, deren der C. c. ausdrücklich gedenkt, ist die Schenkung, bey welcher sich der Geber die Nutznießung oder ein Nutzungsrecht oder eine Leibrente vorbehält. ⁴⁾ Vgl. Art. 949. 950.

§. 703.

Fortsetzung. — 3) *Von den vergeltenden und* 4) *von den wechselseitigen Schenkungen.*

Die Schenkung, welche dem Schenknehmer für gewisse Leistungen, die der dermalige Schenkgeber von ihm erhalten hat, (z. B. für geleistete Dienste,) gemacht wird, ist eine vergeltende Schenkung. ¹⁾ — Man hat, um das rechtliche Wesen dieser Schenkung bestimmen zu können, zwischen dem Falle zu unterscheiden, da der Schenknehmer wegen der geleisteten Dienste etc. ein Klagerecht gegen den Schenkgeber hatte, und zwischen dem Falle, da ihm ein solches Klagerecht gegen den Schenkgeber nicht zustand. In dem erstern Falle ist die Schenkung, in wie fern sie mit den geleisteten Diensten in Verhältniß steht, nur dem Nahmen nach eine Schenkung, der Sache nach aber eine datio in solutum. Sie ist alsdann nach der Analogie einer belastenden Schenkung zu beurtheilen. ²⁾ Vgl. Art. 909. und §. 702. In dem letzteren Falle ist die vergeltende Schenkung ihrem Wesen nach eine Schenkung. Sie ist alsdann unter den Schenkungen begriffen, welchen der Beweggrund (die causa) beygefügt

4) Merlin a. a. O. Sect. VIII. §. II. Jpd. du C. c. III, 354. S. auch oben §. 227. Anm. 5.

1) Toull. V, 186. (Jedoch stellt dieser Schriftsteller einige Behauptungen über die vergeltenden Schenkungen auf, welche schwerlich zu billigen seyn dürften; z. B. die Behauptung, daß sie der Form einer

Schenkung schlechthin nicht bedürfen.) Gren. I, 188. Chabot a. a. O. Merlin m. donation. Sect. VIII. §. III. n. 2.

2) Z. B. Der Geber hat den Empfänger zu entschädigen, wenn diesem die geschenkten Sachen entwährt werden. Pothier a. a. O. n. 607—611.

worden ist. Vgl. §. 651. Jedoch pflegt der Gerichtsgebrauch Schenkungen dieser Art, wenn sie mäfsig sind und die Billigkeit für den Schenknehmer spricht, (z. B. wenn ein Herr einem alten treuen Diener eine Schenkung gemacht hat,) aufrecht zu erhalten, ungeachtet sie nicht in der Form einer Schenkung, sondern z. B. mittelst einer Privaturkunde, gemacht worden sind.³⁾

Wechselseitige Schenkungen sind diejenigen Schenkungen, welche zwey oder mehrere Personen einander gegenseitig in einer und derselben Urkunde machen.⁴⁾ Schenkungen dieser Art sind erlaubt; Arg. Art. 960. 1097. ausgenommen, unter Eheleuten. Art. 1097. Sie sind als bedingte Schenkungen in dem Sinne zu betrachten, dafs die Gültigkeit der einen Schenkung von der Gültigkeit der andern abhängt. Vgl. unten §. 709.

§. 704.

III) Von der Art, wie das Eigenthum an den geschenkten Gütern erworben wird.

Das Eigenthum an den geschenkten Gütern geht durch die blofse Uebereinkunft der Partheyen, (also durch die blofse Annahme der Schenkung,) und ohne dafs die Uebergabe hinzukommen braucht, auf den Schenknehmer über. Art. 938. Jedoch sind die Einschränkungen, welche der Grundsatz: *Dominia rerum nudis conventionibus partium transferri*, überhaupt leidet, (vgl. Art. 1141. 1690. 1691. 2279. und oben §. 180.) auch auf die Erwerbung des Eigenthums mittelst einer Schenkung anwendbar.¹⁾ Ueberdies aber, wenn die Schenkung Güter zum Gegenstande hat, welche zum Unterpfande eingesetzt werden können, also Grund-

3) Sir. IX, II, 161. XI, II, 478. XIII, II, 56.

4) Toull. V, 306. Gren. I, 186. Guilhon II, 653. ff. Mer-

lin m. donat. Sect. VIII. §. IV. Ebend. qu. m. don mutuel.

1) Malev. und Delap. ad Art. 941. Delvinc. ad Art. 938.

stücke, die Nutznießung an einem Grundstücke, vgl. §. 258. so ist der Schenkung, damit sie gegen dritte Personen wirksam sey, ²⁾ durch die Transskription der Schenkungsurkunde oder der Urkunden, welche die Schenkung enthalten, (Art. 932.) Publicität zu geben. Art. 939. — Diese Transskription ist an die Stelle der Insinuation getreten, welcher dem ältern Rechte nach in der Regel eine jede Schenkung (und nicht bloß die Schenkung, welche Liegenschaften zum Gegenstande hatte,) unterworfen war. ³⁾ Man setzte jene Form der Bekanntmachung an die Stelle der vormals üblichen, weil sie mehr, als diese, mit dem Ganzen der neuen Gesetzgebung in Einklang zu stehen schien. Jedoch sind bey der Fassung der einzelnen Artikel häufig die Vorschriften benutzt worden, welche die Ordonnance v. J. 1731. über die Insinuation enthielt. ⁴⁾ — Eine jede Schenkung, welche Güter der oben gedachten Art zum Gegenstande hat, ist zu transskribiren, sie mag nun in der gewöhnlichen Form oder in einem Heyrathsvertrage geschehn seyn. ⁵⁾ — Die Transskription der Schenkungsurkunde geschieht in der

2) Eine andere Theorie, eine Theorie, welche von der im Sphen angenommenen wesentlich verschieden ist, stellt Toullier V, 230. ff. über die Transskription der Schenkungen auf. Nach diesem Schriftsteller ist die Transskription einer Schenkung, welche Liegenschaften zum Gegenstande hat, in so fern und nur in so fern nothwendig, als die Transskription der Erwerbungsurkunde einer Liegenschaft überhaupt, (also auch wenn die Liegenschaft titulo oneroso erworben wird,) nothwendig ist. Allein diese Theorie scheint eben so wenig mit den Worten der Art. 939. ff. als mit den Gründen dieser Vorschriften, (vgl. die Discuss. ad Art. 939. ff.) vereinigt werden zu können. Eine ausführliche Widerlegung dieser Meinung s. b. Gren. des hypoth. II, 167.

und b. Battur tr. des hypoth. III, 547.

3) Ordonn. v. J. 1539. Art. 132. Declarat. v. J. 1549. Ordonn. de Moulins v. J. 1566. Ordonn. v. J. 1731. Art. 19. ff. Lettres-patentes v. 3. Jul. 1763. — Die Loi v. 11. Brum. VII. führte die Transskription der Immobiliarschenkungen ein, liefs jedoch neben derselben auch die Insinuation der Schenkungen bestehen.

4) Vgl. über die Geschichte dieser Lehre die Discuss. ad Art. 939. ff. Gren. des donat. discours histor. p. 18. Merlin m. don mutuel. §. III. m. donat. Sect. II. — Bemerkenswerth ist, dafs die Art. 939. ff. früher, als das Hypothekenrecht, in Berathung gezogen und dekretirt wurden.

5) Sir. XX, II, 146.

Pfandschreiherey, in deren Bezirke die Güter gelegen sind. Art. 939. Das Verfahren ist nicht verschieden von dem, welches sonst bey der Transskription einer Erwerbungsurkunde zu beobachten ist. 6) — Nicht nur der Schenkgeber und der Schenknehmer oder dessen Erbe, sondern auch ein jeder andere Betheilte ist berechtigt, auf die Transskription anzutragen. Verpflichtet, die Transskription zu erlangen, sind: 1) Der Ehemann, wenn die Schenkung seiner Frau gemacht worden ist, 2) der Vormund, wenn der Schenknehmer ein Minderjähriger oder ein Entmündigter ist, 7) und 3) wenn die Schenkung einer öffentlichen Anstalt gemacht worden ist, der Beamte, welcher das Vermögen der Anstalt zu verwalten hat. Ist in dem einen oder dem andern dieser drey Fälle die Transskription nicht geschehn, so kann der Schenknehmer nur seinen Rückgriff gegen denjenigen nehmen, welcher auf die Transskription anzutragen verpflichtet war, nicht aber auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen. 8) Selbst dann kann er diese Rechtswohlthat nicht ansprechen, wenn die verantwortliche Parthey zahlungsunfähig seyn sollte. Dagegen kann die Ehefrau oder der Minderjährige auch in Person die Transskription verlangen. Art. 940. 942. — Die Transskription ist die Bedingung, unter wel-

6) Eine Frist für die Transskription hat der C. c. nicht bestimmt. *Ipsius donatarii interest festinare transcriptionem.* Anders das ältere Recht. Vgl. die Ordonn. de Moulins. Art. 58. die Ordonn. v. J. 1731. tit. IV. Art. 26. — Die Transskription kann auch erst nach dem Tode des Schenkgebers geschehn. *Cren. tr. des hypoth. II, 363. Denevers 1811. p. 195.* — Ist die Transskription auch dann wirksam, wenn sie in den 10 Tagen vor Ausbruch eines Banquerouts (C. de c. Art. 443. 444.) geschehn ist? *S. Sir. XXIII, II, 273.*

7) Der Art. 940. erwähnt auch des Pflegers. Kein Zweifel, daß auch der Pfleger eines emancipirten Minderjährigen (s. auch Art. 499. 935.) die Transskription verlangen kann. Aber eine Verantwortlichkeit liegt ihm deshalb nicht ob. *S. Art. 942. Delvinc. ad Art. 942.*

8) Der Art. 942. versagt zwar nur den Ehefrau und den Mündeln diese Rechtswohlthat. Aber die öffentlichen Anstalten haben ohnehin nicht die Wiedereinsetzung in den v. St. *Gren. des donat. I, 166.*

cher eine Immobiliarschenkung gegen dritte Personen wirksam ist. Art. 941. Und es bleibt bey dieser Regel selbst dann, wenn der Dritte von der Schenkung Kenntnifs gehabt hat. 9) Arg. Art. 1071. Zu Folge dieser Regel kann eine nicht transskribirte Schenkung weder den Gläubigern des Schenkgebers noch auch denen entgegengesetzt werden, welche die unter der Schenkung begriffene Liegenschaft von dem Schenkgeber (titulo oneroso) erworben haben, sollte auch der Titel der einen oder der anderen von einem späteren Dato, als die Schenkung seyn. 10) Zu Folge derselben Regel ist eine Immobiliarschenkung gegen dritte Personen von dem Tage an und allererst von dem Tage an wirksam, an welchem sie transskribirt worden ist. Es können daher von dieser Zeit an die handschriftlichen Gläubiger des Schenkgebers, auch die, deren Forderungen von einem älteren Dato, als die Schenkung, sind, sich überall nicht weiter an die verschenkte Liegenschaft halten. 11) Es kann von dieser Zeit an der Schenkgeber die Liegenschaft nicht weiter rechtsbeständig veräußern oder mit einer Dienstbarkeit oder mit einem Unterpfande belasten. Dagegen bleiben zwar die Unterpfänder, welche der Schenkgeber an der Liegenschaft vor der Transskription bestellt hat, (als dingliche Rechte,) bey Kräften; aber nur in so fern, als sie vor der Transskription oder (C. de pr. Art. 834.) in den nächsten vierzehn Tagen nach der Transskription inskribirt worden sind. 12) Es können jedoch von der Ein-

9) Delvinc. ad Art. 941. Sir. XXV, II, 333.

10) Also unter dieser Voraussetzung gehen dem Schenknehmer alle und jede Gläubiger des Gebers vor; Delvinc. ad Art. 941. Gren. des donat. I, 167. Sir. XI, I, 33. XV, II, 69. Jpd. du C. c. XI, 303. eben so alle die, welche die Liegenschaft von dem Schenkgeber titulo oneroso erworben haben. Delvinc. a. a.

O. Sir. XV, I, 1. 161. XXV, II, 332. Dasselbe wird von den Gläubigern etc. des Erben des Schenkgebers gelten.

11) Denn die handschriftlichen Gläubiger haben kein Recht gegen den dritten Besitzer. Und ein solcher ist nach der Transskription der Donatar. Gren. des hypoth. II, 360. Sir. XXIII, II, 273.

12) Gren. a. a. O.

rede der unterbliebenen Transskription keinen Gebrauch machen und es sind daher an die Schenkung, wenn diese auch nicht transskribirt worden ist, gebunden: 1) Der Schenkgeber selbst. Art. 941. 2) Der Erbe des Schenkgebers.¹³⁾ Arg, Art. 1072. 3) Die, welchen von dem Schenkgeber später eine Schenkung gemacht oder welchen von ihm ein Legat hinterlassen worden ist.¹⁴⁾ Arg. Art. 1072. 4) Die, welchen nach Art. 940. die Verbindlichkeit oblag, für die Transskription Sorge zu tragen, so wie die Rechtsnachfolger dieser Personen.¹⁵⁾ Art. 941.

§. 705.

IV) Von den Rechten des Schenknehmers.

Der Schenknehmer hat kraft der ihm gemachten Schenkung theils das Recht, gegen den Schenkgeber auf die Erfüllung des Vertrages, z. B. auf die Uebergabe der geschenkten Güter sammt deren Zubehöre, (vgl. Art. 1064.) zu klagen, theils in Beziehung auf Dritte

13) Die Frage, ob auch dem Erben des Schenkgebers nicht die Einrede der unterbliebenen Transskription zustehe, ist bestritten. Nach der Ordonn. v. J. 1731. tit. IV. Art. 27. konnten auch die Erben, ingleichen die Donatare und Legatare des Schenkgebers von der Einrede der unterbliebenen *In sinuati* on Gebrauch machen. Aber der C. c. hat die Transskription der Schenkungsurkunde nicht aus der Ordonn. v. J. 1731. sondern aus der Loi v. 11. Brum. VII. entlehnt. Diese aber forderte die Transskription nur in dem Interesse der Gläubiger des Schenknehmers und derer, welche von dem Schenknehmer eine Liegenschaft erworben hatten. Und warum dürfte und sollte man nicht den Art. 1072. auch auf den vorliegenden Fall anwenden? Warum dürfte und sollte man nicht den Erben auch in dieser Beziehung

als eine und dieselbe Person mit dem Erblasser betrachten? Auch der Gerichtsgebrauch hat die Frage gegen den Erben entschieden. Delvinc. ad Art. 942. Gren. des donat. I, 167. Ebend. des hypoth. II, 359. ff. Sir. XI, 1, 33. XV, I, 23.

14) Die Anm. 13. gedachte Streitfrage wiederholt sich auch hier. Fast alle die Gründe, welche gegen die Erben sprechen, sprechen auch gegen die Donatare und Legatare. S. Gren. a. a. O. Jedoch hat sich der Gerichtsgebrauch noch nicht so bestimmt gegen diese, als gegen jene entschieden. Sir. XIII, II, 102. (Vor dem KGH. ist die Frage, meines Wissens, noch nicht zur Entscheidung gekommen.)

15) Z. B. also die, welche von einer dieser Personen die Liegenschaft erkaufte haben. Sir. XXIII, I, 265.

Personen ein Eigenthumsrecht, und zwar in der Regel (Art. 953.) ein unwiderruffliches Eigenthum an den ihm geschenkten Gütern. — Ein Recht auf Gewährleistung steht dem Schenknehmer als solchem nicht zu; ausgenommen, 1) Wenn die Schenkung zu Gunsten einer Ehe gemacht worden ist; ¹⁾ Art. 1440. 1547. 2) wenn die Entwährung ihren Grund darinne hat, daß der Geber den von ihm in dem Schenkungsvertrage übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist; 3) wenn sich der Geber einer Gefährde schuldig gemacht hat; also wenn er wissentlich eine fremde Sache verschenkt hat, der Empfänger aber in gutem Glauben war; ²⁾ 4) wenn er Gewährleistung ausdrücklich versprochen hat; ³⁾ 5) wenn die Schenkung in einen belastenden Vertrag übergeht. Vgl. §. 702. 703. Auch tritt der Schenkgeber, welcher eine Schuld, die auf den ihm geschenkten Gütern haftete und die er nicht zu bezahlen übernommen hatte, bezahlt, in die Rechte des Gläubigers. ⁴⁾ Art. 1251. — (Ein jus accrescendi kann unter Condonatariis um deswillen nicht statt finden, weil ein Jeder derselben das Eigenthum an den geschenkten Gütern sofort zu seinem Antheile erwirbt. ⁵⁾ — Von dem Rechte des Schenknehmers, die Schenkung wieder aufzugeben, wird in dem folgenden §phen die Rede seyn.)

§. 706.

V) Von den Verbindlichkeiten des Schenknehmers.

Der Schenknehmer hat kraft Gesetzes die Pflicht der Dankbarkeit auf sich. Die Folgen und der Umfang dieser Pflicht bestimmt der Art. 955. Vgl. §. 708. — Der

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1) Vgl. l. 2. C. de evictionibus. | rible) m. tiers-détenteur. §. XV. |
| 2) Vgl. l. 18. §. 3. D. de donat. | 5) Delvinc. II, 339. Gren. II, |
| 3) Delvinc. II, 266. Gren. des | 422. Proudh. de l'usufr. II, 564. |
| donat. I, 97. Toull. V, 207. Du | Anders verhält sich die Sache bey |
| rant. des contrats et oblig. I, 350. | der Schenkung auf den Todesfall. |
| 4) Gren. I, 97. Merlin (Tar- | S. §. 728. Anm. 8. |

Schenknehmer hat überdies alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche er zu Folge der bey der Schenkung getroffenen besonderen Verabredungen, sey es gegen den Schenkgeber oder auch gegen einen Dritten, (Art. 1121.) übernommen hat. Und er kann sich von der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nicht dadurch befreyn, dafs er, (was ihm sonst zu thun freystehen würde,) die Schenkung aufgibt, es wäre denn, dafs er die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte. ¹⁾ — Schwieriger ist die Frage, ob der Schenknehmer für die Schulden und Lasten zu stehen habe, welche auf dem Vermögen des Schenkgebers haften. Kein Zweifel, dafs die dinglichen Lasten, welche auf den geschenkten Gütern haften, (die Dienstbarkeiten, die Abgaben,) in gleichen die obligationes in rem scriptae, (s. z. B. Art. 1743.) auf den Schenknehmer übergehn; dafs ferner der Schenknehmer von den Gläubigern des Schenkgebers mit der hypothekarischen Klage, (salvo regressu,) und nach Befinden mit der actio Pauliana (§. 313.) belangt werden kann; endlich, dafs dem Schenknehmer mittelst einer besonderen Verabredung von dem Schenkgeber die Verbindlichkeit auferlegt werden kann, die Schulden, welche letzterer zur Zeit der Schenkung hat, ganz oder zum Theil zu bezahlen, (Art. 945.) und dafs alsdann den Gläubigern das Recht zusteht, im Nahmen ihres Schuldners (Art. 1166.) den Schenknehmer zu belangen. ²⁾ Aber kann der Schenknehmer, auch abgesehen von diesen Fällen, von den Gläubigern des Schenkgebers (directe und kraft einer ihm von Rechtswegen obliegenden Verpflichtung) belangt werden? Bey weitem die meisten Ausleger des C. c. ³⁾ beantworten diese Frage so: Sie unterscheiden

1) Die Schenkung hat unter dieser Voraussetzung beziehungsweise die Natur eines synallagmatischen Vertrags. Gren. I, 79. ff.

2) Sogar in ihrem eigenen Nahmen können sie den Schenknehmer

belangen, wenn der Schenkungsakte eine unmittelbar zu ihrem Vortheile gemachte Stipulation enthält. Art. 1121.

3) Z. B. Gren. I, 86. ff. Ebd. fr. des hypoth. II, 357. Pigeau

zwischen den Schenkungen, welche die gesammten dermaligen Güter des Gebers oder einen sovielsten Theil dieser Güter ⁴⁾ und zwischen den Schenkungen, welche nur einzelne Güter zum Gegenstande haben. Der, welchem eine Schenkung der ersten oder der zweyten Art, (eine donation universelle ou à titre universel,) gemacht werde, hafte, als ein allgemeiner Rechtsnachfolger, schon von Rechtswegen für die Schulden, welche der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung erweislich hatte, beziehungsweise für den ganzen Betrag dieser Schulden oder zu seinem Antheile; jedoch nur in so weit, als die Schenkung zur Bezahlung dieser Schulden hinreiche, auch mit dem Vorbehalte, dafs er sich durch die Aufgabe der Schenkung und durch die Herausgabe der geschenkten Güter von dieser Verbindlichkeit befreyen könne. Dagegen könne der Schenknehmer, welcher nur mit einzelnen Gütern beschenkt worden sey, abgesehn von den oben erwähnten Fällen, von den Gläubigern des Schenkgebers nicht belangt werden. Man hat diese Meinung theils aus den Grundsätzen, welche von der Rechtsnachfolge überhaupt, diese nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände betrachtet, gelten, theils aus der zwischen Schenkungen und Vermächtnissen eintretenden Analogie, theils aus den Art. 1084. 1085. (welche jedoch nur von der Schenkung des dermaligen und des zukünftigen Vermögens,

II, 720. Delvinc. II, 276. Merlin (Terrible) m. tiers-détenteur. n. 8. m. transcription, § 1.

4) Hier tritt jedoch wieder eine Verschiedenheit der Meinungen ein. Gren. bestimmt den Begriff einer donation à titre universel schlechthin nach der Analogie des Art. 1010. Nach Grenier ist also auch die Schenkung eine Sch. à titre univ., welche die gesammten Immobilien oder die gesammten Mobilien des Gebers oder einen sovielsten Theil der einen oder der andern zum

Gegenstande hat. Delvincourt schliesst dagegen diese Fälle von dem Begriffe einer solchen Schenkung aus; er bestimmt also diesen Begriff so, wie er im Sphen bestimmt worden ist. Die Definition eines Legates à titre universel, welche der Art. 1010. enthält, beruhe, was diese Fälle betreffe, blos auf dem positiven Rechte. Man könne sie also in so fern nicht zu einem analogischen Schlusse benutzen.

die in einem Heyrathsvertrage geschehn kann, handeln,) abzuleiten versucht. Dagegen sind einige andere Ausleger ⁵⁾ der Meinung, daß, abgesehen von den oben erwähnten Fällen, der Schenknehmer von den Gläubigern des Schenkgebers überall nicht, weder directe noch indirecte und mithin auch dann nicht belangt werden könne, wenn die Schenkung das gesammte dermalige Vermögen des Gebers oder einen so vielsten Theil dieses Vermögens zum Gegenstande hatte. Und diese letztere Meinung dürfte unbedingt den Vorzug verdienen, obwohl der Gerichtsgebrauch auf der Seite der erstern Meinung zu seyn scheint. ⁶⁾ Denn es ist ein Irrthum, wenn man einen Schenknehmer, welchem der Geber sein gesammtes dermaliges Vermögen etc. geschenkt hat, schon kraft der rechtlichen Beschaffenheit des Gegenstandes einer solchen Schenkung, (schon nach der Rechtsregel: *Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno*) für verpflichtet zur Bezahlung der Schulden des Gebers erachtet. Eine Schenkung dieser Art hat nicht das dermalige Vermögen etc. (als welches unter den Lebendigen nicht veräußert werden kann,) sondern nur die Güter, aus welchen das Vermögen dermalen besteht, zum Gegenstande. Die Analogie zwischen Schenkungen und Vermächtnissen ist in diesem Falle um deswillen nicht treffend, weil in jenen eine Verfügung unter den Lebendigen, in diesen aber eine Verfügung auf den Todesfall liegt; nicht zu gedenken, daß selbst das, was das Gesetz über die Verbindlichkeit der Vermächtnisnehmer, für die Schulden und Lasten des Nachlasses zu stehn, verordnet, als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten seyn dürfte. Vgl. §. 576. Endlich

5) Hilgard in der (empfehlungswerthen) Abh. Sur la question de savoir si, et en quel sens, les donations entre vifs de biens présents font passer au donataire les dettes et charges du donateur.

Heidelb. 1812. 4. Toull. V, 816. ff. 6) Sir. XII, II, 380. XIV, II, 81. XVII, II, 164. XXVI, II, 37. (Vor dem KGH. ist die Frage meines Wissens noch nicht zur Entscheidung gekommen.)

die Art. 1084. 1085. handeln nur von einem besondern Falle, nur von der mit einer Erbsetzung verbundenen Schenkung mittelst eines Heyrathsvertrages, von einem Falle, welcher wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nach besonderen Grundsätzen zu beurtheilen war und von jeher beurtheilt worden ist.⁷⁾

§. 707.

VI) Von der Widerrufung der Schenkungen. — Im allgemeinen.

Die Schenkungen, obwohl in der Regel unwiderruflich, werden dennoch in gewissen Fällen ausnahmsweise *widerruflich d. i.* in gewissen Fällen ist der Schenkgeber *berechtiget*, die Widerrufung der Schenkung mittelst einer Klage zu verlangen, und der Richter, die Schenkung nach Befinden für widerrufen zu erklären. Diese Fälle sind: 1) Wenn die Schenkung unter einer auflösenden Bedingung gemacht worden ist, und diese Bedingung eintritt, 2) wenn dem Schenknehmer gewisse Leistungen durch den Schenkungsakte auferlegt worden sind und der Schenkgeber den übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt; ¹⁾ 3) wenn sich der Schenknehmer einer Undankbarkeit gegen den Schenkgeber schuldig macht. Die ersten beyden Fälle sind nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen. Art. 953. 954. Vgl. oben §.

7) Und was verfügen denn diese Artikel? Dafs eine solche Schenkung schlechthin als eine Erbsetzung zu betrachten sey, wenn nicht der Schenkung ein *état des dettes* etc. beygefügt worden ist. Aber auch wenn einer Schenkung des gemeinen Rechts ein solcher *état* beygefügt worden ist, wird anzunehmen seyn, dafs der Beschenkte die dermaligen Schulden des Gebers übernommen habe. Vgl. Hilgard p. 42.

1) Es ist zweifelhaft, ob die Art. 953. 954. 956. unter der *inexécution*

tion des conditions nur den ersten oder nur den zweyten dieser Fälle oder aber beyde Fälle verstehn. (Das Wort: conditions wird in den Gesetzen nicht blos von Bedingungen in der eigentlichen Bedeutung, sondern nicht selten auch von Stipulationen gebraucht.) Durant. des contr. et oblig. II, 505. versteht den Ausdruck von Bedingungen in der eigentlichen Bedeutung. Andere Ausleger sprechen eben so unbestimmt, wie das Gesetz. *Ad praxin parum interest.*

699. 702. Ueber den dritten Fall, welcher dem Schenkungsvertrage eigenthümlich ist, enthält das Gesetz besondere Vorschriften. Von diesen in den folgenden §phen. In keinem von jenen Fällen aber, wird die Schenkung von Rechtswegen (ipso jure) widerrufen; sondern in allen diesen Fällen kann sie nur von dem Richter (nur per sententiam judicis) für widerrufen erklärt werden, sollten auch die Partheyen übereingekommen seyn, daß die Schenkung in dem einen oder in dem andern dieser Fälle ipso jure widerrufen seyn solle.²⁾ Art. 956. — Dagegen ist die Schenkung kraft Gesetzes als widerrufen zu betrachten, wenn der Schenkgeber, welcher zur Zeit der Schenkung keine Nachkommenschaft hatte, in der Folge Kinder erzeugt. (Per liberos supervenientes.)

§. 708.

Fortsetzung. — Von der Widerruflichkeit der Schenkungen wegen der Undankbarkeit des Schenknehmers.

Wegen der Undankbarkeit des Schenknehmers kann die Schenkung in folgenden drey Fällen und nur in diesen Fällen widerrufen werden: 1) Wenn der Schenknehmer dem Schenkgeber nach dem Leben gestellt hat; ¹⁾ 2) wenn er sich gegen ihn einer Gewaltthätigkeit oder eines Vergehns oder einer schweren Beleidigung schuldig gemacht hat. ²⁾ 3) wenn er ihm ohne Grund den nothwendigen Unterhalt verweigert hat. ³⁾ Art. 956. Uebrigens ist die Klage auch dann

²⁾ Der Art. 956. sagt: Cette révocation n'aura jamais lieu de plein droit. Auch liegt die ratio legis nicht fern. Durant. a. a. O. Vgl. oben §. 302.

¹⁾ Wenn er auch nicht Thätlichkeiten an dem Geber verübt hätte. Discuss. ad Art. 955. — Also noch vielmehr, wenn er den Geber getödtet hat. — Man übersehe nicht den Unterschied zwischen der

Fassung dieses Satzes und der des Art. 727.

²⁾ L. 7. C. de revocandis donat. Jpd. du C. c. VIII, 390. — Der Satz dürfte nicht auf den Fall auszu dehnen seyn, da die Mißhandlung etc. an der Ehefrau oder an den Kindern des Schenkgebers verübt worden ist. S. jedoch §. 2. J. de injur. und Delvinc. ad Art. 955.

³⁾ Ohne Grund. — Der Richter

statthaft, wenn sich ein Minderjähriger oder eine Ehefrau einer Undankbarkeit gegen ihren Schenkgeber schuldig machen.⁴⁾ — Es kann aus diesem Grunde eine jede Art von Schenkungen, (also auch eine wechselseitige Schenkung,⁵⁾ auch eine vergeltende Schenkung,⁶⁾ wenn und in wie fern diese eine Schenkung ist,) widerrufen werden. Nur die Schenkungen, welche zu Gunsten einer Ehe, sey es dem einen oder dem andern Ehegatten, oder (in dem Heyrathsvertrage) von dem einen Ehegatten dem andern,⁷⁾ gemacht werden, sind von dieser Regel ausgenommen. Art. 959. Es kann diese Klage nur von dem Schenkgeber selbst, nicht aber von dessen Erben angestellt werden. Die Erben, (s. auch Art. 1006.) sind nur berechtigt, die von ihrem Erblasser erhobene Klage fortzustellen; ausgenommen, wenn der Erblasser noch vor der Zeit, in welcher die Klage verjährt wird, mit Tode abgegangen ist. Eben so kann der Geber (oder dessen Erbe) die Klage gegen die Erben des Schenknehmers zwar fortstellen, nicht aber anstellen.⁸⁾ Art. 957. — Das Eigenthum an den geschenkten Gütern wird wegen der Undankbarkeit des Gebers erst von Zeit der angestellten Klage an widerrufen; (*resolutio fit ex nunc*.) und es ist diese Zeit, was die Rechte betrifft, welche von dritten Personen an den verschenkten Liegenschaften (vgl. Art. 2279.) erworben worden seyn können, erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem ein Auszug aus der Klage am Rande der durch den Art. 939.

wird gar sehr die Umstände zu berücksichtigen haben. Uebrigens setzt der Artikel den Fall voraus, daß die Alimente nicht versprochen worden sind. Sonst ist der Fall des Art. 954. vorhanden. Gren. I, 213.

4) Delvinc. ad Art. 955. Gren. I, 219.

5) Delvinc. ad Art. 955 Gren. I, 217.

6) Toull. V, 328. f. Gren. I, 218. Vgl. S. 703

7) Von dem einen Ehegatten dem andern. — S. oben S. 494. Anm. 6. und Gren. I, 220. Bulletin de jurispr. T. II. p. 23. A. M. ist Delvinc. ad Art. 959.

8) L. 1. 7. und ult. C. de revocandis donat. Delvinc. ad Art. 957. Vazeille tr. de praescript. n. 663. Gren. I, 214.

verordneten Transskription der Schenkung eingetragen worden ist. Es bestehen also z. B. die Veräußerungen, welche der Schenknehmer bis dahin mit den unter der Schenkung begriffenen Liegenschaften vorgenommen, die Dienstbarkeiten und Unterpfänder, mit welchen er bis dahin diese Liegenschaften beschwert hat.⁹⁾ Der Schenknehmer hat nicht für den Schaden und Verlust zu stehn, welchen er an den geschenkten Gütern bis zur Zeit der angestellten Klage verursacht hat; er hat erst von dieser Zeit an die Nutzungen herauszugeben. Jedoch verordnet das Gesetz, daß er dem Kläger den Werth der veräußerten Liegenschaften, diesen mit Rücksicht auf die Zeit der angestellten Klage bestimmt, erstatten soll.¹⁰⁾ Art. 958. — Es kann dieser Klage die Einrede der Versöhnung entgegengesetzt werden.¹¹⁾ Aber im voraus kann man auf diese Klage nicht verzichten.¹²⁾ — Verjährt wird die Klage in Jahresfrist von der Zeit an gerechnet, da sich der Schenknehmer des Vergehns schuldig gemacht hat oder da das Vergehn dem Schenkgeber bekannt seyn konnte. Art. 957.

§. 709.

Fortsetzung. — Von der Widerrufung einer Schenkung ob liberos supervenientes.

Eine jede Schenkung, welche von einer zur Zeit der Schenkung kinderlosen Manns- oder Frauensperson

9) Die Unterpfänder — vorausgesetzt, daß sie bis dahin oder in den nächsten 14 Tagen (Arg. Art. 834. des C. de pr.) inskribirt worden sind. — Ist die Schenkung nicht transskribirt worden, so wird der Kläger die Transskription zuvörderst nachzuholen haben. Vgl. Toull. V, 325.

10) Diese Vorschrift läßt sich auf den Grundsatz: *Resolutio fit ex nunc, (veluti in poenam,)* keinesweges zurückführen. Es dürften daher auch die Worte des Artikels:

Le donataire sera condamné à restituer la valeur des objets aliénés, strictissime auszulegen, d. i. auf Liegenschaften, welche titulo oneroso veräußert worden sind, zu beschränken seyn. Vgl. l. 7. C. de revoc. donat. Delaporte und Delvinc. ad Art. 958. Toull. V, 326.

11) *Malev. ad Art. 1047. Delvinc. ad Art. 957. Vazeille a. a. O. n. 664. Gren. I, 215.*

12) *Delvinc. ad Art. 955.*

gemacht worden ist, ist kraft Gesetzes für widerrufen zu erachten, wenn nachmals dem Geber oder von der Geberin eheliche Kinder gebohren werden.¹⁾ Art. 960. — Es sind unter dieser Regel alle und jede Schenkungen begriffen, auch die wechselseitigen,²⁾ auch die belastenden, auch die vergeltenden Schenkungen,³⁾ auch die zum Vortheile einer Ehe gemachten.⁴⁾ Eben so wenig macht der Betrag der Schenkung oder der Umstand, daß die geschenkten Güter bereits in dem Besitze des Schenknehmers sind, einen Unterschied. Art. 960. 962. Jedoch werden durch nachmals gebohrne Kinder nicht widerrufen: 1) Diejenigen Schenkungen, welche einem Ehegatten von seinen Ascendenten in dem Heyrathsvertrage gemacht worden sind.⁴⁾ Art. 960. 2) Die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern, sey es in dem Heyrathsvertrage oder während der Ehe, gemacht hat.⁵⁾ Art. 1096. Auch dürften kleinere Handgeschenke,⁶⁾ ingleichen der Erlafs

1) Die Quelle dieser Lehre ist mittelbar die l. 8. C. de revocandis donat. und unmittelbar die Ordonn. v. J. 1731. Art. 39. ff.

2) Alsdann aber ist auch die gegenseitige Schenkung als widerrufen zu betrachten. Toull. V, 308. Gren. I, 187. A. M. ist Delvinc. ad Art. 960.

3) D. i. eine Schenkung kann nicht unter dem Vorwande, daß sie eine vergeltende Schenkung sey, diesem Widerrufe entzogen werden. Aber dem Schenknehmer verbleiben die Rechtsansprüche, wegen welcher er durch die Schenkung befriediget werden sollte, und die Schenkung selbst, in wie fern sie eine bloße ratio in solutum war. Vgl. Delvinc. I, 188.

*) Also z. B. auch die Schenkung, mittelst welcher der zukünftigen Ehefrau ein Heyrathsgut bestellt worden ist. Gren. I, 189.

4) Der Art. 960. stellt (mit der Ordonn. v. J. 1731. Art. 39.) die-

sen Satz ausdrücklich als eine Ausnahme auf, um dem Zweifel vorzubeugen, welchen man früher aufgeworfen hatte, ob eine Schenkung, die ein Vater etc. seinem damals einzigen Kinde in dem Heyrathsvertrage gemacht hätte, durch die Geburt eines zweyten Kindes widerrufen würde. Gren. I, 196.

5) Wie aber, wenn ein Ehegatte dem andern in dem Heyrathsvertrage eine gewöhnliche Schenkung (also nicht bloß auf den Fall des Ueblens) gemacht hat, die Ehe bleibt kinderlos, aber der Schenkgeber zeugt in einer zweyten Ehe Kinder? Alsdann wird die Schenkung dennoch (ex ratione legis) für widerrufen zu errachten seyn. Delvinc. ad Art. 960. Gren. I, 199. Anders entschied die Frage (lege non distinguente) der KGH. S. Merlin qu. m. révocation de donat. Sir. XII, I, 21.

6) Gren. I, 185. A. M. ist Delvinc. ad Art. 960.

einer Schuld ⁷⁾ nicht nach jener Regel zu beurtheilen seyn. — Die in Frage stehende Widerrufung der Schenkungen setzt voraus, daß der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung keine ehelichen oder legitimirten Kinder oder Nachkommen am Leben hatte. Arg. Art. 960. Ein Adoptivkind wird auch in dieser Beziehung einem ehelichen Kinde gleichzuachten seyn d. i. wer zu der Zeit, da er eine Schenkung machte, ein Adoptivkind am Leben hatte, wird sich, wenn ihm in der Folge ein eheliches Kind gebohren wird, nicht auf den Art. 960. berufen können. Arg. Art. 350. Wenn der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung zwar ein Kind am Leben hat, dieses jedoch abwesend oder nicht erbfähig (bürgerlich todt) ist, so ist die Schenkung billig so zu betrachten, als ob sie von einem Kinderlosen gemacht worden wäre. Wenn also das Kind in der Folge zurückkehrt oder beziehungsweise wieder erbfähig wird, so ist die Schenkung für widerrufen zu erachten. ⁸⁾ — Die in Frage stehende Widerrufung der Schenkungen tritt ein: 1) Wenn nachmals dem Schenkgeber, (wäre es auch nach dessen Tode) oder von der Schenkgeberin ein eheliches Kind gebohren wird; sollte auch zur Zeit der Schenkung das Kind bereits empfangen gewesen seyn, ⁹⁾ Art. 961. vorausgesetzt jedoch, daß das Kind lebendig und lebensfähig zur Welt kommt. ¹⁰⁾ Eine nichtige Ehe, welche in gutem Glauben eingegangen worden

7) Wenn nicht eine Schenkungs-urkunde darüber ausgefertigt worden ist. Toull. V, 316. A. M. ist Delvinc. a. a. O.

8) Delvinc. ad Art. 960. Gren. I, 183. f. A. M. ist Toull. V, 299. f. (Bey dieser und bey ähnlichen Fragen kommt Alles auf die Grundansicht an, von welcher man bey der Auslegung des Art. 760. ausgeht. Man hat aber die Vorschrift dieses Artikels nicht als eine Ausnahme von der Regel, sondern als eine *conditio tacita* zu betrachten. Vgl.

Art. 1156.)

9) Z. B. A macht eine Schenkung. Das einzige Kind des A, der B, war mit Hinterlassung einer Wittwe kurz vor der Schenkung verstorben. Die Wittve bringt (*intra tempus legitimum*) ein Kind zur Welt. Die Schenkung ist widerrufen. Delvinc. ad Art. 960. — Der Postumus wird jedoch nur als Erbe die Schenkung einzuziehen berechtigt seyn. Ebend.

10) Delvinc. ad Art. 960. Gren. I, 202.

ist, (das *matrimonium putativum*,) ist in Beziehung auf den Ehegatten, welcher in gutem Glauben war, einer gültigen Ehe gleich zu achten.¹¹⁾ 2) Wenn ein nach der Schenkung zur Welt gekommenes, wenn auch schon vor der Schenkung empfangenes,¹²⁾ natürliches Kind von dem Schenkgeber legitimirt wird. Art. 960. Dagegen hat die Adoption nicht die Folge, daß sie die von dem Adoptanten vorher gemachten Schenkungen widerrufe. Vgl. §. 560. — Durch nachkommende Kinder wird die Schenkung kraft Gesetzes widerrufen. Sie ist und bleibt mithin auch dann widerrufen, wenn die Kinder wieder versterben sollten. Art. 964. Sie läßt ferner überall nicht eine Bestätigung, weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Bestätigung, zu; sondern der Schenkgeber kann dem Schenknehmer die geschenkten Güter nur mittelst einer neuen freygebigen Verfügung wieder zuwenden. Art. 962. 964. Selbst dann ist die Schenkung als widerrufen zu betrachten, wenn der Schenkgeber in voraus auf den Widerruf verzichtet hätte. Art. 965. — Der Widerruf einer Schenkung wegen nachgekommener Kinder, hat die Folge, daß die geschenkten Güter zu dem Schenkgeber wieder zurückkehren, gleich als ob sie niemals aufgehört hätten, ein Bestandtheil seines Vermögens zu seyn. Es kann daher der Schenkgeber (oder dessen Erbe) z. B. die Liegenschaften, welche der Schenknehmer veräußert hat, (vgl. Art. 2279.) von einem jeden Besitzer derselben vindiciren;¹³⁾ es erhält der Schenkgeber die Güter frey von allen den Dienstbarkeiten und Unterpfändern zurück, mit wel-

11) *Delvinc. ad Art. 960. Gren. I, 191. Toull. V, 302.*

12) *Arg. Art. 961. Gren. I, 193.*

13) Gehörte zur Schenkung eine Kapitalforderung und hat der Schenknehmer die Forderung einem Andern cedirt, so kann der Schenkgeber die Kapitalforderung

von dem Cessionare, wenn anders dieser sie nicht herbeygetrieben hat, zurückverlangen. *Gren. I, 204. f.* — Zur Ergänzung der Vorschriften des Art. 963. kann die Lehre von den auflösenden Bedingungen benutzt werden.

chen sie von wegen des Schenknehmers behaftet seyn können. Auch das gesetzliche Unterpfand der Ehefrau ist von dieser Regel nicht ausgenommen; und zwar selbst dann nicht, wenn die Schenkung in dem Heyrathsvertrage geschehn ist und der Schenkgeber sich für die Vollziehung des Heyrathsvertrages verbürgt hat. ¹⁴⁾ Art. 963. Vgl. Art. 952. Die Nutzungen jedoch, welche der Schenknehmer von den geschenkten Gütern bezogen hat oder welche als von ihm während seiner Besitzzeit bezogen zu betrachten sind, ¹⁵⁾ hat der Schenknehmer erst von der Zeit an dem Schenknehmer zu erstatten, da ihm dieser die Geburt oder die Legitimation des Kindes durch einen gerichtlichen oder durch einen aufsergerichtlichen Akte förmlich bekannt gemacht hat; von dieser Zeit an aber hat er jene Nutzungen auch dann zu erstatten, wenn schon die Klage auf Ausantwortung der geschenkten Güter erst später erhoben wird. Art. 963. Was den dritten Besitzer betrifft, so bleibt es wegen der Erstattung der von diesem erhobenen Nutzungen bey den Vorschriften des gemeinen Rechts. ¹⁶⁾ Vgl. Art. 549. — Der Klage, durch welche dieser Widerruf geltend gemacht wird, kann erst nach dreyßig Jahren, und zwar selbst von einem dritten Besitzer erst nach dieser Zeit, ¹⁷⁾ die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden. Ueberdies sind die Vorschriften, welche von der Unterbrechung und von dem Ruhen ¹⁸⁾ der Verjährung über-

14) Wie aber, wenn diese Bürgschaft von einem Dritten geleistet worden ist? S. Toull. V, 316.

15) Delvinc. ad Art. 962. Sir. XII, I, 121. — Wie aber wenn die verschenkten Güter in der Hand des Schenkgebers geblieben sind? Dann werden diesem auch die Früchte verbleiben, selbst wenn er die Bekanntmachung nicht erlassen hat. So entscheidet wenigstens diese Frage Merlin qu. m. révocation de donation.

16) Gren. I, 208. Toull. V, 321.

17) Der Art. 966. enthält also eine Ausnahme von der Regel des Art. 2265. Aber diese Ausnahme wird nicht auf eine jede Klage, durch welche eine Schenkung widerrufen wird, auszudehnen seyn. Arg Art. 2239. So betrachtet diesen Artikel auch Vazeille des prescr. n. 284.

18) Delvinc. ad Art. 966. Gren. I, 207.

haupt gelten, auch auf diese Verjährung anwendbar.
Art. 966.

Achtes Hauptstück.

*Von den freygebigen Verfügungen, welche mittelst
eines Testamentes getroffen werden können und
von den Rechten der Vermächtnisnehmer.*

§. 710.

Vorerinnerung.

Ein Vermächtnis ist eine testamentarische Verfügung, welche Einer über seinen Nachlaß trifft. — Die Gesetze nennen alle und jede testamentarische Verfügungen, welche ein Erblasser über seinen Nachlaß treffen kann, die Verfügung mag den gesammten Nachlaß etc. oder einzelne Erbstücke zum Gegenstande haben, Vermächtnisse; (legs; legata;) mit andern Worten, sie bezeichnen nicht, (wie die Römischen Gesetze,) die Verfügungen, welche den Nachlaß, als ein Ganzes, zum Gegenstande haben, mit einem andern Nahmen, und die Verfügungen, welche einzelne Erbstücke zum Gegenstande haben, mit einem andern Nahmen; sie nennen nicht die Verfügungen der ersteren Art Erbeinsetzungen und bloß die Verfügungen der letzteren Art Vermächtnisse. Denn sie gehen von dem Grundsatz aus und führen (mit einer einzigen Ausnahme s. Art. 1006.) den Grundsatz durch, daß, wenn und wie auch der Erblasser über seinen Nachlaß verfügt habe, dennoch allein den ehelichen Blutsverwandten des Erblassers die Eigenschaft der Erben zukomme und verbleibe. Sie hatten also das Wort: Legate, Vermächtnisse, zur Bezeichnung aller der Verfügungen zu gebrauchen, welche der Erblasser über seinen Nach-

laß treffen kann. Denn alle diese Verfügungen sind wenn auch nicht schlechthin, doch als Lasten, welche dem Erben auferlegt werden, *blos Legate*, dieses Wort in der Bedeutung des Römischen Rechts genommen. ¹⁾ — Jedoch hat es mit diesem gesetzlichen Sprachgebrauche nicht die Bewandniß, als ob er von dem Erblasser bey Strafe der Nichtigkeit der Verfügung beygehalten werden müßte. Vielmehr sind die Worte, deren sich der Erblasser bedient hat, wenn sie nur an sich eine letzte Willenserklärung bezeichnen, für die Gültigkeit der Verfügung gleichgültig. Es kann also der Erblasser auch den Ausdruck: *Erbeinsetzung*, gebrauchen, um sein gesammtes (verschenkbare) Vermögen Einem zu vermachen. ²⁾ Art. 1002.

§. 711.

1) Von der Verschiedenheit der Vermächtnisse, diese ihrem Gegenstande nach betrachtet.

Die Vermächtnisse können ihrem Gegenstande nach entweder *Erbvermächtnisse* (*legs universels*) oder *Erbtheilsvermächtnisse* (*legs à titre universel*) oder *Erbstücksvermächtnisse* (*legs à titre particulier*) seyn. D. i. der C. c. handelt unter diesen drey Benennungen die verschiedenen möglichen Arten ab, wie eine testamentarische Verfügung ihrem Gegenstande nach beschaffen seyn kann. Und wenn es schon einem jeden Erblasser freysteht, auch was diese gesetzlichen Nahmen der Vermächtnißarten betrifft, für seine Verfügungen die ihm beliebigen Worte und Ausdrücke zu wählen, so ist doch eine jede Verfügung, wie sie auch

1) Vgl. §. 1. J. de legatis. „Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede praestanda.“ L. 116. pr. de legat. I. „Legatum est delibatio hereditatis, qua testator ex eo, quod universum heredis foret, alicui quid collatum vult.“ Aber nur die Erbstückslega-

te sind schlechthin Legate im Sinne des Römischen Rechts. Denn die andern beyden Arten sind modi acquirendi universales.

2) Eben so kann der Erblasser den Ausdruck: *Schenkung* auf den Todesfall gebrauchen. Merlin m. donation. Sect. X.

gefaßt sey, nach Maafsgabe ihres Inhaltes und in Beziehung auf ihren Gegenstand, auf einen von den Begriffen zurückzuführen, welche das Gesetz an jene Benennungen geknüpft hat, und nach den Regeln zu beurtheilen, welche das Gesetz für die unter diesem Begriffe enthaltenen Vermächtnisse aufstellt. (Die Vermächtnisnehmer sind daher entweder Erbnehmer oder Erbtheilsnehmer oder Erbstücksnehmer.)

Das Erbvermächtnis ist diejenige testamentarische Verfügung, durch welche der Erblasser einer Person oder mehreren Personen zusammen ¹⁾ die Gesamtheit der Güter giebt, welche er bey seinem Ableben hinterlassen wird. ²⁾ Art. 1003. Z. B. Wenn das Testament so lautet: Ich setze den A zu meinem Erben ein; oder so: Ich vermache dem A und dem B mein gesamntes Vermögen; oder so: Ich vermache dem A mein gesamntes Vermögen; ich vermache dem B mein gesamntes Vermögen; so ist in dem ersten Falle der A und so sind in den andern beyden Fällen der A und der B Erbvermächtnisnehmer, (*heredes scripti ex afse.*) Auch dann ist ein Vermächtnis ein Erbvermächtnis, wenn es nur das gesamnte ver-schenkbare Vermögen des Erblassers zum Gegenstande hat, also z. B. wenn es so gefaßt ist: Ich vermache dem A alles das, worüber ich verfügen kann. ³⁾ Arg. Art. 1009. Eben so behält ein Vermächtnis, welches zu Folge des Obigen die Eigenschaft eines Erbvermächtnisses hat, diese Eigenschaft auch dann, wenn das Testament noch überdieß andere Vermächtnisse von einer andern Art, enthält. Z. B. Wenn das Testament so lautet: Ich vermache dem A 1000 Fr. dem B die

1) Toull. V, 505. Aber, man lege das Wort: Zusammen, (*conjointement,*) nicht so aus, als ob die Vermächtnisnehmer in demselben Satze eingesetzt seyn müßten, *quasi verbis con-*

uncti esse debeant.

2) Man übersche nicht, daß es in dem Art. 1003. nicht heißt: *la généralité* oder *tous les biens etc.* sondern *l'universalité etc.*

3) Gren. I, 209.

Hälfte meiner Fahrnis und mein übriges Vermögen dem C, so ist und bleibt C Erbvermächnisnehmer.⁴⁾ — Ein Erbtheilsvermächnis ist diejenige testamentarische Verfügung, durch welche der Erblasser einen sovielsten Theil seines verschenkbaren Vermögens, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder seine gesamten unbeweglichen oder seine gesamten beweglichen Güter⁵⁾ oder einen sovielsten Theil der einen oder der andern vermacht. Art. 1010. Z. B. Wenn das Testament so lautet: Ich vermache dem A die Hälfte und dem B die Hälfte meines Nachlasses, so sind der A und der B Erbtheilslegatäre, ungeachtet beyde zusammen den gesamten Nachlass erhalten.⁶⁾ Auch dann, wenn das Testament so gefasst wäre: Ich vermache dem A ein Dritheil meines Nachlasses und mein übriges Vermögen dem B, wird sowohl der B als der A als ein Erbtheilslegatar zu betrachten seyn.⁷⁾ — Alle andere Vermächtnisse d. i. alle die Vermächtnisse, welche nicht unter der Definition des 1003ten oder unter der des 1010ten Artikels begriffen sind, sind Erbstücksvermächnisse. Art. 1010. Z. B. Ein Vermächtnis, durch welches dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt wird, zum Vortheile einer bestimmten

4) Delvinc. ad Art. 1003. Gren. a. a. O.

5) Tout son mobilier. — Wie wenn das Wort: Meubles, von dem Erblasser gebraucht worden ist? Vgl. Art. 533. Es wird auf den Zusammenhang ankommen. Sir. VI, II, 129. XIV, II, 304.

6) Malev. ad Art. 1010. Gren. I, 288. Pigeau II, 656.

7) Dieser und ähnliche Fälle sind schon zweifelhafter. Jedoch betrachten die Ausleger den Legatar, welcher, nachdem ein bestimmter Theil des Nachlasses einem Andern vermacht worden ist, in das übrige Vermögen eingesetzt wird, einstimmig bloß als einen Erbtheilslegatar. So z. B. Delvinc. ad Art.

1003. Gren. II, 620. Toull. V, 512. f. — Man verwechsle mit diesem Falle nicht den Fall, da der Erblasser gewisse Erbstücke oder einen gewissen Theil seiner Mobilien oder seiner Immobilien dem und dem vermacht hat und dann sein übriges Vermögen dem A hinterläßt. In diesem Falle ist der A allerdings Universallegatar. S. die Anm. 4. a. Stellen. — Auch dann stellt sich der Fall anders, wenn A dem B ein Dritheil des Nachlasses vermacht; mit dem Satze: Zu meinem Universalerben aber setze ich den C ein. Alsdann ist C allerdings Universallegatar. Delvinc. ad Art. 1003.

Person etwas zu thun, ⁸⁾ oder welches eine Erbschaft, die dem Erblasser eröffnet worden ist, oder die Grundstücke, welche der Erblasser an einem bestimmten Orte besitzt, zum Gegenstande hat, ist ein Erbstücksvermächtniß. ⁹⁾ — Diese Eintheilung der Vermächtnisse wird von den Gesetzen auch auf diejenigen Vermächtnisse ausgedehnt, welche eine Nutznießung zum Gegenstande haben. Z. B. also ein Vermächtniß, welches Einem die Nutznießung an dem gesammten Vermögen des Erblassers zuwendet, ist ein Erbvermächtniß. ¹⁰⁾ Art. 612. — Man kann aus den Definitionen, welche die Art. 1003. 1010. von jenen verschiedenen Arten der Vermächtnisse geben, folgende Regeln, zum Behufe der Entscheidung einzelner Fälle, ableiten: 1) Um zu bestimmen, von welcher Art ein Vermächtniß sey, ist die Frage nicht so zu stellen: Was erhält der Vermächtnißnehmer? sondern so: Wozu hat ihn der Erblasser berufen? mit andern Worten, die Beschaffenheit eines Vermächtnisses, (die in Frage stehende,) ist nicht ab effectu sondern secundum verba institutionis zu bestimmen. Z. B. Wenn der A dem B sein gesamtes Vermögen vermacht hat, so ist und bleibt dieser Erbvermächtnißnehmer, wenn auch der A durch die Erbstücksvermächtnisse, welche er noch überdies ausgesetzt hat, seine Erbschaft erschöpft hätte. ¹¹⁾ Wenn der A dem B ein bestimmtes Grundstück oder gewisse bestimmte Grundstücke (z. B. sein Haus oder seine Häuser in Paris) vermacht hat, so ist und bleibt der B Erbstücksvermächtnißnehmer, wenn auch

8) Delvinc. ad Art. 1010.

9) Chabot ad Art. 871. n. 1. Gren. I, 288. Einen eigenen Fall erzählt Merlin qu. m. legs. A hatte dem B ein Drittheil seines Nachlasses vermacht und dieses Drittheil zu einer bestimmten Summe angeschlagen. Späterhin vermehrt sich das Vermögen des A anschnlich. Das Legat wurde für

ein Erbstückslegat erklärt d. i. auf die Summe beschränkt, zu welcher der Erblasser sein Vermögen angeschlagen hatte.

10) Delvinc. ad Art. 612. 1010. Durant. cours de droit. IV, 522. 633. Proudh. de l'usufr. IV, 1398. ff.

11) Toull. V, 506.

der A keine andern Liegenschaften, als dieses Grundstück oder beziehungsweise als diese Grundstücke, hinterlassen haben sollte. Umgekehrt, wenn das Testament so lautet: Ich hinterlasse dem B meine sämtlichen Liegenschaften; so ist das Vermächtniß ein Erbtheilsvermächtniß, wenn auch der A nur eine einzige Liegenschaft hinterläßt.¹²⁾ 2) Lassen es die Worte, deren sich der Erblasser bedient hat, zweifelhaft, zu welcher Art der Vermächtnisse die von ihm getroffene Verfügung zu rechnen sey, so hat man die Regeln, welche von der Auslegung letzter Willenserklärungen überhaupt gelten, in Anwendung zu bringen, also insbesondere die vermuthbare Absicht des Erblassers zu berücksichtigen.¹³⁾ So würde in einem Falle, in welchem der Erblasser sein gesamtes Vermögen dem A und dem B mit dem Zusatze vermacht hatte, daß A und B seinen Nachlaß unter sich gleich vertheilen sollten, entschieden, daß das Vermächtniß als ein Erbvermächtniß zu betrachten sey.¹⁴⁾

§. 712.

II) Von der Modalität der Legate.

Es steht dem Erblasser frey, die Vermächtnisse, die er hinterläßt, von einer jeden ihm beliebigen, (wenn nur möglichen und zulässigen §. 692.) Bedingung abhängig zu machen, sey es von einer aufschiebenden oder von einer auflösenden Bedingung.¹⁾ Die aufschiebenden Bedingungen können sich entweder auf das Recht selbst oder bloß auf die Auszahlung des Ver-

12) Delvinc. ad Art. 1010. Proudh. IV, 1830. S. jedoch Sir. VI, I, 18.

13) Delvinc. ad Art. 1003.

14) Sir. IX, I, 31. II, 375. X, I, 57. XV, I, 267. Journ. du barreau. 1809. P. II. p. 294. Vgl. Toull. V, 691. f. Merlin m. accroissement. T. XVI. S. jedoch,

was gegen diese Entscheidung Delvinc. II, 341. Proudh. del'usufr. II, 653. ff. erinnern.

1) Vgl. oben §. 699. und Delvinc. II, 328. ff. welcher (mit Benutzung des Römischen Rechts,) die Lehre von den bedingten Vermächtnissen besonders ausführlich behandelt.

mächtnisses beziehn; ein Unterschied, welcher für die Frage: Wann ist ein Vermächtniß als erworben zu betrachten? von besonderer Wichtigkeit ist.²⁾ Vgl. Art. 1040. 1041. — Eben so kann der Erblasser nach Gefallen den Zweck bestimmen, zu welchem das Vermächtniß verwendet werden soll. Vermächtnisse dieser Art sind ganz nach denselben Grundsätzen, wie die donationes sub modo, zu beurtheilen. Vgl. §. 701.

§. 713.

III) Aufbewahrung — Eröffnung der Testamente.

Wegen der Aufbewahrung derjenigen Testamente, über welche eine Notariatsurkunde aufzunehmen ist, bewendet es bey den Vorschriften der Notariatsordnung. S. loi v. 25. Vent. XI. Art. 20. 29. — Das eigenhändige Testament kann der Erblasser aufbewahren oder aufbewahren lassen, wo oder von wem er will. — Der Friedensrichter ist angewiesen, bey der Versiegelung eines Nachlasses, auf die Testamente, welche sich in demselben vorfinden könnten, sein besonderes Augenmerk zu richten. C. de pr. Art. 916. 917. 918. 920. — Wenn nun der Erbsasser ein eigenhändiges Testament hinterlassen hat, so ist dieses in einem jeden Falle, ehe es in Vollziehung gesetzt wird, bey dem Präsidenten desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, oder bey dem Stellvertreter des Präsidenten, einzureichen und von dem einen oder dem andern, wenn es versiegelt ist, zu eröffnen. Der Präsident etc. nimmt über die Einreichung über die Eröffnung und über den Zustand des Testamentes ein Protokoll auf und verfügt die Niederlegung des Testamentes in die Hände eines von ihm zu ernennenden Staatsschreibers. Alles dieses gilt auch von dem Falle, da der Erblasser ein mystisches Testa-

2) Dies incertus legato adjectus est instar conditionis l. 25. D. de condit. et demonst. T o u l l. V. 674.

ment hinterlassen hat. Ueberdies aber darf das mystische Testament nur in Gegenwart des Notares ¹⁾ und der Zeugen, welche den Aufschriftsakte unterzeichnet haben, oder doch nur, nachdem der Notar und die Zeugen zum Erscheinen aufgefordert worden sind, eröffnet werden, vorausgesetzt, daß der Notar und die Zeugen an Ort und Stelle sind. Art. 1007. C. de pr. a. a. O. Jedoch sind alle diese die Eröffnung des Testamentes betreffenden Vorschriften nur als Vorsichtsmaafsregeln zu betrachten. Die Gültigkeit des Testamentes ist eben so wenig von der Beobachtung dieser Vorschriften, ²⁾ als von dem Zustande, in welchem das Testament gefunden wird, ³⁾ abhängig.

§. 614.

IV) Von der Auslegung letzter Willenserklärungen.

1) Letzte Willenserklärungen sind gemäfs der vermuthbaren Absicht des Erblassers, mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Erblassers und der Gegend, in welcher der Erblasser lebte, ingleichen mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Urkunde, auszulegen. ¹⁾ Arg. Art. 1156. 1158. 1159. 1161. —
2) Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Erblasser das

1) Des Notares. — In dem Artikel heifst es aus Versehen: de ceux des notaires statt du notaire. Denn der Aufschriftsakte wird nur von einem einzigen Notare aufgenommen. Delvinc. ad Art. 1007.

2) Also auch dann besteht das Testament, wenn diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind. Jpd. du C. c. VIII, 416. XI, 470. Sir. VIII, II, 73. oder wenn das von dem Präsidenten aufgenommene Protokoll mangelhaft ist. Sir. XI, II, 175. XIX, II, 69. — Ueber die Beweiskraft des Protokolles für die Gültigkeit des Testamentes s. Sir. XI, II, 49. XII, II, 336.

3) Z. B. Ein mystisches Testament ist noch nicht deswegen ungültig, weil es eröffnet dem Präsidenten überreicht worden ist. Noch weniger ein eigenhändiges Testament. Denn dieses braucht überall nicht versiegelt zu werden. Delap. ad Art. 1007. Merlin m. testament. T. XVII. Sir. VII, II, 1227.

1) Le nouv. Furgole I, 396. 430. Toull. VI, 316. Proudh. de l'usufr. II, 487. — Dagegen ist eine Schenkung strictissimae interpretationis. Merlin m. donat. Sect. IV. §. IV. n. 6.

gewollt habe, was er den Gesetzen nach wollen durfte oder sollte.²⁾ — 3) Ein letzter Wille ist im Zweifel so auszulegen, daß er einen Ausgang haben kann.³⁾ Arg. Art. 1023, 1157. Z. B. Wenn der Erblasser seinem Gläubiger oder seinem Dienstbothen ein Vermächtniß ausgesetzt hat, so ist dieses Vermächtniß im Zweifel nicht auf die Schuld und beziehungsweise nicht auf den Dienstlohn zu rechnen.⁴⁾ Art. 1023. — 4) Im Zweifel ist für den Erben und gegen den Vermächtnißnehmer zu entscheiden. Denn die Vermächtnisse sind Ausnahmen von der Regel.⁵⁾

§. 715.

V) Von den Testamentvollziehern.

Der Erblasser ist berechtigt, einen oder mehrere Vollzieher seines letzten Willens zu ernennen.¹⁾ Art. 1025. — Die Ernennung eines Testamentvollziehers muß in einem Akte geschehn, welcher die Form eines Testamentes hat. Es ist nicht nothwendig, daß sie in dem Testamente geschehe, welches der Ernante in Vollziehung setzen soll. — Der Testamentvollzieher ist ein Bevollmächtigter. Es hängt daher von der Willkühr desjenigen ab, welcher zum Testamentvollzieher ernannt worden ist, ob er die Ernennung annehmen oder ablehnen will.

2) Sir. XI, II, 364.

3) Vgl. über die falsa demonstratio § 665. Anm. 1. und Sir. XI, II, 364.

4) Malev. und Delvinc. ad Art. 1023. Sir. X, II, 73. S. auch Eben d. X, I, 57. XIV, II, 36. I. II. C. de legat.

5) Jedoch hat der Richter den Mittelweg der Billigkeit nicht zu verlassen. Vgl. Sir. XXV, II, 314. (In einem Heyrathsvertrage hatte der Bräutigam der Braut den Theil desjenigen Kindes geschenkt, welcher das Meiste erhalten würde. Er

stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Wittve wurde die Hälfte des Nachlasses zuerkannt. I. 164. §. 1. D. de V. S.)

1) Der C. c. hat diese Lehre aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt. Testamentvollzieher kamen fast ausschließlich in den Ländern dieses Rechtes vor. Der C. c. überläßt in dieser Lehre nicht wenig der Wissenschaft. Daher mehrere Streitfragen. Besonders ausführlich haben sich über diese Lehre Delvincourt und Toullier verbreitet.

Jedoch kann er die Vollmacht, wenn er sie einmal angenommen hat, nicht nach Gefallen, sondern nur aus einem rechtmäßigen Grunde wieder aufkündigen.²⁾ Arg. Art. 2007. Er hat seinen Dienst unentgeltlich zu verwalten, wenn ihm anders nicht der Erblasser ein Vermächtniß ausgesetzt hat, Allemal aber kann er, wie ein jeder andere Bevollmächtigte, die Erstattung der gehabten Auslagen fordern.³⁾ Art. 1034. 1999. Er hat, wenn und in wie fern er mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragt worden ist, von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen. Art. 1031. §. ult. Jedoch kann ihm diese Verbindlichkeit von dem Erblasser (in Beziehung auf die Erben) erlassen werden, vorausgesetzt, daß er befugt ist, durch einen letzten Willen zu erwerben und daß überdies die Erben nicht Vorbehaltserben sind.⁴⁾ — Der Testamentsvollzieher ist ein Bevollmächtigter der Erben.⁵⁾ Diese sind daher berechtigt, von dem Testamentsvollzieher die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten z. B. die Ablegung der Rechnung zu fordern, auch nach Befinden die Entfernung eines unredlichen Testamentsvollziehers von seinem Dienste zu verlangen.⁶⁾ — Der Erblasser ist berechtigt, den Testamentsvollzieher zu ernennen. Die Vollmacht des Testamentsvollziehers ist also gleichsam eine den Erben abgedrungene Vollmacht d. i. die Erben sind verpflichtet, diese Vollmacht anzuerkennen. Der Testaments-

2) Ferrière IV, 273. Gren. I, 328. Delvinc. ad Art. 1027. Toull. V, 577. Die Annahme kann auch stillschweigend (per facta) geschehn. Ist dem Testamentsvollzieher ein Legat ausgesetzt worden und er hat das Legat angenommen, so ist er ex acceptatione legati zur Besorgung des Geschäfts verpflichtet.

3) Ausgenommen, wenn ihm deshalb eine Schuld beygemessen werden kann. Sir. VI, II, 394. —

Diese Auslagen sind ihm auch dann zu erstatten, wenn ihm ein Vermächtniß ausgesetzt worden ist. Delvinc. ad Art. 1034.

4) Jedoch wird es rathsam seyn, dem Testamentsvollzieher das Uebrigbleibende (das Residuum) ausdrücklich zu vermachen. Vgl. Gren. I, 337. Toull. V, 604.

5) Delvincourt II, 371.

6) Ferrière IV, 281. Toull. V, 599. ff. Gren. I, 333.

vollzieher ist zugleich ein *mandatarius in rem testatoris*. Daher können die Erben die Vollmacht des Testamentsvollziehers keineswegs nach Gefallen beschränken oder widerrufen. Dagegen ist der Erblasser eben so wenig befugt, einen Jeden zum Testamentsvollzieher zu ernennen. Vgl. Art. 1990. Sondern nur diejenigen können zu Testamentsvollziehern ernannt werden, welche physisch und rechtlich befähiget sind, sich verbindlich zu machen. Art. 1028. Daher kann ein Minderjähriger nicht Testamentsvollzieher seyn, selbst nicht mit Zustimmung seines Vormundes oder mit Einwilligung seines Pflegers. Art. 1030. Einer Ehefrau kann zwar der Auftrag zur Vollziehung des Testaments ertheilt werden. Jedoch kann sie den Auftrag in der Regel nur mit Autorisation ihres Mannes (und nicht einmal mit Autorisation des Gerichts) annehmen. Nur dann wird das Gericht, wenn der Mann seiner Frau die Autorisation verweigert, diese der Frau zur Annahme der Vollmacht ertheilen können, wenn die Eheleute in gesonderten Gütern leben. ⁷⁾ Art. 1029. Nicht aber ist erforderlich, daß der Testamentsvollzieher auch die *testamenti factio passiva* habe. ⁸⁾ — Die Vollmacht, welche der Erblasser dem Testamentsvollzieher zu ertheilen berechtiget ist, läßt nicht nur den Erben alle die Rechte, welche mit dieser Vollmacht vereinbar sind; sondern es

⁷⁾ Der §. 1. des Art. 1029. enthält die Regel, der §. 2. desselben Artikels die Ausnahme. In allen den durch den §. 2. nicht ausgenommenen Fällen, (z. B. in dem Falle der Art. 1530. ff.) bleibt es bey der Regel. Jedoch wird zu den Ausnahmen auch der Fall zu rechnen seyn, da sich die Eheleute nach dem Dotalrechte verheyrathet haben und das gesammte Vermögen der Frau Paraphernalgut ist. *Delvinc. ad Art. 1029.*

⁸⁾ Es wäre denn, daß ihm ein

Legat ausgesetzt worden wäre. Jedoch auch dann würde er zwar nicht das Legat, wohl aber die Testamentsvollziehung annehmen können. *Gr. I, 335.* — Ein mit den Bemühungen in Verhältniß stehendes Legat dürfte selbst einem Testamentsvollzieher, welcher die *testamenti factio passiva* nicht hat, zu lassen seyn. *Toull. V, 602.* — Kein Zweifel, daß auch ein Erbe oder ein Legatar zum Testamentsvollzieher ernannt werden kann. *Toull. V, 579. f.*

dürfte noch überdies anzunehmen seyn, daß der Erblasser den Testamentsvollzieher nur zu denjenigen Verrichtungen bevollmächtigen könne, welche das Gesetz ausdrücklich oder folgerungsweise für Verrichtungen des Testamentsvollziehers erklärt, daß also die gesetzlichen Vorschriften, welche von den Verrichtungen des Testamentsvollziehers handeln, zugleich die Grenzen bestimmen, welche der Erblasser bey der Ertheilung der Vollmacht nicht überschreiten darf. 9) Arg. Art. 1026. 1027. — Diese Vorschriften aber gehen im allgemeinen dahin, daß der Erblasser den Testamentsvollzieher beauftragen kann, über die Aufrechthaltung des Testaments und über die Vollziehung der in dem Testamente enthaltenen Verfügungen zu wachen; daß er ihn noch überdies, zum Behufe der Vollziehung dieser Verfügungen, mittelst eines besondern Auftrages ermächtigen kann, sich in den Besitz des Mobiliennachlasses zu setzen, die Mobilien zu verkaufen, und die aus dem Verkaufe gelösten oder in dem Nachlasse vorgefundenen Gelder gemäß den Verordnungen des Erblassers zu verwenden. Art. 1026. 1031. Man hat, mit andern Worten, zwischen den Handlungen und Verrichtungen zu unterscheiden, zu welchen die Testamentsvollzieher schon als solche, d. i. schon weil sie überhaupt zu Testamentsvollziehern ernannt worden sind, oder kraft Gesetzes ermächtigt und verpflichtet sind, und zwischen denen, zu welchen sie nur kraft

9) Ein Hauptgrund für diesen Satz ist der, daß eine solche Vollmacht gleich als eine Beschränkung (oder gleich als eine Kuratel) zu betrachten ist, welcher der Erblasser sich selbst in Beziehung auf das Eigenthum an seinem Vermögen unterworfen hätte. — Uebrigens war die Frage schon unter den älteren Rechtslehrern bestritten. S. Ferrière IV, 267.

278. Für die in dem Sphen aufgenommene Meinung haben sich, (wenn auch nicht ganz bestimmt,) erklärt Gren. I, 331. Merlin m. héritier. Sect. VII T. XVI. Andere legen die Vorschriften der Art. 1026. § 1. 1031. nur exemplificative aus. So z. B. Pigeau, Delvincourt, Toullier. Vgl. Ann. 16. 17.

einer besondern und ausdrücklichen Erklärung des Erblassers für ermächtigt und verpflichtet erachtet werden können. Uebrigens enthält ein Testament, welches einen Testamentsvollzieher ernennt, gewöhnlich auch diese besondere Erklärung. — Verrichtungen der ersten Art: Der Testamentsvollzieher ist berechtigt und verpflichtet, den Nachlaß versiegeln zu lassen, wenn unter den Erben Minderjährige oder Entmündigte oder Abwesende sind. Er hat den Nachlaß, in Gegenwart der Erben und der übrigen im Art. 942. des C. de pr. genannten Personen inventarisiren zu lassen.¹⁰⁾ Er hat über die Vollziehung der von dem Erblasser getroffenen Verfügungen zu wachen und daher, damit diese Verfügungen erfüllt und nahmentlich die Vermächtnisse ausgezahlt werden,¹¹⁾ nöthigenfalls gegen den Erben oder den Erbvermächtnisnehmer¹²⁾ den Verkauf des Nachlasses zu betreiben.¹³⁾ Er kann in den Rechtsstreitigkeiten, welche über die Gültigkeit des Testaments oder über die Vollziehung der in demselben getroffenen Verfügungen entstehn, interveniren.*) Art. 1031. Dagegen verbleibt der Besitz und die Verwaltung des gesammten Nachlasses den Erben oder (s.

10) Er hat also das Recht, die Staatsdiener zu ernennen, welche das Inventarium und die Würdigung besorgen. Jedoch können die Erben auch noch andere Staatsdiener zu demselben Zwecke beyordnen. Dasselbe gilt von dem Verkaufe der Mobilien, wenn der Testamentsvollzieher die Gewähr der Mobilien hat. Mal ev. ad Art. 1031. Toull. V, 584. Sir. VI, II, 517. S. jedoch Gren. I, 330. Jpd. du C. c. XII, 76.

11) Nicht blos auf die Vermächtnisse bezieht sich die Verbindlichkeit des Testamentsvollziehers, sondern auch auf die Anordnungen, welche der Erblasser z. B. wegen seines Begräbnisses oder wegen eines Denkmals getroffen hat. Delvinc. ad Art. 1027.

12) Ferrière IV, 282. Sir. XIII, II, 349.

13) Der Artikel sagt zwar nur: Ils provoqueront la vente du mobilier. Allein da der Testamentsvollzieher als solcher über die Vollziehung des Testaments überhaupt zu wachen verbunden ist, so muß er auch berechtigt seyn, nöthigenfalls auf den Verkauf der Liegenschaften anzutragen. Toull. V, 593. So auch das ältere Recht. Ferrière IV, 278. Vgl. Sir. a. a. O. Die a. Stelle des Art. 1031. kann gegen diese Folgerung um so weniger angeführt werden, da es zweifelhaft ist, ob die Stelle nicht blos auf den Fall des Art. 1026. zu beziehn sey.

*) Vgl. Sir. V, II, 18.

Art. 1006.) den Erbvermächnisnehmern. Auch sind diese, die einen oder die andern, allein von den Legatarien, so wie von den Erbschaftsgläubigern, (deren Befriedigung überhaupt nicht oder wenigstens nicht unmittelbar die Sache des Testamentsvollziehers ist, ¹⁴⁾ Arg. Art. 1027. 1031. §. 3.) zu belangen. — Verrichtungen der zweyten Art: Der Erblasser ist befugt, dem Testamentsvollzieher die Gewähr des Mobilarnachlasses oder eines Theiles dieses Nachlasses zu ertheilen. Art. 1026. Alsdann kann der Testamentsvollzieher die Mobilien des Nachlasses, wenn das vorgefundene baare Geld zur Bezahlung der Vermächnisse etc. nicht hinreicht, versteigern lassen, die ausstehenden Schulden herbeytreiben, über den Empfang dieser und anderer Gelder quittiren, die Mobilarvermächnisse auszahlen, so wie wegen der Auszahlung derselben auch allein belangt werden. Da jedoch durch die Gewähr des Mobilarnachlasses, welche der Erblasser dem Testamentsvollzieher ertheilt, die Gewähr und das Eigenthum der Erben an dem Nachlasse keineswegs aufgehoben wird, vielmehr die Gewähr des Testamentsvollziehers nur als ein Recht zu betrachten ist, welches er in Auftrag der Erben ausübt, ¹⁵⁾ so ist der Testamentsvollzieher wegen aller dieser Handlungen und Verrichtungen, nur in so fern von einer jeden Verantwortlichkeit frey, als er mit Zustimmung der Erben gehandelt hat. Er wird daher, z. B. wenn er von den Vermächtnisnehmern belangt wird und deren Ansprüche irgend

14) Gren. I, 331. Zu Folge des Anm. 9. vertheidigten Grundsatzes kann nicht einmal der Erblasser den Testamentsvollzieher mit der Auszahlung der Erbschaftsschulden beauftragen, wenn auch die Gläubiger berechtigt sind, den Testamentsvollzieher, wenn er die Gewähr des Nachlasses hat, zugleich mit dem Erben zu belangen. A. M. ist Toull. V, 591.

15) Du Moulin ad Art. 297. der Cout. de Paris sagt: „Haec saisine (executoris testam.) non facit, quin heres sit saesitus ut dominus; sed operatur, quod executor potest ipse manum ponere et apprehendere non autem vendere sine herede, et usque ad concurrentiam tantum. Et etiam executor non est verus possessor et nisi procurator tantum.“

zweifelhaft sind, zur Wahrnehmung seines Interesses, die Beyladung der Erben zu bewerkstelligen haben.¹⁶⁾ Die Gewähr des Immobiliarnachlasses oder das Recht, auch die Liegenschaften des Nachlasses zu versteigern, kann dem Testamentsvollzieher von dem Erblasser nicht eingeräumt werden.¹⁷⁾ — Die Vollmacht des Testamentsvollziehers erlischt: 1) Mit der Beendigung des Geschäfts.¹⁸⁾ 2) Nach Ablauf eines Jahres, vorausgesetzt, daß dem Testamentsvollzieher die Gewähr des Nachlasses ertheilt worden ist.¹⁹⁾ Art. 1026. 1031. §. 1. Dieses Jahr ist in der Regel von dem Todestage des Erblassers an zu rechnen; wenn jedoch ein Hinderniß eingetreten ist, weshalb der Testamentsvollzieher seinen Auftrag nicht sofort in Vollziehung setzen konnte, erst von der Beseitigung dieses Hindernisses an. Auch kann das Gericht (nicht aber der Erblasser) jene einjährige Frist nach Befinden verlängern.²⁰⁾ Art. 1026. 3) Mit dem Tode des Testamentsvollziehers.²¹⁾ Art. 1032. 4) Wenn sich die Erben erbiethen, dem Testamentsvollzieher eine zur Berichtigung der sämtlichen Vermächtnisse hinreichende Summe auszuzahlen oder wenn sie nachweisen, daß sie die sämtlichen Vermächtnisse bezahlt haben, sollte auch die Zeit, auf wel-

16) *Delvinc. ad Art. 1027. Toull. V, 553. 587. A. M. ist Gren. I, 336.* in so fern, als er annimmt, daß von den Vermächtnisnehmern die Klage sowohl gegen die Erben als gegen den Testamentsvollzieher zu richten sey.

17) *Ferrière IV, 267. 277. Delap. ad Art. 1026. A. M. ist Pigeau H, 648. S. auch Sir. XIII, II, 349.*

18) *Ferrière IV, 277. Delvinc. ad Art. 1027.*

19) Diese Voraussetzung ergiebt sich sofort a. d. a. Artikeln. Das Recht, über die Vollziehung der von dem Erblasser getroffenen Verfügungen zu wachen, ist an keine bestimmte Zeit gebunden. *Del-*

vinc. ad Art. 1027. Merlin m. exécuteur testam.

20) *Ferrière IV, 276. Gren. I, 336.* — Dagegen kann der Erblasser allerdings die Vollmacht auf eine kürzere Zeit beschränken. *Ferrière IV, 277.*

21) Ausgenommen, wenn ein Beamter, als solcher, (z. B. der Kronanwalt bey dem und dem Gerichte,) zum Testamentsvollzieher ernannt worden ist. *Toull. V, 596.* — Das Vermächtniß, welches der Erblasser dem Testamentsvollzieher ausgesetzt hat, verbleibt, wenn dieser vor beendigtem Geschäft mit Tode abgeht, dennoch den Erben des Testamentsvollziehers. *Delvinc. ad Art. 1032.*

che die Vollmacht des Testamentsvollziehers lautet, noch nicht abgelaufen seyn, oder sollte auch der Testamentsvollzieher noch nicht alle die Geschäfte besorgt haben, mit welchen er von dem Erblasser beauftragt worden ist.²²⁾ Art. 1027. Wenn übrigens die Vollmacht des Testamentsvollziehers aus irgend einem Grunde vor beendigtem Geschäfte erlischt oder wenn dem Testamentsvollzieher wegen übler Verwaltung die Vollmacht entzogen wird, so kann nicht an dessen Stelle ein anderer ernannt werden. Sondern es steht nur den Betheiligten frey, zur Wahrnehmung ihrer Interessen die dem gemeinen Rechte nach zulässigen Maafsregeln zu ergreifen.²³⁾ — Hat der Erblasser mehrere Testamentsvollzieher ernannt und haben diese den Auftrag angenommen, so kann sich auch Einer derselben allein den Geschäften der Testamentsvollziehung unterziehen, wenn die Uebrigen verhindert oder säumig sind.²⁴⁾ Jedoch sind sie wegen Berechnung des Mobiliarnachlasses, wenn sie die Gewähr desselben gehabt haben, (Art. 1026.) in solidum verantwortlich, es wäre denn, dafs der Erblasser die Geschäfte unter sie getheilt und ein Jeder derselben sich auf den ihm angewiesenen Geschäftskreis beschränkt hätte. Art. 1033. Vgl. Art. 1995.

§. 716.

VI) Von der Erwerbung der Vermächtnisse im allgemeinen. — Zu welcher Zeit wird das Eigenthum an einem Vermächtnisse erworben?

Ist das Vermächtnis unbedingt, so geht das Eigenthum an demselben sofort mit dem Tode des Erblas-

22) Merlin m. héritier. Sect. VII. T. XVI. Sir. XII, II, 41.

23) Ferrière IV, 274. Gren. I, 334.

24) So dürften die Worte des Artikels: Au défaut des autres auszulegen seyn. Vgl. Delap. ad Art. 1033. Pigeau II, 650. — Die Worte des Artikels: qui aient accepté,

dürften nur darauf zu beziehn seyn, dafs sonst die Vorschrift des Artikels nicht eintreten kann. A. M. ist Delvinc. ad h. Art. welcher aus diesen Worten folgert, dafs, wenn der Eine die Vollmacht nicht annehme, auch die Uebrigen sich dem Geschäfte nicht unterziehen können.

ers auf den Vermächtnisnehmer über.¹⁾ Art. 1014. §. 1. Wenn also der, welchem ein solches Vermächtnis ausgesetzt worden ist, den Erblasser auch nur einen Augenblick überlebt, so verfällt er sein Eigenthum an dem Vermächtnisse auf seine Erben und Rechtsnachfolger. Art. 1014. S. auch Art. 1005. — Alles dieses gilt auch von dem Falle, da das Vermächtnis auf eine auflösende Bedingung gestellt worden ist, Arg. Art. 1183. Ist es dagegen von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, so ist zu unterscheiden, ob sich die Bedingung (zu Folge der aus der Wortfassung des Vermächtnisses abzunehmenden Absicht des Erblassers) auf das Recht selbst oder nur auf die Vollziehung des Vermächtnisses beziehe. In dem ersten Falle erwirbt der Vermächtnisnehmer das Vermächtnis erst dann, wenn die Bedingung eintritt und er verfällt mithin sein Recht nur in so fern auf seine Erben und Rechtsnachfolger, als er den Eintritt der Bedingung überlebt. Art. 1040. Wenn aber die Bedingung noch bey Lebzeiten des Vermächtnisnehmers eintritt, so ist das Vermächtnis von nun an einem unbedingten gleichzuachten.²⁾ Arg. Art. 1178. Uebrigens dürfte in dem Falle des Art. 1040. der Vermächtnisnehmer berechtigt seyn, von dem Beschwerthen Bürgschaft wegen der Auszahlung des Vermächtnisses zu fordern.³⁾ In dem andern Falle geht das Eigenthum an dem Vermächtnisse sofort mit dem Tode des Erblassers auf den Vermächtnisnehmer über. Nur

1) Der Art. 1014. steht zwar in dem Abschnitte von den Erbstücksvermächtnissen. Allein er ist sowohl seinem Wortlaute nach, als mit dem älteren Rechte von den Vermächtnissen überhaupt zu verstehn. Vgl. Pothier du domaine de propriété. n. 249. f. Gren. I, 366. Denevers 1808. p. 418.

2) Die Vorschriften der Art. 1005. 1014. §. 2. werden auf die-

sen Fall so anzuwenden seyn, daß der Tag des Eintritts der Bedingung dem Todestage gleichzusetzen ist. Delvinc. ad Art. 1014.

3) Delvinc. ad Art. 1040. Anders wurde jedoch die Frage entschieden b. Sir XIII, II, 220. — Auch die cautio Muciana dürfte für zulässig zu erachten seyn. S. Delvinc. ebend.

die Auszahlung des Vermächtnisses kann er erst nach dem Eintritte der Bedingung fordern. Art. 1041.

§. 717.

Fortsetzung. — *Wie wird das Eigenthum an einem Vermächtnisse erworben?*

Der Vermächtnisnehmer hat in der Regel (und einen einzigen Fall ausgenommen, s. Art. 1006.) nicht schon kraft Gesetzes die Gewähr des Vermächtnisses. Art. 724. Sondern er ist verbunden, von denen, welchen die Auszahlung des Vermächtnisses obliegt, die Ausantwortung des Vermächtnisses zu fordern; vorausgesetzt, daß er nicht schon aus einem andern Grunde in dem Besitze des Vermächtnisses ist.¹⁾ Der Vermächtnisnehmer kann sich also nicht eigenmächtig in den Besitz seines Vermächtnisses setzen; und zwar selbst dann nicht, wenn ihn der Erblasser dazu ausdrücklich ermächtigt hätte.²⁾ Arg. Art. 6. — Die Klage auf Ausantwortung des Vermächtnisses, (la demande en délivrance du legs,) welche von den Vermächtnisnehmern anzustellen ist, wenn ihnen das Vermächtnis nicht freywillig ausgeantwortet wird, (vgl. Art. 1005. 1014.) ist nach der Verschiedenheit der Fälle bald eine dingliche bald eine persönliche Klage bald eine actio personalis in rem scripta.³⁾ Auch können die Ver-

1) Z. B. also der Testamentsvollzieher, welchem die Gewähr des Mobilienachlasses ertheilt und ein Vermächtnis ausgesetzt worden ist, braucht nicht auf Ausantwortung des Vermächtnisses zu klagen. Eben so wenig der Erbe, der in voraus bedacht worden ist. (Wegen des Rechts auf die Nutzungen des Vermächtnisses ist der Hauptsatz sammt seinen Folgerungen von grossem praktischem Interesse.) *Traditio brevi manu facta esse videtur.* Gren. I, 301. 305. Toull. V,

541. ff. Merlin m. légataire. §. V. n. 9.

2) Gren. I, 299. S. jedoch Toull. V, 540.

3) Vgl. Delvin c. ad Art. 1004, Toull. V, 521. und (über das Verfahren) 564. ff. Merlin m. legs. Sect. V. §. 2. — In wie fern die Klage ein Erb- oder ein Erbtheilsvermächtnis zum Gegenstande hat, ist sie nach der Analogie der hereditatis petitio zu beurtheilen. Bey den Erbtheilsvermächtnissen ist zu unterscheiden, ob eine individuell

mächtnisnehmer die Sonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben fordern und dann, unter den in dem Gesetze bestimmten Bedingungen, ein Vorzugs- oder ein Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des Nachlasses erlangen. Vgl. §. 618. — Die Kosten, welche durch die Klage auf Ausantwortung eines Vermächtnisses verursacht werden, fallen dem Nachlasse zur Last, ohne daß jedoch durch diese Kosten der Vorbehalt geschmälert werden darf.⁴⁾ Die Gebühren für die Einregistrierung des Vermächtnisses hat der Vermächtnisnehmer zu tragen.⁵⁾ Uebrigens ist alles dieses mit Vorbehalt der besondern Verfügungen zu verstehn, welche der Erblasser wegen jener Kosten und wegen dieser Gebühren getroffen haben kann und, in so fern er den Vorbehalt ungeschmälert läßt,⁶⁾ zu treffen berechtigt ist. Art. 1016. — In einem Falle jedoch bedarf der Vermächtnisnehmer jener Klage nicht, um zu dem Besitze des Nachlasses zu gelangen. Wenn nämlich der Erblasser keine Vorbehaltserben hinterläßt, (oder wenn die Vorbehaltserben auf den Nachlaß verzichten,) und ein Erbvermächtnis gemacht hat, so hat der Erbnehmer die Gewähr des Nachlasses. Mit andern Worten, der Erbnehmer vertritt alsdann den Erblasser ganz so, wie ihn der (gesetzliche) Erbe vertritt.⁷⁾ Art. 1006. Vgl. §. 721.

bestimmte Sache oder eine andere Zahlung vermacht worden ist. In dem erstern Falle hat der Vermächtnisnehmer die *rei vindicatio*. In dem letztern Falle ist das Vermächtnis gleich als eine auf dem Nachlasse haftende Schuld zu betrachten. Es hat also der Vermächtnisnehmer bald eine persönliche Klage, (z. B. gegen den Erben,) bald eine *actio in rem scripta*.

4) Auch die Kosten der Versiegelung, der Inventarisirung und der Theilung des Nachlasses werden nicht unter dieser Beschränkung der Regel zu begriffen seyn. Del-

vinc. ad Art. 1016. Sir. XIII, II, 284.

5) Vgl. über diese Gebühren: Loi v. 21. Frim. VII. die Instruct. du directeur général de l'enregistr. v. 22. Febr. 1808. (b. Sir. IX, II, 227.) das GA. des StR. v. 10. Sept. 1808. (b. Sir. Nachtr. zu den J. 1808. 1809. II, 503) — Ein jedes Vermächtnis kann für sich enregistriert werden. Aber ein solches Enregistrement kommt nicht einem andern Vermächtnisnehmer zu statten. Art. 1016. §. 4.

6) Gren. I, 307.

7) Delvinc. ad Art. 1006.

§. 718.

Fortsetzung. — Von den Personen, welche zur Ausantwortung der Vermächtnisse verpflichtet sind.

Man hat in dieser Beziehung den Fall zu unterscheiden, da der Erblasser den Erben oder den Vermächtnisnehmer bestimmt hat, von welchem ein gewisses Vermächtniß ausgezahlt werden soll, und den Fall, da die Person, welche zur Auszahlung des Legates verpflichtet seyn soll, von dem Erblasser unbestimmt gelassen worden ist. — In dem erstern Falle hat es bey der von dem Erblasser getroffenen Verordnung sein Bewenden, jedoch so, daß diese nicht dem Vorbehalte Eintrag thun darf.*) — In dem letztern Falle treten die Vorschriften ein, welche das Gesetz über die Verbindlichkeit, die Vermächtnisse auszuzahlen, enthält. Vgl. Art. 610-612. 870. f. 873-876. 1009. 1012. f. 1017. Diese Vorschriften gehen von der Voraussetzung aus, daß der Erblasser die Vermächtnisse, wenn er deren mehrere gemacht hat, ohne Unterschied, sie mögen Erb- oder Erbtheils- oder Erbstücksvermächtnisse seyn, bloß an einander gereiht hat, ohne sie in dem Sinne zu einem Ganzen zu verbinden, daß er sie einer einzigen Person, dem Erben oder dem Erbnehmer, auferlegt hätte. (Das Testament des Römischen Rechts ist in dem Sinne ein Ganzes, daß es nicht ohne eine Erbeinsetzung bestehen kann, daß alle in demselben enthaltenen Vermächtnisse als dem Erben auferlegte Lasten zu betrachten sind, daß mit der Erbeinsetzung das ganze Testament fällt. Nach dem Französischen Rechte ist dagegen ein Testament nur ein Aggregat einzelner Verfügun-

Toull. V, 495. Auch der Gerichtsgebrauch hat sich für den Grundsatz entschieden, daß der Artükel 1006. in seinem Falle den Erbnehmer dem Erben schlechthin gleichstelle. S. Pailliet ad Art. 1006.

*) Die quarta Falcidia ist dem

Französischen Rechte fremd. Delvinc. ad Art. 1009. — Die Regel: Nemo magis potest onerari, quam est honoratus, bezieht sich auf die in der Folge zu erörternde Frage: An heres testamentarius ultra vires hereditatis teneatur?

gen.) Man kann jene Vorschriften auf den Grundsatz zurückführen: Die Vermächtnisse sind Lasten des Nachlasses, diesen als eine Gesamtheit betrachtet. Sie fallen daher sowohl den Erben, als den Erb- oder Erbtheilnehmern, (nicht aber den Erbstücksnehmern,) verhältnißmäßig zur Last, jedoch so, daß einestheils durch Vermächtnisse nicht der Vorbehalt geschmälert werden kann, und daß andernteils das Verhältniß unter ihnen nach der Regel zu bestimmen ist: Species derogat generi, daß also die Erbstücksvermächtnisse als ein Abzug von den übrigen Vermächtnissen, die Erbtheilsvermächtnisse als ein Abzug von dem Erbvermächtnisse zu betrachten sind. Die Bestätigung und Anwendung dieses Grundsatzes unten. Vgl. §. 721-723.

§. 719.

VII) Von den Rechten der Vermächtnisnehmer im allgemeinen.

Die Rechte der Erb- und der Erbtheilsnehmer sind zuvörderst aus dem Wesen der allgemeinen Rechtsnachfolge, (der *successio universalis*), und zwar den Fall des Art. 1006. ausgenommen, derjenigen abzuleiten, welche nicht mit einem Repräsentationsrechte verbunden ist. Vgl. §. 577. Es hat also z. B. der Erb- und der Erbtheilsnehmer, obwohl auf ihn das Eigenthum an seinem Erbtheile sofort übergeht, dennoch einstweilen und bis zur Theilung nicht an den einzelnen zum Nachlasse gehörenden Gegenständen ein Eigenthum oder ein Miteigenthum. Wenn daher der Erbe eine Liegenschaft des Nachlasses (s. Art. 2279.) veräußert hat und wenigstens die andere Parthey in gutem Glauben war, (s. Art. 1167.) so wird der Erb- oder der Erbtheilsnehmer keineswegs berechtigt seyn, die Liegenschaft zu

vindiciren.¹⁾ — Soann aber sind die Grundsätze, welche oben von den Rechten der Erben und Miterben, z. B. wegen der Erbtheilung, aufgestellt worden sind, auch auf die Rechte der Erb- und Erbtheilsnehmer, (als welche, abgesehen von dem Repräsentationsrechte, den Erben vollkommen vergleichbar sind,) anwendbar; und zwar sowohl was die gegenseitigen Verhältnisse unter jenen Vermächtnisnehmern, als was deren Verhältnisse zu den Erben und zu andern Personen betrifft.²⁾ Nur zum Rückbringen sind sie weder einander, noch den Erben verpflichtet. Art. 857.

Die Rechte des Erbstücksnehmers sind nach der Beschaffenheit des vermachten Gegenstandes und nach der vermuthbaren Absicht des Erblassers, mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher das Eigenthum an dem Vermächtnisse auf den Bedachten übergeht, zu bestimmen. Arg. Art. 1018-1020. 1022. f. Ist ihm eine bestimmte Liegenschaft vermacht worden, so wird er diese, wenn sie der Erbe etc. veräußert haben sollte, von dem dritten Besitzer zu vindiciren berechtigt seyn.³⁾ Ein Recht auf Gewährleistung hat der Erbstücksnehmer nur in so fern, als ihm eine nur ihrer Gattung nach bestimmte Sache vermacht worden ist, oder als das Vermächtnis alternativ gefaßt war.⁴⁾

§. 720.

VIII) Von der Verbindlichkeit der Vermächtnisnehmer für die Schulden und Lasten des Nachlasses¹⁾ zu stehn.

I) Von den Erb- und den Erbtheilsneh-

1) S. oben §. 615. A. M. ist auch hier Toull. V, 546.

2) Delvinc. II, 347. Chabot ad Art. 815. n. 9. ad Art. 886. n. 3. Merlin m. droits success. A. M. ist Toull. IV, 523. V, 530. in so fern, als er annimmt, daß diese Vermächtnisnehmer sich mit dem Erbtheile begnügen müssen,

IV.

welchen ihnen die Erben lassen.

3) Toull. a. a. O.

4) L. 77. §. 2. de legat. II. l. 39. §. 3. de legat. III. Merlin m. légataire. §. IV. n. 25.

1) Unter den Lasten des Nachlasses sind jedoch die Vermächtnisse hier nicht begriffen. Von diesen ist theils schon §. 718. ge-

mern.²⁾ — Die Erb- und die Erbtheilsnehmer haften ein Jeder zu dem Anthoile, den er von dem Nachlasse erhält, den Gläubigern des Nachlasses.³⁾ Art. 871. 873. 875. 876. 1009. 1012. Wenn also z. B. der Erblasser sein gesamtes Mobiliarvermögen dem A vermacht hat, so ist der Geldwerth der Fahrniß und der Geldwerth der Liegenschaften auszumitteln und hiernach der Theil zu bestimmen, welchen der A zu den Schulden und Lasten des Nachlasses beyzutragen hat. Und auf diese Weise wird auch dann zu verfahren seyn, wenn sich unter den Schulden Immobiliarschulden befinden sollten.⁴⁾ — Ausnahmsweise kann ein Erbnehmer, welcher nicht die ganze Erbschaft erhält, (Art. 1009. 1011.) oder ein Erbtheilsnehmer dennoch auf die ganze Schuld belangt werden, wenn die Schuld entweder eine hypothekarische oder eine untheilbare Schuld ist.⁵⁾ Dagegen haftet umgekehrt ein Erbtheilsnehmer den Gläubigern des Nachlasses alsdann nicht oder doch nur in den Fällen, in welchen die Gläubiger auch den Erbstücksnehmer belangen können, wenn ihn der Erblasser ausdrücklich

handelt worden, theils wird von ihnen in den folgenden drey §§. gehandelt werden.

2) Vgl. über diese Lehre: Pigeau II, 25. 720. Gren. I, 309. ff. Toull. IV, 549 ff. Merlin m. légataire.

3) Unbeschadet des Rechts der Gläubiger, sich allein an den Erben zu halten. Vgl. oben §. 636. Der Art. 877 ist auch auf diesen Fall anzuwenden. Pigeau II, 19. 25. — Unter den Gläubigern sind auch diejenigen begriffen, an welche eine Last des Nachlasses abzutragen ist.

4) Das Gesetz unterscheidet hier nicht, wie in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Mobiliar- und Immobiliarschulden. — Die Entscheidung, welche §. 722. vorkommen wird,

beruht auf einem andern Grunde.

5) Eine untheilbare Schuld ist. — S. oben §. 301. und Pigeau II, 25. Chabot ad Art. 873. n. 1. — Man kann noch eine dritte Ausnahme hinzufügen. Angenommen, dafs der Erbe, welcher mit einem Erbnehmer etc. zugleich zur Erbfolge gelangt, dennoch für die Schulden und Lasten des Nachlasses schlechthin haftet, angenommen ferner, dafs der Erbnehmer in dem Falle des Art. 1006. dem Erben schlechthin gleich zu setzen sey, so würde folgen, dafs der Erbnehmer in dem Falle dieses Artikels auch dann für die Schulden und Lasten des Nachlasses schlechthin zu haften habe, wenn der Erblasser noch überdies ein Erbtheilslegat ausgesetzt hat.

von einer jeden Beytragspflichtigkeit zu den Schulden und Lasten des Nachlasses freygesprochen hat. Denn ein solcher Vermächtnisnehmer ist nur dem Nahmen nach ein Erbtheilsnehmer, der Sache nach aber ein Erbstücksnehmer. (*Legatarius partiarus*.) — 2) Die Erb- und die Erbtheilsnehmer haften für die Schulden und Lasten des Nachlasses nur bis zu dem Betrage ihres Erbtheiles, (nur *pro modo emolument*;) und nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Art. 871. und arg. h. Art. Vgl. oben §. 577. Sie bedürfen daher nicht der Rechtswohlthat des Inventariums, um ihr Vermögen gegen die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger zu sichern, wenn sie schon dem Gerichtsgebrauche nach allerdings von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen können ⁶⁾ und wenn es schon, (wegen der nicht unerheblichen Zweifel, welche gegen die vorliegende Regel erhoben worden sind,) ihr Interesse fordert, daß sie eine Erbschaft, deren Kräfte zweifelhaft sind, nur mit dieser Rechtswohlthat annehmen. Wenn aber auch die Erb- und die Erbtheilsnehmer schon kraft Gesetzes nur bis zu dem Betrage ihres Erbtheiles für die Schulden und Lasten des Nachlasses haften, so haben sie doch, wenn sie, von den Erbschaftsgläubigern belangt, die Unzulänglichkeit des Nachlasses vorschützen, den Beweis dieser Unzulänglichkeit zu führen, also zu beweisen, daß ihr Erbtheil so und so viel betragen habe. Zur Führung dieses Beweises können sie zwar, die dem gemeinen Rechte nach zulässigen Beweismittel, (und nicht blos ein Erbschaftsinventarium,) gebrauchen. Jedoch wird die Gegenparthey, wenn sie sich nicht auf ein Inventarium beziehen können, nach Befinden zu dem Beweise durch den gemeinen Ruf zu lassen seyn. ⁷⁾ Uebrigens ist der Fall des Art. 1006.

6) Pigeau II, 19.

7) Die vorliegende Regel, — *heredes testamentarios non teneri ultra vires hereditatis* — ist bestrit-

ten Einige stellen die Testamentserben den gesetzlichen in dieser Beziehung schlechthin gleich; Andere gestatten ihnen nur den Beweis der Un-

auch von der vorliegenden Regel auszunehmen. In dem Falle dieses Artikels haftet der Erbnehmer ganz so, wie der Erbe, auch mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden und Lasten des Nachlasses, wenn er nicht die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen hat.⁸⁾ — 3) Im Verhältnisse zu einander und zu den Erben haften die Erb- und Erbtheilsnehmer schlechthin und schlechthin nur ein Jeder zu seinem Erbtheile für die Schulden und Lasten des Nachlasses. Art. 873. Wenn daher z. B. ein Erbtheilsnehmer (s. Art. 1012.) oder wenn ein Erbe ein Mehreres bezahlt hat, als auf seinen Erbtheil kommt, so hat er seinen Rückgriff gegen die übrigen Erbfolger. Vgl. Art. 876. Jedoch leidet die aufgestellte Regel eine Ausnahme, wenn und in wie fern entweder der Erblasser eine andere Vertheilung der Erbschaftsschulden angeordnet hat oder wenn und in wie fern bey der Erbtheilung ein Anderes verabredet worden ist. Auf die Rechte der Gläubiger hat jedoch weder die eine noch die andere Ausnahme Einfluss.⁹⁾ — Uebrigens bestimmt der C. c. durch eine besondere Vorschrift das Verhältniß, in welchem und die Art, wie ein Erb- oder ein Erbtheilsvermächtniß, dessen Gegenstand eine Nutznießung ist, zu den Schulden und Lasten des Nachlasses herbeyzuziehn ist. Diese Vorschrift beruht auf dem Grundsatz, daß

zulänglichkeit des Nachlasses durch ein Erbschaftsinventarium zu führen (Man verwechsle nicht die *probatio per inventarium* mit dem *beneficio inventarii*.) In der That kommt hier in dem C. c. eine Antinomie vor. Nach Art. 871. haften die Testamentserben nur *pro rata emolumenti*, nach Art. 1009. 1012. haften sie persönlich, also auch *ultra vires successiois*. Gleichwohl dürfte die erstere, die im §phen angenommenen Meinung den Vorzug verdienen. Nur die gesetzlichen Erben repräsentiren den Er-

blasser. In Beziehung auf die Testamentserben also sind die Schulden und Lasten des Nachlasses nur eine dingliche Last. Vgl. über diese Streitfrage: Pigeau a. a. O. Gren. I, 313. Toull. IV, 395. Chabot ad Art. 774. n. 14. ad Art. 873. n. 26. Merlin m. *légitaire*. § VII. Art. I. n. 13. ff. Ebd. qu. m. *requête civile*. §. VII.

8) Delvinc. ad Art. 1006. Toull. a. a. O.

9) Delvinc. ad Art. 870. Toull. V, 554.

die Schulden und Lasten des Nachlasses zwar auf denjenigen allgemeinen Rechtsnachfolger fallen, welchem der Nachlaß dem Eigenthume nach zusteht, jedoch die Einkünfte des Nutznießers verhältnißmäßig vermindern.¹⁰⁾ Art. 612.

II) Von den Erbstücksnehmern. — Der Erbstücksnehmer hat für die Schulden und Lasten des Nachlasses nicht zu haften.¹¹⁾ Wenn ihm daher eine Liegenschaft vermacht worden ist und er eine auf dieser Liegenschaft haftende hypothekarische Schuld bezahlt hat, so hat er seinen Rückgriff gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des Erblassers, (gegen dessen Erben etc.) und zwar so, daß er kraft Gesetzes in alle Rechte des von ihm bezahlten Gläubigers tritt.¹²⁾ Art. 611. 871. 874. 1024. — Es giebt jedoch gewisse Fälle, in welchen die Erbstücksnehmer bey der Abtragung der Schulden und Lasten des Nachlasses den übrigen Erbschaftsgläubigern nachstehen müssen. Diese Fälle sind, wenn die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen wird; wenn die Erbschaftsgläubiger die Sonderung des Nachlasses von dem eigenen Vermögen des Erben verlangen; wenn die Erbschaft lediges Erbe wird.¹³⁾ Art. 809. 814. und arg. h. Art. — Es leidet ferner die aufgestellte Regel eine Ausnahme, wenn und in wie fern der Erblasser dem Erbstücksnehmer die Bezahlung

10) Vgl. über den Art. 612. Delvinc. ad h. Art. Durant. cours de droit IV, 633. ff. Proudh. de l'usufr. IV, 1890. ff. Sir. VI, 1, 18. Jpd. du C. c. V, 101.

11) Pigeau II, 27. 722. Merlin qu. m. payment. S. II. Sir. XXI, 1, 209.

12) In der Quittung braucht also der Subrogation nicht gedacht zu werden. Chabot ad Art. 874. — Keineswegs aber kann der Legatar den Beschwerten nöthigen, die Liegenschaft von der Schuld rey zu machen. Vgl. Art. 1020.

und Chabot zu Art. 874. Merlin m. légataire.

13) Proudhon de l'usufr. IV, 1844. Sir. XXV, 1, 108. — Hat aber der Erbe die Erbschaft unbedingt angenommen und haben die Erbschaftsgläubiger nicht von dem jure separationis Gebrauch gemacht, so können diese die Vermächtnisnehmer, denen Zahlung geleistet worden ist, auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Erbe in der Folge zahlungsunfähig wird. Toull. IV, 337.

gewisser Schulden als eine Last auferlegt hat. Eine solche Belastung des Erbstücksvermächtnisses kann auch aus der Beschaffenheit des vermachten Gegenstandes hervorgehn; z. B. wenn das Vermächtniß die Ansprüche zum Gegenstande hat, welche dem Erblasser auf den Nachlass eines Andern zustehn.¹⁴⁾ — Uebrigens sind unter der Regel nicht die dinglichen Lasten (z. B. nicht die Dienstbarkeiten) begriffen, welche auf der vermachten Sache haften.¹⁵⁾ Vgl. Art. 1020.

§. 721.

IX) Anwendung der §. 716—720. aufgestellten Regeln auf die einzelnen Arten der Vermächtnisse. — 1) Von den Erbovermächtnissen.

Wenn der Erblasser keine Vorbehaltserben hinterläßt oder wenn die Vorbehaltserben, die er hinterläßt, auf die Erbschaft verzichten, so hat der Erbnehmer kraft Gesetzes die Gewähr des Nachlasses. (Er ist der Erbe.) Art. 1006. Ist jedoch das Testament ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament, so hat sich der Erbnehmer, ehe er sich der Erbschaft anmaast, durch einen Bescheid des Präsidenten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, in den Besitz des Nachlasses einweisen zu lassen. Er hat zu diesem Ende eine Bittschrift bey dem Präsidenten dieses Gerichts einzureichen, welcher theils ein Schein über die geschene Deposition des Testamentes, (Art. 1007.) theils ein Kundschaftszeugniß, dafs der Erblasser keine Vorbehaltserben hinterlassen hat, (un acte de notoriété) beyzufügen ist. Hierauf hat der Präsident auf folgende Fragen und nur auf diese Fragen einzugehn, es mögen übrigens die Erben Einspruch thun oder nicht: 1)

14) Proudhon de l'usufr. IV, 1485. ff.

15) Sind die Worte des Art. 1020. „à moins que etc.“ blos auf die Hypotheken, oder auch auf die Nutznießung (beyder gedenkt der Art.

kel in den vorausgehenden Worten,) zu beziehn? S. Delvinc. ad Art. 1020.

1) Also auf die inneren Bedingungen der Gültigkeit des Testamentes darf der Präsident nicht

Ist das Testament gehörig deponirt worden? Leidet es an keinem Mangel in der äußeren Form? Hat der Erblasser keine Vorbehaltserben hinterlassen? Und wenn nun in allen diesen Beziehungen nichts Erhebliches gegen das Recht des eingesetzten Erben einzuwenden ist, so setzt er unter die Bittschrift den Bescheid, daß er den eingesetzten Erben in den Besitz des Nachlasses einweise.²⁾ Art. 1007. Einen besondern Rechtsnachtheil aber, (z. B. den Verlust des Erbfolgerechts,) haben die Gesetze dem Erbnehmer, welcher sich der Erbschaft anmaafst, ohne in deren Besitz eingewiesen worden zu seyn, nicht gedroht.³⁾ Da übrigens der Erbnehmer in dem Falle des Art. 1006. ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten hat, wie der Erbe, sollte auch das Testament ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament seyn, so versteht es sich von selbst, daß ihm die Nutzungen des Nachlasses von dem Todestage des Erblassers an gebühren, daß ihn ein jeder Unfall trifft, welcher dem Nachlasse widerfährt, daß er für die Schulden und Lasten des Nachlasses schlechthin (s. jedoch Art. 1012.) zu haften hat, u. s. w. — Wenn dagegen der Erblasser, welcher ein Erbvermächtniß ausgesetzt hat, Vorbehaltserben hinterläßt, so haben und behalten diese die Gewähr des gesammten Nachlasses und es ist der Erbnehmer nur berechtigt, die A u s a n t w o r t u n g des Nach-

eingehn. Wohl aber können die Erben, wenn das Testament ein eigenhändiges ist, zuvörderst den Beweis der Aechtheit der Handschrift fordern. Vgl. l. 3. C. de edicto D. Hadriani tollendo. Toull. V, 498. ff. Merlin m. testament. T. XVII. Eben d. qu. m. légataire §. 2. Jpd. du C. c. X, 134. Sir. X, II, 94. XI, II, 43. XVIII, I, 248.

2) S. über das Verfahren: Pigeau II, 651. Merlin m. testament T. XVII. — Ist des Testament ein öffentliches, so bedarf es der Einweisung nicht, denn dann kann es von dem Notare mit der

Vollziehungsformel bekleidet werden. Delvinc. ad Art. 1008. Es versteht sich von selbst, daß die Einweisung qu. salvo jure cujuscunque geschieht. Auch können die Erben, ungeachtet sie die Einweisung in den Besitz zu verhindern nicht vermögen, auf die Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses antragen. C. de pr. Art. 909. Sir. XI, II, 240. 255. 264. Jpd. du C. c. VII, 45.

3) S. jedoch über die Nutzungen der Erbschaft Merlin a. a. O.

4) Delvinc. ad Art. 1008.

lasses d. i. des verschenkbaren Vermögens zu verlangen.⁵⁾ Art. 1004. Auch in diesem Falle aber erstreckt sich das Recht des Erbnehmers zugleich auf die seit dem Todestage des Erblassers fällig gewordenen Nutzungen des Nachlasses. Wenn er jedoch die Klage auf Ausantwortung des Nachlasses erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Todestage des Erblassers an gerechnet, anstellt oder wenn ihm erst nach Ablauf dieses Jahres der Nachlass gutwillig abgetreten wird, so gebühren ihm diese Nutzungen erst von der Zeit der angestellten Klage oder der gutwilligen Abtretung an.⁶⁾ Art. 1005. Der Erbnehmer, welcher mit Vorbehaltserben zugleich zur Erbfolge gelangt, hat für die Schulden und Lasten des Nachlasses zu seinem Antheile am Nachlasse zu stehn.⁷⁾ Jedoch gehen die übrigen Vermächtnisse allein von seinem Erbtheile ab, wenn sie auch diesen Erbtheil gänzlich erschöpfen sollten.⁸⁾ Art. 1009. Auch werden, sobald der Vorbehaltserbe dem Erbnehmer das verschenkbare Vermögen ausgeantwortet hat, die übrigen Vermächtnisnehmer nur noch den Erbnehmer (oder den Erbtheilsnehmer, Art. 1012.) nicht aber den Vorbehaltserben zu belangen berechtigt seyn.⁹⁾ Arg. Art. 1017. Uebrigens ist der Satz, dafs alle übrige Vermächtnisse von dem Erbtheile des Erbnehmers abzu-

5) Die Klage, (eine hereditatis petitio,) wird in 30 Jahren verjährt. Delvinc. ad Art. 1004. — In dem durch den Art. 1008. vorgezeichnetem Wege kann in diesem Falle nicht der Besitz des Nachlasses erlangt werden. Sic. VII, II, 1037

6) So ist der Art. 1005. zu deuten. Gren. I. 293.

7) Jedoch unterscheidet er sich von dem Erbtheilsnehmer noch immer dadurch, dafs ihm der ganze Nachlass verbleibt, wenn die Vorbehaltserben darauf verzichten. Delvinc. ad Art. 1009.

8) Delvinc. ad Art. 1009.

9) Es ist zwar oben (§. 636. Anm.

5.) die Meinung vertheidigt worden, dafs der Erbe wegen der sämtlichen Schulden und Lasten der Erbschaft auch dann noch belangt werden könne, wenn er den Nachlass an die Erb- oder an die Erbtheilsnehmer abgetreten habe. Es dürften jedoch von dieser Regel die Vermächtnisse auszunehmen seyn. Denn für diese stellt der Art. 1017. sehr bestimmt eine andere (vgl. Art. 873.) und besondere Regel auf. S. auch Art. 1013. Caeterum causa legatariorum minus est favorabilis, quam causa creditorum hereditatis. Vgl. Toull. V, 552.

zieln sind, nicht so zu verstehn, als ob auch der Vorbehalt vorzugsweise von dem Erbvermächtnisse abzuziehn wäre. Vielmehr sind wegen des Vorbehalts, wenn wegen desselben die Vermächtnisse einzuziehn oder zu mindern sind, alle und jede Vermächtnisse, (sowohl in dem vorliegenden als in dem Falle, da der Erblasser bloß Erbtheils- und Erbstücksvermächtnisse ausgesetzt hat,) einzuziehn oder verhältnißmäßig (pro Centweise) zu mindern. Art. 1017. Vgl. Art. 926. 927.

§. 722.

Fortsetzung. — 2) *Von den Erbtheilsvermächtnissen.*

Der Erbtheilsnehmer ist unter einer jeden Voraussetzung nur berechtigt, auf die Ausantwortung des Vermächtnisses zu klagen. Er hat diese Klage nach der Verschiedenheit der Fälle, bald gegen die Erben oder gegen die Erbfolger ¹⁾ bald gegen den Erbnehmer anzustellen. Art. 1011. Er hat z. B. gegen den Erben oder gegen den in den Besitz des Nachlasses eingewiesenen Erbfolger zu klagen, wenn der Erblasser keinen Erbnehmer eingesetzt hat oder so lange diesem das verschenkbare Vermögen noch nicht ausgeantwortet worden ist. ²⁾ — Was die Nutzungen des Nachlasses betrifft, so ist die Vorschrift des Art. 1005. auf die Erbtheilsvermächtnisse anzuwenden. ³⁾ — Der Erbtheilsnehmer haftet für die Schulden des Nachlasses schlechthin nach der §. 720. aufgestellten Regel. Er haftet zu seinem Antheile nahmentlich auch für die Erbstücksvermächtnisse, sollte auch durch diese sein ganzer Erbtheil erschöpft werden. ⁴⁾ Art. 1012. 1013. Angenom-

1) Oder auch gegen den curator successionis vacantis. Delvinc. ad Art. 1011. Toull. V, 551.

2) Wie wenn der Erbe kein Inventarium hat fertigen lassen? Dann wird der Erbtheilslegatar, (so wie der Erbnehmer in dem Falle des Art. 1004.) nach Befinden zu

dem Beweise durch den gemeinen Ruf zu lassen seyn.

3) Delvinc. ad Art. 1005. Durant. cours de droit. IV, 521. Anders d. j. nach dem Art. 1014. wurde die Frage entschieden b. Sir. XXIII, II, 358.

4) Delvinc. ad Art. 1009.

men jedoch, daß der Erblasser dem Einen seine gesammte Fahrniß oder seine gesammten Liegenschaften und einem Andern ein bestimmtes Fahrnißstück oder eine bestimmte Liegenschaft vermacht hätte, so würde dieses Erbstücksvermächtniß, (kraft des vermuthbaren Willens des Erblassers,) schlechthin als ein Abzug von jenem Erbtheilsvermächtnisse, beziehungsweise von dem einen oder von dem andern, zu betrachten seyn.⁵⁾

§. 723.

Fortsetzung. — 3) *Von den Erbstücksvermächtnissen.*

Auch der Erbstücksnehmer hat das Recht, auf die Ausantwortung des Vermächtnisses zu klagen. Er hat dieses Recht, nach der Verschiedenheit der Fälle, (vgl. §. 721. 722.) bald gegen den Erben bald gegen den Erbnehmer, bald gegen den Erbtheilsnehmer, bald auch gegen den Erben und den Erbtheilsnehmer oder gegen die Erbtheilsnehmer pro rata.¹⁾ Art. 1014. Sollte das verschenkbare Vermögen nicht zur Auszahlung der sämtlichen Erbstücksvermächtnisse hinreichen, so sind diese verhältnißmäßig herabzusetzen.²⁾ — Dem Erbstücksnehmer gebühren von seinem Vermächtnisse Zinsen und Nutzungen erst von dem Tage an, an welchem er die Klage auf Ausantwortung angestellt hat oder an welchem ihm das Vermächtniß gutwillig ausgezahlt worden ist. Art. 1014. Ausnahmsweise gehören ihm

5) Eben so, wenn der Erblasser dem Einen sein Mobilienvermögen, einem Andern ein bestimmtes Grundstück vermacht hätte, so würde Jener nicht zu diesem Vermächtnisse beyzutragen haben. Delvinc. ad Art. 1012.

1) Eine besondere Vorschrift über die Verbindlichkeit des usufructuari omnium honorum vel quotae partis, das Vermächtniß einer Leibrente zu bezahlen, enthält der Art. 610. Vgl. Proudh.

de l'usufr. IV, 1312. ff.

2) Wie aber, wenn unter denselben ein legatum rei certae z. B. einer bestimmten Liegenschaft ist? Toull. V, 558. nimmt an, daß dieses alsdann den übrigen vorgehe. Denn dieser Vermächtnisnehmer habe die rei vindicatio. A. M. ist Delvinc. ad Art. 1009. Das Gesetz macht keinen Unterschied. (Die Frage wird vorzugsweise als eine quaestio voluntatis zu behandeln seyn.)

die Zinsen und Nutzungen schon von dem Todestage des Erblassers an, 1) wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, daß sie ihm schon von dieser Zeit an gehören sollen; 3) 2) wenn Einem eine Leibrente oder ein lebenslängliches Einkommen zu seinem Unterhalte vermacht worden ist; 4) Art. 1015. 3) wenn der Vermächtnisnehmer bey dem Tode des Erblassers schon in dem Besitze des Nachlasses ist; 5) 4) wenn der Erbe das Testament verheimlicht hat. 6) — Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine individuell bestimmte Sache, so ist diese theils in dem Zustande, in welchem sie sich bey dem Tode des Erblassers befindet, 7) theils mit dem Zubehöre auszuantworten, welches entweder den Gesetzen nach oder nach der Absicht des Erblassers diese Eigenschaft hat. 8) Art. 1014. 1015. §. 2. Wenn jedoch das Vermächtniß das Eigenthum an einem Grundstücke zum Gegenstande hat, und es hat der Erblasser nach Errichtung des Testamentes neue Grundstücke dazu gekauft, so sind diese, sollten sie auch an das vermachte Grundstück unmittelbar grenzen, oder mit derselben Befriedigung umgeben seyn, dennoch nicht ohne eine neue Verfügung unter dem Vermäch-

3) Wenn es auch nicht nothwendig ist, daß der Erblasser diese Verfügung gerade mit den Worten des Artikels trifft, so muß sie doch aus den Worten bestimmt hervorgehn. Merlin m. legs. Sect. IV. §. III. n. 28. Sir. XXII, II, 35. — Von dem legato ususfructus s. oben §. 227. n. 2. (Ich bemerke nachträglich, daß Grenier in der neuesten Ausgabe des dort a. Werkes I, 303. seine Meinung geändert hat.)

4) Vgl. Obs. du tribunal ad Art. 1015. Merlin m. alimens. §. VIII.

5) Z. B. si liberatio legata est. Delvinc. ad Art. 1014. S. auch Gren. I. 305.

6) Delvinc. ad Art. 1015. — In einem Falle b. Sir. XXVI, II, 100. wurde angenommen, daß der Erbe, welcher einen Theil des Vermäch-

nisses bezahlt habe, den Rest zu verzinsen verbunden sey.

7) Also z. B. dem Vermächtnisnehmer gehören die accessiones naturales und industriales, welche die Sache bey Lebzeiten des Erblassers erhalten hat; der Beschwerte hat für den Schaden zu stehen, welchen er nach dem Tode des Erblassers der Sache zugefügt hat. Aber nicht so ist der Satz zu verstehen, als ob dem Vermächtnisnehmer nicht auch der spätere Zuwachs gehörte. Delvinc. ad Art. 1014. Ueber den Ort der Ablieferung s. Art. 1247. jct. Art. 59. des C. de pr.

8) «Avec les accessoires nécessaires.» Ein sonderbarer Ausdruck! Vgl. Art. 1064. Delvinc. ad Art. 1014. Toull. V, 531.

nisse begriffen.⁹⁾ — Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine nur ihrer Gattung nach bestimmte Sache, (z. B. ein Fuder Wein, 100 Malter Hafer,) so hat in der Regel der Beschwerte die Wahl, jedoch so, daß er nicht das Schlechteste von dieser Gattung geben kann. Hat der Erblasser dem Vermächtnisnehmer das Wahlrecht erteilt, so kann dieser eben so wenig das Beste von dieser Gattung erwählen.¹⁰⁾ Art. 1022, 1190.

§. 724.

X) *Von dem Widerrufe und dem Verfall testamenteischer Verfügungen. — Im allgemeinen.*

Die Fälle, in welchen eine testamentarische Verfügung nichtig ist, oder als nichtig angefochten werden kann, sind schon oben (in den ersten sechs Hauptstücken des vorliegenden Abschnitts) angegeben worden. Man kann diese Fälle unter zwey Klassen bringen. Bald ist das Testament seinem ganzen Inhalte nach, bald ist nur eine einzelne testamentarische Verfügung nichtig. Die Folgen, welche die Nichtigkeit testamentarischer Verfügungen hat, sind, sowohl was die Fälle der einen als was die Fälle der andern Art betrifft, nach der Analogie derjenigen Folgen zu beurtheilen, welche mit dem Verfall eines Vermächtnisses verbunden sind. S. jedoch Art. 896. 900. Ein nichtiges Testament kann nicht durch ein späteres Testament bestätigt werden. Sondern, wenn der Erblasser

9) *Delvinc. ad Art. 1015. Merlin m. accessoire.* Der Artikel sagt: *La propriété d'un immeuble. Also bey einem legato usus fructus würde dennoch das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen seyn.*

10) *Legatum generis - optionis.* Vgl. *Delvinc. ad Art. 1022. Toull. V, 527. ff. Merlin m. cheix* und das Römische Recht. —

Dieses Recht enthält überdies eine große Anzahl Stellen über die einzelnen Arten der Legate, diese ihrem Gegenstande nach betrachtet, Stellen, in welchen die allgemeinen Regeln der Auslegung (s. §. 719.) auf diese Arten angewendet werden. Vgl. über das *legatum nominis, debiti, liberationis.* *Delvinc. II, 361. 628. Toull. V, 636. Sir. XIII, II, 362.*

die in einem solchen Testamente getroffenen Verfügungen aufrecht erhalten will, so muß er sie mittelst eines neuen Testamentes von neuem treffen. ¹⁾ Arg. Art. 1339. Dagegen wird die Klage auf Vernichtung eines Testamentes von denen nicht weiter angestellt werden können, welche das Testament nach dem Tode des Erblassers ²⁾ sey es ausdrücklich ³⁾ oder stillschweigend d. i. durch die Auszahlung oder Annahme eines Vermächtnisses genehmiget haben, es wäre denn daß sie sich mit einem Irrthume genügend entschuldigen könnten. ⁴⁾ Arg. Art. 1340. — Eine an sich gültige testamentarische Verfügung wird unwirksam und kraftlos, 1) wenn das Testament von dem Erblasser widerrufen wird; Art. 1035-1038. 2) wenn das Vermächtniß verfällt d. i. wenn der Bedachte das Vermächtniß nicht erwerben kann oder wenn er es ausschlägt; ⁵⁾ Art. 1039-1043. 3) wenn das Vermächtniß in Gemäßeheit der Art. 1046. 1047. von den Erben oder von andern Beteiligten widerrufen wird. ⁶⁾ Bey der Auslegung und Anwendung der die Unwirksamkeit der Vermächtnisse betreffenden Vorschriften hat man insbesondere das nicht zu übersehn, daß ein Testament seinem Inhalte nach nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, sondern daß, wenn die eine in dem Testamente enthaltene Verfügung nichtig oder kraftlos ist, dennoch die übrigen bestehen können.

1) Gren. I, 342c Merlin m. testament. Sect. II. §. I. Art. IV. n. 3. 4. 5. T. XVII. Vgl. oben §. 339.

2) Art. 1130. Delvinc. ad Art. 1340.

3) Diese Genehmigung muß jedoch in der durch den Art. 1339. vorgeschriebenen Form geschehn seyn. Merlin qu. m. testam. §. XVIII. Add.

4) Gren. I, 325. Merlin m. testam. T. XVI. Jpd. du C. c. III, 52. VII, 79. 83. IX, 361. Sir. VIII, I, 455. XI, II, 364. XIV, II, 273. XV, I, 1. XVI, I, 425. XVII,

I, 352. XIX, I, 268.

5) So ist der Begriff der Kaducität der Vermächtnisse zu fassen. Gren. I, 348.

6) Per liberos supervenientes wird ein Testament nicht widerrufen. S. jedoch Art. 1049. und (über die Frage, ob ein Testament alsdann für widerrufen zu erachten sey, wenn der Erblasser nicht wußte, daß er ein Kind zu hoffen habe, oder wenn er verhindert war, sein Testament zu widerrufen.) Gren. I, 341.

§. 725.

Fortsetzung. — 1) Von der Entkräftung eines Testamentes durch den Widerruf des Erblassers.

Der Erblasser kann sein Testament (das ganze Testament oder einen Theil des Testamentes, z. B. eine einzelne testamentarische Verfügung,) in einem jeden Augenblicke widerrufen oder abändern, Art. 895. sollte er auch auf dieses Recht, sey es in dem Testamente oder in einem andern Akte, verzichtet haben. ¹⁾ — Es kann dieser Widerruf sowohl ausdrücklich (d. i. mittelst der wörtlichen Erklärung, dafs man sein früher errichtetes Testament widerrufe,) als stillschweigend geschehn. — *Ausdrücklich* kann der Erblasser seinen letzten Willen (ganz oder zum Theil) widerrufen entweder in derselben Form, in welcher er ein Testament zu machen berechtigt ist, oder mittelst einer Notariatsurkunde und nur entweder auf die eine oder auf die andere Weise. Art. 1035. Es kann also der ausdrückliche Widerruf ¹⁾ in der Form eines Testamentes geschehn; also in einer jeden Testamentsform des gemeinen Rechts oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in der Form eines privilegirten Testamentes, die Form des Testamentes, welches widerrufen werden soll, mag übrigens seyn, welche sie will. Es kann also z. B. ein öffentliches Testament auch mittelst eines eigenhändigen Testamentes widerrufen werden. Auch ist nicht erforderlich, dafs der Akte, mittelst dessen ein Testament widerrufen wird, (z. B. der eigenhändig geschriebene datirte und unterzeichnete Aufsatz) irgend eine andere Verfügung enthalte; vielmehr genügt es, wenn der bloße Widerruf in der Form eines Testamentes geschieht. ²⁾ Angenommen, dafs der

¹⁾ Die Klausel eines Testamentes, durch welche der Erblasser ein jedes Testament, das er in der Folge errichten werde, in voraus für nichtig erklärt, ist als nicht ge-

schrieben zu betrachten. Delvinc. II, 293.

²⁾ Obs. du tribunalet ad Art. 1035. Gren. I, 342. Toull. V, 633. A. M. ist Delvinc. ad Art.

Widerruf durch ein späteres Testament d. i. durch eine Urkunde, welche Verfügungen auf den Todesfall enthält, geschehn ist, so ist er nur in so fern gültig, als die Urkunde die zu einem Testamentē erforderlichen Förmlichkeiten hat, nicht aber schon in so fern, als sie bloß in der Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu Recht beständig ist.³⁾ Aber man hat mit diesem Falle nicht den Fall zu verwechseln, da das spätere Testament, in welchem die Klausel des Widerrufs steht, zwar seiner Form nach gültig ist, jedoch Verfügungen enthält, welche nichtig sind.⁴⁾ Ein auf eine gültige Weise widerrufenes Testament kann nicht durch die bloße Erklärung, daß man den Widerruf zurücknehme und dagegen das frühere Testament von neuem bekräftige, wiederhergestellt werden, sollte auch diese Erklärung mittelst einer Notariatsurkunde geschehn; sondern man muß die widerrufenen Verfügungen in einem neuen Testamente wiederholen, wenn sie wieder in Kraft treten sollen.⁵⁾ Dagegen kann der Widerruf eines Testamentes aus dem Grunde von den Beteiligten angefochten werden, daß ein Irrthum den Erblasser zu

1035. in so fern, als er annimmt, daß eine eigenhändige Schrift, welche sonst keine Verfügungen enthalte, zur Widerrufung eines Testamentes nicht hinreiche.

3) Vgl. *Discuss. ad Art. 1035—1037.* In dem Staatsrathe wurde ausdrücklich beschlossen, daß ein Testament durch ein späteres auch dann widerrufen werden solle, wenn das spätere seiner Form nach nichtig sey. Allein dieser Beschlufs ist nicht in eine gesetzliche Verfügung verwandelt worden. *Gren. I, 342.* (Jedoch entscheidet derselbe Schriftsteller *I, 347.* die Frage anders, wenn der Erblasser das Testament, in welchem die *clausula revocatoria* steht, durchstrichen oder zerrissen hat.) Auch der Gerichtsgebrauch hat sich für die in den Sphen aufgenommene Meinung

entschieden. *S. Sir. XVI, I, 33. XXII, I, 11.* Die entgegengesetzte Meinung vertheidiget *Toull. V, 620. ff. S. auch Delvinc. ad Art. 1035.*

4) Alsdann ist der Widerruf allerdings gültig. Dasselbe gilt von einer Schenkungsurkunde, welche ihrer Form nach gültig ist, wenn die Schenkung wegen der erman gelnden *Acceptation* nichtig ist. Vgl. *Sir. XXII, II, 324. XXV, I, 375.*

5) *Gren. I, 346.* Mehrere Ausleger sind jedoch der entgegengesetzten, der mildern Meinung. Auch der Gerichtsgebrauch neigt sich auf die Seite dieser Meinung hin. *S. Delvinc. ad Art. 1035. Merlin m. révocation de testam. T. XV. m. testam. T. XVII. Sir. XI, II, 20. XII, I, 129.*

dem Widerruf bestimmt habe.⁶⁾ Es kann der ausdrückliche Widerruf 2) mittelst einer Notariatsurkunde d. i. mittelst einer Urkunde geschehn, welche bloß die Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde überhaupt hat. Die über den ersten Fall des ausdrücklichen Widerrufs gegebenen Erläuterungen sind auch auf diesen Fall anwendbar. — Stillschweigend (factis) wird ein Testament widerrufen: 1) Wenn der Erblasser die Testamentsurkunde in einen solchen Zustand versetzt hat, daß man nicht weiter annehmen kann, daß sie die Erklärung seines letzten Willens enthalte, z. B. wenn er die Urkunde zerrissen oder die Schrift durchstrichen hat.⁷⁾ Ein Testament welches bloß durch einen Zufall oder welches von einem Dritten verletzt oder unleserlich gemacht worden ist, bleibt dennoch bey Kräften. Jedoch hat derjenige den Beweis zu führen, welcher behauptet, daß nicht von dem Erblasser die Veränderung ausgegangen sey.⁸⁾ Wenn von zwey Exemplaren eines und desselben Testamentes der Erblasser bloß das eine Exemplar durchstrichen oder sonst wesentlich verändert hat, so wird die Frage, ob dennoch das Testament wegen des andern und unverletzten Exemplares in Vollziehung zu setzen sey, als eine quaestio facti et voluntatis zu behandeln seyn.⁹⁾ 2) Wenn und in wie fern in einem späteren Testamente eine Verfügung enthalten ist, welche mit der in einem früheren

6) Ex falsa causa. Modo probari possit, testatorem alias ultimam voluntatem suam revocaturum non fuisse. l. 17. §. 8. D. de condit. et demonstrat. Sir. XIII, II, 60.

7) Bey der Anwendung dieses Satzes kommt sehr viel auf die Umstände eines jeden einzelnen Falles an. Gren. I, 347. Toull. V, 658. ff. Ueber die Frage, ob und wie ein öffentliches oder ein geheimes Testament auf diese Weise stillschweigend widerrufen werden könne, s. das GA. des Stf. v. 4.

April 1821. Gren. I, 277. Toull. V, 659.

8) Delvinc. ad Art. 935. Die im Spthen aufgestellten Sätze gelten auch von dem Falle da das Testament gänzlich vernichtet worden ist. Vgl. oben §. 647. Anm. 3. und Merlin qu. m. suppression de titres und m. testam. § XVI. Sir. IX, II, 77. XI, II, 153.

9) Gren. I, 347 b. Toull. V, 664. Merlin m. revocation de testam. Sir. XXIV, I, 185.

haltenen Verfügung unvereinbar ist oder in Widerspruch steht. Art. 1036. Jedoch ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß eine früher getroffene testamentarische Verfügung durch eine spätere auf diese Weise widerrufen worden sey. ¹⁰⁾ Arg. Art. 1023. Dagegen bleibt eine testamentarische Verfügung, welche nach Art. 1036. für widerrufen zu erachten ist, auch dann widerrufen, wenn der in dem späteren Testamente Bedachte das Vermächtniß nicht annehmen kann oder nicht annehmen will. Art. 1037. 3) Wenn und in wie fern der Erblasser die vermachten Güter, sey es mittelst eines unentgeltlichen ¹¹⁾ oder mittelst eines belastenden Rechtstitels, veräußert hat. Auch dann bleibt diese Regel bey Kräften, wenn die Veräußerung, abgesehen von der äußeren Form des Titels, nichtig ist, z. B. wenn die Schenkung nicht angenommen worden ist, ¹²⁾ oder wenn die Veräußerungsurkunde, (abgesehen von dem Falle einer Schenkung,) eine Privaturkunde ist, ¹³⁾ oder wenn die Veräußerung tauschweise oder auf Wiederkauf geschehn ist und die Sache wieder in die Hände des Erblassers gekommen ist, oder wenn die Veräußerung eine gezwungene war. ¹⁴⁾ Art. 1038. Nur dann leidet die aufgestellte Regel eine Ausnahme,

¹⁰⁾ *Delvinc.* ad Art. 1036. *Toull.* V, 532. 640. ff. *Proudh.* de l'usufr. II, 573. *Merlin* m. legs. Sect. IV. §. III. T. XVI. und m. *révocation de legs.* Zur Erläuterung dieser Art des stillschweigenden Widerrufs kann das Römische Recht benutzt werden. Rechtsfälle, in welchen es sich um die Anwendung des Art. 1036. handelte, s. h. *Sir.* VII, II, 205. VIII, I, 355. IX, II, 256. 323. XI, II, 20. XIX, II, 29.

¹¹⁾ Sey es mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen oder mittelst einer Schenkung auf den Todesfall. *Gren.* I, 345. *Sir.* XXV, II, 317. — Eben so ist das *legatum nominis vel liberationis* für wider-

rufen zu erachten, wenn der Erblasser die Schuld herbeygetrieben hat. *Gren.* I, 323. — Jedoch die Bestellung eines Unterpfandes ist nicht als eine Veräußerung zu betrachten. *Toull.* V, 650.

¹²⁾ *Gren.* I, 345. *Sir.* XXV, I, 375.

¹³⁾ *Toull.* V, 650. Der Art. 1038. sagt zwar unbedingt: *Encore que l'aliénation postérieure soit nulle.* Aber eine Schenkung, die in einer Privaturkunde enthalten ist, ist schlechthin als nicht geschehn zu betrachten.

¹⁴⁾ Z. B. wenn die Veräußerung auf Betreiben der Gläubiger geschehn ist; wenn die Sache dem Erblasser entwährt worden ist;

wenn die Sache unter einer auflösenden Bedingung veräußert worden ist und diese Bedingung in Erfüllung gegangen ist, ¹⁵⁾ oder wenn die Schenkung dem Vermächtnisnehmer selbst gemacht worden ist, vorausgesetzt in dem letzteren Falle, daß die Schenkung dem Bedachten nicht andere Lasten auferlegt, als ihm das Vermächtnis auflegte. ¹⁶⁾ Uebrigens hat man bey allen diesen Fällen des stillschweigenden Widerrufs nicht zu übersehn, daß, da ein Testament nicht seinem Wesen nach ein Ganzes ist, auch der Widerruf eines Testamentes nicht schon seinem Wesen nach den ganzen Inhalt des Testamentes trifft, sondern daß er an sich das frühere Testament nur theilweise, so weit sich die Veränderung der Willensmeinung erstreckt; aufhebt. ¹⁷⁾ Z. B. Wenn der Erblasser einen Erben eingesetzt, in der Folge aber einzelne Güter oder auch sein gesamtes Vermögen oder einen so vielsten Theil desselben (gegen eine Summe Geldes oder gegen eine Leibrente) veräußert hat, so besteht dennoch die Erbeinsetzung. ¹⁸⁾ Oder wenn das Vermächtnis alternativ lautet, und der Erblasser hat den Gegenstand der einen Leistung veräußert, so gebührt dem Vermächtnisnehmer gleichwohl die andere Leistung. ¹⁹⁾

§. 726.

Fortsetzung. — 2) Von dem Verfall der Vermächtnisse.

Ein Vermächtnis verfällt, ¹⁾ wenn der Bedachte das Vermächtnis nicht erwerben kann. — Es kann

wenn er sie der Regierung abtreten mußte. Delvinc. ad Art. 1038. Toull. V, 650.

¹⁵⁾ Toull. V, 653. Delvinc. ad Art. 1038.

¹⁶⁾ So sind die zwey Urtheile des RCH. b. Sir. XIV, I, 215. XXV, I, 375. mit einander zu vereinigen.

¹⁷⁾ Die Rechtsregel des Römischen Rechts: Testamentum posterius rumpit prius, ist also dem Französischen Rechte fremd.

¹⁸⁾ Toull. V, 650. Sir. VIII, I, 355. XXI, II, 113. XXIV, I, 314.

¹⁹⁾ Sir. IX, II, 3. Jpd. du C. c. X, 457.

aber der Bedachte das Vermächtniß nicht erwerben: a) Wenn er den Erblasser nicht überlebt oder, was bedingte Vermächnisse betrifft, wenn er nicht den Eintritt der aufschiebenden Bedingung überlebt, von welcher sein Recht abhängig gemacht worden ist. Art. 1039-1041. Vgl. oben §. 699. Wenn jedoch ein Amt mit einem Vermächnisse bedacht worden ist, so besteht das Vermächtniß, ungeachtet das Individuum, welches dem Amte zur Zeit der Errichtung des Testaments vorstand, vor dem Erblasser mit Tode abgegangen ist. Auch verbleibt ein Vermächtniß, welches einer benannten Person und deren Erben ausgesetzt worden ist, den letzteren, wenn ihr Erblasser vor dem Vermächtnißgeber verstorben ist.¹⁾ b) Wenn der Bedachte zu der Zeit, da der Erblasser mit Tode abgeht, nicht die zur Erwerbung eines Vermächnisses erforderliche Rechtsfähigkeit hat. Art. 1043. Vgl. oben §. 650. c) Wenn der Gegenstand des Vermächnisses bey Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grunde gegangen ist. Eben so verfällt das Vermächtniß, wenn dessen Gegenstand nach dem Tode des Erblassers durch einen bloßen Unfall zu Grunde gegangen ist, es wäre denn, daß der Beschwerte in Verzug versetzt worden wäre. Und selbst wenn der Beschwerte in Verzug versetzt worden ist, trifft der Unfall den Bedachten unter der Voraussetzung, daß die Sache eben sowohl in seinen, des Bedachten, Händen, untergegangen seyn würde.²⁾ Art. 1042. Vgl. Art. 1302. Dagegen verfällt ein Vermächtniß nicht schon deswegen, weil der Beschwerte die Erbschaft oder das ihm ausgesetzte Vermächtniß nicht annehmen kann oder nicht annehmen will, es wäre denn, daß aus dem Testamente hervorgienge, daß der Erblasser nicht die Erbschaft sondern allein den

1) S. über beyde Sätze Gren. I, 348.

2) Vgl. l. 112. §. i. de legat. l. Delvinc. ad Art. 1042. (Statt:

sans le fait et la faute de l'héritier, sollte es heißen: sans le fait ou la faute etc.)

Beschwerten mit dem Vermächtnisse belasten wollte.³⁾ Und eben so wenig verfällt ein Vermächtniß in dem Falle, da mit der Auszahlung des Vermächtnisses ein anderer Vermächtnißnehmer beschwert worden und diesem, nachdem er sein Vermächtniß angenommen hat, die ihm vermachte Sache zu Grunde geht.⁴⁾ — Ein Vermächtniß verfällt 2) wenn der Bedachte das Vermächtniß nicht annehmen will.⁵⁾ Art. 1043. Jedoch sind die Gläubiger des Vermächtnißnehmers berechtigt, eine zu ihrem Nachtheile gereichende Verzichtleistung auf das Vermächtniß anzufechten und sich zur Annahme des Vermächtnisses statt ihres Schuldners ermächtigen zu lassen.⁶⁾ Arg. Art. 788. S. auch Art. 1166.

Wenn nun ein Vermächtniß verfällt, so gehört der Gegenstand desselben, (abgesehen von dem Falle des Art. 1042.) demjenigen, von welchem das Vermächtniß auszuzahlen gewesen seyn würde, also dem Beschwerten.⁶⁾ — Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme: 1) Wenn der Erblasser auf den Fall, daß der Bedachte das Vermächtniß nicht erwerben könnte

3) Proudhon de l'usufr. II, 598. Jpd. du C. c. III, 129. Der Bedachte kann sich also in der Regel an den halten, an welchen das Vermächtniß oder der Erbtheil des Beschwerten fällt.

4) Merlin m. légataire. T. XIV.

*) Schon dann, wenn sich der eine collegatarius nicht meldet, wird der andere die Ausantwortung des ganzen Vermächtnisses zu fordern berechtigt seyn. Proudh. II, 678. f.

5) Merlin m. légataire. §. IV. n. 3. Garnier-Deschesnes n. 620.

6) Z. B. Es ist dem Einen das Eigenthum dem Andern die Nutznießung einer Sache vermacht worden. Wenn das letztere Vermächtniß verfällt, so vereinigt sich die Nutznießung mit dem Eigenthume.

Vgl. Delvinc. II, 337. Gren. I, 349. Toull. V, 677. ff. Proudh. de l'usufr. II, 592. ff. Merlin m. légataire. T. XIV. Jpd. du C. c. XIII, 281. — Auch der Fall ist nach der aufgestellten Regel zu beurtheilen, da sich der Erblasser vorbehalten hat, den Vermächtnißnehmer mit der Auszahlung einer gewissen Summe Geldes zu belasten, aber, ohne über diese Summe zu verfügen, mit Tode abgegangen ist. Merlin m. accroissement. T. XVI. — Hat der Erblasser dem A ein Vermächtniß hinterlassen, „um dieses den ihm bekannten Absichten des Erblassers gemäß zu verwenden,“ so ist das Vermächtniß (tanquam personae incertae relictum,) auch in Beziehung auf den A nichtig. Sir. XI, I, 357.

oder nicht annehmen wollte, einen Andern zu demselben Vermächtnisse berufen hat. Art. 898. Tritt der eine oder der andere Fall ein, so geht der Substituirt auch dem Mitbedachten (auch dem Conjuncto,) vor, es wäre denn, dafs er den Zusammenbedachten zusammen substituirt worden wäre.⁷⁾ — 2) Wenn das Vermächtnifs Mehreren zusammen (conjointement) ausgesetzt worden ist. Alsdann nämlich fällt das Vermächtnifs, sey es übrigens ein Erb- oder ein Erbtheils- oder ein Erbstücksvermächtnifs,⁸⁾ wenn es der eine oder der andere der Zusammenbedachten nicht erwerben kann oder nicht annehmen will, an den Mitbedachten, kraft des ihm zustehenden Rechts des Zuwachses.⁹⁾ (Droit d'accroissement, jus accrescendi.) Es ist aber ein Vermächtnifs als Mehreren zusammen ausgesetzt zu betrachten und es tritt mithin dieses Recht des Zuwachses ein, a) wenn Mehreren ein und derselbe Gegenstand¹⁰⁾ mittelst einer und derselben Verfügung, (in einem und demselben Satze,) vermacht worden ist, ohne dafs der Erblasser einem Jeden der Vermächtnisnehmer den Theil angewiesen hat, welcher auf ihn von dem Gegenstande des Vermächtnisses kommen soll:¹¹⁾ b) wenn eine Sache, welche nicht ohne Schaden zu leiden getheilt werden kann, Mehreren in dem-

7) Z. B. Ich vermache dem A und dem B mein Haus. Wenn der A das Vermächtnifs nicht erwerben kann oder es nicht annehmen will, so substituirt ich ihm den C. In diesem Falle geht der C dem B vor. Dagegen enthält folgender Fall ein Beyspiel von der Ausnahme: Ich vermache dem A und B mein Haus und substituirt ihnen den C. l. 41. §. 4. D. vulgari et pupill. substit. Delvinc. II, 339. Proudhon II, 566.

8) Die Vorschriften der Art. 1044. 1045. begreifen also alle diese Arten der Vermächtnisse unter sich. Durant. cours de droit IV, 497. Sir. IX, II, 374. — Sie gelten auch

von dem legato ususfructus. Vgl. Delvinc. II, 348. Durant. a. a. O. 498. 655. ff. — Sie sind auch auf die Schenkungen auf den Todesfall (auf die institution contractuelle) anwendbar. Delvinc. II, 339. Gren. II, 422. Proudh. II, 565. Toull. V, 844.

9) Vgl. zur Geschichte dieses Rechts: Jurispr. du C. c. VII, 169.

10) Die Identität des Mehreren vermachten Gegenstandes ist die Grundbedingung des jus accrescendi. Vgl. Proudh. II, 575. ff.

11) Jedoch greift hier die oben §. 711. Anm. 14. erwähnte Streitfrage ein.

selben Akte ¹²⁾ vermacht worden ist, sollte auch der Erblasser einem Jeden der Bedachten seinen Theil an der Sache angewiesen haben. ¹³⁾ Art. 1044. 1045. Endlich c) tritt das Recht des Zuwachses, (nach der Meinung einiger Ausleger, ¹⁴⁾ welche sich theils auf das Römische Recht, theils auf den vermuthbaren Willen des Erblassers berufen,) auch dann ein, wenn ein und derselbe Gegenstand Mehreren, einem Jeden in einem besonderen Satze und einem Jeden ganz, vermacht worden ist; z. B. wenn das Testament so lautet: Ich setze den A zu meinem Erben ein. Ich setze den B zu meinem Erben ein. Uebrigens steht das Recht des Zuwachses nicht nur dem Mitbedachten für seine Person, sondern auch den Erben und Rechtsnachfolgern desselben zu. ¹⁵⁾ Es erlischt, so wie der andere Bedachte das Vermächtniß annimmt. ¹⁶⁾ Die Frage aber, ob die *portio deficiens cum* oder *sine onere* dem Mitbedachten zuwachse, dürfte als eine *quaesio facti et voluntatis* zu behandeln seyn. ¹⁷⁾

12) Par le même acte. — Sonst würde in dem spätern Vermächtnisse ein Widerruf des früheren liegen. Art. 1036 l. 23. C. delegat.

13) « Mème séparément » S. Proudh. II, 734.

14) Ausführlich vertheidiget diese Meinung, (*jus accrescendi locum habere inter re conjunctos*.) Proudhon II, 572. ff. 734. Zwey Gründe stehen dieser Meinung gar sehr entgegen; 1) daß die Art. 1044. 1045., obwohl bestimmt, die schwierige Lehre des Römischen Rechts de *jure accrescendi* an wenige einfache Sätze zurückzuführen, dennoch dieses Falles nicht erwähnen; 2) daß der Art. 1045. diesen Fall sogar auszuschließen scheint. (Denn die Worte: *mème séparément* können ebensowohl

durch: In verschiedenen Sätzen, übersetzt werden.) Auf der andern Seite kann man sagen, daß in dem Falle *qu.* überall nicht von einem *jure accrescendi* die Frage sey; sondern die Meinung gehe nur dahin, *altero collegatario deficiente alteri nihil decrescere*. S. auch Cren I, 350.

15) Toull. V, 696. f. Proudh. II, 567. ff.

16) Toull. V, 698. f. Von bedingten Vermächtnissen s. l. 26. §. 2. D. de condit. et demonstrat.

17) Toull. V, 695. Delvinc. II, 343. (Ersterer stellt die Regel auf: *Portio deficiens semper accrescit cum onere: nam accrescit non nisi volenti*. Delvincourt folgt in der Hauptsache dem Römischen Rechte.)

§. 727.

Fortsetzung. — 3) Von den Fällen, in welchen die Vermächtnisse nach dem Tode des Erblassers widerrufen werden können.

Nach dem Tode des Erblassers kann ein Vermächtniß widerrufen werden: 1) Wenn der Vermächtnißnehmer die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das Vermächtniß ausgesetzt worden ist; ¹⁾ 2) wenn er dem Erblasser nach dem Leben gestellt oder 3) sich gegen ihn bey dessen Lebzeiten einer Gewaltthätigkeit oder eines Vergehns oder einer schweren Beleidigung schuldig gemacht hat, Art. 1046. vgl. Art. 954. 955. und oben §. 707. 708. 4) wenn er das Andenken des Verstorbenen beschimpft hat. ²⁾ Art. 1047. — Der erste von diesen Fällen ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen. Es kann also in diesem Falle die Klage auf Widerruf z. B. von einem jeden Beteiligten ³⁾ angestellt werden. Eben so wird die Klage in diesem Falle erst in der gewöhnlichen Verjährungszeit (erst in dreyßig Jahren) verjährt. — Die übrigen drey Fälle sind nach der Analogie der Vorschriften zu beurtheilen, welche das Gesetz über die Undankbarkeit des Schenknehmers enthält. Es dürften daher in diesen Fällen z. B. nur die Erben (s. jedoch Art. 1006.) berechtigt seyn, die Klage auf Widerruf anzustellen. ⁴⁾ Die durch den Art. 957. bestimmte Verjährungszeit eines Jahres ist auch auf diese Fälle anwendbar. ⁵⁾ Arg. Art. 1047. Ist daher die Beleidigung dem Andenken des Erblassers zugefügt wor-

1) Vgl. oben S. 707. Anm. 1. und über den Fall, si causa deficit, Toull. V, 654.

2) S. einen Rechtsfall, in welchem ein Vermächtniß aus diesem Grunde angefochten wurde, b. Sir. XXIII, I, 52.

3) Mit Recht behauptet daher Proudh. de l'usufr. II, 686. dafs in diesem Falle die Klage auch von dem Collegatario vi juris ac-

crescendi erhoben werden könne. — S. auch von dem Rechte der Gläubiger des Erben etc. statt dessen die Klage anzustellen: Jurispr. du C. c. II, 333.

4) A. M. ist Proudh. II, 688 ff. indem er das jus accrescendi auch auf diese Fälle erstreckt.

5) Delvinc. ad Art. 1046. Sir. XXII, II, 155.

den, so ist die Klage in Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem die Beleidigung zugefügt oder den Erben bekannt geworden ist, zu erheben. Art. 1047.

Zweyte Unterabtheilung.

*Von den freygebigen Verfügungen des
besonderen Rechts.*

Erstes Hauptstück.

Von der elterlichen Theilung.

§. 728.

Von denen, welche ihr Vermögen nach Maafsgabe der Art. 1075—1080. zu vertheilen berechtigt sind.

Der Vater und die Mutter und die übrigen Ascendenten sind berechtigt, ihr Vermögen unter ihre Kinder und Nachkommen (in der Form einer Schenkung oder in der eines Testamentes) zu vertheilen.¹⁾ Art. 1075. Also, obwohl auch andere Personen den Zweck, ihr Vermögen unter ihre Erben zu vertheilen, mittelst einer Schenkung oder eines Testamentes, erreichen können, so sind doch Fälle dieser Art nicht nach den besondern Vorschriften der Art. 1075-1080. sondern lediglich und allein nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.²⁾ Auf der andern Seite steht den

1) Ueber die Geschichte dieser Lehre s. Grenier discours histor. p. 89. Merlin m. démission de biens.

2) Z. B. Wenn der Erblasser seine Seitenverwandten, welche seine nächsten Erben sind, zu Er-

ben eingesetzt und seine Güter unter sie auf eine bestimmte Weise vertheilt, mit der Erklärung, daß er die Gleichstellung seiner Erben beabsichtige; so wird dennoeh der Art. 1079. nicht auf diesen Fall anwendbar seyn. Gren. I, 393. A.

Ascendenten das Recht, ihr Vermögen unter ihre Nachkommen zu vertheilen, unbeschadet des Rechtes zu, freygebige Verfügungen zum Vortheile ihrer Nachkommen zu treffen. Sie können Verfügungen dieser Art sogar in derselben Urkunde treffen, in welcher sie ihr Vermögen unter ihre Nachkommen vertheilen. Aber es sind die freygebigen Verfügungen, welche die Ascendenten zum Vortheile ihrer Nachkommen auf diese Weise getroffen haben, deshalb nicht nach besonderen Grundsätzen zu beurtheilen. S. jedoch Art. 1079. und unten §. 734.

§. 729.

Von denen, unter welche die Ascendenten ihr Vermögen zu vertheilen haben.

Die elterliche Theilung ist (in der vorliegenden Beziehung) nur in so fern gültig, als der Ascendent seine Güter unter alle die Nachkommen vertheilt hat, welche er bey seinem Absterben als seine Erben hinterläßt, mithin unter seine sämmtlichen ihn überlebenden Kinder so wie unter die ihn überlebenden Nachkommen der vor ihm verstorbenen Kinder. Nicht auf die Zeit also, zu welcher die Theilung geschieht, sondern allein auf die Zeit des Absterbens des Ascendenten ist in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen. Es bleibt also z. B. die elterliche Theilung bey Kräften, wenn in derselben zwar ein Kind übergangen worden ist, welches der Erblasser zur Zeit der Theilung hatte, dieses jedoch (ohne Nachkommenschaft) vor dem Erblasser wieder mit Tode abgegangen ist, oder wenn nach der Theilung dem Erblasser ein Kind gebohren worden ist, die-

M. ist Delvinc. ad Art. 1075. (Die Art. 1075. ff. sind aus der Ordonn. v. J. 1735. Art. 17. 18. entlehnt. Diese Artikel handeln jedoch, mit Beziehung auf das geschriebene Recht, nur von der di-

visio paterna. Nun läßt sich allerdings kaum ein Grund absehn, warum der C. c. die Vorschriften dieser Artikel nicht auf einen jeden Erblasser ausgedehnt hat. Sed *litera scripta manet.*)

ses jedoch den Erblasser nicht überlebt hat.¹⁾ Auf der andern Seite hat die aufgestellte Regel nicht den Sinn, als ob eine (übrigens gültige) Theilung aus dem Grunde angefochten werden könnte, weil ein in derselben bedachtes Kind vor dem Erblasser mit Tode abgegangen ist.²⁾ Auch kann die Theilung so geschehn, daß den Enkeln und den Urenkeln nicht nach den Köpfen sondern nach den Stämmen ihr Erbtheil angewiesen wird.³⁾ Wenn aber die Theilung gegen die obige Regel verstößt, so kann nicht bloß von dem übergangenen Kinde, sondern auch von einem jeden der übrigen Kinder schlechthin eine neue Theilung (nach Maafgabe der Vorschriften des gemeinen Rechts) gefordert werden. Art. 1078,

§. 730.

Von den Gütern, welche vertheilt werden können.

Die elterliche Theilung kann sowohl das gesammte Vermögen des Theilenden als einen so vielsten Theil dieses Vermögens als einzelne Güter zum Gegenstande haben. Art. 1077. S. jedoch §. 732. Es kann daher ein Ascendent sein Vermögen auch zu verschiedenen Zeiten und in mehreren und verschiedenen Urkunden unter seine Descendenten vertheilen. Wenn der Erblasser Güter hinterläßt, welche in die Theilung nicht eingeschlossen werden konnten, (s. Art. 1076. §. 2.) oder nicht eingeschlossen worden sind,^{*}) so sind diese Güter nach den für die gesetzliche Erbfolge bestehenden

1) Malev. ad Art. 1078. (Hier auch de portione postumo assignanda.) — Wie, wenn der Erblasser ein natürliches anerkanntes Kind hinterläßt, welches bey der Theilung nicht bedacht worden ist? Angenommen, daß man den natürlichen Kindern das Recht auf einen Vorbehalt einräumt und daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so dürfte die Vorschrift des

Art. 1078. ebenfalls eintreten. — Wenn das übergangene Kind verzichtet oder erbunwürdig ist, so wird die Theilung aufrecht zu halten seyn. Delvinc. ad Art. 1078.

2) Delvinc. II, 152. Gren. I, 398.

3) Delvinc. a. a. O.

*) Der Artikel begreift beyde Fälle unrer sich. Delvinc. II, 150. Gren. I, 396.

Vorschriften unter die Nachkommen des Erblassers zu ertheilen. Art. 1077.

§. 731.

Von der Art, wie die Vertheilung geschehn kann.

Es hängt schlechthin von dem Gutbefinden des Ascendenten ab, welche Güter er dem einen und welche Güter er einem andern Kinde zutheilen will.¹⁾ Es kann also z. B. der Erblasser dem einen Kinde die sämtlichen Liegenschaften, die er hinterläßt, und den übrigen Kindern blos das Mobilienvermögen zutheilen.²⁾ Auch kann der Ascendent dem einen Kinde die Verbindlichkeit auferlegen, das andere Kind oder die übrigen Kinder, ganz oder zum Theil, mit Geld abzufinden.³⁾

§. 732.

Von der Form der elterlichen Theilung.

Die elterliche Theilung kann entweder in der Form einer Schenkung unter den Lebendigen oder in der Form eines Testamentes geschehn. Und je nachdem sie in der einen oder in der andern Form geschieht ist ihre Gültigkeit und ihre Wirksamkeit nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche beziehungsweise von der Gültigkeit und von der Wirksamkeit der Schenkungen unter den Lebendigen oder der testamentarischen Verfügungen gelten.¹⁾ Art. 1076. Z. B. also: Wenn die Theilung in der Form einer Schenkung unter den Lebendigen geschieht, so kann sie nur das dormalige Vermögen des Gebers zum Gegenstande haben, so ist die Schenkungsurkunde, in so fern Liegenschaf-

1) In seiner ganzen Strenge ist jedoch der Satz nur auf die Theilung per testamentum anwendbar. Denn zu einer Theilung per donationem wird die acceptatio donatarii erfordert.

2) Sir. XXV, II, 83. 171.

3) Delvinc. II, 151. Toull. V, 806. S. jedoch Gren. I, 399.

1) Gren. I, 395. 403. Merlin m. partage d'ascendants. §. 14—16.

ten unter der Theilung begriffen sind, zu transskribiren, so ist dieser Urkunde, in so fern Mobilien vertheilt werden, ein Aufsatz über deren Beschaffenheit und Werth beyzufügen, so geht das Eigenthum an den vertheilten Gütern sofort auf die Descendenten über.²⁾ Geschieht die Theilung in der Form eines Testamentes, so können der Vater und die Mutter nicht in einer und derselben Urkunde ihr Vermögen unter ihre Kinder vertheilen, Art. 968. so kann die Theilung von dem Erblasser in einem jeden Augenblicke widerrufen oder abgeändert werden.

§. 733.

Von den rechtlichen Folgen der elterlichen Theilung.

Wenn und nachdem das Eigenthum an den von den Ascendenten vertheilten Gütern auf die Descendenten übergegangen ist, (§. 732.) hat die elterliche Theilung ganz dieselben rechtlichen Folgen, wie die gesetzliche Erbvertheilung. Es hat also z. B. ganz so, wie bey dieser Theilung, auch bey jener ein Kind dem andern für die Sachen Gewähr zu leisten, welche auf dessen Erbtheil gekommen sind.¹⁾ Das Vorzugsrecht, welches der Art. 2109. den Miterben gegenseitig verleiht, ist auch auf die Nachkommen, unter welche der Ascendent seine Güter (ganz oder zum Theil) vertheilt hat, anwendbar.²⁾ Ist die elterliche Theilung mittelst eines Testamentes geschehn, so haftet ein jeder einzelne Descendent für die Schulden und Lasten des Nachlasses

2) Auch wegen der Schulden des Ascendenten bleibt es bey der Vorschrift des Art. 946. Gren. I, 395. Delvinc. II, 151.

3) Die Beobachtung des Art. 968. ist in dem vorliegenden Falle oft nicht ohne Schwierigkeiten. (Die Ordonn. v. J. 1735. Art. 77. gestattete den Eltern, eine Theilung mit-

telst eines gemeinschaftlichen Testamentes zu machen. Vgl. Malev. ad Art. 1075.) Vorschläge zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten s. b. Garnier-Deschesnes n. 566. ff. S. auch Gren. I, 402.

1) Gren. I, 394. Chabot ad Art. 884. n. 9.

2) Gren. I, 403.

schlechthin zu dem Antheile, welchen er den Gesetzen nach an dem Erbe hat.³⁾

§. 734.

*Von dem Rechte, eine elterliche Theilung wegen einer Verletzung anzufechten.*¹⁾

Das Kind, das durch die elterliche Theilung in seinem gesetzlichen Erbtheile verletzt worden ist, kann die Theilung anfechten: 1) Wenn es durch diese Theilung über ein Viertel weniger erhält, als es kraft seines gesetzlichen Erbtheiles zu fordern berechtigt gewesen seyn würde. Es kann also ein Ascendent mittelst dieser Theilung das eine Kind vor dem andern (bis zu einem gewissen Betrage) begünstigen, ohne dafs er sich der Ausdrücke «in voraus» oder «mit Befreyung vom Rückbringen» zu bedienen braucht.²⁾ Angenommen, dafs die elterliche Theilung nicht den gesammten Nachlass zum Gegenstande hat, so wird gleichwohl die Theilung, wenn sie für sich eine Verletzung über ein Viertel enthält, angefochten werden können.³⁾ — 2) Wenn einem andern Kinde noch überdies eine Schenkung oder ein Vermächtniß «in voraus» zugewendet worden ist,⁴⁾ und diese Schenkung oder dieses Vermächtniß mit dem Vortheile, welchen es von der

3) Selbst in Verhältniß zu den übrigen Descendenten. Arg. Art. 1079.

1) Es ist also hier nicht die Rede und es braucht hier nicht die Rede zu seyn von den Fällen, da eine elterliche Theilung ob defectum in forma, ob vim vel dolum, angefochten wird. In so fern bleibt es bey den von Schenkungen und von Testamenten überhaupt geltenden Grundsätzen. S. §. 732.

2) Chabot ad Art. 843. n. 9. Gren. I, 399.

3) Lex non distinguit. Et testator errasse praesumitur. (Weder in

den Discussions noch hey den Schriftstellern habe ich diese Frage berührt gefunden.) Hierzu kommt: Wenn bey einer elterlichen Theilung, welche nicht den gesammten Nachlass zum Gegenstande hat, das eine Kind vor dem andern begünstiget worden ist, so ist das begünstigte Kind nicht zum Rückbringen dieses Vortheiles verpflichtet. Delvinc. II, 150.

4) Sey es in der Theilungsurkunde oder mittelst eines andern Aktes. Lex non distinguit. Vgl. die Discuss. ad Art. 1079.

elterlichen Theilung bezieht, zusammen das verschenkbare Vermögen übersteigt. ⁵⁾ Art. 1079. Ueber die Proceßkosten s. Art. 1080. — In dem einen und in dem andern Falle kann schlechthin eine neue Theilung gefordert werden; ⁶⁾ Arg. Art. 1079. jedoch so, daß es den Beklagten freysteht, der Klage Einhalt zu thun, wenn sie beziehungsweise den Erbtheil oder den Vorbehalt des Klägers ergänzen. ⁷⁾ Arg. Art. 891. In dem einen und in dem andern Falle kann die Klage erst nach dem Tode des Ascendenten angestellt werden. In beyden Fällen wird die Klage in zehn Jahren verjährt; Art. 1304. diese Verjährungszeit von dem Todestage des Ascendenten an gerechnet. ⁸⁾

Zweytes Hauptstück.

Von den freygebigen Verfügungen, welche mittelst eines Heyrathsvertrages geschehen können, im allgemeinen.

§. 735.

Einleitung. — Von der Form dieser Verfügungen.

¶ In einem Heyrathsvertrage kann wenigstens unmittelbar, nur zum Vortheile der zukünftigen Ehegatten, ¹⁾

5) Delvinc. ad Art. 1079. Toull. V, 310. Gren. I, 399. — Der Art. 1079. gedenkt nicht des Falles, da der Voraus für sich das verschenkbare Vermögen übersteigt. Denn dann tritt das gemeine Recht (die Klage auf Einziehung der Schenkung etc.) ein. Delvinc. II, 161.

6) Delvinc. ad Art. 1079. 7) Gren. I, 401. Sir. XXV, II, 171.

8) Die Theilung mag in der Form

einer Schenkung oder in der eines Testamentes gemacht worden seyn. Delvinc. ad Art. 1076. Sir. XXV, II, 115.

1) Also: 1) Nicht unmittelbar (s. Art. 1081. 1082.) zum Vortheile der aus der Ehe zu erzeugenden Kinder. Gren. II, 409. 2) Nicht unmittelbar zum Vortheile eines Dritten. Merlin m. instit. contract. §. V. n. 4. Es ist sogar zweifelhaft, ob der beschenkte Ehegatte mit einer einem Dritten zu leisten-

übrigens aber sowohl von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheile des andern, als von einem Dritten, eine freygebige Verfügung getroffen werden. — Verfügungen dieser Art sind zwar in der Regel nach den von den freygebigen Verfügungen des gemeinen Rechts geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Vgl. Art. 1081. 1090. Jedoch enthalten die Gesetze, nach dem Vorgange des älteren Rechts, mehrere Ausnahmen von dieser Regel. Ausnahmen, welche theils auf der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, unter welchen Verfügungen dieser Art getroffen werden, theils auf dem Interesse der Familien beruhn.

Schon ihrer Form nach sind diese Verfügungen bevorrechtet. Denn: 1) Wenn auch sowohl über den Heyrathsvertrag, als über eine Schenkung des gemeinen Rechts eine Notariatsurkunde aufgenommen werden muß, so ist doch nur wegen der Notariatsurkunden, welche eine Schenkung des gemeinen Rechts enthalten, vorgeschrieben, daß die Urschrift, bey Strafe der Nichtigkeit der Schenkung, bey dem Notare verbleiben muß.²⁾ Art. 931. — 2) Schenkungen, welche mittelst eines Heyrathsvertrages gemacht werden, sind, auch ohne daß sie der Beschwerde angenommen hat, gültig.³⁾ Art. 1087.

§. 736.

Von dem Gegenstande — von den Bedingungen.

Die freygebigen Verfügungen, welche in einem

den Zahlung belastet werden. 6. §. 730. von der clause d'association und Delvinc. ad Art. 1082.

2) Merlin m. donat. Sect. II. §. 8. — Angenommen, daß der Heyrathsvertrag im Auslande aufgenommen worden ist, so wird eine in dem Vertrage enthaltene Schenkung selbst dann gültig seyn, wenn die Vertragsurkunde ein Privatakte ist und nach dem Rechte

des Auslandes der Heyrathsvertrag mittelst eines solchen Aktes abgeschlossen werden konnte. Sir. XVII, II, 10.

3) Der Art. 1087. steht zwar in dem Kapitel von den Verfügungen, welche zum Vortheile der Ehegatten von einem Dritten getroffen werden. Aber er ist *ex verbis et ratione legis* auch auf die *donationes inter conjuges* anwendbar. Gren. II, 445.

Heyrathsvertrage, sey es von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheile des andern oder von einem Dritten zum Vortheile des zukünftigen Ehegatten getroffen werden, können nicht bloß das dermalige sondern auch das zukünftige Vermögen (also auch den Nachlaß) des Gebers zum Gegenstande haben. Art. 943. 947. Sie können ferner auch unter Bedingungen gemacht werden, welche die Vollziehung (die Wirksamkeit) der Schenkung schlechthin in die Willkühr des Gebers stellen. Es kann also z. B. die Schenkung mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß der Schenknehmer, ob wohl die Schenkung nur das dermalige Vermögen oder nur einen so vielsten Theil des Nachlasses des Gebers oder nur gewisse Erbstücke des Gebers zum Gegenstande hat, dennoch für die sämtlichen Schulden und Lasten des Nachlasses haften soll; und es hat alsdann der Schenknehmer für diese Schulden und Lasten zu haften, wenn er es nicht vorzieht, die Schenkung aufzugeben. Eben so kann sich der Schenkgeber, unbeschadet der Gültigkeit der Schenkung das Recht vorbehalten, über gewisse unter der Schenkung begriffene Gegenstände zu verfügen oder eine Summe Geldes auf die geschenkten Güter anzuweisen, d. i. wenn der Schenkgeber mit Tode abgeht, ohne die Verfügung getroffen oder ohne die Anweisung gemacht zu haben, so verbleibt die Schenkung ungeschmälert dem Schenknehmer oder den Erben desselben. *) Art. 944-

*) Gren. II, 414. 438. ff. Toull. V, 826. Delvinc. ad Art. 1086. Sir. XVI, II, 244. — Der Art. 1086. ist wörtlich aus der Ordonn. v. J. 1731. Art. 18. entlehnt, mit dem einzigen Unterschiede, daß dieser Artikel nur von den donations des biens présents handelt, daß aber der Art. 1086. (s. auch Art. 947.) den Satz von allen und jeden in dem Heyrathsvertrage enthaltenen Schenkungen aufstellt. — Man verwechsle übrigens nicht den Fall,

da der Geber gewisse Güter von der Schenkung ausgenommen hat, mit dem Falle, da er sich das Recht vorbehalten hat, über gewisse unter der Schenkung begriffene Güter zu verfügen, oder eine Summe Geldes darauf anzuweisen. In dem ersteren Falle verbleiben die ausgenommenen Güter, auch wenn die Schenkung in einem Heyrathsvertrage gemacht worden ist, schlechthin dem Geber und, wenn und in wie

947. 1086. Vgl. oben §. 699. Uebrigens stellen die Gesetze eine Schenkung unter den Lebendigen, welche von einer Bedingung dieser Art abhängig gemacht worden ist, was den Verfall der Schenkung betrifft, den Schenkungen gleich, welche den Nachlaß des Gebers zum Gegenstande haben. Art. 1089. (Vgl. §. 742. Anm. 1.)

§. 737.

Von dem Widerrufe und dem Verfalle dieser Verfügungen.

Die zum Vortheile einer Ehe und mithin die in einem Heyrathsvertrage gemachten Schenkungen werden nicht durch die Undankbarkeit des Schenknehmers widerrufen.¹⁾ Art. 959. Dagegen werden auch die zum Vortheile einer Ehe gemachten Schenkungen per liberos supervenientes widerrufen,²⁾ es wäre denn, daß sie von dem einen Ehegatten dem andern oder den Ehegatten von einem ihrer Ascendenten gemacht worden wären. Art. 960. Vgl. oben §. 790. — Eine jede Schenkung, welche zum Vortheile einer Ehe, sey es von dem einen Ehegatten zum Vortheile des andern oder von einem Dritten, sey es in dem Heyrathsvertrage oder mittelst einer andern Urkunde, gemacht wird, verfällt, wenn die Ehe, zu deren Vortheile sie gemacht worden ist, nicht abgeschlossen wird³⁾ oder wenn die Ehe nichtig ist.⁴⁾ Art. 1088.

fern dieser nicht darüber verfügt hat, den gesetzlichen Erben des Gebers. S. die a. Sch. und Merlin m. accroissement. T. XVI.

1) Die Vorschrift des Art. 959. gilt von einer jeden donatio in favorem matrimonii, sie mag in dem Heyrathsvertrage oder mittelst einer andern Urkunde gemacht worden seyn. Aber eine Schenkung, welche in einem Heyrathsvertrage gemacht wird, ist schon ihrem Wesen nach eine donatio in favorem matrimonii. — Die ratio legis (Art.

959.) ist favor liberorum. Hieraus folgern Einige, daß die Vorschrift alsdann nicht anwendbar sey, si liberi ex matrimonio non nascantur. S. Delvinc. ad Art. 959. 1088. Merlin m. ingratitude.

2) Auch die Institution contractuelle steht unter dieser Regel. Gren. II, 425.

3) Der Art. 1088., ob er wohl in dem Kapitel von den Verfügungen, welche in dem Heyrathsvertrage zum Vortheile der Ehegatten von einem Dritten getroffen werden,

Drittes Hauptstück.

Von den freygebigen Verfügungen, welche in einem Heyrathsvertrage ein Dritter zum Vortheile der zukünftigen Eheleute treffen kann.

§. 738.

1) *Von den Schenkungen unter den Lebendigen d. i. von den Schenkungen, welche das dermalige Vermögen des Gebers zum Gegenstande haben.*

In einem Heyrathsvertrage kann den zukünftigen Ehegatten oder dem einen derselben, sey es von einem Ascendenten oder von einem Andern, ¹⁾ zuvörderst eine Schenkung unter den Lebendigen d. i. eine Schenkung gemacht werden, welche das dermalige Vermögen des Gebers, (die gesammten Güter, welche der Geber zur Zeit der Schenkung besitzt, oder einen so vielsten Theil dieser Güter, oder einzelne Stücke,) zum Gegenstande hat. Mit Vorbehalt der Eigenthümlichkeiten, welche eine jede in einem Heyrathsvertrage gemachte Schenkung hat, (§. 735—737.) ist eine Schenkung dieser Art schlechthin nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche sonst von den Schenkungen unter den Lebendigen gelten. Sie kann also z. B. nicht zugleich zum Vortheile der aus der Ehe zu erwartenden Kinder geschehn, ausgenommen, in den oben §. 696. 697. erwähnten beyden Fällen. ²⁾ Art. 1081.

steht, ist dennoch, ex verbis et ratione legis, von einer jeden donatio in favorem matrimonii zu verstehn. Delvinc. ad Art. 1088. — Nicht aber verfällt die Schenkung, wenn der Geber vor dem Abschlusse der Ehe stirbt. Gren. II, 428.

⁴⁾ Oder wenn die Ehe nichtig ist — ausgenommen, wenn und in

wie fern die Ehe ein matrimonium putativum ist. Delvinc. ad Art. 1008.

1) Auch die übrigen Verfügungen (§. 739. 740.) können sowohl von einem Verwandten der Eheleute als von einem Fremden getroffen werden. Art. 1082.

2) Vgl. Delvinc. ad Art. 1081. Gren. II, 405—410. — Wäre die

§. 739.

2) Von den Schenkungen, welche den Nachlass des Gebers zum Gegenstande haben. (*De l'institution contractuelle.*)

Eine freygebige Verfügung, welche in einem Heyrathsvertrage zum Vortheile der zukünftigen Eheleute getroffen wird, kann auch den Nachlass des Gebers, den gesammten Nachlass oder einen so vielsten Theil des Nachlasses ¹⁾ oder auch einzelne Erbstücke ²⁾ zum Gegenstande haben. ³⁾ Eine Verfügung dieser Art ist ein Vermächtniß in der Form eines Vertrages oder eine unwiderrufliche Schenkung, deren Gegenstand der Nachlass des Gebers ist. ⁴⁾ — Ein solches Vertragsvermächtniß kann nur in dem Heyrathsvertrage, und nicht mittelst einer andern Urkunde, gemacht werden. ⁵⁾ Art. 1082. Dagegen braucht die Verfügung we-

Schenkungen den Eheleuten „und ihren Kindern“ gemacht worden, so würde sie zwar aufrecht zu erhalten seyn, jedoch den Kindern aus dieser Formel kein Recht erwachsen. Toull. V, 820.

1) Wie, wenn die Schenkung so lautet: „Der Vater des zukünftigen Ehegatten schenkt seinem Sohne so viel, als seine übrigen Kinder dereinst erhalten werden;“ — und es stirbt der Vater, ohne andere Kinder zu hinterlassen? Alsdann ist zwar der Sohn zu dem ganzen Nachlasse berufen, jedoch so, daß dem Vater das Recht verbleibt, über das verschenkbare Vermögen zu verfügen. Gren. II, 425 b. Sir. XIX, I, 119. A. M. ist Merlin m. institution contract. §. V. n. 9. T. XVI. welcher annimmt, daß alsdann dem Vater nur noch das Recht verbleibe, nach Maßgabe des Art. 1083. freygebige Verfügungen zu treffen.

2) Z. B. wenn die Schenkung die Pferde zum Gegenstande hat, die der Geber bey seinem Absterben

besitzenwerde. S. Art. 943. 947. Jedoch hat der Art. 1082. allerdings den Fall einer Erbeinsetzung, als den gewöhnlicheren, vor Augen. Pigeau II, 647.

3) Der C. c. hat die institution contr. aus der Ordonn. v. J. 1731. und diese hatte sie aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt. Vgl. die Kommentatoren über die Coutume d'Auvergne, de Bourbonnais und de la Marche. Traité des conventions de succéder ou des successions contractuelles. Par Boucheul. Poitiers. 1727. 4. — Ueber die Geschichte dieser Lehre s. Gren. disc. histor. p. 81.

4) Gren. II, 411.

5) Delvinc. ad Art. 1082. A. M. sind Toull. V, 830. Merlin m. inst. contr. §. III. welche annehmen, daß die Verfügung auch in der Form einer gewöhnlichen Schenkung obwohl nur vor der Ehe getroffen werden könne. Zu derselben Meinung neigt sich auch Gren. II, 426. hin.

der, wenn und in wie fern sie Liegenschaften zum Gegenstande hat, transskribirt,⁶⁾ noch auch, wenn und in wie fern sie eine Mobiliarschenkung ist, mit einem Verzeichnisse der unter der Schenkung begriffenen Güter (Art. 948.) versehen zu werden. — Das Vertragsvermächtniß ist in Beziehung auf die Rechtsfähigkeit dessen, welcher die Verfügung trifft, als eine Schenkung unter den Lebendigen, in Beziehung auf die Gegenstände aber, über welche verfügt werden darf, als ein Vermächtniß zu betrachten; auch der Zeitpunkt, welcher bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines Vertragsvermächtnisses zu berücksichtigen ist, ist nach nach dieser Regel zu bestimmen.⁷⁾ Es kann daher z. B. ein Minderjähriger diese Art der freygebigen Verfügungen nicht treffen.⁸⁾ Art. 904. (S. jedoch Art. 1390.) Es kann eine Ehefrau in der Regel (s. §. 648.) nicht ohne Autorisation ihres Mannes oder des Gerichts ein Vertragsvermächtniß machen.⁹⁾ Autorisirt aber kann eine Frau, welche sich nach dem Dotalrechte verheyrathet hat, selbst über den fundus dotalis auf diese Weise verfügen.¹⁰⁾ — Eine Schenkung dieser Art kann nicht blos zum Vortheile der zukünftigen Ehegatten, des einen oder beyder, (vgl. §. 726. Anm. 8.) sondern auch auf den Fall, daß der Schenkgeber den Schenknehmer überlebt, zum Vortheile der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder und Nachkom-

6) Delvinc. a. a. O. Gren. II, 430.

7) Sir. XIII, I, 12. 29.

8) Wenn also ein Minderjähriger eine Verfügung dieser Art getroffen hätte, so steht ihm und seinem Erben die Nichtigkeitklage zu. Verjährt wird diese Klage in 10 Jahren. Art. 1304. — Die Verjährung läuft von der Volljährigkeit oder von dem Tode des Erblassers an. Gren. II, 431 b. A. M. ist Merlin m. prescription. T. XVII welcher annimmt, daß die

Verjährung schlechthin erst mit dem Tode des Erblassers zu laufen anfangt.

9) Delvinc. ad Art. 1082. Dagegen erklärt sich Gren. II, 431. (in der neuesten Ausgabe) für die Meinung, daß eine Ehefrau auch unautorisirt diese Art von Verfügungen treffen könne. — S. auch Anm. 16.

10) Delvinc. und Gren. a. a. O. Merlin m. instit. contract. 5. IV.

men ¹¹⁾ gemacht werden. Und es ist sogar im Zweifel ¹²⁾ anzunehmen, daß sie auf jenen Fall auch zum Vortheile dieser Kinder und Nachkommen gemacht worden sey. Art. 1082. Wenn nun dieser Fall eintritt, so sind die Kinder des Bedachten, gleich als ob sie von dem Schenkgeber unmittelbar bedacht worden wären, (*veluti per substitutionem vulgarem vocati,*) zu betrachten. Es kann daher der Vater oder die Mutter nicht über das Vertragsvermächtniß zum Nachtheile der Kinder verfügen. Dagegen verbleibt diesen das Vertragsvermächtniß, auch wenn sie beziehungsweise auf die väterliche oder auf die mütterliche Erbschaft verzichten. ¹³⁾ — So wie die Worte gleichgültig sind, deren sich der Urheber der Verfügung bedient, wenn sie anders nur dem Zwecke der Verfügung entsprechen, ¹⁴⁾ so kann auch der Schenkgeber sein Vermächtniß von einer jeden ihm beliebigen Bedingung abhängig machen oder das Vermächtniß sonst, z. B. indem er dem Schenknehmer eine Last auferlegt, modificiren. *) Da jedoch das Vertragsvermächtniß eine Ausnahme von der Regel ist, da mithin die das Vertrags-

11) Das Wort: Kinder, wird hier allemal auch die Nachkommen der entfernteren Grade unter sich begreifen. Delvinc. ad Art. 1082. Uebrigens theilen die Kinder und Nachkommen des Bedachten das Vermächtniß unter sich nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung. Gren. II, 419. Merlin m. instit. contr. §. XIII. n. 1. 2.

12) Im Zweifel — also, wenn sich nicht der Geber ausdrücklich bedungen hat, daß die Schenkung verfallen solle, wenn der Bedachte vor ihm, obwohl mit Nachkommenschaft, versterbe. Delvinc. a. a. O.

13) Delvinc. a. a. O. Gren. II, 415. ff. Merlin m. instit. contr. §. VIII. n. 8. T. XVI. Sir. XVII, II, 65. Aber kann der Schenkgeber verfügen, daß die Schenkung nicht

auf die sämtlichen Kinder des Schenknehmers, (sondern z. B. nur auf das älteste Kind,) fallen soll? oder kann er dem Schenknehmer das Recht in dem Heyrathsvertrage ertheilen, eine solche Verfügung zu treffen? Nach dem C. c. wird der Schenkgeber weder das eine noch das andere verordnen können. Arg. Art. 1050. 1389. Zweifelhafte ist die Sache nach dem §. 697. a. Gesetze. Gren. a. a. O. Merlin m. instit. contract. §. XIV. n. 10.

14) Merlin m. instit. contract. §. VI. n. 8. T. XVI.

*) Es kann mithin auch ein Vertragsvermächtniß wegen der Nichterfüllung der dem Vermächtnißnehmer auferlegten Bedingungen widerrufen werden. Merlin m. instit. contract. §. XII. n. 1.

vermächtniß betreffenden Gesetze strictissimae interpretationis sind, diese Gesetze aber nirgends gestatten, andere Personen, als die zukünftigen Eheleute und deren Nachkommen, in einem Heyrathsvertrage zu bedenken, so dürfte die Meinung den Vorzug verdienen, nach welchen dem Vermächtnißnehmer nicht die Last auferlegt werden kann, einen Theil des Vermächtnisses einem Andern abzutreten.¹⁵⁾ — Das Vertragsvermächtniß ist an sich, d. i. abgesehen von den dem Vermächtnisse beygefügtten Bedingungen, als durch welche es selbst für schlechthin widerruflich erklärt werden kann,¹⁶⁾ s. Art. 944. 947. eine unwiderrufliche Verfügung, jedoch nur in dem Sinne, daß der Schenkgeber nicht über die unter der Verfügung begriffenen Gegenstände mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels, (unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, titulo sive universali sive singulari,) verfügen kann,¹⁷⁾ es wäre denn, daß die spätere Verfügung nur kleinere Summen oder einzelne Stücke zum Gegenstande hätte¹⁸⁾ und aus Erkenntlichkeit oder aus einem andern billigen Grunde¹⁹⁾ getroffen worden wäre.²⁰⁾ Art. 1083. Dagegen kann der Schenkgeber über

15) Diese Klausel eines Vertragsvermächtnisses wird la clause d'association genannt. Für unzulässig wird diese Klausel gehalten von Delvinc. ad Art. 1082. von Gren. II, 423. 531, für zulässig von Merlin m. instit. contr. §. V. n. 9. T. XVI. — Nach der im §phen vertheidigten Meinung wurde die Frage entschieden b. Sir. XXII, II, 110. Jedoch wurde zugleich angenommen, daß die portio deficiens nicht dem condonarius sondern dem Erben des Gebers gebühre. (Diese Entscheidung möchte schwerlich Beyfall verdienen, man mag nun in jener Klausel eine dem beschenkten Ehegatten auferlegte Last oder eine gesetzwidrige Bedingung finden.)

16) Alsdann aber ist es, abgesehen

von der Form des Aktes, schlechthin (z. B. was die Rechtsfähigkeit des Erblassers betrifft,) nach den von Testamenten geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Merlin m. instit. contract. §. VIII. n. 14. T. XVI.

17) Sonst ist die spätere Verfügung nichtig, und nicht etwa blos der Minderung unterworfen. Merlin a. a. O. n. 6. Sir. XVIII, I, 200.

18) Ob die spätere Verfügung für mäfsig zu erachten sey, ist mit Rücksicht auf die Gröfse des Vertragsvermächtnisses zu beurtheilen. Sir. XXI, II, 313.

19) Sir. XIII, II, 63. XXI, II, 313.

20) Jedoch ist alles dieses mit Vorbehalt der Bedingungen zu ver-

die unter der Schenkung oder dem Vermächnisse begriffenen Gegenstände mittelst eines belastenden Rechtstitels nach wie vor verfügen, also z. B. die Sachen verkaufen, mit Dienstbarkeiten oder Unterpfindern beschweren, vorausgesetzt, daß er diese Verfügung nicht in der Absicht trifft, das Vertragsvermächtniß unwirksam zu machen.²¹⁾ Arg. Art. 1083. — Im übrigen ist das Vertragsvermächtniß, was die Erwerbung des Vermächtnisses, die Rechte und die Verbindlichkeiten des Vermächtnisnehmers betrifft, ganz nach denselben Grundsätzen, wie ein testamentarisches Vermächtniß, zu beurtheilen.²²⁾ Es ist also z. B. die Vorschrift des Art. 1006. auch auf den Vertragserben anwendbar. Auch das Vertragsvermächtniß ist in so fern, als es den Vorbehalt verletzt, dereinst nach dem Tode des Erblassers der Minderung unterworfen; Art. 1090. jedoch so, daß es, als eine unwiderrufliche Verfügung, was die Reihenfolge betrifft, in welcher die freygebigen Verfügungen zu mindern sind, (Art. 923.) einer Schenkung unter den Lebendigen gleich zu achten ist. Vgl. §. 685. Anm. 21. Auch kann der, welcher mit einem Vertragsvermächtnisse bedacht worden ist, eben so wenig, als der in einem Testamente Bedachte, bey Lebzeiten des Erblassers (vor Eröffnung der Erbschaft) irgend eine Verfügung über die unter dem Vermäch-

stehn, welche dem Vermächnisse beygefügt worden seyn können. Hätte sich der Schenkgeber eine bestimmte Summe zu seiner Verfügung vorbehalten, so dürfte er nicht für berechtigt zu halten seyn, diese Summe zu überschreiten. Delvinc. ad Art. 1083.

21) Malev. und Delvinc. ad Art. 1083. Gren. II, 412. Sir. VIII, I, 364. XIII, II, 348. XXVI, I, 179. Auch kann der Schenkgeber nicht auf dieses Recht verzich-

ten. Sir. XIII, II, 348.

22) Auf diesen Grundsatz lassen sich die Meinungen und Aeußerungen der Ausleger über das Vertragsvermächtniß zurückführen. Einige vergleichen jedoch den Vertragserben dem gesetzlichen Erben. Allein s. Art. 726. 1006. Vgl. Pigeau II, 24. 720. Toull. IV, 395. Chabot ad Art. 871. n. 10. Merlin m. instit. contr. §. X. XI. Ebend. m. don mutuel. §. V. Brauer ad Art. 1084.

nisse begriffenen Güter treffen.²³⁾ Jedoch leidet die Regel, daß der Vertragserbe dem Testamentserben gleichzuachten sey, wenigstens dem Gerichtsgebrauche nach, die Ausnahme, daß der Vertragserbe die Erbschaft, ungeachtet er sich derselben (nach dem Tode des Erblassers) angemaaßt hat, wieder aufgeben kann.²⁴⁾ — Ein Vertragsvermächtniß verfällt, wenn der Schenkgeber den Schenknehmer und die Nachkommen, welche dieser in der Ehe, zu deren Vortheile die Schenkung gemacht worden ist,²⁵⁾ überlebt. Art. 1089.

§. 740.

3) *Von den Schenkungen, welche das dermalige und das zukünftige Vermögen des Gebers zusammen zum Gegenstande haben.*

Man kann den zukünftigen Ehegatten, einem oder beyden, in ihrem Heyrathsvertrage auch sein dermaliges und sein zukünftiges Vermögen, ganz oder zum Theil, zusammen (cumulativement) schenken; ein Fall, welcher nicht mit dem Falle zu verwechseln ist, da man in dem Heyrathsvertrage den zukünftigen Eheleuten zwey verschiedene Schenkungen macht, die eine, welche das dermalige Vermögen des Gebers zum Gegenstande hat und daher nach den §. 738. aufgestellten Regeln zu beurtheilen ist, die andere, welche das zukünftige Vermögen (den Nachlaß) des Gebers zum Gegenstande hat und daher nach den §. 739. aufgestellten Regeln zu beurtheilen ist.¹⁾ — Die Schen-

23) Mithin erstrecken sich bis dahin auch die gesetzlichen Unterpfänder, welche auf den Liegenschaften des Vertragserben haften, nicht auf die unter dem Vertragsvermächtnisse begriffenen Liegenschaften. Gren. II, 424.

24) Sir. XIX, II, 273. XX, I, 251. XXV, II, 295. — Kann man auf ein Vertragsvermächtniß noch bey Lebzeiten des Erblassers verzichten? Verneint wird diese

Frage Arg. Art. 791. 1130. von Delvinc. ad Art. 1082. und b. Sir. XV, II, 71.

25) Bloss von den Kindern dieser Ehe ist der Art. 1089. zu verstehn. Arg. Art. 1082. Delvinc. ad Art. 1082. Gren. II, 421. Merlin m. instit. contract. §. XII. n. 9.

1) Der C. c. erklärt sich nur sehr kurtz über diese Art der Schenkungen. Daher die Meinungsverschiedenheiten der Ausleger in die-

kung, von welcher hier die Rede ist, die Schenkung also, welche das dermalige und das zukünftige Vermögen des Gebers zusammen zum Gegenstande hat,²⁾ ist, mit Vorbehalt der gleich hernach anzuführenden Ausnahme, schlechthin als ein Vertragsvermächtniß zu betrachten. Es ist also z. B. im Zweifel anzunehmen, daß auf den Fall, da der Schenkgeber den Schenknehmer überlebt, die Schenkung auch zum Vortheile der in dieser Ehe erzeugten Kinder gemacht worden ist. Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Kinder *jure proprio* und *tanquam ex substitutione vulgari* die Schenknehmer. Es benimmt diese Schenkung eben so wenig, als ein Erbvermächtniß, dem Schenkgeber das Recht, über die unter der Schenkung begriffenen Gegenstände mittelst eines belastenden Rechtstitels zu verfügen.³⁾ Es verfällt diese Schenkung eben so, wie das Erbvermächtniß, wenn der Schenkgeber den Beschenkten und dessen Kinder und Nachkommen überlebt. Art. 1089. u. s. w. — Die Ausnahme aber, welche die aufgestellte Regel leidet, (die Regel, daß diese Schenkung schlechthin als ein Erbvermächtniß zu betrachten sey,) ist die, daß der Schenknehmer, und daß eben so dessen Nachkommenschaft das Recht hat, dereinst nach dem Tode des Schenkgebers die Schenkung zu theilen und

ser Lehre. Die Hauptfrage ist: Ist eine solche Schenkung eine aus zwey dem Gegenstande nach verschiedenen Schenkungen zusammengesetzte Schenkung, (wie z. B. Delvincourt und Guilhon annimmt,) oder ist sie nur eine einfache Schenkung, eine Schenkung des Nachlasses, *salvo jure eligendi* etc. Vgl. Pigeau II, 24. Gren. II, 433. ff. Toull. V, 854. ff. Guilhon II, 903. Sir. XV, II, 249. (In dem zuletzt angeführten Werke findet man eine sehr vorzügliche Abhandlung von Delalleau über diese Lehre. Diesem Schriftsteller, mit welchem auch Grenier und Toullier in der

Hauptsache übereinkommen, bin ich größtentheils gefolgt.)

2) Man verstehe diese Definition nicht so, als ob der Heyrathsvertrag nothwendig das Wort: Zusammen, (*cumulativement*), enthalten müßte. Es genügt, wenn das dermalige und das zukünftige Vermögen, ohne jenen Beysatz geschenkt und im übrigen die Vorschrift des Art. 1084. beobachtet worden ist.

3) Dagegen sind die Güter, so lange der Schenkgeber lebt, nicht dem Verfügungsrechte des Schenknehmers oder seiner Nachkommen unterworfen. Toull. V, 857. 860.

sich blos an die Schenkung desjenigen Vermögens zu halten, welches der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung hatte. Es steht jedoch dem Schenknehmer und der Nachkommenschaft desselben dieses Recht nur unter der Bedingung zu, daß der Schenkungsurkunde, (dem Heyrathsvertrage,) theils ein Verzeichniß der Schulden und Lasten, welche zur Zeit der Schenkung auf dem Vermögen des Gebers hafteten, theils, und wenn und in wie fern damals unter der Schenkung Mobilien begriffen waren, der im Art. 948. erwähnte Aufsatz⁴⁾ beygefügt worden ist. Alsdann aber, wenn diesen Vorschriften Genüge geschehn ist und wenn der Schenknehmer etc. von jenem Rechte Gebrauch macht, ist die Schenkung, an welche sich der Schenknehmer hält, nicht als ein Erbvermächtniß, sondern als eine Schenkung unter den Lebendigen, nach den §. 738. aufgestellten Regeln zu beurtheilen. Es kann also z. B. der Schenknehmer auch diejenigen Verfügungen anfechten, welche der Schenkgeber mittelst eines belastenden Titels über die unter der Schenkung begriffenen Güter getroffen hat, vorausgesetzt jedoch, daß die Schenkungsurkunde, was die verschenkten Liegenschaften betrifft, transskribirt worden ist.⁵⁾ Art. 1084. 1085. S. auch Art. 1090.

4) Ist dem Art. 948. nicht Genüge geleistet worden, so ist deshalb nicht die Schenkung nichtig. Sondern sie verwandelt sich nur schlechthin in ein Vertragsvermächtniß. Gren. II, 435. Toull. V, 856. Merlin m. donation. Sect. V. §. I. n. 4. Sir. XIX, I,

391. XXI, I, 236.

5) Toull. V, 856. Jedoch scheint derselbe Schriftsteller (V, 863.) die Transskription der Urkunde nicht für nothwendig zu halten. Mit besserem Grunde vertheidiget Gren. II, 437. die Nothwendigkeit der Transskription.

Viertes Hauptstück.

Von den freygebigen Verfügungen, welche in einem Heyrathsvertrage von dem einen der zukünftigen Ehegatten zum Vortheile des andern getroffen werden können.

§. 741.

Von den Arten dieser Verfügungen.

Die zukünftigen Eheleute können einander, (der eine Ehegatte dem andern oder beyde Ehegatten einander gegenseitig,) in ihrem Heyrathsvertrage alle die Schenkungen machen, welche ein Dritter zum Vortheile der zukünftigen Eheleute in dem Heyrathsvertrage zu machen berechtigt ist. Sie können also einander entweder ihr dermaliges¹⁾ oder ihr zukünftiges Vermögen, oder auch sowohl ihr dermaliges als ihr zukünftiges Vermögen in dem Heyrathsvertrage zuwenden; und je nachdem sie einander eine Schenkung der einen oder der andern Art gemacht haben, werden die Grundsätze eintreten, welche von einer jeden dieser Arten in dem vorigen Hauptsücke, (§. 738-740.) obwohl in einer andern Beziehung, aufgestellt worden sind.²⁾ Art. 1091-1093. S. jedoch §. 742. Uebrigens ist der besonderen Einschränkungen, welchen das Verfügungsrecht der Ehegatten, diese mögen in dem Heyrathsvertrage oder während der Ehe einander bedenken wollen, schon oben gedacht worden. S. §. 688. 690.

1) Sir. XXVI, II, 244. (A hatte der B 100 Fr. zahlbar aus seinem Nachlasse, geschenkt und für die Summe seine Liegenschaften zum Unterpfande eingesetzt. Die Schenkung wurde für eine Schenkung unter den Lebendigen erachtet.)

3) Die Vorschrift des Art. 1092. gilt auch von den Schenkungen unter den Lebendigen, welche ein

Dritter zum Vortheile der zukünftigen Eheleute macht. (Man darf hier nicht das Arg. a contrario anwenden.) Nur deswegen stellt sie der Art. besonders auf, um eine Streitfrage des älteren Rechts zu entscheiden. Gren. II, 447. — Hat die Schenkung das dermalige und das zukünftige Vermögen zum Gegenstande, so kann sich der Schenk-

§. 742.

Von dem Widerrufe und dem Verfall dieser Verfügungen.

Der Ehegatte, gegen welchen die Ehescheidung ausgesprochen wird, verliert die Schenkungen, welche ihm der andere Ehegatte in dem Heyrathsvertrage (oder während der Ehe) gemacht hat. Art. 299. 300. — Wenn die Schenkung, welche der eine Ehegatte gemacht hat, das zukünftige Vermögen oder das dermalige und das zukünftige Vermögen des Gebers zum Gegenstande hat, ¹⁾ so verfällt sie, wenn der Schenkgeber den Schenknehmer überlebt, sollten auch Kinder aus der Ehe vorhanden seyn. ²⁾ Art. 1093. — S. auch oben §. 737. und C. de c. Art. 549.

Fünftes Hauptstück.

Von den freygebigen Verfügungen, welche ein Ehegatte zum Vortheile des andern während der Ehe treffen kann.

 §. 743.

Von diesen Verfügungen, in Beziehung auf ihre Form.

Eheleute sind berechtigt, einander während der Ehe sowohl in der Form einer Schenkung unter den Lebendigen als in der Form eines Testamentes zu be-

nehmer in dem vorliegenden Falle, so wie in dem des §. 740., auch blos an das dermalige Vermögen halten. Sir. XV, I. 102.

1) Oder wenn die Schenkung zwar das dermalige Vermögen des Gebers zum Gegenstande hat, (also eine Schenkung unter den Lebendigen ist,) jedoch unter einer Bedingung gemacht worden ist, wel-

che die Vollziehung der Schenkung in die Willkühr des Gebers stellte. Arg. Art. 1089. Gren. II, 447.

2) Die Bedingung des Ueberlebens ist für erfüllt zu erachten, wenn der Schenkgeber den Schenknehmer ermordet hat. Sir. XIX, I, 162.

denken. — Sie mögen nun die eine oder die andere Form wählen, so haben sie diejenigen und in der Regel nur diejenigen Förmlichkeiten bey einer solchen Verfügung zu beobachten, welche dem gemeinen Rechte nach beziehungsweise bey einer Schenkung oder bey der Errichtung eines Testaments zu beobachten sind. Es muß also, z. B. (bey Strafe der Nichtigkeit,) auch eine Schenkung unter Eheleuten in der durch den Art. 931. vorgezeichneten Form gemacht, ¹⁾ auch eine Schenkung dieser Art von dem Beschenkten angenommen, ²⁾ auch die eine Schenkung dieser Art enthaltende Urkunde, wenn die Schenkung Mobilien zum Gegenstande hat, mit dem im 948sten Artikel gedachten Verzeichnisse versehen werden. ³⁾ — Die aufgestellte Regel leidet jedoch die Ausnahme, daß Eheleute nicht nur, wie auch andere Personen, (Art. 968.) nicht in einem und ebendemselben Testamente, sondern auch nicht in einer und derselben Schenkungsurkunde einander gegenseitig bedenken können. ⁴⁾ Art. 1097. Jedoch hat diese Ausnahme nicht den Sinn, als ob Eheleute nicht berechtigt wären, einander wechselseitige Schenkungen zu machen. Nur haben sie eine solche Schenkung mittelst zweyer verschiedener Urkunden, (welche übrigens an demselben Tage aufgenommen werden können, auch der causa donandi gedenken können,) einander zu machen. ⁵⁾ — Da eine Schenkung unter Eheleuten wesentlich widerrufflich ist, (§. 744.) so kann die Transskription der Schenkungsurkunde dem beschenkten Ehegatten nicht die Vortheile gewähren,

1) Gren. II, 457.

2) Gren. II, 458.

3) Gren. II, 459. Sir. XVIII, I, 379.

4) Ratio legis. — Den Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, zu welchen die donationes mutuae inter conjuges in eodem instrumento factae Veranlassung zu geben pflegen.

5) Gren. II, 462. Merlin m. donation. Sect. XI. Sir. VII, I, 368. — Wenn der eine Ehegatte die Schenkung widerruft, so dürften die Erben des andern Ehegatten, welcher die Schenkung nicht widerrufen hat, mit der Einrede zu hören seyn, daß ihrem Erblasser der Widerruf unbekannt geblieben sey. Delvinc. ad Art. 1097.

welche sonst mit der Transskription der Immobiliarschenkungen für den Schenknehmer verbunden sind.⁶⁾

§. 744.

Von diesen Verfügungen in Beziehung auf ihren Inhalt.

Ein Testament, welches von einem Ehegatten zum Vortheile seines Ehegatten errichtet wird, steht seinem Inhalte nach nur unter den Regeln des gemeinen Rechts, jedoch mit Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, welche das Gesetz über das verschenkbare Vermögen enthält; Bestimmungen, welche übrigens auch von den Schenkungen unter Eheleuten gelten. Vgl. §. 688. 690. Dagegen enthält das Gesetz über diejenigen Verfügungen, welche ein Ehegatte zum Vortheile des andern in der Form einer Schenkung trifft, folgende besondere Vorschriften:

1) Schenkungen dieser Art können auch das zukünftige Vermögen (auch den Nachlass) des Gebers zum Gegenstande haben, ingleichen unter einer Bedingung gemacht werden, welche die Vollziehung der Schenkung in die Willkühr des Gebers stellen.¹⁾ Art. 943-947. Vgl. oben §. 736. — 2) Eine jede Schenkung unter Eheleuten ist ihrem Wesen nach bis zum Tode des Gebers widerruflich, sollte sie auch in der Schenkungsurkunde ausdrücklich mit dem Nahmen einer Schenkung unter den Lebendigen bezeichnet worden seyn, oder sollte auch der Geber auf das Recht zur Widerrufung verzichtet haben. Mit andern Worten: In einer jeden Schenkung unter Eheleuten liegt wesentlich die aufschiebende Bedingung, « wenn der Geber die Schenkung nicht vor seinem Tode widerrufen sollte; » oder, eine jede Schenkung unter Eheleuten ist in Beziehung auf ihre Widerruflichkeit, (und

6) Gren. II, 456. Guilhaon II, XI. Jpd. du C. c. IV, 83. Sir. VII, 1024. I, 56r.

1) Merlin m. donation. Sect.

in Beziehung auf die mit ihrer Widerruflichkeit verbundenen Folgen,) gleich als ein Vermächtniß zu betrachten.²⁾ Art. 1096. Es kann der Widerruf einer solchen Schenkung sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehn. Die Art, wie eine solche Schenkung ausdrücklich widerrufen werden kann, läßt das Gesetz zwar unbestimmt. Jedoch wird es wenigstens ratsam seyn, eine von den Formen zu wählen, in welchen ein Testament ausdrücklich widerrufen werden kann.³⁾ Vgl. Art. 1035. Stillschweigend wird die Schenkung widerrufen, wenn der Geber die unter der Schenkung begriffenen Güter veräußert oder anderweit verschenkt oder mit Schulden belastet.⁴⁾ Aus der wesentlichen Widerruflichkeit der Schenkungen unter Eheleuten oder aus der Analogie, welche zwischen diesen Schenkungen und den Vermächtnissen eintritt, kann man z. B. folgern: Wer befugt ist, ein Testament zu errichten, ist auch befugt, als Ehegatte seinem Ehegatten eine Schenkung zu machen.⁵⁾ Arg. Arg. 1095. 1096. §. 2. Dasselbe gilt von dem Widerrufe einer solchen Schenkung. Arg. 1096. §. 2. Die Schenkung verfällt, wenn der Schenkgeber den Schenknehmer überlebt.⁶⁾ Eine Schenkung dieser Art kann alle die Güter zum Gegenstande haben, über welche der Ehegatte mittelst eines Testamentes zu verfügen berechtigt gewesen seyn würde.⁷⁾ — 3) Die Schenkungen unter Eheleu-

2) Gren. II, 452. — Eine (die Majorate betreffende) Ausnahme von der Unwiderrufflichkeit der Schenkungen enthält das Dekret v. 17. May 1809. jct. Decreto v. 1. März 1808.

3) Gren. II, 462. hält das schlecht hin für nothwendig. A. M. ist Delvinc. 1096. Ein jeder Akte genüge, von welcher Art er auch sey.

4) Delvinc. ad Art. 1096. Durch ein Testament, in welchem ausdrücklich alle frühere Testamente widerrufen werden, wird

diese Schenkung nicht widerrufen. Gren. II, 455. Wohl aber durch ein Vermächtniß, welches die unter der Schenkung begriffenen Gegenstände einem Andern zuteilt.

5) Z. B. wenn der Geber bürgerlich verstirbt, so ist die Schenkung nichtig. Arg. Art. 25. A. M. ist Gren. II, 453.

6) Gren. II, 454.

7) Z. B. auch den fundus dotalis. Gren. II, 452. Sir. XXV, I, 135.

ten werden nicht dadurch widerrufen, daß die Eheleute Kinder mit einander erzeugen. Art. 1096. §. 3.

Mit Vorbehalt dieser Eigenthümlichkeiten sind die Schenkungen unter Eheleuten, wenn und in wie fern sie das dermalige Vermögen des Gebers zum Gegenstande haben, nach den Grundsätzen, welche von den Schenkungen unter den Lebendigen gelten, und wenn ihr Gegenstand das zukünftige Vermögen des Gebers ist, nach den von den Vertragsvermächtnissen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.⁸⁾ Z. B. eine Schenkung der erstern Art steht unter der Vorschrift des Artikels 948.⁹⁾ Eine Schenkung der letztern Art verpflichtet den Ehegatten, wenn ihm der ganze Nachlaß oder ein sovielster Theil des Nachlasses geschenkt worden ist, die Schulden und Lasten des Nachlasses beziehungsweise ganz oder zu seinem Antheile zu tragen.¹⁰⁾

8) Toull. V, 919. ff.

9) Sir. XVI, II, 143.

10) Sir. XVI, II, 209.

DES
FRANZÖSISCHEN CIVILRECHTS
ZWEYTER THEIL.

PRAKTISCHES CIVILRECHT.

171

RECHTSGEBUNG

Praktisches Civilrecht.

1) Von den Klagen und Einreden.

§. 745.

Von der Art, wie man seine Civilrechte geltend zu machen hat, im allgemeinen.

Nicht durch Selbsthülfe ¹⁾ sondern allein durch die von dem Staate bestellten Beamten und Behörden hat man seine Civilrechte, wenn sie beeinträchtigt oder bedroht werden, geltend zu machen. Die Beamten und Behörde, an welche man sich zur Vertheidigung seiner Civilrechte wenden kann, sind die Notare oder Staatschreiber, weil und in wie fern diese ihre Akte mit der Vollziehungsformel zu bekleiden berechtigt sind; ²⁾ ferner die Gerichte und deren Diener, und zwar in der Regel die Civilgerichte, in gewissen Fällen jedoch auch die Kriminal- und Polizeygerichte, ³⁾ und selbst die Verwaltungsbehörden, weil und in wie fern diesen die Entscheidung gewisser Rechtssachen vorbehalten ist. ⁴⁾

1) Vgl. Art. 2060. n. 2. Merlin m. voie de fait. Journ. du barreau. 1808. P. II. p. 144.

2) Pigeau I, 64. Carnier-Deschesnes n. 53—58.

3) In wie fern der durch ein Vergehen Verletzte vor diesen Gerichten als Kläger (als partie civile) auftreten kann, um zu dem Ersatze des ihm verursachten Schadens zu gelangen. C. p. Art. 3. 4. Merlin m. partie civile. — Von dem Verhältnisse zwischen der bürgerlichen und der Strafgerichtspflege gilt die Regel: Causa civilis non praejudicat criminali, nec crimina-

lis civili. Jedoch giebt es Fälle, in welchen eine Sache zuerst an die Civilgerichte zu bringen ist, ehe sie an die Kriminalgerichte gebracht werden kann; (s. z. B. Art. 326. 327.) und umgekehrt. Toull. VIII, 30. ff. IX, 145. ff. X, 240. ff. Merlin m. depot. T. XIV. m. question préjudicielle. Ebend. qu. m. faux und réparation civile. Sir. XIII, I, 262. XIX, I, 162. 269.

4) Mehrere Rechtssachen, welche an sich unstreitig Civilsachen sind, (wie z. B. die Streitigkeiten über die Vollziehung eines Vertrages, durch welche ein öffentli-

Die Mittel, durch welche man seine Civilrechte in dem Wege Rechtens geltend machen kann, sind die Klagen, die Einreden und die Einsprüche.⁵⁾

§. 746.

Von den Klagen.

Ein Klagrecht (une action) ist das Recht, vermöge dessen ein Gläubiger seinen Schuldner, (beyde Worte in ihrer weitesten Bedeutung genommen,) vor Gericht verfolgen kann. Eine Klage (une demande) ist der schriftliche oder mündliche Vortrag, mittelst dessen das Klagrecht ausgeübt wird.¹⁾ Eine Widerklage (une réconvention) ist eine Klage, welche von einem Beklagten gegen den Kläger gegenseitig angestellt wird.²⁾ — Die Bestandtheile einer Klage sind: Der Rechtsgrund d. i. der Rechtssatz, auf welchem das Klagrecht beruht; (fundamentum agendi; propositio major;) die Thatsache, welche in dem gegebenen Falle unter jenen Rechtssatz gebracht oder auf welche jener Rechtssatz angewendet wird; (propositio minor;) der Schlußsatz oder das Suchen des Klägers. (Conclusio; petitem.)

cher Bau verdingen worden ist,) sind diesen Behörden vorbehalten. Wenn zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ein Konflikt entsteht d. i. ein Streit über die Frage, ob ein gegebener Fall zur Kompetenz der erstern oder zur Kompetenz der letzteren gehört, so entscheidet diese Frage der Staatsrath. Vgl. die §. 46. 47. a. Schriften.

5) Die Einsprüche (les oppositions) sind Mittel, durch welche man einem Rechtsnachtheile vorbeugen kann, welcher für uns sonst aus der Handlung eines Andern oder aus einem gesprochenen Urtheile oder aus einem andern öffentlichen Akte entstehn würde. (Sie beruhen auf dem Präventionsrechte.) Die Lehre von den Ein-

sprüchen ist mit der Lehre von dem procefsualischen Verfahren so genau verbunden, daß wegen derselben hier nur auf das Procefsrecht verwiesen werden kann. Vgl. Merlin m. opposition.

1) Traité élémentaire de législation et de jurisprudence. Par Poncelet. Premier traité. Des actions. Dijon. 1817. 8. Observations de la cour de cassation sur le projet de code de procédure civile. (S. oben §. 17. Anm. 3.) Art. 2. — Es ist nicht nothwendig, die Klage mit einem Namen zu bezeichnen. Obs. de la cour de c. etc. Art. 45. Ueber die pluris petitiones. ebend. Art. 46. und den C. c. Art. 2216.

2) Toull. VII, 347. ff. 409. ff. Durant. des contrats et obligations. III, 980. ff.

— Die Klagen sind 1) entweder Mobilien- oder Immobilienklagen, je nachdem sie Fahrnis oder Liegenschaften zum Gegenstande haben. 3) Vgl. §. 171. Sie sind 2) entweder persönliche oder dingliche oder gemischte Klagen, je nachdem der Grund der Klage ein persönliches oder ein dingliches Recht oder sowohl ein Recht der einen als der andern Art ist. Eine persönliche Klage kann nur gegen den angestellt werden, welcher für seine Person dem Kläger verpflichtet ist. S. jedoch von den *actionibus personalibus in re scriptis* §. 177. Mit einer dinglichen Klage kann ein Jeder belangt werden, welcher den Gegenstand des dinglichen Rechts besitzt. 4) Die Klagen sind 3) entweder petitorische oder possessorische Klagen, je nachdem das Klagsuchen auf das Recht oder bloß auf den Besitz gerichtet ist. 5) Sie sind 4) entweder einseitige oder wechselseitige Klagen (*actiones sunt vel simplices vel duplices*), je nachdem bloß die eine Parthey oder sowohl die eine als die andere Parthey in der Eigenschaft des Klägers auftreten kann. Wechselseitige Klagen sind die Theilungsklagen. 6)

§. 747.

Von den Vertheidigungsmitteln des Beklagten. — Insbesondere von den Einreden.

Die Mittel, durch welche sich der Beklagte gegen die wider ihn angestellte Klage zu vertheidigen berechtigt ist, (*les moyens du défendeur*), — denn Niemand

3) *Obs. de la cour de cassat. etc.* Art. 5.

4) *Obs. de la c. de c. Art. 6—26.* — Die Frage, welche Klagen zu den *actionibus mixtis* gehören, ist wegen des Art. 59. des *C. de pr.*, in welchem diese Klagen ausdrücklich erwähnt werden, von großer praktischer Wichtigkeit. Vgl. *Traité et questions de proced. civile. Par Carré ad Art. 59. Ponce t n. 106.*

Sir. XXV, II, 211. (Nach dem Römischen Rechte sind die *actiones mixtae* — die *actio communi dividundo*, die *a. finium regundorum*, die *a. familiae herciscundae*. So wird auch das Wort in den *Obs. de la c. de c. etc.* gedeutet.)

5) *Obs. de la c. de c. etc. Art. 27—44. Pigeau II, 475.*

6) *Lassaulx III, 99. C. de pr. Art. 966. 967.*

darf ungehört, oder ohne gehörig vorgeladen worden zu seyn, verurtheilt werden,¹⁾ — können der Klage entweder direkt oder indirekt entgegengesetzt seyn. — Die erstern, welche Vertheidigungsmittel gegen den Grund der Klage (*défenses au fond*) genannt werden, können entweder den Rechtssatz, auf welchen die Klage beruht oder die in der Klage angeführten That-sachen betreffen. — Die letzteren oder die Einreden (*les exceptions*) sind Vertheidigungsmittel, durch welche der Beklagte die gegen ihn angestellte Klage, ohne deren rechtlichen oder faktischen Grund anzugreifen, von sich abzuwehren sucht und nach Befinden von sich abwehren kann.²⁾ Eine Einrede ist ihren Bestandtheilen nach einer Klage vergleichbar. Daher die Rechtsregel: *Reus excipiendo fit actor*. — Die Einreden können sich entweder auf das Klagrecht oder auf die Klage (entweder auf die *action* oder auf die *demande*) beziehen. Sie sind ferner entweder zerstörlische oder bloß verzögerliche Einreden, (*exc. péremtoires-dilatatoires*,) je nachdem sie, gehörig begründet, den Beklagten entweder schlechthin oder nur einstweilen von dem Ansprüche oder von der Klage befreyn.³⁾ Beyde Eintheilungen sind übrigens einander beygeordnet, (koordinirt.) Es giebt also zerstörlische Einreden, welche sich auf das Klagrecht beziehen, wie z. B. die *exc. transactionis*, die *exc. compensationis*, andere, welche sich auf die Klage oder auf das Verfahren beziehen, wie z. B. die Einrede der Peremption. Vgl. C. de pr. Art. 397. ff. Eben so beziehen sich die verzögerlichen Einreden entweder auf das Klagrecht, wie z. B. die *exc. actionis nondum natae*, oder auf die Klage, wie z. B. die *exc. nondum praestitae cautionis pro expensis*, (vgl. C. de

1) *Obs. de la c. de c. etc. Art. 62.*

2) *Traité des exceptions en matière de procédure civile. Par Coubeau de la Bilennerie. Par. 1823. 8.*

3) Der Ausdruck: *Fins de non*

recevoir wird in mehreren Bedeutungen gebraucht; z. B. von allen Einreden überhaupt, von den zerstörlischen insbesondere. *Obs. de la c. de c. Art. 97.*

pr. Art. 166. 167.) die *exceptio judicis incompetentis*. Diejenigen verzögerlichen Einreden, welche dem Richter gelten, vor welchem die Klage angestellt worden ist, (*exc. judicis incompetentis vel suspecti, exc. litis jam pendentis*,) werden ausweichende Einreden (*exceptions déclinatoires*) genannt.⁴⁾ — Andere Eintheilungen der Einreden gehören in das Proceßrecht, (in die Lehre von dem Verfahren.) Z. B. die Eintheilung, daß sie entweder nur in so fern, als sie von dem Beklagten vorgeschützt werden, (die Regel,) oder daß sie schon von Amtswegen von dem Richter zu berücksichtigen sind;⁵⁾ ferner die Eintheilung, daß sie von dem Beklagten entweder nur in einer bestimmten Frist oder in einer bestimmten Stufe (Instanz) des Processes, (die Regel,) oder daß sie von ihm bis zur endlichen Entscheidung der Sache zu einer jeden Zeit vorgeschützt werden können.⁶⁾ Vgl. Art. 2223. 2224.

§. 748.

Von wem und gegen wen kann eine Klage angestellt werden?

Wer nach den Grundsätzen des Civilrechts eine Forderung an den Andern zu machen befugt ist, ist auch befugt, diese Forderung mittelst einer Klage geltend zu machen; wem nach den Grundsätzen des Civilrechts eine Verbindlichkeit obliegt, kann auch zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Wege Rechts angehalten werden. Jedoch leidet der eine und der andere Satz eine Ausnahme in so fern, als gewisse Personen von Andern vor Gericht zu vertreten sind¹⁾ oder

4) Die in dem Sphen gegebenen Eintheilungen der Einrede werden von den Schriftstellern über das Proceßrecht auf mehr als eine Weise dargestellt oder modificirt. Jedoch der Streit gilt nur der Form. Vgl. die *Obs. de la c. de c. Art. 63. ff. Pigeau I, 48. 128.*

5) *Pigeau I, 192.*

6) Eine Einrede der letztern Art ist z. B. die Einrede: *Tua non interest. Sir. X, I, 218.*

1) Aber allemal ist derjenige, welcher vertreten wird, als Parthey aufzuführen. S. jedoch Art. 25. und zu diesem Artikel die *Jurispr. du C. c. VI, 76.* — Eben so wenig erwirbt der Anwalt das *dominium*

nur autorisirt oder nur mit Beytritt ihres Pflegers oder Beystandes klagen oder verklagt werden können.²⁾ Von den Fällen, in welchen diese Ausnahme eintritt, ist jedoch schon in dem theoretischen Civilrechte gehandelt worden. — Von den Klagen, welche gegen einen Fremden³⁾ oder welche gegen einen Franzosen wegen der Verbindlichkeiten, die er im Auslande eingegangen ist, angestellt werden, gelten folgende Sätze:

Ein Fremder, er mag sich in Frankreich aufhalten oder nicht,⁴⁾ kann wegen aller und jeder Verbindlichkeiten, welche er, sey es in Frankreich oder im Auslande, gegen einen Franzosen eingegangen ist,⁵⁾ von diesem vor den Französischen Gerichten belangt werden.⁶⁾ Art. 14. Ein Franzose kann vor den Französi-

litis. Obs. de la c. de c. Art. 155.

2) Obs. de la c. de c. Art. 154 — 165. — Ueber die Prozesse der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten s. die Gesetze v. 14. Decbr. 1789. und v. 24. Decbr. 1789. das GA. des StR. v. 3. Jul. 1806. und eine Abh. b. Sir. XXIV, II, 281.

3) Ueber die Bestrafung der ausserhalb Landes verübten Vergehungen s. C. d'instr. crim. Art. 5—7. — Ueber die Auslieferung eines Franzosen wegen eines solchen Vergehens s. das Dekret v. 23. Okt. 1811.

4) Die verfehlt Fassung des Art. 14. könnte leicht zu dem Irrthume verleiten, als ob ein Fremder wegen der im Auslande zum Vortheile eines Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten nur dann vor den Französischen Gerichten belangt werden könne, wenn er sich in Frankreich aufhalte. Allein s. die Discuss. Malev. und Grolman ad Art. 14. Durant, cours de droit. I, 151. Lassaulx I, 116. Meine Abh. über den Sinn des Art. 14. In den von Brauer und von mir herausgegebenen Jahrbüchern des Bad. Rechts. I. Bd. (Heidelb. 1813. 8.) S. 219. Sir. VIII, I, 453 Jpd. du C. c. IV,

145. Anders wurde jedoch die Frage entschieden in einem Falle b. Sir. XIV, II, 362.

5) Also z. B. auch wegen einer obligatio ex delicto. Sir. VI, II, 4. Jpd. du C. c. V, 462. Auch in Handlungssachen Lass. I, 111. — Dagegen ist unter der Vorschrift des Art. 14. nicht begriffen eine dingliche Klage, deren Gegenstand eine Liegenschaft ausserhalb Frankreich ist. Arg. Art. 3. §. 2. Art. 14.

6) Ueber den Gerichtsstand s. C. de pr. Art. 69. n. 8. (Hält sich der Fremde in Frankreich auf, so ist er an dem Orte seines Aufenthaltes zu belangen. In dem entgegengesetzten Falle kann der Franzose vor dem Gerichte seines eigenen Wohnsitzes oder auch vor irgend einem andern Französischen Gerichte die Klage erheben.) Vgl. Merlin qu. m. assignation. §. I. m. délai. §. II. m. exprop. forcée. §. III. Sir. VII, II, 124. — Diplomatische Agenten sind jedoch von der Regel des Art. 14. auszunehmen. Sie können nur dann vor den Französischen Gerichten belangt werden, wenn die Klage eine Liegenschaft in Frankreich zum Gegenstande hat. Sir. XIV, II, 366.

schen Gerichten auch wegen derjenigen Verbindlichkeiten belangt werden, welche er im Auslande eingegangen ist, der Kläger mag übrigens ein Franzose oder ein Fremder seyn. Art. 15. Dagegen kann ein Fremder von einem Fremden in der Regel vor den Französischen Gerichten überall nicht belangt werden,⁷⁾ sollte auch die Klage die Vollziehung einer Verbindlichkeit zum Gegenstande haben, welche der Beklagte in Frankreich eingegangen wäre,⁸⁾ oder sollte auch der Fremde seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Frankreich haben;⁹⁾ es wäre denn dafs der Fremde mit Bewilligung des Staatsoberhauptes seinen Wohnsitz in Frankreich genommen hätte, (Art. 13.) als in welchem Falle er in Beziehung auf den Gerichtsstand einem Franzosen gleich zu achten ist.¹⁰⁾ Jedoch leidet die Regel, dafs ein Fremder nicht von einem andern Fremden vor den Französischen Gerichten belangt werden könne, eine Ausnahme: 1) Wenn sich der Beklagte in Beziehung auf den gegebenen Fall den Französischen Gerichten ausdrücklich unterworfen hat, vorausgesetzt, dafs nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles eine prorogatio jurisdictionis zulässig war.¹¹⁾ Jedoch hat diese proroga-

7) Der Satz beruht theils Arg. Art. 14. 15. theils auf dem Gerichtsgebrauche. (Der Artikel macht Frankreich zu einer Freystätte für Ausländer, welche in ihrem Vaterlande Schulden halber Verhaftung zu befürchten haben.) Vgl. Merlin qu. m. étranger. §. II. und eine Abh. b. Sir. XI, II, 75. — Auf die Vollziehung eines Urtheiles, welches im Auslande gegen einen Fremden zum Vortheile eines Fremden gesprochen worden ist, halten Einige den Satz nicht für anwendbar. Merlin m. jugement. §. VIII. Ebend. qu. m. étranger. §. II.

8) Oeuvres judiciaires etc. Par Mourre. Par 1812. 4. p. 342. Durant I, 154. Sir. VI, I, 257. XXI, I, 42. XXII, I, 203. A. M. ist Del-

vinc. ad Art. 14.

9) Die Frage, ob auch der Fremde, welcher seinen Wohnsitz de facto, (obwohl sine venia regis,) in Frankreich hat, nicht vor den Französischen Gerichten von einem Fremden belangt werden könne, ist besonders bestritten. (Und es finden sich Fälle, in welchen die Gerichte von der Strenge dieser Regel abgewichen sind. S. z. B. Sir. XV, I, 186.) Allein, liegt in jener Thatsache ein Rechtsgrund von der Regel abzuweichen? Vgl. Pigeau I, 94. Delvinc. ad Art. 14. (Beyde sind für die Zulässigkeit der Klage.) Merlin m. domicile. §. XIII. m. souveraineté. §. V.

10) Durant. I, 254.

11) Vgl. über diese Bedingung: Sir. V, I, 216. VI, I, 225.

tio jurisdictionis nur die Folge, daß den Französischen Gerichten das Recht zusteht, nicht aber die Folge, daß ihnen die Pflicht obliegt, in der Sache Recht zu sprechen.¹²⁾ 2) Wenn ein Fremder, von einem Fremden (in einem Falle der so eben gedachten oder irgend einer andern Ausnahme) belangt, gegen den Kläger eine Widerklage anstellt.¹³⁾ 3) Wenn die Klage Immobilien zum Gegenstande hat, welche in Frankreich liegen.¹⁴⁾ Arg. Art. 3. §. 2. 4) Wenn die Klage auf Schadenersatz wegen eines Vergehens gerichtet ist, weshalb der Fremde von den Französischen Gerichten zur Strafe gezogen werden kann.¹⁵⁾ Arg. Art. 3. §. 1. 5) Wenn und in wie fern das Suchen des Klägers auf eine Verfügung gerichtet ist, welche zugleich als eine polizeyliche Maafsregel betrachtet werden kann.¹⁶⁾ 6) Wenn die Klage eine Verbindlichkeit betrifft, welche der Fremde gegen einen Fremden in Handelssachen und zwar in Frankreich, (auf einer Messe oder sonst,) eingegangen ist.¹⁷⁾ 7) Wenn Staatsverträge dem Kläger das in Frage stehende Recht ertheilen.¹⁸⁾

II) Von dem Beweise. *)

§. 749.

Von dem Beweise im Allgemeinen.

Wer eine Thatsache, sey es als Kläger zur Begründung seiner Klage oder als Beklagter zur Begrün-

12) Sir. XII, I, 157. XXII, I, 217. XXIV, I, 48.

13) Locré ad Art. 14.

14) Delvinc. ad Art. 14. Pigeau I. 95.

15) Durant. I, 153.

16) Sir. XXIV, I, 49. XXIV, II, 65.) Die Ehefrau eines Fremden klagt gegen ihren Mann auf Sonderung von Tisch und Bette wegen schwerer Mißhandlungen. Die Klage wird abgewiesen, aber der Frau

gestattet, die Wohnung ihres Mannes zu verlassen.

17) Delvinc. ad Art. 14. Durant. I, 152. Merlin m. étranger. §. II. Sir. XVIII, II, 5.

18) Von welchen Rechtsmitteln kann ein Fremder Gebrauch machen, wenn seine exceptio fori declinatoria verworfen wird? S. Sir. XXV, I, 196.

*) Vgl. Traité des obligations. Par Pothier. Dieses Werk ist

dung seiner Vertheidigungsmittel, anführt, hat den Beweis seiner Behauptung zu führen d. i. den Richter durch Gründe von der Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsache zu überzeugen. Wer dagegen blos eine Thatsache leugnet, ist zur Führung eines Beweises nicht verbunden, es wäre denn, daß die Thatsache, welche er leugnet, eine gesetzliche Vermuthung für sich hätte oder von dem Gegentheile bereits erwiesen worden wäre. Denn in beyden Fällen liegt in dem Leugnen die (positive) Behauptung, daß beziehungsweise die gesetzliche Vermuthung in der vorliegenden Rechtsache nicht zutrefte oder daß der geführte Beweis falsch sey.¹⁾ Art. 1315. — Der Beweis, der vor Gericht zu führende, kann, da er Thatsachen zum Gegenstande hat, in Beziehung auf die Gründe, durch welche der Richter überzeugt wird, entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer Beweis seyn. (Probatio est vel directa s. inartificialis vel indirecta s. artificialis.) Er hat die erstere Eigenschaft, wenn und in wie fern die Gründe, durch welche der Richter überzeugt werden soll, unmittelbar aus der Erfahrung entlehnt werden; er hat die letztere Eigenschaft, wenn und in wie fern diese Gründe aus Schlüssen abgeleitet werden.²⁾ Diese Schlüsse werden von den Gesetzen auf Thatsachen beruhende Vermuthungen (praesumptiones facti s. iudicis) genannt. Die Beweismittel sind entweder Urkunden oder

bey der Redaktion des C. c. in der Lehre von dem Beweise vorzugsweise benutzt worden. — Mit besonderer Sorgfalt hat Toullier (T. VIII. IX.) diese Lehre behandelt.

1) Obs. de le cour de c. Art. 109. Pigeau I, 199. Merlin m. preuve. Sect. I. und über die probatio negativae. Toull. VIII, 16. ff. (Mit Grund sagt die l. 23. C. de probat. „Per rerum naturam factum negantis probatio nulla est.“

Die Einwendung, welche man gegen diese Regel der Logick gemacht hat, dürften insgesammt auf Mißverständnissen beruhen.)

2) „Wann und in wie fern.“ — Denn einem jeden indirekten Beweise muß ein direkter Beweis — der Thatsachen, aus welchen die Schlüsse gezogen werden, — zum Grund liegen. Daher unterscheiden sich auch beyde Beweisarten nicht in Beziehung auf die Beweismittel.

Zeugenaussagen. (Die gerichtliche Besichtigung vgl. C. de pr. Art. 295. ff. und das Gutachten der Sachverständigen vgl. C. de pr. Art. 302. ff. sind nicht Beweismittel, sondern nur Mittel, den Richter aufzuklären, ihm eine desto vollständigere Kenntniss von den Beweismitteln, deren sich die Partheyen bedient haben, zu verschaffen.) — Ein unmittelbarer Beweis ist unbedingt, ein mittelbarer nur bedingungsweise zulässig. Vgl. Art. 1353. und unten die Lehre vom indirekten Beweise. Jedoch kann der direkte Beweis nicht in allen und jeden Fällen eben sowohl durch Zeugen als durch Urkunden geführt werden. S. §. 758. — Sowohl ein direkter als ein indirekter Beweis kann an sich (in thesi) ein vollkommener Beweis seyn d. i. dem Richter einen solchen Grad von Gewisheit geben, daß er den Beklagten verurtheilt oder losspricht. Der Beweis, den die eine oder die andere Parthey (direkt oder indirekt) geführt hat, muß ein vollkommener Beweis seyn, wenn er den Richter beziehungsweise zur Verurtheilung oder zur Lossprechung des Beklagten ermächtigen soll d. i. der Beklagte ist loszusprechen, wenn der Kläger den faktischen Grund seiner Klage nicht vollkommen erwiesen hat, der Beklagte ist zu verurtheilen, wenn er, *actione plene probata*, den Grund seiner Einrede nicht vollkommen erwiesen hat. Jedoch verstatten die Gesetze dem Richter, zur Ergänzung des geführten Beweises der einen oder der andern Parthey und in dem Falle des Art. 1369. dem Kläger den Eyd anzutragen. Art. 1366. ff. Uebrigens ist die Beurtheilung der Frage, ob der Beweis, welcher in einem gegebenen Falle geführt worden ist, für vollkommen zu erachten sey, in das richterliche Ermessen gestellt, jedoch mit Vorbehalt der besonderen Vorschriften, welche das Gesetz über die Beweiskraft einzelner Arten der Beweismittel oder einzelner Beweismittel enthält.³⁾ —

3) Vgl. Toull. VIII, 38. ff. 233. welchem eine Thatsache für erwiesen oder für nicht erwiesen erklärt ff. — Daher kann ein Urtheil, in

Es giebt jedoch zwey Fälle, in welchen derjenige, welcher eine gewisse Thatsache für sich anführt, dennoch den Beweis dieser Thatsache nicht zu führen braucht. Der eine Fall ist der, wenn für die Thatsache eine gesetzliche Vermuthung spricht; der andere Fall ist der, wenn sich der, welcher die Thatsache anführt, auf das Geständnifs der Gegenparthey berufen kann. Dagegen kann man sich der Beweisführung nicht unter dem Vorwande überheben, dafs die Thatsache gemeinkundig sey.⁴⁾ Und eben so wenig kann der Richter den von den Partheyen geführten Beweis durch die Wissenschaft ergänzen, welche er als Privatmann (*extra acta*) von der Sache hat.⁵⁾

1) *Von dem unmittelbaren Beweise.*

§. 750.

Von dem Beweise durch Urkunden im Allgemeinen.

Urkunden sind äufsere Zeichen, aus welchen man erkennen kann, dafs das und das geschehn sey. Die Hauptart der Urkunden, welche bey dem vor Gericht zu führenden Beweise in Betrachtung kommen, sind Schriften. — Die Beweisschriften sind entweder Schriften, welche in der Absicht aufgenommen worden sind, eine gewisse Thatsache zu bezeugen, oder Schriften, welche blos zum Beweise gebraucht werden, ob sie wohl nicht in der Absicht, die Thatsache zu bezeugen, gefertigt worden sind. Die ersteren werden Beurkundungsschriften, *actes*,¹⁾ genannt. — Die Gesetze handeln, in der Lehre von

worden ist, obwohl der KGH. nicht *de facto* zu erkennen hat, dennoch nach Befinden cassirt werden; wenn nemlich das Urtheil mit einer Vorschrift dieser Art in Widerspruch stehn sollte.

4) Toullier VIII, 13.

5) Sir. XIV, II, 266. — (Es ist ein Verstofs gegen die Regeln der

Logick, wenn man das Geständnifs oder den Eyd zu den Beweismitteln rechnet.)

1) Das Wort: *Acte*, bezeichnet auch in den Gesetzen, sowohl eine Rechtshandlung als eine Beurkundungsschrift. Daher manche Schwierigkeiten bey der Auslegung der Gesetze. S. Toull. VIII, 45. ff.

dem schriftlichen Beweise, ausschliesslich von den Beurkundungsschriften. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß auch andere Schriften, z. B. Briefe, als Beweisschriften vor Gericht gebraucht werden können und zwar in allen den Fällen gebraucht werden können, in welchen den Gesetzen nach ein schriftlicher Beweis (la preuve par écrit, la preuve littéraire) erforderlich ist.²⁾ Die Beweiskraft der Schriften, welche nicht Beurkundungsschriften sind, ist dem richterlichen Ermessen zur Beurtheilung überlassen. Briefe, welche an einen Dritten geschrieben worden sind, können von den Partheyen nicht als Beweismittel gebraucht werden.³⁾ (Die Beurkundungsschriften werden in dem Folgenden, zur Abkürzung des Vortrages, jederzeit blos Urkunden genannt werden.) — Die Urkunden sind 1) entweder öffentliche oder Privaturkunden; Art. 1317-1333. 2) entweder Urschriften oder Abschriften; Art. 1334-1336. 3) entweder ursprüngliche oder Anerkennungs- und Bestätigungsurkunden. Art. 1337-1340. Ueber diese dritte Eintheilung s. oben §. 338. 339.

§. 751.

Von den öffentlichen Urkunden.

Eine öffentliche Urkunde (un acte authentique) ist diejenige Urkunde, welche von einem Staatsdiener, als solchem, innerhalb der Grenzen seiner Dienstgewalt in der gesetzlichen Form aufgenommen worden ist.¹⁾ Art. 1317. — Zu dem Wesen einer öffentlichen Urkunde wird also 1) erfordert, daß sie von irgend einem Staatsdiener^{*)} und zwar in dieser seiner Eigen-

2) Es kann z. B. ein synallagmatischer Vertrag durch Briefe erwiesen werden. Sir. VII, II, 923. Jpd. du C. c. VI, 69.

3) Merlin m. lettre. T. XVI. Sir. XXII, I, 33. XXIII, I, 394. XXVI, II, 177.

1) Ueber Privaturkunden, wel-

che bey einem Notare blos niedergelegt oder vor ihm anerkannt werden, s. Toull. VIII, 200. Sir. XV, I, 336. und oben §. 568.

*) Die Definition des Art. 1317. begreift also nicht etwa blos die Notariatsurkunden, sondern alle und jede öffentliche Urkunden an-

schaft aufgenommen worden ist. Jedoch kann ein Staatsdiener nur in so fern, als er die zu seinem Dienste erforderlichen Eigenschaften hat und nur so lange, als er von seinem Dienste nicht suspendirt oder entfernt worden ist, in der Eigenschaft eines Staatsdieners eine Urkunde aufnehmen.²⁾ Zu dem Wesen einer öffentlichen Urkunde gehört 2) das bey der Aufnahme derselben der Staatsdiener nicht die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, das er also befugt war, theils überhaupt, theils über den Gegenstand der Urkunde,³⁾ theils an dem Orte, wo sie aufgenommen worden ist, eine Urkunde aufzunehmen. Endlich 3) gehört zu dem Wesen einer öffentlichen Urkunde, das sie in der Art (Form) aufgenommen worden ist, in welcher sie zu Folge der Gesetze bey Strafe der Nichtigkeit der Urkunde aufzunehmen war.⁴⁾ — Wenn eine Urkunde diesen Bedingungen nicht entspricht, so hat sie in der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde überall keine Kraft und Gültigkeit.⁵⁾ Jedoch kommt ihr, wenn sie von den Partheyen unterzeichnet worden ist, die Eigenschaft einer Privaturkunde zu. Art. 1318.⁶⁾ Sie hat also unter dieser Voraussetzung Beweiskraft, wenn und in wie fern sie den Bedingungen entspricht, unter welchen eine Privaturkunde Beweiskraft hat.⁷⁾ Aber auch dann,

ter sich, wenn auch in dem C. c. der Ausdruck: Acte authentique, in sehr vielen Fällen blos auf die Notariatsurkunden zu beziehen ist. Wesentlich verschieden von dem acte authentique ist übrigens ein acte exécutoire, ein Akte, welcher sich zur Vollziehung eignet. Merlin m. acte authent. — Ist ein schiedsrichterlicher Spruch eine öffentliche Urkunde? S. Sir. X, II, 216. XII, I, 149. II, 374.

2) Loi v. 25. Vent. XI. Art. 52. 68. Durant. des contr. et oblig. IV, 1205. 1210. Sir. XIV, I, 76. Error tamen communis jus facit.

3) Von den Gegenständen, über welche ein Notar instrumentiren

kann, handelt ausführlich Toullier VIII, 145.

4) Ueberdies hat eine öffentliche Urkunde (in der Regel) nur in so fern Beweiskraft, als sie einregistriert worden ist. Vgl. loi v. 12. Frim. VII. Pigeau I, 69. und oben §. 50.

5) Nicht einmal als ein Anfang eines schriftlichen Beweises kann sie benutzt werden. Pothier n. 774. Merlin m. commencement de preuve.

6) Vgl. über diesen Artikel: Durant IV, 1205. ff. Toull. VIII, 134. ff. Merlin m. ratification.

7) Z. B. Eine von den Partheyen unterzeichnete Notariatsurkunde

wenn sie diesen Bedingungen entspricht, hat sie nur die Beweiskraft einer Privaturkunde. S. z. Art. 1320. Es kann überdies zu Folge einer solchen Urkunde nicht ein Vertrag aufrecht erhalten worden, welcher, (wie z. B. eine Schenkung,) nur mittelst einer öffentlichen Urkunde rechtsbeständig abgeschlossen werden kann.⁸⁾ — Auf der andern Seite hat eine Urkunde, welcher die obigen Merkmale zukommen, in einer jeden Beziehung*) und an einem jeden Orte⁹⁾ die Kraft und Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde. — Eine öffentliche Urkunde beweist für sich, (d. i. ohne daß eine vorläufige Bewährheitung der Aechtheit der Urkunde erforderlich wäre,) alles das, was sie enthält, vollkommen, vorausgesetzt jedoch, daß das, was sie enthält, vor dem Staatsdiener zu der Zeit, da er die Urkunde aufnahm, vorgegangen ist; (probat rem ipsam;) sie beweist diesen ihren Inhalt nicht nur unter den Partheyen und unter deren Rechtsnachfolgern, sondern auch gegen dritte Personen; sie beweist ihn, bis daß sie eines Falsums beschuldigt wird.¹⁰⁾ Art. 1319. Eine öffentliche Urkunde (und

gilt in der Eigenschaft einer Privaturkunde, auch wenn sie nicht dattirt ist, Merlin m. date. oder wenn der Notar Parthey in der Sache war. Denevers 1806. p. 67. — Ist die Unterschrift der sämmtlichen Partheyen erforderlich, damit die Urkunde als Privaturkunde gelte? Unbedingt keinesweges; sondern nur nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich, wenn die Urkunde einen wechselseitigen Vertrag enthält. S. Duranton und Toullier a. d. a. O. Delvinc. ad Art. 1318. Sir. XII, I, 369. XIX, II, 116. — Jedoch wird der Art. 1325. von den Auslegern und von dem Gerichtsgebrauche nicht auf eine Urkunde dieser Art für anwendbar erachtet. S. die Discuss. ad Art. 1318. Delvinc. Durant. und Toull. a. d. a. O. Merlin m. double écrit. §. XII.

Sir. XIII, II, 67. XIV, II, 255. Dagegen ist der Art. 1326. auch auf eine Urkunde dieser Art anwendbar. Delvinc. ad Art. 1318.

8) Malev. ad Art. 1318. Sir. XV, I, 91.

*) Der Art. 54. des C. de pr. hat nur den Sinn, daß in dem Falle des Artikels die Urkunde nicht die Eigenschaft einer vollziehbaren Urkunde (d'un titre paré) hat. Delvinc. ad Art. 1317.

9) S. jedoch über die Legalisation (über die Bezeugung der Aechtheit) der Unterschrift dieser Urkunden: Pigeau I, 200. Derquiron tr. de la preuve par témoins. p. 39. Merlin m. légalisation.

10) Der Art. 1319. §. 1. ist in der Redaktion vernachlässiget. Er unterscheidet nicht die Beweiskraft der Urkunde und die verbindende Kraft des Vertrages, welcher in der

selbst eine Privaturkunde) beweist unter den Partheyen und deren Rechtsnachfolgern ¹¹⁾ sogar das, was in derselben bloß erzählungsweise (per verba enunciativa) ausgedrückt ist, ¹²⁾ vorausgesetzt daß das erzählungsweise Angeführte mit dem Zwecke des Aktes in einer unmittelbaren Verbindung steht. ¹³⁾ In dem entgegengesetzten Falle kann es nur als Anfang eines schriftlichen Beweises benutzt werden. ¹⁴⁾ Art. 1320. — Ein Gegenbrief, (une contre-lettre,) d. i. ein Akte, ¹⁵⁾ durch welchen eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Uebereinkunft unter den Partheyen insgeheim aufgehoben oder abgeändert wird, ¹⁶⁾ ist zwar (in der Regel) unter den Partheyen verpflichtend; dagegen ist er gegen dritte Personen unwirksam. ¹⁷⁾ Art. 1321.

Urkunde enthalten seyn kann. Der Vertrag ist allerdings nur unter den Partheyen verpflichtend. Vgl. Desquiron p. 47. Toull. VIII, 148. ff. Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. 1. §. 23. Jpd. du C. c. VI, 226. Sir. XVII, 1, 447. — Der zweyte §. des Art. 1319. betrifft die Vollziehung einer einen Vertrag enthaltenden öffentlichen Urkunde. Er gehört daher in das Prozeßrecht. Vgl. über diesen Sp̄hen und über dessen Verhältniß zu dem Art. 250. des C. de pr. Delvinc. ad Art. 1319. Durant. IV, 305. ff. Toull. a. a. O. Pigeanu I, 319. Merlin m. inscription de faux. m. moyen de faux. m. témoin instrument. T. XVII. (Hier die Bemerkung, daß zum Beweise des Inhalts auch die Instrumentszeugen gebraucht werden können.) Eben d. qu. m. faux. Sir. X, 1, 174. XI, II, 185. XII, II, 18. 94. 385. XIII, I, 9. II, 218. XIV, II, 100. XVI, I, 185. 241. 447. XXII, II, 11. XXIV, II, 56. 269. XXV, I, 174.

11) Also nicht gegen einen Dritten. Jedoch fügen die Schriftsteller die Einschränkung hinzu: In antiquis verba enunciativa ad negotium directe pertinentia et quoad tertium

probat. Poth. n. 705. Toull. VIII, 162. ff. Merlin qu. m. mort civile. §. I. m. religieux. §. II.

12) Z. B. Die Urkunde lautet so: Ich erkenne an, daß ich dem B eine Leibrente schuldig bin, (verba dispositiva,) von welcher ich die verfallenen Zieher bis zu dem heutigen Tage bezahlt habe. (Verba enunciativa)

13) Beyspiele s. b. Delvinc. ad Art. 1320.

14) Pothier n. 702. f. Durant IV, 1222. ff.

15) Sey es ein öffentlicher oder ein Privatakte. Toull. VIII, 182. f.

16) Unter den Partheyen. — Man verwechsle also den Gegenbrief nicht mit einer Erklärung, welche nach abgeschlossenen Verträge von der einen oder von der andern Parthey zum Vortheile eines Dritten gemacht z. B. nicht mit der déclaration de command. Toull. VIII, 169. ff. Merlin m. contre-lettre. S. auch über diese Lehre überhaupt. Traité des contre-lettres. Par M. de Plasmán.

17) Also z. B. Der Käufer einer Liegenschaft hat durch einen Gegenbrief den Kauf für einen Scheinhandel erklärt. Die Dienstbarkeit und Unterpfänder, welche er

Und selbst unter den Partheyen sind Gegenbriefe nichtig in dem Falle, da durch einen Gegenbrief der in der öffentlichen Urkunde (oder in einer einregistrierten Privaturkunde) bedungene Kaufpreis zum Nachtheile des Staatsschatzes erhöht worden ist.¹⁵⁾ Loi v. 22. Frim. VII. Art. 40. S. auch Art. 1397.

§. 752.

Von den Privaturkunden.

Eine Privaturkunde in der weitern Bedeutung ist eine jede von einem Privatmanne geschriebene oder unterschriebene Urkunde, in wie fern sie als ein Beweismittel gebraucht wird; in der engeren Bedeutung aber, (in welcher das Wort hier genommen wird,) eine Schrift, mittelst welcher eine Privatperson durch ihre Namensunterschrift eine gewisse Verbindlichkeit übernimmt.¹⁾ (Un acte sous seing-privé.) — Die Beweiskraft einer Privaturkunde hängt also wesentlich davon und (abgesehen von ihrem Inhalte) nur davon ab, daß sie von der Parthey, gegen welche sie als Beweismittel gebraucht wird,²⁾ mit der Namensunterschrift eigenhändig versehen worden ist.³⁾ Dagegen wird

an der Liegenschaft bestellt hat, die von ihm vorgenommenen Veräußerungen bleiben dennoch bey Kräften. Toull. VIII, 182. Sir. XI, I, 83. XIII, II, 216. XV, I, 248.

13) Merlin qu. m. contre-lettre. Add. So erkannte auch ehemals der KGH. Sir. VII, I, 159. Neuerlich hat er jedoch die Meinung angenommen, daß der Gegenbrief auch in diesem Falle unter den Partheyen gelte. Sir. XIX, I, 151. Dieser Meinung ist auch Toull. VIII, 185.

1) Modèles et formules des actes sous seing-privé en matière civile et commerciale. Par R o n d o n n e a u. Par 1826. 12. Guide géné-

ral en affaires, ou recueil des modèles de tous les actes, que l'on peut passer sous seing-privé. Par. III. Edit. 1827. 12.

2) S. über den Fall, da sich in demselben Akte Mehrere verbindlich gemacht haben, der Akte aber nicht von Allen unterschrieben worden ist. Toull. VIII, 347. ff. Jpd. du C. c. V, 79. (Die Frage ist nach der Verschiedenheit der möglichen Voraussetzungen auf mehr als eine Weise zu entscheiden.) S. auch Anm. 14.

3) Entweder mit ihrem in Buchstaben ausgeschriebenen Geschlechtnamen oder wenigstens mit ihrem Handzuge. (Es ist allemal rathsam den Vor- und den Zunahmen ganz

zu der Beweiskraft einer Privaturkunde nicht erfordert, daß sie von der Parthey geschrieben oder datirt oder untersiegelt worden sey.⁴⁾ S. jedoch C. de c. Art. 110. 112. 139. 188. 332. — In folgenden zwey Fällen haben jedoch Privaturkunden (wegen ihres Inhalts) nur in einer besondern Form Beweiskraft: 1) Eine Privaturkunde, welche einen synallagmatischen Vertrag⁵⁾ enthält,⁶⁾ hat nur in so fern Beweiskraft, als sie in so vielen Urschriften (oder Exemplaren) ausgefertigt worden ist, als Partheyen sind, welche ein gesondertes Interesse haben. Mitkontrahenten, welche als eine und dieselbe Person beziehungsweise betrachtet werden können, sind in so fern nur als eine einzige Parthey zu betrachten.⁷⁾ Die über einen synallagmatischen Ver-

zu unterschreiben.) Merlin m. signature. — Ein bloßes Zeichen, z. B. ein Kreuz, dürfte nicht für hinreichend zu erachten seyn. Merlin a. a. O. §. XV. Sir. VII, II, 249. 670. XI, II, 268. (In dem zuletzt angeführten Falle wurde sogar angenommen, daß eine solche Urkunde nicht einmal als Anfang eines schriftlichen Beweises benutzt werden könne. Jpd. du C. c. V, 178. VIII, 370. S. jedoch über den Fall, da der in der Urkunde enthaltene Vertrag bereits zum Theil vollzogen worden ist. Sir. VII, 24. VIII, II, 111.

4) Denique, salvis exc. Art. 325. 326 praeter subscriptionem nulla alia solennitate opus est. Durant. IV, 1238. Toull. VIII, 261. ff. Merlin m. date. §. VI. n. 4preuve. Sect. II. §. III. Art. I. n. 19. Sir. X, I, 289. Daher ist z. B. ein Blanquet für den, welcher es ausgestellt hat, verpflichtend, sollte auch der Bevollmächtigte seine Instruktionen überschritten haben. Toull. a. a. O. — Ueber die Einregistrirung dieser Urkunden s. Pigeau I, 68.

5) Vgl. oben §. 341. Ein einseitiger oder ein unvollkommen synallagmatischer Vertrag verwandelt sich nicht schon dadurch in einen

vollkommen synallagmatischen Vertrag, daß dem Schuldner eine gewisse Leistung oder Vergütung zugesichert wird. S. Toull. VIII, 326. ff. Durant. IV, 1249. Merlin qu. m. double écrit. §. II. Sir. IX, I, 154. XIV, II, 84. 234. XVI, II, 8. 168. XVIII, I, 47.

6) Es kommt also nur auf den Inhalt des Aktes, nicht aber auf die Grundlage des Geschäftes an. Z. B. A hat dem B ein Pferd verkauft. Der B bekennt in dem Akte, daß er das Pferd erhalten habe, und dafür dem A 200 Fr. schulde. Es bedarf nicht einer Doppelschrift. Toull. VIII, 326. ff. Vielmehr tritt alsdann die Vorschrift des Art. 1326. ein. Durant. IV, 1252. A. M. ist Toull. VIII, 330. welcher annimmt, daß es andererseits genüge, wenn die Vorschrift des Art. 1325. beobachtet worden ist. — Eben so wenig hat ein Akte Beweiskraft, welcher, obwohl einen nicht synallagmatischen Vertrag enthaltend und daher der Vorschrift des Art. 1326. unterworfen, in der durch den Art. 1326. vorgeschriebenen Form gefertigt worden ist. Toull. VIII, 307. Sir. IV, II, 25.

7) Also z. B. die Mitglieder einer

trag doppelt oder dreyfach etc. anzufertigenden Urschriften haben noch überdies nur unter der Bedingung Beweiskraft, daß eine jede von diesen Urschriften die Erwähnung enthält, daß die Urkunde in so und so vielen Exemplaren ausgefertigt worden sey. Jedoch kann der Abgang dieser Erwähnung nicht von demjenigen der Urkunde entgegengesetzt werden, welcher den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen oder zu vollziehen angefangen hat.⁸⁾ Art. 1325.⁹⁾ Dagegen ist zu der Beweiskraft dieser Urkunden nicht erforderlich, daß ein jedes einzelne Exemplar von den sämmtlichen Partheyen unterschrieben worden sey, sondern es genügt, wenn das Exemplar, das der einen Parthey eingehändigt wird, von der Gegenparthey unterschrie-

Gesellschaft, Mitkäufer, Samtschuldner, der Bürge und der Hauptschuldner sind nur als eine und dieselbe Parthey zu betrachten. Obs. du tribunal ad Art. 1325. Durant. IV, 1241. Sir. VIII, I, 232. XIX, II, 138. XXVI, I, 146. Jpd. du C. c. VIII, 73. 214.

8) Hat aber die Vollziehung des Vertrages auch die Folge, daß sie den Abgang eines zweyten oder dritten etc. Exemplares (und nicht bloß le défaut de mention) heilt? Die Frage ist per arg. a contrario ex §. 4. Art. 1325. zu verneinen. Allein die Vollziehung eines Vertrages kann für sich (s. Anm. 12.) zum Beweise des Vertrages hinreichen. So dürften die verschiedenen Ansichten, welche über diese Fragen herrschen, mit einander zu vereinigen seyn. Vgl. Toull. VIII, 333. ff. Durant. IV, 1245. Delvinc. ad Art. 1325. Merlin m. double écrit, §. VIII. T. XVI. Sir. VIII, II, 76. XI, II, 135. 139. XIII, II, 15. 375. XIV, I, 154. f. H, 239. 318. XV, I, 18.

9) Der C. c. hat die Vorschrift, daß synallagmatische Verträge in Doppelschrift anzufertigen sind, (eine Vorschrift von sehr zweydeutigem Werthe,) aus dem Gerichts-

gebrauche entlehnt. Die Regel wurde zuerst in einem Urtheile des Châtelet de Paris v. 3. Sept. 1680. angenommen. Vgl. Jurispr. du C. c. IV, 468. Merlin qu. m. double écrit, §. I. — Kein Zweifel, regulam esse strictissimae interpretationis. Aber die Ausleger gehen zum Theil so weit, daß sie die Regel nicht beschränken, sondern aufheben. — Der, gegen welchen eine in Beziehung auf den Art. 1325. mangelhafte Urkunde producirt wird, braucht seine Namensunterschrift nicht abzuleugnen. Die Urkunde beweist schon ihrer Form nach nicht. Sie wird von dem Gesetze als ein bloßer Entwurf betrachtet. Merlin m. double écrit, §. VIII. T. XVI. — Wie, wenn der Vorschrift des Art. 1325. Genüge geschehn ist, aber die Doppelschriften weichen von einander ab? Sie werden, nach der Verschiedenheit der Fälle, bald dennoch Beweiskraft haben, bald aber nicht. Delvinc. ad Art. 1325. — Ueber die Anwendbarkeit der Regel auf Verträge, welche ein Handelsgeschäft betreffen, s. Pardessus cours de droit commerc. n. 243. Merlin a. a. O. §. XII.

ben worden ist.¹⁰⁾ Urkunden, welche über einen synallagmatischen nicht in Gemäfsheit der obigen Vorschriften ausgefertigt worden sind, haben überall keine Beweiskraft; sie können also, wenigstens dem strengen Rechte nach, nicht einmal als ein Anfang eines schriftlichen Beweises gebraucht werden können.¹¹⁾ Uebrigens hat man auch in diesem Falle nicht den Akte mit dessen Inhalte zu verwechseln. Wenn also auch die Urkunde oder die Urkunden, welche über einen synallagmatischen Vertrag aufgesetzt worden sind, keine Beweiskraft haben, so ist doch deshalb nicht der Vertrag selbst als nicht geschlossen zu betrachten. Es kann also z. B. über einen solchen Vertrag dennoch der Gegenparthey der Eyd angetragen werden; und eben so kann man sich wegen des Abschlusses eines solchen Vertrages dennoch auf das Geständniß der Gegenparthey oder auf einen künstlichen Beweis beziehen.¹²⁾ 2) Eine Verschreibung oder ein schriftliches Versprechen,¹³⁾ durch welche sich nur die eine Parthey¹⁴⁾ gegen die andere, und zwar entweder zur Zahlung einer Summe Geldes oder zur Ablieferung einer nach Zahl Maafs oder Gewicht bestimmbaren Waare¹⁵⁾ verpflichtet, ist

10) Toull. VIII, 344. Durant. IV, 1242. S. auch oben Anm. 2.

11) Dena die Regel des Art. 1325. beruht auf der Voraussetzung, dafs der Akte ein bloßer Entwurf geblieben sey. Durant. IV, 1285. f. A. M. sind Delvinc. ad Art. 1325. Toull. VIII, 310. ff. Merlin a. a. O. §. VIII. Der Gerichtsgebrauch schwankt noch zwischen beyden Meinungen. S. die Citate b. Sir. XXVI, II, 267.

12) Toull. und Merlin a. a. O. Jpd. du C. c. VIII, 70. Sir. XII, II, 52. XIII, II, 15. XIV. I, 154. II, 49.

13) Also Quittungen begreift die Vorschrift des Artikels nicht unter sich. Durant. IV, 1259. Vgl. über die Beweiskraft der Quittungen: Pothier n. 746—749. Toull.

VIII, 405. Durant. IV, 1309.

14) «Une seule partie.» — Das ist nicht so zu verstehn, als ob der Artikel nicht auf den Fall anwendbar wäre, da sich zwey oder mehrere Personen zusammen gegen einen Andern verbindlich machen. (Es sollte vielmehr heißen: L'une des parties seulement.) Durant. IV, 1268. ff. Merlin m. billet. T. XVI. — Haben sich Mehrere unterschrieben, (z. B. ein Kaufmann und seine Frau,) so ist die Gültigkeit einer jeden dieser Unterschriften für sich zu beurtheilen. Toull. VIII, 300. f. Merlin a. a. O. Sir. XII, II, 105. 318. XIV, II, 78. XVI, I, 97. 227. XVII, II, 399. XVIII, II, 274. XIX, I, 195. XXIV, II, 86.

15) Une chose précieuse. —

von der Parthey, welche sich verbindlich macht, der Grund der Verbindlichkeit sey übrigens, welcher er wolle,¹⁶⁾ nicht bloß zu unterschreiben sondern noch überdies ihrem ganzen Inhalte nach eigenhändig niederzuschreiben; oder es hat wenigstens diese Parthey aufser ihrer Namensunterschrift noch unter die Urkunde zu setzen: Gut oder genehmiget für so und so viel, und zwar so, daß die Geldsumme oder die Quantität der zu liefernden Waare in Buchstaben (und nicht bloß in Zahlen) auszudrücken ist. Art. 1326. §. 1. Wenn die in dem Akte angedrückte Summe oder Quantität von der in der Unterschrift ausgedrückten verschieden ist, so ist, (jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises,¹⁷⁾) anzunehmen, daß sich die Verbindlichkeit auf die geringere Summe oder Quantität beschränke, und zwar selbst in dem Falle, da auch der Akte von der Hand des Schuldners ist. Art. 1327. Ist jedoch die Verschreibung oder das schriftliche Versprechen von einem Kaufmanne,¹⁸⁾ oder von einem Hand-

Die Deklaration Ludwigs XV. v. 22. Sept. 1733., die Quelle des Art. 1326., enthält diese Worte nicht. Die Deutung, welche ihnen im Sphen gegeben worden ist, beruht theils auf der ratio legis, theils auf den Endworten des §. 1. des Art. 1326. „ou la quantité de la chose.“ Andere z. B. Bousquet ad h. Art. Durant. IV, 1259. verstehn darunter eine jede Sache, deren Werth zu Geld angeschlagen werden kann. Aber dann würde der Artikel in der That alle Verschreibungen unter sich begreifen. S. auch Sir. XXVI, II, 3. Fall: Der A verspricht bloß mit seiner Namensunterschrift ein Kind im Hospitale zu unterhalten. Die Urkunde wurde für beweisend erachtet, — weil die Summe zur Zeit der Ausstellung der Urkunde nicht bestimmbar gewesen sey.

16) Delvinc ad Art. 1326. Also auch auf eine Bürgschaftsleistung, auch auf eine Rechnung, nach wel-

cher der Rechnungsführer einen Rest zu bezahlen hat, ist der Artikel anwendbar. S. jedoch Sir. XVII, II, 48. XXI, II, 180. XXVI, II, 308. und, was Rechnungen betrifft, Merlin m. billet. §. 1. (Merlin bemerkt, daß nach der Verschiedenheit der Fälle die Regel auf Rechnungen auch nicht anwendbar seyn könne.)

17) Der Gegenbeweis kann auch durch Zeugen und Vermuthungen geführt werden. Denn in der Verschiedenheit zwischen dem Akte und der Genehmigung, liegt der Anfang eines schriftlichen Beweises. Wenn jedoch der Akte von einer andern Hand geschrieben ist und die größere Summe enthält, so wird der Gegenbeweis nicht leicht zuzulassen seyn. Poth. n. 711. ff. Toull. VIII, 297.

18) Unter dieser Benennung sind auch die Banquiers begriffen; ferner, sowohl die Groß- als die Klein-

werksmanne (artisan) oder von einem Ackersmanne ¹⁹⁾ oder von einem Tagelöhner oder Dienstbothen, ²⁰⁾ ausgegangen, ²¹⁾ so genügt die bloße Namensunterschrift ohne jene Genehmigung der Summe oder der Quantität. Art. 1326. §. 2. Uebrigens dürfte eine Urkunde, welche der Vorschrift des Art. 1326. §. 2. unterworfen, der Vorschrift dieses Artikels nicht entspricht, dennoch als Anfang eines schriftlichen Beweises gebraucht werden können. ²²⁾ Auch kann das in der mangelhaften Urkunde enthaltene Versprechen durch den Eydesantrag oder durch das Geständniß der Gegenparthey in Gewißheit gesetzt werden. ²³⁾

Eine Privaturkunde, welche nach Maafgabe der obigen Vorschriften Beweiskraft hat, beweist dennoch nicht schon für sich, ²⁴⁾ sondern nur in so fern, als sie von der Gegenparthey anerkannt oder als sie von dem Richter für anerkannt oder für ächt erklärt worden ist. Art. 1322. Es ist aber derjenige, welchem

händler. *Discuss. und Delvinc. ad Art. 1326. Durant. IV, 1256. Auch Manufakturisten. Toull. VIII, 299. Auch Gastwirthe? Bejaht wurde diese Frage b. Sir. XIX, II, 76. — Aber nicht die Ehefrau der Kaufleute, wenn sie nicht für sich einen Handel treiben. Merlin m. billet. Sir. XIV, I, 33. XVI, I, 227. XXII, I, 318. Eben so wenig Nichtkaufleute, wenn der Akte ein Handelsgeschäft betrifft. Delvinc. ad Art. 1326. S. jedoch C. de c. Art. 632.*

19) Laboueurs, Ackersleute, sind diejenigen, welche das Feld für ihre eigene oder für fremde Rechnung bearbeiten. *Toull. VIII, 299. Sir. XVIII, II, 36.*

20) Bey den Handels- und Handwerksleuten beruht die Ausnahme auf dem Gebrauche; bey den übrigen darauf, daß sie oft nur ihren Nahmen schreiben können. *Maiev. ad Art. 1326. Es wird daher der Richter bey den Ackersleuten etc. zugleich auf den Inhalt der Verschreibung Rücksicht zu neh-*

men haben.

21) Es wird also auf die Eigenschaft zu sehn seyn, welche die Parthey zur Zeit der Unterzeichnung hatte. *Toull. VIII, 299. Sir. XI, II, 265. XXVI, II, 3.*

22) So *Toull. VIII, 281. Durant. IV, 1285. f. Merlin m. billet. §. I T. XVI. und nach manchen Schwankungen, der Gerichtsgebrauch. Sir. XXIII, I, 294. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt z. B. Delvinc. ad Art. 1326. (Die Frage ist verschieden von der in der Anm. 11. erörterten. Der Art. 1325 beruht auf der Voraussetzung, daß der Vertrag ein Entwurf geblieben sey, der Art. 1326. auf einer praesumptio fraudis. Der Art. 1326. setzt also voraus, daß der Vertrag wirklich abgeschlossen worden sey.)*

23) *Toull. a. a. O. Sir. XVIII, II, 168.*

24) Also nicht so, daß ihr der Gegentheile die exceptio falsi entgegengesetzt müßte. *Pigeau I, 319.*

eine Privaturkunde, als von ihm ausgestellt, entgegengesetzt wird, verbunden, (und, bis dafs er die Urkunde ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat,²⁵⁾ berechtigt,) seine Handschrift oder seine Namensunterschrift förmlich entweder anzuerkennen oder abzuleugnen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt auch den Erben und Rechtsnachfolgern des Ausstellers der Urkunde ob,²⁶⁾ jedoch brauchen sie, wenn sie die Urkunde nicht anerkennen wollen, blos zu erklären, dafs ihnen die Handschrift oder die Namensunterschrift unbekannt sey. Art. 1323. Wenn nun der Aussteller der Urkunde oder wenn dessen Erben und Rechtsnachfolger weder die eine noch die andere Erklärung thun, so ist die Urkunde für anerkannt zu erachten. C. de pr. Art. 193. f. Wenn sie dagegen die Handschrift oder die Unterschrift ableugnen oder (Art. 1323. §. 2.) nicht zu kennen erklären, so hat das Gericht auf die Ausmittelung der Aechtheit der Schrift zu erkennen.²⁷⁾ Art. 1324. C. de pr. Art. 195. Eine Privaturkunde, welche von dem Aussteller oder von den Erben oder Rechtsnachfolgern des Ausstellers anerkannt oder für ächt erklärt worden ist, hat unter den Partheyen und selbst gegen dritte Personen²⁸⁾ dieselbe Beweiskraft, wie eine öffentliche Urkunde;²⁹⁾ Art. 1320. 1322. S.

25) Stillschweigend, z. B. wenn der Schuldner um Gestundung gebeten hat. Durant. IV, 1235. Sir. XVI, II, 7.

26) Und eben so haben sie (und zwarsammt und sonders) das Recht, entweder die eine oder die andere Erklärung zu thun, wenn nicht die Urkunde bereits von ihrem Auctor anerkannt worden ist. Toull. VIII, 238.

27) Der Art. 195. des C. de pr. giebt drey Arten an, wie die Aechtheit der Schrift ausgemittelt werden kann; — durch andere Urkunden, durch Kunstverständige, durch Zeugen. Vgl. Toull. VIII, 212. ff. Durant. IV, 1234. Sir. XVI, II,

337. — Wer eine Privaturkunde ableugnet, braucht nicht ausdrücklich auf die „vérification de l'écriture“ anzutragen. Sir. XVI, I, 334. — Die Kosten der Verification trägt der unterliegende Theil. Sir. XXII, I, 386. II, 88. — Das jusjurandum diffessionis ist dem Französischen Rechte unbekannt.

28) Probat rem ipsam; z. B. den titulus usucapionis. Poth. n. 515. Toull. VIII, 239. Durant. IV, 1231.

29) Mithin sind Privaturkunden auch nur unter der Bedingung vollziehbar, dafs sie anerkannt worden sind. Vgl. Durant. IV, 1232.

auch C. de pr. Art. 135. vorausgesetzt, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung, auf welche sich der Beweisführer beruft, in Beziehung auf die Gegenparthey als verpflichtend oder als gültig betrachtet werden kann.³⁰⁾ Darinne jedoch unterscheiden sich die Privat-urkunden von den öffentlichen, daß sie für sich, in Beziehung auf dritte Personen d. i. in Beziehung auf alle die, welche nicht den Aussteller zu vertreten oder für dessen Schulden überhaupt zu stehn haben, (also z. B. quoad omnes successores singulares³¹⁾) kein gewisses Datum oder, was einerley ist, überall kein Datum haben; daß sie vielmehr nur durch eine von der Ausstellung der Urkunde unabhängige Thatsache, z. B. durch den Tod des Ausstellers, oder mittelst einer öffentlichen Urkunde, in welcher der Privat-urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach gedacht wird,³²⁾ ein Datum erhalten können.³³⁾ Art. 1328. Jedoch dürfte

30) Daher die Regeln: Scriptura non probat pro scribeute. Eine Schuldverschreibung, die in den Händen des Schuldners ist, beweist nicht für den Gläubiger. Poth. n. 714. Jedoch diese und ähnliche Regeln beziehn sich in der That nicht auf die Beweiskraft der Urkunde, sondern auf die verbindende Kraft des Inhalts.

31) Also z. B. eine Privat-urkunde kann nicht dem Cessionario, ein mittelst einer Privat-urkunde abgeschlossener Kauf kann nicht einem späteren aber mittelst einer öffentlichen Urkunde abgeschlossenen Kaufe entgegengesetzt werden. Gren. tr. des hypoth. II, 354. Durant. IV, 1293. ff. Merlin qu. m. tiers. Add. Denevers 1818. p. 1. Sir. X, II, 282. XXIII, II, 135. A. M. ist (irrig) Toull. VIII, 245. ff. (Sane nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse in re habet. Aber die Frage ist die, quid juris in re habuerit.) Jedoch wurde nach dieser Meinung erkannt b. Sir. XIII, II,

45. XXV, II, 149.

32) Wie wenn der Privat-urkunde in einem Gutachten gedacht wird, welches Sachverständige zu Folge eines richterlichen Erkenntnisses ausgestellt haben? S. Sir. VI, I, 107. VIII, I, 314.

33) Die ratio legis ist, daß Privat-urkunden von den Partheyen nach Gefallen antedatirt werden können. — Sind die Fälle, wie eine Privat-urkunde nach Art. 1328. ein Datum in Beziehung auf dritte Personen erhalten könne, restrictive oder blos exemplificative zu verstehn? Für die erstere Meinung spricht die Fassung des Artikels; für die letztere Meinung ratio legis et aequitas. Der erstern Meinung ist z. B. Durant. IV, 1291. Auch wird diese Meinung in den Entscheidungsgründen eines Urtheiles vertheidigt b. Sir. XXIII, I, 297. Der andern Meinung sind Toull. VIII, 242. f. Merlin m. acte sous seing-privé. Hilgard p. 57. S. auch Sir. XIV, II, 149. — Ist die Regel des Art. 1328. anwendbar auf Handelsge-

das in einer Privaturkunde enthaltene Datum derselben als der Anfang eines schriftlichen Beweises für die Zeit der Ausstellung der Urkunde zu betrachten seyn.³⁴⁾ Auch dürfte der Beweisführer für berechtigt zu erachten seyn, der Gegenparthey, welche das Datum der Urkunde bestreitet, die Einrede entgegenzusetzen, daß der Gegner von dem Daseyn der Urkunde oder von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß gehabt habe.³⁵⁾ — Uebrigens gelten die in diesem Absatze des §phen aufgestellten Regeln von Privaturkunden überhaupt, mithin auch von denen, von welchen in den folgenden §phen die Rede seyn wird.

§. 753.

Fortsetzung. — Von den Büchern der Kaufleute.

Die Bücher der Kaufleute¹⁾ beweisen nicht gegen Nichtkaufleute. Jedoch können sie, wenn sie anders gehörig gehalten worden sind, (vgl. C. de c. Art. 8. ff.) den Richter bestimmen, in einem Rechtsstreite, welcher die von einem Kaufmanne einem Nichtkaufmanne gelieferten Waaren betrifft,²⁾ der einen oder

schäfte? S. Pardessus cours de droit commerc. I, 246 Ferner auf den Fall des Art. 156. des C. de pr. ? S. Sir. XXVI, II, 279. und die daselbst a. Stellen.

34) Toull. VIII, 240. Sir. XXVI, II, 257. und die bey Sirey a. Stellen.

35) Delvinc. ad Art. 1328. Anders wurde die Frage entschieden b. Sir. XXIII, I, 297. (Delvincourt urtheilt über diese Entscheidung: Summum jus summa saepe injuria!) — Uebrigens verwechsle man auch bey der Auslegung des Art. 1328. nicht die Beweiskraft einer Urkunde mit der verbindenden Kraft ihres Inhalts. Z. B. auch der Aussteller einer Privaturkunde kann das Datum der-

selben anfechten, wenn die Rechtsfähigkeit des Ausstellers von dem Dato abhängt. Vgl. Delvinc. a. a. O. Sir. XIV, II, 266. XVII, I, 150. II, 10. XIX, I, 111. XXV, I, 46.

1) Die Gesetze scheinen beyde Worte, *marchands* und *commerçans*, gleichbedeutend zu gebrauchen. S. Sir. XIII, I, 187. II, 326. — Vgl. über die Beweiskraft der Bücher der Kaufleute überhaupt: Pothiern. 719. ff. Toull. VIII, 358. ff. Ueber die Beweiskraft der Handelshücher in Deutschland, nebst den Vorschriften des Französischen Rechts. Von J. L. C. Ebeling. Hamb. 1815. 8.

2) Also nicht wenn ein Darlehn in Frage steht. Merlin m.

der andern Parthey einen Eyd anzutragen,³⁾ oder auch diese Bücher als den Anfang eines schriftlichen Beweises zu berücksichtigen.⁴⁾ Art. 1329. — Die Bücher der Kaufleute beweisen in einem Rechtsstreite, welcher zwischen einem Kaufmanne und einem Nichtkaufmanne geführt wird, gegen den Kaufmann, sie mögen nun regelmässig geführt worden seyn oder nicht. Jedoch muß der Nichtkaufmann, welcher sich zu seinem Vortheile auf die Bücher des Kaufmannes bezieht, auch das gegen sich gelten lassen, was diese Bücher zu seinem Nachtheile enthalten.⁵⁾ Art. 1330. — Unter Kaufleuten haben die Bücher der Kaufleute, wenn sie anders gehörig geführt sind, Beweiskraft.⁶⁾ C. de c. Art. 12. 13. 109.

§. 754.

Fortsetzung. — Von Hausbüchern und Quittungen.

Hausbücher,¹⁾ (Bücher über Einnahme und Ausgabe,) beweisen in keinem Falle für den, welcher sie hält. Sie beweisen aber in folgenden zwey Fällen gegen ihn: 1) Wenn sie förmlich besagen, daß der Buchführer eine Zahlung erhalten habe;²⁾ 2) wenn sie die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß eine gewisse Schuld, zu welcher sich der Buchführer bekennt in der Absicht angemerkt worden sey, um den Abgang

prescription. T. XV.

3) Man denke nicht an den Eyd, welchen eine Parthey der andern anträgt. Malev. und Delvinc. ad Art. 1329. Durant. IV, 1298.

4) Per arg. a minori ad majus. Toull. VIII, 369.

5) Toull. VIII, 888.

6) Toull. VIII, 383. ff. (Der C. c. handelt nur von der Beweiskraft der Handelsbücher in Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Kaufman-

ne und einem Nichtkaufmanne.)

1) Auf fliegende Blätter ist die Vorschrift des Art. 1331. nicht auszudehnen. Diese haben überall keine Beweiskraft. S. jedoch Art. 1332. Poth. n. 725. Ueber das Recht, die Produktion der Hausbücher zu verlangen, s. Durant. IV, 1308.

2) Also, als Quittungen. Poth. 725. Toull. VIII, 402.

einer Schuldverschreibung zum Besten des Gläubigers zu ergänzen. Art. 1331. Uebrigens ist es in beyden Fällen dem richterlichen Ermessen überlassen, den Grad der Glaubwürdigkeit der Hausbücher zu bestimmen. ³⁾

Eine Schrift, die (von dem Gläubiger oder von einem Andern) zu Ende oder an den Rand oder auf den Rücken eines Titels gesetzt worden ist, welcher ununterbrochen in dem Besitze des Gläubigers ⁴⁾ geblieben ist, beweist gegen den Gläubiger, auch wenn sie von ihm nicht unterzeichnet noch datirt worden ist, in so fern, als sie die Loszählung des Schuldners von der ihm obliegenden Verbindlichkeit zum Zwecke hat. Dasselbe gilt von der Schrift, ⁵⁾ welche der Gläubiger auf die Doppelschrift eines Titels oder auf eine Quittung gesetzt hat, wenn anders die Doppelschrift ununterbrochen in den Händen des Schuldners geblieben ist. ⁶⁾ Art. 1332. Jedoch ist auch bey der Anwendung dieser Vorschriften das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen; z. B. wenn die beygefügte Schrift durchstrichen ist. ⁷⁾

§. 755.

Von den Kerbhölzern.

Die Gestalt der Kerbhölzer ist: Man spaltet ein Stück Holz in zwey Theile. Das eine Stück (*la taille*)

3) Vgl. Poth. n. 725. Delvinc. ad Art. 1331. Durant. IV, 1300. f. Z. B. Es ist nicht nothwendig, daß die einschlagende Quittung etc. besonders unterzeichnet sey. Ein Buch, das nicht von dem Hausherrn eigenhändig geführt worden ist, wird nur ausnahmsweise Glauben verdienen.

4) Oder dessen, bey welchem der Gläubiger die Urkunde deponirt hat. Sir. VI, II, 1.

5) « Il en de même de l'écriture » etc. Auch dieser Satz ist blos von

Quittungen zu verstehn. Denn der Art. sagt: de l'écriture, nicht d'une écriture. S. jedoch Poth. n. 728. f. Delvinc. ad Art. 1332. Toull. VIII, 355. f.

6) S. über den Sinn des Art. 1332., (zu dessen Anfange die Worte: par le créancier besser weggeblieben wären,) Toull. VIII, 353. Durant. IV, 1302. Delvinc. ad h. Art.

7) Delvinc. a. a. O. Sir. XX, I, 34.

behält derjenige, welcher eine gewisse Lieferung zu machen hat; das andere (*P'échantillon*) der, welcher die Lieferung erhält. So oft eine Lieferung gemacht wird, werden beyde Stücke zusammengepaßt und beyde zusammen mit einem Einschnitte bezeichnet. ¹⁾ Diese Kerbhölzer beweisen nur in so fern, als die Einschnitte in dem einen Stücke mit denen in dem andern Stücke übereinstimmen. Sie beweisen die Lieferungen im Kleinen, welche die Partheyen auf diese Weise zu beurkunden pflegten. Sie beweisen diese Lieferungen sowohl unter den Partheyen gegenseitig, als auch gegen dritte Personen. ²⁾ Art. 1333.

§. 756.

Von Urschriften und von Abschriften.

In der Regel beweist nur die Urschrift und nicht die Abschrift einer Urkunde. ¹⁾ Es hat daher derjenige, welcher sich auf eine Urkunde bezieht, auf Verlangen der Gegenparthey jederzeit die Urschrift vorzulegen. Art. 1334. Nur dann, wenn die Urschrift abhanden gekommen ist, hat die Abschrift beweisende Kraft; aber auch dann haben Abschriften diese Kraft nur mit den im Art. 1335. 1336. enthaltenen Einschränkungen. ²⁾

§. 757.

Von dem Beweise durch Zeugen — im allgemeinen. ¹⁾

Welche Personen nicht Zeugen seyn können, bestimmt der C. de pr. Art. 283. Dagegen stellen die

¹⁾ Pothier n. 730.

²⁾ Probat rem ipsam. Toull. VIII, 410. — Wie wenn das eine Stück verlohren gegangen ist? S. Durant. IV, 1311. f.

¹⁾ Es ist hier nur von der Beweiskraft und nicht von der Vollziehung einer Urkunde die Rede. Vgl. Durant. IV, 1315. — S. auch über die copie d'un exploit: Merlin

m. copie. §. II. n. 2.

²⁾ Vgl. über diese Artikel die Obs. du tribunal ad Art. 1335. f. Poth. 731. ff. Pigeau I, 205. Desquiron p. 61. Toull. VIII, 411. ff. IX, 71. ff. Durant. IV, 1316. ff. Merlin m. copie und expédition.

¹⁾ Vgl. Traité de la preuve par témoins en matière civile, conte-

Gesetze die Frage, unter welchen Bedingungen ein Zeugenbeweis für genügend (für vollkommen) zu erachten sey, gänzlich der Beurtheilung des Richters anheim. Die Regeln, welche man bey den Französischen Schriftstellern über das Proceßrecht zur Beantwortung dieser Aufgabe findet, ²⁾ stimmen in der Hauptsache mit denen des gemeinen Deutschen Rechts überein. — Eine eigene Art des Zeugenbeweises ist der Beweis durch den gemeinen Ruf. Er hat den Zweck, den Bestand (die Qualität, die Quantität und den Werth) eines Mobilienvermögens in Gewißheit zu setzen, welches die Gegenparthey nicht, wie ihr doch zu thun oblag, hat inventarisiren lassen. Die Zeugen werden nicht vor Gericht, sondern vor einem Notare abgehört. ³⁾ Vgl. Art. 1415. 1442. 1504.

Die Haupteigenthümlichkeit des Französischen Rechts in der Lehre vom Zeugenbeweise ist die, daß dieses Recht die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, (ob nequitiam hominum,) in einem hohen Grade beschränkt. ⁴⁾ Ja man kann sogar (Arg. Art. 46. 194. 319. 931. 969. 1341. etc.) die Regel aufstellen, daß der Zeugenbeweis nur ausnahmsweise, d. i. nur in den Fällen zulässig sey, in welchen ihn die Gesetze entweder ausdrücklich oder folgerungsweise zulassen. ⁵⁾

nant le commentaire de J. Boicéau sur l'art 54. de l'ordonn. de Moulins, ensemble plusieurs questions et observations par Danty. Die N. A. Paris. 1774. 4. Traité de la preuve par témoins en matière civile. Par Desquiron. Par. 1811. 8. (Von dems. Vf. hat man auch einen tr. de la pr. par témoins en en matière criminelle. Ibid. eod. Beyde Schriften sind leichte Arbeit.)

²⁾ S. z. B. Pigeau I, 284. Toull. IX, 236. ff.

³⁾ Bellot du contrat de mariage. II, 80. Sir. XXVI, II, 309.

⁴⁾ Die Leichtigkeit, sich falsche Zeugen zu verschaffen, wird von den Auslegern als die einzige ratio legis angeführt S. z. B. Toull. IX, 137. Die Beschränkung hat jedoch zugleich die ratio utilitatis publicae für sich, daß sie sehr viel zur Verminderung und Abkürzung der Prozesse beyträgt.

⁵⁾ Pigeau I, 251. A. M. ist Toull. IX, 26. (Der Hauptgrund für die im Spßen angenommene Meinung liegt in dem Art. 1341. verbis: de toutes choses, in Verbindung mit der ratio legis.)

§. 758.

Fortsetzung. — Erster Grundsatz.

Ueber alle und jede Rechtsgeschäfte,¹⁾ deren Gegenstand die Summe oder den Werth von 150 Francs übersteigt, ist zum Behufe des für das Geschäft zu führenden Beweises eine Urkunde, sey es eine öffentliche oder eine Privaturkunde, aufzunehmen; mit andern Worten, für ein Rechtsgeschäft von dem angegebenen Belange ist nur ein Urkundenbeweis nicht aber ein Zeugenbeweis zulässig.²⁾ Art. 1341.³⁾ (Nicht also das ist der Sinn der aus dem Art. 1341. angeführten Vorschrift, als ob zu dem Wesen — zu der Form — eines jeden Rechtsgeschäfts, dessen Gegenstand den Betrag von 150 Fr. übersteigt, die Aufnahme einer Urkunde erfordert würde. Das Rechtsgeschäft besteht, wenigstens in der Regel, auch wenn es blos mündlich abgeschlossen worden ist. Es kann also im Wege einer Klage oder Einrede geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß man es durch das Geständniß der Gegenparthey oder durch den Eydesantrag in Gewißheit setzen kann. Nur der Beweis, dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung genommen, s. §. 749. kann allein durch Urkunden, nicht

1) De toutes choses. — Der Artikel ist also nicht blos von Verträgen, sondern von einem jeden Rechtsgeschäfte überhaupt, welches Geld oder Geldeswerth zum Gegenstande hat, ja von einer jeden That- sache, durch welche Rechte u. Verbindlichk., die Geld oder Geldeswerth zum Gegenstande haben, begründet werden, zu verstehn; z. B. auch von einer Zahlung. Sir. XI, 318. XII, I, 228. XIV, II, 98. — Der Artikel setzt hinzu: même pour dépôt volontaire, zur Entscheidung einer Streitfrage, welche schon die Ordonn. v. J. 1667. auf dieselbe Wei-

se entschieden hatte. Poth. n. 752. Vgl. Art. 1348. n. 2.

2) Nicht einmal dann, wenn die Gegenparthey den Zeugenbeweis zulassen wollte. Toull. IX, 36. ff. Merlin m. preuve. T. XVII.

3) Zuerst wurde die Zulässigkeit des Zeugenbeweises durch die Ordonn. de Moulins v. J. 1566. Art. 54. beschränkt; dann durch die Ordenn. v. J. 1667. tit. 20. Art. 2. Von diesem Artikel weicht der Art. 1341. nur in der Summe ab. Vgl. über die Geschichte dieser Lehre: Jpd. du C. c. IV, 462. Toull. IX, 12. ff.

aber durch Zeugen geführt werden. Vgl. oben (§. 306.) — Der aufgestellte Grundsatz kann nicht dadurch umgangen werden, daß man die Sache in den Weg des Anklageprocesses, (in welchem der Zeugenbeweis schlechthin zulässig ist,) leitet; mit andern Worten, man kann nicht den Weg der Anklage einschlagen, um sich für eine Thatsache, welche dem Civilrechte nach nur durch Urkunden erwiesen werden kann, mittelbar einen Zeugenbeweis zu verschaffen. Vielmehr ist die Anklage (l'action publique) in allen den Fällen, in welchen sie eine Thatsache voraussetzt, die nach dem Civilrechte nicht durch Zeugen erwiesen werden kann, nur in so fern zuzulassen, als diese Thatsache durch einen Urkundenbeweis in Gewißheit gesetzt wird oder den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich hat.⁴⁾ Dagegen bestehen über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises in Handelsachen besondere Vorschriften.⁵⁾ Vgl. C. de c. Art. 40. 41. 49. 109. — Der aufgestellte Grundsatz bleibt auch dann in seiner Kraft, wenn 1) der Werth des Gegenstandes nicht durch den Titel der Verbindlichkeit bestimmt ist,⁶⁾ oder 2) wenn

4) Z. B. Die Entwendung einer Urkunde kann schlechthin im Wege des Anklageprocesses verfolgt werden; nicht so die Unterschlagung einer deponirten Urkunde. Aber die Civilsache ist deshalb nicht schlechthin, sondern nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, (s. z. B. Art. 327.) präjudiciell. Nur das ist die Meinung, daß die Vorschrift des Art. 1341. auch für die Kriminal- und Polizeygerichte bindend ist, wenn anders nicht eine besondere gesetzliche Vorschrift diese Gerichte ermächtigt, in einem gewissen Falle eine Ausnahme von der Regel zu machen. Toull. IX, 145. ff. X, 388. Durant. I, 106 ff. Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. 1. n. 23. m. dépôt. Sir. V, I, 20. XIII, I, 158. 439. XIX, II, 260. XXII, II,

325. XXV, I, 127. 236. Jpd. du C. c. IV, 322.

5) Poth. n. 753. Toull. IX, 230. ff. Merlin qu. m. dernier ressort. §. XVII. Sir. XII, I, 228. II, 76. XV, I, 197. v. Hohnhorst Jahrbücher des OHG. zu Mannheim. II, 40.

6) Dann ist der Werth nöthigenfalls zuvörderst durch ein Gutachten der Sachverständigen auszumitteln, ehe über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises erkannt werden kann. Desquiron p. 179. Durant. IV, 1371. — Wer auf Schadenersatz klagt, hat seine Forderung auf 150 Fr. zu beschränken, wenn er zum Zeugenbeweise gelassen werden will. (Die Strafklauseln sind daher dem Französischen Rechte nach besonders vortheilhaft.) Poth. n. 754. Durant. IV, 1378.

die Klage auf Kapital und Zinsen gerichtet ist, und beyde zusammen, die während des Rechtsstreites aufgelaufenen Zinsen nicht mitgerechnet, 7) über 150 Fr. betragen. Art. 1342. 3) Wer eine Klage angestellt hat, deren Gegenstand über 150 Fr. beträgt, kann auch dann nicht zum Zeugenbeweise gelassen werden, wenn er in der Folge seine Klage auf 150 Fr. oder auf eine geringere Summe beschränkt. Art. 1343. S. jedoch Art. 1356. §. ult. 4) Eben so wenig ist der Zeugenbeweis zulässig, wenn die eingeklagte Summe zwar nur 150 Fr. oder weniger beträgt, sich jedoch aus der Klage oder in der Folge, (z. B. aus den Zeugenaussagen,) ergibt, 8) dafs sie ein Rest oder ein Theil von einer Forderung ist, 9) für welche der Kläger einen schriftlichen Beweis zu führen haben würde; 10) Art. 1344. es wäre denn, dafs sich der Kläger auf eine Novation berufen könnte. 11) 5) Der aufgestellte Grundsatz gilt auch von dem Falle, da der Kläger mehrere Forderungen zusammen einklagt, welche, zwar nicht einzeln, wohl aber zusammen über 150 Fr. betragen, sollten auch die Forderungen auf verschiedenen Rechtsgründen beruhn; es wäre denn, dafs sie sich von verschiedenen Personen herschrieben, z. B. dafs der Kläger die eine Post in seinem eigenen Nahmen, eine andere als Erbe einklagte. Und damit diese Regel nicht

7) Malev. und Delvinc. ad Art. 1342. Merlin m. dernier resort. §. II.

8) Der Artikel sagt: lorsque cette somme est déclarée être le restant etc. Den Worten des Artikels nach ist also der Zeugenbeweis zulässig, wenn nur der Kläger die Forderung nicht für einen Rest etc. ausgiebt. So deuten den Artikel auch Malev. ad h. Art. Durant. IV, 1383. Allein diese Meinung ist weder mit der ratio legis noch mit dem Art. 1341. vereinbar. S. Toull. IX, 45. Wenn also aus den Zeugenaussagen hervorgeht,

dafs die Forderung ein Rest etc. von einer gröfseren Forderung sey, so ist der Kläger schlechthin abzuweisen.

9) Ein Theil — z. B. wenn der Gläubiger mehrere Erben hinterlassen hat. Obs. du tribunal ad Art. 1344.

10) So dürften die Worte: Qui n'est point prouvé par écrit, zu deuten seyn. (Es sind blos verba enunciativa.) S. jedoch Toull. IX, 47.

11) Poth. n. 756. Durant. IV, 1382.

umgangen werde, verordnet das Gesetz, daß derjenige, welcher mehrere (übrigens klagbare) Forderungen an dieselbe Person hat, alle diese Forderungen, wenn und in wie fern er sie nicht durch Urkunden erweisen kann, zusammen einklagen soll.¹²⁾ Art. 1345. 1346.

§. 759.

Fortsetzung. — Zweyter Grundsatz.

Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde, sey es eine öffentliche oder eine Privaturkunde, aufgenommen worden ist, so ist ein Zeugenbeweis weder gegen den Inhalt der Urkunde noch über einen Zusatz zum Inhalte der Urkunde¹⁾ noch über Reden, welche angeblich vor bey oder nach der Aufnahme der Urkunde gefallen sind,²⁾ zulässig,³⁾ sollte auch der Gegenstand nur 150 Fr. oder weniger an Werth haben, (mit andern Worten, ist der Beweis durch Urkunden geführt worden, so kann auch der Gegenbeweis nur durch Urkunden, nicht aber durch Zeugen geführt werden,) allemal jedoch mit dem Vorbehalte, daß auch gegen den Inhalt einer Urkunde etc. der Eyd angetragen oder das Geständniß der Gegenparthey angeführt werden kann. Art. 1341.

12) Hat der Richter auch diese Vorschrift von Amtswegen zu berücksichtigen? Allerdings! (Denn alle die Zulässigkeit des Zeugenbeweises betreffenden Gesetze beruhen auf Gründen des öffentlichen Wohls.) A. M. ist Durant. IV, 1386. f. — Ist der Art. 1346. auch dann anwendbar, wenn der Gläubiger mit Tode abgeht und die eine Forderung dem einen die andere dem andern Erben zugetheilt wird? Allerdings! Nomina ipso jure inter heredes divisa sunt. A. M. ist Toull. IX, 50. ff. (Der Zugenbeweis ist nach dem Geiste des Französischen

Rechts keineswegs zu begünstigen.)

1) Z. B. über eine Bedingung; Sir XI, 1, 50. — über die Zeit oder den Ort, wann oder wo die Urkunde aufgenommen worden ist. Poth. n. 761. S. jedoch Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. I. n. 19.

2) Also auch nicht zur Auslegung des Aktes ist der Zeugenbeweis zulässig. Poth. n. 762. Durant. IV, 1396. S. jedoch Sir. XVIII, II, 61.

3) Die Anm. 2. ad §. 758. ist auch hier zu wiederholen. Toull. IX, 36. ff. Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. I. n. 26.

Vgl. §. 758. — Es ist jedoch dieser Grundsatz, welcher übrigens eben so wie der §. 758. aufgestellte, auch auf den Beweis einer Anklage zu beziehn ist, ⁴⁾ nicht über seinen Wortverstand auszudehnen. Es steht also dieser Grundsatz der Zulässigkeit des Zeugenbeweises nicht entgegen, so oft von einer Thatsache die Frage ist, welche, ob sie sich wohl auf den Inhalt des Aktes bezieht, dennoch weder mit dem Inhalte des Aktes in Widerspruch steht, noch auch als ein Zusatz zu dem Inhalte des Aktes betrachtet werden kann. Z. B. Die Erfüllung ⁵⁾ oder der Erlafs ⁶⁾ einer mittelst eines Aktes übernommenen Verbindlichkeit kann, unbeschadet jenes Grundsatzes, auch durch Zeugen erwiesen werden. Wenn in einem öffentlichen Testamente der Notar bemerkt hat, dafs der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testamentes bey gesundem Verstande gewesen sey, so kann, unbeschadet jenes Grundsatzes, der Beweis, dafs der Erblasser an einer Geisteskrankheit gelitten habe, durch Zeugen geführt werden. Denn der Erblasser kann mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen seyn, ungeachtet er zur Zeit der Errichtung des Testamentes bey Verstande war oder bey Verstande zu seyn schien. ⁷⁾ (Allerdings steht die Zulässigkeit des Zeugenbeweises, auch wenn sie mit jenem Grundsatz vereinbar ist, noch immer unter dem Grundsatz des 758sten §phen. ⁸⁾ Gleichwohl ist es, da der vorliegende zweyte Grundsatz den Zeugenbeweis sogar in den Fällen ausschliesst, in welchen der Gegenstand des Streitens 150 Fr. oder weniger an Werth hat, von praktischer Wichtigkeit,

4) Vgl. die §. 758. Anm. 4. a. Sch. und Sir. XII, I, 1.

5) Pothier n. 764. Durant. IV, 1391.

6) Durant. IV, 1392.

7) Sir. XII, I, 73.

8) Z. B. Wenn die angeblich bezahlte Summe über 150 Fr. beträgt,

so kann die Zahlung zwar unbeschadet des zweyten Grundsatzes, aber zu Folge des ersten Grundsatzes dennoch nicht durch Zeugen erwiesen werden. Sir. XII, I, 288. 8. auch Art. 1344. und Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. 1. u. 20. Sir. X, I, 318.

die Fälle, auf welche sich dieser Grundsatz bezieht, genau zu bestimmen. Auch ist die genaue Bestimmung dieser Fälle für die Frage entscheidend, wann man eine Urkunde, gegen welche man Einwendungen macht, als verfälscht anzufechten hat.)

§. 760.

*Ausnahmen von den §. 758. 759. aufgestellten Grundsätzen. —
Erste Ausnahme.*

Die Regeln, welche die Unzulässigkeit des Zeugenbeweises betreffen, ¹⁾ leiden eine Ausnahme, wenn derjenige, welchem die Beweislast obliegt, den Anfang eines schriftlichen Beweises (*un commencement de preuve par écrit*) für sich hat. Alsdann nämlich kann der Richter den Zeugenbeweis (oder einen künstlichen Beweis ²⁾ Art. 1353.) zulassen, ungeachtet dieser Beweis zu Folge jener Regeln unzulässig seyn würde. Es ist aber unter dem Anfange eines schriftlichen Beweises eine jede Urkunde zu verstehen, welche von der Gegenparthey oder von dem Bevollmächtigten derselben ³⁾ oder von demjenigen, dessen Handlungen die Gegenparthey zu vertreten hat, ausgegangen ist, und welche, ob sie wohl, sey es wegen eines Mangels in der Form, ⁴⁾ oder wegen der Unzulänglichkeit ihres Inhalts, ⁵⁾ die behauptete Thatsache nicht vollkommen erweist, dennoch diese Thatsache wahrscheinlich macht. Art. 1347. Vgl. Art. 324. 1335. 1336.

1) D. i. die Vorschriften der Art. 1341 1345. Nicht aber die Vorschrift des Art. 1346. ob verba: *qui ne seront pas entièrement justifiés par écrit.* Delvinc. ad Art. 1347.

2) Toull. IX, 123.

3) Sir. XVIII, II, 135.

4) Z. B. wenn die Schrift zwar von der Gegenparthey geschrieben, aber nicht unterzeichnet worden

ist. Sir. XIX, I, 160. S. jedoch §. 752.

5) Z. B. wenn eine Klausel, welche in der einen Urschrift eines synallagmatischen Vertrages steht, in der andern fehlt. Sir. XII, II, 327. S. auch Sir. V, I, 331. XI, II, 428. XVII, II, 132.

6) Vgl. über diesen Artikel überhaupt: Poth. n. 771. ff. Durant. IV, 1402. ff. und insbesondere Toull. IX, 75. ff.

§. 761.

Fortsetzung. — Zweyte Ausnahme.

Dieselben Regeln (§. 760.) leiden in allen den Fällen eine Ausnahme, in welchen es dem Gläubiger, bewandten Umständen nach, unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.¹⁾ Diese Ausnahme ist z. B. anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche aus einem Quasikontrakte,²⁾ oder aus einem Delikte oder aus einem Quasidelikte entstehn;³⁾ ferner, auf das nothgedrungene Depositum; (vgl. Art. 1950. 1952.) auf Verbindlichkeiten, welche unter Umständen eingegangen worden sind, die unvorhergesehen und von der Art waren, daß über die Verbindlichkeit kein Akte aufgenommen werden konnte;⁴⁾ Art. 1348. auf Verträge, welche als erzwungen oder wegen eines Irrthumes angefochten werden.⁵⁾ Auch der Fall ist unter dieser Ausnahme begriffen, da Einer durch eine Gefährde d. i. durch einen Irrthum, in welchen ihn der Andere wegen einer Thatsache versetzt hat, bestimmt wor-

1) *Ad impossibilia non datur obligatio.* Die *Ordonn. v. J. 1667.* enthielt nur einige besondere Fälle, in welchen zu Folge dieser Regel der Zeugenbeweis zulässig seyn sollte. Der *C. c.* stellt die Regel selbst auf. Die Fälle, welche der *C. c.* hinzufügt, sind nur als Beyspiele zu betrachten. *S. Toull. IX, 134. ff. Durant. IV, 1423. Sir. XIX, 1, 25.* — Unter der Unmöglichkeit, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, ist auch eine bloß relative Unmöglichkeit, eine Unmöglichkeit, welche nach Zeit und Umständen eintrat, zu verstehn. *Sir. XXII, II, 165. XXV, II, 125.*

2) Z. B. also auf die *obligatio ex negotiorum gestione.* *Toull. IX, 141.* Aber bey der *condictio indebiti* erstreckt sich die Ausnahme nicht auf die geleistete Zahlung. *Delvinc. ad Art. 1348.*

3) Dieses Wort in seiner civilrechtlichen Bedeutung genommen. *Art. 1382. f. Toull. IX, 142. ff. Merlin m. maternité. S. auch Sir. XI, II, 105. XXIV, II, 228.*

4) Z. B. wenn man Einen auf der Strafe, oder in Gesellschaft Geld dargeliehn hat.

5) *Toull. IX, 173. f. 190. Durant. IV, 1084. 1397.* Jedoch würde sich der Fall anders stellen d. i. man hätte die Urkunde als verfälscht anzufechten, wenn die behauptete Gewaltthätigkeit mit dem Inhalte der Urkunde direkt in Widerspruch stände, z. B. wenn man behauptet, daß man gezwungen worden sey, die Urkunde an einem andern Orte, als an dem in der Urkunde angegebenen, auszustellen. (Auch auf den Fall eines *dolus* ist der Satz auszudehnen.)

den ist, einen Vertrag abzuschließen, oder auf ein Recht, z. B. auf eine Erbschaft, zu verzichten. Dagegen bleibt es bey der Regel, wenn einer einen Scheinhandel abgeschlossen hat, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dritte Personen, zu deren Nachtheile der Handel gereicht, den Beweis, daß der Handel ein Scheinhandel sey, schlechthin auch durch Zeugen zu führen berechtigt sind. Eben so bleibt es bey der Regel, wenn die Parthey durch falsche Vorspiegelungen wegen eines zukünftigen Ereignisses, z. B. durch betrügerische Versprechungen, bestimmt worden wäre, jenen Vertrag einzugehn, es wäre denn, daß diese betrügerischen Vorspiegelungen von der Beschaffenheit wären, daß man sie als ein in den Gesetzen mit einer Strafe belegtes Vergehn, z. B. als eine Jaunerey oder als ein Falsum, zu betrachten hätte. Der Grund aber, warum es in beyden Fällen, sowohl in dem eines Scheinhandels, als in dem betrügerischer Vorspiegelungen, bey der Regel sein Bewenden behält, ist der, daß man sich in beyden Fällen einen schriftlichen Beweis, (z. B. in dem ersteren Falle durch einen Gegenbrief,) hätte verschaffen können.⁶⁾ Dagegen dürfte ein anderer Fall, — da der Schuldner behauptet, daß die von ihm ausgestellte Schuldverschreibung einen gesetzwidrigen Verpflichtungsgrund (eine *causa obligandi legibus prohibita*) habe, z. B. daß sie wucherliche Zinsen⁷⁾ oder eine Spielschuld⁸⁾ verdecke, nicht unter die Regel, sondern unter die in Frage stehende Ausnahme gehören. — Dem Falle, da sich der Gläubiger keinen

6) Die Frage, ob und in wie fern in *casu doli vel fallaciae vel simulationis* der Zeugenbeweis zulässig sey, gehört zu den schwierigsten Fragen der Lehre von dem Zeugenbeweise. Vgl. über diese Frage: Toull. IX, 157. (Diesem Schriftsteller, mit dessen Ansichten auch der Gerichtsgebrauch übereinstimmt, bin ich in der Hauptsache

gefolgt.) Durant. IV, 1082. ff. 1394. Merlin m. preuve. T. XV. XVII. Eben d. m. simulation. §. III. IV. Sir. VIII, 1, 214. 249. XI, 1, 50. 141. II, 38. XIII, 1, 146. II, 25, 215. XV, II, 108. v. Hohnhorst Jahrb. des OHG. zu Mannheim I, 258.

7) Toull. IX, 193. Sir. XXII, 1, 269. XXV, 1, 45.

schriftlichen Beweis verschaffen konnte, stellen die Gesetze den Fall gleich, da der Gläubiger seinen Titel durch einen unvorhergesehenen und unabwendbaren Unglücksfall verlohren hat. Art. 1348. n. 4. Auch in diesem Falle also ist der Gläubiger schlechthin zum Zeugenbeweise zu lassen. Und er hat diesen Beweis theils auf den Unglücksfall, theils auf den Zusammenhang des Unglücksfalles mit dem Verluste des Titels, theils auf die Form und den Inhalt des verlohren gegangenen Titels zu richten.⁹⁾

2) Von dem mittelbaren oder dem künstlichen Beweise.

§. 762.

Eine Vermuthung, dieses Wort in seiner rechtswissenschaftlichen Bedeutung genommen, ist eine Folgerung, welche eine besondere Vorschrift der Gesetze¹⁾ oder welche der Richter aus einer bekannten (aus einer erwiesenen oder aus einer eingestanden) Thatsache auf eine unbekante Thatsache, (nach einem allgemeinen Grundsatz, den das Gesetz voraussetzt, der Richter aus der Erfahrung ableitet,) zieht. Die Vermuthungen sind also entweder gesetzliche oder richterliche Vermuthungen. (Praesumptiones sunt vel juris s. legis vel iudicis s. facti.) Hier ist allein von der letzteren die Rede, als welche allein den künstlichen Beweis bilden.

Durch Vermuthungen kann der Beweis in den Fällen und nur in den Fällen²⁾ geführt werden, in

8) Sir. XXI, II, 17. XXIII, II, 103. XXIV, II, 319.

9) Toull. IX, 204. ff. 220. Merlin m. preuve. Sect. II. §. III. Art. I. n. 25. 27. Ebend. qu. m. preuve. §. VII. Also z. B. es genügt nicht, wenn der Gläubiger bloß anführt, daß die Urkunde verlohren gegangen sey. Sir. III, I, 227.

1) Also, non datur praesumptio juris nisi ex lege speciali. Toull. X, 32.

2) Nur in diesen Fällen. — Ein Urtheil, welches auch in andern Fällen den Beweis durch Vermuthungen zuläßt, ist der Kassation unterworfen. Merlin m. pré-somption. §. IV. n. 1. Sir. XV, I, 277.

welchen der Zeugenbeweis zulässig ist.³⁾ — Uebrigens geben die Gesetze dem Richter die Weisung, daß er nur triftige passende und unter sich übereinstimmende Vermuthungen beachten soll.⁴⁾ Art. 1353.

3) *Von der Ergänzung eines unvollkommenen oder unvollständigen Beweises durch einen von dem Richter auferlegten Eyd.*

§. 763.

Vorerinnerung. — Von dem Eyde im Allgemeinen.

Der Eyd¹⁾ ist entweder ein gerichtlicher oder ein nicht gerichtlicher Eyd, (jdm. est vel judiciaire vel extrajudiciale,) je nachdem er vor Gericht oder nicht vor Gericht geleistet wird. Von der letzteren Art sind z. B. Amtseyde,²⁾ Eyde, durch welche ein Vertrag aufsergerichtlich bestärkt wird.³⁾ Der gerichtliche Eyd wird, dem Gerichtsgebrauche nach, mit aufgehobener rechter Hand mit den Worten: «Ich schwöre,» geleistet.⁴⁾ Jedoch sind diejenigen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach das Schwören für Sün-

3) Der Artikel sagt: Der Richter soll nur triftige etc. Vermuthungen und nur, wenn der Zeugenbeweis zulässig ist, zulassen, «*a moins que l'acte ne soit attaqué pour cause de fraude ou de dol.*» Aber ist nicht auch in diesem Falle der Zeugenbeweis zulässig? Und, wenn ein künstlicher Beweis zulässig ist, ist der Zeugenbeweis nicht noch vielmehr für zulässig zu erachten? — Entweder also muß man die Endworte für gänzlich überflüssig erklären, oder man muß annehmen, daß in den Fällen, in welchen ein Betrug etc. nicht durch Zeugen direkt erwiesen werden kann, dennoch der indirekte Beweis des doli zulässig ist. Die erstere Meinung vertheidiget Durant. IV, 1082. Auch Delvincourt ad Art. 1353. und Toull. X, 20. gehen stillschweigend von dieser Ansicht aus. Denn sie übergehen bey der Erläuterung

des Art. 1353. jene Worte. (Die Discuss. geben keinen Aufschluß über diese Frage.)

4) Pigeau I, 216 Ein Beyspiel eines künstlichen Beweises s. b. Sir. XVIII, II, 114. — Toull. X, 21. f. folgert aus dem Artikel, (wohl nicht mit Grunde,) daß es mehrerer Vermuthungen bedürfe, wenn der Richter ermächtigt seyn solle, einen künstlichen Beweis für vollkommen zu erachten.

1) Die Worte: Affirmation en justice, affirmer en justice, sind gleichbedeutend mit Eyd, eydlich bestärken. Toull. X, 453. ff. Merlin m. affirmation. Ebd. qu. m. serment. §. III. Sir. XI, II, 361.

2) Toull. X, 354. ff.

3) S. oben §. 417. und Poth. n. 103. ff. Durant. IV, 1473. Merlin m. convention. §. VIII.

4) Merlin m. serment. §. III. n. 1.

de halten, (also z. B. die Quäker,) zu derjenigen Bekräftigung zu lassen, welche sie für eben so bindend, als den Eyd, erachten. ⁵⁾ Auf der andern Seite kann von denen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach einen Eyd nur in so fern für bindend erachten, als er mit gewissen besonderen religiösen Feyerlichkeiten geleistet wird, (also z. B. von den Juden,) eine dieser Meinung entsprechende Eydesleistung gefordert werden. ⁶⁾ — Der Eyd, sowohl der gerichtliche als der außergerichtliche, kann entweder die Bekräftigung eines Versprechens oder die Bekräftigung einer Behauptung zum Zwecke haben. (*Jusjurandum est vel promissorium vel assertorium.*) Der gerichtliche Zeugeneyd ist ein Eyd der erstern Art. S. auch Art. 603. Ein Eyd der letzteren Art ist der Eyd, welchen die eine Parthey der andern anträgt. — Der Eyd, welchen der Richter einer Parthey auferlegt, (das *jusjurandum necessarium*), hat entweder die Entscheidung der Hauptsache, (richtiger, der Hauptfrage,) oder blos die Bestimmung der Summe, in welche der sachfällige Theil verurtheilt werden soll, zum Gegenstande. (*Jusjdm. suppletorium — aestimatorium s. in litem.*) Durch den ersteren wird ein (in Beziehung auf den Grad der Gewifsheit) unvollkommener, durch den letzteren wird ein (in Beziehung auf seinen Gegenstand) unvollständiger Beweis ergänzt. Art. 1357. 1366.

§. 764.

1) Von dem Erfüllungseide. (*Du serment supplétif.*)

Der Richter ist in so fern und nur in so fern berechtigt, der einen oder der andern Parthey den Eyd über die Klage oder über die vorgeschützten Einreden anzutragen, als die Klage oder beziehungsweise die

5) Merlin qu. m. serment. §. I. Sir. X, I, 226. m. serment. §. III. n. 1. Ebend. qu. m. serment. §. II. Sir. IX, II, 225. 328. X, I, 329. XIV, II, 18.

6) Desquiron p. 76. Merlin

Einrede auf der einen Seite nicht vollkommen und dennoch auf der andern Seite bis zu einem gewissen Grade durch die in dem gegebenen Falle zulässigen Beweismittel erwiesen ist.¹⁾ Sonst hat der Richter entweder den Beklagten schlechthin dem Suchen der Klage gemäß zu verurtheilen oder ihn schlechthin von der Klage zu entbinden. Art. 1367. S. jedoch C. de c. Art. 189. — Der Richter hat den Erfüllungseyd derjenigen Parthey anzutragen, welche zu Folge des geführten Beweises, die Vermuthung für sich hat, dafs ihre Sache die gerechtere sey.²⁾ — Der Erfüllungseyd ist gleich als ein Vergleich zu betrachten, welchen der Richter kraft eines ihm von dem Gesetze ertheilten Auftrages unter den Partheyen vermittelt oder mit der einen Parthey im Nahmen der andern abschließt.³⁾ Was von dem Eyde gilt, welchen die eine Parthey der andern anträgt, ist daher in der Regel auch auf den Erfüllungseyd anwendbar. Denn auch jener Eyd ist instar transactionis. Es kann z. B. wegen derjenigen Gegenstände, über welche nicht die eine Parthey der andern den Eyd anzutragen berechtigt ist, auch der Richter nicht die Leistung eines Eydes auferlegen.⁴⁾ Jedoch kann die

1) Poth. n. 729. ff. Toull. X, 407. ff. Ein Geständnis der Gegenparthey ist in dieser Beziehung gleich als ein Beweismittel zu betrachten. Merlin m. serment, §. II. Art. II. n. 4. — Wenn die eine oder die andere Parthey den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich hat, so kann der Richter sofort auf den Eyd erkennen, ohne dafs er erst ein Zeugenverhör zu halten verordnet. Toull. IX, 124. Sir. XIII, I, 331. Wenn in einem gegebenen Falle der Zeugenbeweis unzulässig ist, so kann nicht zu Folge eines Zeugenverhöres auf den Erfüllungseyd erkannt werden. Sir.

X, I, 246.

2) Durant. IV, 1517. ff.

3) Pigeau I, 248. ff. Toull. X, 410. ff. — Nicht ohne Grund tadeln es die Ausleger, dafs der C. diesen Eyd zugelassen hat. Er steht mit Ansichten im Zusammenhange, welche andern Zeiten angehören. Daher wird sich der Richter zur Zuerkennung dieses Eydes nicht leichtlich entschließen.

4) Z. B. nicht wegen der That-sachen, welche einer Ehescheidungsklage zum Grunde liegen. Durant. IV, 1481. Grolman III, 167. Merlin m. serment. T. XVI.

Parthey, welcher der Richter den Eyd angetragen hat, diesen nicht der andern Parthey zurückgeben; sondern sie wird, wenn sie den Eyd zu leisten nicht vermag, sachfällig. Art. 1368. jct. Art. 1361. Auch die Vorschrift des Art. 1363. ist nicht auf den Erfüllungseyd anwendbar.⁵⁾

§. 765.

a) Von dem Würderungseyde.

Der Richter kann dem Kläger den Eyd über die Summe, in welche der Beklagte verurtheilt werden soll, alsdann und nur dann antragen, wenn diese Summe auf keine andere Weise in Gewisheit gesetzt werden kann.¹⁾ Wenn der Richter dem Kläger oder dem Erben des Klägers²⁾ diesen Eyd zuerkennt, so hat er zugleich die Summe zu bestimmen, bis zu deren Betrage der Kläger seine Forderung höchstens würdern kann. Art. 1369. Zur Bestimmung dieser Summe kann der Richter in den geeigneten Fällen verfügen, das zuvörderst ein Zeugenverhör über den gemeinen Ruf gehalten werden soll.³⁾ Uebrigens versteht es sich von selbst, das der Richter nur dann auf den Würderungseyd erkennen kann, wenn der Kläger den Grund seiner Klage, abgesehn von dem Betrage der Forderung, erwiesen hat. Auch diesen Eyd kann der Kläger nicht der Gegenparthey zurückgeben.⁴⁾ Art. 1368.

5) Malev. ad Art. 1363. Delvinc. ad Art. 1368. Toull. X, 424. ff. Durant. IV, 1516. Sir. VIII, I, 214. XIV, II, 351. XXIV, I, 141.

1) Aber auch dann, wenn der Versuch, diese Summe auf eine andere Weise in Gewisheit zu setzen, ver-

geblich gemacht worden ist. Sir. VII, I, 455.

2) Merlin m. sermenten plaids. (So nannte das ältere Recht diesen Eyd.) §. II.

3) Toull. X, 440.

4) Pothier n. 835.

- 4) *Ausnahmen von der Regel, daß derjenige, welcher eine in den Rechtsstreit einschlagende Thatsache behauptet, den Beweis dieser Thatsache zu führen habe.*

§. 766.

1) *Von den gesetzlichen Vermuthungen.*

Die gesetzlichen Vermuthungen sind von doppelter Art. Entweder befreyen sie bloß denjenigen, welcher die Vermuthung für sich hat, von der Beweislast, (praesumptiones juris in specie,) oder sie schliessen noch überdies den Beweis des Gegentheiles d. i. den Beweis aus, daß der Schluß, welchen die Gesetze aus einer gewissen Thatsache ziehn, falsch sey. ¹⁾ (Praesumptiones juris et de jure.) Art. 1352. — Die gesetzlichen Vermuthungen sind in der Regel von der erstern Art; sie lassen mithin einen Gegenbeweis zu, wenn ihn auch die gesetzliche Vorschrift, auf welcher die Vermuthung beruht, dem Betheiligten nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Von der letzteren Art (und mithin praesumptiones juris et de jure) sind dagegen nur diejenigen Vermuthungen, kraft welcher das Gesetz einen Akte für nichtig erklärt, oder das Recht, in einem gewissen Falle eine Klage anzustellen, versagt. ²⁾ Und

1) Also nicht so ist die Definition der praesumptionum juris et de jure zu deuten, als ob auch wegen der Thatsache, auf welcher der Schluß beruht; (s. z. B. Art. 472.) kein Gegenbeweis zulässig wäre. Toull. X, 57. ff.

2) Toull. X, 31. ff. zeigt ausführlich, daß der Sinn und Zweck des Art. 1352. §. 2. der sey, die Fälle zu bestimmen, in welchen allein durch eine Vermuthung der Beweis des Gegentheiles ausgeschlossen wird. Derselben Meinung scheint auch Pigeau I, 214. zu seyn. (Zweifel lassen sich gegen diese Meinung allerdings erheben. Jedoch haben diese Zweifel vielleicht nur in der Unvollkommenheit des Ge-

setzes selbst ihren Grund. Auf jeden Fall ist eine Aeußerung des Tribunates ad Art. 2234 bemerkenswerth. Dieser Artikel lautete, als er dem Tribunate mitgetheilt wurde, so: Le possesseur actuel, qui prouve avoir possédé anciennement, est présumé avoir possédé le temps intermédiaire. Das Tribunal äußerte sich über diese Vorschrift so: « Cette disposition a paru juste; mais la section pense, qu'il faut ajouter: sauf la preuve du contraire. Toutes les fois que le Code établit une présomtion légale, la réserve de la preuve contraire est littéralement exprimée; s'il ne l'exprimait pas ici, l'on pourrait croire que son

auch dann, wenn das Gesetz einer Vermuthung diese Kraft beylegt, tritt die Vermuthung gleichwohl wieder unter die Regel, (und bleibt sie also eine *praesumptio juris in specie*,) wenn das Gesetz ausdrücklich den Beweis des Gegentheiles vorbehält. Art. 1352.³⁾ (Beyspiele von Vermuthungen der erstern Art enthält der Art. 312. 654. 666. 670. 721. f. 1082. 1283. 1908. von Vermuthungen der letztern Art der Art. 472. 911. 1100. 1351. 1597. Die im Art. 1350. angegebenen Fälle gehören zum Theil zu der ersten zum Theil zu der zweyten Klasse.) — Uebrigens steht auch der Beweis, welcher gegen eine gesetzliche Vermuthung der erstern Art geführt werden kann, unter den Regeln, welche von dem Beweise überhaupt gelten. Jedoch kann eine gesetzliche Vermuthung nicht durch einen bloß künstlichen Beweis (nicht durch bloße *praesumptiones facti*) entkräftet werden.⁴⁾

§. 767.

2) Von dem Geständnisse.

Ein Geständniß ist entweder ein gerichtliches oder ein aufsergerichtliches Geständniß, je nachdem es vor Gericht¹⁾ oder aufsergerichtlich abgelegt wird. Art. 1354. — Das gerichtliche Geständniß kann entweder ein freywilliges oder ein gezwun-

silence emporte exclusion.“ Und der vorgeschlagene Zusatz wurde angenommen.)

3) Der Art. 1352. setzt hinzu: „et sauf ce qui sera dit sur le serment et l'aveu judiciaire.“ Das heist nicht so viel, als ob eine jede *praesumptio juris et de jure* durch den Eydesantrag etc. entkräftet werden könnte; sondern nur so viel: Wo der Gegenbeweis zulässig ist, da ist auch der Eydesantrag etc. zulässig. Durant. IV, 1418.

4) Toull. X, 63. Merlin qu. m. douanes. §. XII.

1) Das Geständniß, welches vor dem Friedensrichter in dem Vergleichstermine abgelegt wird, ist zwar nicht ein gerichtliches Geständniß in der eigentlichen Bedeutung. Jedoch ist es seiner Beweiskraft nach (Art. 1356.) einem gerichtlichen Geständnisse gleich zu achten. Toull. X, 271. f. Jpd. du C. c. VIII, 199. Sir. XIV, II, 113. — Das vor einem inkompetenten Richter abgelegte Geständniß kann nicht als ein gerichtliches betrachtet werden. Durant. IV, 1470.

genes Geständnifs seyn. Es hat die letztere Eigenschaft, wenn es auf Fragen abgelegt wird, welche der Parthey entweder von der Gegenparthey (vgl. C. de pr. Art. 324. ff.) oder von dem Richter (vgl. C. de pr. Art. 119.) vorgelegt werden. In Beziehung auf ihre Wirksamkeit, (nicht aber in Beziehung auf das Recht, das Geständnifs zu widerrufen,) sind beyde, das freywilige und das gezwungene gerichtliche Geständnifs, einander gleich zu achten.²⁾ — Das Geständnifs, sowohl das gerichtliche als das aufsergerichtliche, ist (nicht als ein Beweismittel, sondern) als eine Verzichtleistung auf das Recht zu betrachten, einen Beweis von der Gegenparthey zu fordern.³⁾ Hieraus folgt z. B. Nur derjenige kann ein gültiges Geständnifs ablegen, welcher überhaupt auf seine Rechte verzichten kann.⁴⁾ Ein Bevollmächtigter kann nur in so fern, als er mit einer Specialvollmacht versehen ist, ein gültiges Geständnifs ablegen.⁵⁾ Vgl. C. de pr. Art. 352, Ein Geständnifs ist in allen den Sachen unwirksam, in welchen ein Recht in Frage steht, auf das man nicht verzichten kann; also z. B. in Ehesachen. Ein Geständnifs kann, wie ein Verzicht, (s. oben §. 324.) so lange widerrufen werden, bis dafs es von der Gegenparthey angenommen worden ist. Vgl. C. de pr. Art. 352. ff. Jedoch ist ein gerichtliches Geständnifs, das gezwungen geschehn ist, ingleichen ein aufsergerichtliches Geständnifs, das in Gegenwart der Gegenparthey abgelegt worden ist, als (stillschweigend) angenommen zu betrachten.⁶⁾ Ein Geständnifs ist auch gegen die Erben

2) Toull. X, 287. ff. Durant. IV, 1463.

3) Est instar donationis. Poth. n. 801. Pigeau I, 209.

4) Desquiron p 21. Durant. IV, 1459. f.

5) Sir. XIV, I, 296.

6) Toull. X, 287. ff. 302. ff.

Merlin m. preuve. T. XVII. Hieraus folgt zugleich, dafs ein aufsergerichtliches in Abwesenheit der Gegenparthey abgelegtes Geständnifs nur eine praesumptio facti begründen kann. Pothier n. 801.

und Rechtsnachfolger dessen, welcher es abgelegt hat, gültig.⁷⁾ Uebrigens hat der Satz, *confessionem esse instar renunciationis*, nicht den Sinn, als ob ein Geständnifs, welchem die Eigenschaften einer gültigen Verzichtleistung abgehn, nicht einmal als eine *praesumptio iudicis s. facti* benutzt werden könnte.⁸⁾ — Das aufsergerichtliche Geständnifs hat die Folge, dafs es von der Beweislast befreyt oder *instar probationis* ist, noch überdies nur unter d e r Bedingung, dafs es gemäfs den von dem Beweise überhaupt geltenden Regeln e r w i e s e n werden kann. Art. 1355. und Arg. h. Art. Wenn also in der Sache nur ein schriftlicher Beweis zulässig ist, so kann man sich auf ein Geständnifs der Gegenparthey nur unter der Bedingung berufen, dafs man das Geständnifs durch Urkunden oder durch den Anfang eines schriftlichen Beweises bescheinigen kann.⁹⁾ — Von der Beweiskraft des gerichtlichen Geständnisses. (Richtiger: Wann und in wie fern befreyt das gerichtliche Geständnifs von der Beweislast?) 1) Ein gültiges Geständnifs beweist vollkommen gegen den, welcher es abgelegt hat; mit andern Worten, derjenige, welcher ein gültiges Geständnifs für sich hat, ist von der Beweislast schlechthin frey. 2) Ein gültiges Geständnifs kann nicht gegen denjenigen (nicht zum Nachtheile dessen) getheilt werden, von welchem es abgelegt worden ist. (*Confessio dividi nequit.*) Jedoch ist diese Rechtsregel bloß auf den Fall zu beziehn, da die Thatsachen, welche das Geständnifs umfaßt, an sich und ihrer faktischen Beschaffenheit nach mit einander in Verbindung stehn, nicht aber auf den Fall, da diese That-

7) Durant. IV, 1460.

8) Merlin qu. m. confession. S. I. Sir. X, I, 45. II, 49.

9) Pigeau I, 208. — Kann man sich auf ein Testament berufen, in

welchem ein *legatum debiti* enthalten ist? Verneint wird diese Frage h. Sir. XIII, II, 362. — S. auch Sir. XIII, I, 26.

sachen bloß durch das Geständniß der Gegenparthey (aus irgend einem Grunde) mit einander in Verbindung gesetzt werden. Z. B. A klagt gegen den B ein Darlehn von 100 Fr. ein. B gesteht von dem A 100 Fr. geborgt zu haben, behauptet aber, die 100 Fr. zurückgezahlt zu haben. Oder: A klagt gegen den B auf Erfüllung eines Kaufvertrages. B ist der Abschließung des Vertrages geständig, behauptet aber, daß der Vertrag nur unter der und der Bedingung abgeschlossen worden sey. In beyden Fällen kann das Geständniß nicht getheilt werden. Denn in beyden Fällen tritt zwischen den verschiedenen Theilen des Geständnisses ein faktischer Zusammenhang ein; in beyden Fällen ist der Verzicht wesentlich bedingt. Man nehme dagegen an, daß der Beklagte den Grund der Klage zwar einräumt, jedoch die Einrede der Wettschlagung vorschützt, oder daß die Klage mehrere Gegenstände umfaßt, und der Beklagte die auf den einen dieser Gegenstände sich beziehenden Thatsachen zugesteht, die übrigen aber leugnet, in diesen und in ähnlichen Fällen ist das Geständniß allerdings theilbar.¹⁰⁾ Sodann aber ist ein Geständniß auch dann theilbar, wenn die Gegenparthey schon einen, obwohl nicht vollkommenen, Beweis für sich hat, und das Geständniß diesem Beweise theilweise zu Hülfe kommt. Denn alsdann kann das Geständniß, zwar nicht als solches, wohl aber als eine praesumptio iudicis s. facti benutzt werden.¹¹⁾ Endlich ist ein Geständniß auch in dem Sinne theilbar,

10) So die Ausleger des C. c.; so der Gerichtsgebrauch. Auf den ersten Blick scheint es, daß, wenn die Antwort auf die Klage so lautet: Debebam, sed solvi; debeo, sed sub conditione, auf den Beweis der vorgeschützten Einrede zu erkennen sey. Aber, was würde man von dem urtheilen, welcher sich für berechtigt hielte, einen bedingten Verzicht in einen unbedingten zu verwandeln? Gerade die Fälle

jener Art hat der Art. 1356. vorzugsweise vor Augen. Vgl. Toull. X, 335. ff. Merlin m. confession. v. Hohnhorst Jahrb. des OHC. zu Mannheim. Jhg. 1823. S. 47. Ueber das qualifizierte Geständniß nach dem Deutschen Französischen und Badenschen Rechte. Von Hedäus. Mannh. 1827. 8.

11) Sir. XXIII, II, 211. XXV, I, 118. XXVI, I, 430. XXVII, I, 47.

dafs, wenn ein Theil des Geständnisses mit den eigenen Handlungen des Geständigen in Widerspruch steht, dieser Theil der Gegenparthey nicht entgegengehalten werden kann.¹²⁾ 3) Ein gültiges gerichtliches Geständnis kann nur wegen eines, Thatumstände betreffenden, Irrthumes, (nicht aber propter errorem juris) widerrufen werden. Art. 1356.¹³⁾ — Von der Beweiskraft des aufsergerichtlichen Geständnisses. Die Regeln, welche so eben von der Beweiskraft des gerichtlichen Geständnisses aufgestellt worden sind, sind auch auf die Beweiskraft des aufsergerichtlichen Geständnisses analogisch anwendbar; jedoch so, dafs, (da der C. c. sich nicht ausdrücklich über diesen Gegenstand erklärt,) dem richterlichen Ermessen ein gröfserer Spielraum gelassen ist.¹⁴⁾

4) Von dem Eydesantrage statt des Beweises.

§. 768.

Der Kläger und der Beklagte ist berechtigt, in allen den Fällen, in welchen der eine oder der andere den Beweis oder den Gegenbeweis zu führen berechtigt und verbunden seyn würde, statt einen Beweis zu führen, die Gegenparthey zu einem Vergleiche zu nöthigen d. i. ihr über die streitige Thatsache den Eydanzutragen.¹⁾ — Zur Zulässigkeit des Eydesantrages wird aber die Zulässigkeit der Klage oder beziehungsweise die der Einrede vorausgesetzt.²⁾ — Der Eyd kann von der einen Parthey der andern, nicht aber von ei-

12) Sir. VII, I, 810. XXVI, II, 159.

13) Durant. IV, 1466. f.

14) Toull. X, 302. ff. 340. Durant. IV, 1455. ff.

1) Jurisjurandi delatio est instar transactionis. Si juras, vincis. Pothier n. 822. — Sollte nicht auch der Eydesantrag aus der bürgerli-

chen Gesetzgebung verbannt werden?

2) Z. B. über eine unförmliche Schenkung, über eine Spielschuld, über eine Klage, welcher eine zerstörlche Einrede entgegensteht, kann nicht der Eyd angetragen werden. Durant. IV, 1473. S. jedoch Art. 2275.

nen Dritten den Partheyen oder von diesen einem Dritten angetragen werden.³⁾ Sowohl der Kläger als der Beklagte über ist nur in so fern befugt, der Gegenparthey den Eyd anzutragen, als er rechtlich befähiget ist, einen Vergleich abzuschließen. Dasselbe gilt von der Annahme und von der Zurückgabe des Eydes.⁴⁾ Vgl. Art. 467. 1125. 1987. C. de pr. Art. 362. — Man kann von dem Eydesantrage in einer jeden Art von Rechtsstreitigkeiten Gebrauch machen,⁵⁾ Art. 1358. diejenigen Rechtsstreitigkeiten allein ausgenommen, welche nicht der Gegenstand eines Vergleiches seyn können. Es kann also z. B. in einer Ehescheidungssache nicht über die der Klage zum Grunde liegenden That-sachen der Eyd angetragen werden. Dasselbe gilt von dem Falle, da die eine Parthey mit der andern verhey-rathet zu seyn behauptet.⁶⁾ Dagegen kann ein Dritter, welcher der Gegenparthey die Eigenschaft eines Ehegatten bestreitet, von dem Eydesantrage allerdings Gebrauch machen;⁷⁾ und eben so der, welcher behauptet, daß eine Schuldverschreibung einen gesetzwidrigen Grund habe.⁸⁾ — Die Zulässigkeit des Eydesantrages hängt nicht von der Beschaffenheit des Beweises ab, welcher in dem gegebenen Falle zu führen seyn würde, oder gegen welchen in diesem Falle der Eydesantrag gerichtet ist. Der Eydesantrag ist also z. B. auch dann zulässig, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites über 150 Fr. an Werth hat, und ohne daß auch in diesem Falle die Parthey den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich zu haben brauchte, Art. 1360. ferner auch gegen den Inhalt einer öffentlichen oder einer Privaturkun-

3) Z. B. eine Ehefrau wird belangt. Der Eyd kann nicht dem Ehemanne, welcher die Frau autorisirt hat, angetragen werden. Sir. XXV, II, 159. — S. auch Sir. VII, II, 47.

4) Poth. n. 821. Pigeau I, 242. Toull. X, 373. ff. Durant. 1487. ff.

5) Toull. X, 377.

6) Durant. IV, 1481.

7) Merlin m. mariage. Sect. V. §. II. n. 3. T. XVI.

8) Z. B. daß ihr ein wucherliches Geschäft zum Grunde liege. Merlin m. serment. T. XVII. Sir. IX, II, 217. Vgl. Art. 2046.

de,⁹⁾ eben so auch gegen eine Zeugenaussage.¹⁰⁾ — So wie es sich von selbst versteht, daß der Eydesantrag nur solche Thatsachen betreffen kann, welche in die Entscheidung des Rechtsstreites wesentlich eingreifen,¹¹⁾ so kann er noch überdies nur die eigenen Handlungen der Gegenparthey zum Gegenstande haben.¹²⁾ Art. 1359. Jedoch kann den Erben und Rechtsnachfolgern des Schuldners der Eyd in der Maafse angetragen werden, daß sie von der und der Handlung des Schuldners keine Wissenschaft haben.¹³⁾ Vgl. Art. 2275. C. de c. Art. 189. — Man kann der Gegenparthey den Eyd, so lange der Rechtsstreit nicht rechtskräftig entschieden ist,¹⁴⁾ zu einer jeden Zeit antragen; ¹⁵⁾ mithin, auch nachdem man die Beweisführung versucht hat, ingleichen auf den Fall, daß die gebrauchten Beweismittel nicht für genügend erachtet werden sollten.¹⁶⁾ — Der, welchem der Eyd angetragen worden ist, hat die Wahl, ob er den Eyd annehmen oder ob er, vorausgesetzt, daß der Eyd eine beyden Partheyen gemeinschaftliche Handlung betrifft, den Eyd der Gegenparthey zurückgeben will. Wenn er sich der Eydesleistung weigert,¹⁷⁾ auch den Eyd

9) Poth. n. 820. Malev. ad Art. 1358. 1360. Toull. X, 380. Sir. VI, II, 87. VII, II, 47. XIX, I, 332. Jurispr. du C. c. VI, 221. 226. VIII, 301. Beschränkt wird die Regel, was öffentliche Urkunden betrifft, von Delvinc. ad Art. 1358.

10) Toull. X, 381. — Ebenso kann, wenn die Vorschrift des Art. 1325. oder die des Art. 1326. nicht beobachtet worden ist, über den Vertrag der Eyd angetragen werden. Durant. IV, 1279. ff.

11) Pigeau I, 243.

12) Nur facta propria vel communia. Arg. Art. 1362.

13) Poth. n. 819. Malev. und Delvinc. ad Art. 1359. Pigeau I, 243. Toull. X, 372. Durant. IV, 1486.

14) Der Rechtsstreit — entweder schlechthin, oder in Beziehung auf die Thatsache, über welche der Eyd angetragen wird. Sir. XXIII, I, 66.

15) Pigeau I, 244. Durant. IV, 1494. ff. Merlin m. serment. Jpd. du C. c. VIII, 164.

16) Toull. X, 404. ff. Merlin m. serment T. XVI. S. jedoch Sir. XI, I, 38. (Hier wurde angenommen, daß die Zulassung eines eventuell angetragenen Eydes in das Ermessen des Richters gestellt sey.)

17) Wer sich in dem Vergleichstermine geweigert hat, den ihm angetragenen Eyd anzunehmen, kann den Eyd noch immer in der Folge annehmen. Sir. X, I, 327. — Wie, wenn der, welcher den Eyd angenommen hat, oder welchem der Eyd zurückgegeben worden ist, vor der

der Gegenparthey nicht zurückgiebt oder nicht zurückgeben kann, so wird er, in so weit die Entscheidung von dem Eyde abhängt, sachfällig. Dasselbe gilt von dem Falle, da die andere Parthey den ihr zurückgegebenen Eyd abschwört. Wird dagegen der angetragene und angenommene Eyd geleistet, so ist die Sache eben so für denjenigen zu entscheiden, welchem der Eyd angetragen worden ist. Dasselbe ist dann Rechtsens, wenn der zurückgegebene Eyd nicht geleistet wird.¹⁸⁾ Art. 1361, 1362. und Arg. h. Art. Der, welcher den Eyd angetragen oder zurückgegeben hat, kann, sobald sich die Gegenparthey zur Eydesleistung bereit erklärt hat,¹⁹⁾ nicht wieder von seiner Erklärung abgehn. Art. 1364. Eben so wenig kann der, welcher einen ihm angetragenen Eyd angenommen hat, den Eyd in der Folge noch zurückgeben.²⁰⁾ Arg. Art. 1364. Ein erlassener Eyd ist dem geleisteten Eyde gleichzuachten.²¹⁾ — Ein geleisteter Eyd ist in Beziehung auf seine bindende Kraft als ein Vergleich und mithin, wie dieser, (vgl. Art. 2052.) gleich als eine rechtskräftige Entscheidung zu beurtheilen.²²⁾ Jedoch unterscheidet sich ein geleisteter Eyd von einem Vergleiche wesentlich dadurch, daß der Gegenparthey in keinem Falle verstattet ist, den Eyd seinem Inhalte nach, (also als einen Meineyd,) anzufechten.²³⁾ Art. 1363. Vgl. Art. 2054. 2055.

Eydesleistung stirbt? S. T o u l l. X, 385. Sir. XV, II, 234.

18) Jusjurandum relatum denuo referri nequit. Arg. Art. 1361. P o t h. n. 822.

19) Bis dahin also ist Retraktation zulässig. — Jusjurandum retractatum denuo deferri potest. Arg. Art. 1360. T o u l l. X, 367. Vgl. L. 11. C. de rebus creditis

20) D u r a n t. IV, 1497.

21) D u r a n t. IV, 1500.

22) L. 11. D. de jurej. P o t h. n. 823. S. auch Merlin m. testament. Sect. IV. §. 3. — Daher kann man

z. B. einen geleisteten Eyd, ganz so wie einen abgeschlossenen Vergleich, (Art. 2053. §. 2.) alsdann anfechten, wenn man durch eine Gefährde zum Eydesantrage verleitet worden ist. T o u l l. X, 390. D u r a n t. IV, 1502. f. Auch die Entscheidungen des Art. 1365. können auf die in Frage stehende Regel zurückgeführt werden. Vgl. zu diesem Artikel: l. 28. D. de jurej. P o t h. n. 823. D u r a n t. IV, 1512.

23) M a l e v. ad Art. 1363. Sir. VIII, I, 214. — Jedoch hat gegen den Meineydigen eine Anklage statt;

III) Von den Urtheilen und von der Rechtskraft derselben.

§. 769.

Die Entscheidung eines Rechtsstreites durch den Richter wird ein Urtheil (*un jugement*, wenn es von einem Gerichtshofe gesprochen wird, *un arrêt*) genannt.¹⁾ — Die Urtheile sind 1) entweder Urtheile auf Antwort, (*j. contradictoires*), oder Urtheile auf Ausbleiben. (*J. par défaut*.) Sie sind 2) entweder Urtheile, welche vor Entscheidung der Hauptsache, (*avant faire droit*) gesprochen werden, oder Endurtheile. Die ersteren sind wiederum entweder fürsorgliche oder vorbereitende oder Zwischenurtheile, (*j. provisoires, — préparatoires, — interlocutoires*), je nachdem sie eine vorläufige d. i. nur bis zu dem Endurtheile geltende Verfügung über den Gegenstand des Rechtsstreites (s. z. B. Art. 267. f.) oder die Leitung des Verfahrens — ohne oder mit einem Vorurtheile (*praejudicio*) für die Hauptsache — betreffen. Sie sind 3) entweder Urtheile, gegen welche das Rechtsmittel der Berufung eingewendet werden kann, oder in letzter Instanz (*en dernier ressort*) gesprochene Urtheile.²⁾ Ein Urtheil, gegen welches jenes Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist oder welches in letzter Instanz gesprochen worden ist, wird ein rechtskräftiges Urtheil (*une chose jugée*) genannt.³⁾ — Ein rechtskräftiges Urtheil vertritt unter den Partheyen die Stelle eines Gesetzes. Aber nur dann kann man sich auf die Rechtskraft eines Urtheiles berufen, *si obiectum litis est idem, eadem causa petendi, eadem partes, eadem qualitas partium*.⁴⁾ Art. 1351.

C. p. Art. 366. vorausgesetzt, daß sie wenigstens durch den Anfang eines schriftlichen Beweises begründet werden kann. *Sir. XIII, I, 158.*

1) Einen interessanten Rechtsfall zur Beantwortung der Frage: Welche Gültigkeit haben die Urtheile der von dem Eroberer eingesetzten Gerichte? s. h. *Sir. XIII,*

I, 69.

2) Vgl. über diese Eintheilungen der Urtheile: *Pigeau I, 468. 476. 485.*

3) *Merlin n. chose jugée.*

4) Ausführlich und befriedigend erläutern die Lehre von der Rechtskraft der Urtheile. *Toull. X, 65. ff. Durant. IV, 1147. ff.*

IV) *Wie das Recht zu klagen erlischt oder unwirksam gemacht werden kann.*

§. 770.

Von den Fällen dieser Art im Allgemeinen.

Das Recht, zu klagen, ¹⁾ erlischt, ¹⁾ wenn der Grund, auf welchem es beruht, auf irgend eine Weise wegfällt, ²⁾ wenn die Partheyen über den unter ihnen streitigen Gegenstand einen Vergleich oder ein Kompromiß mit einander abschließen. ²⁾ — Das Recht, zu klagen, kann unwirksam gemacht werden, wenn und in wie fern der Gegenparthey die Einrede der Verjährung zusteht. ³⁾

§. 771.

Von der Verjährung. — Begriff.

Die Verjährung ist eine Einrede, durch welche ein Klagerecht aus dem Grunde entkräftet werden kann, weil die Klage nicht innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Zeit angestellt worden ist. Vgl. §. 209. — Die Verjährung bezieht sich also nur auf Klagen und nicht auf Einreden. Die Einreden sind in der Regel unverjährbar d. i. sie können der Klage, auf welche sie sich beziehen, zu einer jeden Zeit entgegengesetzt werden, ausgenommen, wenn das Recht, von einer gewissen Einrede Gebrauch zu machen, durch eine besondere gesetzliche Vorschrift (s. Art. 1569.) auf eine bestimmte Frist beschränkt ist. (Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua sunt ad excipiendum.)

1) Es ist also hier nur davon die Rede, wie das Klagerecht, (l'action,) nicht aber davon, wie die Klage (la demande) erlischt. Die péremption und das désistement gehören in das Proceßrecht. Vgl. C. de pr. Art. 396. ff

2) Vgl. über diese beyden Fälle: Pigeau I, 443. 461.

3) Es versteht sich von selbst, dafs hier nur von der Verjährung des Civilrechts, und zwar von der des gemeinen Civilrechts die Rede ist. Von der Verjährung des Handelsrechts — der Abgaben — der Strafen s. Vazeille tr. des prescriptions.

Denn das Bedürfnis einer Vertheidigung setzt einen Angriff voraus.*) Vgl. Art. 2257. n. 1. — Die Verjährung ist wesentlich verschieden von der Ersitzung. Vgl. §. 209. Zwar hat die Ersitzung jederzeit die Folge, daß derjenige, welcher das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit an einer Sache durch Ersitzung erworben (bekräftigt) hat, einem Jeden, welcher das Eigenthum an derselben Sache in Anspruch nimmt oder ihn in der Ausübung seiner Dienstbarkeit stört, die Einrede der Verjährung entgegensetzen kann. Aber die Verjährung erstreckt sich auf alle und jede Klagen, während die Ersitzung nur bey gewissen Rechten, (dominium, servitus,) eintritt und eintreten kann, und mithin nur in Beziehung auf diese Rechte die Grundlage der Verjährung ist und seyn kann. Uebrigens gilt das, was in den folgenden §§. von der Verjährung gesagt werden wird, (wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt worden ist,) eben so wohl von den Fällen, in welchen die Verjährung eine Folge von der Ersitzung ist, als von den Fällen der entgegengesetzten Art. (Ueber die Frage: Wer kann verjähren? Gegen wen kann man verjähren? s. oben §. 210. f.)

§. 772.

Welche Klagen sind verjährrbar?

Die Regel ist, daß alle und jede Klagen verjährrbar sind. Art. 2262. — Jedoch sind von dieser Regel ausgenommen: 1) Diejenigen Klagen, durch welche der Eigenthümer einer dem Ver-

*) Auch das Römische Recht stellt die Regel auf: Quae perpetua sunt ad agendum etc. l. 5. D. de doli mali exc. l. un. C. ut nemo invitus etc. l. 5. 6. C. de except. Die Einwendungen, welche Durant IV, 1065. Merlin m. prescription. Sect. II. §. 25. T. XVII,

gegen diese Regel machen, scheinen auf Mißverständnisse hinauszulaufen. S. auch gegen die Meinung Durantons, daß die 10jährige Verjährung des Art. 1304. ebenso wohl auf die exceptio, als auf die actio nullitatis, anwendbar sey: Toull. VII, 600. ff.

kehre entzogenen Sache sein Eigenthum geltend macht. Vgl. §. 175. 2) Standesklagen. Art. 328. S. auch §. 463. 3) Theilungsklagen, so lange die Gemeinschaft dauert. Arg. Art. 816. S. auch Art. 558. 4) Die Negatorienklage, in wie fern sie gegen eine Dienstbarkeit gerichtet ist, welche nicht durch Ersitzung erworben werden kann. 5) Die Klage auf Sonderung der zum Nachlasse gehörenden Liegenschaften von dem eigenen Vermögen des Erben, so lange sich diese Liegenschaften in den Händen des Erben befinden. Art. 380. 6) Die Klagen, welche eine bedingte oder eine vertagte Forderung zum Gegenstande haben, bis das die Bedingung oder beziehungsweise der Zahlung eintritt. 1) Art. 2257. Wenn eine Schuld in mehreren Zielen zahlbar ist, so ist ein jedes einzelne Ziel der Gegenstand einer besondern Verjährung. 2) S. jedoch §. 338.

§. 773.

Von den Bedingungen der Verjährung im Allgemeinen.

Man hat, was die Bedingungen der Verjährung betrifft, zu unterscheiden zwischen den Fällen, in welchen die Verjährung durch die Ersitzung bedingt ist, und zwischen den Fällen, in welchen sie unabhängig von dieser Bedingung eintritt. In den Fällen der letzteren Art wird zu der Verjährung nur der stetige (vgl. §. 211.) und ununterbrochene Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit, (also z. B. nicht bona fides, vgl. Art. 2262. s. jedoch Art. 2275.) in den Fällen der ersteren Art aber wird zu der Verjährung noch überdies das erfordert, was zur Ersitzung gehört. Vgl. §. 212. ff.

1) Der Artikel ist nur von der Verjährung zu verstehn. Er ist nicht auf die Ersitzung zu beziehn. Z. B. A verkauft dem B eine Liegenschaft sub conditione suspensiva. Späterhin verkauft der A dieselbe Liegenschaft dem C. Der C kann das Ei-

genthum an der Liegenschaft sofort, (i. e. et antequam illa conditio extiterit,) durch Ersitzung erwerben. Delvinc. ad Art. 2257. Proudhon de l'usufr. IV, 2130. ff.

2) Delvinc. ad Art. 2257.

§. 774.

Inbesondere von der Zeit, in welcher die Verjährung abläuft.

Alle die Klagen, welche überhaupt der Verjährung unterworfen sind, werden in der Regel, (d. i. in so fern nicht für eine gewisse Klage eine andere und besondere Verjährungszeit gesetzlich bestimmt ist,) in dreißig Jahren verjährt.¹⁾ (Praescriptio ordinaria — extraordinaria.) Art. 2262. Diese Regel leidet nur in der Maasse eine Ausnahme, daß gewisse Klagen schon in einer kürzeren Zeit, nicht aber in der Maasse, daß überdies gewisse Klagen erst in einer längern Zeit, (z. B. in vierzig in hundert Jahren, in unvordenklicher Zeit,) verjährt werden. Uebrigens sind alle diese Verjährungen des besondern Rechts, als Ausnahmen von der Regel, strictissimae interpretationis.²⁾

I) In zehn Jahren werden verjährt: 1) Die Klagen, welche der gewesene Mündel gegen seinen Vormund wegen der Verwaltung der Vormundschaft haben kann. Art. 475. Vgl. §. 122. 2) Die Vindicatio rei immobilis, unter den Art. 2265. ff. angegebenen Bedingungen. 3) Die Actio hypothecaria unter den Art. 2180. angegebenen Bedingungen. 4) Die Klagen auf Vernichtung eines Rechtsgeschäfts oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.²⁾ Art. 1304. 5) Die Klagen auf Privatgenugthuung wegen eines Verbrechens, (crime,) von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verbrechen begangen worden ist, oder, wenn wegen des Verbrechens ein Instruktions- oder ein gerichtliches Verfahren verhängen worden ist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die letzte Handlung des Verfahrens vorgenommen worden ist. Und zwar werden diese Klagen in dieser Zeit auch zum Vortheile derjenigen Personen verjährt, welche in das

1) Sir. XI, II, 253.

2) Vgl. §. 337. und Vazeille

*) Merlin m. prescription. Sect. tr. des presc. n. 522. ff.
II. §. VIII. n. 6.

Verfahren nicht mit verwickelt gewesen sind. C. d. i. crim. Art. 637.³⁾ Dagegen verbleibt es, was eine wegen eines Verbrechen unwiderrlich zuerkannte Privatgenugthuung betrifft, bey der Regel d. i. bey der dreyzigjährigen Verjährung.⁴⁾ C. d' i. crim. Art. 642. — (Wenn der Art. 1212. verfügt, daß ein Gläubiger, welcher von einem der Sammitschuldner zehn Jahre lang eine Zahlung zu dessen Antheile annimmt, diesen Schuldner nicht weiter in solidum belangen kann; ferner der Art. 1792., daß ein Baumeister oder ein Bauunternehmer nur zehn Jahre lang für den von ihm geführten Bau verantwortlich ist; endlich der Art. 2154., daß die Inskription eines Unterpfandes nur zehn Jahre lang wirksam ist; so handeln alle diese Vorschriften nicht von der Verjährung. Sondern der Art. 1212. enthält eine praesumptio remissionis ex lapsu temporis oriunda; die Art. 1792. und 2154. aber enthalten eine Frist, bis zu welcher die Verbindlichkeit⁵⁾ etc. besteht.)

II) In fünf Jahren werden verjährt: 1) Die Klage auf Gewährleistung in dem Falle des Art. 886. 2) Die Klagen der Anwälte wegen der von ihnen verlegten Kosten⁶⁾ und wegen ihrer Gebühren,⁷⁾ in so

3) Vgl. zu diesem Artikel Vazeille n. 452. ff.

4) Eben so bleibt es in allen übrigen, weder unter den Art. 637—641. des C. d' instr. crim. noch unter besonderen Gesetzen (s. C. d' i. crim. Art. 643) begriffenen, Fällen bey dieser Regel. Z. B. die Klagen, welche aus einem Vergehn des Civilrechts (Art. 1382.) entstehen, d. i. aus einer rechtswidrigen Handlung, welche jedoch von den Gesetzen nicht mit einer Strafe belegt ist, werden in 30 Jahren verjährt. Vaz n. 386. ff. 622. Auch die praescriptio actionis ex delicto hat keinen Einfluß auf die Verjährung der Klagen, welche dem Verletzten noch sonst (s. z. B. C. p. Art. 408.)

zustehn können. Durant. IV, 1071.

5) Wenn also, in dem Falle des Art. 1792., das Unglück innerhalb der 10 Jahre sich ereignet, so dauert die Klage von der Zeit des Ereignisses an 30 Jahre. Vgl. Art. 2270. Durant. des contr. et obl. IV, 1121.

6) Kosten. — Das von ihnen bezahlte Honorarium des Sachwalters ist nicht unter dem Artikel begriffen. Sir. XXII, II, 146.

7) Der Artikel ist nicht ultra speciem suam auszudehnen. Er erstreckt sich z. B. nicht auf Geschäftsleute, (gens d' affaires;) Vaz n. 634. Sir. XVIII, I, 234. nicht auf Notare; Vaz n. 632. nicht auf Sach-

fern die Sache unbeendet geblieben ist. 8) Art. 2273. 3) Die Klagen gegen Richter und Anwälte auf Herausgabe der ihnen anvertrauten Schriften, von der Zeit der Entscheidung der Sache an gerechnet. Art. 2276. 4) Die Klagen auf eine jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit zu leistende Zahlung, z. B. auf Zinsen, auf verfallene Renten, auf Mieth- und Pachtzieler, auf Pensionen, *) von dem Tage an gerechnet, an welchem eine jede Zahlung für sich fällig war. 9) Art. 2277. Jedoch ist diese Sache nicht so zu deuten, als ob, wenn ein Dritter Zahlung dieser Art für den Gläubiger erhoben 10) oder für den Schuldner geleistet hätte, 11) auch die Klage auf Herausgabe der erhobenen oder auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung in fünf Jahren verjährt würde, oder als ob, wenn der Schuldner statt jener Zahlungen z. B. eine Forderung (in solutum) dem Gläubiger abgetreten hat, die Klage auf Gewährleistung der fünfjährigen Verjährung unterworfen wäre. 12) Vielmehr hat in allen diesen Fällen die dreißigjährige Verjährung statt. Eben so wenig ist die Vorschrift des Art. 2277. auf den Fall zu erstrecken, da eine Schuld ex lege vel ex re judicata Zinsen trägt; in Betracht, daß alsdann der Schuldner die Zinsen nicht als terminliche und für sich bestehende Zahlungen, sondern als

walter; Sir. XXII, II, 146. und auch auf Anwälte nur in so fern, als sie in dieser Eigenschaft Auslagen gemacht etc. haben. *D e n e v e r s* 1819. p. 40.

8) Wenn eine Rechtssache mehrere Streitpunkte umfaßt, so ist sie erst dann für beendet zu halten, wenn alle diese Punkte entschieden sind. Hat der Anwalt mehrere Sachen derselben Parthey zu führen, so ist eine jede dieser Sachen für sich zu betrachten. *V a z e i l l e* n. 636.

*) v. Höhnhorst Jahrb. des OHG. zu Mannheim. III, 30.

9) *V a z e i l l e* n. 565. — Ueber

die Anwendbarkeit des Art. 2277. auf die von dem Staate terminlich zu leistenden Zahlungen s. das GA. des StR. v. 24. März 1809., das GA. des StR. v. 13. April 1809., eine Entscheidung des Justizministers v. 14. Decbr. 1810. b. *S i r.* XII, II, 143. — Eben so kann diese Verjährung dem Staate entgegengesetzt werden. Dekret v. 17. Jan. 1811 b. *S i r.* XII, II, 201.

10) *D u r a n t* III, 582. *S i r.* XII, II, 143. XXII, I, 416.

11) *S i r.* XXIII, II, 241. S. jedoch *S i r.* X, I, 37.

12) *S i r.* X, I, 119.

einen Theil der Hauptschuld schuldet, dafs mithin alsdann der Grund des Gesetzes nicht eintritt.¹³⁾ Endlich sind auch unter der Vorschrift des Art. 2277. nicht diejenigen Zinsen begriffen, welche während des Rechtsstreites auflaufen.¹⁴⁾ (Wenn der Art. 1660. festsetzt, dafs das Wiederkaufsrecht nur auf fünf Jahre bedungen werden kann,¹⁵⁾ so handelt er nur von einer Frist, und nicht von einer Verjährung.)

III) In drey Jahren werden verjährt: 1) Die Klage der Erbschaftsgläubiger gegen die Vermächtnisnehmer in dem Art. 809. angegebenen Falle. 2) Die Klage der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnisnehmer auf Sonderung des Mobiliarnachlasses von dem eignen Vermögen des Erben. Art. 880. 3) Die vindictio rerum mobilium. Art. 2279. 4) Die Klage auf Privatgenugthuung wegen eines zuchtpolizeylich zu bestrafenden Vergehns. (Délit.) C. d'i. crim. Art. 638. 642. Was oben über die Verjährung der Klagen auf Privatgenugthuung wegen eines Verbrechens gesagt worden ist, ist auch auf die Verjährung dieser Klagen anwendbar.¹⁶⁾ (Die Art. 771. 773. handeln nicht von einer dreyjährigen Verjährung, sondern von einer dreyjährigen Frist.)

IV) In zwey Jahren werden verjährt: 1) Die Klage auf Auflösung eines Kaufvertrages wegen einer Verletzung, Art. 1676. 2) Die Klage der Anwälte wegen der von ihnen verlegten Kosten und wegen ihrer Gebühren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Sache entschieden worden ist oder die Partheyen sich verglichen haben¹⁷⁾ oder die Vollmacht widerru-

13) Durant. III, 641. Bellot du contr. de mariage. IV, 54. Proudh. de l'usufr. I, 235. f. Sir. XVIII, II, 233. XXII, II, 231. XXIII, II, 136. XXIV, II, 362. 375. XXV, II, 127. 329. XXVI, II, 73. 269. A. M. ist Delvinc. ad Art. 2277. Vazeille u. 567. Auch wurde nach dieser Meinung er-

kannt b. Sir. XIX, II, 110. XXII, II, 34. 148. XXV, II, 340.

14) Sir. XVII, II, 375.

15) Vgl. Planck von der Verjähr. S. 256.

16) Vaz. n. 604. ff. S. auch loi v. 17. May 1819. Art. 39.

17) Hat der Anwalt den Vergleich erst später in Erfahrung gebracht,

fen worden ist.¹⁸⁾ Art. 2273. 3) Die Klagen gegen Huissiers auf Ausantwortung der ihnen anvertrauten Schriften, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie den ihnen ertheilten Auftrag vollzogen oder die Akte zugestellt haben.¹⁹⁾ Art. 2276.

V) In einem Jahre werden verjährt: 1) Die Klage auf Vernichtung einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern eingegangen worden ist. Art. 183. 2) Die Vindikation eines durch die Gewalt abgerissenen Stück Landes. Art. 559. 3) Die Klage auf Widerrufung einer Schenkung oder eines Vermächnisses wegen der Undankbarkeit des Bedachten.²⁰⁾ Art. 957. 1047. 4) Die Klage, welche dem Käufer auf Minderung und dem Verkäufer auf Ergänzung des Kaufpreises nach den Vorschriften des Art. 1616. ff. zusteht. Art. 1622. 5) Die Klage der Aerzte, der Wundärzte und der Apotheker, wegen ihrer Besuche und Operationen und wegen der Arzneymittel; die Klage der Huissiers, wegen ihrer Gebühren; die Klage der Kaufleute, wegen der einem Nichtkaufmanne verkauften Waaren;²¹⁾ die Klage der Kost- und Lehrherren, wegen Bezahlung des Kost- und Lehrgeldes;²²⁾ die Klage der Dienstbothen, die sich Jahrweise vermietthen, wegen des Dienst-

— a die scientiae. Vaz. n. 630.

18) Oder da der Anwalt der Vollmacht verlustig geworden ist. Sir. XVII, I, 378. — Uebrigens ist das, was Anm. 7. angeführt worden ist, auch hier anwendbar.

19) Depuis l'exécution de la commission ou la signification des actes. — Man hat also zwey Fälle zu unterscheiden. Ist ihnen ein Geschäft übertragen worden, welches eine Reihe von Handlungen umfaßt, z. B. eine Versteigerung, so läuft die Verjährung erst von der letzten Handlung. Vaz. n. 675. — Auf die Greffiers ist der Artikel nicht anwendbar.

20) A die commissi delicti vel

scientiae. Delvinc. ad Art. 957.

— Die Klage, durch welche eine freygebige Verfügung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen wird, wird erst in dreyßig Jahren verjährt. Vaz. n. 658.

21) Oder auch einem Kaufmanne, wenn dieser die Waaren nicht als Kaufmann, sondern z. B. für sein Hauswesen gekauft hat. Malev. ad Art. 2272. Vaz. n. 677. ff.

22) Darunter sind nicht diejenigen zu begreifen, welche in ihrem Hause blos Kost und Wohnung geben, ohne dafs sie zugleich die Aufsicht und den Unterricht übernehmen. Vaz. n. 681. ff. S. Art. 2271. S. 2.

lohns.²³⁾ Art. 2272. 6) Die possessorischen Klagen. C. de pr. Art. 23. 7) Die Klage auf Privatgenugthuung, wegen eines Vergehns, dessen Bestrafung vor die Gerichte der niedern Polizey gehört.²⁴⁾ (Contravention.) Vgl. C. d'i. crim. Art. 640.

VI) In sechs Monaten werden verjährt: 1) Die Klage auf Vernichtung der Ehe in den Fällen der Art. 181. 185. 2) Die Klage derer, welche in Wissenschaften oder Künsten monatsweise Unterricht geben, wegen ihres Honorariums;²⁵⁾ die Klage der Gast- und Speisewirthe, wegen der Wohnung und Speisung;²⁶⁾ die Klage der Arbeiter und Tagelöhner, wegen ihres Tag- oder Arbeitslohnes und wegen der gelieferten Arbeiten.²⁷⁾ Art. 2271. — VII) In drey Monaten wird die Klage verjährt, durch welche ein Gesellschaftsglied die ex compromisso geschehene Theilung des Gemeingutes, wenn die Theilung augenscheinlich unbillig ist, anfechten kann. Art. 1854. — VIII) In zwey Monaten die Klage der Erben auf Verleugnung eines dem Erblasser in der Ehe gebohrnen Kindes. Vgl. Art. 317. — IX) In einem Monate die Klage auf Privatgenugthuung wegen eines Vergehns gegen die Gesetze der Jagd- oder der Feldpolizey. Loi

23) „A l'année,“ — nicht gerade auf ein Jahr. Auch die, welche sich auf ein Viertel- oder auf ein Halbjahr vermieten, werden unter dieser Vorschrift und nicht unter der Vorschrift des Art. 2271. §. 3. (welcher von Tagarbeitern handelt,) stehn. V a z. n. 684. S. jedoch Plank p. 281.

24) Vaz. n. 690. ff.

25) Monatsweise — also, wenn der Unterricht jahrweise oder halbjährig gegeben wird, so tritt nicht diese, sondern die 30jährige Verjährung ein. Sir. XX, I, 142. S. auch Vaz. n. 696.

26) Auch von Wein- Bier- und Kaffeewirthen ist die Vorschrift zu verstehn. Merlin n. prescript.

Sect. II. §. 1. n. 1. — Wie wenn der Speisewirthe das Essen seinen Kunden auf das Zimmer schickt? Auch dann dürfte die Vorschrift des Art. 2271. anwendbar seyn. Vaz. n. 698.

27) L'action des ouvriers etc. — Es ist kaum zweifelhaft, das alle die, welche für ihre Arbeit tagweise bezahlt werden, unter der Vorschrift des Art. 2271. stehn. Sir. XXIV, I, 190. Zweifelhafte ist, ob die, welche Arbeiten liefern, (Handwerksleute, Mechaniker,) nach der Vorschrift dieses oder nach der des Art. 2272. (als marchands) zu beurtheilen seyen. In dubio mitior praevalent sententia. Vgl. Cout. de Paris Art. 126. Vaz.

v. 30. April 1790. Art. 12. Loi v. 6. Okt. 1791. Sect. VII. tit. 1. Art. 8. ²⁸⁾

X) In vierzig Tagen wird die rei vindicatio des Verpachters verjährt, deren der Art. 2102. n. 1. gedenkt. — XI) In vierzehn Tagen die rei vindicatio des Vermiethers, von welcher derselbe Artikel handelt. — XII) In acht Tagen die im Art. 2102. n. 4. erwähnte rei vindicatio.

Die Verjährungen, von welchen die Art. 2271-2273. handeln, (s. oben II. 2. V. 5. VI. 2.) laufen auch dann, wenn die Leistungen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgedauert haben; Art. 2274. §. 1. so dafs also eine jede einzelne Post oder Schuld so wie sie als fällig zu betrachten ist, für sich der Verjährung unterworfen ist. ²⁹⁾ Nur dann hören die Verjährungen dieser Art auf, zu laufen, (so dafs nunmehr die dreysigjährige Verjährung eintritt, ³⁰⁾ wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit mittelst eines unter die Rechnung gesetzten Anerkenntnisses oder mittelst einer Handschrift oder Notariatsurkunde anerkannt hat. ³⁰⁾ Auch eine an den Schuldner ergangene Vorladung unterbricht, so lange sie nicht erloschen ist, (C. de pr. Art. 397.) jene Verjährungen. Art. 2274. §. 2. — Wenn jedoch eine Verjährung dieser Art (Art. 2271-2273.) einer Klage entgegengesetzt wird, so kann der Kläger dem Beklagten noch immer, (und bis dafs die Klage dem gemeinen Rechte nach verjährt seyn würde,) den Eyd über die Frage antragen, ob die Schuld wirklich bezahlt

n. 699. Sir. X, II, 557. — Auf Entrepreneurs sind beyde Artikel nicht auszudehnen. Vaz. a. a. O.

28) S. über einige ähnliche kurze Verjährungen. Vaz. n. 709. ff.

29) Bey der Anwendung dieses Satzes auf einzelne Fälle ist das richterliche Ermessen keinesweges ausgeschlossen. S. Delvinc ad Art. 2274. Insbesondere werden die Forderungen der Aerzte, Wundärzte und der Apotheker mit Nachsicht

zu behandeln seyn. So wurde es auch ehemals gehalten. Vaz. n. 674. Durant. IV, 1142.

*) Poth. tr. des oblig. n. 676.

30) So sind die Worte des Art. 2274. S. 2. lorsqu'il y a eu compte arrêté, cédule ou obligation zu verstehen. Delvinc. ad h. Art. — Sind allein die im Artikel angegebene Arten der Anerkennung zulässig? S. Ferrière II, 546. Poth. n. 688. Sir. VIII, II, 263;

worden sey.³¹⁾ Auch der Wittwe, wenn diese anders für die Schuld zu stehn hat,³²⁾ ingleichen den Erben des Schuldners und, wenn diese minderjährig oder entmündigt sind, den Vormündern derselben kann der Eyd, jedoch nur in der Maafse, angetragen werden, dafs sie nicht wissen, dafs die Schuld noch unbezahlt sey.³³⁾ Art. 2275. — Die Verjährungen, welche in fünf Jahren oder in einer kürzeren Zeit ablaufen, laufen selbst gegen Minderjährige und Entmündigte, übrigens mit dem Vorbehalte, dafs diese ihren Rückgriff gegen ihren Vormund zu nehmen berechtigt sind.³⁴⁾ Art. 2278. und Arg. h. Art. — Uebrigens werden auch diese kürzeren Verjährungen nicht durch den Tod des Schuldners gehemmt.³⁵⁾

§. 775.

Von den rechtlichen Wirkungen der Verjährung.

Die Verjährung ist eine zerstörlliche Einrede, und nur eine zerstörlliche Einrede, welche einer Klage lediglich und allein aus dem Grunde entgegengesetzt werden kann, weil das Klagrecht nicht in der gesetzlich bestimmten Frist ausgeübt worden ist. — Die Verjährung ist also blos eine Einrede. Sie ist also z. B. nicht ein Mittel, welches

31) Nicht aber kann der Beweis non factae solutionis auf andere Weise geführt werden. Merlin m. prescrip. T. XV. Irrig wurde anders erkannt b. Sir. VII, II, 1114.

32) Also, wenn sie mit dem Manne in Gütergemeinschaft stand. Poth. n. 687. A. M. ist (irrig) Plank S. 301. Er nimmt an, dafs der Wittwe schlechthin der Eyd angetragen werden könne.

33) Der Art. 2275. enthält eine Ausnahme von der Regel. Er ist also nicht ultra casus suos auszu-

dehnen. Vaz. n. 728. A. M. ist Durant. IV, 1129. 1135. in so fern, als er diese Ausnahme auch auf die Fälle des Art. 2276. erstreckt.

34) Der Artikel handelt zwar seinen Worten nach nicht von allen kürzeren Verjährungen; sondern nur von den Fällen der Art. 2271—2277. Aber wegen seines Grundes ist er als eine allgemeine Regel zu deuten. Delvinc. ad Art. 2278. Vaz. n. 728.

35) Sir. XI, I, 131.

zur Anfechtung eines Urtheiles benutzt werden kann.¹⁾ — Diese Einrede beruht auf der verspäteten Ausübung des Klagerechts. Sie läßt also die Verbindlichkeit bestehen, auf welcher das Klagerecht beruht, wenn auch nur in der Eigenschaft einer natürlichen Verbindlichkeit.²⁾ — Die Einrede beruht allein auf diesem Grunde. (Sie ist eine *exceptio realis*, nicht eine *exc. personalis*.) Es kann daher von dieser Einrede ein jeder Gebrauch machen, gegen welchen die Klage angestellt wird oder welcher befugt ist, die Rechte des Schuldners auszuüben.³⁾ Art. 2225. jct. Art. 1166. 1167. — Jedoch ist diese Einrede von dem Richter nicht schon von Amtswegen, sondern nur in so fern zu berücksichtigen, als sie von der Gegenparthey vorgeschützt wird.⁴⁾ Art. 2223. Wohl aber kann sie bis zu rechtskräftig entschiedener Sache⁵⁾ zu einer jeden Zeit vorgeschützt werden, es wäre denn, daß man aus der verspäteten Vorschützung dieser Einrede, bewandten Umständen nach, die Folgerung abzuleiten hätte, daß der Beklagte auf die Einrede verzichtet habe.⁶⁾ Art. 2224. — Die Einrede der Verjährung ist eine zerstörlische Einrede. Das Klagerecht kann nicht weiter geltend gemacht werden, sollte auch die Verbindlichkeit nicht getilgt worden seyn. Daher kann z. B. demjenigen, welchem diese Einrede zur Seite steht,

1) Vaz. n. 361. ff. S. auch S. 772. Anm. 1.

2) Poth. n. 642. 666.

3) Z. B. auch von dem Nutznießer. Delvinc. ad Art. 2225. Vaz. n. 353. Merlin m. prescription. Sect. I. §. IV.

4) Auch dann nicht, wenn sie in dem Vergleichstermine vorgeschützt worden ist. Sir. V, I, 187. — Jedoch, wenn die Einrede in Beziehung auf die Hauptschuld vorgeschützt worden ist, so ist anzunehmen, daß sie auch quoad accessoria vorgeschützt worden sey. Sir. XXI, I, 344.

IV.

5) Also selbst noch in der Appellationsinstanz; nicht aber noch vor dem Kassationsgerichtshof. Poth. n. 667. Le nouveau Dunod. p. 427. Merlin m. prescript. Sect. I. §. III. n. 5. Ebend. qu. m. appel. §. 9. Jpd. du C. c. XVII, 219.

6) Bewandten Umständen nach. — S. Durant. IV, 1092. Merlin m. prescript. Sect. I. §. III. Sir. X, I, 282. XIII, I, 179. XVII, I, 378. — Kann auch der von dieser Einrede Gebrauch machen, welcher die Schuld abgeleugnet hat? Bejahend wurde diese Frage entschieden b. Sir. XV, I, 203.

nicht der *Eyd de non facta solutione* angetragen werden. 7) S. jedoch Art. 2275. (§. 774.)

§. 776.

Von der Verzichtleistung auf die Verjährung.

Die Einrede der Verzichtleistung kann einer Klage nicht weiter entgegengesetzt werden, wenn der Beklagte auf diese Einrede ausdrücklich oder stillschweigend 1) verzichtet hat. — Es kann jedoch auf diese Einrede nicht vor dem Anfange oder während des Laufes 2) der Verjährung, sondern nur erst nach vollendeter Verjährung rechtsbeständig verzichtet werden. 3) Im übrigen ist der Verzicht auf diese Einrede nach den von Verzichtenen überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Art. 2220-2222.

7) Durant. IV, 1117.

1) Stillschweigend — z. B. per solutionem oder wenn Einer die Vollziehung eines verjährten Titels verlangt. Poth. n. 665. Vaz. n. 342. f. Merlin a. a. O. Sect. I. §. III. n. 2. Sir. XI, II, 322.

2) Jedoch unterbricht ein Ver-

zicht, der während des Laufes der Verjährung geleistet wird, als eine Anerkennung der Schuld den Lauf der Verjährung. Arg. Art. 2248. Poth. 665.

3) Praescriptio enim est juris publici. Merlin a. a. O. Sect. I. §. III. n. 1.

I) Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der
in dem Handbuche vorkommenden Ab-
kürzungen.

Argou. Das Bd. I. S. 97. angeführte Werk: Institution
au droit Fr.

Art. Artikel. Wenn ein Artikel ohne einen weitem
Beysatz (z. B. ohne den Beysatz: C. de c.) ange-
führt wird, bezieht sich das Citat jederzeit auf den
Code civil. — Steht bey dem Citate eines Artikels:
Vgl. so wird damit angedeutet, daß der Artikel
nicht seinem ganzen Inhalte nach in dem Hand-
buche wiedergegeben worden ist.

Bedel. Der traité de l'adultère dieses Vf. Par. 1826.

Bellot. Der tr. du contrat de mariage dieses Vf.

Blanchard. Das Bd. I. S. 116. a. Werk.

Brauer. S. Bd. I. S. 21.

C. Code. — *C. c.* Code civil. — *C. N.* Code Napoléon.
— *C. de pr.* Code de procédure civile. — *C. de c.*
Code de commerce. — *C. d'i. cr.* Code d'instruc-
tion criminelle. — *C. p.* Code pénal.

Chabot. Von diesem Schriftsteller werden zwey Werke
in dem Handbuche angeführt; die questions tran-
sitoires und der commentaire sur la loi des succes-
sions. Das erstere kommt nur in der Lehre von
der rückwirkenden Kraft der Gesetze vor. Das
letzte Werk ist nach der Reihenfolge der Arti-
kel ausgearbeitet.

Conférence. Das Bd. I. S. 15. a. W.

Delaporte. Die Pandectes Françaises dieses Vfs. S.
Bd. I. S. 116.

Delvinc. oder *Delvincourt.* Der Bd. I. S. 119. a. Cours
de droit civil dieses Vf. (Die auf dieses Werk sich

beziehenden Citate lauten bald auf den Artikel, z. B. *Delvinc.* ad Art. 325. bald auf den Band und die Seiten, z. B. *Delvinc.* II, 6. Um die *erstern* aufzufinden, braucht man nur das nach den Artikel des C. c. abgefasste Register an dem Werke nachzuschlagen. Die *letztern* sind von den Anmerkungen, nicht von dem Texte zu verstehn)

Denevers. Die B. I. S. 121. a. (von Denevers angefangene und von Andern fortgesetzte) Zeitschrift. Der Beysatz: S., supplement, der sich zuweilen bey diesem Citate findet, bezieht sich auf den Nachtrag zu dem Jahrgange. Der Hauptinhalt des Werkes sind die Urtheile des RGH. Die Nachträge enthalten Urtheile anderer Gerichtshöfe.

Desquiron. Der tr. de la preuve par temoins en matière civile dieses Vfs.

Discussions. Die Berathung des Staatsrathes über den C. c. S. Bd. I. S. 15.

Durant oder *Duranton.* Von diesem Vf. werden zwey Werke in dem Handbuche angeführt; der Cours de droit (B. I. S. 119.) und der traité des contrats et obligations. Bey einem jeden Citate ist bemerkt worden, ob es sich auf das eine oder das andere Werk beziehe. Steht blos der Name des Schriftstellers da, so ist das Werk aus dem gleich vorher gehenden Citate zu ergänzen. (Diese Bemerkung gilt auch von ähnlichen Fällen.)

Ferrière. Das Bd. I. S. 94. a. W.

Grenier. Von diesem Vf. werden zwey Werke in dem Handb. angeführt; der tr. des donations et testaments, und der tr. des hypothèques et privilèges. (S. *Duranton.*)

Grolman. S. B. I. S. 118.

Guilhon. Traité des donations entre-vifs. (In der Literatur der Lehre von den freygebigen Verfügungen angeführt.)

GA. d. StR. Gutachten des Staatsrathes.

Hilgard. Sur la question de savoir si et en quel sens les donations entre-vifs font passer au donataire les dettes du donateur. Heidelb. 1812. 4.

- Jpd. du C. c.* Die Bd. I. S. 121. a. Zeitschrift.
- KGH.* Kassationsgerichtshof.
- Lassaulx.* Der Bd. I. S. 17. a. Kommentar.
- Levasseur.* Der tr. de la portion disponible dieses Vfs.
- Loché.* Dessen Esprit, du C. N.
- Loiseau.* Dessen tr. des enfans naturels.
- Merlin* Von diesem Schriftsteller werden zwey Werke in dem Handb. citirt, das Répertoire und die questions de droit. Auf das letztere Werk bezieht sich ein Citat nur dann, wenn hinzugesetzt ist: qu. Beyde Werke sind in alphabetischer Ordnung abgefasst. Daher jedesmal das Wort: (m. mot.) citirt wird.
- Motifs.* Die Darstellung der Gründe, mit welcher ein Gesetzesvorschlag von den Bevollmächtigten der Regierung begleitet wird. S. Bd. I. S. 17.
- Obs. du tribunal.* Diese Bemerkungen sind zu finden, in dem Bd. I. S. 4. a. Werke: Conférence du C. c. etc. S. auch das Bd. I. S. 17. a. Werk von *Loché.*
- Pailliet.* Das Bd. I. S. 8. a. W.
- Persil.* S. Bd. II. S. 60.
- Pigeau.* Das Bd. I. S. 33. a. Werk: *La procédure civile de tribunaux de France.*
- Plank.* S. Bd. I. S. 425.
- Pothier.* Von diesem Schriftsteller werden mehrere Schriften in dem Handb. angeführt. (S. Duranton.)
- Proudhon.* Von diesem Schriftsteller werden zwey Werke in dem Handb. angeführt; der cours de droit und der tr. de l'usufr. (S. Duranton.)
- Richafort.* Essai sur la paternité et la filiation. Par Richafort. Das Werk ist ein Kommentar über die einzelnen Artikel des Titels des C. c. de la patern. etc.
- DuRoi.* Dessen Diss. Qui filii sint legitimi.
- Serres.* S. Bd. I. S. 97.
- Sirey.* Die Bd. I. S. 121. a. Zeitschrift. (Die Zahl der Bände kommt mit der Zahl der Jahrgänge über-

ein. Z. B. der Bd. XIV. ist der Jahrgang 1814. Man übersehe nicht, daß der erste Theil eines jeden Bandes die von dem Kassationsgerichtshofe, der zweyte Theil die von andern Gerichtshöfen entschiedenen Fälle enthält.)

Spangenberg. S. Bd. I. S. 118.

Toullier. S. Bd. I. S. 118.

*Tr. des transact. Par M** S. Bd. II. S. 430.

Vaz. Vazeille. Von diesem Schriftsteller werden zwey Schriften in dem Handb. angeführt; der tr. du mariage und der tr. des prescriptions. (S. Durant.)

Zahlen. Die arabische Ziffer bey dem Citate eines Werkes, (z. B. Gren. des donat. I, 13.) bezieht sich in der Regel nicht auf die Seite, sondern auf die Paragraphen des Buchs.

II) Vergleichung der Paragraphenfolge in der
zweyten Ausgabe (A.) mit der in der drit-
ten Ausgabe (B.)

(Die in Klammern eingeschlossenen §§. unter A. fehlen in der dritten Ausgabe die unter B. eingeschlossen sind in der dritten Ausgabe dem Inhalte nach neu.)

A.	B.	A.	B.
1.	1.	20.	29.
2.	2. 3.	21—26.	6—11.
3.	4.	27.	13.
4.	4. 22. 46—50.	28.	7.
5.	23.	29.	14.
6.	25.	30.	15.
7.	18. 24.	31—36.	16.
8.	5.	37.	41.
9.	26.	38.	17.
10.	27.	39.	20.
11.	30.	40.	21.
12.	28.	41.	40.
13.	31.	42.	42.
14.	32.	43.	43. 44.
15.	33. 36.	44.	11.
16.	38—40.	45.	52. 53.
17.	34.	46.	54.
18.	35.	47.	55. 56.
19.	37.	48.	57—60.

A.	B.	A.	B.
49.	61.	98.	135. 136.
50.	62. 64. 67.	99. 100.	137. 138.
51.	66.	101.	139. 140.
52.	63.	102.	141. 142.
53—55.	68—70.	103. 104.	143. 144.
56.	71—74.	105.	146.
57.	75.	106.	145.
58.	76—79.	107.	143. 144. 146.
59. 60.	80. 81.	108—110.	147—149.
61.	83.	111.	151.
62.	82.	112.	152—154.
63—65.	84—86.	113.	156. 157.
66.	88. 90. 91.	114.	150. 155. 157.
67.	87. 89.	115.	158.
68—70.	92—94.	116.	159. 160.
71.	95. 96.	(117.)	
72.	96. 97.	118.	161.
73—78.	98. 103.	119.	162—165.
79.	104. 105.	120—123.	166—169.
80.	106. 107.	124.	170. 171.
81—85.	108—112.	125.	170. 171.
86.	113—115.	126.	172.
87.	122.	127.	174.
88.	116. 117.	128.	173. 175.
89.	117.	129—131.	176—178.
90.	118. 123.	(132.)	
91.	119.	133.	178.
92.	120. 121. 123.	134.	179—183.
93.	124. 125.	135.	177.
94.	127.	136.	184. 185.
95.	126.	137. 138.	186. 187.
96.	128.	139.	188. 189.
97.	129—134.	140.	188.

A.	B.	A.	B.
141.	190—192.	210.	271. 272.
142.	193.	211—214.	273—276.
143.	194. 195.	215.	277—279.
144.	196.	216—219.	280—283.
145.	197. 198.	220.	283—285.
146.	199. 200.	221.	284. 285.
147.	205—208.	222.	286.
148.	201.	223.	287. (288.)
149.	202—204.	224—230.	289—295.
150.	209. 212.	(231.)	
151.	215.	232—241.	296—305.
152.	215.	242—245.	306. (307.)
153.	211. 213. 214.	246.	311—313.
	216.	247—249.	308—310.
154.	216.	250—261.	314—325.
155.	217.	262.	326. 327. 329.
156.	217.	263.	328.
157.	202.	264. 265.	329. 330.
158.	218. 219.	266.	332. 333.
159—161.	220—222.	267—274.	334—341.
162.	223. 224.	275.	(342.) 343.
163. 164.	225. 226.	276. 277.	343. (344.)
165.	227. 229.	278—284.	345—351.
166.	228.	285.	352. 353.
167—171.	230—234.	286.	354.
172.	234.	287. 288.	355.
173—190.	235—252.	289—294.	356—361.
191.	249.	295.	364. (362.
192.	253. 254.		363. 365.)
193. 194.	255. 256.	296.	366.
195.	256. 257.	297.	367. 368.
196—208.	258—970.	298—304.	369—375.
209.	270.	305—308.	376.

A.	B.	A.	B.
309—312.	377—380.	415—420.	483—488.
313.	380. 382.	421.	489. 490.
314—317.	383—386.	422.	491. 492.
318.	387. 388.	423—426.	493—496.
319—322.	388—392.	427.	497—499.
323. 324.	393.	428.	500. 509. 534.
325—353.	394—422.	429.	501.
(354—358.)		430.	502—504.
359.	423.	431.	506.
360.	423. 424.	432—434.	505.
361—382.	425—446.	435—439.	507—511.
383.	448. 447.	440.	514.
384. 385.	449. (450.)	441.	513.
386.	451. 456.	442.	512.
387.	458.	443.	515. 517.
388.	459. 463.	444.	516.
389.	464.	445—452.	517—524.
390.	466. 468. 469.	453—457.	526—530.
391.	451. 467. 468.	458.	525.
392.	452.	459—461.	531—533.
393.	453. 457.	462.	535. 536.
394. 395.	454. 455.	463.	537. 538.
396—399.	459—462.	464.	539. 540.
400.	462.		(541.)
401.	466. 468. 469.	465.	552.
402.	467. 468.	466.	543. 544.
403.	454. 456.	467—470.	545—548.
404.	455.	471. 472.	549.
405.	465.	473—476.	550—553.
406—411.	470—475.	477.	557. 555.
412.	476—478. 482.	478.	556.
413.	479. 480.	479.	557. 558.
414.	481.	480.	559. 560.

A.	B.	A.	B.
481—484.	561—564.	549.	640.
485.	565—567.	550.	643—645.
486.	568.	551—555.	646—650.
487.	569. 570.	556.	649.
488. 489.	571. 572.	557. 558.	651. 652.
490.	573. 574.	559.	670.
491.	575—578.	560. 561.	653. 654.
492.	579.	562.	655—657.
493.	580. 584.	563.	658. 659.
494—496.	581—583.	564. 565.	660. 661.
497—499.	585—587.	566. 567.	665. 666.
500.	588. 589.	568.	664.
501.	590.	569.	663.
502.	588.	570.	662.
503.	608.	571.	663. 664.
504.	591. 592.	572.	667.
505. 506.	593. 594.	573.	668. 669.
507.	604.	574. 575.	670.
508—515.	595—602.	576.	671.
516.	608.	577.	663.
517.	603.	578—580.	672—674.
518—520.	605—607.	581.	675. 691.
521—526.	609—614.	582.	693—695.
527.	638—640.	583.	696. (697.)
528.	641. 642.	584. 585.	676. 677.
529.	615—617.	586.	678. 679.
530.	619.	587.	680.
531.	618.	588.	681. 682.
532—543.	620—631.	589. 590.	687. 688.
544. 545.	632.	591.	683. 684.
546.	633. (634. 635.)	592. 593.	685. 686.
547.	636. 637.	594. 595.	689. 690.
548.	638.	596.	698. 710. 711.

A.	B.	A.	B.
597.	702. 703.	626.	743. 744.
598.	692. 699. 701.	627.	688. 690.
599.	700.	628—631.	745—748.
600.	692. 712.	(632.)	
601—606.	704—709.	633—635.	749—751.
607—610.	713—716.	636.	752—755.
611.	717. 718. 721 —723.	637.	756.
612. 613.	719. 720.	638.	757. 758.
614—617.	724—727.	639.	759.
618.	724. 726.	640.	760. 761.
619.	728—734.	641.	762.
620.	735—737.	642. 643.	766. 767.
621—623.	738—740.	644.	763.
624.	736.	645.	768.
625.	741. 742.	646.	764. 765.
		647—654.	769—776.

III) Uebersicht des Planes, nach welchem dieses Handbuch ausgearbeitet worden ist.

(Der erste Band enthält die §. 1—220.; der zweyte die §. 221—448.; der dritte die §. 449.—587.; der vierte die §. 588—776.)

Einleitung.

- I) Von der Rechtswissenschaft im allgemeinen. Begriff. Eintheilung. §. 1—3.
- II) Französisches Recht. Begriff. Theile. Quellen. Gesetzbücher. §. 4—21.
- III) Französisches Civilrecht. Begriff. Eintheilung. Verbindende Kraft der Civilgesetze. Auslegung. Hülfswissenschaften. §. 22—51.

Theoretisches Civilrecht.

Erster Theil. Von dem Civilstande der Franzosen.

Einleitung. Begriff einer Person. Physische, moralische Personen. Von den Civilrechten der letzteren. — Von dem politischen und dem bürgerlichen Stande der Menschen. — Von den Akten des Civilstandes. §. 52—67.

- I) Von der Erwerbung des Civilstandes. — Von den gebornen und den naturalisirten Franzosen. §. 68—74.
- II) Von den Rechten des Civilstandes. §. 75—79.
- III) Von der physischen Verschiedenheit der Menschen, in wie fern sie Einfluß auf den Civilstand hat. (Geburt, Geschlecht, Alter etc. §. 80—85.)

Vormundschaftsrecht. Einleitung. §. 86.

- 1) Von der Vormundschaft über Minderjährige. §. 87—123.
 - 2) Von der Vormundschaft über Entmündigte. §. 124—127.
 - 3) Von der Pflegschaft. §. 128—136.
 - 4) Von dem Beystande. §. 137—140.
- IV) Von den örtlichen Verhältnissen der Menschen, in wie fern sie Einfluß auf den Civilstand haben.
- 1) Von dem Wohnsitze. §. 141—146.
 - 2) Von der Abwesenheit. §. 147—160.
- V) Von den Arten, wie der Civilstand erlischt oder verlohren geht.
- 1) Wie der Civilstand schlechthin verlohren geht. §. 161—165.
 - 2) Wie ein Franzose ein Fremder wird. §. 166.
 - 3) Wie blos gewisse Rechte des Civilstandes oder wie die Rechte des Civilstandes auf eine gewisse Zeit verlohren gehn. §. 167.

Zweyter Theil. Von den Civilrechten in Beziehung auf äufßere Gegenstände.

Einleitung. Von den äufßern Gegenständen der Civilrechte im allgemeinen. — Eintheilung der Sachen und Güter. — Von den Rechten an äufßern Gegenständen im allgemeinen. (Arten. Rechtsnachfolge.) — Von dem Besitze. §. 168—192.

Erstes Buch. Von den Civilrechten in Beziehung auf äufßere Gegenstände, diese Gegenstände einzeln betrachtet.

A) Sachenrecht.

- I) Von dem Eigenthumsrechte an Sachen. §. 193—220.
- II) Von dem Rechte der Dienstbarkeit an Sachen. Einleitung. §. 221.
 - 1) Von den persönlichen Dienstbarkeiten. (Ususfructus. Usus. Habitatio.) §. 222—233.
 - 2) Von den Grunddienstbarkeiten. §. 234—255.

III) Von den Vorzugs- und Unterpfandsrechten. §. 256—295.

B) Von den Verbindlichkeiten.

I) Von den Verbindlichkeiten im allgemeinen. §. 296—339.

II) Von den einzelnen Arten der Verbindlichkeiten. §. 340—448.

A) Von den Verträgen. §. 340—439.

1) Von den Verträgen im allgemeinen. §. 340—348.

2) Von den einzelnen Arten der Verträge. §. 349—439.

I) Erwerbungsverträge. §. 349—416.

A) Vollkommen synallagmatische Erwerbungsverträge. §. 349—390.

1) Tauschverträge. (Kauf. Tausch. Locatio cond. Gesellschaftsvertrag.) §. 349—385.

2) Glücksverträge. (Spiel. Wette. Leibrentenv.) §. 386—390.

B) Unvollkommen synallagmatische Verträge. (Commodatum. Mutuum. Rentenkauf. Depositum. Mandatum.) §. 391—416.

II) Zusicherungsverträge. (Vergleich. Bürgschaft. Verpflichtung bey persönlicher Haft. Pfandvertrag.) §. 417—439.

B) Von den Quasikontrakten. (Negotiorum gestio. Indebiti solutio.) §. 440—442.

C) Von den Delikten. §. 443—445.

D) Von den Quasidelikten. §. 446—448.

C) Das Familienrecht.

I) Das Eherecht. §. 449—541.

1) Von der Ehe als einem persönlichen Verhältnisse unter den Eheleuten. §. 449—496.

2) Von dem Vermögen der Eheleute. §. 497—541. Einleitung. §. 497—502.

- a) Von dem Gemeinschaftsrechte. §. 503—532.
 - b) Von dem Dotalrechte. §. 533—541.
- II) Das Elternrecht. §. 542—572. Einleitung. §. 542.
- 1) Von den ehelichen Kindern. §. 543—553.
 - 2) Von den Adoptivkindern. §. 554—561.
 - 3) Von den Pflegekindern. §. 562—564.
 - 4) Von den unehelichen Kindern. §. 565—572.

Zweytes Buch. Von den Rechten an äußeren Gegenständen, diese Gegenstände als ein rechtliches Ganzes betrachtet, oder, von dem Vermögen.

- I) Von dem Vermögen im allgemeinen. (Begriff. Arten. — Von den dinglichen Rechten an dem Vermögen. — Von den Schulden, in wie fern sie auf dem Vermögen haften. Beschlag; persönliche Haft; Güterabtretung.) §. 573—587.
- II) Insbesondere von dem Erbrechte und von den freygebigen Verfügungen. §. 588—744.
- A) Das Erbrecht. §. 588—642.
 - B) Von den freygebigen Verfügungen. (Von Testamenten und Schenkungen.) §. 643—744.

Praktisches Civilrecht.

- I) Von Klagen und Einreden. §. 745—748.
- II) Von dem Beweise. §. 749—768.
- III) Von den Urtheilen und von der Rechtskraft derselben. §. 769.
- IV) Wie das Recht zu klagen erlischt oder unwirksam gemacht werden kann. §. 770—776.

R e g i s t e r

ü b e r

die Stellen des Handbuches, in welchen man die Artikel
des C. c. angeführt findet.

Die erste Zahl ist die des Artikels; die römische Zahl bezieht sich auf den Band, und die darauf folgende arabische Zahl auf die Seite des Handbuches, theils im Text, theils in den Noten.

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. I, 18, 49, 50, 52. | 26. I, 318, 321. III, 76. |
| 2. I, 52, 52, 56. | 27. I, 318, 319. III, 76. |
| 3. I, 55, 56, 128, 129, 161. | 28. I, 138, 266, 325. |
| IV, 378. | 29. I, 319. |
| 4. I, 70. | 30. I, 319. |
| 5. I, 70, 70. | 31. I, 319. |
| 6. I, 56, 63, 65. II, 223, | 32. I, 322. |
| 284. III, 117. | 33. I, 321. |
| 7. I, 130, 130. | 34. I, 133, 136, 142. |
| 8. I, 70, 129, 162, 164. | 35. I, 133, 136. |
| 9. I, 154, 155. | 36. I, 133, 137. |
| 10. I, 154, 155, 323. | 37. I, 133, 137, 138, 144, |
| 11. I, 129, 162, 163, 164. | 315. |
| 12. I, 158, 159, 323. | 38. I, 133, 138. |
| 13. I, 158, 323. IV, 377. | 39. I, 133, 138. |
| 14. I, 167. IV, 376. | 40. I, 133, 130. |
| 15. IV, 377. | 41. I, 111, 133, 139. II, 45. |
| 16. I, 167. II, 451. | III, 15. |
| 17. I, 18, 154, 323. | 42. I, 133, 138, 138, 140. |
| 18. I, 154, 323. | III, 15. |
| 19. I, 159, 315, 323, 324. | 43. I, 133, 138, 139. III, 15. |
| 20. I, 155, 324. | 44. I, 133, 140. |
| 21. I, 323, 324. | 45. I, 133, 140, 147. |
| 22. I, 316. | 46. I, 133, 141, 148, 149, |
| 23. I, 285, 318, 320. | 150, 290. III, 16, 25. |
| 24. I, 318. | IV, 398. |
| 25. I, 129, 210, 243, 266, | 47. I, 56, 133, 141, 141, 142. |
| 320. II, 4, 23. III, 76, | III, 23. |
| 338. IV, 168. 375. | 48. I, 133, 142, 24. |

IV.

29

49. I, 133, 138, 145.
 50. I, 133, 145, 150.
 51. I, 133, 152.
 52. I, 133, 152. III, 27.
 53. I, 133, 151.
 54. I, 133, 150.
 55. I, 155, 156.
 56. I, 137, 156.
 57. I, 142, 150, 156.
 58. I, 157.
 59. I, 152, 157.
 60. I, 157.
 61. I, 157.
 62. III, 363, 364.
 63. III, 3, 13, 14, 15.
 64. III, 3, 15.
 65. III, 3.
 66. I, 139, 448. III, 3, 34.
 67. I, 146. III, 3, 36.
 68. I, 18, 151. III, 3, 36.
 69. III, 3, 16.
 70. I, 139. III, 3, 17.
 71. I, 139. III, 3, 17.
 72. III, 3, 17.
 73. I, 139. III, 3, 17.
 74. I, 176. III, 3, 13, 15, 19, 22, 23.
 75. I, 137, 144. III, 3, 4, 15, 18.
 76. III, 3, 16, 17, 19, 36.
 77. I, 314.
 78. I, 137, 138, 315.
 79. I, 315.
 80. I, 315.
 81. I, 315.
 82. I, 315.
 83. I, 315.
 84. I, 316.
 85. I, 137, 316.
 86. I, 316.
 87. I, 316.
 88. I, 141, 141, 327. III, 22.
 89. I, 327.
 90. I, 141, 327.
 91. I, 141, 327, 417, 418.
 92. I, 141, 157, 327, 417, 418.
 93. I, 141, 157, 327.
 94. I, 141, 327. III, 22.
 95. I, 141, 327. III, 22.
 96. I, 141, 316.
 97. I, 141, 316.
 98. I, 141.
 99. I, 146, 156. III, 17.
 100. I, 146. III, 17.
 101. I, 146. III, 17.
 2. I, 274, 278, 279.
 3. I, 274, 277, 278, 279.
 4. I, 274, 280.
 5. I, 274, 280.
 6. I, 274, 277.
 7. I, 274, 277.
 8. I, 79, 274, 278. III, 61, 87.
 9. I, 274, 278.
 10. I, 274, 281. IV, 11.
 11. I, 274, 277, 281.
 12. I, 284, 288, 289, 291, 294.
 13. I, 284, 291, 310.
 14. I, 284, 290.
 15. I, 274, 284, 292, 293, 294, 295.
 16. I, 284, 290, 292, 306.
 17. I, 284, 292, 293, 306.
 18. I, 284, 292.
 19. I, 284, 292.
 20. I, 284, 294, 295, 296, 297. II, 451.
 21. I, 284, 292, 293, 294, 295, 296, 297.
 22. I, 284, 293.
 23. I, 179, 284, 297. III, 288. IV, 97.
 24. I, 284, 297, 298, 299, 385. III, 207, 288. IV, 97.
 25. I, 284, 297, 303. III, 384.

126. I, 284, 301, 304. III, 383.
 27. I, 284, 297, 298, 303, 304, 305. II, 2.
 28. I, 284, 297, 301.
 29. I, 179, 284, 306, 307, 351. III, 206, 288.
 30. I, 179, 284, 292, 305, 308, 309, 310.
 31. I, 284, 292, 297, 304.
 32. I, 284, 307, 309, 310. III, 382, 386. IV, 82, 144.
 33. I, 284, 308, 309.
 34. I, 284, 302, 305. II, 221.
 35. I, 131, 131, 170, 179, 284, 295, 309, 310, 314, 392.
 36. I, 284, 288, 310. IV, 97.
 37. I, 284, 310, 351.
 38. I, 284, 310.
 39. I, 284, 310, 312. II, 213. III, 76.
 40. I, 284, 295.
 41. I, 79, 184, 201, 243, 284, 313. III, 319.
 42. I, 201, 243, 284, 313.
 43. I, 184, 201, 243, 284, 313.
 44. III, 3, 42, 43, 45.
 45. I, 240. III, 3, 38, 42.
 46. I, 65. III, 3, 4, 5, 6, 9, 10.
 47. III, 3, 42, 43, 44, 120.
 48. I, 171, 172. III, 3, 17, 21, 45, 46, 48, 49, 52, 53, 56, 101, 146, 319, 339.
 49. I, 172. III, 3, 17, 21, 48, 50, 53, 319.
 50. I, 172. III, 3, 17, 21, 31, 48, 50, 101.
 51. I, 171, 172. III, 3, 13, 17, 21, 48, 57, 58, 319.
 52. I, 171, 172. III, 3, 17, 21, 48, 56, 58, 319.
 53. I, 172. III, 3, 17, 21, 48, 56, 58.
 54. III, 3, 17, 21, 48, 58.
 55. I, 304. III, 3, 17, 21, 48, 49, 57, 58.
 56. I, 151. III, 3, 17, 21, 48, 53, 58.
 57. III, 3, 17, 21, 48, 58.
 58. III, 3, 17, 21, 31, 48, 54, 58, 372, 374.
 59. I, 183. III, 3, 17, 21, 48, 54.
 60. I, 196, 198, 199. III, 3, 13, 17, 21, 32, 45, 48, 50.
 61. I, 178. III, 3, 38, 43.
 62. I, 178. III, 3, 38, 43.
 63. III, 3, 43.
 64. III, 3, 38, 43, 45.
 65. III, 3, 4, 20.
 66. III, 3, 13, 22, 23.
 67. I, 276. III, 3, 13, 22, 23.
 68. III, 3, 13.
 69. III, 3, 14, 38.
 70. I, 56, 142. III, 3, 4, 23, 24.
 71. III, 3, 23.
 72. III, 3, 33.
 73. III, 3, 31.
 74. I, 252, 257. III, 3, 10, 32, 33.
 75. I, 252. III, 3, 33, 37.
 76. I, 276. III, 3, 35.
 77. III, 31, 37.
 78. III, 3, 37.
 79. III, 3, 37.
 80. I, 146. II, 213, 262. III, 3, 5, 6, 12, 46, 343.
 81. III, 3, 47. IV, 430.
 82. II, 213. III, 3, 51, 54.
 83. I, 279. III, 3, 52, 54. IV, 429.

184. I, 312. III, 3, 44, 46.
120.
85. III, 3, 12, 45, 54. IV,
430.
86. III, 3, 45.
87. III, 3, 21, 44.
88. III, 3, 44.
89. III, 3, 42, 46, 120.
90. III, 3, 21, 44.
91. III, 3, 19, 20, 21.
92. I, 151. III, 3, 21.
93. III, 3, 19, 21.
94. I, 148. III, 3, 4, 24, 25.
IV, 398.
95. I, 148. III, 3, 4, 24.
96. III, 3, 4, 25.
97. III, 3, 4, 26.
98. I, 145. III, 3, 4, 27.
99. III, 3, 4, 27.
200. III, 3, 4, 27.
01. I, 68, 68. III, 3, 39, 40.
02. I, 68. III, 3, 39.
03. III, 3, 212, 281, 325,
329.
04. III, 3, 142.
05. III, 3, 281, 329.
06. I, 178. III, 3, 111, 281,
329.
07. III, 3, 329, 375.
08. III, 3, 114, 353.
09. III, 3, 333, 334.
10. III, 3, 333.
11. III, 3, 281, 334.
12. III, 361, 212.
13. III, 3, 74.
14. III, 3, 62.
15. II, 257. III, 30, 64, 68,
127, 211.
16. III, 3, 64, 65.
17. III, 3, 65, 66, 68, 70,
127, 172, 213.
18. III, 3, 69.
19. III, 3, 69.
20. III, 3, 66, 67, 133, 183.
221. III, 3, 65, 66, 69.
22. III, 3, 69, 254.
23. III, 3, 72, 149.
24. III, 3, 65, 66, 69.
25. II, 211, 258. III, 3, 74.
26. III, 3, 67.
27. III, 3, 8, 76.
28. III, 3, 55, 76.
29. III, 3, 61, 79, 85, 123,
131.
30. III, 3, 61, 79, 85, 123,
131, 356.
31. III, 3, 80, 85, 123, 131.
32. III, 3, 81, 82, 85, 123,
125, 131.
33. III, 3, 78.
34. III, 3, 85, 87.
35. III, 3, 87.
36. I, 173. III, 3, 88.
37. III, 388, 89.
38. III, 3, 89, 99, 100, 113,
115.
39. III, 3, 89.
40. I, 136. III, 3, 65, 90.
41. I, 136. III, 38, 65, 90.
42. III, 3, 90.
43. III, 3, 91.
44. III, 3, 91, 93.
45. III, 3, 91.
46. III, 3, 92.
47. III, 3, 92.
48. III, 3, 93.
49. III, 3, 93.
50. III, 3, 93.
51. III, 3, 94.
52. III, 3, 94.
53. III, 3, 94.
54. III, 3, 94.
55. III, 3, 94.
56. III, 3, 95.
57. III, 3, 95.
58. III, 3, 77, 95, 108.
59. III, 3, 96, 121, 125.
60. III, 3, 96, 108.

261. III, 3, 82, 85, 125.
 62. III, 3, 85, 97.
 63. I, 73. III, 3, 85, 97.
 64. I, 137. III, 38, 85, 108, 109.
 65. III, 3, 8, 85, 97, 108.
 66. III, 3, 8, 85, 108, 109.
 67. III, 3, 98, 125, 126. IV, 421.
 68. III, 3, 45, 99, 126.
 69. III, 3, 98, 99, 126.
 70. III, 3, 100, 126, 206, 383.
 71. III, 3, 126, 178, 206.
 72. III, 3, 82.
 73. III, 3, 82, 83, 130.
 74. III, 3, 82.
 75. I, 112, 172. III, 3, 101.
 76. III, 3, 101.
 77. I, 172. III, 3, 101.
 78. III, 3, 102, 319.
 79. II, 434. III, 3, 102, 111, 116, 383.
 80. III, 3, 102, 103, 117.
 81. III, 3, 103, 104, 105, 118.
 82. III, 3, 103, 104, 117.
 83. III, 3, 102, 103, 104.
 84. III, 3, 104.
 85. III, 3, 104.
 86. III, 3, 105.
 87. III, 3, 105.
 88. III, 3, 106.
 89. III, 3, 106.
 90. III, 3, 106, 108.
 91. III, 3, 107.
 92. III, 3, 107. IV, 215.
 93. III, 3, 107.
 94. I, 137. III, 3, 8, 77, 78, 104, 108, 109, 110.
 95. III, 3, 112.
 96. III, 3, 55, 112, 116.
 97. III, 3, 56, 112, 119.
 98. III, 3, 56, 112, 116. IV, 216.
 299. III, 3, 84, 108, 112, 112, 124, 127, 129. IV, 364.
 300. III, 3, 112, 113. IV, 364.
 01. III, 3, 111, 112, 114.
 02. III, 3, 112, 114, 115, 128.
 03. III, 3, 112, 114, 115, 116.
 04. III, 3, 112. 114, 116.
 05. I, 349. II, 2. III, 3, 117, 118, 119, 326.
 06. III, 3, 81, 124, 125.
 07. III, 3, 124.
 08. III, 3, 116, 129.
 09. III, 3, 129.
 10. III, 3, 78, 87, 101, 108, 112, 121.
 11. III, 3, 126, 215, 287, 288.
 12. III, 128, 294, 298, 303, 304, 306, 308, 318, 369. IV, 413.
 13. III, 294, 308.
 14. I, 170. III, 294, 304, 375.
 15. III, 294, 300, 306.
 16. II, 232. III, 294, 304, 309.
 17. II, 232. III, 294, 301, 304, 310, 343. IV, 430.
 18. I, 183. II, 232. III, 294, 304, 311.
 19. I, 148. II, 232. III, 294, 312, 314. IV, 398.
 20. I, 148. III, 294, 312, 313, 314.
 21. III, 25, 294, 313, 314.
 22. III, 294, 314.
 23. I, 148. III, 26, 294, 313, 315, 316.
 24. III, 294, 315, 316. IV, 404.
 25. III, 294, 302, 310, 316.
 26. I, 129, 152. III, 294. IV, 371.

327. I, 152. III, 294, 303. IV, 371.
28. III, 294, 302. IV, 424.
29. III, 294, 300, 302.
30. III, 294, 301, 302.
31. III, 294, 319, 363.
32. III, 294, 319, 361.
33. III, 294, 319. IV, 33, 35.
34. I, 132, 136, 136. III, 355, 361, 364, 366.
35. I, 137, 326. III, 318, 355, 360, 377, 378.
36. III, 355, 359.
37. III, 317, 355, 360, 367. IV, 244.
38. III, 355, 358, 372. IV, 33, 43, 48.
39. III, 343, 355, 367.
40. I, 178. III, 43, 355, 369, 370, 377.
41. III, 355, 365, 370.
42. III, 355, 370, 377.
43. I, 172. III, 55, 336, 338.
44. III, 336, 338, 340.
45. III, 336, 340, 348.
46. I, 156, 342. III, 319, 327, 336, 338, 374.
47. III, 336, 345.
48. I, 172. III, 55, 336, 340, 345. IV, 33.
49. III, 336.
50. III, 336, 346, 347. IV, 33, 40, 245, 297.
51. III, 336. IV, 35, 52, 55, 58.
52. III, 336, 348. IV, 35, 52, 55.
53. III, 336, 340, 343, 348.
54. I, 223. III, 336, 341.
55. I, 223. III, 336, 341.
56. III, 336.
57. III, 336, 342.
58. III, 336, 342, 344.
359. I, 132, 148. III, 336, 343, 344.
60. III, 336, 343, 344.
61. I, 112, 172, 342. III, 319, 327, 350, 351, 374.
62. III, 350, 351.
63. III, 350, 352, 353.
64. I, 112, 173. III, 350, 352, 354.
65. I, 247. III, 350, 351, 352, 354.
66. III, 350.
67. III, 350, 354.
68. III, 350, 354.
69. III, 350, 354.
70. III, 350, 352.
71. III, 294, 327.
72. III, 294, 295, 328, 334.
73. III, 128, 294, 319.
74. I, 112, 262, 326. III, 294, 319, 320.
75. III, 294, 319, 320.
76. III, 294, 321, 322, 373.
77. I, 224. III, 83, 294, 321, 322, 334, 373.
78. I, 173, 224. III, 294, 322, 373.
79. III, 294, 323, 373.
80. I, 203. III, 77, 294, 322, 373.
81. III, 77, 294, 320, 322, 373.
82. III, 294, 322, 323, 373.
83. III, 294, 372, 373.
84. I, 173. II, 2, 10. III, 294, 319, 324, 326.
85. I, 173. III, 294, 320, 326.
86. II, 392. III, 77, 114, 115, 294, 320, 326.
87. III, 294, 324.
88. I, 112, 171, 181.
89. I, 181, 183, 201, 239, 252. II, 258. III, 115.

390. I, 181, 203. III, 115.
 91. I, 181, 268, 270. II, 258.
 92. I, 181, 205, 270.
 93. I, 170, 181, 267.
 94. I, 181, 203, 204, 212, 218, 267.
 95. I, 181, 205, 223, 224, 235, 244, 247, 248. II, 81, 172. III, 77, 115.
 96. I, 181, 185, 192, 223, 235, 237, 247. II, 299. III, 115.
 97. I, 181, 204, 239.
 98. I, 181, 200, 205.
 99. I, 181, 204, 205. III, 77.
 400. I, 181, 205.
 01. I, 181, 205, 213, 326.
 02. I, 181, 205, 239.
 03. I, 181, 185, 205.
 04. I, 173, 181, 185, 205.
 05. I, 181, 206.
 06. I, 181, 193, 206.
 07. I, 181, 189, 190. IV, 115.
 08. I, 181, 188, 190.
 09. I, 181, 188, 191, 206.
 10. I, 113, 181, 188, 191. 252.
 11. I, 181, 188, 193.
 12. I, 181, 188, 194.
 13. I, 181, 188, 194.
 14. I, 181, 188, 194.
 15. I, 181, 188, 194, 195.
 16. I, 181, 188, 189, 195.
 17. I, 181, 184.
 18. I, 181, 218.
 19. I, 181, 218, 239, 243, 248.
 20. I, 181, 183, 208.
 21. I, 181, 209, 244, 251.
 22. I, 181, 209.
 23. I, 181, 209, 211.
 24. I, 181, 238, 239, 243.
425. I, 181, 251.
 26. I, 181, 192, 212, 214, 251.
 27. I, 18, 181, 213, 214, 245.
 28. I, 181, 214, 245.
 29. I, 181, 214.
 30. I, 181, 214. III, 305.
 31. I, 181, 214, 245, 246.
 32. I, 181, 205, 212, 213.
 33. I, 113, 172, 181, 214, 245.
 34. I, 181, 215, 245.
 35. I, 181, 215.
 36. I, 170, 181, 215.
 37. I, 170, 181, 194, 216.
 38. I, 181, 216.
 39. I, 181, 216, 217.
 40. I, 181, 217, 218, 245, 248.
 41. I, 181, 217, 245.
 42. I, 171, 181, 191, 192, 203, 206, 210, 243, 257.
 43. I, 181, 243, 321, 326.
 44. I, 181, 192, 210, 243, 244.
 45. I, 181, 192, 204, 321.
 46. I, 181, 211, 238, 243, 244.
 47. I, 181, 195, 196, 211.
 48. I, 181, 198, 199, 211, 238, 245.
 49. I, 181, 210, 211, 245.
 50. I, 181, 186, 219, 224, 225, 231, 234, 235, 238, 278, 341.
 51. I, 181. 220. III, 6, 383.
 52. I, 181, 221, 222, 238, 338. II, 296.
 53. I, 181, 221, 222, 238, 338. II, 12.
 54. I, 181, 185, 202, 222, 249.
 55. I, 181, 223, 249, 339.

456. l, 181, 223. ll, 204.
 57. l, 181, 197, 202, 227, 228, 231, 264. ll, 295.
 58. l, 181, 194, 196, 197, 228, 264.
 59. l, 181, 228, 238.
 60. l, 181, 228.
 61. l, 181, 226, 229, 264. ll, 9, 107. IV, 70.
 62. l, 181, 226, 229, 427. ll, 240. IV, 75.
 63. l, 181, 226, 264. IV, 174.
 64. l, 181, 230, 232, 264.
 65. l, 181, 232, 285. IV, 98.
 66. l, 181, 197, 229, 230. ll, 323. IV, 100.
 67. l, 181, 230, 264. ll, 433. IV, 418.
 68. l, 181, 224. ll, 322.
 69. l, 181, 248.
 70. l, 181, 237, 248.
 71. l, 173, 181, 248, 249.
 72. l, 181, 236, 250, 318. ll, 433. IV, 413.
 73. l, 181, 248.
 74. l, 181, 249. ll, 204. ll, 128.
 75. l, 181, 249, 250, 150. IV, 425.
 76. l, 181, 240, 266. ll, 76, 294.
 77. l, 112, 181, 241. ll, 294, 319.
 78. l, 181, 224, 240, 242. ll, 294.
 79. l, 181, 224, 242. ll, 294.
 80. l, 181, 230, 260, 263. ll, 294.
 81. l, 181, 262, 263. ll, 342. ll, 294, 384.
 82. l, 181, 262, 263. ll, 294, 384.
 483. l, 181, 264. ll, 294.
 84. l, 181, 262, 263, 264, 265. ll, 294. IV, 70.
 85. l, 181, 265, 266. ll, 294.
 86. l, 181, 238, 265. ll, 294.
 87. l, 181. ll, 294.
 88. l, 171, 172, 181. ll, 334.
 89. l, 181.
 90. l, 181, 252, 271. ll, 110.
 91. l, 181, 253.
 92. l, 181, 253.
 93. l, 181, 253.
 94. l, 181, 196, 253. ll, 33.
 95. l, 181, 192, 253, 255.
 96. l, 181, 253.
 97. l, 181, 253. ll, 81.
 98. l, 181, 253.
 99. l, 181, 210, 253, 271, 272, 273. ll, 257, IV, 285.
 500. l, 181, 253.
 01. l, 181, 253, 254.
 02. l, 66, 181, 253, 254, 257, 273, 325. ll, 257. ll, 10.
 03. l, 181, 253, 257, 258, 273. ll, 257. IV, 158.
 04. l, 181, 253, 257. ll, 257.
 05. l, 181, 253, 255, 256.
 06. l, 181, 253, 255. ll, 62.
 07. l, 181, 253, 255, 256, 272.
 08. l, 181, 253, 257.
 09. l, 181, 253, 255. ll, 383. IV, 174.
 10. l, 173, 181, 256.
 11. l, 181, 197, 256.
 12. l, 181, 256, 272.
 13. l, 181, 271, 272, 273. ll, 257.
 14. l, 181, 271, 272, 273.

515. 1, 181, 254, 271, 272. 552. 1, 331, 334, 341, 378,
 16. 1, 327, 330. 383, 406, 410.
 17. 1, 327, 331, 339. 53. 1, 378, 383, 411.
 18. 1, 327, 331, 334. 54. 1, 378, 411. III, 386.
 19. 1, 327, 334. 55. 1, 378, 411. II, 21.
 20. 1, 327, 330, 333, 385. 56. 1, 344, 378, 412.
 21. 1, 327, 332, 333, 385. 57. 1, 378, 412.
 22. 1, 327, 335. 58. 1, 378, 412, 436. IV,
 23. 1, 327, 334. 424.
 24. 1, 327, 334, 335, 336. 59. 1, 378, 412. IV, 429.
 25. 1, 327, 334, 335. 60. 1, 378, 413.
 26. 1, 232, 327, 338, 339. 61. 1, 378, 413.
 27. 1, 327, 339. 62. 1, 378, 413.
 28. 1, 327, 337. 63. 1, 378, 413. II, 14.
 29. 1, 263, 327, 340. II, 404.
 III, 171. 64. 1, 378, 413.
 30. 1, 327, 359, 398, 400, 65. 1, 378, 414.
 II, 139, 404, 405, 407, 66. 1, 378, 414. III, 386.
 408. IV, 136. 67. 1, 378, 414.
 31. 1, 327, 337. 68. 1, 378, 414.
 32. 1, 327, 336, 337, 347. 69. 1, 378, 414.
 33. 1, 221, 327, 338. II, 66. 70. 1, 378, 414.
 34. 1, 327, 338. 71. 1, 378, 414.
 35. 1, 327, 338. 72. 1, 378, 414.
 36. 1, 327, 338. 73. 1, 378, 414.
 37. 1, 327, 343, 345. 74. 1, 378, 414.
 38. 1, 327, 344, 345. 75. 1, 378, 398, 414.
 39. 1, 327, 341, 380, 404, 76. 1, 378, 414.
 405. 77. 1, 378, 414.
 40. 1, 327, 344. 78. II, 4, 14.
 41. 1, 327, 345. 79. II, 4, 5, 6.
 42. 1, 327, 343. 80. II, 4, 6.
 43. 1, 327, 400, 401. II, 1. 81. II, 4.
 44. 1, 60, 378. 82. II, 4, 12.
 45. 1, 128, 378, 380, 381, 83. 1, 384, 385. II, 4, 12.
 382, 383, 384. II, 296. 84. 1, 385. II, 4, 12, 13.
 46. 1, 378, 384, 410. 85. 1, 385. II, 4, 12, 21.
 47. 1, 378, 384, 386, 410. III, 163.
 48. 1, 305, 378, 416. II, 468. 86. 1, 386. II, 4, 12.
 III, 386. IV, 230. 87. 1, 340. II, 4, 8.
 49. 1, 378, 409. II, 263. IV, 88. II, 4.
 82, 107, 139, 299. 89. 1, 329, 344. II, 4, 12.
 50. 1, 378, 409. II, 263. IV, 82. IV, 267.
 51. 1, 378. 90. 1, 42. II, 4, 6, 13.
 91. 1, 42. II, 4, 13.

592. II, 4, 13.
 93. I, 42. II, 4, 13.
 94. II, 4, 13.
 95. I, 401. II, 4, 13, 14,
 343, 351. III, 211.
 96. II, 4, 13.
 97. II, 4, 13.
 98. II, 4, 13.
 99. I, 445. II, 4, 18, 21,
 23, 344.
 600. II, 4, 9, 11, 383.
 01. II, 4, 9, 10, 15, 451.
 III, 325.
 02. I, 296. II, 4, 10, 451.
 03. II, 4, 10, 450, 451. IV,
 409.
 04. II, 4, 11, 12.
 05. II, 4, 11, 15. III, 174,
 281.
 06. II, 4, 15. III, 174.
 07. II, 4, 16.
 08. II, 4, 15, 17.
 09. II, 4, 17, 204.
 10. II, 4. III, 202. IV, 319,
 330.
 11. II, 4. III, 202. IV, 319,
 325.
 12. II, 4. III, 325. IV, 133,
 304, 319, 325.
 13. II, 4, 14, 35.
 14. I, 365. II, 4, 17, 58.
 15. II, 4, 13, 19.
 16. I, 329. II, 4, 13, 19.
 17. II, 4, 18, 19. III, 118.
 327.
 18. II, 4, 15, 16, 20, 209,
 461. III, 327. IV, 273.
 19. I, 127. II, 4, 18.
 20. II, 4.
 21. II, 4, 18, 19.
 22. II, 4, 20, 214.
 23. II, 4, 19.
 24. II, 4, 16, 19.
 25. II, 4, 21, 23.
 626. II, 4, 451, 383.
 27. II, 4, 23.
 28. II, 4, 22.
 29. II, 4.
 30. II, 4, 21, 24.
 31. II, 4, 21, 22, 212.
 32. II, 4, 23.
 33. II, 4, 21, 23. IV, 113.
 34. II, 4, 23, 212.
 35. II, 4, 23. III, 76.
 36. II, 4, 23.
 37. II, 24.
 38. II, 24.
 39. II, 25.
 40. II, 25, 26, 27.
 41. II, 25, 26, 27. III, 76.
 42. II, 25, 26, 27, 28, 47, 51.
 43. II, 25, 26, 28.
 44. II, 25, 26, 29.
 45. I, 25. II, 25, 26, 27, 29.
 46. I, 366. II, 25, 26, 30.
 47. I, 387.
 48. I, 387.
 49. II, 25.
 50. I, 25, 344, 412. II, 25.
 IV, 339.
 51. II, 25.
 52. II, 25, 32.
 53. II, 25.
 54. II, 25, 31. IV, 413.
 55. II, 25, 32.
 56. I, 383, 393, 447. II, 25,
 32, 33, 35, 36.
 57. II, 25, 33, 69.
 58. II, 25, 33.
 59. II, 33.
 60. II, 34.
 61. II, 39.
 62. II, 33, 69.
 63. I, 25, 42, 36.
 64. I, 391.
 65. II, 57.
 66. II, 35. IV, 413.
 67. II, 35.

668. II, 35.
 69. II, 35.
 70. II, 35. IV, 413.
 71. I, 25, 42, 37.
 72. I, 341. II, 37, 38.
 73.
 74. I, 25, 42, 38.
 75. II, 39, 40.
 76. II, 40.
 77. II, 40.
 78. I, 341. II, 40, 41, 322.
 79. II, 40, 41, 322.
 80. II, 40, 41, 322.
 81. II, 26, 41.
 82. I, 387, 43.
 83. II, 43.
 84. II, 43.
 85. II, 43.
 86. I, 341, 359, 379, 401.
 II, 44, 54, 55.
 87. II, 44, 47.
 88. II, 12, 44, 47.
 89. II, 44, 47.
 90. I, 348, 366. II, 27, 28,
 38, 44, 47, 51.
 91. I, 53, 348, 366, 431.
 II, 5, 27, 44, 47, 52.
 92. II, 44, 53, 91.
 93. II, 44, 47, 53.
 94. II, 44, 53, 58.
 95. II, 44, 269.
 96. I, 346. II, 44, 54.
 97. II, 44, 54.
 98. II, 44, 46, 54.
 99. I, 447. 16. II, 44, 55.
 700. II, 44, 45, 188.
 01. II, 44, 57, 222.
 02. II, 44, 55.
 03. I, 432. II, 44, 57.
 04. I, 432. II, 44, 45, 57.
 338.
 05. II, 44, 58, 338.
 06. II, 44, 57, 58.
 07. II, 44, 57, 58.
 708. II, 44, 47, 58.
 09. I, 435. II, 44, 45.
 10. I, 396, 435. II, 44, 45.
 11. I, 352, 379. II, 384.
 12.
 13. I, 341, 380, 404, 405.
 14. I, 341.
 15. I, 344.
 16. I, 405, 406. II, 15, 69.
 17. I, 344, 405.
 18. IV, 3, 11.
 19. IV, 3, 11.
 20. I, 180. IV, 3.
 21. I, 180. IV, 3, 413.
 22. I, 180. IV, 3.
 23. III, 41. IV, 3, 5, 42.
 24. IV, 3, 5, 59, 62, 83,
 134, 141.
 25. I, 131, 170. IV, 3, 12,
 15, 134.
 26. I, 162, 163, 165, 175.
 IV, 3, 12, 15, 359.
 27. IV, 3, 15.
 28. IV, 3, 12, 17.
 29. IV, 3, 12, 14.
 30. III, 327. IV, 3, 12, 15,
 27, 30.
 31. IV, 3, 17.
 32. IV, 3, 18.
 33. IV, 3, 36, 39, 220.
 34. IV, 3, 25.
 35. I, 177. IV, 3, 17.
 36. I, 177. II, 291. IV, 3.
 37. I, 177. IV, 3.
 38. I, 177. IV, 3.
 39. IV, 3, 27, 30.
 40. IV, 3, 26, 29.
 41. IV, 3, 26.
 42. IV, 3, 26, 29, 38.
 43. IV, 3, 32, 38.
 44. IV, 3, 29.
 45. IV, 3, 18, 32, 33.
 46. IV, 3, 19, 24, 27, 31,
 39, 40.

747. III, 382. IV, 3, 6, 19, 40, 52, 55, 54, 58.
 48. IV, 3, 19, 37, 39.
 49. IV, 3, 19, 39, 213.
 50. II, 69. IV, 3, 19, 24, 35, 38.
 51. IV, 3, 6, 19, 35, 37, 38.
 52. IV, 3, 6, 19, 24, 35, 36, 38.
 53. IV, 3, 19, 25, 27, 41, 220.
 54. II, 2, 10. IV, 3, 220. 234.
 55. IV, 3, 41.
 56. III, 355, 372. IV, 3, 35, 43, 48, 133.
 57. III, 355. IV, 3, 42, 46, 48, 242, 245.
 58. III, 355. IV, 3, 48, 142, 242.
 59. III, 355, 371, 375. IV, 3, 48, 141.
 60. III, 355. IV, 3, 112, 140, 297.
 61. III, 355. IV, 3, 49, 112, 240, 241.
 62. III, 355, 372, 376, 378. IV, 3, 162, 164.
 63. III, 355, 372, 376. IV, 3.
 64. III, 355, 376. IV, 3.
 65. III, 355. IV, 3, 35, 50, 141, 245.
 66. III, 355. IV, 3, 6, 35, 50, 52, 54, 56, 141.
 67. III, 41, 111, 382. IV, 3, 47.
 68. II, 69. IV, 3, 47, 51, 145.
 69. III, 383. IV, 3, 142, 143.
 70. IV, 3, 65, 143.
 71. II, 451. IV, 3, 143, 428.
 72. III, 383. IV, 3, 144.
773. III, 583. IV, 3, 142, 428.
 74. IV, 3, 68.
 75. IV, 3, 64.
 76. III, 66. IV, 3, 70.
 77. IV, 3.
 78. II, 86. III, 219. IV, 3, 66, 67.
 79. III, 219. IV, 3, 60.
 80. III, 219. IV, 3, 67, 84.
 81. IV, 3, 60, 65, 77.
 82. IV, 3, 66, 70, 73.
 83. II, 260. IV, 3, 68, 71, 76.
 84. II, 240. III, 220. IV, 3, 74.
 85. III, 233. IV, 3, 67, 75, 115, 128.
 86. I, 175. II, 241. IV, 3, 75.
 87. I, 175. IV, 3, 27, 29, 75.
 88. II, 214. III, 201, 207, 224. IV, 3, 65, 74, 86, 115, 273.
 89. III, 224. IV, 3, 60, 64, 65, 75, 83, 231.
 90. II, 240. IV, 3, 65, 75, 144.
 91. II, 284. III, 150. IV, 3, 5, 64, 226, 231.
 92. III, 224. IV, 3, 72, 75.
 93. IV, 3, 70, 74.
 94. III, 383. IV, 3, 71.
 95. III, 383. IV, 3, 61, 71, 77.
 96. IV, 3, 78.
 97. IV, 3, 77, 78, 79.
 98. IV, 3, 79.
 99. III, 385. IV, 3, 79, 205.
 800. IV, 3, 71, 80.
 01. IV, 3, 72, 76.
 02. IV, 3, 83, 84, 89, 114, 136, 222.
 03. IV, 3, 91.
 04. II, 180. IV, 3, 91, 14.

805. I, 338. IV, 3, 91.
 06. IV, 3, 91.
 07. II, 451. IV, 3, 92.
 08. IV, 3, 93.
 09. I, 228, IV, 3, 94, 325.
 10. IV, 3, 94.
 11. I, 267. IV, 3, 145.
 12. IV, 3, 145.
 13. II, 221. III, 383. IV, 3, 145.
 14. III, 383. IV, 3, 145, 325.
 15. I, 395. II, 319, 386. IV, 3, 98, 102.
 16. I, 394, 395. IV, 3, 98, 102, 424.
 17. I, 303, 396. II, 423. IV, 3, 96, 97, 102.
 18. III, 180, 274. IV, 3, 97, 98, 102.
 19. I, 63, 285, 290. III, 383. IV, 3, 12, 102.
 20. IV, 3, 12, 96, 99, 102.
 21. IV, 3, 12, 102.
 22. I, 229, 281. IV, 3, 12, 100, 102.
 23. IV, 3, 99, 100, 101, 102.
 24. I, 229. IV, 3, 101, 102, 138.
 25. I, 338. IV, 3, 101, 102.
 26. I, 396. IV, 3, 101, 102.
 27. I, 228, 396. II, 5. IV, 3, 99, 101, 102.
 28. IV, 3, 102.
 29. IV, 3, 102, 120.
 30. IV, 3, 102, 229.
 31. IV, 3, 102, 131.
 32. IV, 3, 102.
 33. II, 5. IV, 3, 102.
 34. IV, 3, 102.
 35. IV, 3, 101.
 36. IV, 3, 102.
 37. IV, 3, 101, 102.
 38. I, 183, 395. IV, 3, 97, 99, 102.
 839. IV, 3, 99, 101, 102.
 40. I, 264, 285. IV, 3, 97, 100, 102.
 41. I, 392. II, 212, 330, 331, 332, 334, 336, 388. III, 227. IV, 3, 96, 102, 140.
 42. IV, 3, 102.
 43. I, 78. IV, 3, 86, 112, 115, 117, 118, 126.
 44. IV, 3, 126, 225.
 45. IV, 3, 75, 113, 128, 225.
 46. IV, 3, 111, 112.
 47. IV, 3, 116.
 48. IV, 3, 29, 30, 116.
 49. IV, 3, 116.
 50. IV, 3, 116.
 51. IV, 3, 117, 118, 120.
 52. IV, 3, 111, 117, 119.
 53. IV, 3.
 54. IV, 1, 3, 18.
 55. IV, 3, 124.
 56. II, 204. IV, 3, 111, 124, 125, 138, 230.
 57. IV, 3, 86, 114, 115, 128, 140, 221, 321.
 58. I, 388. IV, 3, 121.
 59. I, 291. IV, 3, 122, 229.
 60. IV, 3, 123, 124, 230.
 61. I, 445. IV, 3, 122, 124, 125, 227.
 62. I, 445. IV, 3, 122, 124, 125, 227.
 63. IV, 3, 122, 124, 125, 227.
 64. IV, 3, 124, 125, 227.
 65. II, 45. IV, 3, 96, 103, 124.
 66. III, 192. IV, 3, 124, 229.
 67. I, 362. IV, 3, 122, 126.
 68. II, 3, 121, 122, 226, 229.
 69. IV, 3.
 70. III, 402. IV, 3, 63, 83, 132, 134, 137, 319.

871. IV, 3, 133, 322, 323, 325.
 72. IV, 3, 136.
 73. II, 134. IV, 3, 83, 132, 134, 135, 137, 319, 322, 324, 328.
 74. IV, 3, 319, 325.
 75. II, 151, 231. IV, 3, 137, 319, 322.
 76. IV, 3, 137, 319, 322.
 77. III, 173, 231, 402. IV, 3, 84, 322.
 78. II, 71, 80. III, 202, 224, 381, 401. IV, 3, 85.
 79. III, 401. IV, 3, 88.
 80. III, 401. IV, 3, 86, 424, 428.
 81. III, 401. IV, 3, 85.
 82. II, 209, 215. IV, 3, 96, 99, 109.
 83. I, 397. IV, 3, 103, 131, 211.
 84. II, 206. IV, 3, 113.
 85. II, 206. IV, 3, 104.
 86. II, 206. IV, 3, 104, 426.
 87. I, 64. II, 254, 260, 578, 439. IV, 3, 104, 106.
 88. II, 439. IV, 3, 106.
 89. II, 330. IV, 3, 108.
 90. IV, 3, 107.
 91. II, 181, 264. IV, 3, 108.
 92. IV, 3, 105, 109.
 93. I, 62. IV, 147, 148.
 94. IV, 147.
 95. IV, 18, 147, 155.
 96. I, 18, 28, 65, 350, 400. IV, 147, 254, 256, 258, 261, 279, 332.
 97. IV, 147, 262.
 98. IV, 147, 254, 259, 273, 341.
 99. IV, 147, 254, 260, 279.
 900. I, 350. II, 189. IV, 147, 170, 252, 332.
 901. I, 258. IV, 147, 158.
 02. I, 60. IV, 147, 160, 162.
 03. I, 261. IV, 147, 160.
 04. I, 173, 260. IV, 147, 160, 217, 232, 234, 356.
 05. III, 213. IV, 147, 161.
 06. I, 131, 170. II, 19. IV, 147, 161, 168.
 07. I, 235, 236. II, 375. IV, 147, 164, 172.
 08. II, 375. III, 339, 355, 369, 377. IV, 140, 147, 162, 164.
 09. I, 173, 350. II, 375. III, 339. IV, 147, 165, 172, 197, 282.
 10. I, 127, 128. III, 339. IV, 147, 163.
 11. I, 62, 238. II, 291. III, 339, 377. IV, 18, 141, 147, 162, 166, 413.
 12. I, 163, 165, 166. II, 407. IV, 147.
 13. I, 28. II, 501. 375, 407. IV, 10, 129, 147, 217, 236, 242, 249.
 14. IV, 147, 217, 219.
 15. IV, 10, 147. 217, 220, 236.
 16. IV, 10, 147, 217.
 17. IV, 147, 221, 227.
 18. I, 61. III, 168. IV, 147, 221, 225, 226.
 19. IV, 126, 147, 223.
 20. I, 388. II, 188. III, 265. IV, 147, 220, 221.
 21. IV, 147, 221.
 22. IV, 129, 147, 224, 226.
 23. IV, 147, 228, 229, 359.
 24. IV, 147, 214, 229.
 25. IV, 147, 228.
 26. IV, 115, 147, 228, 329.
 27. IV, 115, 147, 229, 329.

928. III, 220. IV, 147, 230.
 29. IV, 147, 229.
 30. I, 290. IV, 122, 147,
 214, 230, 250, 269.
 31. I, 62, 65, 66. IV, 147,
 154, 179, 351, 365, 398.
 32. II, 279. IV, 147, 173,
 178, 284.
 33. II, 92. IV, 147, 177.
 34. III, 63, 66. IV, 147, 174.
 35. I, 229, 263. III, 328,
 IV, 147, 175, 285.
 36. I, 174. IV, 147, 176.
 37. I, 127, 128. II, 241.
 IV, 147, 163, 176.
 38. I, 352. IV, 147, 173,
 175, 210, 283.
 39. I, 353. II, 180. IV, 147,
 182, 269, 284, 294.
 40. III, 67. IV, 147, 269,
 285, 287.
 41. I, 351. IV, 147, 182,
 269, 287.
 42. II, 258. IV, 147, 269,
 285, 312.
 43. I, 65. IV, 147, 154, 352,
 355, 366.
 44. I, 65. IV, 147, 155, 277,
 352, 358, 366.
 45. I, 65. IV, 147, 154,
 277, 289, 358, 366.
 46. IV, 147, 154, 278, 366.
 47. IV, 133, 147, 149, 352,
 355, 366.
 48. III, 243. IV, 122, 147,
 181, 267, 356, 362, 365,
 368.
 49. IV, 147, 282, 299.
 50. II, 12. IV, 147, 229,
 267, 282.
 51. IV, 52, 147, 279.
 52. IV, 52, 147, 280, 299.
 53. II, 188, 407. III, 129.
 IV, 147, 288, 292.
 954. I, 390. II, 193, 407. IV,
 147, 278, 291, 294, 344.
 55. I, 389. III, 84. IV, 147,
 288, 293, 344.
 56. IV, 147, 278, 293.
 57. II, 212. IV, 147, 204,
 295, 340.
 58. I, 390. IV, 147, 295.
 59. III, 129. IV, 147, 294,
 353, 429.
 60. I, 389, 391. III, 347.
 IV, 147, 261, 283, 296,
 298.
 61. IV, 147, 297.
 62. IV, 147, 296, 298.
 63. IV, 147, 299.
 64. IV, 147, 261, 298.
 65. IV, 147.
 66. I, 442. II, 265. IV, 147,
 300.
 67. IV, 147.
 68. IV, 147, 183, 348, 365.
 69. IV, 147, 398.
 70. IV, 147, 182, 191, 193.
 71. IV, 147, 197, 201.
 72. IV, 147, 200.
 73. IV, 147, 191, 201.
 74. IV, 147, 184, 201.
 75. IV, 147, 199.
 76. IV, 147, 191, 205.
 77. IV, 147.
 78. I, 174. IV, 147, 192.
 79. I, 174. IV, 147, 192, 206.
 80. I, 18, 157, 162. IV, 147,
 197, 198.
 81. IV, 147, 207, 250.
 82. I, 173. IV, 147, 207.
 83. IV, 147, 207.
 84. IV, 147, 207.
 85. IV, 147, 208.
 86. IV, 147, 208.
 87. IV, 147, 208.
 88. IV, 147, 208.
 89. IV, 147, 208.

990. IV, 147, 208.
 91. IV, 147, 208.
 92. IV, 147, 208.
 93. IV, 147, 208.
 94. IV, 147, 208.
 95. IV, 147, 208.
 96. IV, 147, 208.
 97. IV, 147, 208.
 98. IV, 147, 184, 191, 207, 208.
 99. I, 56. IV, 147, 182, 195.
 1000. IV, 133, 147.
 1. I, 65. IV, 147, 183, 185, 202, 206.
 2. IV, 147, 189, 301.
 3. IV, 147, 302, 304.
 4. II, 265. IV, 147, 221, 328.
 5. IV, 147, 316, 317, 328, 329.
 6. I, 351. III, 257, 388. IV, 6, 14, 59, 61, 154, 147, 152, 196, 221, 294, 300, 313, 317, 320, 326, 343, 359.
 7. IV, 147, 185, 196, 326.
 8. IV, 147, 184, 196.
 9. II, 439. IV, 132, 134, 147, 302, 319, 322, 328.
 10. IV, 147, 290, 303.
 11. II, 439. IV, 147, 221, 322, 329.
 12. IV, 134, 147, 319, 324, 327, 329.
 13. IV, 132, 147, 221, 328, 329.
 14. II, 11. IV, 147, 221, 316, 317, 329, 331.
 15. IV, 147, 331.
 16. IV, 147, 318.
 17. II, 80. IV, 132, 134, 147, 319, 328, 329.
 1018. I, 346. IV, 147, 321.
 19. I, 346. IV, 147, 321.
 20. IV, 147, 321, 326.
 21. I, 329. II, 206. IV, 147, 210, 211.
 22. II, 223. IV, 147, 321, 332.
 23. IV, 147, 308, 337.
 24. IV, 147, 325.
 25. IV, 147, 308.
 26. IV, 147, 311, 314.
 27. IV, 147, 311, 313.
 28. IV, 147, 310.
 29. IV, 147, 310.
 30. IV, 147, 310.
 31. III, 383. IV, 147, 309, 311, 313.
 32. IV, 147, 314.
 33. II, 172. IV, 147, 315.
 34. IV, 147, 309.
 35. IV, 147, 157, 333, 334, 367.
 36. IV, 147, 333, 337.
 37. IV, 147, 333, 337.
 38. I, 349. IV, 147, 333, 337.
 39. IV, 147, 333, 339.
 40. II, 190. IV, 147, 306, 316, 333, 339.
 41. IV, 147, 306, 317, 338, 339.
 42. II, 202, 251. IV, 5, 147, 333, 339.
 43. IV, 147, 333, 339.
 44. IV, 147, 342.
 45. IV, 147, 342.
 46. IV, 147, 333, 343.
 47. IV, 147, 333, 343, 429.
 48. I, 267. III, 118. IV, 147, 169, 173, 231, 260, 261, 263, 271, 275.
 49. III, 118. IV, 147, 169, 261, 263, 271, 275, 333.

1050. III, 383. IV, 147, 261, 275, 357.
 51. IV, 11, 147, 262, 275.
 52. IV, 147, 263, 271, 275.
 53. IV, 147, 273, 275.
 54. IV, 147, 272, 275.
 55. I, 183, 237. IV, 147, 265, 275.
 56. IV, 147, 265, 273, 275.
 57. IV, 147, 265, 273, 275.
 58. IV, 147, 267, 275.
 59. IV, 147, 275.
 60. IV, 147, 275.
 61. IV, 147, 267, 275.
 62. IV, 147, 267, 275.
 63. IV, 147, 267, 275.
 64. I, 334. IV, 147, 267, 275, 287.
 65. II, 221. IV, 147, 268, 275.
 66. III, 382. IV, 147, 268, 275.
 67. III, 382. IV, 147, 268, 275.
 68. IV, 147, 268, 275.
 69. I, 353. III, 382. IV, 147, 269, 275.
 70. II, 258. IV, 147, 268, 269, 275.
 71. IV, 147, 269, 275, 286.
 72. IV, 147, 268, 269, 275, 287.
 73. IV, 147, 266, 275.
 74. II, 258. IV, 11, 147, 266, 269, 275.
 75. IV, 147, 150, 344.
 76. IV, 147, 344, 346, 347.
 77. IV, 147, 344, 346, 347.
 78. IV, 147, 344, 346.
 79. II, 260. IV, 147, 344, 345, 350.
 80. IV, 147, 344, 350.
 81. III, 145. IV, 147, 149, 351, 354.
1082. I, 349. III, 118, 348, 385, 388. IV, 55, 59, 61, 133, 147, 149, 169, 355, 357, 413.
 83. III, 388, 133. IV, 147, 358, 359.
 84. III, 385, 387. IV, 55, 133, 147, 149, 290, 361.
 85. IV, 133, 147, 290, 362.
 86. IV, 55, 133, 147, 288, 352, 353.
 87. IV, 147, 173, 283, 351.
 88. IV, 147, 353.
 89. IV, 147, 353, 357, 360.
 90. IV, 147, 351, 359, 362.
 91. III, 150. IV, 147, 363.
 92. IV, 147, 363.
 93. III, 146, 385. IV, 59, 61, 133, 147, 363.
 94. IV, 147, 227, 235, 236, 239, 249.
 95. III, 146. IV, 147, 149, 160, 367.
 96. III, 67, 68, 151, 176, 178, 239, 279. IV, 133, 147, 149, 228, 296, 367.
 97. IV, 147, 365.
 98. III, 77, 151, 153, 265, 346. IV, 115, 147, 245, 248, 249, 250.
 99. I, 65. IV, 147, 235, 247, 249.
1100. II, 299. IV, 147, 170, 235, 247, 249, 413.
 1. II, 168, 274. IV, 193.
 2. II, 168, 275, 277. III, 385.
 3. II, 168, 277.
 4. II, 168, 277.
 5. II, 168, 277.
 6. II, 168, 277.
 7. II, 168, 277, 395. III, 27.

1108. I, 258, 357. II, 168, 278, 280.
 9. II, 168, 259, 281.
 10. I, 51. II, 168, 281, 437. IV, 118, 170, 183.
 11. II, 168, 281.
 12. II, 168, 281, 212.
 13. I, 65. II, 168.
 14. II, 168, 281, 282.
 15. II, 168, 270, 282.
 16. I, 65. II, 168, 282. IV, 172.
 17. I, 66. II, 168.
 18. II, 168, 207.
 19. II, 168, 288, 289. III, 111.
 20. I, 357. II, 168, 288, 313.
 21. I, 351. II, 168, 289. IV, 173, 180, 281, 289.
 22. I, 359. II, 174, 168, 216, 289, 361, 367.
 23. I, 60. II, 168. III, 284.
 24. I, 325. II, 168.
 25. I, 232, 257, 325. II, 168, 258, 259, 261. IV, 100, 418.
 26. II, 168, 283.
 27. II, 168, 283.
 28. II, 168, 284.
 29. II, 168, 283.
 30. II, 168, 240, 283, 284, 325, 329, 434. III, 150, 385. IV, 5, 54, 64, 157, 226, 231.
 31. I, 65. II, 168, 256, 264, 284, 277.
 32. II, 168, 258.
 33. I, 63. II, 168, 284, 287.
 34. I, 64. II, 168, 289, 291.
 35. I, 42. II, 168, 289, 305, 368, 396.
 36. II, 168, 179, 202, 306.
 37. II, 168, 180, 470.
 1138. I, 352. II, 168, 180, 200, 234, 384.
 39. II, 168, 178, 194, 201, 204, 305.
 40. II, 168, 179, 201.
 41. I, 353, 356. II, 168, 180, 220, 295, 304. IV, 283.
 42. I, 339. II, 168, 178, 208, 343. III, 28, 171, 391.
 43. II, 168, 179.
 44. II, 168, 179.
 45. II, 168, 178, 200.
 46. II, 168, 201, 305.
 47. II, 168, 202, 203.
 48. II, 168, 203, 305. III, 389.
 49. II, 168, 203.
 50. II, 168, 203.
 51. II, 168, 203.
 52. II, 168, 203.
 53. II, 168, 201, 202, 203, 204, 277, 400.
 54. II, 168, 202, 204.
 55. II, 168, 203.
 56. I, 74, 75. II, 168, 277, 290. III, 154. IV, 307.
 57. I, 66, 80. II, 168, 191, 290. IV, 150, 308.
 58. II, 168, 290. IV, 307.
 59. I, 42, 57, 75. II, 168, 290, 305. III, 154. IV, 307.
 60. II, 168, 290.
 61. I, 75. II, 168, 290. IV, 307.
 62. II, 168, 290, 303.
 63. II, 168, 290.
 64. II, 168, 291.
 65. II, 168, 288, 435.
 66. I, 67, 351. II, 103, 139, 145, 168, 210, 211, 259, 309, 330, 367,

- 379, 383, 427, 467. III, 207, 212, 381. IV, 14, 74, 96, 108, 110, 113, 115, 221, 289, 340, 433.
1167. I, 64, 67. II, 20, 91, 168, 213, 214, 215. III, 178, 224. IV, 109, 222, 273, 320, 433.
68. II, 168, 187, 188.
69. II, 168, 188.
70. II, 168, 188.
71. II, 168, 188.
72. II, 168, 188, 189.
73. II, 168, 188, 189.
74. II, 168, 189.
75. II, 168, 189.
76. II, 168, 190.
77. II, 168, 190.
78. II, 168, 190. IV, 316.
79. II, 168, 190, 191, 192. IV, 167.
80. II, 168, 191, 209.
81. II, 168, 188.
82. II, 168, 180, 191, 192.
83. I, 359. II, 168, 188, 192. IV, 167, 316.
84. I, 359, 389, 391. II, 117, 168, 188, 191, 193, 194, 195, 255, 276, 305, 317, 318, 349, 350, 360, 406. III, 29, 167.
85. II, 168, 180, 191, 195.
86. II, 168, 191, 406.
87. II, 168, 457.
88. II, 88, 99, 134, 137, 168, 196. III, 400.
89. II, 168, 181, 183.
90. II, 168, 183. IV, 332.
91. II, 168, 183.
92. II, 168, 183.
93. II, 168, 183.
94. II, 168, 183.
1195. II, 168, 183.
96. II, 168, 181, 183.
97. II, 168, 171, 173, 473. III, 331.
98. II, 168, 173, 242, 243.
99. I, 435. II, 168, 174.
1200. II, 168, 172, 175.
1. II, 168, 175, 176.
2. II, 168, 172.
3. II, 168, 174.
4. II, 168.
5. II, 168, 175, 251.
6. I, 435. II, 168, 175, 445.
7. II, 168, 175.
8. II, 168, 175, 261.
9. II, 168, 176, 250.
10. II, 168, 176.
11. II, 168, 176, 447.
12. II, 168, 176, 447. IV, 426.
13. II, 168, 176, 231.
14. II, 168, 172.
15. II, 168.
16. II, 168, 176.
17. II, 168, 184, 331.
18. II, 168, 184.
19. II, 168, 186.
20. II, 168, 184, 186. IV, 131.
21. II, 168, 183, 184, 185, 186, 187.
22. II, 168, 185.
23. II, 168, 185.
24. II, 168, 185.
25. II, 168, 185, 186, 187, 206.
26. II, 168, 207.
27. II, 168, 436.
28. II, 168, 203, 208.
29. II, 168, 208.
30. II, 168, 200, 208.
31. II, 168, 203, 208.
32. II, 168, 209.
33. II, 168, 209.

1234. II, 168, 216.
 35. II, 168, 171, 216, 270.
 36. II, 168, 217, 237.
 37. II, 168, 217.
 38. II, 168, 219, 220, 263.
 39. II, 168, 221.
 40. II, 168, 221.
 41. II, 168, 221. III, 386.
 42. II, 168, 222.
 43. II, 168, 222.
 44. II, 134, 168, 184, 186,
 195, 217, 224, 227,
 444. III, 393.
 45. II, 168, 222, 251.
 46. II, 168, 223.
 47. II, 168, 225, 305, 316.
 48. II, 168, 225.
 49. II, 168, 185, 230.
 50. I, 351. II, 78, 168, 229,
 230, 231. III, 192.
 51. I, 235. II, 139, 142,
 168, 205, 230, 231,
 448. IV, 288.
 52. II, 168, 208, 231.
 53. II, 168, 227.
 54. II, 168, 227, 228.
 55. II, 168, 227.
 56. II, 168, 228, 248, 377.
 57. II, 168, 230, 232, 234.
 58. II, 168, 224, 227, 232,
 233.
 59. II, 168, 234.
 60. II, 168, 234.
 61. II, 168, 235, 240.
 62. II, 168, 235.
 63. II, 150, 168, 235.
 64. II, 168, 235.
 65. II, 168. III, 410.
 66. II, 168. III, 411.
 67. II, 168. III, 411.
 68. II, 168. 241. III, 412.
 69. I, 448. II, 168. III, 412.
 70. II, 168. III, 412.
 71. II, 14, 168, 256.
 1272. II, 168, 236.
 73. II, 168, 236.
 74. II, 168, 236.
 75. II, 14, 168, 218, 236,
 238.
 76. II, 168, 236, 238. III,
 400.
 77. II, 168, 236, 238.
 78. II, 150, 168, 236, 237.
 79. II, 168, 220, 236, 238.
 80. II, 176, 168, 236, 237.
 81. II, 168, 197, 236.
 82. II, 168, 242, 243. IV,
 179.
 83. II, 168, 242. IV, 179,
 413.
 84. II, 176, 168, 242, 243.
 85. II, 168, 242, 243.
 86. II, 168, 242.
 87. II, 168, 197, 242, 243.
 88. II, 168, 242, 243.
 89. II, 168, 244.
 90. II, 168, 224, 246.
 91. I, 340, 341. II, 168, 244,
 245, 249.
 92. II, 168, 245.
 93. I, 375. II, 168, 249.
 94. II, 168, 175, 197, 245,
 247, 445.
 95. II, 168, 247, 248.
 96. II, 168, 246.
 97. II, 168, 248.
 98. II, 168, 243, 247.
 99. II, 168, 248.
 1300. II, 168, 250.
 01. II, 168, 176, 250.
 02. II, 168, 175, 180, 200,
 201, 202, 203, 222,
 251, 396, 397, 412,
 468. III, 388. IV, 339.
 03. I, 352. II, 168, 251.
 04. I, 65, 66, 66, 199, 250,
 428. II, 52, 168, 215,
 254, 258, 264, 265,

266. III, 39, 75, 282. IV, 109, 350, 356, 423, 425.
1305. I, 64, 199, 388. II, 168, 258, 260, 264, 265, 439.
06. II, 168, 260, 261, 265. III, 75.
07. II, 168, 260, 265.
08. II, 168, 260, 262, 265.
09. I, 261. II, 168, 260, 262, 265. III, 146.
10. II, 168, 260, 262, 265.
11. II, 168, 254, 258, 260, 265, 270.
12. II, 168, 197, 254, 262, 263, 265.
13. I, 388. II, 168, 260, 264, 265.
14. II, 168, 259, 265.
15. II, 168, 203. IV, 379.
16. II, 168.
17. II, 168. IV, 382.
18. II, 168. IV, 382, 383.
19. I, 147. II, 168. IV, 382, 384.
20. II, 168. IV, 382, 384, 392.
21. II, 168. IV, 382, 385.
22. I, 351. II, 168. IV, 382, 391, 392.
23. II, 168. IV, 382, 392.
24. II, 168. IV, 382, 392.
25. I, 442. II, 168, 276. IV, 382, 388, 419.
26. II, 168. IV, 382, 387, 390, 419.
27. II, 168. IV, 382, 390.
28. I, 113, 354, 357. II, 73, 168, 268, 327, 354. III, 171, 172, 173, 229, 284. IV, 109, 196, 382, 393.
29. II, 168. IV, 382, 395.
1330. II, 168. IV, 382, 395.
31. II, 168. IV, 382, 395.
32. II, 168. IV, 382, 395.
33. II, 168. IV, 382, 397.
34. I, 147. II, 168. IV, 382, 397.
35. I, 147. II, 168. IV, 382, 397, 404.
36. II, 168. IV, 382, 397, 404.
37. II, 168, 266, 268. IV, 382.
38. II, 91, 168, 270, 272, 273, 426, 438. III, 70, 166. IV, 382.
39. II, 168, 271. IV, 333, 382.
40. II, 168, 270, 438. IV, 333, 382.
41. II, 168, 199. IV, 398, 399, 402, 404.
42. II, 168. IV, 401.
43. II, 168. IV, 401, 403.
44. II, 168. IV, 401.
45. II, 168. IV, 402, 404.
46. II, 168. IV, 402, 404.
47. I, 150. II, 168, 199, 433. IV, 404.
48. II, 168, 215. IV, 405, 407.
49. II, 168.
50. II, 168. IV, 413.
51. I, 146. II, 168, 435. IV, 71, 413, 421.
52. II, 168, 242, 401. III, 47. IV, 166, 412.
53. I, 446. II, 168, 215. IV, 380, 404, 408.
54. II, 168. IV, 413.
55. II, 168. IV, 415.
56. I, 51. II, 168. IV, 401, 413, 417.
57. II, 168. IV, 409.
58. II, 168.

1359. II, 168. IV, 419.
 60. II, 168, 199. IV, 418.
 61. II, 168, 342. IV, 411,
 420.
 62. II, 168, 420.
 63. II, 168. IV, 411, 420.
 64. II, 168, 240, 420.
 65. II, 173, 176, 168.
 66. II, 168, 373. IV, 380,
 409.
 67. II, 168, 203.
 68. II, 168. IV, 411.
 69. II, 168, 364, 416. IV,
 380, 411.
 70. II, 198, 463, 474.
 71. II, 463.
 72. II, 463, 464.
 73. II, 463, 464.
 74. II, 180, 463, 464.
 75. II, 383, 363, 464, 465.
 76. II, 465, 466.
 77. I, 51. II, 465, 466.
 78. II, 204, 465, 467.
 79. II, 465, 467, 468.
 80. II, 465, 467, 468.
 81. I, 445. II, 465, 468.
 82. I, 200, 259. II, 202,
 347, 368, 468, 474. IV,
 83, 426.
 83. I, 200, 259, 347, 468,
 470.
 84. II, 474, 477.
 85. II, 474, 477.
 86. I, 383. II, 474, 478.
 87. III, 132, 145, 147, 149,
 150.
 88. I, 63, 200. III, 117, 132,
 149, 150, 212, 280.
 89. III, 132, 150.
 90. III, 132, 138, 154. IV,
 356.
 91. III, 132, 138, 155, 156.
 92. III, 132.
 93. III, 132, 145, 156.
 1394. III, 132, 146.
 95. II, 434. III, 132, 143,
 146, 151, 161, 201,
 206, 215, 270, 272.
 IV, 264.
 96. III, 132, 143.
 97. III, 132, 146, 148. IV,
 386.
 98. I, 261. II, 262. III, 132,
 145, 146. IV, 160.
 99. III, 132, 161.
 1400. II, 374. III, 132.
 01. III, 132, 142, 158, 159,
 162, 166, 200. IV, 117.
 02. III, 132, 165, 166.
 03. III, 132, 163, 193, 194.
 04. III, 132, 159, 166, 167,
 190, 191, 246.
 05. III, 132, 143, 166, 167,
 168.
 06. III, 132, 168, 196.
 07. III, 132, 168, 382.
 08. I, 397. III, 132, 165,
 169, 170, 196.
 09. III, 132, 140, 171, 172,
 173, 176, 180, 184,
 196, 200, 202, 206,
 228, 247.
 10. III, 132, 171, 172, 173.
 11. III, 132, 174, 200, 205,
 247.
 12. III, 132, 174, 200, 202,
 205.
 13. III, 74, 132, 174, 200,
 202, 205.
 14. III, 132, 174, 200, 203,
 204, 205, 383.
 15. I, 220. III, 132, 174,
 200, 205, 213, 237,
 383. IV, 398.
 16. III, 132, 174, 200, 201,
 204, 205.
 17. III, 74, 132, 174, 200,
 204, 205.

1418. III, 132, 174, 201, 205.
 19. II, 172. III, 73, 132, 176, 180, 184, 201, 202, 228.
 20. III, 72, 132, 183.
 21. III, 132, 176, 179.
 22. III, 132, 142, 177, 178, 185, 196, 239.
 23. III, 132, 176, 178. IV, 211.
 24. II, 476. III, 132. 179, 182, 196, 251.
 25. III, 132, 179.
 26. III, 63, 73, 132, 170, 176, 180, 183, 184, 202, 228.
 27. III, 73, 74, 132, 158, 184.
 28. I, 231. II, 374. III, 132, 159, 180, 187, 193, 268, 274, 275, 384.
 29. I, 226, 401. II, 13, 343, 351, 423. III, 132, 188, 268, 275.
 30. I, 226, 262. II, 13, 343. III, 132, 188, 268, 275.
 31. III, 132, 174, 184, 190.
 32. III, 132, 198.
 33. III, 132, 165, 193, 267.
 34. III, 132, 191, 382.
 35. III, 132, 191, 278, 382.
 36. III, 132, 192, 193.
 37. II, 405. III, 132, 165, 177, 195, 196, 202, 386.
 38. III, 132, 140, 142, 185, 198, 251, 273.
 39. III, 132, 142, 185, 251, 273.
 40. II, 204. III, 132, 143, 144, 186, 243. IV, 288.
 41. III, 111, 126. 132, 161, 206.
 42. I, 220, 238. II, 81, 172. III, 132, 217, 327, 383. IV, 398.
 1443. II, 434. III, 132, 206, 207, 208, 216.
 44. III, 132, 142, 210.
 45. III, 132, 210, 216, 291.
 46. II, 212, 215. III, 132, 184, 207, 400.
 47. II, 215. III, 132, 142, 208.
 48. III, 61, 71. III, 132, 140, 211.
 49. III, 67, 72, 132, 140, 211, 213, 215, 384.
 50. III, 132, 140, 176, 214.
 51. III, 130, 132, 216, 220.
 52. III, 113, 127, 132, 210, 216, 259.
 53. III, 132, 151, 160, 217, 218, 262, 263, 266, 388.
 54. III, 132, 219.
 55. III, 132, 219.
 56. III, 132, 220, 221, 223, 383.
 57. II, 240. III, 132, 218, 222.
 58. III, 132, 222.
 59. III, 132, 222, 224.
 60. III, 132, 224.
 61. III, 132, 223, 383.
 62. III, 132, 220, 383.
 63. III, 132, 220, 223, 224.
 64. II, 210, 214. III, 132, 224.
 65. II, 22, 23. III, 132, 225, 292.
 66. III, 132, 218, 223.
 67. III, 132, 225.
 68. III, 132, 197, 226.
 69. III, 132, 142, 186, 196, 226.
 70. III, 132, 175, 191, 192, 194, 226, 233.

1471. III, 132, 194, 226, 238.
 72. III, 132, 226.
 73. III, 132, 197, 226, 233.
 74. III, 132, 226.
 75. III, 132, 226, 227.
 76. I, 397. II, 78, 215, 260.
 III, 132, 226, 227.
 77. III, 132, 224, 226.
 78. III, 132, 198, 202, 226,
 228, 233.
 79. II, 204. III, 132, 198,
 228.
 80. III, 132, 176, 178, 198,
 228.
 81. II, 70. III, 132, 176,
 198, 228.
 82. III, 132, 175, 231.
 83. III, 132, 151, 223, 224,
 230, 232, 239, 262,
 264, 266, 381, 388.
 84. III, 132, 228, 231, 264.
 85. III, 132, 229.
 86. III, 132, 229, 231.
 87. III, 132, 174, 190, 229,
 232.
 88. III, 132, 231, 232.
 89. III, 132, 229, 231.
 90. III, 132, 232.
 91. III, 132, 225, 232.
 92. III, 132, 233.
 93. III, 132, 175, 191, 193,
 233.
 94. III, 132, 234.
 95. III, 132, 234, 289, 291.
 96. III, 77, 132, 151, 152.
 97. II, 132, 139, 149.
 98. III, 132, 139, 237, 238,
 242.
 99. III, 132, 139, 236, 238,
 242, 268, 271, 383.
 1500. III, 132, 136, 139, 159,
 180, 191, 195, 236,
 240, 241.
 01. III, 132, 139, 141, 236,
 240.
 1502. III, 132, 139, 141, 236,
 240, 244, 290.
 03. III, 132, 139, 194, 236,
 238, 240, 242, 244.
 04. III, 132, 139, 236, 237,
 240, 243, 245, 383. IV,
 398.
 05. I, 331. III, 132, 139,
 143, 175, 245.
 06. III, 132, 139, 143, 246.
 07. III, 132, 139, 143, 246,
 247, 248.
 08. III, 132, 139, 143, 248.
 09. III, 132, 139, 143, 246,
 247, 249.
 10. III, 132, 139, 175, 197,
 236, 237, 242, 253,
 268, 271.
 11. III, 132, 139, 141, 237,
 241, 244.
 12. III, 132, 139, 237, 242,
 252, 255.
 13. III, 132, 139, 237, 244,
 256.
 14. II, 289. III, 132, 139,
 141, 209, 226, 233,
 258.
 15. III, 132, 139, 153, 204,
 260.
 16. III, 132, 139, 259.
 17. III, 132, 139, 259, 265.
 18. II, 451. III, 127, 128,
 132, 139, 259, 260,
 265.
 19. III, 113, 132, 139, 261.
 20. III, 132, 139, 226, 260,
 262.
 21. III, 132, 139, 262, 263.
 22. III, 132, 139, 262, 263.
 23. III, 132, 139, 262.
 24. III, 132, 139, 262, 264,
 265.
 25. III, 132, 139, 145, 151,
 152, 153, 262, 265.
 26. III, 132, 139, 250.

1527. III, 77, 132, 145, 149,
151, 152, 250.
28. III, 132, 139, 242.
29. III, 132, 139.
30. I, 401. II, 2. III, 132,
137, 139, 141, 153,
238, 258, 266, 268,
269, 274, 287. IV, 310.
31. III, 132, 137, 139, 266,
268, 269, 274.
32. III, 132, 137, 139, 267,
269, 377, 388.
33. III, 132, 137, 139, 268,
269, 275.
34. III, 67, 132, 137, 139,
269.
35. III, 132, 137, 139, 259,
267, 269.
36. III, 67, 72, 132, 138,
139, 140, 141, 211,
270, 384.
37. III, 61, 71, 132, 138,
139, 140, 270.
38. II, 284. III, 63, 72,
132, 138, 139, 140,
211, 214, 270.
39. III, 132, 138, 139,
140, 270.
40. III, 132, 137, 140, 141.
41. III, 132, 137, 141, 271.
42. III, 132, 137, 153, 271,
272.
43. III, 132, 137, 271, 272,
282.
44. III, 132, 137, 140, 271,
273.
45. III, 132, 137, 271, 273.
46. III, 132, 137, 271, 273,
274.
47. III, 132, 137, 143, 243,
271. IV, 288.
48. II, 204. III, 132, 137,
144, 271.
49. II, 2. III, 132, 137,
IV.
- 155, 171, 274, 275,
276.
1550. I, 11. III, 132, 137,
155, 268, 271, 276.
51. III, 132, 137, 155, 271,
274, 279.
52. III, 132, 137, 155, 271,
274, 289.
53. III, 132, 137, 155, 271,
277, 278, 382.
54. II, 299. III, 132, 137,
155, 271, 273, 279,
289.
55. II, 256. III, 74, 132,
137, 155, 183, 271,
280.
56. II, 12. III, 132, 137,
155, 271, 280.
57. III, 132, 137, 155, 271,
278, 279.
58. III, 69, 132, 137, 155,
271, 281, 284, 286.
59. III, 132, 137, 155, 271,
282, 286, 382.
60. I, 427, 428. II, 82. III,
132, 137, 155, 267,
271, 285.
61. I, 427, 428. III, 132,
137, 155, 271, 283.
62. III, 132, 137, 155, 271,
274, 275, 281.
63. II, 434. III, 132, 137,
155, 214, 269, 271,
272, 287, 288.
64. III, 132, 137, 155, 271,
276, 292.
65. III, 132, 137, 155, 271,
292.
66. III, 132, 137, 155, 271,
276, 289.
67. III, 132, 137, 155, 271,
276, 290.
68. II, 12. III, 132, 137,
155, 271, 290.

1569. III, 132, 137, 155, 271, 290. IV, 422.
70. II, 23, 70, 204. III, 132, 137, 155, 213, 233, 271, 291, 292.
71. III, 132, 137, 155, 163, 271, 290, 291.
72. III, 132, 137, 155, 271, 292.
73. II, 320. III, 132, 137, 155, 271, 293.
74. III, 132, 138, 140, 141, 157, 271, 293.
75. III, 61, 71, 132, 138, 140, 211, 293.
76. III, 67, 72, 132, 138, 140, 211, 214, 293, 384.
77. II, 82. III, 132, 138, 140, 213, 293.
78. III, 132, 138, 140, 213, 293.
79. III, 132, 138, 140, 213, 293.
80. III, 132, 138, 140, 293.
81. III, 132, 136, 149, 235.
82. II, 291, 292, 293, 295, 298.
83. I, 352. II, 251, 291, 292, 294, 295.
84. II, 291, 303.
85. II, 291, 292, 295.
86. II, 291, 295.
87. II, 291, 292. II, 255.
88. II, 291, 293.
89. II, 291, 292, 295.
90. II, 291, 293, 294, 313.
91. II, 291, 294.
92. II, 291.
93. II, 291, 305, 308, 314, 320.
94. II, 291, 298.
95. II, 291. III, 192, 198.
96. I, 65, 67, 126, 234. II, 256, 264, 265, 291, 299, 300, 341. III, 147.
1597. I, 65, 67, 68. II, 264, 291, 335, 336, 337. IV, 413.
98. I, 345. II, 291, 301.
99. I, 357. II, 89, 202, 220, 284, 291, 302, 338. IV, 210, 264, 274.
1600. II, 291.
01. II, 291.
02. II, 291, 303.
03. II, 291, 303.
04. I, 415. II, 179, 291, 304.
05. I, 336. II, 291, 304, 305.
06. II, 291, 304, 305.
07. I, 328, 348. II, 291, 304, 305.
08. I, 444. II, 225, 291, 314, 320.
09. II, 225, 291, 305.
10. II, 291, 304, 305.
11. II, 204, 291, 305.
12. II, 291, 306.
13. II, 291, 306, 451. III, 400.
14. II, 179, 291, 306.
15. II, 291, 306.
16. II, 291, 306, 357. IV, 429.
17. II, 291, 307, 308.
18. II, 291, 307, 308.
19. II, 291, 307, 308.
20. II, 291, 308.
21. II, 291, 308.
22. II, 291, 308. IV, 429.
23. II, 291, 307, 308.
24. II, 202, 291.
25. II, 291, 309.
26. II, 206, 291, 310.
27. II, 291, 303, 312.
28. II, 291, 310, 312.

1629. II, 291, 312, 313.
 30. II, 291, 310, 312.
 31. II, 291, 311, 312.
 32. II, 291, 311, 312, 317.
 33. II, 291, 311, 312.
 34. II, 291, 311, 312.
 35. I, 445. II, 291, 310, 311, 312.
 36. II, 291, 293, 311.
 37. II, 291, 312. III, 212.
 38. II, 47, 291. 313.
 39. II, 291. III, 212.
 40. II, 291, 312, 448.
 41. II, 291, 314, 315. IV, 103.
 42. II, 291, 314, 398.
 43. II, 291, 314, 315.
 44. II, 291, 314.
 45. II, 291, 315.
 46. II, 291, 314.
 47. II, 291, 315, 324.
 48. I, 42. II, 291, 315.
 49. II, 291, 315.
 50. II, 291, 303, 316.
 51. II, 225, 291, 316.
 52. II, 277, 291, 308.
 53. II, 204, 291, 317, 451.
 54. I, 389. II, 117, 291, 317, 318, 407.
 55. I, 390. II, 291, 318.
 56. I, 391. II, 291, 318.
 57. II, 201, 291, 316.
 58. II, 291, 319.
 59. II, 275, 291, 303, 319. III, 196.
 60. II, 291, 303, 319, 408, 409. IV, 428.
 61. II, 291, 319.
 62. II, 291, 319.
 63. I, 427. II, 291, 319.
 64. II, 193, 291, 319, 320.
 65. I, 442. II, 291, 321.
 66. II, 291, 321.
 67. II, 291, 321, 324.
1668. II, 291, 321, 324.
 69. II, 291, 321, 324.
 70. II, 291, 321, 324.
 71. II, 291, 321, 324.
 72. II, 255, 291, 321, 324.
 73. I, 390. II, 193, 291, 319, 321, 351.
 74. I, 64. II, 260, 284, 291, 321, 322, 407. III, 196. IV, 107.
 75. II, 291, 322. III, 212.
 76. I, 427. II, 266, 291, 324. IV, 428.
 77. II, 291, 322.
 78. II, 291. III, 212.
 79. II, 291.
 80. II, 291.
 81. II, 181, 193, 264, 291, 323. IV, 108.
 82. II, 263, 291, 323.
 83. II, 291, 322.
 84. I, 228. II, 291, 323, 324.
 85. II, 291, 324.
 86. I, 392, 396. II, 291, 296, 333.
 87. I, 228, 396. II, 291.
 88. I, 369. II, 291.
 89. II, 325.
 90. I, 354. II, 180, 248, 325, 326, 327, 455. III, 396. IV, 283.
 91. I, 354. II, 248, 326, 283.
 92. I, 346. II, 327.
 93. I, 328. II, 328.
 94. II, 206, 328.
 95. II, 206, 328. III, 143.
 96. II, 206, 330.
 97. II, 329.
 98. II, 330.
 99. II, 332, 335, 336.
 1700. II, 335.
 01. II, 336.

1702. II, 337.
 03. II, 337.
 04. II, 302, 337, 338.
 05. II, 337, 338.
 06. II, 337.
 07. II, 337, 338.
 08. II, 338, 339.
 09. II, 293, 338, 339.
 10. II, 338, 339.
 11. II, 338, 339, 409.
 12. I, 126, 127. II, 338, 340.
 13. II, 338, 339.
 14. II, 338, 341.
 15. II, 338, 341, 342, 351.
 16. II, 338, 341, 342.
 17. I, 400. II, 240, 277, 338, 349.
 18. I, 226, 262, 401. II, 338, 342, 343, 351, 423. III, 268.
 19. II, 338, 343, 344.
 20. II, 338, 343.
 21. II, 338, 343.
 22. II, 252, 338, 350, 360, 362, 385.
 23. II, 338, 344.
 24. II, 338, 344.
 25. I, 376. II, 338, 344.
 26. II, 338, 344, 345.
 27. II, 205, 338, 345.
 28. II, 338, 345, 347.
 29. II, 338, 345.
 30. II, 338, 348.
 31. II, 338, 348.
 32. II, 338, 345, 346.
 33. II, 338, 346, 347, 471.
 34. II, 172, 338, 347.
 35. II, 338, 345.
 36. I, 42. II, 338, 351, 352.
 37. II, 338, 352, 353, 354.
 38. II, 338, 351, 352.
 39. II, 338, 352, 353.
 40. II, 338, 352.
1741. II, 252, 338, 350, 360.
 42. I, 400. II, 338, 354.
 43. I, 354, 358. II, 138, 338, 354, 355, 461. IV, 289.
 44. II, 338, 355.
 45. II, 338, 355.
 46. II, 338, 355.
 47. II, 338, 355.
 48. II, 338, 355.
 49. II, 338, 355.
 50. II, 338.
 51. II, 338, 355, 365.
 52. II, 338, 350, 355.
 53. I, 42. II, 72. 210, 338, 350.
 54. I, 42. II, 338, 356.
 55. II, 338, 356.
 56. II, 338, 356.
 57. II, 338, 353.
 58. I, 42. II, 338, 363.
 59. I, 42. II, 338, 352.
 60. II, 338, 356.
 61. II, 338, 356, 361, 362.
 62. I, 42. II, 338, 356.
 63. II, 338, 348.
 64. II, 338, 348.
 65. II, 338, 357, 360.
 66. I, 42. II, 338, 350, 357.
 67. II, 338, 357.
 68. II, 17, 338, 346.
 69. II, 338, 358.
 70. II, 338, 358.
 71. II, 338, 358.
 72. II, 338, 358.
 73. II, 338, 344, 359.
 74. II, 338, 351, 353, 354.
 75. II, 338, 351, 353, 354.
 76. II, 338, 351, 353, 354.
 77. II, 338, 359.
 78. II, 338, 359.
 79. II, 338.
 80. I, 342. II, 355, 338, 359.

1781. II, 338, 359, 360, 361. 1822. II, 338, 370.
 82. II, 338, 363, 364, 365. 23. II, 338, 370.
 83. II, 338, 363. 24. II, 338, 370.
 84. II, 338, 364. 25. II, 338, 370.
 85. I, 338, 363. 26. II, 338, 370. IV, 267.
 86. II, 338, 365. 27. II, 338, 370.
 87. II, 338, 365. 28. II, 338, 370.
 88. II, 338, 366. 29. II, 338, 370.
 89. II, 338, 366. 30. II, 338, 370.
 90. II, 338, 366. 31. II, 338, 370.
 91. II, 338, 366. 32. II, 371.
 92. II, 338, 367, 368, 478. 33. II, 371, 373.
 IV, 426. 34. II, 199, 371, 372.
 93. II, 338, 367. 35. II, 371, 373. III, 158.
 94. II, 338, 368. 36. II, 371, 373.
 95. II, 252, 289, 338, 367. 37. II, 371, 374, 376. III,
 96. II, 338, 367. 250.
 97. II, 338, 367, 474. 38. II, 371, 374.
 98. II, 210, 338. 39. II, 371, 375.
 99. II, 338, 368, 474. 40. II, 371, 375.
 1800. I, 329. II, 338, 369. 41. II, 371, 373, 376. IV,
 01. II, 338, 369. 255.
 02. II, 338, 369. 42. II, 371.
 03. II, 338, 369. 43. II, 371.
 04. II, 338, 369. 44. II, 371, 383, 386.
 05. II, 338, 369. 45. II, 371, 373, 376.
 06. II, 338, 369. 46. II, 204, 371, 376, 377,
 07. II, 202, 338, 369. III, 378, 381. III, 195.
 389. 47. II, 371, 376.
 08. II, 251, 338, 369. III, 48. II, 371, 377.
 389. 49. II, 371, 377.
 09. II, 338, 369. 50. II, 371, 377. III, 196.
 10. II, 338, 369. 51. II, 371, 384, 387, 388.
 11. II, 338, 369. 52. II, 371, 379. III, 389.
 12. II, 338, 369. 53. II, 371, 372, 377, 378.
 13. II, 338, 369. 54. II, 371, 378. IV, 430.
 14. II, 338, 369. 55. II, 371, 372.
 15. II, 338, 369. 56. II, 371, 379, 380.
 16. II, 338, 369. 57. II, 371, 380, 424.
 17. II, 338, 369. 58. II, 371, 380, 424.
 18. II, 338, 369. 59. I, 393. II, 371, 381, 382.
 19. II, 338, 370. 60. II, 371, 380.
 20. II, 338, 370. 61. II, 371, 379.
 21. II, 338, 370. 62. II, 171, 371, 383.

1863. II, 171, 371, 383. III, 190.
 64. II, 371, 380, 382, 383.
 65. II, 289, 371, 383, 384, 385. III, 400.
 66. II, 371, 383.
 67. I, 352. II, 252, 371, 384, 387.
 68. II, 371.
 69. II, 291, 371, 386.
 70. II, 371, 386.
 71. I, 395. II, 371, 386.
 72. I, 396. II, 260, 371, 388.
 73. II, 371.
 74. II, 249.
 75. II, 275, 394, 395.
 76. II, 394, 395.
 77. II, 394, 395.
 78. II, 394, 395, 396.
 79. II, 394, 397.
 80. II, 394, 396.
 81. II, 202. II, 394, 396, 397. III, 389.
 82. II, 180. II, 394, 396, 412.
 83. II, 394, 396.
 84. II, 394, 396.
 85. I, 361, 362. II, 394, 397.
 86. II, 394, 398.
 87. II, 172, 394, 397.
 88. II, 394, 395, 397.
 89. II, 394, 398.
 90. II, 394, 397, 398.
 91. II, 394, 398.
 92. I, 341. II, 275, 398, 399, 400, 467.
 93. II, 398, 399. III, 389.
 94. II, 398, 399.
 95. II, 8, 223, 398, 399.
 96. II, 223, 398, 399.
 97. II, 398, 399.
 98. II, 398, 400.
 1899. II, 398, 400.
 1900. II, 225, 226, 398, 400.
 01. II, 225, 226, 398, 400.
 02. II, 398.
 03. II, 8, 222, 398, 400.
 04. II, 201, 398.
 05. II, 398, 400.
 06. II, 398, 401.
 07. II, 209, 398, 400, 403.
 08. II, 398, 401. IV, 413.
 09. II, 390, 398, 399, 404, 405.
 10. II, 390, 398, 404.
 11. II, 398, 404. IV, 136.
 12. I, 53. II, 194, 398, 401, 404, 409.
 13. 398, 404, 409. III, 400.
 14. II, 398.
 15. II, 275, 409, 410.
 16. II, 409, 410.
 17. II, 409, 410.
 18. II, 409, 410.
 19. II, 395, 409, 410.
 20. II, 409, 410.
 21. II, 409, 410.
 22. II, 409, 411.
 23. II, 409, 411.
 24. II, 409, 412.
 25. II, 409, 411.
 26. II, 409, 411. III, 386.
 27. II, 180, 409, 412.
 28. II, 180, 409, 410, 412, 417, 418, 464.
 29. II, 409, 412. III, 389.
 30. II, 409, 412, 413.
 31. II, 409, 412.
 32. II, 223, 409, 413.
 33. II, 409, 413.
 34. II, 409, 413.
 35. II, 409, 413.
 36. II, 409, 413.
 37. II, 409, 414, 423.
 38. II, 409, 414.
 39. II, 409, 414.

1940. II, 409, 414, 458.
 41. II, 409, 411.
 42. II, 225, 409, 414.
 43. II, 409, 414.
 44. II, 409, 415.
 45. II, 409, 415.
 46. II, 347, 409, 415.
 47. II, 409, 411, 457. III,
 389.
 48. I, 362. II, 397, 409.
 49. II, 409, 410.
 50. II, 363, 409, 416. IV,
 405.
 51. II, 409.
 52. II, 363, 365, 409, 416,
 474. IV, 405.
 53. II, 364, 409, 417.
 54. II, 364, 409, 417.
 55. II, 409, 417.
 56. II, 409, 417.
 57. II, 409, 417.
 58. II, 409, 418.
 59. II, 409, 418.
 60. II, 409, 418.
 61. II, 409, 419.
 62. II, 409, 419.
 63. II, 409, 419.
 64. II, 276.
 65. I, 65. II, 271, 388,
 389.
 66. II, 388, 389.
 67. II, 171, 388, 389.
 68. II, 389, 390.
 69. II, 389, 390.
 70. II, 389, 390.
 71. II, 389, 391.
 72. II, 389, 391.
 73. II, 389, 391. IV, 173,
 180.
 74. II, 389, 391.
 75. I, 173. II, 389, 391.
 76. II, 389, 392.
 77. II, 389, 393, 394.
 78. II, 389, 394.
 1979. II, 157, 389, 394.
 80. II, 389, 392, 393.
 81. II, 389, 390.
 82. I, 320. II, 18, 23, 389,
 393.
 83. I, 131, 310. II, 389,
 392.
 84. II, 420.
 85. II, 420, 421.
 86. II, 420.
 87. II, 420, 421. IV, 418.
 88. I, 283. II, 380, 420,
 422, 423. III, 72, 384.
 89. I, 283. II, 420, 423.
 90. II, 420, 421. IV, 310.
 91. II, 420, 422, 464.
 92. II, 180, 420, 422.
 93. II, 420, 424.
 94. II, 210, 420, 424, 474.
 95. II, 420, 424. IV, 315.
 96. II, 204, 413, 420, 424.
 97. I, 233. II, 383, 420,
 427.
 98. I, 233. II, 420, 426,
 427.
 99. II, 420, 425, 426, 464.
 IV, 309.
 2000. II, 420, 425, 468. III,
 389.
 01. II, 204, 378, 420, 425.
 02. II, 172, 420, 426, 428,
 464.
 03. II, 289, 420, 422, 428,
 III, 400.
 04. II, 291, 420, 428.
 05. II, 420, 428.
 06. II, 420, 428.
 07. II, 420, 428, 464, 465,
 IV, 309.
 08. I, 131. II, 420, 429,
 446.
 09. I, 131. II, 420, 429.
 10. II, 420, 429.
 11. II, 440.

2012. II, 95, 171, 211, 261, 440, 443, 446.
13. II, 440, 441.
14. II, 440, 443.
15. II, 440.
16. II, 440, 441, 447.
17. II, 440.
18. II, 440, 442, 451.
19. II, 440, 442, 451.
20. II, 440, 443.
21. II, 145, 440, 441, 444, 445.
22. II, 141, 440, 444.
23. II, 141, 145, 213, 440, 444.
24. II, 440, 445.
25. II, 440, 446.
26. II, 224, 440, 446.
27. II, 440, 447.
28. II, 204, 440, 447.
29. II, 440, 448, 449.
30. II, 440, 448.
31. II, 440, 448.
32. II, 440, 450. III, 400.
33. II, 231, 440, 449.
34. II, 440, 450.
35. II, 250, 440, 450.
36. II, 440, 443, 446.
37. II, 142, 440, 450.
38. II, 440, 450.
39. II, 440, 450.
40. II, 440, 451, 453, 146.
41. I, 296. II, 10, 440, 451.
42. II, 440, 451.
43. II, 440, 452.
44. II, 84, 199, 430, 433, 435, 459.
45. I, 126, 127, 128, 230. II, 430, 433.
46. II, 430, 434, 473.
47. II, 430, 436, 437.
48. II, 430, 436, 438.
49. II, 430, 436.
50. II, 430, 435.
2051. II, 62, 430, 436.
52. I, 51. II, 430, 435, 437, 438, 439. IV, 420.
53. II, 430, 433, 437, 439. IV, 106.
54. II, 430, 431, 438. IV, 420.
55. I, 65. II, 430, 431, 438. IV, 420.
56. II, 430, 431, 438.
57. II, 430, 439.
58. II, 430, 439.
59. II, 100, 452. III, 404.
60. I, 375. II, 19, 365, 442, 444, 451, 452. III, 100, 405, 406.
61. II, 452. III, 407.
62. I, 65. II, 452. III, 407.
63. I, 342. II, 452, 184. III, 402.
64. II, 100, 452. III, 407.
65. II, 452. III, 409.
66. I, 171, 172. II, 452. III, 189, 408.
67. II, 452. III, 408, 409.
68. II, 452.
69. II, 452. III, 409.
70. II, 452.
71. I, 361. II, 275, 453.
72. II, 453.
73. II, 453, 455.
74. I, 353. II, 61, 74, 453, 455.
75. I, 328, 353. II, 74, 453, 455.
76. II, 453, 455.
77. II, 89, 453, 458.
78. II, 284, 453, 456, 460.
79. II, 453, 457.
80. II, 453, 457.
81. II, 453, 457.
82. II, 453, 455, 456, 457, 458, 461.
83. II, 136, 453, 455.

2084. II, 453, 454.
 85. II, 453, 458, 459.
 86. II, 453, 461, 462.
 87. II, 453, 459, 462.
 88. II, 453, 456, 460.
 89. II, 453, 459, 462.
 90. II, 453.
 91. II, 453, 461.
 92. II, 59, 146. III, 391.
 93. II, 59, 60, 62, 86, 146.
 III, 391, 399.
 94. II, 59, 86.
 95. II, 59, 61, 62, 132, 147.
 96. II, 59, 62, 147, 148,
 149.
 97. II, 59, 147.
 98. II, 59, 69.
 99. II, 59, 61, 66.
2100. II, 59.
 01. I, 128, 173. II, 59, 66,
 69, 70, 71, 76, 99, 146,
 149, 150, 159.
 02. I, 357. II, 59, 62, 66,
 73, 74, 75, 76, 147,
 149, 318, 349, 350,
 355, 357, 454. IV, 431.
 03. II, 59, 77, 78, 79, 117,
 127, 150. IV, 104.
 04. II, 59, 69, 76.
 05. II, 59, 76, 80, 146, 149.
 06. II, 59, 95, 126, 132,
 147.
 07. II, 59, 96, 99, 159.
 08. I, 419, 423. II, 59, 102,
 105, 117.
 09. II, 59, 78, 105, 117,
 118, 147. IV, 348.
 10. II, 59, 118.
 11. II, 59, 71, 80, 107,
 109, 118, 136. IV, 85,
 87.
 12. II, 59, 103, 145.
 13. II, 59, 62, 86, 119,
 121. IV, 88.
2114. II, 59, 133, 134, 136.
 15. II, 59.
 16. II, 59, 61, 68.
 17. II, 59, 68.
 18. I, 338, 379, 416. II,
 7, 14, 22, 50, 59, 61,
 66, 67, 134, 405. III,
 393. IV, 181.
 19. II, 59, 61, 62, 66, 132.
 20. II, 59.
 21. I, 126, 128. II, 59, 81,
 86, 109, 113.
 22. II, 59, 80.
 23. I, 57, 58, 59. II, 59,
 87, 88, 108, 110, 209.
 24. I, 353. II, 59, 87, 90.
 25. I, 388, 390. II, 59, 90,
 191. IV, 125.
 26. I, 228, 301, 307. II,
 59, 90.
 27. II, 59, 68, 92, 108.
 28. I, 57, 57, 59. II, 59,
 81, 92.
 29. II, 59, 89, 90, 92, 93,
 109.
 30. II, 59, 89, 90, 109, 113,
 141.
 31. I, 333. II, 59, 94, 137,
 196, 444.
 32. II, 59, 92, 94, 95, 111,
 114. II, 191.
 33. II, 59, 134.
 34. II, 49, 59, 96, 126,
 132, 147.
 35. I, 218. II, 59, 80, 81,
 83, 96, 99, 100, 147,
 148, 166.
 36. II, 59, 100, 110, 127,
 166. III, 404.
 37. I, 238. II, 59, 101.
 38. II, 59, 101.
 39. II, 59, 101. III, 67.
 40. II, 59, 80, 82, 110, 113,
 120, 151, 242. III, 151.

2141. II, 59, 110, 113, 120.
 42. II, 59, 110.
 43. I, 238. II, 59, 110,
 112, 115, 116.
 44. II, 59, 82, 115, 116.
 45. II, 59, 114, 115, 116.
 46. II, 59, 91, 105, 107.
 47. II, 59, 147.
 48. I, 29, 276. II, 59, 92,
 103, 104, 109, 110,
 111, 113, 119, 120,
 121, 122, 123, 135,
 191.
 49. II, 59, 104.
 50. II, 59, 120, 121.
 51. II, 59, 132, 135, 136,
 407.
 52. II, 59, 120.
 53. I, 126, 128. II, 59, 100,
 110, 111, 114, 119,
 120, 121, 122.
 54. II, 59, 126, 129. IV,
 426.
 55. I, 421. II, 59, 121.
 56. I, 283. II, 59, 124,
 141.
 57. II, 59, 131.
 58. II, 59, 131.
 59. II, 59, 112, 124.
 60. II, 59, 132.
 61. II, 59, 112, 113.
 62. II, 59, 113, 115.
 63. II, 59, 111, 114.
 64. II, 59, 114.
 65. II, 59, 113, 115.
 66. I, 347. II, 49, 59, 62,
 96, 105, 126, 133, 140,
 154, 461. III, 397, 400.
 67. II, 59, 140.
 68. II, 59, 133, 140. III,
 179.
 69. I, 111. II, 59, 141,
 142, 151, 152, 156,
 158, 159, 296.
2170. II, 59, 141, 144, 321.
 71. II, 59, 141, 144.
 72. I, 383, 388, 447. II,
 59, 142, 144.
 73. II, 59, 142, 145, 162.
 74. I, 267. II, 59, 141,
 142.
 75. I, 445, 446. II, 59, 139,
 143, 144, 163.
 76. II, 59, 140, 144, 163.
 77. II, 58, 59, 142, 143,
 144.
 78. II, 59, 144.
 79. II, 59, 143.
 80. I, 422, 423. II, 59, 150,
 151, 152, 153, 162.
 IV, 425.
 81. I, 419, 421, 425. II,
 7, 49, 59, 134, 140,
 154, 155.
 82. I, 354, 389, 418, 421.
 II, 49, 59, 154.
 83. I, 111, 420. II, 59,
 128, 152, 156, 157,
 158, 163, 167, 295,
 461.
 84. II, 59, 148, 157, 158,
 407.
 85. II, 59, 83, 157, 159,
 160, 209, 296, 451.
 III, 65.
 86. II, 59, 161, 196.
 87. II, 59, 162.
 88. II, 59, 117, 138, 163,
 196.
 89. II, 59, 162.
 90. II, 59, 161, 162.
 91. II, 59, 159, 163.
 92. II, 59, 154, 164.
 93. II, 59, 155, 165.
 94. I, 218. II, 59, 155,
 166. III, 67.
 95. I, 427. II, 59, 81, 83,
 155, 164, 166, 167.

2196. I, 419, 421. II, 59, 98, 99.
 97. I, 421. II, 59, 98, 99.
 98. I, 421, 423. II, 59, 98, 99, 127, 153, 159, 173.
 99. I, 421. II, 59, 98, 99.
 2200. I, 421. II, 59, 97, 99, 120, 248.
 01. I, 421. II, 59, 99.
 02. I, 421. II, 59, 98, 99.
 03. I, 421, II, 59, 98, 99, 414.
 04. II, 296. III, 393.
 05. I, 394. IV, 96.
 06. I, 228. III, 398.
 07. I, 228. III, 399.
 08. I, 182, 260. III, 180, 397.
 09. I, 96. III, 391, 393, 394.
 10. I, 346. II, 141, 164. III, 392, 394.
 11. III, 392, 395.
 12. III, 395, 398.
 13. III, 395.
 14. III, 396.
 15. III, 396.
 16. III, 399.
 17. III, 398.
 18. III, 399.
 19. I, 378, 423.
 20. II, 241. IV, 434.
 21. IV, 434.
 22. IV, 434.
 23. II, 141, 216. IV, 375, 433.
 24. IV, 375, 433.
 25. II, 210. IV, 433.
 26. I, 436.
 27. I, 126, 127, 426.
 28. I, 360, 363, 370, 437.
 29. I, 360, 368, 370, 424, 437, 438, 439.
 30. I, 360, 364, 370, 440.
 31. I, 360, 440.
 2232. I, 360, 368.
 33. I, 360, 368, 434, 439.
 34. I, 360, 369, 437. II, 28. IV, 412.
 35. I, 360, 438. II, 28.
 36. I, 370, 439, 440.
 37. I, 438, 440.
 38. I, 438.
 39. I, 357, 368, 440, 442. II, 302. IV, 299.
 40. I, 440.
 41. I, 440.
 42. I, 431.
 43. I, 432. II, 152.
 44. I, 433. II, 28.
 45. I, 433.
 46. I, 433.
 47. I, 434.
 48. I, 434. II, 266.
 49. I, 435. II, 174, 176.
 50. I, 346, 435.
 51. I, 426.
 52. I, 308, 427.
 53. I, 427. III, 198.
 54. I, 427. III, 187.
 55. I, 428. III, 283.
 56. I, 428. III, 283.
 57. I, 435. IV, 105, 231, 425, 424.
 58. I, 429. IV, 90.
 59. I, 429. III, 221. IV, 61, 78.
 60. I, 112, 113, 429.
 61. I, 18, 111, 429. III, 283.
 62. I, 440. II, 265, 269, 394, 439, 473. III, 83, 302. IV, 83, 105, 231, 423, 424.
 63. II, 52, 269. IV, 65.
 64. I, 285.
 65. I, 426, 441, 443. II, 5, 19, 152, 215. IV, 231, 425.

2266. I, 443. II, 152.
 67. I, 68, 409, 442.
 68. I, 408, 443.
 69. I, 438, 443.
 70. II, 368. IV, 426.
 71. II, 70, 359. IV, 430,
 431, 432.
 72. I, 409. II, 70, 361. IV,
 430, 431, 432.
 73. IV, 427, 429, 431, 432.
 74. I, 250. IV, 431, 432.
 75. IV, 434, 419, 424, 432.
 76. IV, 427, 429, 432.
2277. I, 409, 347, 352. II,
 394, 407. IV, 427, 432.
 78. I, 427, 347. IV, 432.
 79. I, 301, 353, 356, 357,
 365, 379, 390, 405,
 414, 423, 424, 436,
 444, 446. II, 38, 214,
 215, 302, 369, 405.
 III, 238, 267, 284. IV,
 14, 283, 294, 298, 320,
 428.
 80. I, 356, 357, 445.
 81. I, 52, 53, 430, 431.

Sachregister.

Die römische Zahl bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

A.

- Abschriften.** IV, 397.
- Abstammung, eheliche. Klagen** wegen ders. III, 297. s. **Empfangnis.**
- Absterben. Vermuthung** wegen des früheren oder späteren I, 179.
- Abtretung des Vermögens** III, 410.
- Abwesender. Begriff** I, 284. **Pfleger** desselben I, 266.
- Abwesenheit. Begriff, Arten** I, 284. deren **Folgen** I, 286. **Vermisste. Maafsregeln** wegen derselben I, 288 ff. **Verschollene. Verschollenheitserklärung** I, 292. **Folgen** derselben I, 295 ff. **provisorische definitive Einweisung** in das Vermögen des Abwesenden, *ibid.* **Einfluss** der Abwesenheit auf die Ehe I, 311; auf die elterliche Gewalt I, 312.
- Accession. Begriff, Arten.** I, 411.
- Accrescenzrecht, s. Zuwachs.**
- Actio Pauliana.** II, 212.
- Adjudicatio, bey Dienstbarkeiten** II, 48.
- Adjunctio.** I, 414.
- Adoption. Geschichte** III, 336. **Begriff, Arten** III, 337. **Rechtsverhältnisse** dabey III, 338.
- Aftermiethen, Afterspacht** II, 348.
- Alimentationspflicht** III, 329.
- Alluvio, s. accessio.**
- Alter. Eintheilung der Menschen** in Beziehung auf dasselbe I, 171.
- Ankinden, s. Adoption.**
- Anerkennung natürlicher Kinder** s. **Kinder.**
- Anstalten, öffentliche; Rechte** ders. I, 127.
- Ansuchen, ehrerbietiges zur Erlaubnis** zur Ehe III, 54.
- Antichretischer Vertrag.** II, 458.
- Anverwandte, Begriff, Arten, Berechnung der Grade** I, 174.
- Anwalt** I, 105.
- Arbeitsleute. Vertrag** mit dens. II, 359.
- Ascendenten, der. Erbrecht** IV, 39.
- Avoué s. Anwalt.**
- Aufbewahrungsvertrag.** II, 409.
- Aufenthaltsort.** I, 274.
- Aufgebot.** III, 12.
- Aufhebung der Gesetze** I, 51, 63.
- Aufkündigung von Miethen und Pacht** II, 350.
- Auslegung der Gesetze. Arten** I, 69 ff. des C. N. I, 77. **A. der Verträge** II, 290.
- Auslegungskunst.** I, 74.
- Ausweg über das Grundstück** des Nachbarn. II, 42.
- Autorisation der Frau durch den Mann** III, 63.

B.

- Baudienstbarkeiten. II, 66.
 Bauprivilegien. II, 77.
 Bedingung. Begriff, Arten II, 187. B. unmögliche, in Bezug auf freygebige Verfügungen IV, 251.
 Beneficium inventarii. IV, 69, 89.
 Beredsamkeit, gerichtl. I, 34.
 Beschlag auf Güter s. Immobilienbeschlag.
 Besitz. Begriff und Eintheilung I, 360. dessen rechtliche Folgen I. Object dess. I, 364. Besitzstörung I, 371. B. Klagen I, 364 ff. Verhandlung ders. I, 376.
 Bevollmächtigungsvertrag, Begriff und Rechtsverhältnisse II, 420 seqq.
 Beweis, Begriff IV, 378. B. grund. B. mittel IV, 379. Beweisarten IV, 381.
 Beweisschriften IV, 381.
 Beystand. Begriff I, 182. 267. Arten. Beystand der Frau durch ihren Ehemann ernannt I, 269. B. eines Geisteschwachen, oder Gemüthskranken I, 270. eines Verschwenders I, 271.
 Bezahlung einer Nichtschuld. II, 465.
 Beziehung der Früchte (fructuum perceptio) I, 407.
 Bittleihe. II, 395.
 Blutsverwandtschaft s. Anverwandte.
 Brautschatz. III, 141.
 Bücher des hürgerlichen Standes s. Civilstand; B. der Kaufleute IV, 394.
 Bürgerlicher Stand s. Civilstand.
 Bürgschaft. II, 440.

C.

- Cassationsgerichtshof s. Kassationsgerichtshof.

- Cession, Begriff II, 324. C. von Forderungen II, 325. C. einer Erbschaft II, 328.
 Civilliste I, 44.
 Civilrecht. Gegenstand und Eintheilung I, 41. Geschichte des Fr. C. R. I, 80. ff. Theile des dormalen geltenden Fr. C. R. I, 98. Litteratur I, 114 ff. C. R. theoretisches - praktisches I, 42. IV, 371.
 Civilstand. Bedeutung und Arten I, 128. C. St. der Franzosen I, 129, 153. ff. Acte des C. St. Geschichte und Litteratur I, 133. Regeln für die Abfassung und Eintragung der Acte I, 135. deren Beweiskraft I, 142, 147. Berichtigung I, 144. Bücher des C. St. I, 139. Beamte des C. St. I, 135. Erwerb des C. St. I, 153 ff. Rechte des C. St. I, 160. ff. Aufhören und Verlust dess. I, 314 ff.
 Code de commerce. I, 35.
 Code d'instruction criminelle. I, 38.
 Code de procedure civile. I, 30.
 Code Napoleon. Beschreibung, Geschichte I, 8 ff. 18. Abfassung ibid. 13. Einführung in andern Staaten 19. Verhältniß zu dem früheren Rechte 24. Quellen 26. Kritik 27 ff. Litteratur I, 114 ff.
 Code pénal. I, 38.
 Collation s. Rückbringen.
 Commissorischer Vertrag. (lex commissoria) II, 193.
 Commodatum s. Leihvertrag.
 Compensation. II, 243.
 Commixtio. I, 414.
 Confiscation. III, 389.
 Confusion. II, 250.
 Contraventions. I, 38.
 Coutumes. I, 88.
 Crimes. I, 38.
 Curator s. Pfleger.

D.

Darlehn. Darlehensvertrag II, 398.

Dekrete, kaiserliche I, 50.

Délits I, 38. s. Vergehen.

Deposition der Zahlung II, 232.

Depositum s. Hinterlegung.

Descendenten, deren Erbrecht IV, 32.

Dienstbarkeit. Begriff, Eintheilung, II, 3. persönliche D. II, 4 ff. dingliche II, 24 ff. s. Grunddienstbarkeiten.

Dienstleute s. Arbeitsleute.

Dienstvertrag. II, 359.

Discussions. I, 17.

Dispensationen von Gesetzen I, 60. von Ehehindernissen III, 38.

Donatar s. Schenknehmer.

Dotalgut s. Heirathsgut. Dessen Bestellung und Rechtsverhältnisse dabey III, 272.

Dotalrecht. III, 271.

E.

Ehe. Begriff III, 3; wesentliche Bedingungen ders. III, 9. Feyerlichkeiten bey ihrer Abschließung III, 12. Folgen der Nichtbeachtung ders. III, 19. Ehe von einem Franzosen im Auslande geschlossen III, 22. Eheverlöbniße III, 27. Ehehindernisse. Begriff, Arten III, 29. Folgen ders. III, 30. Klage auf Vernichtung der Ehe III, 37. Auflösung d. Ehe III, 75. zweyte Ehe III, 76.

Eheberedung. Begriff III, 144. Abschließung ders. III, 145. Inhalt ders. III, 149.

Ehebruch als Ehehinderniß III, 56. als Scheidungsursache III, 79.

Ehegatten; ihre Rechte und Pflichten III, 61. ihre Vermögensverhältnisse III, 132 seqq. Einleitung, Geschichte dieser

Lehre III, 132. s. Heirathsgut u. Eheberedung. Gemeinschaftsrecht. Dotalrecht. Erbfolge des überlebenden Ehegatten IV, 51.

Eherecht. III, 4 seqq. Geschichte des Fr. E. R. III, 6.

Ehescheidung. Begriff und Arten III, 77. Gründe dazu III, 79. Verfahren dabey III, 85. Ehescheidung zufolge Uebereinstimmung der Ehegatten III, 101. Aussprechung der E. Sch. durch den C. St. Beamten III, 107. Wirkungen der E. Sch. III, 110. Klage auf Vernichtung einer E. Sch. III, 119.

Eheverlöbniße. III, 27.

Ehewidrige Kinder s. Kinder.

Eigenthum. Begriff I, 378. Eintheilung: widerrufliches, unwiderrufliches I, 383. Alleineigenthum, Miteigenthum, Gesamteigenthum I, 391. ungetheiltes, getheiltes E. I, 397. Erwerbung des E. I, 403. ff. Aufhören und Verlust I, 447.

Eigenthumsrecht. Begriff I, 378. dessen Inhalt I, 381. Klagen aus dems. I, 443.

Einbringen der Frau. III, 141.

Einreden. Begriff, Arten IV, 373.

Einspruch gegen die Ehe. Recht hiezu, Form und Folgen III, 30.

Eintritt in die Rechte des Gläubigers II, 228.

Einwilligung bey Verträgen II, 279.

Eisernes Vieh. II, 370.

Elterliche Gewalt. Begriff III, 294. Geschichte dies. Lehre III, 295. Erwerbung ders. Arten III, 297. Rechte der E. G. III, 319. Erlöschen und Verlust ders. III, 334.

Elternrecht. III, 294.

Emancipation. Begriff und Eintheilung I, 239. Pflegschaft emancipirter Minderjähriger I, 260. E. hebt die elterliche Gewalt auf III, 334.

- Empfängniß eines Kindes während der Ehe III, 303.
- Enregistrement. I, 113.
- Entmündigung. I, 252. Wie sie geschieht *ibid.* Vormundschaft über Entmündigte I, 251 ff.
- Entscheidungen der Staatsminister I, 6.
- Erbe, lediges IV, 145.
- Erben. Begriff IV, 5. Klassen ders. IV, 18, 32. Uebergang des Eigenthums an der Erbschaft an den Erben IV, 59. Recht der Erben, die Erbschaft anzunehmen oder darauf zu verzichten IV, 64. Der Erbe kann zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gezwungen werden IV, 76. Rechte und Verbindlichkeiten des Erben IV, 80.
- Erbfolge. Arten IV, 6 ordentliche IV, 17. außerordentliche IV, 42.
- Erbfolgeordnung. Arten IV, 17. *seqq.*
- Erbfolger. Begriff IV, 5. Rechte und Verbindlichkeiten ders. IV, 138.
- Erbrecht. Geschichte dess. IV, 7.
- Erbrenten. Begriff und Arten II, 404.
- Erbschaft. Begriff IV, 4. Eröffnung IV, 11. Erwerbung der Erbschaft IV, 59. Annahme ders. Arten IV, 65. Verzichtleistung auf die E. IV, 72. Von den zur Erbschaft gehörenden Forderungen, Schulden und Lasten.
- Erbstückvermächtniß IV, 301. s. Vermächtniß.
- Ertheilung. Arten ders. IV, 96. Wirkungen IV, 102. Anfechtung ders. IV, 105.
- Ertheilvermächtniß IV, 301. s. Vermächtniß.
- Erbunfähigkeit. IV, 12.
- Erbunwürdigkeit. IV, 12.
- Erbvermächtniß IV, 301. s. Vermächtniß.
- Erbvertretungsrecht. IV, 26.
- Erfüllungseyd. IV, 409.
- Erlaß der Schuld II, 239.
- Ersitzung. Begriff I, 423. Bedingungen I, 425. ff. E. der Dienstbarkeiten II, 51.
- Errungenschaft s. Gütergemeinschaft, gesetzliche.
- Errungenschaftsgemeinschaft III, 235.
- Erwerbung u. Uebertragung von Rechten an äußeren Gegenständen. Rechtsgrund — Erwerbungsarten I, 348. Rechtsnachfolger I, 350. ff.
- Erwerbungsverträge. II, 291.
- Eyd. Begriff. Arten IV, 408.
- Eydesantrag statt des Beweises IV, 417.

F.

- Fahrniß. I, 330.
- Familienrath. Begriff, Zusammensetzung, Rechte u. Verbindlichkeiten dess. I, 186 ff.
- Familienrecht. III, 3. *seqq.*
- F.R. des regierenden Hauses I, 44.
- Faustpfand. II, 61, 453.
- Fehler einer verkauften Sache II, 314.
- Eeldienstbarkeiten II, 66.
- Fideicommiss s. Substitution.
- Frankreich. Verfassung I, 99. *seqq.* Verwaltungsbehörden I, 101. Verwaltungsrecht I, 106. Gerichtsverfassung I, 102. Recht. Begriff und Theile I, 3. Quellen I, 4. Civilrecht — geschriebenes — nicht geschriebenes I, 41. Theoretisch-praktisches I, 42.; allgemeines — besonderes I, 43. Geschichte des Fr. Rechts I, 80. ff.
- Franzosen, geborene I, 153. deren Vorrechte vor Fremden I, 160 ff. Fr. naturalisirte I, 157.

Frauen. Rechte ders. I, 170.
Fremde. Rechte I, 161 ff.
Friedensgerichte. I, 102.
Fristen. I, 112.
Früchte. Begriff, Eintheilung I, 384. deren Beziehung I, 407.
Fuhrleute. Vertrag mit dens. II, 362.

G.

Gant. III, 399.
Gastwirth; ihre Verbindlichkeit wegen der ihnen von Fremden anvertrauten Sachen II, 416.
Gebrauchsrecht s. Nutzungsrecht.
Gebrechen s. Kranke.
Geburtsakte: deren Abfassung I, 155.
Gegenvormund. I, 208, 211. dessen Pflichten und Rechte I, 236. Beendigung seiner Verrichtungen I, 251.
Geisteswerke. Eigenthum an dens. I, 379.
Geleit, sicheres III, 409.
Gemeinheiten. I, 125.
Gemeinschaftsrecht. III, 157. s. Gütergemeinschaft.
Gerichte. Verfassung ders. I, 102.
Gerichtsgebrauch; I, E. 1. älterer I, 95.
Gerichtshöfe, königliche I, 103.
Gerichtsstand. I, 281.
Gesamteigenthum. I, 391.
Gesamtvermächtniß s. Vermächtniß.
Geschäftsführung. II, 463.
Geschwister; deren Erbrecht IV, 34.
Gesellschaft. Eintheilungen II, 373. Rechtsverhältnisse der G. glieder II, 376. sqq. Auflösung der G. und ihre Folgen II, 383.
Gesellschaftsvertrag. II, 371.
Gesetze; verbindende Kraft derselben I, 47. Promulgation, — Publication. I, 48. Rückwirkende Kraft. I, 52. Das spätere hebt das frühere auf. I, 51. Wen und wie die Gesetze verpflichten? I, 55. nicht außerhalb des Staatsgebietes I, 57. Gesetze — gebietende — verbotende — Erlaubnisgesetze I, 60. Aufhebung I, 51, 63. Auslegung I, 69. ff.
Gesetzbücher des Fr. Reichs I, 7.
Geständniß. IV, 413.
Gewährleistung; II, 205. bey dem Kaufe II, 308.
Gewalt s. elterliche Gewalt.
Gewicht. I, 107.
Gewohnheiten. I, 41.
Gewohnheitsrecht. I, 93.
Gläubiger; dessen Rechte II, 199.
Glücksverträge. II, 388.
Gnadenfrist. II, 195.
Grade der Verwandtschaft I, 176.
Greffier. I, 104.
Grunddienstbarkeit. Begriff, Eintheilung II, 24. gesetzliche II, 26 ff. C. D. die auf einer rechtlichen Thatsache beruhen; II, 44. deren Erwerbung II, 48. Erlöschen *ibid.* 57. Rechte und Klagen *ibid.* 54.
Grundstück s. Transcription.
Güterabtretung. III, 410.
Gütergemeinschaft. Arten, gesetzliche C. G. III, 157. Rechtsverhältnisse dabey III, 161. seqq. Auflösung ders. III, 206. Folgen der Auflösung III, 207. seqq. Verträge, welche in Beziehung auf das Gemeinschaftsrecht von den zukünftig. Ehegatten abgeschlossen werden können — Arten ders. III, 235. seqq. s. Klauseln.

H.

- Haft; persönliche III, 403. Verpflichtung bey persönlicher Haft II, 452.
- Handelsgerichte. I, 104.
- Handelsrecht. I, 45.
- Hausbücher. IV, 395.
- Hausmiethe. II, 340. seqq. II, 355.
- Heimfallsrecht. I, 165.
- Hinterlegung. Begriff, Arten II, 410.
- Hinterlegungsvertrag II, 409.
- Heyrathsgut. III, 140. siehe Ehegatten., Dotalgut.
- Heyrathsvertrag. III, 144. s. Eheberedung. Von den freygebigen Verfügungen mittelst eines Heyr. Vertr. IV, 350. Verfügungen eines Dritten mittelst eines H. V. IV, 354. Verfügungen unter Eheleuten IV, 363.
- Huissier. I, 105.
- Hypothek s. Unterpfand — Vorzugsrecht und Inscription.
- Hypothekenbewahrer. II, 96.

I.

- Jagd. I, 406.
- Jahr s. Zeit.
- Ignorantia juris I, 51.
- Immobilienbeschlagnahme III, 391.
- Immobilien s. Liegenschaften.
- Innhabung s. Besitz.
- Innebehaltungsrecht siehe Retentionsrecht.
- Inscription (der Vorzugs- und Unterpfandsrechte). Begriff II, 95. Rechtsverhältniß und Bedingungen II, 99. ff. Verfahren dabey II, 116. rechtliche Wirkungen II, 125. Ausstreichen (Löschen) ders. II, 130.
- Interdicirte s. Entmündigung.
- Interdiction s. Entmündigung.

- Interpretation s. Auslegung.
- Inventarium. Rechtswohlthat dess. IV, 69, 89.
- Juden. Civilrecht ders. I, 45.

K.

- Kalender. I, 109.
- Kassationsgerichtshof. Verfassung. Zweck desselben I, 71 ff.
- Kaufvertrag. Begriff, Eintheilung und Rechtsverhältnisse bey dems II, 291. seqq.
- Kerbhölzer. IV, 396.
- Kinder. Arten ders. III, 294. von den ehelichen K. ibid. sqq. Rechte ders. III, 319. Adoptiv-Kinder III, 336. Uneheliche K., Eintheilung III, 355. Geschichte dieser Lehre III, 356. Rechte ders. III, 358. Arten ders.: — Natürliche K., Anerkennung derselb. III, 359. gezwungene Anerkennung III, 368. Klagen auf die Vaterschaft — auf die Mutterschaft ibid. Rechte natürlicher anerkannter K. III, 371. — Ehewidrige K. III, 375. Erbfolge der natürlichen K. IV, 43.
- Kindschaft. Beweis der ehelichen und Klagen auf An- oder Aberkennung des Standes eines ehelichen Kindes III, 311.
- Klagen. Begriff IV, 372. Bestandtheile, Arten IV, 372. Von wem und gegen wen kann eine Klage angestellt werden IV, 375. Verjährung der Kl. IV, 422.
- Klage auf Vernichtung einer Verbindlichkeit II, 252.
- Klauseln bey Eheberedungen III, 240. sqq.
- König; dessen Gewalt und Rechte I, 99.
- Koppelhut. I, 386.
- Kranke; ders. Vorrechte I, 173
- Kriegsgefangene. I, 158.
- Kronanwalt. I, 104.
- Kronschatz. I, 44.

L.

- Landwirthschaftsrecht I, 45.
 Lebensfähigkeit. I, 170.
 Legat s. Vermächtnifs.
 Legatar s. Vermächtnifsnehmer.
 Legitimation. III, 316.
 Leibesfrucht; Pfleger ders. I, 266.
 Leibrenten; Leibrentenvertrag II, 339.
 Leihvertrag. II, 394.
 Liegenschaften I, 330. s. Eigenthum, Sachen.
 Linie s. Verwandtschaft.
 Locatio, conductio II, 338. sqq.

M.

- Maafs. I, 107.
 Macedonianum Sectum II, 399.
 Machtgeber. II, 420.
 Majorate; Recht ders. I, 44.
 Mandat s. Bevollmächtigungsvertrag.
 Mannbarkeit. I, 172.
 Mannspersonen. I, 170.
 Matrimonium putativum III, 39.
 Menschen; physische Verschiedenheit ders. I, 169 ff.
 Miethvertrag. II, 338. sqq.
 Militärpersonen; deren Civilrechte I, 45.
 Minderjährigkeit. I, 171.
 Mitbürgen. II, 449.
 Miteigenthum s. Eigenthum.
 Miterben; ihre Rechte und Verbindlichkeiten IV, 95.
 Mitvormund. I, 185.
 Mobilienvermögen. III, 382.
 Mobilien s. Fahrniß.
 Mündel s. Vormund und Vormundschaft.

- Mundtodterklärung s. Entmündigung.
 Mutuum. II, 398.
 Münze. I, 107.
 Mutterschaft; Klage darauf III, 370.

N.

- Naturalisation. I, 157.
 Neger; ihre Ehe mit Weissen III, 60.
 Negotiorum gestio. II, 463.
 Nichtigkeiten; davon im allgemeinen II, 63. ff.
 Nichtigkeitsklage. II, 252.
 Nichtschuld. II, 465.
 Nießbrauch. II, 4.
 Notariat. Notariatsordnung I, 33.
 Novation. II, 235.
 Nutznießung. II, 4. ff.
 Nutzpfund. II, 61, 458.
 Nutzungsrecht. II, 21.

O.

- Obervormundschaft I, 186. s. Familienrath.
 Occupation. I, 404.
 Operis novi nunciatio I, 374.
 Ordonances. I, 50, 94.

P.

- Pacht, Pachtung II, 357.
 Pachtvertrag. II, 338. seqq.
 Paraphernalgut III, 293.
 Person — Begriff I, 328. physische, moralische I, 126. ff.
 Pfand. Pfandvertrag II, 453.
 Pfandrecht II, 60. s. Unterpfand.
 Pfandschreiber. II, 96.
 Pfleger I, 181. Pfleger emancipirter Minderjähriger I, 260. Pfl.

- eines Abwesenden I, 266, eines bürgerlich-todten *ibid.*, der Leibesfrucht *ibid.* Pfl. welche den Eigenthümer gewisser Güter vertreten I, 267. s. Curator.
- Pflegkinder. III, 350.
- Pflegschaft. I, 258. Arten I, 260. ff. s. Emancipation.
- Precarium s. Bittleihe.
- Priester, katholische, deren Ehe III, 60.
- Priesengericht. I, 103.
- Privilegium s. Vorzugsrecht.
- Procurator s. Kronanwalt.
- Promulgation der Gesetze I, 49.
- Protutor. I, 184.
- Publication der Gesetze I, 48.

Q.

- Quasi contracte. Begriff und Arten II, 463.
- Quasidelicte. Begriff und Arten II, 474.
- Quittungen. IV, 395.

R.

- Recht; römisches I, 93. kanonisches I, 96. GewohnheitsR. I, 93.
- Rechte. Immobilier — mobiliarrechte I, 338. Dingliche persönliche R. (*jura personal. in rem scripta*) I, 346. R. deren Erwerbung s. Erwerbung.
- Rechtsfrist. II, 195.
- Rechtsgrund der Verbindlichkeiten II, 197; der Verträge II, 285.
- Rechtskraft der Urtheile IV, 421.
- Rechtsnachfolger. I, 350. ff. s. Uebergang III, 401.
- Rechtswandlung. II, 235.
- Regierungsrecht. I, 2.

- Rentenkauf. II, 404. s. Errenten.
- Repraäsentationsrecht. IV, 26.
- Retentionsrecht I, 361.
- Rückbringen. Begriff IV, 110. Rechtsverhältnisse dabey IV, 111.
- Rückfallsrecht, gesetzliches IV, 6, 52. bedungenes IV, 278.
- Rundschreiben der Staatsminister I, 6.

S.

- Sachen. Begriff I, 328. Eintheilung: bewegliche — unbewegliche I, 330. ff. vertretbare — nichtvertretbare, verbrauchsame — nichtverbrauchsame I, 340; erwerbliche — nichterwerbliche I, 341. S. die dem Staate oder einer Privatperson gehören I, 342. S. in — aufser dem Verkehre I, 345. Haupt — Nebensachen I, 346.
- Sachenrecht. I, 378. ff.
- Sammtverbindlichkeit. II, 171.
- Schaden. Ersatz des. wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit II, 200. wegen eines Vergehens II, 472. wegen eines Quasidelicts II, 475.
- Schatz. I, 406.
- Scheidung von Tisch und Bette s. Sonderung von Tisch und Bette.
- Scheinhandel. I, 61.
- Schenknehmer. Rechte und Verbindlichkeiten dess. IV, 287.
- Schenkung. Begriff IV, 153. Form ders. innere IV, 169. äussere IV, 173. Gegenstand ders. IV, 276. Modalität ders. *ibid.* Transcription ders. IV, 283. Widerruf ders. IV, 292. Schenkung mittelst eines Heyrathsvertrags — Schenkungen unter Eheleuten s. Heyrathsvertrag.
- Schiffer. Vertrag mit dens. II, 362.

Schwägerschaft. I, 178.
 Seitenverwandte. I, 175.
 Senatusconsulte. I, 6.
 Sequestration. II, 417.
 Sondergut. III, 141.
 Sonderung der Güter. Klage darauf und rechtliche Wirkungen III, 207. s. Gütergemeinschaft.
 Sonderung von Tisch und Bette. Begriff, Geschichte und Verfahren III, 120.
 Specificatio. I, 414.
 Spiel. II, 388.
 Spolienklage. I, 375.
 Staat. Erbfolge dess. IV, 51.
 Staatsbürger. I, 130.
 Staatsrath. Gutachten dess. I, 6.
 Staatsrecht. I, 2.
 Stand s. Civilstand.
 Statute; kaiserliche I, 6.
 Stellvertreter s. Rechtsnachfolger.
 Strafgedinge. II, 207.
 Subrogation. II, 228.
 Substitutionen. Begriff IV. Verbot derselben *ibid.* Subst. sind ausnahmsweise gestattet IV, 259. sqq.

T.

Tag s. Zeit.
 Tauschvertrag. II, 337.
 Tauschverträge. II, 291. seqq.
 Testament. Begriff IV, 155. Form dess. innere IV, 169. äussere IV, 182. testamentum nullum ob errorem IV, 170. ob dolum s. captationem et suggestionem *ibid.* 171. ob vim metumve *ibid.* 172. Verschiedene Arten der Testamentsformen IV, 183. T. Formen des gemeinen Rechts IV, 193. eigenhändiges T. *ibid.* öffentliches T. IV, 197. mystisches oder geheimes T. IV, 202. Privilegirte T. IV, 207. T. der Militärpersonen *ibid.* Test. tempore pestis conditum *ibid.* T. während einer Seereise errichtet IV, 208. Aufbewahrung — Eröffnung der T. IV, 306. Auslegung ders. IV, 307. s. auch Vermächtniss.
 Testamentsvollzieher IV, 308.
 Theilbauer. II, 370.
 Theilung. Einrede der Th. II, 446. Th. der ehlichen Gütergemeinschaft III, 225. Th. der Erbschaft IV, 96. Th. elterliche IV, 344.
 Tod, physischer. Beweis dess. I, 179, 314. T. bürgerlicher, Begriff und Fälle dess. I, 316. ff. Folgen dess. I, 319. ff.
 Transscription. Begriff I, 415. Geschichte I, 416. Wirkungen I, 421.
 Trauung. III, 15.
 Trauungsacte. III, 24. s. Civilstand.
 Tribunat. I, 14.
 Tutor s. Mündel.

U.

Uebergang der Schulden auf die Rechtsnachfolger III, 401.
 Uebertragung (von Rechten) s. Erwerbung.
 Uneheliche Kinder s. Kinder.
 Universitas, facti, juris. I, 329.
 Untergang der Sache. Wirkungen II, 19, 151, 250. IV, 339.
 Unterhaltungspflicht. III, 329.
 Unterpand. Arten; gesetzliche II, 80. richterliche II, 86; vertragsmäßige U. II, 88.
 Unterpandrecht. II, 60. Geschichte des U. R. II, 62. Gegenstand und Arten *ibid.* 66. Inscription ders. II, 95. s. Inscription. Rechtliche Wirkung ders. II, 132. Rangordnung ders. II, 146. Erlöschen ders. II, 150.

Urkunden. Begriff IV, 381. Beweiskraft ders. *ibid.* Arten. öffentliche U. IV, 382. Privat-Urkunden IV, 386.

Urschriften. IV, 397.

Urtheile. IV, 421.

Usurpatio. I, 431.

V.

Vater s. Vaterschaft und elterliche Gewalt.

Vaterschaft; eheliche III, 303. s. Kindschaft, Klage auf Vaterschaft eines natürlichen Kindes III, 368.

Veräußerung. I, 350.

Verarmung s. Gant.

Verbindlichkeit. Begriff, II, 169. Eintheilung und Arten II, 170. *seqq.* 274. *seqq.* Rechtsgrund ders. II, 197. Bedingungen ihrer Gültigkeit II, 198. ihre rechtlichen Folgen II, 199. Erlöschen ders. II, 215. Klagen auf Vernichtung ders. II, 252. Bewahrung und Bestätigung ders. II, 266.

Verdingungsvertrag II, 365.

Verfügung. I, 350.

Verfügungen; freygebige IV, 147. *seqq.* Arten ders. IV, 148. Geschichte dies. Lehre IV, 150. Fähigkeit, eine freygebige Verfügung zu treffen, oder aus einer zu erwerben IV, 158. Form derselben — innere IV, 169. — äussere IV, 173. Beschränkung freywilliger Verfügungen in Beziehung auf den Gegenstand IV, 209. s. Vorbehalt. Beschränkung ders. in Beziehung auf die Art der Verfügung IV, 251. s. auch Substitutionen und unmögliche Bedingungen. Verfügungen mittelst Schenkung unter Lebendigen IV, 276. Verf. mittelst eines Testaments IV, 300. s. Vermächtniss. Von den freygebigen Verfügungen des besonderen Rechts IV, 344. *seqq.* s. auch

elterliche Theilung — und Heyrathsvertrag.

Vergehen. Begriff II, 468; Verbindlichkeiten aus dens. II, 472.

Vergleich. II, 430. *seqq.*

Vergleichung s. Wettschlagung.

Verjährung s. Ersitzung. Verjährung der Klagen IV, 422. Bedingungen ders. IV, 423. Zeit: in welcher die Verjährung abläuft IV, 425. Wirkungen der V. IV, 432. Verzichtleistung auf die V. IV, 434.

Verkauf streitiger Rechte II, 334.

Verläugnung eines Kindes III, 303.

Verleiher s. Darlehn.

Verletzung bey dem Kaufe II, 321.

Vermächtniss. Begriff IV, 300. Arten IV, 301. Modalität ders. IV, 305. Erwerbung ders. IV, 315. Widerruf und Verfall der Vermächtnisse IV, 332.

Vermächtnissnehmer. Rechte ders. IV, 321. ihre Verbindlichkeit für Schulden und Lasten des Nachlasses zu stehen IV, 321 *sqq.*

Vermifste s. Abwesenheit.

Vermögen einer Person. Begriff des Vermögens III, 380. Arten III, 382. Rechte dingliche am V. III, 383. Erwerbung des V. III, 387. Aufhören desselb. III, 389. Verbindlichkeiten in wie ferne sie auf d. V. einer Person haften III, 390.

Vermuthung. Begriff IV, 407. Arten IV, 407, 412.

Vernichtung einer Verbindlichkeit; Klage darauf II, 252.

Verschiedenheit der Menschen, physische I, 169. ff.

Verschollene s. Abwesenheit.

Verschwender s. Beystand.

Versteigerung. II, 296.

Verträge. Begriff und Eintheilung II, 274, 291 *seqq.* Bedin-

- gungen ihrer Gültigkeit II, 278. rechtliche Wirkungen II, 288. Auslegung II, 290. Erlöschen II, 291.
- Verwandtschaft. Begriff und Arten I, 174.**
- Verzichtleistung. II, 239. s. Erbschaft.**
- Viehpacht. II, 369.**
- Viehverstellung. II, 369.**
- Volljährigkeit. I, 171.**
- Vollmacht. II, 420. seqq.**
- Vorbehalt. Vorbehalts-erben IV, 212. seqq. Geschichte dieser Lehre IV, 215. Entwicklung dieser Lehre IV, 217. seqq.**
- Vorkaufsrecht. II, 303, 330.**
- Vorklage. Einrede ders. II, 444.**
- Vormund. Begriff I, 181. Arten I, 183. dessen Pflichten und Rechte I, 217 — 236. 247.**
- Vormundschaft I, 169. ff. V. der Minderjährigen I, 182 ff. De-lation der V. Arten. V. der Eltern I, 201. V. der Ascendenten I, 206. V. durch den Familien-rath bestimmt I, 207. Recht, eine V. anzunehmen I, 209. Verbindlichkeit dazu I, 212. Been-digung der V. I, 238. Vormund-schaft über Eutmündigte I, 251 ff.**
- Vormundschaftsrecht s. Vormundschaft.**
- Vorzugsrecht. Begriff II, 61. Geschichte ibid. 62. Gegenstände des V. R. ibid. 66; Arten ibid. 68; an beweglichen — unbeweg-lichen Gütern ibid. 69. seqq. In-scription ders. II, 95. s. Inscrip-tion. Rechtliche Wirkung ders. II, 132. Rangordnung II, 146. Erlöschen ders. II, 150.**

W.

- Wette. II, 388.**
- Wettschlagung. II, 243.**
- Wiedereinsetzung in den vö-rigen Stand II, 252.**
- Wiederkauf. II, 319.**
- Wille, letzter s. Testament.**
- Wirthe s. Gastwirthe.**
- Wittwe. Trauerjahr ders. III, 55.**
- Wohlthatserbe. IV, 89.**
- Wohnsitz. Begriff, Arten I, 274.**
- Wohnungsrecht. II, 23.**
- Würderungseyd. IV, 414.**

Z.

- Zahlung. II, 216.**
- Zahlungsfrist. II, 195.**
- Zeit. Berechnung ders. I, 108.**
- Zeugenbeweis; IV, 397. in wel-chen Fällen findet er statt? IV, 399.**
- Zinsen. Zinsfuß II, 401.**
- Zufall; wen trifft er? III, 389.**
- Zusicherungsverträge II, 429.**
- Zuwachs s. Accession — bey Legatarien IV, 340. Der Z. ge-hört bey der Cession einer Erb-schaft dem Cedenten II, 330. findet bey Condonatariis nicht statt. IV, 288.**
- Zwischenrecht I, 98.**